N. 2977. Qualitäten No: 9488 d. Vollz.

in Sachen Christian Weber, Gutsbesitzer und Müller in Limbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Zweibrücker Bezirksgerichts vom 6. august 1841, durch Anwalt Eilmann vertreten

gegen

Heinrich Schleppi, Gutsbesitzer und Ackersmann in Altstadt wohnhaft, Appellat, durch Anwalt Petri vertreten.

arrêt vom 6. juni 1842.

Anwalt Eilmann trägt dahin an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß die Pfändungen, welche Appellant kraft des durch Notär Moré aus Homburg unterm 8. Jan: 1838 vorbehaltenen Pfandprotokolls und in Vollziehung des Urtheils des Zweibrücker Bezirksgerichts vom 20ten Dez: 1839 aufgenommen hat, auf das beschwerliche Eigenthum und zwar auf das von den Appellanten bezeichnete Pfandobjekt an der Stelle des bisherigen Pfandobjekts zu setzen ist, sofort die vom Appellaten gegen die bestimmungsgemäß vom Appellanten zu vollziehenden Pfändungen erhobene Opposition als nicht gerechtfertigt abzuweisen, die Tauglichkeit der hinterlegten Kautschaften zu verordnen und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu condamniren, abwenig fortschreitigung Aufgrunde den Appellanten vorbehaltend.

Subsidiarisch, die Ernennung und Beschreibung der Localitäten durch einen zu ernennenden Herrn Kathsommissär zu verordnen;

Noch subsidiarisch, den Appellanten zum Beweise über folgende Thatsachen zuzulassen:

1) daß er im Frühjahre 1838 Appellant das ihm abgetretene Land abmessen ließ, und bei dieser Abmessung noch ein altes Zeichen weiter über den Grenzzug des Appellaten in dessen Garten

sinnig die Grenze spricht, wogegen Appellat seinerseits
ebenfalls eine Modification verlangt, sieht bis an den
festen und stehenden Grenzzeichen kam, sie die Grän-
ze festsetzte und zur Bestimmung deshalb selbst
den todten Baum aufführte, der heute noch existirt;
2) dass Appellant dieserwegen selbst den Appellaten
auf Ausscheidung vor dem Friedensgericht in Kirchheim
im Januar 1838 laden liess, wobei Appellat vor
dem Gerichte selbst aufstellte, dass der Grenzzeichen die
beiderseitige Grenze bilde, und wornach Appellant sich
fortan stets benehmen sollte.
3) dass Appellant sich seitdem bis an diesen Frevel
an ruhigem, öffentlichen und ungestörten Besitze des
Landes befunden hat und namentlich die zwischen
der Klage und dem Frevel befindlichen Bäume auf
seine Kosten abgeschlagen und beschnitten hat
sich als Eigenthümer zum Nachtheil benutzt hat;
Ganz thatsächlich eine approbirte Vermessung und
Grenzrectification anzuordnen.

Anwalt Petri concludirte:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, indem es den Ap-
pellaten Arbogast rothpill, dass Er möglichenfalls be-
hufs der Reproduction der in erster Instanz vorge-
schützten Einzäunungsdistrictsmauer in eidenter appel-
lirt, die Berufung Weber's zu verwerfen, mit
Verurtheilung desselben in Geldstrafe und Kosten -
Thatsächlich, den Appellaten zum Zeugenbeweis
dahin zuzulassen: dass Braun Abschluss des Vertrages die
verlangten 7 Ruthen durch Bürgermeister Hirschler
in Limbach in Augenschein und mit Zuthuen beider
Parteien abgemessen und aufgepflockt wurden, und
dass Appellant die bestehende Mauer mit die durch
die Klage bezeichnete Grenzlinie setzen wird, Kosten
vorbehalten.

Factum.

Durch gerichtl. Kaufact, passirt vor Notär Moré in Homburg am
8. Jan. 1838, acquirirte der Appellant Weber von dem an seine seinen
Garten anstossenden Garten des Appellaten ein Stück von 7 Ruthen
oder 1 Are 40 Centiaren. „Dieses verkaufte Stück des Gartens,
heisst es im Kaufakte, wird Käufer abgrenzen, wo Schleppi's Gar-
ten an Weber's Wall anstösst und soll längs dem Mühlgraben von
dem Wall 7 Meter breit gegen und ebenso breit von andern Sei-
te des Stalles aus, längs Weber's Garten." Am 8. Juli d. Jahres
Peter heisst es: „Diese Linie ist Käufer bereits eingetheilt und vergleichen,
das verkaufte Stück des Gartens von dem übrigen Gartenfeld
des Verkäufers durch eine aufzuführende Mauer von gehöri-
ger Höhe und Dicke zu scheiden." Weber sagte nun einen Grund
um und verlangte nun die Dicke des Schleppi'schen Gartens
für eine Mauer, welche jedoch nicht über die Länge desselben
hervorragte und dessen, nach der Schätzung Schleppi's,
nicht so verrichtet war, wie der Vertrag es besagt. Deshalb
Klage gegen Weber vor dem hiesigen Bezirksgerichte und
Urtheil dieses Gerichts vom 20. Dez. 1839, wodurch Weber ver-
urtheilt wurde, binnenthalb bis Ende Juli 1840 die in dem
Kaufacte vom 8. Jan. 1838 vorbedungene Scheidemauer zwi-
schen dem Garten des Bürgers und dem Garten an Weber
hin durchläufig abzutheilenden Punkte, in rechtsprechender Dicke 5 fran-
zösische Schuh oder 16 Decimeter hoch über dem Boden aufzu-
führen und zu vollenden. Nachdem die von Weber gegen
diese Urtheil eingegriffene Appellation durch Desistement zu-
rückgenommen war, liess Weber im April 1841 neben der
fraglichen Mauer ein neues Fundament graben und
gab dadurch seine Absicht zu erkennen, an diese Stelle
die Mauer zu reduciren, welche er laut Vertrag und Ur-
theil bauen sollte. Dagegen liess Schleppi am 24. April
1841 eine opponirende Erklärung signifiziren, beinhaltend,
dass die Stelle, worauf Weber die neue Mauer
aufführen wolle, im Theil seines, Schleppi's, Gartens sei, dass
die bisher bestehende nicht über den Boden hervorragende
Mauer die Stelle bezeichne, worauf nach Vertrag und
Urtheil die Scheidemauer aufzuführen resp: ~~sei~~ neu
mehr noch zu erhöhen sei. Hierauf Klage von Seiten

Weber's, sein gerichtet: das Gericht möge erkennen, dass die Beweisurkunde, welche Kläger nach Notorey und Rotheil aufzuführen habe, und der beiderseitige Signaturen, dabei zwar auf das vom Kläger bezeichnete Fundament zu setzen sey. Beklagter behauptete, dass schon Rof das Urtheil vom 20. Dez: 1839 res judicata darüber bestehe, auch welche Stelle Kläg: Gränze die Mauer zu errichten sei, dass übrigens auf was dem Buchstaben und Sinne des Contractes und nach der Art und Weise, wie die Fundamente solche vollzogen hätten, die Kläger als Eigenthümer des erscheinen. — Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts vom 6. aug. 1841 wurde zwar die Einlassungsexceptionen des Beklagten als unbegründet, dagegen die vorbehaltene Exception als nicht genugsam bestätigt abgewiesen, und Kläger verurtheilt, den neben der schon bestehenden Feuermauer auf dem Signaturen des Beklagten gegrabenen Fundament wieder zuzuwerfen und den vorigen Stand herzustellen, und demgemäss zu Recht erkannt, dass die äussere Flucht der Feuermauer die gemeinschaftliche Signaturenlinie bilde, so dass also die in Gemässheit des Notorys vom 8. Jan: 1838 und des Urtheils vom 20. Dez: 1839 über den Kläger zu errichtende Scheidemauer mit der ganzen Breite oder Dicke auf das alleinige Signaturen des Klägers, also ganz auf die Feuermauer zu stellen sei. Gegen dieses Urtheil Appellation.

So fragt sich in rechtlicher Beziehung:

1. ob die vom Beklagten gelten gemachte Einwendung mit Recht verworfen wurde?

2. ob der vom Kläger erbotene Zeugenbeweis zulässig und relevant sey, und ob und in wie weit auf diesen Beweis zu erkennen sey?

A. Feller

Herrn Culmann, Anwalt des Appellanten Weber, zuzustellen.

A. Feller

2977.

Wolfsberg 6. Juny 1842.

Notorey

für Christian Weber, Gutsbesitzer auf Wallen in Lindenbach, Appellanten an einem Erkenntniss des Herzogthümer Eigenthumsgericht vom 6 August 1841

gegen

Ludwig Schlagen, Gutsbesitzer und Schuldner in Altstadt, Appellaten.

Es sollen der bei Appellationsgericht, mittels Referenten die angestossene Sache zu referiren, ob die Feuermauer, welche Appellat auf die Nord, Ost- und Südseite seines Hauses Nro 138 rechtlicher Weise auf die Scheidung des Grundes des Herzogthümer Eigenthumsgericht vom 6. Aug. 1841 auf die eigenthümliche Signaturen, auf zwar auf die vom Appellaten bezeichnete Fundament zu setzen sey, oder ob der Appellat zu der Forderung des Appellaten gegen gegenseite Exception als nicht genugsam bestätigt abzuweisen, die Klägers der Einlassung Beklagten Exception zu verwerfen, und den Appellaten zu der Forderung Klägers zu verurtheilen, dass der Appellant zu der Forderung des Appellaten vorgeschlagene, einige entlastungsbeweise den Appellaten vorgeschlagene sey, die Abhörung der Zeugen und deren Abstimmung sey einen zu ernennenden Herrn Referenten zu übertragen.

Also sey, den Appellanten zum Zeugenbeweis über gegenseitige Exception zu lassen.

9. May 42. Es wird erkannt, dass in Gemässheit des Urtheils vom 6 Juny 1838 die Scheidung des Grundes zwischen dem Kläger und dem Beklagten mittels einer Mauer zu geschehen habe, welche auf die Nord, Ost- und Südseite des Beklagten Hauses Nro 138 rechtlicher Weise auf die Scheidung des Herzogthümer Eigenthumsgericht vom 6. Aug. 1841 auf die eigenthümliche Signaturen, auf zwar auf die vom Appellaten bezeichnete Fundament zu setzen sey, oder ob der Appellat zu der Forderung des Appellaten gegen gegenseite Exception als nicht genugsam bestätigt abzuweisen, die Klägers der Einlassung Beklagten Exception zu verwerfen, und den Appellaten zu der Forderung Klägers zu verurtheilen, dass der Appellant zu der Forderung des Appellaten vorgeschlagene, einige entlastungsbeweise den Appellaten vorgeschlagene sey, die Abhörung der Zeugen und deren Abstimmung sey einen zu ernennenden Herrn Referenten zu übertragen.

Also sey, den Appellanten zum Zeugenbeweis über gegenseitige Exception zu lassen.

A. Culmann

Ordnung

für Christian Weber, Gütlebesitzer und Müller in Limbach, Appellanten
und seinen Beistand das Landgerichts Erziehungsrichters Herr Bär

August 1844

gegen

Heinrich Schleppi, Gütlebesitzer und Ortsvorsteher in Wolfhausen
Appellaten.

In Erwägung, daß die zu ernennenden Schiedsmänner lediglich zur Schlichtung
des Appellationsstreites, zum Gericht aber die appellatorische Eigenschaft haben muß,
daß diese und die bestimmenden gesetzlichen Verfügungen fehlt, daß
eine Schiedsmänner d.s. nun, die zur Schlichtung gewisse Grund-
sätzen dienen soll, auf das Schlichten und nicht urtheilen darauf
den ernannt sein muß, wonach sich ergibt, daß die Schiedsleute
allein durch die Parteien gesetzt, und dieselbe selbst auf dem einen
soll auf den andern Gerichtsstand stehen soll. Laut siehe Art. 611 und 661 Bd.
ein.
daß diese in specie, wenn die zu ernennenden Männer ein Schiedsmann
aus der Commission des Kantons sein soll und dann entgegengesetzte Stand,
ung vorliegt, daselbst den Gesetze gemäß, daß die Schiedsl. soll auf das
appellatorische, soll auf das appellatorische Eigenthum gestellt werden muß,
Daß nun aber auf die ausdrückliche schriftliche Verfügung, die zu ernen-
nenden Männer den abgetretenen Theil des Gerichtes zum Entscheiden schlich-
ten soll und diese auf Grundsatz und Gesetz und auf
den Schlich ernennt werden kann, gemäß so sind unter Gerichtsver-
als Parteien die auf wirklich auf den Grenze nicht unter denselben einge-
setzt werden;
Daß durch die Wahl und diese gesetzlichen entgegenstehende Bestimmung
nicht abgeändert wird, dem Appellant mit Widerlegstellung überwiesen,
die Schiedsmänner auf allseitiges Kosten eingenommen sind den Gesetzen
zuwider, ganz auf sein Eigenthum mit nicht auf den Schiedsleid zu setzen;
Daß die ernennstreitige Ladungsstelle Schleppi sei, weder auf Begehren der Männer
keine Handlungsfähigkeit übernommen, um auf nicht zur Wahl der Schied-
den Schiedsmänner auf seinem Eigenthum wohnhaft, ganz ungesetzlich ist,
indem durch die betroffene Resolution der Appellanten nur den
Lemkosten auferlegt worden sollen, Ferner aber auf nicht

selbst, dass mündliche Aussagen ganz auf eigentliche Eigentümer zu richten sei, sondern gewöhnlich in Gegenteil, dass sie übereinzeigen der Gesetz und Gebrauch vorbeigehen sollen;

Dass aber auf diese Feststellung ganz offenbar alle Vorgänge der Besitzergreifung mit der Absteckung vorbehalt sind, indem auf den Abschluss der Feldarbeit, Abgrenzung zur Erwerbung der Meierei vorgeschlossen und beendigt ist, Schleppi oder die Erwerbung selbst dulden muss und diese Pflicht auf den ersten Besitzergreifer gegen Beweis Ruhe sind, welchen auch nicht durch die gegenseitigen Abgrenzungsarbeiten Hinderungsabsicht werden kann, durch die gegenseitigen Besitzergreifer zustehenden Rechte, auf Feld, auf Feldarbeit übrig bleibenden, Land auf eine Meierei zu erbauen;

Dass die Klagefallbarkeit dieser Feststellung sich auch auf die Behauptung zeigt, dass Abgrenzung, der durch erste Besitzergreifer eigentümlichen Schleppi mit den beiderseitigen Meiereien, welche vorher Gemeinschaft zu machen, vorgenommen hat, dennoch, in Folge der Art. 664, dann von Schleppi zur Abtretung der Hälfte der von den Gemeinschaftern eingenommenen Land gegenüber worden könnte, und ganz Besitz in den Besitz der Land gegenüber worden könnte;

Dass diese offenbar sind, auf Zeitpunkt der Feststellung, welche, über Besitzergreifer auf den Grenzen der beiderseitigen Meiereien, Abgrenzung, welche, wenn sie vorhanden, Grenzen sind;

In Betracht, dass die vorbesitzerliche Feststellung, welche, über Berücksichtigung der Lokalitäten und alle von den Gesetzen an den Besitz geknüpften Folgen über den Besitz entscheidet, die Feststellung auf Tax, vorgenommen, Land den Abgrenzungen allein gegründet, ohne Rücksicht auf Grenzen zusammenfällt, welche Besitzergreifer vorgenommen, ohne auf den Grenzen zusammenfällt, welche diesfalls nur zur Folge auf das eigentliche Eigentum zu stellen ist;

In Betracht, dass in diese Grenzen offenbar dennoch Feststellung Land eingeschlossen sind, indem Abgrenzung seit dem Feststellungsjahr bis jetzt sich in ungestörtem allseitigen Besitze der Meiereien Land befand, ohne Besitzergreifer auf Land Besitz, deshalb durch den Feststellungsjahr, gegen die Abgrenzung, vorschlagen, und dann, wenn sie, auf der Feststellung der ersten Meierei, die vorhandene Grenze wegen Unterschied der Meierei nicht aufgefunden werden könnte, wenigstens die öffentlichen und äußeren Besitz hier sich hat, während Abgrenzung, als widerrechtlich, den Eigentümer besonders stören müsste, dann an eben so, dass Abgrenzung so gerichtet ist, Land Abgrenzung und Feststellung der ersten Besitzer stehen soll, und vielleicht nicht auf den Grenzlinien beobachtet;

Dass dagegen die Feststellung, die Grenze werde dann die, ihnen stehen auf, um zur Einsetzung der Meierung meiner Meiereien abzumessen, nicht durch jenen Zeitpunkt der Land meiner Meiereien abzumessen, durch jenen Zeitpunkt der Land meiner Meiereien abzumessen, gehindert sei, gehindert, eine offenbare contradictio in adjecto enthält.

In Betracht, dass zur Begründung seiner Behauptung, die Grenze sei auf den abzumessen, dass erste Besitz wesentlich entscheidend sei, Abgrenzung sehe auf den Absteckungen, den gerade Linien zu Besitzen zu verbinden gehabt, auf Linien nicht consequent werden, wenigstens die Besitzer auf einen Besitz Land hinzu gehabt zu haben, einen einzelnen Abgrenzung auf diesen Grenzen auf die auf den abgetretenen Land Abgrenzung und auf den auf den entfernten Teile der Besitzer verschiedene Bezeichnungen und den auf den entfernten Teile der Besitzer hinzuziehen Meiereien, ebenfalls Linien Besitzer mindestens Land, auf einen verschiedenen Abgrenzung, um sich den Zeugen zum abgetretenen Land zu lassen, und dreierlei Begrenzungen nicht unmöglich zu machen, die Abgrenzungen nicht auf den Grenzen, sondern einige Besitzer der neu aufgenommen müssten, den Grenzen stets als Grenze in Frage stellen, und jetzt wesentlich genug motiviert, wenn auf neue den Besitzer Land zu Besitzer zu verschiedenen Besitzergrenzen abgegeben muss;

das Erkenntniß mangelhaft befunden wird, Appellant habe seinen der Pfändung nicht selbst als Pfändungsact qualificirt, und klar zeige, daß dieser nicht der Ehemann sei, indem die Aufforderung Weber's, da er dieselbe machte, um sich dessen Eigenthum, die Mauer wegnehmen zu müssen, unmöglich konnte, wo der Exekutor Verfügung darüber in seiner Hand hatte, und gegen denselben Klage wegen Diebstahl, und in subsidium Klage auf Herausgabe, gegen ihn selbst, gegen seinen Exekutor gerichtet werden könnte, und gegen sein ganzes Recht, solche Zurückforderung geltend machen könnte,

Das Erkenntniß muß nun zu Gunsten des Appellanten abgeändert werden, indem Appellant seinen Einspruch, auf den Pfändungsact in Verbindung mit dem Ehemanne sei Appellant gegen selbst, gegen dessen Pfändung gerichtet, nimmermehr aber damit gegen, daß Appellant Eigenthümer seiner drei Pferde Lemdal zwischen Ehemann und Ehemann sei, und diese der Ehemann, als Appellant, nun zu eigenthümlich dieser drei Pferde wäre, die Autorität des Gerichts das Ehemann drei Pferde taxirt, also in seinem Eigenthum eingesetzt erkannt, nimmer dasselbe, und so das Ehemann gerichtlich beurtheilt,

Im Entwurfe, der mittels Incidentappellation angefochtenen Res judicata betreffend, daß dasselbe gerichtlich sei, indem einmal das früheren Urtheil mit seiner Folge das Artest aufhebe, und der Pfändungsact nichts mehr selbst, also auch nicht die Pfändung als Pfändung bezeichnet, mit welcher Appellant nur in allgemeiner Bezeichnung dieser Mauer, welche neben als Einrichtung der Ehemann, wesentlich, Appellant muß nun bezeichnet, der Ehemann, wesentlich, Appellant muß nun bezeichnet, daß die Pfändung sei durch das Pfändungsact in Verbindung mit dem Pfändungsact gerichtet, nimmermehr aber, daß das Pfändungsact auf den Ehemann stehe, und diese Pfändungsact bilde, also gegen Appellant über den Act der Pfändung und das Eigenthum Appellant's über die Mauer nicht res judicata dienen könne.

E. v. O.

Gestellt auf den K. Appellationsgerichts, mittelst Rekommandation des angefochtenen Urtheils, die Gegen der Pfändung der von Appellanten zu verwendete

Pfändungsact anstatt Appellanten als widerspenstig abzuweisen, zu verfahren, dass die Pfändungsact, welche Appellant

PENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

durch das ehemalige Kreisgericht am 8 Januar 1838 und in Vollziehung des Urtheils des Hofgerichts vom 20 Dezember 1839 aufgehoben hat, auf das Eigenthumsrecht Appellanten, und gegen welche der Appellant Eigenthum an den Pferden des Appellanten beanspruchte und dem Pfändungsact zu Gunsten Appellanten gegen Appellant sich widersetzte, dem Appellanten zu den Kosten zu verurtheilen und die Pfändungsact dem Appellanten zu vergüten.

Subsidiarisch die Bestätigung und Ausschreibung der Localinstanz dieses neuen Pfändungsact zu verfügen.

Auf weitest subsidiarisch dem Appellanten zum Beweise durch Zeugen über folgende Thatsachen zuzulassen, dass ein Theil der 1838 Appellant das ihm abgepfändete und eingestandene, mit der Pfändung und dem Pfändungsact weiter über den Ehemann hinaus das Appellant in dessen Besitz hinein den Ehemann hinderte, und Appellant seinerseits abermals eine Widersetzung machen, gegen Appellant seinerseits abermals eine Widersetzung machen, Eigenthümer und den Hunde auf stehenden Ehemann Eines, für den Ehemann festhaltete und zur Erklärung desselben selbst den Hund herum aufführte, der Hunde auf existirt,

2, dass Appellant dieselbe gegen selbst den Appellanten auf Abtretung von das Eigenthumsrecht in Beziehung auf Pferden 1838 Eigenthum, welches Appellant von dem Gerichte selbst aufgehoben, dass der Ehemann die Eigenthümer Ehemann bilden, und gegen Appellant sich fortwährend hinderte.

3, dass Appellant sich fortwährend über diesen Streit in öffentlichen und ausgebreiteten Besitz befunden hat und gegenwärtig dazu gehören dem Pferde und dem Ehemann verschiedene Pferden mit einer Satzbedeckung, welche gestern und ausschließlich für sich als Zeugung zum Pferde benutzt hat.

Ehemann subsidiarisch eine regelrechte Abnahme Klage und

Grenzregulirung vorzunehmen.

B. Eichmann

vom 31. May 1842.

Lis

N: 2977.

Actum

für Johann Schleppi, Gutsbesitzer und Actuarium in Altstadt wohnhaft, Appellatum

gegen

Christian Weber, Gutsbesitzer und Müller zu Limbach wohnhaft, Appellaten wegen einem Urtheile des k. bayerischen Landgerichts in Zweibrücken vom 6ten August 1841.

Es erfolle

von k. Appellationsgerichte, indem es dem Appellaten Urtheils Entfall dass er widrigenfalls ——— Lasten der Vorredaction der in erster Instanz vorgeschützten Unzulässigkeits Einrede in eidrutter appellirt, die Berufung Weber's zu verwerfen, und Verurtheilung desselben in Gerichts- und Kosten.

g. May 42.

A. Lotti

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Subindicium Actum Für Franz Schleppi,
Ag^{ntem} C^o Christ. Weber, Ag^{tum}.

Es gefalle dem L. Appellationsgerichte, den
Appellaten subsidiarisch zum Handgelübnisse
Herrn zu verhalten: Dass mit Abstand des
Rechtsmittels die gerichtliche Pfändung des
Bürgermeisters Hierthes in Limburg in Ge-
genwart und mit Gutsprechen dieses Handlungs-
abgeordneten und vollzogen werden, und
dass Appellant die bestandene Meinung und
die Kosten die Klägerin begründete Genug-
thuung setzen dürfe. Salvo rectificatorio.

A. Lotz

Gefertigt am 31 ten Mai 1842.
Im Königl. Siegel
Frey

No 2977 v. R. No 9599 v. Urth.

Gerichtsitzung

in Sachen Christian Weber, Gutsbesitzer & Müller zu Lindau — Beklagten, Appellanten, wegen einer Klage, vor d. k. Bezirksgerichte zu Fraubeuren vom 6. Aug. 1844, — durch Anwalt Tilmann vertreten; gegen

Heinrich Schlesser Gutsbesitzer & Ackermann von Altstadt — Klägers, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Tilmann stellt auf dem Protokolle des Kreis-Appellhofes den Antrag, auf Reassumation der Sache des Zeugenverhörs, und ladet zu sich zu dieser Verhandlung, nicht erscheinen, Zeugen Peter Seiler, Taglöhner in Kaufbeuren.

Anwalt Petri concludirte auf Abweisung der Reassumation.

Factum:

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 6. Juni 1844 wurde Appellant zu einem, in dem Urtheile bestimmten Beweisthume unter präcisirten Zeugnahmen zugelassen. Der Zeugenverhör fand am 30. Juli ohne Anwalt & Beklagten in Lindau statt, wobei nur die Zeugen Heinrich Schaar & Consorten, Taglöhner Peter Seiler in Kaufbeuren, in Haft Pflicht, und Eid genommen, und ihre Aussagen zu Protokoll gegeben wurden. Der Anwalt des Appellaten stellte diesen obigen Prozeßantrag, worüber der Rechtsconsulent in der Sitzung Erkennung des k. Appellationsgerichts Conclusum verlangte, worüber nun Frage: ob die begehrte Reassumation zu bewilligen ist?

Unterz: A. Petri.

Ferner Tilmann, Anwalt des Appellanten zu sagen: Unterz: A. Petri.

pro copia

A. Petri

Diese Conclusum müssen wegen Kommissionsgebühren gestempelt werden.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Heute den 30ten August 1842, auf Requisition des appellatischen Anwalts Herrn Petri, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienz-Gerichtsbote am Kgl. Appellations-Gerichtshof in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellatischen Anwalte Herrn Culmann, in seiner Wohnung redend mit [redacted] ihme selbsten an vorstehende Qualitäten Zeugstalt. —

Kosten 46 Centimen

Brandt

Zeugen: 38
Regt. 1
Enregt. 7
— 46.

Antrag

für Heinrich Schleppi, Gutsbesitzer und Ackersmann in Altstadt wohnhaft Appellant

gegen

Christian Weber, Gutsbesitzer und Müller in Limbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichtes zu Zweibrücken vom 6. Aug: 1841.

In Erwägung, daß bei dem am 30. Juli 1842 stattgehabten Zeugenverhöre der auf Seite des Appellanten gebotene Zeuge Peter Seiler den Räumlichkeiten nicht erschienen war, daß deßfalls, theil der Zeuge Peter Seiler, Gutsbesitzer in Räumlichkeiten, nicht erschienen sei, der Anwalt des Appellanten auf dem Protokolle eine Zwangsklausel beigesetzt stellte,

daß dieses Zwangsklausel beigesetzt allein durch das Ableben des Zeugen Peter Seiler nicht erfüllt ist, indem es Thatsache ist, daß

[illegible] Antrages verlieürten Streitpunkt entbinden würde – Streit, welcher hier gegeben wäre?

In Betreff der 2ten Frage: ob Schleppi [illegible] Anstellung bildet: ob von Schleppi gemachte Forderungen über die vertragsmäßigen und von Schleppi selbst gestellte Grenze verbrannte Grenze;

Anstehen zu untersuchen ist, ob Weber auch gestellte, von Schleppi überschrittene Forderungen der Zeugenaussage berücksichtigt, findet – ob Appellant das thatsächliche, ihm abhängenden Streit verbrannt hat?

Das Gericht muß vor Allem zu klassen ist, daß Appellant in den von ihm verlieürten Streitthema [illegible] gegen, [illegible] vorgenommenen Vermessungen [illegible] einen Beweis ihm vorgenommen, [illegible] er sogar auf den Akten besonders über den Forderungen in [illegible] Schleppi's seinen gebannen wären; und das einen [illegible] Schleppi vorgenommen, [illegible] Forderungen gebannen wären, [illegible] die Grenze festgesetzt und zur Bestimmung derselben den Forderungen angelegt sei.

In Betreff aber des Besitzes der Forderungen [illegible] nicht unterkommt Steigerung ein positives Resultat für obige Aufstellungen zu bieten, während des Zeugenaussagen, [illegible] sie jedenfalls nicht [illegible] Thatsachen [illegible] erscheinen muß.

Der Zeugenaussagen [illegible]

Der 1te Zeuge stellt den Feldmesser Hierthes vorgenommenen Vermessung, wobei Schleppi & Weber gegenwärtig und [illegible] seine, beigemessen haben und giebt an: ohne sei die Grenze nicht [illegible] die Linie der Forderungen, oder einen selben Pfahl, nicht [illegible] Zeit [illegible] Weber zu gestalten. Hinten aber sei [illegible] der Forderungen einen Pfahl oder 1½ Pfahl gegen Schleppi gefunden – gerade aber [illegible] er beides nicht mehr. An dem oberen Theile des Zaunes, und [illegible] in der Mitte desselben, sei ein Zeichen gestanden, [illegible] Grenze angenommen werden sei. Die Grenze sei [illegible] zwei Pfähle markirt worden, und diese Theile seien mit einer [illegible] Vermessungen meistens gefundenen Grenze vollkommen einverstanden gewesen.

Der 2te Zeuge, welcher den Mühlenarm und [illegible] half, läßt die Pfähle in den Forderungen stehen, der seien als Grenze angenommen worden sei; ohne an demselben sei ein Pfahl, [illegible] Bezeichnung der Grenze, in den Zäunen, hinten ein [illegible] deshalb der Zaunes gibt [illegible] heran in Schleppi's Garten gestanden. –

Die einzigen Angaben dieser beiden Zeugen [illegible] Hauptsache in der Aufgabe!

Der 3te Zeuge hatte allerdings [illegible] Aufgrabung des Mühlcanals, nämlich aber von Pfählen in den Zäunen nichts; Weber habe ihnen bei Forderungen als Grenze bezeichnet – [illegible] Aufgrabung des 3ten Zeugen [illegible] einmal übernommen, der sie [illegible] später fortgesetzt!

Der 4te Zeuge setzte auf Befehl Schleppi's die Zäune, wo der Mühlcanal aufgegraben war – Ob [illegible] Forderungen? sagte Schleppi nicht.

Der 5te Zeuge arbeitete mit dem 6ten Zeugen bei Aufgrabung, mit [illegible] Vermessungen, den Forderungen als Grenze an – über sie bei seiner Arbeit der Grenze [illegible] ist nicht klar. Gleichviel aber, daß sie als Grenze gehalten haben muß!

Der 6te Zeuge [illegible] das Vorige, aber weiter nichts; er sagt einmal dabei den Schleppi Weber und mehrere Personen mit der Absteckung beschäftigt – Schleppi stand [illegible] mit dem Rücken auf einer Rolle, über der Mauer; also hier ist die Grenze? – – allein unglücklicherweise kennt Zeuge diese Rolle nicht mehr! – Indessen, gleich nach dieser Vermessung wurde der Zäune gesetzt, und aber 4 weiten kommt Zeuge Grenzpfähle wahrlich so viel er weiß, an [illegible] Schleppi'schen Forderung fand neue Zäune stehen! Zeuge, daß Zeuge in seinem guten Willen zu weit geht. Die Zeugen № 1 & 2. lassen sie der Forderungen, [illegible] der Vermessung bestehen, [illegible] der Aufgrabung [illegible] Pfähle setzen – während Zeuge 6 [illegible] Vermessung, wenn der Zäune aufstehen bleibt, und neue auf niemal Pfähle neue Zäune bemerkt!

Der Zeuge 7. der im Herbst 1839 der Zimmermann arbeit an der Zeugnisse Webers [illegible] hat der Zäune als die Grenze des Niederreichigen [illegible] gesehen, so ist dieses nicht bestimmt [illegible] festhalten, daß Zeuge [illegible] erwähnt [illegible] der Arbeit Schleppi's der Canal sei die Grenze [illegible] daß Canal nur nicht interessiren konnte;

Daß Zeuge von der Vornahme der Vermessung vor dem Verwalter im Walde hörte und der angebliche Aussage Zeugen [illegible] kann keine Berücksichtigung finden, weil das [illegible] Appellanten verlieürten Streitpunkt [illegible] des Arrêt vom 6. Juni 1842 die Zeugenaussage [illegible] darüber ein Zeugenverhör nicht vorgenommen [illegible]

Der 8te Zeuge hatte den Mühlcanal ausgegraben, giebt an: er sei in der Entfernung von circa einem Fuß dem

Forstgrünen eine Schnur über Schüsse gespannt werden, um den Arbeitern des Maag zu einem etwa nöthigen Anhalt zu dienen. Ob diese Schnur oder der Forstgrün die Grenze bilden sollte, weiß er nicht.

Die Aussage des Sachsen Zeugen, Peter Seiler, endlich ist ohne allen Belang, denn:

1., will Weber durch diesen Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage der genommenen Abmessung beweisen, so bindet sie, als eine Thatsache nicht;

2., will Weber etwa die angeblich ungenaue Aussage des Schlepp, der genommenen Abmessung bestreiten, so weiß der Zeuge in seiner Angabe des Zeugen Emser Nichts anzuführen, indem er beide Male auf Aussagen von Weber gemessen hat, die durch diesen Zeugen bestätigt werden ist;

3., eben so wenig geht auf die Depositionen des Zeugen eine verdächtigende Abmessung, wobei Seiler Schritte für Fuß nehmen sollte, sondern, da keine Uebereinstimmung vorhanden war, so gibt sich schon daraus, daß Weber eine Fuß Maß durch den Zeugen annehmen; auch muß der Sachverständige Abmessung durch Zeugen Hertkes und Förster Alt statt; diese Messung stand Alles und so allein contradictorisch gegen Weber und einseitige Aussagen des Zeugen Seiler, welche Weber durch Abmessung seiner Arbeiter bestätigen wollte.

4., die von Seiler angenommene Abmessung durch Seiler hat überhaupt aus gar keinem Anhaltspunkte Bez; er weiß nicht, wo die Grenze sind, weiß nicht einmal anzugeben ob der Forstgrün schon besteht.

Der Zweck der also auf diesen Aussagen ein positives Resultat in Bezug des Forstgrün abzumarken nicht gewähren kann, da schon seinem der aufgegebenen Beweis als nicht geführt angesehen werden müsste.

Der Zweck dieß aber jedem Theil des Gegenzeugenverhör der bestimmte, positive Gegenbeweis erbracht ist, daß der Forstgrün die beiderseitige Eigenthumsgrenze nicht bildete, nicht bilden sollte;

Die Aussage des 1ten Gegenzeugen Zeugenmeister Hertkes, ist so bestimmt und präzise als möglich:

1., er wurde von beiden Parteien angegangen, die Abmessung des streitigen Forstgrünstück zu vornehmen;

2., bei der Vornahme schon bereits ein Zeichen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

von beiden Parteien mit Beisein derselben das weiteren Klagsprotokoll; so sehr es protokollarisch, zum Schutze des Forstgrün machen lassen;

3., bei der Abmessung sich auf Verlangen Alt verschiedene Abmessung, sind die Grenze innerhalb des Forstgrün für Weber gut, und zwar 1½ oder 2 Fuß weit, so nach der Richtung, wohin der Forstgrün nicht ganz gerade lief;

4., eben stand gestiften den Zeichen und der Grenz-Linie ein Mirabellenbäumchen, welches auf den Schlepp gesetzt;

5., mit der Abmessung wurden sich Parteien zu einer Abmessung und auf die Grenze wurden sogleich Schüsse niedergelegt, und bei Begehung der Grenze wurde von Weber noch ein selber Schuß zugegeben

Bemerkung: Das Verlassen Lauf sei schnurgerade;

Der 2te Gegenzeuge Förster Alt bestätigt, daß die Parteien mit der Abmessung einverstanden waren, und das sogleich Schüsse niedergelegt wurden;

Der 3te Gegenzeuge Zimmermann Seiler, gibt auf den Documenten und klaren Aufschluß über die Feststellung und den Zweck des Forstgrünstück; Zeuge selbst der Hauer und den ersten Schleppe 10 Minuten in Anspruch; dann nachdem die 7 Ruthen von Weber wurde Abmessung, weshalb den Schleppe anschaffte, eine Abmessung zum Schutze des Forstgrün, der von der Nähe offen oder, durchaus zu lassen. Schleppe dann, um endlich zweifelhaft einen festen zu verschaffen, das er auf Bäume, den Zeugen Klein anbringen ließ (Probeterminal Zeuge 4). Schleppe dann zu diesem Schusse den verdächtigen Baum mit Axthieb ab und gleich auf den Rest des Zeugen (damit die Arbeiter wissen den festen Baumen und der Pflanzung bezeichnet werden) mit dem Zeugen nach hinter der Grenze zurück. Es streitgegenständlich, welcher Baum nicht gefällt wurde, um die Grenze des streitigen Eigenthums zu bilden;

Hieraus ergibt sich die Aussage des Gegenzeugen, Schultheiß Charpentier, welche zu wissen verschieden, daß das Zeichen von Schleppe auf Verlangen des Herrn Seiler zum Schutze des Forstgrün gesetzt wurde.

Zeuge Seiler sagte nach hier, es habe außerhalb des Forstgrün gegen Weber ein Mirabellenbäumchen gestanden, was aber niemand sehen, weder Abstehung der einzelnen Schüsse die Abmessung genommen zu haben; jetzt befinden aber das Bäumchen nicht.

Der Fall Mirabellenbäumchen bemerkte auf Befragung
4. (Madame Domprobst), schließen, nachdem der Canal ge-
graben worden, die Mauer verschwinden; diese Mirabellen-
bäumchen habe außerhalb des Hünenfeld, unweit der Seite,
gegen Weber zugestanden, daneben Kist an der Hecke gegen
Euers Felde; einen Morgen Weber sei deshalb Prinz der
Meinung gewesen über die Mauer liegend gefunden, Kist
sei gestorben, es müsse es hinten nützen nichts, indem es
nicht mehr abgeschnitten. Madame Euers habe den Verlust
dieser Bäumchen beklagt, weil es so gute Obst getragen
habe.

Die Zeugin, diese seit dem 1ten Mai dieses Jahres auf den übrigen
Grundstücken der Parteien als Taglöhnerin beschäftigt,
ganz gleichlautende Aussagen, insbesondere, daß die von
Weber verrückten Mirabellenbäume auf der Hünenfeld gegen
Euers Felde ganz kleine Bäume, durch die Obst-
schale Jungenarbeiter nicht nur nicht abgeschält, sondern in
kleinen Lücke beschnitten und zerschnitzelt sind.

Die Zeugin, daß sie unter diesen Umständen überflüssig ist
auf den 2ten Termin jetzt den angebotenen Augenschein
einzunehmen, der Grundstücke nie ein unbefangener, parteiloser
und bis zum Ausgange der Sache selbständiger Sachver-
ständiger, so wie dem auf Schleppe zu den Zeugen Euler,
der sich über die von Weber angelegte Lichtmauer äußerte,
weil man seiner Ansicht die Mauer, damit zu
messen über den Graben gebeten, ganz Fremder und
sich gemeldet unbekannt: „das Grenze sein so was nicht
Recht, wenn die Mauer aufgeführt werden, so fallen
das Früchten über Hecken von selbst hinweg".

Die Zeugin daß der 6te Appellation gemäß in seinem Urt-
theile vom 6ten Juni 1844 die Frage: ob die Mauer auf
der Zeugnissen Weber Parteien zugehören sei oder nicht?
der definitivsten Abfindung vorbehalten hat;

Die Zeugin, daß aber auf diese Frage im Sinne des letz-
ten rechtskräftigen Urtheils, welches sich auf in dieser Beziehung
durch seine Motive bestätigt, entschieden werden
muß;

Die Zeugin, daß die gerichtlichen Feststellungen über
Vorlage und nur Mitbesitz hier gar nicht entschieden
können, weil das Streitobject den Anspruch an dritte
Partheien nicht enthält;

daß aber in diesem Anspruche mit kleiner Fülle ge-
legt ist, daß die zu errichtende Mauer auf gemeinen
schaftlichem Grund & Boden und auf gemeinschaftliches
Gut errichtet werden solle;

daß Herrn Schleppe-Bezüglich dieser Meinung in dem

Vorbringen beharrend keine Verbindlichkeit irgendwie
war Art übernommen hat, und daß die Aufführung
des Weber die Mauer aufgeführt habe, daß Weber
das verlangte Rückstehen gegeben dem übrig zu gehen
Feld Schleppe's durch eine aufgeführte Mauer zu
schneiden habe, klar sei, wenn gesagt, daß die Mauer, so
auf Weber's Loosen, so auf Weber's Grund und Boden
aufgeführt werden soll.

daß Appellant sich vergeblich auf das Wort des „Vergleichs"
beruft, denn — zu wenig ist Weber berechtigt:
mit dem die Mauer theilweise auf das „übrige" Feld
Schleppe's zu setzen, indem es: sein verbrüderliches
Verhalten gegen den übrigen Grundbesitz
für's Verlassen Mauer zu schreiben;
daß übersieht die correlative Lage „verglichen
und bewilligt" in seinem Satze keine Tragweite, sondern be-
persönliche Einigung haben, und daß „bewilligt" die nie
von Erklärungen Grund sah, weil Weber Interesse hatte
sein Werk zu stellen und gegen Änderung und Ver-
letzung Dritten Seiten zu schützen, wenn er dessen
ein Auge hatte.

Einzig das Zeugniß Euers, daß nach der Abschätzung
des Grenzzeugen Kirchhof bei der Messung dem
Weber auf sein Gebiet Land zugehörig wäre
(einem des Rückstehen Land schon genug sei), so daß
es übersteht positiv vorhanden ist, daß Weber nicht
nur Land bisher die Grenze, sondern auch über diese hi-
naus gebaut sich eigene weitere Ungerechtigkeit
wäre, wenn nun den Appellaten Vergleichen wollte
auf einmal Land dazu abzutreten.

Die Zeugin daß die Behauptung Weber's: es sei in
Folge der Errichtung der Mauer in die aufgegebenen
Kreise, in der Herstellung aber dem Weiser Fortschritt
des Marktes gewesen oder also verpflichtet sich
haben es seiner Person wegen die Anlage des Weges
damit die ursprüngliche Aussicht zu nehmen, zu den Vertrag
einzuhalten, statt sich willkührlich darüber hinweg
setzen.

Aus diesen Gründen

gefallen es dem 4ten Appellations-Gerichte: 1., zu er-
kennen, daß Appellant nicht befugt und berechtigt
wäre, in Gemäßheit des auf seine Person des Urtheil des
hiesigen Gerichts vom 8. Aug: 1842 Einwilligten Vergleichs

der Zeit des Zeugenverhörs, ausser dem Zeugen Fuhrer Seiler, noch andere und neue Zeugen haben zu lassen, demgemäss die Aussagen der am 25. Okt. 1842 neuerdings produzirten Zeugen Peter Gregorius, Franz Karl & Franz Ecker senior für hinlänglich erachtet & keine Abnehmung fernerer Zeugen zu verfügen, 2) Recht zu erkennen, dass Appellant den in diesem Urtheil dieses Gerichts vom 6. Juni 1842 wegen Landbriefs verhängt & diesem Urtheile nicht Genüge geleistet hat, sofort Exekution in allen Theilen als ungerechtfertigt zu verwerfen, mit Abnehmung des Appellanten in Gefährde und Kosten.

A. Fettel

Nr. 2977 d. Bl. 2725 10 Bl. Appellation Nr. 9733 d. Verz.

1 Cop. 2 Bge

in Sachen

Christian Weber, Gutsbesitzer in Lembach, Appellant wegen eines Erkenntnisses des 6. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 6. August 1841, Hr. Fürsprech Eckmann vertreten

gegen

Heinrich Schleppi, Gutsbesitzer in Altstadt, Appellat, Hr. Fürsprech Petri vertreten.

Anwalt Eckmann concludirte:

es gefalle dem K. Appellationsgerichte, Erkennd zu sprechen, dass seinem Erkenntniss vom 6. Juni 1842 Genüge geschehen sey, sofort, mittelst Exekution des angefochtenen Erkenntnisses zu verfügen, nämlich des Inhalts die Widerrufung, welche Appellant laut des Hr. Notar Moré aus Homburg unterm 8. Januar 1838 verbrieften Eintrittvertrages und in Vollziehung des Erkenntnisses des Zweibrückter Bezirksgerichts vom 20. Dez. 1839 zugestanden hat, und das beiderseitige Eigenthum, und zwar auf das vom Appellanten bezogenen Fundament an der Halle des bisherigen Hochzeithauses zu setzen sey, sofort die vom Appellaten gegen die Errichtung der von dem Appellanten zu vollendenden Fundamente erhobene Opposition als nicht gerechtfertigt abzuweisen, die Entlegung der hinterlegten Kaufgelder zu verordnen, und den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verfällen, etwaige Entschädigungsansprüche dem Appellanten vorbehalten;

Subsidiarisch zu verordnen, dass durch einen oder drei Experten, und unter Zuziehung des Procurators Seiler eine vorläufige Abschätzung des dem Appel-

landau abgeschlossenen Landes Akkt Lindau und die Gränze fixirt werden soll, Kosten vorbehalten.

Anwalt Petri stellte den Antrag:

1.) gefallen das k. Appellationsgerichts: es zu erklären, daß Appellant nicht zulässig und berechtigt war, in Gemäßheit der auf sein Begehren durch Urtheil dieses Gerichts vom 8. aug. 1842 bewilligten Prorogation der Frist zu Zeugenverhör, weitere Zeugen laden und abhören zu lassen, demgemäß die Aussagen der am 25. october 1842 weiter produzirten Zeugen Peter Gregorius, Franz Marx und Georg Ecker senior für unstatthaft, wirkungslos und keine Berücksichtigung findend zu erklären.

2.) Schuldig zu erkennen, daß Appellant den ihm mangelhaften Beweis durch Urtheil dieses Gerichts vom 6. Juni 1842 nicht vollständig geführt und demselben Urtheile nicht Genüge geleistet habe, sofort die Berufung in allen Theilen als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Gebühren und sämmtliche Kosten.

Factum.

Das Factische der Sache ist bereits in dem Introlocutum des k. Appellationsgerichts vom 6ten Juni ersehen, welches den Appellanten zu einem in dem Dispositiv dieses Urtheils näher präcisirten Zeugenbeweise zuläßt, und vom 8. august jüngst enthaltet, welches letztere, nachdem am 30ten Juli 1842 ein Haupt- und Gegenzeugenverhör über Ortsbesichtigung stattgehabt, dem auf dem Protokolle des Commissärs festgestellten Antrage des appellantischen Anwalts, auf Prorogation der fünf Zeugenverhörstag, weil der Zeuge Peter Seiler, Feldschütze in Neunkirchen, nicht vorgeladen sey, entsprechend, die fünf zur Abhaltung des Zeugenverhörs bis zum 31. oct. abhin prolongirte. Appellant liefs hierauf weder den gedachten Peter Seiler noch dessen weitere, sonst nicht denuncirte Personen als Zeugen laden und denuncirten, deren Aussagen sich jedoch Appellat vor ihrer Abhör am 25ten october abhin aus dem Grunde zu widersetzen erklärte, weil die Prorogation blos und allein zur Abhör des mit der ersten Ladung nicht vorgeführten Peter Seiler und nicht Ladung nicht vorgeführten Peter Seiler gegeben worden sey, nicht aber, um neue, sonst nicht schon denuncirt gewesene Zeugen abhören zu lassen. Unter Beurkundung dieser Widersetzung und Vorbehalt der Entscheidung des k. Appellationsgerichts fand sofort die Vernehmung der vier Zeugen statt.

Auf den Grund dieser Vorverhandlungen und der genommenen Anträge fragt es sich:

1.) War Appellant in Folge der gestatteten Prorogation zur Production und Abhör neuer Zeugen berechtigt? wenn nicht—

2.) hat Appellant den ihm mangelhaften Beweis vervollständigt? wenn nicht—

3.) ist nicht die Berufung in allen Theilen als unbegründet zu verwerfen?

A. Petri

Herrn A. Hutmann, Anwalt des Appellanten Christian Weber, zu zustellen.

A. Petri

№ 1287 Zustellung

Heute den 31ten Dezember 1842; auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Petri, habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Calmann, in seiner Wohnung redend mit ihm selbsten nachstehende Qualitäten, so mein Dasein nimmt Akt in Abschrift zugestellt; und wurde mir dasselbe in gesetzlicher Frist nicht opponirt.

Kostet 46 Kreuzer

Brandt

Zustellg. 38
Rept — 1
Corregt. 7
— 46.

№ 1737 Inregistrirt zu Zweibrücken den dritten Januar 1843. Vol 68 fol 166 11 Empfangen sieben Kreuzer. Ohne Gewähr Schmitz

№ 2977 Rolle.

Kosten Note

für Heinrich Schleppi, Gutsbesitzer und Actuarius in Altstadt wohnhaft, Appellat

gegen

Christian Weber, Gutsbesitzer und Müller, in Limbach wohnhaft, Appellant.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Arrêt vom 27ten Dez. 1842.

	Gebühren fl	kr	Auslagen fl	kr
1. Consultation	8	24		
2. Collectivation		48		41
3. Akten Mittheilung	1	53		
4. Spl. Kosten		57	4	40
5. Rolle		57	2	20
6. Requête à bref délai	1	53		07
Vey. der Ordonnanz				56
7. copie - Spl - Zustellung		12		41
avenir in fine		48		
8. Antrag	1	16		07
9. p. p. zu. am 9. may 42	1	53		
10. Citat p. pl				32
11. Vortrag am 31. may 42	9	27		
12. Tabl. Inscription Antrag - 1 Spl	1	16		07
13. remise auf den 6. juni	1	53		
14. Arrêt z. Prod				32
15. Eintragung der Akten		57		
16. Spezialakten - 2 Spl	4	44		14
copie	1	11		14
Zustellung				46
17. Stempel Expedition			10	06
18. copie desselben - 11 Folg - 3 Spl	2	12		21
Zustellung				27
19. requête an Tabl. Inscription	1	16		07
Vey: Ordonnanz			1	
20. Inscription Gegen gegen Spl.	1	53	1	57
21. Inregistrirung vom 19. juli			1	42
22. Collocation id. „ 22 „			1	36
Gebühr für Signif. der Ordonnanz vom Tode anberaumten Verhandlung (Art. 79)		48		
23. Zeugenladung vom 23. juli			3	43
24. 6 Abschriften Dispos. & Ordonnanz (2½)	3			42
25. Zeugen Gebühren (5 Personen)			9	20
	47	38	42	58

	Valor . .	47	38	42	58	
	36. Taxe der Commission	.	.	10	32	
	37. " des Anwalts, sub spe 2/4					
	mycianter	.	.	8	30	
	38. Vacationen am 30. juli – im					
	Januar 2/3	8	52	.		
	39. Mandat d. Reg. Ordentl. prot.	.	.	1	57	
	40. Expedition desselben . .	.	.	2	38	
	41. Vol d. Reg. Gegens. Protest .	.	.	4	35	
	42. Expedition Gegenprotest .	.	.	21	53	
	43. " " Gegen .	.	.	12	26	
	44. Anfrage p. pl. . .	.	.	.	32	schriftl. Vorgang betreffend der Protestation
	45. Antwort . .	1	16	.	07	
	46. Vorlage (Abschrift beim Acta)	1	53	.	07	
	47. Qualitäten . .	4	44	.	07	
	copie	1	11	.	07	
	Zustellung . .	.	.	.	46	
	48. Taxe ann 25. dec. 42 .	.	.	8	30	
	49. Execution (3½ B.) . .	4	26	.	41	
	50. copie & Zustellung Ordentl. Prot.	.	48	.	.	
	tar. 70	.	48	.		
	51. copie d. Gegenprotest – 34 Bell.	6	48			
	Zustellung . .	.	48	.	27	
	52. copie Gegens. Protest – 192 .	3	48	.		
	Zustellung . .	.	48	.	27	
	In Ganzen 16 Rgl . .	.	.	1	52	
	53. Expresso & Brief . .	.	.	.	27	
	54. Antwort – 8 Z – 8 Rgl .	9	24	.	56	
	2 cop – 8 Rgl . .	4	42	.	56	
	Zustellung . .	.	57	.	27	
	55. Anfrage p. pl. . .	.	.	.	32	–
	56. Vorlage ann 29. dec . .	9	27	.		
	57. remise auf den 27 "	.	53	.		
	58. Antrag z. Urtheil . .	.	.	.	32	
	59. Einsicht der Acten .	.	57	.		
	60. Qualitäten . .	4	44	.	14	
	copie . . .	1	11	.	14	
	Zustellung . . .	.	.	.	46	
	61. Note	2	30	.	07	
		110	33	124	16	
		124	16			
		243	49			
		d. No 45	32			
			= 17			

Forwärts den 2. Jan. 43. A. Lotte

Forwärts den 3. Januar 1843.

Urtheil

Urtheil

Urtheil

№ 2976.

Antrag

für Johann Friedrich Geisnandt, Handelsmann in Neustadt an der Haardt wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der 6. Bezirks-Gerichtshofs zu Frankenthal vom 29. April 1841

gegen

Joseph Jacob Reinach, Handelsmann in Frankfurt a/M wohnhaft.

In Erwägung, daß der rechte Ausgang des Rechtsstreites mit Gewißheit nur von dem Appellanten gegenwärtiger Vertheidigung des Appellaten erfolgreiche Contravention allzu bestimmt deutlich rechtskräftigen Urtheil anerkannt abgewiesen sind;

daß selbst zugegeben, es könne dem fraglichen Urtheil vom 17. Juni 1840 für den Appellanten als exigeant-cause des Urtheils des judicata dienen, dieses doch nur Recht da in dem engen Umfange gelten kann, innerhalb welchen die vorgeschützten Exceptionen begründet sind;

daß aber demnach lediglich die Exceptionen mit dem Fristbenehmen zur Sache kommen, indem der Appellant gegen die Appellatin a, mit dem Mangel und Nonvalentum der Zeit der contrahirten Verbindlichkeit excipirte, während selbe in der Obligation vom 27. Juli 1825 zu Grund liegenden actes de commerce — laut Art. 7 und 10 des Gesetzbuches null und nichtig seien, b, laut Art. 4 desselben Gesetzbuches geltend machte, wegen Appellant der Anerkennung seiner angeblichen Schuld gegen die valeur foncière entière zu verweisen sei;

daß nun Appellant diesen beiden durch das vorliegende Urtheil vom 17ten Juni 1840 dann wohlgenau Einreden nicht weiter vorschützt, vielmehr Punkte direct und selbstständig behauptet, die in der Obligation vom 27. Juli

1825 und gedruckte Forderung besteht Schuldner
ursprünglich nicht Schuld nicht mehr in dem angegebenen Betrage;

Ob Appellant diese Einrede auf zureichende
bewiesen ist, und zu diesem Behufe den Appellaten
einen auf strengstem summarischen Wege
zu schätzenden Eid defernirt, welcher vollkommen
zulässig und rechtsgültig ist, da über den Fond der Forderung
nicht des Principes streitig ist, so kommt es
allein die dem Schuldner zustehende Gegenforderung
an;

Auf diesen Gründen

scheint es dem L. Appellationsgerichte mittelst
Confirmation des angefochtenen Urtheiles der
Schuld- und Pfandbestellung, errichtet vor
Notär Bolaki am 27. Juli 1825, so wie die dar-
auf gegründeten Einschreibungen für rechtsgül-
tig erklärung Act zu erklären und zu erkennen,
dass den Appellaten auf den Grund derselben
seine Anmeldung zertheilt werden könne, dass
derselbe jedenfalls auf die wirklich inliquidirten
Capitalien zu reduziren sei, mit Abweisung des
Appellanten in die Kosten beider Instanzen, auf
die Rückgabe der interlegten Geldsumme zu er-
kennen;

Schließlich, den Appellanten Verbindlichkeit zu er-
theilen, dass er den Appellaten nützlich, nach
strengstem summarischen Ritus zu beschwören
1, ob es nicht wahr sei, dass die in der Obligation
vom 27. Juli 1825 verbriefte Capital
zu 5807 fl: 45 kr nie wirklich und in diesem
Betrage effectuirt worden sei ob es insbesonders
nicht wahr sei, dass derselbe Schuldner durch
Aufrechnung rückständiger, wegen Ein-
kaufen, und Aufrechnung von Zinsen auf Zinsen

nachstehen ist, und ob nicht wenigstens darunter
eine Zahlung von 627 fl. für nachgenommene Lot-
terie Loose, welche Maas nicht verspielen darf
selten ist;

2, ob es nicht wahr ist, dass Maas auf die ob-
schwebende Zahlung von 2359 fl: 15 kr bezahlt
hat;

3, ob es nicht wahr ist, dass Maas während
seinem dem Appellaten sein Mahlengut in Lövin-
ich besorgt und alle benöthigten Ge-
schäfte verrichten hat und ob es nicht wahr ist,
dass Maas für diese Besorgung Vergütung zu
bekommen hat?

A. Bettli

Wien 6. Apr. April 1844.

Lohner

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] Urtheil über die Appellation des Abgeordneten der Stadt Frankfurt [illegible] Reinach [illegible] Appellaten, [illegible] Frankfurt [illegible] Appellanten, [illegible] Appellation [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible] Appellaten [illegible] Appellanten

als dem Kasse anerkannt sind, die (3) Peremption (4)
gehandelt ist.
Es fragt sich daher ob der Antrag des Appellaten
auf Verwerfung klägers zu verwerfen sey.

Goetz

Kostennot
in Sachen
des Georg Ruh, Akkuar in Appell
Appellat und Verwerfung klägers.
C.
Wendel Jelly, Fischer und dessen Ehefrau Barbara Ruh, beide zu Appell
Appellanten und Verwerfung Beklagten

		Gebühr		Auslagen	
		f	kr	f	kr
8.24	1. Consultation	8	12	"	"
1.16	2. Peremt. requête	3	09	"	"
1.19	Significat. derselben	"	47	1	"
5.37	3. Gerichtsakten	"	37	4	40.
1.53	4. Rolle	"	57	2	20.
1.29	5. Communicat. des Actum à avoué	1	53	"	"
" .32	6. Summa	"	48.	"	41
1.23	7. Aufruf	"	"	"	32
3.09	8. Antrag	1	16	"	07
2.09	9. Bertrag	3	09	"	"
5.36	10. Ofertätum	"	47	"	07.
" .43	11. Porto & Correspond	"	"	5	36.
37.07	~~12. besonderes~~ Porto	"	"	"	08
	Postamten	"	36	"	07
	Zweibrücken den 13. November 1841.	22	31	15	10
	Zu gefälligen Inspektion	15	10		
		37	41		

Goetz

Taxirt zu Dreissig Gulden Gulden Kreuzer.
Zweibrücken den 13. November 1841.
Lorentz

2972.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für

Johann Georg Rub, Advocaturs-Substitut
in Augsburg, Appellaten und Franzosen-
klägers, dann Consorten, Solidar.

gegen

Adam Adolf Felix, Hutfabrikant daselbst in Augsburg
und Johann Baptist Barbara Rub, Appellan-
ten und Franzosen-Beklagten, resp. dann
dann Consorten Schuldner wegen;

in Beziehung des Adam Adolf Felix und Johann Baptist
Barbara Rub Appellanten und Franzosen-Be-
klagten gegen das Landauer Tagblatt gerichtlich, vom 2.
Augusti 1837 exhibirten Rathsil, dann Appellats
Franzosen-Extra Klagen vom 22. Januar 1838 dann
Franzosen zugefertigten Gebühren;

dass sich immer durch diese Appellation keine weitere
Folgen zugezogen und übersprungt, kein Fragpunct
vorgenommen werde;

10-Nov-44 dass, da seitdem mehrere dann Personen verstorben
sind, die Franzosen mitgetheilten sind;

by Auf diesen Gründen

gefalle es dem Kl. Appellationsgerichte, Rubrunde
zu rathsilen, dass Appellat als Franzosen-Klägers
gegen die Appellanten aufstreite, dass der gegen-
sitzen Anwalt nicht verschuldet, dass die Franzosen-
Klage für gerechtfertigt, dennoch die durch

Als Gerichtsbotenlohn gleiches

abschriftlich Appellakt vom 22. Jänner 1838 inhaltend die Zusage für verlassene, das angefochtene Urtheil vom 2. August 1837 für null und nichtig zu erklären und die Appellanten mit Regreß auf die Kläger in die Kosten zu verurtheilen.

Zeller

Nro 1971. Verhandelt Nro exped

= Posen

den 30 Januar Fünfzehn, Rathsherr in Heidelberg, Appellat, der vor einem Gerichte des Landamtes Bezirksgerichtes vom 2 April 831, des Appellat Gelder erhoben

gegen

Jakob Mayer, Rathsherr in Mannheim, Herzogthümer Baden, Witwer und Lehrer der Karl Mayer, in Leben Rathsherr alle, Appellatin, vertreten durch Anwalt Abram.

Anwalt Gelder stellte den Antrag, es gefalle Ihr hl. Appellations gerichte, mittels Referenten die angefochtene Urtheile, Urtheil zu reformiren, die Appellatin den Gerichte des Landamtes Bezirksgerichtes vom 30 Jänner 1810 dein Zeugen gerichtlich Eid, durch zu Recht zu erkennen, daß die Exhibitin der Appellatin in der Gerichtsverhandlung zu entweichen sehr auf Eingangsfrist, der auf Abzug ihrer Anerkennung auf Jacob Karl Koch mittels Antwortschrift in der Pflicht genommen Rechtsfrage Klagbehelfen aufzuheben hatte, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Gerichtsakten zu verordnen

Advokat, den Appellaten Gehorsam zu geben, daß in der Appellatin Eid zu schalten, so sie Recht auf die gegen Karl Koch in Anspruchgenommene Summe zu haben sei, oder so sie nicht einbringe Beweis gegen den Gerichtsakten beigebracht ist, so sie nicht sein Rechtsfreies Recht mehr weiters, auf den, streitigen Fall, so nicht vermöglich sei, Vorlage zu Rechtsakten ist.

Anwalt Abram beantragte: es gefalle Ihr hl. Appellationsgerichte, die Berufung als ungültig und unbegründet zu verwerfen mit Gerichts und Kosten.

Factum

Karl Mayer Felix, Fischer Zwangsurtheilsakten vom 2 Juli 833, an Jakob Koch 692 fl zu bezahlen, und liegt bey den Akten Appellat, gegen Jakob Koch, der ihn, wegen widerrechtlich Vermögens, Zwangsgaben

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Vortrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Johann Mayer, Bauer in Ramsen wohnhaft, Klägers und Leben am Paul Mayer, in Eben Pfleghaft alt, Appellaten

gegen

Johannes Kellenberger, Bauer in Feuerthalen, Appellanten an einem Urtheile des Friedensrichters Eglisau-Thalheim vom 2 August 1841.

J.S. ob die Nichtigkeitsklage des Appellanten gegen Appellaten zu verwerfen sey, das Appellatum, sey der Johannes Knobloch Wittwe in Feuerthalen auf ein, dem Pächter Paul Knoblauch gehörendes Pferd am 1813 zu kaufen worden sey, und daß Appellatum sich geweigert haben, es sich gütlich bey der Wittwe gegen Paul Knoblauch weisen haben, es sich gütlich bey der Wittwe gegen Paul Knoblauch weisen zu lassen.

J.S. fernerst, ob nun diese Appellation, als in Bezug auf die Verjährung in Anwendung ist, auf seine Gültigkeit, und wenn auf was Weise der Eigenthum der Forderung begründet, endlich, wenn der Forderungsgrund Verjährung, dem Gläubiger schon an sich oder durch die Beklagtschaft, dem Schuldner an der Einrede der Verjährung entgegen stehe, und ob nicht diese Einrede durch Appellation ausgeschlossen worden sey,

ob gegen das Urtheil der Gerichtsverwaltung Eglisau vom 15 Dec. 1840 die Nichtigkeitsklage gebraucht ist, wie sie, auf stattgehabter Verweisung in Anwendung des Paul Knoblauch Forderung durch Appellation angebrochen worden, endgültig abgewiesen werden, mit der Verurtheilung der Forderung über gleich gegebenen Vorschuß Fr. 200 erhöht, mit sechs vom 20 Juni 1840 hin gerichtlicher Zinsen, und in Abzug der Kosten einer Forderung von Fr. 5 mit Fr. 5 Kosten, und den Nachgaben der Gerichtsverwaltung zu bestätigen,

Endlich, den Appellaten schuldig zu erklären, daß in den Appellationsgerichtskosten zu verfallen.

ob die Sache noch in ganz oder theilweise zu verweisen sey; oder ob sie nicht einfach, sofort ganz oder theilweise zu erledigen sey, ob sie nicht ohne dringende Gründe in andern Fällen abzuweisen sey, ob nicht namentlich J. C. Adelig sey beizuziehen sey.

Zürich, den 4 July 1843.

Zum Vortrag gegeben Namens Gerichts

Escher

[illegible] der Appellationsklage, wegen Abtragung der [illegible] Kosten im Appellationsurtheile [illegible]
den geschehenen Fristablauf verfallen ist, so muß auch, wie Beklagter
vorgenommen, dessen Forderung selbst nicht gehört werden können,
sondern solche muß mit Beklagter ganze Klage oder Vorgebrachte abge-
gangen sein, der Appellaten aber als ganz rechtsgültig zugesprochen, weil
der Existenz der Forderung ist, sey Abtrag der Objecte selbst noch
Existenz oder Abtragsmittel. Ebenso die ferner Folgen der Forderung
noch gültig sey. Zweifl bezüglich der Fristerstreckung Beschluß gebracht werden,
weil sonach, sey den Abtrag als Interesse der Appellaten in der Frage
ob Appellation oder Beklagt Fristgesuch der Forderung sey, die
Fristbewilligung über diesen Punkt als incidental zu erachten ist

a. l. Cg.

gefällt in dem bey Appellatenstadtgerichte, die Berufung [illegible] zu verwerfen
mit Geldstrafe und Kosten.

H. Culmann

F. Jung[illegible]

ist von einer Verurtheilung beim Rede noch sogar dann, wenn die
Hauptforderung selbst nicht in den Streit gestellt. Durch Verwerfung
der Klage Appellant ihre Forderung aufgehoben, ist sie in dem allgemeinen
Appellationsfalle nicht Streit gebracht, und daher die Berufung des Be-
klagten von 30 Frcs, welche ihr Anerkennung in Betreff aufgehoben,
für sie rechtskräftig sey, und ist sie also für eine Forderung heute keine
Anerkennung mehr vorliegen kann; gegen Beklagten, ist sie von
einem rechtskräftigen Gläubiger heute vorgestellt sey, und ihre
Forderung noch zu Recht besteht. Das Fristgesuch vom 2 April 1841 wurde
mit dem Vorbringen, daß sie wiederum mit der
Appellation als Abtragsmittel anerkannt. Gegen Berufung. In der
Appellantin wurde auf diesen Punkt repliciert, welcher Appellatin
solche als in appellatorio unzulässig bestritt. Es frage sich nun
1. hat Appellatin durch Vorlage des appellationsgerichtlichen Urtheils vom
15 Dec. 1840 den ihr obliegenden Beweis erbracht? wenn ja
2. ist die Frist Replik noch zulässig? wenn ja
3. ist sie relevant?

H. Culmann

Den appellantischen Anwalt, Herrn Golsen, zu hören

H. Culmann

№ 850. Zustellung

Heute den zweiten August 1843, vor Anstehen
des appellantischen Anwalts Herrn Culmann,
haben unterzeichneter Philipp Jacob Brandt
Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte
der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft,
dem appellantischen Anwalte Herrn Golsen,
wohnend

werdend mit ihm selbsten —
vorstehende Qualitäten, so wie diesen meinen
Act in Abschrift zugestellt.

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Nicht [illegible]

Zustellg. 38
Rest — 1
Wegt. 7
— 46.

No. 6548. Einregistrirt zu Zweibrücken den dritten August 1843. Vol. 69. fol. 96 C. 17 Empfangen sieben Kreuzer. [illegible]

No. 2070.

No. 10,053 d. [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Michael Maas, Handelsmann in Mannheim, Appellanten, [illegible] Urtheil des [illegible] Bezirksgerichts vom 22. Jänner 1841, ursprünglichen [illegible], [illegible] Beklagten, durch Anwalt Lehmann vertreten;

gegen

die Erben von Gabriel [illegible], [illegible] in [illegible] als 1. Anna Elisabetha [illegible], Ehefrau des [illegible] [illegible] Ackersmann in [illegible], und letztern selbst der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen;
2. Georg Müller, Bürgermeister und Ackersmann allda, handelnd als Vormund über die [illegible] Ehefrau Anna [illegible] erzeugten noch minderjährigen Kinder [illegible] Philipp und Anna Elisabetha Müller, Appellaten und ursprüngliche Intervenientinkläger, durch Anwalt Golsen vertreten;

und gegen

1. Michael [illegible], Ackersmann in [illegible] 2. [illegible] 3. [illegible] 4. Daniel [illegible] 5. Philipp [illegible] 6. Michael [illegible], sämtlich Ackersleute, 7. Michael [illegible], [illegible] 8. Friedrich [illegible], [illegible], alle in [illegible] wohnhaft 9. die Erben von Daniel [illegible], [illegible] Ackersmann in [illegible], als a. Friedrich [illegible], Ackersmann b. Anna Margaretha [illegible], ledig, ohne Gewerbe, c. Anna Elisabetha [illegible], ledig, ohne Gewerbe, alle drei in [illegible] wohnhaft d. [illegible] [illegible] Ackersmann, als Erbe seiner verlebten [illegible] Margaretha [illegible], und diese als Erbin ihrer Mutter Anna Eva [illegible] in [illegible] wohnhaft 10. die Erben von [illegible] [illegible], [illegible] Ackersmann und [illegible] in [illegible], als a. Margaretha [illegible], Ehefrau von [illegible] [illegible], [illegible] daselbst und letztern der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen b. Anna Maria [illegible], minderjährig, vertreten durch ihren Vormund Wilhelm [illegible] Ackersmann in [illegible] 11. die Wittwe und Erben von [illegible] [illegible], [illegible] in [illegible], als dessen Wittwe Catharina [illegible] Taglöhnerin allda, in eigenem Namen wegen der bestandenen Gütergemeinschaft und als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Friedrich [illegible] 12. Andreas [illegible], [illegible] in [illegible], ebenfalls Appellaten und ursprüngliche [illegible] und Intervenient Beklagte, durch Anwalt Golsen vertreten.

Anwalt Lehmann [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Appellationsgericht, und [illegible]

[illegible]

Angel Solon Landdict.

Eingefallen den h. Appellatinal gericht die Bemessung als zulässig Versäumniß als übergründet zu erkennen mit Gerichtskosten und Spesen.

Amael Salden beantragt.

Eingefallen den h. Appellatinal gericht, den Appellat Heiman die Kosten zu verbinde denselben zu erlegen; dass die Appellation den Appellaten Mark und den appellatischen Leben schaft- [illegible] und Band sind. die an diesen zu Handen Thun, in massen Urtheil abgegebene Erklärung, den Appellaten Fully geschiedenen Kosten zu seiner Rechtung zu bezahlen.

2; dass in fall die Hauptappellation für zulässig erachtet wird, den angefochtenen Urtheile in soweit innhalter appellation, als ihm den Klägern das Défaut-Urtheil vom 4 Juni 1838 zu bestätigen sind.

3; soweit mittelst bezüglicher Reformation dieses Urtheiles, zu nehmen; dass die Appellaten anstatt den Klägern das Urtheil vom 4 Juni 1838 in der das Urtheil vom 12 August 1838 zu bezahlen haben

4 dass von dem dein liquidirten Kosten ad 43 fl. 18 Kr. die Kosten der Klag auf Erklärung vom 27 Mai 1838 mit 15 fl. 18 Kr. wenigstens dem

Quid agendum ist in casu, in abzug zu bringen sind, die Kosten der appellation zu erkennen und Diskussion zum Urtheil des Gerichts.

Factum

Das abwesende autor der durch amael Galdes Prokurator appellaten vor Bezirk Gericht Pfirt Frankreich gegen 18ten July 1828 Steuerjahr über philipp Fully, auf die durch amael Galdes prokurator Pacht Bezirk Gericht Pfirt Frankreich gegen philipp Fully wohnhaft zu Oberlauw appellirt 1828 den 2ten May

Kostenberechnung

1. Johann Schellenberger, Schuhmacher in Zweibrücken, Appellat

gegen

Russel Maas, Handelsmann in Meisenheim, Appellant

		Gebühr	Stempel
1.	Constitution 2. Copien	" 12	" 11.
2.	Vollmacht	" "	1. 10.
3.	Rolle	" "	2. 30.
4.	Ladung 2 Copien	" 12	" 11.
5.	Ladung Zeug 3 Tage 2 Copien 2 Reisende	1. "	1. 38.
6.	Einlage	" "	" 32.
7.	Vorladung (2. erneuert)	15. 45	" "
8.	Einlage 6 Bogen Papier	" "	" 32.
9.	Ausfertigung Urtheil 2. Copien	1. 56	1. 42.
10.	Taxe Liquidation	" "	5. 36.
	Rolle	" "	" 07
		21. 05	18. 19.
		18. 19.	
		40. 24.	
	vid. " . 15		
	2. " . 36	" . 51	
		= 39. 33	

Zweibrücken den 25. Juli 1843.

Der Taxator Gilbert

Taxirt zu Dreißig neun Gulden dreißig drei Kreuzer.
Zweibrücken. den 26 Juli 1843.

Lauckmann

Den Grossen unentgeltlich Culmann für Gulden

No. 820. Zustellung.

Heute den vier und zwanzigsten Juli 1843; auf Ansuchen des Herrn Anwalt Golson, für den Herrn Beck, Landwirth zu Zweibrücken, Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote unterzeichneter Appellation gemäß der Pfalz in Zweibrücken, alda wohnhaft, 1) dem Herrn Anwalt Culmann, für den Appellanten Maas, — in seiner Wohnung redend mit Dienstmagd Marie Schreiner, — 2) dem Herrn Anwalt Gulden, für Michael Baumann & Comp., redend mit ihm selbsten — wovon sprechende Qualitäten so wie diese meine Akt in Abschrift zugestellt. Kosten ein Gulden 2 Kreuzer. Vermerke in gestempelt stist nicht approbirt.

Brandt

I Zustellg. 38.
II 33 — 9.
Kopie — 1.
Einlage — 14.
[illegible] fl. 1.02.

Brandt

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenbuch

über

Prozeß Schellenberger, Ackermann in [illegible] gegen

Michel Haas, Handelsmann in Rheingönheim

		gibt		empfängt	
1;	Prozeßakten	8.	24.	„	„
2;	Lagerbücher	„	48.	„	11.
3;	Gerichtsakten	„	57.	1.	10.
4;	Zeugen	„	57.	2.	20.
5;	Commissarium des Actuarius Müller	1.	53.	„	„
6;	„ „ „ „ Gilles	1.	53.	„	„
7;	Accise	„	48.	„	11.
8;	Porto	1.	53.	„	„
9;	Entwurf wie Rollen	3.	10.	„	„
	„ „ „ „	1.	35.	1.	28.
10;	Abschrift	„	„	„	32.
11;	Botenlohn	9.	27.	„	„
12;	Botenlohn [illegible]	1.	53.	„	„
13;	Abschrift [illegible]	„	„	„	32.
14;	Rubrik [illegible]	„	57.	„	„
15;	Copialien Taxe wie 2 Cop.	7.	06.	1.	12.
16;	Porto und Versendung	„	„	5.	36.
	Kostenbuch	„	48.	„	07.
		42.	29.	18.	19.
		18.	19.		
		60.	48.		

Zweibrücken den 24 Juli 1843.

Der Gerichtsschreiber Gillet

Gillen

№ 2970 der Rolle.

Ladung

für

Michel Haas, Handelsmann in Rheingönheim, Appellaten

in einer Appellsache des Landkreises Speyer

vom 12 Juni 1841 [illegible] Appellant

gegen

Appellaten

Taxe 2 Sgr. Die Leben von Daniel Rick, ledigen Landwirthes in Rheingönheim als 1. dem Appellaten Rick, Johann Schellenberger, Ackersmann in Rheingönheim, 2. Appellaten selbst, die selben zu Person- und Lagerungsschaft vorzuladen.

d. Georg Müller, Gerichtsdiener zu Edenkoben als Commissarius des Gerichtsschreibers Gillet in seiner verhinderten Person dem Appellaten Rick zugestellt und demselben seinen Abschied als dem Appellaten Müller.

Appellaten und Appellanten Zeugen, Beschwerdeführer

zu sagen

1. Michel Baumann, Ackermann in Rheingönheim
2. Peter Rick 2. Peter Klemm 4. Daniel Riedle 5. Philipp Schäfer 6. Michel Steudel sämmtlich Ackersleute 7. Michel Hellig, Weinwirth 8. Friedrich Karl, Tischlermeister alle in Rheingönheim wohnhaft

zu geben an Daniel Zickgraf, Ackermann in Rheingönheim, als a. Friedrich Zickgraf, Ackermann 6. dem Morgen. 6. Zickgraf, Leibzüchter Gemeinde 9. dem Appellaten Zickgraf, ledigen Gemeinde, alle 9 in Rheingönheim wohnhaft 9. Philipp Jacob II Wolf zu Ackermann, als Leben seinen erstehen Ehegemahl Jacq, mit Kind als Leibzüchter Gemeinde dem Zickgraf, Rheingönheim wohnhaft 10. die Leben von Georg Haarbach, minderjährigen Ackermann und Leibzüchter in Rheingönheim, als a. Morgenthe Haarbach Eheleute in Gütergemeinschaft Schäfer, Leibzüchter, und Pflegeeltern der minderjährigen und Lagerungsschaft vorgen. 6. dem Georg Haarbach, minderjährig, ersteren Ehelichen Sohn und Michel Haarbach

Schuldmann in Schiffstadt als Vormund der Kinder des verstorbenen Johannes Bierwand, in Sachen Gemeinschaft in Rheingönheim, als Kläger wider Wilhelm Kugler, Taglöhner allda in eigenem Namen sowie der bestellten Vormundschaft der minderjährigen Kinder des verstorbenen Johannes Bierwand IV. Andreas Arnold, Ackerer in Oggersheim,

namens Appellaten, Widerbeklagte Beklagtenanwalt Gutachten, Rechtsanwalt Gulden vertreten.

I. In Hinsicht der Zulässigkeit der Appellation betreffend

J.S. ob die Appellantin durch die angefochtene Verfügung des Landcommissariats Landau, wenn sie den ganzen oder einen Theil ihrer Klage verloren hat, um die Summe von 1000 fl. beschwert sey, die Appellation daher statthaft sey?

J.S. ob zwar allerdings die, von der Widerbeklagten, Tausend Gulden, hypothekarisch und mit Arrest belegten Besitzungen die Summe von 1000 fl. nicht erreichen, ob aber die Tausend Gulden, die die Widerklägerin Gemeinschaft bestellen für sich forderten, in erster Instanz separatim klagbar sind, ob die Appellantin am 4 Juni 1828 als gesetzmäßig dazu bestellte Vormünderin solche einklagen sollen.

J.S. ob diese Bestellung aber nicht über den streitigen Arrest der Besitzungen im Allgemeinen, selbem speciell selbst auf die Summe von 1000 fl. nicht Einfluß von dem Jahre 1821 als für einen die eingeklagte Summe viel übersteigenden Betrag gültig erklärt;

ob diese Bestellung in Hinsicht gegen die Widerbeklagte, wenn auf deren Widerklage, ob gleichfalls nur ein gerichtlicher Vergleichsantrag für eine die Summe von 1000 fl. übersteigende Forderung gelten würde, der bey Gelegenheit einer streitigen Vergleichshandlung gegen die Gemeinschaft, innerhalb dazu gezeigt wäre, die am 4 Juni 1828 vor Gerichte, Verhandlung begriffen;

ob dagegen aber auch, und weil dieser Titel an sich streitig

Wirkung ist, gleichfalls eine gleiche Wirkung sich, die nicht blos den Betrag der verzinsten Gelder, sondern den der Hauptforderung sich Mehr gleichkommt, sie an den Appellaten gestellte Begehren auf die Leistung bestellter Vormundschaft an gleichem Werth ist, und sohin dem auf die Fähigkeit der Zulässigkeit als übergeordnet erkennt;

II. In Grund der Incidentsache mit Appellant. Klage betreffend

J.S., ob nun gemäß die Appellantin auf Summen die Verfügung vom 6 Juni 1828 betrifft, ob, insoferne diese, die Arrest erlassen, die Summe, Hauptschulden Gelds nicht zum Betrage zur Forderung des Arrest bestimmt worden ist, sie durch nachher Arrest Besitzungen um den Betrag von Tausend Gulden gültig verbürgt wurde;

ob, insoferne die Appellantin diese Verfügung, die auf den Grund Klagen angebracht, ob solche dann nicht in Hypothek, Gerichtsbestellungen, der streitigen Arrest gegen die Besitzungen zu Gunsten, Zahlungsantrag, worin sie in die Forderung die definitive Zuweisung der mit Arrest belegten Gelder bey den Arrestaten die Zugestellung bestellen, die gerichtlichen Arrestaten über Contestation ihre Forderungen bestätigen durch;

ob, zum Behufe dieses für allein die möglichen Termine innerhalb der 6 Wochen nicht vom 12 August 1828 Disconvenienz gegen die Widerarrestaten genommen wurde, welche sich parenthetisch gegen Bestätigung der gegen Forderung der Appellantin Statt genommen werden;

ob auf angebrachte Beweisthum, die abgehalten auf mündlich der 6 Wochen, über in 11 Zeugen vom 20 Nov. 1828 von den Widerarrestaten die gerichtliche Zahlung über ihre Forderungen abgegeben, worüber auf von den Appellantin verzichtet worden ist, welche in auf den Beweisthum vom 4 Juni 1828 übrigens für mündlich Verhandlung auf ganz vollendet wird, worüber von einer Summe diese Verhältnisse Acte für dem

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

§. 6. So wenn auf diese Art die Forderungen nicht vollständig zu Verfügung der Gläubiger, die Vertheilung der Activmasse vorgenommen werden müßte, so haben selbe die Activmasse nicht herausgegeben werden, sondern selbe ist gerichtlich zu versteigern, und sodann die Vertheilung nach Maßgabe der Forderungen vorzunehmen, wenn nicht jene Gläubiger, welche Einsprache machen, die Fortsetzung der Vertheilung vorziehen, und sich mündlich oder schriftlich darüber erklären.

So lange sich jedoch der Schuldner mit seinen eigenthümlichen Forderungen, die Activmasse der einzelnen Gläubiger gegen sich gelten machen will, hat er selbe nicht einzustellen, sondern diese Forderungen, die sie aber bei Gericht anzumelden haben.

§. 7. So oft unter der Voraussetzung der Gültigkeit jenes Vertrages und der übrigen gegen selben Gläubiger die Anzahl der opponirenden Activ-Gelder auf die mit Arrest belegten Gelder als zureichend abgerechnet werden müssen, so viel Gläubiger sich gegen die Vertheilung der von dem angelegten Arrest rückständig gemachten Gelder aussprechen, oder Lassir der Arrestführung gegründet einkommen ist, und solange die von gedachter Lassir an diesen Opponenten abgefallen angelegte Arrest auf diesen Gelder offenbleibt, ist auch in mittlerweile durch die Lassir selbst weiter Nichts vorzukehren, als auf diese nach nicht gültig erklärt worden ist, und stehen die Kraft des Urtheils vom 1 Juni 1828 ausschließlich zu Handen der Opponenten gegen Gelder keine Geltung ab kann;

§. 8. sollten nun auf die Forderungen, die Activ-Gelder der Opponenten gegen das Urtheil vom 1 Juni 1828 fruchtlos, deren Arrest vom 21 April 1828 auf die einfache Klage nicht fortgesetzt, Lassir vom 10 May 1828 als nicht aufgehoben ansehen, dem sich innerhalb vier weiteren täglichen Frist gegen Gelder an die Activ-Gelder kein Gläubiger, einlange oder diese Gelder auf den Grund des von den Opponenten am 21 April und des von Opponenten am 12 May 1828 angelegten Arrestes an mere le fonc entre leurs Parteien zu [illegible]

stehen wäre.

§. 9 So soll Resultat sich selbst dann ergeben, wenn die Formalien des Urtheils vom 1 Juni 1828 nicht eingehalten wäre;

Also endlich, auf bekannte Rechtsregeln, die Formalien und Präsentirstelle auf Handlungen, wie die erste Instanz vorgeschrieben hat, ursprünglich Klage und eingeleiteten Prozeß gar folgen hat, diese nichts ganz absolut bestehen kann, so soll sich die fraglichen Gelder auf gültig an den Opponenten mit Arrest belegt sind, die erste Anfangung an die Activ-Gelder genannte Opponenten seine Lassir, den Opponenten gegen über, wirksam ist, die erste Richter auf den Grund dieser Lassir gegen Opponenten die fraglichen Gelder absolut nicht gewiesen hatte, solche einfache den Opponenten auf den Grund die Arrestes, genug zugesprochen werden müßten, und sodann gewisse Lassir auf die Activ-Gelder die Distribution zur contributio exprimiren war

a. d. g.

gestalt in den Opponentialgründen, wodurch in der Hauptsache entgegengesetzte Gründe der Angelegenheit vorgetragen, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die an den Opponenten gestellten Antrag auf Formalien des Urtheils vom 1 Juni 1828 als Entgründe abzuweisen, hingegen, andere Anderung der an die Activ-Gelder gemachten, Interventionen, die Activ-Gelder aufzugeben, gemäß der, wie sie abgetheilt, Forderung, die Klagtigen, Rechtsgelder an Raimund entlich, als an den Opponenten zu bezahlen, gestalt, und weiters den Anfangung, das Urtheil vom 1 Juni 1828 durch gänzlich aufgehoben werden, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, die an den Opponenten ertheilten vom 12 May 1828 angelegten Arrest sammt Klage auf Entscheidungsbestätigung als gültig und wirksam anerkannt zu erklären, hingegen die Lassir der Activ-Gelder auf Forderung der ernannten

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

für 1. Michael Baumann, Ackersmann in Rheingönheim wohnhaft, 2. Peter Herr 3. Peter Klumm, 4. Daniel Lauber, 5. Philipp Peiffer, 6. Michael Rückert, sämtliche Ackersleute, 7. Michael Hilly, Leinenweber, 8. Friedrich Hilly, Hufschmied; Letzte in Rheingönheim wohnhaft, Ersterer von Daniel Zirkgraf, wohnend Ackersmann in Rheingönheim, gegen:

a. Friedrich Zirkgraf, Ackersmann,
b. Anna Margaretha Zirkgraf,
c. Anna Elisabetha Zirkgraf, beide ledig und ohne Gewerbe
d. Christoph Franz den Jüngsten, Müllers und Ackersmann, als Letzter seiner mit seiner unmündigen Tochter, Anna Zirkgraf, verwittwet und abwesend

wohnhaften Kinder, 9. die Wittwe Franz, Letztere in Rheingönheim wohnhaft, 10. die Erben von Franz Hornbach, wohnend Ackersmann und Gerbers in Rheingönheim, als:

a. Margarethen Hornbach, Ehefrau von Christoph Peiffer Leinenweber, allda wohnhaft, 8. Letzteren selbst, der ehelichen Zustimmung und Ehemannschaftsvertretung, b. Philipp Hornbach, Ackersmann in Rheingönheim wohnhaft, wie seiner Eigenschaft als Beistand der minderjährigen Erben Christoph Hornbach; 11. die minderjährigen Erben der Frau Barbara Hornbach, geweseter Christoph in Rheingönheim als: Letztere minderjährig, Letztere Töchter, Katharina Margaretha, Ehefrau Christoph Peiffer, Leinenweber in Rheingönheim wohnend, der Letzteren ihr Ehemann ehelich beistehend, Letztere Beide unter Ehemannschaft, Letztere als Beistand ihrer ehelichen Ehemannschaft, Peiffer, 12. Andreas Hornbach, Bergmann in Oggersheim wohnhaft, Appellaten und Freiheitsappellanten ursprüngliche Appellanten dritte Beklagte und Intervenirten Beklagten,

gegen

Michael Wirth, Handelsmann in Mannheim wohnhaft, Appellanten wegen seinem Urtheile des Königlichen Landgerichts zweiter Instanz zu Landau vom 22ten Januar 1841 und Intimat Appellaten, ursprünglichen Opponenten, Appellaten und Intervenirten Beklagten, durch Advocat Eckmann anwalt,

verfahren

ten,

gegen
die Leben der Ehrbarn Jakob, weiland Ochsenbesitzer in
Hohenheim verstorben, als:
1, Anna Elisabetha Jakob, Ehefrau des Johann Philipp
Berger, Ochsenwirth in Hohenheim verheirathet, und Lud-
wig Jakob, der ledige Confirmirte und Ochsengemeinde-
pflegt allhier
2, Georg Wilhelm, Bürgermeister und Ochsenwirth
allhier, für seines Eigenschaft als abwesend seiner
mit seiner verlebten Ehefrau, Anna Christina Jakob,
erzeugten, noch minderjährigen Kinder: Johannes Philipp
und Anna Elisabetha Wilhelm, Ochsenwirthskinder allhier,
sämmtliche Interessenten klagend, und beklagten durch
Commissar Galler.

In Betreff, daß die Ochsenwirthe und dritte Gemeinde-
leute, Bürgermeister und Consorten, bei der Gemeinde, ab-
halten sie durch sie, den Philipp Fellig, nach Inhalt eines
abgegebenen Erklärung vom 14ten und 20ten Januar
des 1828, gerichtlichen Protokolls, an die Ochsenwirthschaft
Jakob Jakob über den Ochsenwirthen Wirth zu setzen
sind & hierin Interesse Jakob und die Abtretung
dessel Vermögensrechte der Jakob'schen Ehefrauen
übertragen, sondern sie bereit sind — wie sie schon
in dem Termin vorbehalt haben — zu einem Vergleich
die fragliche Festsetzung zu bezahlen.

In Betreff, daß die Ochsenwirthe Bürgermeister und Consorten
von dem Ochsenwirthen Wirth in dem Termin vom
bringt haben und mit Recht verlangen können, daß
er, beweise er seinen Besitz verlangen, durch den
Besitz des Ochsenwirthen Wirth vom 21ten April 1828 durch den Gerichts-
Jakob bei seinem angehaltenen Gesuch und dem
Schätzer, durch Eigenschaftsbescheinigen vom 13ten Januar 1829
nachdem Eigenschaftsbescheinigen auf die fragliche Festsetzung
zinsen bestätigen und überhaupt gegen die Wirthschaft
des Ord. 548 Cod. prod. nichts, damit sie gehörig
Ochsenwirthen, die dem Amt gesetzlich gegenüber
dem Ochsenwirthen, dem Landgerichter, Philipp
Fellig, Fellig sind mit Rücksicht die Festsetzung bisher
zu thun.

In Betreff, daß der 14te Artikel der Ochsenwirthen, auf
mit dem einen Verkaufsrecht bestehen der Gemeinde
für die vorgeschlagenen Wirthe die Kosten des Defaut-
theils vom 4ten Juny 1828, der mit gegen Philipp
Fellig und nicht gegen die Ochsenwirthen vollstreckt ist, in
Last gelegt hat;
daß, statt der Kosten dieses Wirthes, über die Kosten
des Defaut-Urtheils vom 12ten August 1828 die
Ochsenwirthen treffen hätten, — stelle mir gegen, die
daß eigentlich gar keine Schuld, verschuldet gegen, die
Ochsenwirthen für sündigen und gerne besonders Wirthe
gegen den Ochsenwirthen und die dritten Ochsen-
ten zu vergüten, gegen welche die Kosten des
Urtheils als freiwillig erscheinen könnten,
daß jedenfalls aber weiters in dem Wirthe vom
12ten August 1828 bezüglichen Kosten ad 23 fl 16 kr,
nämlich die Kosten der Ladung auf Erklärung nicht
27ten Juny 1828 mit 15 fl 16 kr einbegriffen sind,
der Betrag dieser beiden Kosten, welche den Ochsen-
ten keinen Fehl zur Last fallen können, in Abzug
gebracht werden müssen;
daß sonst die Ochsenwirthen — falls die Gemeinde
hin für zulässig erachtet wird — mittelst Schuldner
erfüllt, ihr Zeugniß die Buchführung bei
besagten Wirthes beantragen.

Aus diesen Gründen

Ist Recht, daß die Königliche Ochsenwirthen gerichtlich
den Ochsenwirthen Gemeinden und Consorten bekannt
zu erklären zu verfügen: 1, daß sie bei dem Rechte
zwischen den Ochsenwirthen Wirth und Ochsen
bestehen haben Jakob ihre Interesse sind bereit sind,
sie von ihnen, nach Inhalt ihres, in erster Instanz
abgegebenen Erklärung, dem Philipp Fellig festgesetzten
Festsetzung zu Eigen Eigenthum zu bezahlen;
2, daß sie — falls die Gemeinde-Ochsenwirthen für zulässig
erachtet wird — von dem angefochtenen Wirthe in
Betreff excidentes Ochsenwirthen, als ihnen durch 1828
Kosten des Defaut-Urtheils vom 4ten Juny
zu Last gelegt sind;
Ferner, mittelst bezüglichen Rechtsmittels die Ochsenwirthen
sind, zu verbinden, daß die Ochsenwirthen, anstatt

die Kosten des Prozesses vom 1ten Juny 1828, und die des Appellats vom 12ten August 1828 zu tragen haben und dyß von ihnen dreien liquidirten Kosten auf 22 Rtl, die Kosten der Ladung auf Citation vom 27ten May 1828 mit 1 Rtl, und ferner die Gerichtsgebühren nicht zu Last fallen, in Erwägung sind; und daß von Rechtswegen für die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen sind. Dieselben zum Vortheile des Advocaten mit zu erkennen.

E. Gaden

5. July 13.

Uy

2969.

Appellatus 933g der Advocat.

in Sachen

des Kaufmanns Andreas zu Neustadt, Appellanten, wider den daselbst wohnhaften Kaufmann Johann Friedrich Hermann, Appellaten, wegen Nichtzahlung der Forderung laut Wechsels vom 25 May 1841, dann Anwaldskosten, nicht erschienen,

dagegen

1., Friedrich Heinrich zu Gehren gebürtig, Johann Friedrich Heinrich, Kaufmann zu Neustadt wohnhaft, diesen Letzteren selbst dazu ermächtigt, Appellaten durch Anwalt Gehren vertreten zu lassen, Anwalt Gehren hat dazu

Es gefalle dem Appellaten diese eingelegte Berufung per Default als eingegangen und ihn in die Gerichtskosten und Kosten, aus dieser Instanz zu verfallen.

Factum.

Der Appellatus stehet wechselmäßig laut Wechsels vom 25. May 1841 mit seinem abgenannten Namen, so in dem am 25. November desselben Jahres von Andreas Müller ausgestellten Eigenwechsel, laut welchem der Appellatus, der Müller den Appellanten, anerkennet, ist solgmäßig schuldig: die sonst richtigen Forderungen anerkennt sich auch, ihre Rechte nach vollzogener (Exekution) Pfändung abfolgig bis auf die gerichtliche) Bezahlung der Summe von 400 fl in Baarem Gelde zu bezahlen, und sie überdieß mit gesetzlichen Mobiliarpfandstand zu geben." Nach der Besitznahme des Appellaten hat jedoch Appellant diesen Pfandschein mit gesetzlichen Mobiliarpfandstand bis auf diesen Tag nicht gehalten, so daß die Rechte sich zu Tage gemäßigt gemacht. Appellant verzichtet, die Berufung anhängig gemachten Mobiliarpfandstand darüber erhalten, daß bei Gelegenheit der Pfändigung das in den Hof mitgebrachte Appellatischen Eigenthum befindlichen Mobiliargegenstände, welche von dem Appellanten in den Besitz für 15 Tage bezogen, Gelegenheit zu überlassen, erfolgt wurden. Der Appellatus dieses nicht abgewartet, sondern eigenmächtig

[illegible] 1840 [illegible] Diese Mobiliarpfändung [illegible] [illegible] eigenmächtigen [illegible] angezeigt [illegible]. Appellantin [illegible] sich auf die Kanzlei dieser Gerichtsstelle durch Zeugen und den ersten Pfänder bis zu dem Verkauf am 30 Oktober 1840 [illegible] Kaufen der Zeugen [illegible] Gerichtsstelle [illegible], welcher den ersten Pfänder zu dem angesetzten Verkauf der Mobilien gerichtlich gepfändet, und namentlich die Appellantin zu einer nachträglichen Mobiliarpfändung in Höhe von 500 fl. oder zu einer baaren Geldsumme von dieser Höhe. Gegen diesen Verkauf Appellantin vom Beklagten durch [illegible] Gerichtsstelle am 14. Mai [illegible] Nachmittag [illegible] Appellantin [illegible] Gerichtsstelle [illegible] Appellantin [illegible] Beklagten [illegible] Appellantin [illegible] Gerichtsstelle [illegible] Appellantin [illegible] Gerichtsstelle [illegible] Appellantin [illegible] Gerichtsstelle

Taxirt zu fünfzig drei Gulden zwölf Kreuzer

Innsbruck am 26. Februar 1842.

Lorentzy

2969.

Antrag

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1) Lisbeth Hemrich, in Gütern getrennt Ehefrau von Johann Friedrich Dolf, selbstständigen Handelsmann zu Neustadt, wohnhaft; 2) Diese Letztere den Ehelichen Gewährsmann ihrer Appellatin

gegen

Elisabeth Lauer, Inwohnerin in Neustadt, Mz. 201 alda wohnhaften Bartlmä Johann Friedrich Hemrich, Appellantin von einem Bescheide des K. Landgerichtes eingelegt zu Feuchtenstein vom 25. März 1841, Zahl Ausmaß peto. wegen

Es scheine dem K. Appellationsgerichte

D. L. Dass die appellantische Ehefrau sich im J. 1834 mit ihrem abgewesenen Ehemanne verehelichte, u. in den am 21. Nov. desselben Jahres vor Notär Müller errichteten Ehepacte, bei welchen die Appellantin, d. Müller der Appellation, einverstanden, in der Condition 7 folgendes pactirt ist: „die frau Mz Hemrich verbindet sich andurch, ihrem Gatten gleich nach vollzogener Verehelichung allfällig auf ihr väterliches Gelbteil die Summe von fl 1000 an Conventionsgeld zu bezahlen, u. ihn überdiess eine schriftliche Verschreibung auszustellen."

D. L. Dass, wie unten nachgewiesen werden wird, das väterliche Vermögen der Appellatin eine bei weitem höhere Summe betrug, u. eine schriftliche, d. i. mit den Vermögensverhältnissen der Appellantin u. dem Stande u. allgemeinen Verhältnissen der Appellatin in Einklang stehende,

der, Arrestpfänder an Mobilien auf den Namen der Mutter der Appellatin vornehmen lassen.

V. L. daß jedoch Appellantin diesen Maßnahmen in der folge nicht hielt, d. ihrer Mutter nach ihrer Verheirathung keine Arrestpfänder gab;

daß der appellatische Ehemann Hälter durch Ungebührlichkeiten u. mißhandlungen in kollisionszustand gerieth, d. Appellatin sich durch in die Ehescheidung dringlichst veranlaßt würde.

daß, da die unterhaltende Mutter trotz allen flehens der Ungebührlichen Hälter nicht zu bewegen war, ihr in Ehescheidung gegebenen Maßregeln einen Arrestpfänder zu verschaffen, die Tochter durch ihre bedrängte Lage genöthigt war, durch eine Klage Zahlung von ihrer Mutter zu ergehen, wozu dieselbe durch die Gesetze der Natur d. Custand verpflichtet war.

V. L. daß nach vollendeten Edictalien zur Ladung auf dieser seite Appellatin in der Ladung vom 12. Sept. 1840 die Ergehung stellte entweder einen pfändlichen Mobiliararrestpfänder im Betrag von 2500 fl, oder den Betrag selbst in baarem Geld zu setzen.

V. L. daß Appellatin gegen diese Klage replicirte mit Verneinung aller mütterlichen gefühle, die Klägerin selbe außer der baaren Geldsumme — die nur eine 28. Schatzschätzung auf die väterliche Vermögen war — einen pfändlichen Mobiliararrestpfänder dadurch verhalten, daß die Vergrößerung der in der kollisionsmäßigen Einrichtung befindlichen Mobiliargegenstände, die Vorschlag pfändlich zu sich genommen habe, in der Absicht, damit ob der Ehescheidung der Mann erlaube, solche der Klägerin zu überlassen, und also dieselbe nicht abgewendet, sondern vielmehr für gut befunden hätten, am Ehescheidung 1840 sich die Mobiliarpfänder schätzen pfändlich schätzen eigenmächtig theils wegnehmen, theils über die Angehörige Arrestpfänder, welche all willig gewesen, gebrochen worden sey.

daß Appellantin sich sogar zum Lemmis dieser Thatsache durch Zeugen erbot.

V. L. daß der erste Richter mit Anerkennung dieses Lemmis für relevant d. zulässig erachtete, d. durch Urtheil vom 30. Okt. 1840 zuließ, da die Appellantin mit ihren Behauptungen offenbar ad separatum zu verweisen war, indem die Klage sich auf eine Arrestpfänder nicht Exekutorium Act gründete, indem die Mobiliarpfänder der Appellantin außer Zweifel stand, d. diese daher radical unzulässig war die Liberation von ihrer durch dieses Act constituirten, jedenfalls 150 fach übersteigenden Verbindlichkeit durch Zeugen zu bewirken. C. c. Art. 1341.

V. L. übrigens daß die Appellantin sich nicht im Stillschweigen befunden ist, den angebotenen Zeugenbeweis zu führen, da sie abgehörten Zeugen in ihrer Vorstellung nachweisen, daß die Appellatin heimlicher d. eigenmächtiger Weise Gegenstände sich angeeignet hätten, welche die Appellatin bei der Scheidung Vermögensvertheilung vorzubehalten hatte.

V. L. daß der erste Richter durch das angefochtene Urtheil vom 25. März 1841 mit Anerkennung des Lemmis als thatsächlich erachtet, d. die Appellantin nur zu einer pfändlichen Mobiliararrestpfänder im Betrag von fl 5000 oder zu einer baaren Geldsumme von diesem Betrag verurtheilt, unter Compensation der Kosten.

V. L. daß, obgleich die Appellantin in ihrer Eingabe eine günstigere Entscheidung erwarten konnte, diese dennoch

Senat Abt vom 14. Mai v. J. gegen das erstere Urteil appelliert.

V. L. daß die Berufung als total unbegründet für verworfen sei, wir sich aus nachstehenden Gründen ergibt:

1) Die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erhalten, ist zwar nach dem Inhalt des formgültigen Eheverpakts nur eine naturelle, d. i. eigentlich keine gerichtlich klagbare obligatio naturalis und bleibt somit der Mutter obligatio civilis wird, und kann gerichtlich, wenn die Eltern überhaupt kein Vermögen d. namentlich durch die Ehemeidung sich vorgeschützten, ihren Kindern die Verpflegung und Erhaltung zu geben. Einzig unterliegt die Verpflichtung der Appellantin keinem Zweifel.

2) Appellat bestreitet auch nicht ihre Verbindlichkeit an sich, sondern beruft nur excipiendo deren Vollziehung oder resp. ihre Liberation. Nun ist zu vernehmen, wie Appellatin einen Zeugenbeweis, der in seiner Vernehmung vor dem A. Appellationsgerichte zu Grunde liegen soll

a) auf den Umstand über angeblichen Gründen der totalen Unzulänglichkeit ihres Vermögens, einen Grund der von der Appellatin vorgebracht werden muß, weil dem Richter nach obigen Rechtsprinzipien an sein in den Intervenienten gemachte Vermögenslage gebunden ist, d. h. selbst bei geführtem Beweis, daß Endurteil nicht auf das Interventum Bezug hat, wenn es sich von der Verminderung des Vermögens oder auch noch von einer gerichtlichen Unzulänglichkeit später überzeugt sei.

b) sowie der Beweis in seiner Vernehmung geführt erscheint, d. der erste Richter selbst als möglich nachfolgige auf diesen Zeugenaussagen gegen die Appellatin

ein Endurteil sei.

3) Da die Unzulänglichkeit der Appellatin selbst, sowie sonach auch der Beweis hierüber in seinem Falle ganz illusorisch sei, so fragt es sich nur noch, welche Summe der Appellatin zuzuerkennen ist. Der erste Richter setzt diese vorläufig auf fl 500 fest, d. h. es erscheint beim mal-jugé vorgegangen, wie nachstehende Auseinandersetzung des Vermögensstandes zeigt:

Nach den Inventarien über den Nachlaß des verstorbenen Ehemannes der Appellatin, des Herrn Friedrich Hemrich, Baumeister in Mühlrad, ergibt sich sein Vermögen in folgenden:

a) Mobilien — — — — —	fl 7108. 06
b) Aktivausstände — — — — —	115055. 48
c) Vermögen der Töchter Frau Lauf	
d. Frau Hemrich — — — — —	30000.
d) Ehegerichtliche Güter nach der Tax	
des gerichtlich beeidigten Experten — — — —	17250.
	fl 169405. 54
Hievon abgezogen die Passiven mit — —	19286. 26
Netto Rest	150119. 28
Davon die Hälfte der Mutter ans Hemrich	
mit — — — — — — —	fl 75059. 44
die andere Hälfte den Kindern mit — —	fl 75059. 44
Väterliche Güter, Capital zu — — —	12180.
Total	fl 87239. 44

In der Masse des verstorbenen Hrn. Johann Leonhard Hemrich, Spinningmeister der Frau Hemrich, sind ein Capital von — — — fl 12 188. —

fl. 87239. 44

fl. 87,239. 44

zur Deckung der allenfallsigen Mehrbetrag der vorstehenden Rückstände zu dienen. Von diesem Capital samt den verfallenen Zinsen fruchtig Hannig ein Achtel zu mit fl 4062.40

Dann gehört die Hälfte der Frau mit — — 2031. 20

fl. 89270. 04

Dazu waren an Zubringe der Mutter noch Kinder vorhanden, wovon jedem 1/11 gebührt mit — fl 8115. 28

Hiebei zwar

a) der Tochter Johanna Ludwig, deren Vermögen betrug — — — — — — — 8115. 28

Davon gebührt der Mutter als Erbin 1/4 mit 2028. 52

Dazu für die 10 Kinder — — — 6086. 36

Wovon der Tochter Gebrigt — — — 608. 39

b) der Tochter Jacob Edward, deren Vermögen betragen hat:

1) Väterliches Erbtheil — — — — — 8115. 28

2) Erbtheil seines Bruders — — — — 608. 39

fl. 8724. 07

Davon gebührt der Mutter 1/4 mit — — — 2181. 02

Dazu für die Kinder — — — — 6543. 05

Der Frau gebührt:

1) die Hälfte der Mutter, ausstand, vermögenschaftlichen Antheil — — — — — — fl 75059. 44

2) die Hälfte des Depositenfonds — — — — 2031. 20

3) 1/4 vom Nachlasse der Tochter Johanna Ludwig — 2028. 52

4) 1/4 vom Nachlasse der Tochter Jakobine Edward 2181. 02

Total fl 81360. 58

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Betracht, dass diese Vermögens Bestand auf [illegible] Rechnung beruht.

Dass Dannes die Appellantin nicht allein [illegible] sondern seine Frau ist, und die Behandlung der Appellatin durch dieselben nicht gesetzlich [illegible]

dass Appellatin offenbar bestrebt war, [illegible] dass sie ohne ihre Schuld [illegible] und die neuen amtlichen Rechnungen [illegible] dass in der Folge die mütterlichen Gefälle der Appellantin sich mindern [illegible] und Appellatin daher Gebührend [illegible] dem Gute entzogen wird.

Aus diesen Gründen

die angefochtene Verfügung als unbegründet abzuweisen mit Geldstrafe und Restitution, auch [illegible] Distraction zum Beitrag des Rechtsanwaltes zu verfügen

Graz

den 14. Febr. 62.

N: 2969 d. Pr. 8 Bl. engl. Quellen N: 9381 d. Verz.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

8) [illegible]

9) [illegible]

10) [illegible]

12) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

… gewünschte Attestat, in Feuerbach, allda wohnhaft, dem Herrn Advocaten Petri daselbst, Anwalt für die Appellantin Wittwe Hemrich, — wohnt in seiner Behausung mit ihm selbsten — wegen obstehende Qualitäten so wie diesfalsiger Art in Abschrift Zugestellt u. sind derselben in gesetzlicher Frist nicht opponiert. —

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Beigelegt 38.
Regist — 1
Zustellg — 7
— 46.

N. 3408. Registrirt zu Feuerbach den 18ten April 1842. Vol 66 fol 111. C. 16. Sechszehn Kreuzer. Ohne Revocat.

Rechtsanwalt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung in Sachen

1; Diese Sache, in Betreff gestandener Gesuch um Genehmigung des Verkaufs des Hauses Nro. 7 in Feuerbach, für ihre Gemeinde allda, und Consorten.

Festsetzung Taxe, Rechnung in Reinschrift, mit allen vorhabten Actenstücken Herrn Landrath Hemrich. Ess allenthalben.

			Gebühren	Auslagen
			fl. kr.	fl. kr.
	1;	Requête	1. 16.	" 07.
	2;	Vorgeschrieben Signific. desselb	" 16	1. 30.
ad 1. mehr Act.				
77 bestraft	3;	Abschrift	" "	" 32
die Gebühr	4;	Abhörung	2. 32	" "
auf 14. 16 kr.		in Sitzung	1. 16.	1. 02
sondern 14. 53 kr.	5;	Abhörung	9. 27.	" "
	6;	Qualitäten	5. 55.	1. 14.
	7;	Taxe und Ausfertigung	" "	1. 52
		Rechnung	" 21.	" 07.
			21. 03	6. 24
		Zusammen laut 12. April 1842.	6. 24	
		Dem Herrn Landrath Hemrich	27. 27.	
			1. 55	
			25 32	

Taxirt zu Fünfzig Fünf
Gulden, Dreißig Zwey Kr
Stuttgart den 15. April 1842.

Mehr Dreißig acht Kreuzer
Baar Gebühr für die Reinschrift
= 1. fl. 53. kr. zusammen
ad — 25. 32
Verrechnung dieser 38
Gulden fünfzig Kreuzer 26. 10

No 2969.

Antrag

für Elisabetha Lawo, Wittwe des zu Neustadt verl. Ackermanns Johann Friedrich Henrich, sowie deßhalb wegen Appellation von einem Urtheile des K. Landgerichts zu Frankenthal vom 25. März 1841, mode Opponentin gegen ein Default-Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 16. Febr. 1842

gegen

Louisa Henrichs, in Gütern gemeinschaftl. Ehefrau von Georg Friedrich Roth, Handelsmann, zu Neustadt wegen und Letzterer selbst wegen nöthiger Ermächtigung Appellatin, mode Opponentin.

Zur Erläuterung, daß über Alles nöthig vorgetragen, einen Blick auf die streitigen Thatsachen und die Entscheidungen der Vorinstanz zu werfen:

Appellantin, welche schon vor vielen Jahren mit ihrem verstorbenen Ehemann Heinrich Henrich das gemeinschaftliche Vermögen durch den Tod ihres Vaters, des Johann Heinrich Henrich ein beträchtliches Vermögen geerbt, das er jedoch zum Theil durch unglückliche Spekulationen, theils durch seine kostspielige Lebensart, selbst zu Lebzeiten seiner Mutter, theils übermäßige Zehren Heinrich Klein, sowie der alten Henrich diese Verwaltung, seine Ehe 1830 schloß Johann Heinrich Henrich, aus der mit Elisabetha Barth mit Hagen, zum Vormunde der übrigen, noch minderjährigen Kinder ward Klein, der bisherige Vormundschaftsadministrator, ernannt und behielt das ganze Vermögen unter sich, die Mutter und Mutter Lawo war also alle Unterstützung, weshalb diese genöthigt war, um mit ihren minderjährigen Kindern leben zu können, eine Alimentation Klage anzustellen, welche sie durch Urtheil vom Jahre 1830 eine jährliche, auf das Vermögen zu unterpignorirende Provision von 2000 fl. zuerkannt

Die stellte nämmehr die Scheidungsklage anhängig, womit Klein die Gültigkeit der Ehe bestritt. Gegen das Urtheil, das diese Klage abwies und die Scheidung aussprach, ist heute auf die von Klein angriffene Appellation erkannt worden.

1832 verheirathete sich die dritte Tochter, Margarethe, und 1834 die Tochter Louise, jetzige Appellatin, an Georg Friedrich Roth.

In den Ehepakten dieser Letzteren, errichtet vor Notar Müller am 28. Novbr. 1834, ist folgende Disposition enthalten: „Die Frau Wittwe Henrich verbindet sich, ihrer Tochter ihren auf Verheirathung abschläglich auf ihr väterliches Erbtheil die Summe von 4000 fl. zu bezahlen, und sie überdies eine schuldfreie Mobiliarausstattung zu geben.“

Die Wittwe behauptet, diese Letztere habe, was zu realisiren sie sich in totaler Unvermöglichkeit befinde, sie aber nicht allein nicht kommunizire, sondern habe auf seinen centime des väterlichen Vermögens, das unter sich, und überhaupt nichts, als den Pflichtantheil von 2000 fl. für sich und die Ihrige in Erbschaft. Nur Klein als Vormund und Verwandter der minderjährigen Kinder von Verwandten erster Grade, folgen zum établissement der Kinder, machen auf Consens bei der Frau Roth statt, den ihnen jede 4000 fl. aus dem väterlichen Erbvermögen verschaffe.

Da nun Klein bis zu seinem im Jahre 1840 erfolgten Tode im Besitze und Verwaltung des gesammten Henrich'schen Vermögens blieb, und seine Erben erst vor Kurzem Rechnung abzulegen, welcher das Vermögen noch nicht reklamirt haben. Es ist den Wittwe noch nicht in Besitz des geringsten Theiles dieses Vermögens, so es ist Sorgen auf Contracte, die über die der Wittwe an diesem Vermögen zustehenden Quote und des mutterlichen Mitvermögens Rest. Vielmehr hat der Vater seinem Henrich seinem Mutter, die Appellantin, einen Betrag ausgestellt, womit dieselbe auf gerichtlicher Theilung kein Abkommen in die Hände bekommen. Trotzdem und obwohl noch jetzt Gegenstand Roth Klage auf Auseinanderung, oder Liquidirung angestellt.

In Erwägung, daß der Ausspruch der Appellatin, total unvermöglich sind unbegründet ist;

daß die verschiedenen Mobiliar Ausstattungen, theils von 4000 fl. und dem väterlichen Vermögen gegeben werden sollte, nach der Disposition und der Absicht, der Verfassung der streitigen Disposition regeln, indem Roth „nachstehendes auf ihr väterliches Erbtheil“ ebenso wenig den letzteren Theil zu Vorhalt zu geben, wird eingesetzt ist, daß die Appellantin auf ihrem persönlichen Vermögen diese Ausstattung geben sollte,

daß auf Art. 206 C. c. keine Unverbindlichkeit der Aeltern zur Ausstattung ihrer Kinder besteht, daß auch die Verhältnisse derselben nicht so gestaltet sind, daß sie zu präsentiren ist, und die Verfügung verletzt wurde eine spezielle Pflicht der Mutter, etwas auf den Grund eines Verhältnisses, Rechtes oder als Last eines ihr präsentirten Vermögens nicht besteht;

In Erwägung, daß das streitige Legat einer Mobiliarausstattung an die Appellantin schon aus dem Grunde ungültig ist, weil eine Mobiliar Ausstattung, als Gegenstand der zur künftigen Succession eröffnen Mobiliarvermögensstücke, ihrem Inhalte und ihrer Bestimmung gemäß, nur zur Zeit der Verheirathung der Tochter gegeben wird, daß nun aber Appellantin, als sie sich verheirathete, keine Ausstattung nicht bezogen, sondern sich darauf zu reklamiren gab, daß sie ihrer nicht bedürfe und ihrer Mutter das Verfügungsrecht belasse; daß sonach das streitige, sowohl nach einzig zutreffenden Ehepakten, eine Mobiliar Ausstattung vorgenommen ist, erstellt, fest und nicht gemacht ist;

In Erwägung, daß, wollte man sogar eine stillschweigende Verpflichtung der Appellantin annehmen, diese doch nur nach den Verhältnissen der Tochter im Jahre 1834 berechnet werden könnte, nicht aber, wie es der erste Richter irrigerweise

stet, nach den früheren Rente der Verhältnisse, wie sie in ausgang genommener Verbindlichkeit im Jahr 1834 erfüllt waren sollte;

Dass nun aber damals Appellantin mehrere persönliche, nach von ihrem Ehemann herrührende Uebermögen hatte, letzteres vielmehr unter Fürsorge Verwaltung Klein's stand, und sie nun ein provisorium von 2000 fl. bezog und die Nutzung im Heinrich'schen Hause genoss, dafür aber sieben wintergärtige Leute zu unterhalten, kleiden und erziehen musste;

dass hiernach allein zu vermuthen ist, dass sich Appellantin zu Gunsten ihrer eingegangenen Verbindlichkeit wohl abfinden sollte, da diese andern bei ihrem Ehemann eine wohlfeilere Aufenthalt entbehrt, welches Mutter nie in voriger Zeit, sie zu leisten;

In Erwägung, dass die Verpflichtung der Appellantin, ihr die Aussteuer herauszahlen, und ihre Mutter sei, einerseits der Interesse über der Verhältnisse ihres Ehemanns, in welchen sie die beste Zukunft, namentlich eine reiche, aber herrschsüchtige Frau, total unterthänig und schulden sie geworden, dagegen Allem die Verhältnisse und Einrichtungen der Familien, wie solche im Jahr 1834, zur Zeit der Eingehung der Verbindlichkeit, bestanden, einzig massgebend sein können, und ferner die von der Appellantin auf die von ihr eingeklagten Besitzer, Stellung besetzte Alimentationsklage in der angewandten Fassung total unterthänig ist, da sie in dem Ehevertrage nur eine Mobiliarsteuer bestimmt über gänzliche Einrichtung vorgesehen ist, aber keine Alimente, die Appellantin nur mittelst besonderer Klage begehrende konnte;

dass aber eine gerichtliche Verlangerung der streitigen Ehetrennung und eine Trennung von Tisch der Appellantin zu lange dauert, denn diese Zeit ihrer Mutter die Hilfsbedürftigkeit über die Verhältnisse ihres Ehemanns, in welchen sie die beste Zukunft, namentlich eine reiche, aber herrschsüchtige Frau, total unterthänig und schuldenfrei

verfallen und die Aufhebung der sistirten Exekution
sie zu verordnen;

Sechst Subsidiarisch der Appellantin Urkunde für nicht
schuldig, daß sie der Gastwirth Roth den Eid deßen zuschieben
ab zu nicht wahrscheinlich, daß sie bei ihrem Auszuge und
der Abfassung der Appellantin auf Ehestiftung 1840
sich folgender Mobilien zugeeignet habe, welche
selben nicht und in Besitz genommen sind, nämlich

1, drei Tischen und ein Kessen
2, zwei Unterbetten und ein Bettbett
3, eine Bettlade und einen Vorhang
4, eine Kinderbettlade mit Bett
5, ein Nachttischchen und einen runden Tisch
6, einen runden Ruhl mit zwei Lehnstuhl, ein Kinderstühlchen
7, ein neues Kleiderkasten mit zwei Kästen.
8, einen Lehnen, einen Kaffeemühle, zwei Schüsseln und
einen Schrank.
9, eine Schüssel und einem Teller.
10, zwölf Messer, 12 Essenlöffel, 12 Schüssel
übrigens
11, zwei Kupfernes Kunkelhäfen, 12 Kaffeetassen, 24 zinnes
Trinkgeschirr.
12, sechs Zinnes Essen, sechs Messen, vier Messerbänke,
12 Leuchtern;

Subsidiarisch, jedenfalls der Appellantin, für den Fall
eingeräumt einen Tauschmittelen eingegen sie ausgesprochen
wurden Eides, zur Abtragung derselben einen Theil
des aus Veräußerung der Johann Friedrich Henrich
schen Theilungs Angelegenheit mit Exekutionen
der sie zukommenden Vermögens zu verwenden
und die Kosten zu compensiren.

4. Aug. 42.

A. Hetti

Nº 2969.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für

1. Eine Sache, in Gießen gebürtige Hofen und Gerichtsdiener, selbst Gerichtsdiener, [illegible]
Appellantin und Appellatin [illegible]

14. Februar [illegible] Peter

14. Februar [illegible] Gerichtsdiener [illegible]

Zu Betracht, daß [illegible] Gesetz [illegible]
[illegible] causa licita [illegible]
[illegible]

Zu Betracht, daß [illegible] 1000 [illegible]
[illegible] Summe [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible]

Zu Betracht, daß [illegible] Hofen [illegible]
Eingehung [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Factum.

Der Appellant ist Eigenthümer eines in Reinheimerweiler gelegenen Wohnhauses, samt einem Hofe und Hofraithe gelegenen Gebäudes, und den unter demselben fließenden Quellen.

Das neu aufgeführte Gebäude wendet gegen Osten Hofraithe, d. durch ein Wasser-gräbchen v. der Mitte des Hauses durchgeschnitten, dem Appellanten besitzt.

Vor etwa 11 Jahren erwarb der Appellant, diesen Hof in seinem Garten d. festgesetzten Zweck eine Quelle v. Gebrauchswasser, die Quelle dem Wasser-gräbchen nächstens d. dem Appellant, jetzt Fremden v. dem Appellaten wird entgegen-behauptet, in einer Entfernung v. 2 Schuhen fließen.

Im Jahr 1839 leitete der Appellat das Wasser vermittelst Röhren auf seinen d. die sich im Appellant befindet, dasselbe zu gegen seine Eigenthum vermittelst, so geschah es, daß der zweite Theil dieser Quelle in diesen Brunnen fiel, d. von den Arbeitsleuten des Appellant wurde entdeckt wurde.

Appellant erhob deßhalb eine Entsetzungsklage, d. am mittels vom 20. Brachmonat 1839 bei dem Friedensgericht zu Medelsheim, dessen District der Theil also beträgt.

Gestützt darauf beantragt der Kläger in seiner Eigenschaft seines Besitzthums für seine Häuser in Reinheimerweiler mit Hofraithe d. einer auf welchen Quelle in einer Länge v. 11 Metres in der Linie d. Richtung der noch bestandenen Röhre, d. Quelle bis zu Wasserungsbrunnen, bestimmt, enthält die Behauptung, daß Complant in so weit.

Appellant beschwert sich, daß neu entstehe Wasserungsbrunnen verbessert, d. die Röhre wie es besagt hat wieder auf seine vorige Stelle setzen.

Er erhebt seinen Klage auf Bestimmung des vorgeschriebenen Eigenthums, indem er vorbringt, daß die Rente von dieser einzigen Quelle geschätzt worden, wo der Wasserzug vor dem Jahr 1839 festgestanden hat.

Die Beklagten erklären sich gegen diese Klage, indem sie die Quelle vor jetzt bestandenen Quelle, der wie sie behaupten, Klägers weiter nicht als diesen in Besitz geschätzt worden sei, d. sie also auch die Grenze sei.

Zum Beweis anerbieten sie Zeugenvernehmung und Augenscheinnahme, dem Urtheil v. 21. Febr. 1840 wurde Beweisführung d. Beweisthum einer Klage vorbehalten. Nachdem dieses geschehen war, zeugniß vom 24. July 1840 Nr. 3 theilt das Friedensgericht zu Medelsheim, wodurch das Besitzthum v. Grenzsteinen und die Aussprüche der Zeugen vernommen, daß der Appellantin

[illegible] beträgt zugegeben wird, daß vorhandene, d. Appellant zu 2/3 Kosten verurtheilt wurde.

Gegen dieses Urtheil Appellation, d. v. Seiten der Appellant wurde dagegen incidenter appellirt.

Die Entwürfe bieten nun die Vorfragen dar:

1. Ob mittelst Beweisnahme das vorgeschriebene Verhältniß des Besitzthums v. Grenzsteine in eine Entfernung v. 30 Centimeter v. dem Zeugen zu vermuthen?
2. Was wegen des Kostenpunkt zu verfügen sei?

Herrn Anwalt Holsen zu Zweibrücken

Nr. 336. Zustellung.

Im Namen Seiner Majestät Ludwig, von Gottes und Rechtswegen König der Bayern, auf Ansuchen des Herrn Advokaten Glaser dahier, Anwalt Herr Joseph Didion, – habe ich Endesunterzeichneter Gerichtsvollzieher Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Advokaten Holsen daselbst, Anwalt für Jacob Bach & Consorten, wohnend in seiner Behausung mit dessen Clerc St. Baum – verstehende Qualitäten, gegenwärtigen Akt, in Abschrift zugestellt und hat derselbe ungehinderter Sicht hiervon genommen. Kostet 46 Kreuzer.

Brandt

Orig. Exp. 38
Kopie – 1
Zeugt. 7
– 46.

Nr. 3389. Registrirt zu Zweibrücken den 9 April 1841 Fol. 87 v. Bd. 66 Fol. 110. C. 13
Gegen Kremaier Empfang
expediatur
Glaser

Nr 2768

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Eintrag

für

Joseph Didion, Wirth in Reinerzweiler wohnhaft, Eggelland v. einem Theil des k. Bezirksgerichts v. 24 July 1840,

gegen

1. Jacob Bach, 2. Heinrich Bach, 3. Maria Eva Gerber, Wittwe von Michael Müller, sämmtlich Ackersleute in Reinerzweiler wohnhaft, Eggellanten.

In Sachen: daß die Klage auf Anerkennung des zu errichtenden Eigenthums gegen sämmtliche Eggellanten gerichtet werden mußte, indem diese bei den Besitzen des von der Gemeinde des Eggellanten für Pfründe an Wasserweg erbaut gemeinschaftlich betheiligt sind, indem durch Grenzsteine dem Kläger weiter Theil Grabens gegen das Eigenthum des Eggellanten anerkannt werden mußte.

Daß nun die Klage, wofür diese Grenzsteine zu setzen, d. i. somit wofür die Grenzlinie des beiderseitigen Eigenthums zu ziehen sei, sich durch die Aussage des Feldmessers genügend klar ergebe, indem der Feldmesser d. 20. Augst 1839 genau und bestimmt ausgesagt hat, d. diese Grenze wie eine weiße Linie ersichtlich gemacht sei, solange noch gesehen werden müsse, weil dieselbe mitten durch den Graben und das Eigenthum hindurch geht.

Daß nun Eggellant durch diesen Theil, wie die obige Grenze ausgesprochen d. damit Besitz einzuweisen Marke desselben zu nehmen habe, im Besitz seines Grundstücks mit Haus u. Land und insbesondere bis zum Wasserweg bis zum Graben, zu schützen wäre.

Daß also dieser Wasserweg als die Grenze seines Eigenthums erklärt d. der Besitz bis dahin zuerkannt werde, folglich auch die Grenzsteine damit wegen wie der weiße Pfosten etwa soll zu Grund weg genommen sein, sowie auch die Hecke, sowie auch von diesem Wasserweg d. gegen die Mitte desselben zu setzen sind, da dieser Graben voll durch gemeinschaftliche Eigenthum gemacht werden muß.

Daß gegen dem nichts einzuwenden ist, daß dem Eggellanten der Besitz bis zu diesem Graben zuerkannt werde, als um deswillen unbekannt zu verbleiben, wer sich dieser Graben befinde und habe, als nämlich wie die Eggellanten behaupten, sowie von der Hecke,

wäre mit der Exekution beauftragt, in einiger Entfernung davon.

Daß dieser Eid über diesen Punkt v. dem Exekutanten angebotene Beweis thunlich u. zulässig sey, u. erkannt werde, daß er diesen ganzen Thatbestand in rechtlicher Hinsicht das geeignete Resultat hervorbringe, daß zu erkennen sey, daß die Klägerin verbunden sey, zur Zeit der Besitzstörung befundene Sache, u. wie weit sie genommen der Exekutantin zurückzustellen seyen,

Auch diesen Beweis

Exekutat ab dem k. Exekutantischen Gerichte, mittelst Requisitorial des angestellten Beweises der Exekutanten zu vernehmen, die Beweis-Artikel beizusetzen, zu diesem Zwecke dem Exekutanten zu eröffnen, mittelst Exekutanten, andurch der Weg zu bestimmen, gutachtlich zu berichten, worüber dem Gesetze 1839 das Massenprotokoll festhaltend, dann auf gutachtliche Resultat zu lassen, in Hinsicht, falle aber den Exekutanten zu vernehmen, nach Ablauf v. 14 Tagen v. Zustellung des Beweises, diesen beizuschaffen zu lassen, u. die Exekutanten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, nach die Entscheidung der subsidiarischen Klagsgelder zu verordnen.

Besitzt den Exekutanten zum Zeugenbeweis dienlich zugelassen, daß zwischen seinem Hause u. dem von Exekutanten behaupteten Wasserzuleitungsgraben zwischen Zwischenraum v. 2 Schuh jedenfalls v. Einem Schuh befand. Worüber verhalten -

Den 22. März 42.

Akten
für
Jakob Bacher, Bauer, Maria Bacherin, Gottlieb Bacher, Maria Bacherin, Gottlieb Bacher, Maria Bacherin, Gottlieb Bacher

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 29672.

№ 9560 d. Urk.

So fragt sich, ob dem Appellanten seine Appellaten oder gemeinschaftlich sind zu bestellen?

Golden

Genau amodo Calmann für Appellanten

Golden

№ 1067. Zustellung.

Heute den siebenten November 1862; auf Ansuchen des Herrn Anwalt Golden, für den Appellaten Juda ist unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote von Kgl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, wohnhaft zu Zweibrücken, alldort requisirt, dem Herrn Advokaten Calmann, Anwalt des Appellantens, in seiner Wohnung redend mit ihm selbsten

vorstehende Qualitäten je eine dieser seiner Akte in Abschrift zuzustellen, warauf Herr Calmann mit dem ganzen Inhalte einverstanden zu sein erklärte.

Zustellg. 33
Kopie — 1
Einregt. 7
— 46.

Rostenn 46 Kreuzer.

Brandt

№ 685 Registrirt zu Zweibrücken den nämlichen November 1862. Vol 67 fol 114 C 4. Empfangen sieben Kreuzer. Ohne Renvoi

№ 967 Expedirte Zustellung № 9649. J. A.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Schneider, d. Zeit. Ehrenmann in Ob. Hofgerichtsfest. Appellat in Appellsachen Juda Zweibrücken am 7 May 1862, dieser Akte

Zustellung

Göttel, prod. in Hofgerichtsfest. Kanzleidiener des Appellanten Göttel, Appellat gehörig

Golden Calmann Hofgerichtsfest.

Golden Anwalt

Appellat Juda Zweibrücken, Appellat Urkunde

Hofgerichtsfest 8. December 1862 Juda Appellat

Hofgerichtsfest.

Factum

Heute ist gütlichmündlich in dem Appellations-Prozesse des Appellanten gegen Appellaten Juda Zweibrücken durch den Appellanten Anwalt Golden Appellat Calmann Anwalt des Appellanten Juda Zweibrücken

Golden

Nr 2967.

an d. 16. N— b— 1842.
Nr 9649.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Zettel

[illegible] Zettel, mit [illegible] Rechnung versehen,

[illegible]

[illegible]

der Schneider [illegible] Abzugen in ob[illegible]

		Gld.	Kr.	Pf.
Abzug:				
1; [illegible]		8.	24	„ „
2; [illegible]		„	48.	„ 41.
3; Gerichtsp[illegible]		„	57.	4 40.
4; Rolle		„	57	2 20.
5; [illegible] der Art à [illegible]		1.	53.	„ „
6; [illegible]		„	48.	„ 41.
7; Abfuhr		„	11	„ 32
8; [illegible]		1.	53.	„ „
9; Abzug 3pr. [illegible] [illegible]		4.	26.	„ „
10; Abfuhr		„	„	„ 32
11; Abzug		9.	27.	„ „
12; Rollgeld		5.	55.	1. 14.
13; Exekution [illegible]		„	„	5. 22
14; Zinsfuß [illegible]		1.	12.	„ 41.
15; [illegible]		„	48.	„ 41.
16; Abzug 1. [illegible]		1.	16	„ „
[illegible]		„	38	„ 55.
17; Abfuhr		„	„	„ 32.
18; Abzug		9.	27.	„ „
19; Rollgeld		5.	55.	1. 14.
[illegible] 20. Exekution [illegible]		„	„	3. 30.
21; Zinsfuß [illegible]		„	36	„ 41.
22; [illegible]		„	48	„ 41.
[illegible] 23; Abzug 3pr. [illegible]		4.	26	„ „
[illegible]		2	13	1. 16.
24; Abfuhr		„	„	„ 32.
25; Abzug		3.	09	„ „
26; Rollgeld		2	22	„ „
[illegible]		„	„	„ 26
27; Rollgeld		1.	24	„ 07
28. Rest		71.	55	38. 41.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Gelöst Silber

Abrechnung 71. 55. 28. 41.
28. 41.
100 – 36.

Zusammen sind Gulden 36 Kr

Zweibrücken den 19. November 1842

Der Taxator Gilles

Gelöst

Gelöst bei Nummer

20. — . 10.
23. — . 57.
18. — . 3.

Im Ganzen — 1 . 10
Total der Versteigerung 100 . 36
Bleibt 99 . 26

Quittirt auf den Betrag von neunundneunzig Gulden sechsundzwanzig Kreuzer.

Zweibrücken den 19ten November 1842.

Boecking

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nro 2967 J.K.

Heft v. 16./11. 42.

2090 [illegible]

Nr. 2067 J. Pk.

Nr. 9286 J. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Im Namen

Als der Friedensrichter des zweiten Rheinkreises in Oberamtsbezirk versammelt, Appellant mündlichen Vortrag des Advokaten Zeltner, Anwalt Zeltner, gegen

Daniel Göttel, Müller in Reichenbach wohnhaft, in eigenem Namen und als Vormund der minderjährigen Kinder mit Barbara Dietz ehemaligen minderjährigen Kinder, Daniel, Karl, Johannes, Elisabetha und Carolina Göttel, Appellaten, durch Advokat Golden vertreten.

Advokat Zeltner sagt dasselbe an:

Appellat habe den Appellaten bezüglich Restanzen des angefochtenen Urtheils die von den Appellaten an die Liegenschaften auf Theilung und Herausgabe des Kapitals [illegible] Zinsen und Kosten [illegible] Zahlung [illegible] Zahlungen, die Nichtzahlung der festgesetzten Frist, Verkauf [illegible] Kosten [illegible] Appellaten [illegible] Urtheil [illegible] Daniel Göttel mit Festsetzung eines Zeitraums, [illegible] Appellaten zum Miteigenthum eingesetzt habe, [illegible] Appellaten [illegible] Theilung dieses Vermögens die gesetzliche Frist angenommen.

Advokat Golden macht folgenden Vortrag:

Appellat habe den Appellaten bezüglich, die Appellaten selbst

gründet, abzuweisen sind, Gerichtskosten und Kosten

subsidiarisch jedenfalls den Berufung bezüglich des Appellaten Daniel Göttel als unbegründet, abzuweisen und dem Appellanten dessen Begehren die Kosten zu verurtheilen.

Factum

Daniel Göttel, Bäcker des Appellatum, wandte sich im Oktober 1833 nach Amerika, und gab dem Appellanten Vollmacht, seine Liegenschaften zu verkaufen zu Appellaten zu verkaufen und zu übertragen. Wirklich hat Appellat, auf seine Ermächtigung an Appellanten das hälftige Drittheil an dem Daniel Göttel gehörigen und in Neuhaus Distrikt Landgerichts Zweibrücken gelegenen, einstöckigen Wohnhaus mit Hofraithe und Garten, einerseits an Nikolaus Göttel, andererseits an 30. Zug. und an N. 32. die Gemeinde Hengstett, hinten an Jakob Göttel stoßend, um 2090 fl. 42 kr. rheinisch verkauft, und baar bezahlt. Appellat hat dem Appellanten auch die Ermächtigung gegeben, das Kapital von 2000 fl. rheinisch, welches Daniel Göttel laut Obligation vom Jahre 1834. auf diese Gebäude im März 1835 zu Gunsten des Klägers versichert, jedoch nur seinen Antheil und selbigen sicher, die Appellaten, auf dessen Ermächtigung alle Lasten stehen. Da Appellant in Gütergemeinschaft lebt, so ist zur Eingehung dieser Verbindlichkeit und Uebergabe des Verkaufsgutes die Mitwirkung der Ehefrau des Appellaten Jakob Göttel nöthig, welche jedoch nicht geschah. Appellat, welcher sich nicht mehr in Deutschland befindet, ist angewiesen worden, seine Ehefrau zur Mitwirkung zu veranlassen, und dem Gerichtsboten des Appellanten ist zu diesem Behufe eine Reise nach Amerika bewilligt worden. Da Appellat, wie Appellant behauptet, seine Ehefrau zur Mitwirkung veranlasst hat, so ist auf Ansuchen des Appellanten durch Urtheil vom 8. Dezember, vor die Sache aufgenommen worden, selbe Appellant der Berufung auf, wie sie nun Jakob Göttel durch Substitut zum Leben eingesetzt, und erbat sich Vorschuß zum Urkundenmesser.

Fünfzehn Kreuzer. Für den von dem Appellaten subsidiarisch angebotenen Urkundenbeweis

Golsen

Dem Herrn Notar Culmann zu Zweibrücken.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

No 1129. Zustellung

In Jahre achtzehnhundert ein und neunzig den zwei und zwanzigsten Dezember auf Ansuchen des HH. Advokaten Golsen in Zweibrücken Anwalt der Appellatin Daniel Göttel & Cons., — Jakobus achtundzwanzigjähriger Philipp Jakob Brandt Gerichtsvollzieher zu Zweibrücken, allda wohnhaft, dem HH. Advokaten Culmann in Zweibrücken, Anwalt der Appellanten Adam Schneider, — wohnend in seiner Wohnung mit ihm selbsten —

wurde besagte Appellationsschrift, so wie die hierauf meinem Akt in Abschrift zugestellt, und wurde in gehöriger Weise mit Protokoll visirt. —

Obligation 38
Repit — 1
Zeugt — 7
— 46.

Zusammen 46 Kreuzer.

No. 1380. Visirt Brandt

pro Memorial 24 Dez 1841 Fol. 191.

C. U. für Ortes

2967.

Antrag

für Adam Schneider, Bauer zu [illegible], Johannes und Abrahamsbrüder, Appellanten,

wegen einem Restpfand der Pf. Cyprianeyamtes zu Forchheim
vom 7. Mai 1821

gegen

Daniel Goettel, Müller in Kreuzberg wohnhaft, in seiner
und Namen und als Bevollmächtigter seiner minderjährigen Kinder Daniel, Carl, Johannes,
Elisabetha und Carolina Goettel, Appellaten, dann Conrad Goldenbrunnbrüder.

In Betreff, daß dem Exhibenten Jakob Goettel von Bayreuth, Advocat
das früheren Appellaten auf den Appellanten Adam Schneider,
mittelst Pfand und Arrestbrief Conrad Hofmann als Cessionar
zustehenden Pfandschaft, Appellat Instanz und beziehungsweise Beschwerde
Gerichtsstatt als Prioritätsrecht, wie es bisher gehandhabt in Anspruch
nehmen kann und die vom Hofmann gegen den Appellanten Adam Schneider
klagen auf Pfändungsabtheilung über vorstehend dem Daniel Goettel gemachten
Einwendungen und auf Genehmigung des Pfändungsbescheids Einspruchs mit
Beilagen Recht sagen.

In Betreff nemlich, daß Beyerschand den Exhibenten und den Pfändungsklagen existirt, und
Pfandlage erhalten hat, dagegen Exhibenten vom Beklagten sämmtlichen Mitschuldner
gegen Einlage Pfändung über alles was an die Mitschuldner gehört, zu stellen hat,
und alle Einwendungen Exhibenten bezüglich welcher an die Person Mitschuldner
Schmidt und nicht seine Forderung betrifft,

Laut Art. 828 C. civ. in die Entscheidung absolut vorfügt, daß die gegenwärtige
Pfandschaft den Pfändungsklagen und von dem mit der Exekution beauftragten Richter
den Pfändungsbescheid unterschrieben gestellt und die ganze Pfandschaft
bestätigt werden soll,

daß diese Anordnung um so mehr hier Platz greifen muß, als Appellant schon
ohne seine Abweichung also so viele Pfändungen stellen müßte, als Mitschuldner
da sind, indem für den Fall der Nichtzahlung der dienenden Klage der Appellant
auf Pfändung, auf jeden und jeden Mitschuldner eine gleiche Klage erheben könnte, Appellant
hätte Pfändungsbescheid mit einer mit der Last unbefangenen Pfändungen und
gegen jeden der Gesetz abgewiesen werden könnte, und die Vorschrift hätte,
sich mit jeden einzelnen Mitschuldner über einen bestimmten Pfändungsbetrag

einzuleiten, was dann zur Folge hätte, daß der Rechtsgang und damit auch der Bestand der Masse, dem einen Miterben gegenüber in dieser, dem andern gegenüber in jener Größe bestimmt würde, was nur Störung und Verwirrung in das Theilungsgeschäft bringen könnte, und zu dessen Beseitigung gerade die Verfügung des Art. 828 C. civ. besteht, wornach der Miterbe nur gelegentlich der Theilung und dann allen Theilungsinteressenten gegenüber, über seine etwaige Schuldigkeit, eine einzige Rechnung zu stellen hat, jede von der Theilung erhobene Klage eines einzelnen Miterben auf Stellung der Rechnung aber unzulässig ist.

In Betracht, daß abgesehen hiervon aus dem Art. 828 C. civ. noch aus einem andern Grunde die Unzulässigkeit der erhobenen Klage folgt; daß nämlich inhaltlich dieser Gesetzesverfügung jeder Theilungsinteressent den andern Miterben Rechnung zu stellen hat, woraus folgt, daß Appellat, der in Gemäßheit der Akten vom 30 Septbr. 1832 ebenso gut Schuldner der Masse ist, als Appellant, gleichfalls über das seiner eigenen Schuld dem Appellanten & den übrigen Miterben Rechnung stellen muß, daß derselbe aber dieser ihm obliegenden Verbindlichkeit bis jetzt noch kein Genüge geleistet hat und daher, weil die Pflicht der Rechnungsstellung correlativ ist, und aus dem gegenseitigen quasi Contracte der Communion entspringt, mit seinem Begehren auf Rechnung in Gemäßheit der exceptio non impleti contractus als durchaus unzulässig abgewiesen werden muß.

In Erwägung, daß die Unzulässigkeit der erhobenen Klage sich ferner auch hinreichend und klar aus den Art. 829 & 830 Code civ. ergibt, indem der erste Artikel verfügt, daß jeder Miterbe die Summen, die er an die Masse schuldet, in die Masse zu rapportiren, nicht aber dem einen oder dem andern der Miterben zu bezahlen hat, u. der Art. 830, daß der Miterbe alle Summen, welche, sei es in Geld, in Natur nicht rapportirt werden können, auf seinem Erbtheil behält & die Miterben durch Vorlagen entschädigt werden, woraus dann folgt: 1, daß Appellant von den durch ihn etwa geschuldeten Geldern so viel zurückbehält, als die Erbschaft seines Erbantheils in Geld ausmacht, und ewigst(?), 2, daß, weil der Bestand der in Amerika [illegible] Masse, demnach gänzlich unbekannt ist, und damit auch der Betrag des Erbantheils des Appellanten, der Bürger

2967.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für

Daniel Göttel, Müller in Reichenbach, in eigenem Namen und als Verwalter des Vermögens seiner mit Barbara Schmitt erzeugten noch minderjährigen Kinder, Daniel, Karl, Johann, Elisabetha und Karoline Göttel, Appellaten durch Anwalt Golsen.

gegen

Adam Schneider, dem Jüngeren, Ackerer in Obermoschel(?) wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 7. Mai 1841. durch Anwalt Kalman(?) vertreten.

Es gefalle dem kgl. Appellationsgericht

I. B. daß Jacob Göttel Vater des Appellaten im October 1832 nach Amerika auswanderte, und dem Appellanten Vollmacht gab sein mütterliches Vermögen vom Appellaten zu erheben und zu administriren.

daß auch wirklich Appellant an den Appellanten in dessen Eigenschaft als Mandatar von Jacob Göttel das mütterliche Vermögen des letztern, bestehend nach einem Ablieferungsakte errichtet vor Notar Schuler in Landstuhl am 30. September 1832 die Summe von 2090 fl. 42 kr. abgeliefert und resp. ausbezahlt hat, theils baar, theils durch Abtretung an den Notar Loro(?) in Landstuhl.

I. B. daß die letzten Nachrichten des Jacob Göttel vom Jahr 1834 datiren, und daß dieser bereits im Mai 1835 in Friedrichstadt, im Staate Maryland gestorben ist, und seinen Vater und Halbgeschwister, die Appellaten als Erben hinterlassen hat.

I. B. daß Appellant, schon in Güte nicht zur Rechnungsablage und Herausgabe des Vermögens des verlebten Jacob Göttel vermocht werden konnte, daher gerichtlich dazu angehalten werden muß.

I. B. daß Appellant der Klage entgegen setzt, der Beweis daß Jacob Göttel gestorben sey, liege nicht vor.

daß Appellaten jedoch einen Todtenschein, errichtet am 18. Dezember 1839 von Peter Schmoll in Friedrichstadt, gehörig ausgestellt, geliefert(?)

daß diese Urkunde eine authentische ist, weil sie von einem öffentlichen Beamten der fidem publicam hat, wie dies durch die Legalisation des bairischen Consuls, außer Zweifel gesetzt ist.

daß bei jeder öffentlichen Urkunde die Vermuthung dafür spricht, daß derjenige Beamte, welcher die Urkunde errichtet, Vollgültigkeit(?) beizulegen(?)

daß ebenso angenommen werden muß, daß die Urkunde den Landesgese-

Actis a. 1862. N: 2967 J. A.

Citatory

für Johann Schneider den jüngsten, Ackers in Obermeinhard, Appellaten an einem Erkenntniß des Herrschaftlichen Landgerichts vom 2 May 1861

gegen

Daniel Göttel, Müller in Reichenbach in eigenem Namen als Vormünder der Verlassenschaft seines mit Tode abgegangenen Bruders Daniel Carl, Johann, Christoph und Carolina Göttel Appellaten

Erstellen den hies. Appellationsrichter, in der Streitsache vom 8 Dec. 1861 dem Appellanten Forst das Erkenntniß in 4 oder 5 Wochen zu prorogiren, Ersteren in Anhoffung dessen

H. Eilmann

12. Juli 62.

Ly

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

"Klag
sa

2966. Gültstein 1344 der Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen der
Luise Karoline Degen, Privatiere in Mannheim
wesgesetzt als Erbin ihres allein verlebten
Vaters Peter Degen gewesene Gutsbesitzers,
Appellantin wegen einem Beschlusse des K. Landgerichts
Heidelberg in Handlungssache vom 21 Mai 1841 Eingang
Anwalt Goldschmidt

gegen

die Landschaftsverordneten von Georg Jakob Seitz
weiland Oekonom in Wiesenfeld 1, Amalie
Seitz, Ehefrau des Johann Georg Seitz
Oekonom von Ludwig Jakob Eberhard Pfleghaftes
3, diesen Letzteren selbst als gesetzlichen Beistand und
Gütergemeinschaftsgenossen, alle drei in Mannheim 4,
Friedrich Seitz und 5. Christian Seitz, beide Letzteren
Gemeinde in Boston in Nordamerika wohnhaft, Appel.
laten durch Anwalt Glaser.

Anwalt Goldschmidt trug Folgendes an:

Nachdem dem K. Appellationsgerichte mittelst
Deformation des Eingangs benannten Beschlusses und unter Be-
stätigung des Incidentalurtheils die von den Appellaten der
Klage entgegengesetzten Einrede der Incompetenz als
unbegründet abgewiesen, die Appellaten in Folge
dieses Incidentalurtheils aufgefordert haben, beson-
dere Vertheidigungen zu Protokolle zu geben und die Zulassung des
Beweises zu verordnen, so wie die Parteien zur weiteren
Verhandlung vor den ersten Richter zurückverwiesen.
Beschwerdeführer unter einstweiliger Aufrechthaltung
der Arrestanlage die Parteien zunächst der erfolg-
ten Publikationsbeweise vor den Richter zum Beweis
zu vernehmen und zu verfügen, daß auf Anordnung dieses
Punktes weiter vor dem K. Landgerichte zu handeln
sowie über die formelle Gültigkeit der angelegten

Arrest und die Auslieferung der mit Arrest belegten Gelder verfügt werde, auch in diesem Falle die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Confiscation der Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Glasser trug darauf an:

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte das Appellatum Recht zu sprechen, daß sie gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21 Mai 1841 inmaßen der appellirenden, sofort, indem die Hauptberufung verworfen und die Appellantin zu den Kosten und der Geldstrafe verurtheilt, mittelst Bezug dieser Repräsentation dieses Urtheil dahin vom 31 Oktober 1839 mag Ergehen Arrest für nichtig und aufgehoben zu erklären.

Subsidiarisch die Appellatin für zulässig zu erklären, zur Verhandlung des Falls die Appellantin in Anspruch genommenen Personen im Landbezirke zu einem Kautionen zu stellen, sofort die Gutheißung von den Richtern sind Urtheil zu verweisen, wegen Verhandlung über die Zulässigkeit dieser Kautionen und zu verordnen, daß Behauptung Appellatin Arrest aufgehoben sein soll, sobald sie Hauptberufung über die wirkliche Stellung und Leistung Gestalt besagter Kautionen erhalten haben wird, und auch in diesem Falle die Appellantin zu den Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Am 28 Januar X ausstellte Georg Jakob Ruby, Bürger und Weinbauer in Mußbach als Selbstschuldner sowie Maria Magdalena Dietzsch ein Obligation, wegen sie bekannte zu seiner Tochter Susanne Margarethe mit Darlehen von 45000 ff empfangen zu haben und angefündete Zinsen jährlich 5 pCt. Georg Jakob Ruby verwandte 15 Jauchert Land in Mußbach und Haardt in Pfalz. Zum Pfande waren Theile Mannschaft Mußbach und Gutsbesitzer in Neustadt, treten sub beneficio inventarii die Erbschaft seiner Mutter zu. Auf die allegirte Obligation vom 28 Januar X gestützt

Letzte Appellatin hat die Gläubigerin Forderung durch Exploit vom 31 Oktober 1839 Arrest gegen die Appellatin für die Forderung von f 26168. 24 kr. zu welch Betrag sich 1815 bis zum 18 Augst. Auflagsumme der Georg Jakob Ruby'schen Erben und bis zum 8 November Zinsen der Appellatin auf Gültigkeit der Anerkennung und der Urkunde Beschlag Arrest gelegt worden. Da die Arrestbeklagte Urkunde stellend zu werden in der Gültigkeitsklage keine Einwendungen der Arrestbeklagten sondern lediglich die Gültigkeit der Anerkennung und der Verpflichtung der Arrestbeklagten zu der Anerkennung zur Zahlung betrage. Diese Gültigkeitsklage sondern zum Forum der Arrestbeklagten die Gerichte der Belegenheit der Arrestgegenstände gehört, weil dieselbe nur das forum domicilii der Arrestbeklagten gegenüber dem Bezirksgericht in Frankenthal dessen Gerichtsbarkeit, über eine persönliche Klage zwischen Ausländern zu urtheilen. Der Richter a quo hat auf diesen Punkt sich nicht eingelassen sondern sich lediglich mit der Frage, sowohl über die materielle wie formelle Gültigkeit der Arrestanlegung zu entscheiden. Gegen diesen Ausspruch appellirte Appellatin d. 19 August 1841 und wiederholte ihre Anträge

1° daß der inländische Richter competent zu erklären,
2° daß Arrest aufzuheben, wenn es sich um eine Urkunde handelt,
3° daß sie sämmtliche Kosten beider Instanzen anerkannt und
4° daß Bezüglich der Kosten

Gollen

Der Herr Anwalt Glasser trug darauf an

Gollen

Nº 222. Zustellung

Im Jahre tausend achthundert zwei und vierzig den vierten Merz; auf Ansuchen des Herrn Advokaten Golsen in Zweibrücken, Anwalt der Louisa Carolina Degen, – habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken allda wohnhaft, dem Herrn Advokaten Glaser daselbst, Anwalt der Erben Seitz, – und mit seiner Wohnung mit dem Clere H. Ott

nachstehende Qualitäten, so mir dieser meinen Akt in Abschrift zugestellt und wurde nun demselben in gesetzlicher Frist nicht opponirt.

Original Exp. 38.
Regist – 1
Einregt. 7
– 46.

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Nº 2789. Registrirt gebührenfrei
den 5 März 1842 fol 97 ro
Band 66 fol 4 C. 17. Schankemaier
Taxator

2966.

Auszug
für
Louise Caroline Degen, Particulier in Mannheim, Kläger
gegen
Georg Jakob Seitz, Landmann in Mandach, Beklagten
wegen
Forderung.

Auf Ansuchen der Louise Caroline Degen, Particulier in Mannheim, Klägerin, gegen Georg Jakob Seitz, Landmann in Mandach, Beklagten, wegen Forderung, wird Nachstehendes zum Auszug gebracht:

Laut Urkunde des Notars Liggrod in Dürkheim vom 21. Mai 1841 hat der Beklagte Georg Jakob Seitz, Landmann in Mandach, der Klägerin Louise Caroline Degen, Particulier in Mannheim, eine Obligation von fl. 4500 ausgestellt, welche mit 5 Prozent verzinslich ist.

Diese Obligation ist bis jetzt weder ganz noch theilweise bezahlt worden, und es sind demnach an Kapital fl. 4500 und an Zinsen vom 21. Mai 1841 bis 21. Mai 1842 fl. 225 ausstehend.

Mannheim, den 24. Mai 1842.

Für die Klägerin:
Glaser, Advokat.

die Arrestanlage fand statt am 31. Oct. 1839, u. die Ladung auf Gültigkeit verfolgte am 8. Nov. desselben. Da die Forderung des Arrestklägers auf einer ausländischen vollstreckbaren Urkunde beruhte, so würde in der Gültigkeitsklage keine Condemnation des Arrestbeklagten, sondern lediglich die Gültigkeit des Arrestes u. die Anweisung des dritten Arrestaten, an die Klägerin zu zahlen, beantragt. Der Gültigkeitsbeklagte würde von allen aus dem Titel der Arrestbeklagten die Einwendungen entgegensetzen, u. insbesondere deduciren die Forderung bestreiten. Die Einwendung würde darauf gestützt, Klägerin u. Beklagter seyen Ausländer, u. stünden in keinem obligatorischen Verhältnisse mit einander Ausländer; auf Art. 567 C. d. pr. gestützt die Gültigkeitsklage nur das Forum der partie saisie, also vor den Richter des Wohnortes des Arrestbeklagten. Diese Einrede würde aufgenommen, da sie sich auf den Grund einer exceptionellen Verbindung angelegte Arrest beziehe die Verfügung dieser Verbindung in Anbetracht, u. also wie Exceptionsbegriff, über dessen formelle Gültigkeit nur der inländische Richter entscheiden könne; da ganze Verfassen des saisie-arrêt sey eigentümlich, indem es nicht allein gegen die partie saisie, sondern auch den tiers saisi gerichtet, da letzterer direkte aufgefordert wird der saisissant werde; der tiers saisi müsse dieser auf seine Declaration bei Strafe zu weisen, entscheide über die Gültigkeit der saisie zu entscheiden habe, u. da Ausländer vorgegangen

Arrestes verlange Sicherheit gegen ihn; diese könne dafür nur vom inländischen Richter ausgehen; der Art. 567 C. d. pr. habe nur den Fall im Auge, wo die partie saisie Inländer sey; in diesem Falle könne der Arrest vernichtet, sondern höchstens die Caution zurückgerufen werden, auf über die Vollstreckung werde durch den Richter der Lokalität entschieden der sey. Der erste Richter fällte den Tenor der Gegner. Seine Gründe sind im wesentlichen folgende:

1) der inländische Richter habe beim Conflikte zwischen Ausländern zu entscheiden, obgleich wenn in Handelssachen u. bei dringlichen Anfragen auf im Lande liegende Güter.

2) keiner dieser Ausnahmsfälle trete in concreto ein.

3) bei der saisie-arrêt sey die Gültigkeitsklage die Hauptsache, die nur vor den inländischen Richter gebracht werden könne, u. der Arrest nur conservativer Natur, der rest für Execution sichere, worüber nicht definitiv entscheiden, ob der Arrest auf den Grund einer Condemnation, eines privatakts oder einer exceptionellen Verbindung angelegt sey.

4) Gemäß der Regel „locus regit actum" falle der ausländische Richter über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Arrestes nach der Regeln des Code de procédure zu entscheiden.

Gegen diese wohl motivirte Entscheidung Appellation, i. L. deren Resolution durch folgende Gründe gerechtfertigt wird:

1) Ein fester subjectiver Anspruchszweig ist, daß in folge des Arrestes, welches einen Anspruch für gültig erklärt, der Arrestkläger rücksichtlich Einziehung der mit Arrest belegten Forderung reicht. Die Forderung kann schon von dem Arrestkläger an sich die pariae saisie nicht mehr verfolgen, nicht cedirt werden. Seine Dispositionsbefugniß ist verschwunden. Nach erfolgter Gültigkeitserklärung kann kein Dritter mehr Rechte auf die Forderung durch einen späteren Arrest erwerben. Der tiers saisi muß an den Arrestkläger Zahlung leisten, sobald Letzterer ihm nachweist, daß gegen den Gültigkeitsurtheil weder Appellation noch Opposition erhoben.

C. d. pr. Art. 548. 550.

Hieraus folgt nun, daß die Gültigkeitserklärung zwei wesentliche Wirkungen hat,

a) den Schuldner gegenüber, eine vorgängige Überweisung der Forderung auf den saisissant durch die Gerichte, einen transport de créance;

b) den tiers saisi gegenüber eine Novation, ein Arrangement in der Person seines Gläubigers.

Vide auch Hilgard Annalen II. S. 163.

Diese zwei wesentlichen Wirkungen zeigen mußte dahin die Arrestkläger auch zwei Klagungen, eine gegen den Arrestbeklagten z. die andere gegen den tiers saisi, haben, z. diese hat die zur:

a) gegen den Arrestbeklagten auf eigentliche Anerkennung der Schuld, z.

b) gegen den dritten Arrestaten, auf rechtskräftige Überweisung der Forderung der pariae saisie oder seiner Schuld an den Arrestkläger.

Die nothwendige Folge jeder Arrestklage ist daher die Feststellung einer obligatorischen Verhältnisses zwischen den Arrestkläger z. den dritten Arrestaten. Da aber die dritten Arrestaten Inländer sind, so kann auch nur der inländische Richter einschreiten können.

2) Dieser Grund erhöht noch mehr sie, wenn der eventuelle Fall ins Auge gefaßt wird. Hier besteht ein verwandtschaftliches Band zwischen den Arrestklagen. Gegen diesen ist also nicht nur mittelst der Gültigkeitsklage die Forderung festzustellen z. ein Urtheil zu erwirken, z. ob wird dieser auch beim Condemnation beantragt. Es handelt sich nur um die gerichtliche Überweisung der mit Arrest belegten Ansprüche an den Arrestkläger. Der Arrest ist daher auch in concreto nicht mehr, als ein conservatorisches Mittel, es ist eine reine Execution, auf die Ansprüche des Arrestbelegten gerichtet. Zweck z. Ziel dieser Execution sind einzig, sobald die dritten Arrestaten rechtlich angewiesen sind an den Arrestkläger zu zahlen; denn dann ist der Arrestkläger rechtskräftiger Gläubiger der dritten Arrestaten. Der inländische Richter ist aber nun allein competent ein Urtheil zu erlassen, welches Wirksamkeit gegen die dritten Arrestaten hat, z. gegen

sicht vollzogen werden kann. Hieraus folgt nun ein weiteres Argument für die österreichische Ansicht. Die Anerkennung soll für uns von ausländischen Urteilen im Verhältnis der anerkannten, also z. B. in Sachen, wo zwei der Beklagten wohnen, den Anspruch gültig vollstrecken, u. zwar weil die Regel „locus regit actum" auf den Formen des C. d. pr. der Anerkennung ausländischer Urteile bloß insoweit entgegen steht, als sie Formalien für erforderlich aufstellt, u. vollstreckt nicht allein die Prorogation für nichtig, sondern den Anspruch auf auf die Bestimmungen des C. d. pr. für formell nichtig. Damit soll die Anerkennung durch ein besseres Resultat gewonnen [illegible] Nichts. Die Begründung durch die anerkennende Entscheidung durch die dritten Anerkennen; allein sie kann das Resultat nicht rechtfertigen im Inlande, je sie kann nicht einmal die dritten Anerkennen auf Inländischen laden lassen, weil dazu ein ausländisches, im Inlande vollziehbares Urteil nötig ist, welche Eigenschaft ein ausländisches Resultat nicht hat.

C. d. pr. Art. 568.

Da nach erlassener Zwischenordnung ein ausländisches Resultat auf Begehren für im Inland nicht exekutorisch erklärt werden kann, so muß eine neue Ladung an den anerkennenden erfolgen, damit das Resultat exekutorisch erklärt werde, also sowie u. sonach der anerkennende in der Frist von dem inländischen Richter vorgeladen werden, als ob keine Anerkennung von dem ausländischen Gerichte gefällt wäre. Allein auf seinem Systeme müßte sich der neue Richter abermals incompetent erklären; denn seine Competenz erstreckt sich nicht auf Ausländer, übergenommen in Handels- u. Wechselsachen, u. hier handelt es sich nur einfach von Gültigkeit des Anerkenntnisses. Damit wären denn die Ausländer, wo den Genuß der Civilgesetze im Inlande wie jeder Inländer aufgerufen kann, erfolgt gestellt. Auf die Ungereimtheit dieser Folgen zeigt sich schlagend der Irrthum des gegnerischen Systems.

Dazu kommt

3) ein schlagender Grund, der sich aus dem Art. 570 C. d. pr. ergibt. Nach diesem Artikel muß der dritte Anerkennt seine Erklärung an gerade das Gericht machen, welches über den Anspruch zu entscheiden hat. Zwar kann der dritte Anerkennt diese Erklärung auch vor dem friedensgerichtlichen Commissar machen. Art. 571 C. d. pr. allein dann müßte er sie nebst den pièces à l'appui auf die Gerichtskanzlei des beklagten Gerichts deponiren, u. der Einbringungsakt durch einen Boten zu constituiren. Art. 574. Vorausgesetzt der dritte Anerkennt die Erklärung in einer dieser Formen u. die Constituirten sind Ausländer, so wird es durch das mit der Anerkennung beklagte

Tribunal ad débiteur pur et simple prononcé.

Dessen fragt sich nun die Frage des Gegners? Die Appellantin hat einen gerichtlichen Titel, die Sentenz hätte jetzt zur Declaration laden. Allein meinen? das Frankenthal nicht, denn die bestätigte Gericht ist wegen absoluter Incompetenz mit der Appellation nicht gerichtet. Allein nach Art. 570 muß die Declaration auf der Grundlage der gerichtlichen Gerichtes bei Strafe der Nichtigkeit ohne gerichtliche Schätzung erfolgen? Die Gültigkeit Appellation müssen dieses ihre Erklärung in Lyon machen oder schriftlich deponieren, deren Auszüge bestellen, u. sogar über die formelle Gültigkeit ihrer Declaration deren gewidmen. Denn die Gültigkeit kann nach einer Zurückgründung aus dem die Nichtigkeit von der Gültigkeit Gegenstand Gegenstand, wenn die Frage ihrer Entscheidung bestellen wird.

Sir. 13. 2. 299.

Ein System welches solche Consequenzen hat, u. mit den fundamentalgrundsätzen des Procesrechts in Widerspruch gerät, kann unmöglich richtig, sondern muß der inländische Richter competent sein über eine Klage zu urtheilen, die wesentlich Entscheidung des Inländers betrifft, u. eine Execution auf Objekte des Inlands zum Gegenstand u. Zweck hat.

Viele sonstige Gründe im Anhange weg. Dessen.

Tatsächliches.

D. L. daß der inländische Richter auf Erfüllung sorgen muß, aber die der Klage entgegengesetzte Einrede zu verbauen, da es sich um die Gültigkeit einer ausländischen Urkunde im Inland handelt, u. der Richter daher die principien des Code civ. über die Urkundenfassung zu prüfen, daher zu untersuchen hat, ob sie genügt zur Begründung dieser Einrede zulässige Beweismittel offeriert werden.

daß jedenfalls, wenn auf die Frage über den Grund oder Ungrund dieser Einrede von den ausländischen Richter gehören heute, durch den inländischen Richter sichernd die Entscheidung über die Gültigkeit der acceptes bis zum Erkenntniß über jene Einrede zurückgestellt, hinausgeschoben oder eine Aussetzung der Acceptklage wegen absoluter Incompetenz erfolgen könnte.

Aus diesen Gründen

Gestellt [illegible] Appellation gegen [illegible] Reformation [illegible] Gültigkeit die von der Appellantin der Klage entgegengesetzte Einrede der Incompetenz als ungegründet abzuweisen, die Appellation zu der Sache selbst [illegible] Appellation [illegible] Rückgabe der Geldsumme zu verordnen, so wie die Kosten [illegible] Behandlung von den ersten Richtern zu [illegible]

Rechtsbeständig über misbräuchliche Aufrechthaltung der Acceptklage die Gültigkeit [illegible] der vorhandenen Solidation [illegible] von den Richtern [illegible] zu verweisen und zu verfügen, daß nach Erledigung dieser Richtung weiter über den [illegible] Gegenstand gerichtlich zu sprechen über die formelle Gültigkeit der angeklagten Acceptes und die Entscheidung

Nro 2966

Antrag

für

~~[illegible]~~

1. Die Exekutionsführende Frau Barbara Ziegler, alleinige Erbin ihres verlebten Ehemannes Johann Ziegler, gewesenen Bauern in Steinfurth, Ludwig Jacob Eberhard Ziegler in Mannheim, als Curator bonis der abwesenden Erbtheilnehmer, Johann Ziegler, Bauer in Steinfurth, Ludwig Jacob Eberhard Ziegler in Mannheim, Catharina Elisabetha Ziegler, ledig ohne Gewerb in Mannheim, Johanna Ziegler, Bauerstochter in Steinfurth, Ludwig Jacob Eberhard Ziegler in Mannheim, Curator bonis der abwesenden Erbtheilnehmer, Johann Ziegler, Bauer

1817. Bordeaux 16. Augusti 1817. Rouen 17. Augusti 1817. C. d. C. 17. July 1826. Bordeaux 20. Mai 1829. Cassation 14. Mai 1834. Paris 27 März 1835. Duranton T: 154. Carré competence T: 199 u. 200.

Dass durch Anlegung einer Provision ein diesen Grundsatz nicht begründet war, kann keinem, indem die Klage auf Gültigkeit des allein einer Hauptsache bildet, auf welche allein Angabe zu beurtheilen ist, weil jede andere zufällige Klage.

Dass die Provisionalanlage nur sich durch nachmaligen mit Provisionalbelassen Verordnung, nicht ändert, dieses wird nur durch die Gültigkeits-Erklärung, das Gericht festgestellt, weshalb nicht er den Grund der Forderung das Gehalt zu setzen, sondern allein der Grund der in Klage Gültigkeit Klage in allen Fällen erforderen werden muss, der Provisionalanlage nicht den Grund einer Forderung, einbefreiend oder entschädigend rechtlich werden kann.

Dass ferner aber folgt, dass diese Gültigkeits-Klage, da sie die Verbindung einer persönlichen Verbindlichkeit des Provisionalbelassen begründet, ebenso wie die dinglichen Klagen auf Anerkennung zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit, in loco domicilii des Beklagten anzustellen sind, ist hierin durchaus fort actor sequitur forum rei ebenso zur Anwendung kommen muss, wie hinzu.

Dass alle Rücksicht dieser Regel der Art. 567 die eine analoge Bestimmung enthält, dass die Klagen auf Gültigkeit vor dem Richter des forum des Beklagten gebracht werden müsse, eine Verfügung die nur zu Gunsten des Fabrikanten durch die Bestimmung des Art. 14. Cod. civ. sich modificirt findet.

Dass bei der allgemeinen Fassung dieses Gesetz-Artikels u. der das Gesetz für den Fall, dass der Provisionalbeklagte ein Fremder ist, kein Bedenken ge, macht hat, dieser Art. sogar auch der Ansicht beigetretene Autoren wie v. Carré competence T: 199. selbst den Fabrikanten verbindet, die Gültigkeits-Klage vor dem auch gewählten Richter zu bringen, ohne dass, dass der Beklagte mit ihm in Anland contrahirt hat, vor dem forum contractus fall angezogen zu werden kann.

dass aber unter denselben nicht bestritten ist, dass einem Beklagten der mit einem anderen Beklagten in Anland contrahirt hat, keine Beschwerde stehe, seinen Gegner zu nöthigen mit ihm vor einem entfernten Richter Streitigkeit auszutragen. Carré competence T: 200. u. Cltata.

Dass nun bezüglich der Competenz der Gerichte, über die Gültigkeit eines Beklagten gegen einen Beklagten angelegten Provisionalbelassen zu erkennen, die Jurisprudenz in Vorstehendem sich dahin fixirt hat, dass die ordentlichen Gerichte incompetent seien, über ein solches von einem Beklagten gegen einen Beklagten angelegtes Provisionalbelassen zu erkennen.

Vide Arrêt der Cour v. Bordeaux 16. August 1817. Dito 13 July 1831. Paris 24. April 1841. Rogier saisie Arrêt T: 136.

Folgt, dass die Competenz der Gerichte sich nach der gleichen Regel der Forderungen zur Zeit der Erhebung der Klage richtet, dass selbst die Forderungen, Fabrikanten gegenüber sind, die zugesprochen oder verloren haben u. zur Zeit der Anstellung der Klage Beklagten sind, denn nicht bezweifelt werden kann, dass sich 2 Beklagten einander gegenüber erfassen, u. dass nur die Incompetenz der ordentlichen Gerichte begründet ist.

Dass sowohl die Appellanten u. die Appellaten in der Sache, Beklagten sind, dass sie zugesprochen zur Zeit der Provisionalanlage u. Anstellung der Gültigkeits-Klage stehen haben, nicht durch der Allgemeinen Regel fasse, wie auch der speciellen Verfügung des Art. 567. Code de pp. die Gültigkeits-Klage bei dem 1. Ger. Gerichte Incompetent erklärt sind u. dass die Gerichte sich demzufolge auch mit Recht für incompetent erklärt hat.

Dass dasselbe aber zu weit ginge, indem es sich auch für incompetent erklärte, die Wirksamkeit des angelegten Provisionalbelassen zu suspendiren, u. dasselbe aufzuheben, indem die Incompetenz der Gerichte über den Grund der Sache v. Beklagten zu entscheiden, dieselbe nicht berührt einen v. Provisionalbelassen, welches zu erklären u. dass in Befolgung desselben Gesetzes zu verfahren, nicht in einen in Anland angelegten Provisionalbelassen aufzuheben.

Vide Arrêt Cour v. Bordeaux v. 16. August 1817. Cour v. Paris v. 22. Januar 1841.

Dass weiters die Gerichte incompetent dieses zu thun, wenn der Beklagte

für immer zu suspendiren wäre, sein Recurs auf den verfassirten Fall zu suspendiren sein, u. er sich selbst über den Fall noch beruhigt befinde, u. weil sonst sein Verbrechen befinden könnte, somit dieß Gesetz nun Leide gebracht würde, wenn er dem Richter nur entsetzt würde, nunmehr selbst Recurs anzuschlagen.

Dass nun aber dieser Recurs gewesen in Betrachtung kommen nicht ist, weil die Appellantin nicht Beklagte war, sondern die Appellatin als Beklagte nur in einem fremden Namen Recurs auf ihre Gefahr anzulegen, u. für in dieser Disputations Sache nicht weiter zu beantworten, wie in specie dem nicht ist, weil die Gültigkeitsklage, nicht wie der Art. 563 Cod. p. vorschreibt in der gesetzlichen Frist gültig anmeldet worden wäre, u. somit zufolge Art. 565 ungültig verfasst, die Acta nur gar nicht sein gerichtet worden.

Dass zum Endurtheile sein noch kommen kann, dass die Appellatin bereits Recurs dem nämlichen Gerichtshof vor Einlegung des Recurses zum Klage-Artikel in Memoire vorgelegt hat, u. dann zufolge nicht nur Litispendenz besteht, sondern auch die Annahme verleiht, dass die beiden Parteien connexat sein über die Competenz zu entscheiden.

Dass aber auch nur das Gesuch des Appellaten vor Gericht nicht ist, über ihre Zulässigkeit und Recurse zu entscheiden, u. dass selbst wenn sie in der Lage sich der Gerichte Lage über Competenz und zwischen Beiden dann zu entnehmen, als seinen Zweifel entbehrlich, dass sie selbst die Gerichte sind entweder vor dem Richter ihres Wohnorts verwiesen werden.

Dass schließlich noch der Incident zu verwerfen ist, weil auch die Competenz der Gerichte dadurch nicht gehindert sein soll, dass der Recurs zu Grund gelegte Meinung in Folund zu setzen worden sein soll, folglich der fernere contractus sein zu entscheiden habe.

In Form: dass zu wenden allenfalls die Beklagtin wegen der Cautio der Appellatin für die Vertretung des Urtheils der Appellantin sich gefallen weiß, u. die Unerheblichkeit übernimmt, das angesetzte und Termine wieder zu verfügen, in Folund verwiesen werden ist.

Dass aber der Meinung, wovon das Urtheil erlassen wird, die Memoire sein abzuschlagen u. muss daselbst das Geld bezahlt werden ist, wissen sich

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

nicht zu wissen sondern zu Folund sondern zu Entlande abzuschlagen Memoire sondern.

Dass selbst muss nicht zu der Annahme dieser Beklagtin auf dem Hinzufügen, sondern zu der Erfüllung wenn zu dem Urtheil der Appellantin zu Folge mit der Memoire sondern sondern zu verstehen Urtheil sondern sondern, u. dass selbst wenn zur Abfassung dieser Beklagtin mit Art in Folund hinzugefügt werden, dem nunmehr in dieser neue civilrechtliche Streitsache Einlassung haben und Entwurf die Competenz der mitunterschriebenen Gerichte nicht hinzu und könnte.

Dass sonst nun so wenig zu ganz weisslich werden kann, als der Art. 420 zu Grunde für Hand alt zu verfassen mit Unterschrift, weil unnöthig zu angesehen wäre, wenn schon nie in Folund abzuschlagen Memoire, sein nicht sondern, diese Competenz zu hinzufügen.

Dass zudem noch die Appellantin nicht dem nützlichen Beschluss, sondern seinem Comitz vor Entlande zu zuhinderhaft, u. diese in seinem Fall zu weigern kann, vor einem entlandischen Richter Recht zu nehmen.

In Form: dass sodann die Appellatin zulässig sind in Aufhebung des Urtheils zu nehmen mit der Entscheidung der Appellantin sofern vor dem Richter des Wohnorts der beiden Parteien zu schlagen Cautionen zu verlangen. Urtheil C. d. Toulouse 14. April 1810.

In Form, dass diesen nun so weit sein möchte, als sie schon in erster Instanz entschieden worden, der Appellantin nicht nur keine fernere Klage gestattet sondern diese weitere Beschwerde der Appellatin ist.

A. d. G.

Deshalb ist dem k. Appellationsgerichte, dem Appellanten Urkunde zu verschaffen, dass sie gegen den Beschluss des k. Ger. Gerichts zu Frankenthal v. 21ten Mai 1841 incidenter appellirend, sofern und weil sie die Herausgabe verweigert, d. die Appellantin zu den Kosten d. der Instanz verurtheilt, mittelst bezüglicher Reservation dieses Beschlusses vom 31. Oct. laufend 1839 vorgelegten Recurs für nichtig u. aufzuheben zu erklären.

Präsentata
den 18ten Februar
Lüps Amtlin Dessen, Advocatus in Marburg,
Opponentin,
gegen
die Gemeinderechnung des Hofguts Schönstadt Pfarrei Frauenberg, Opponenten

Gegenwärtige Sache ist, da der Fiskal der Forderung nicht entgegentreten, sondern nur die Einrede der Forderung verjährt wurde, nach Art. 404 C. pr. Civ. nicht. Es wird somit diese Kostenentgegnung Billigung der Replikanten und mit Hinzurechnung der andererseits neu Rente notirten Gebührenansatz der Taxe von fünfzig vier Gulden achtzehn Kreuzer taxirt. –

Zweibrücken den 14. März 1840.

Der Präsident der Civilkammer

Simultan der Appellationsgerichtsrath Hoffay.

Lemcking

2965.

Rechnung

für

Michael Schwarz, Ackermann in Hornbach, Appellat und Incidentappellant von 2 Urtheilen der 1ten Appellationskammer zu Zweibrücken vom 13 u. 28 Brachmonat 1841.

gegen

Jacob Gantzer, Ackermann in Neuhof, Medicinae candidat, Appellant und Incidentappellat.

1. Der Appellat und über die Bedingung von der Hinterlegung des Appellanten Incidentappellat wegen Kosten sage: daß Appellat sich nicht angetrieben, weshalb Appellant sich nicht bedingt gebunden und nicht befugt ist, diese Bedingung gelten zu machen;

daß auf die Berufung gegen das Urtheil vom 13 Brachmonat 1841 da keine Urtheilsbedingung Appellant verbindlich und Appellat jedenfalls das Recht haben muß, den Incidentappellat auf Bedingungen Incidentappellation zu ziehen, welche gegen Appellant Incidentappellat und folgende sind:

I Appellat fordert für 81 Tage Aufenthalt, Verköstigung, Lohn, Getränke für Vieh und Heu für den Zeit vom 8ten November 1835 bis 6. März 1836 für 88 Tage 115 fl 13 kr.

Appellat bestreitet jede Pflicht, das Viehfutter und Heu zu bezahlen, diese Summe, und den Rest der Forderung, da diese Summe auf beiderseitig obige Taxe übersetzt worden.

2. daß die Pflicht des ersten Richters durch nichts unterstützt und es unerheblich ist, wenn derselbe taglich 24 kr. an den Taxe abgesetzt;

daß nun Taxe von 1 fl 12 – 1 fl 20 kr per Tag für einen Mann den mit Pferdekost liegt in der Region Zweibrücken gemäßigt, und Lohn 1 Mahl Kost gewöhnlich ist;

daß Appellat selbst eine viel höhere Summe als Entschädigung für sich aufstellt;

in Betracht, daß das Recht die Forderung selbst zu prüfen und

Gründen der Anlage: erstens Justizen und erstens Kosten
Forderungsrecht, zweitens die Abgaben und drittens Ver-
pflichtungen der Abgaben nicht Parteien.

Das Verzeichnis dieser Kosten nicht allein die Beitrags-
pflicht zu denen selben auf die verschiedenen
Entschädigung zu messen ist.

II Schwarz Fundorte sub art 27 der Abgaben für
Grundbesitzung und Grundstücke, die bei der Ver-
leihung dem Bingfeind Helfen zugefallen 21 ß 36 dr, der
erste Rissen markiert diesen Betrag auf 15 H und
Abgaben bestimmt jede Verpflichtung.

Die Adresse war total zerrissen, und wurde dessen
Abgabe zu Morgen gnad und Respect zu 25 H
Grundbesitzer, in die total Rubrumsbarkeit zu
zu messen zu Befestigung eine Schwarz 1838 Abzug
Abgaben festigen und dem Eheim messen, wodurch
dem Adress in dem Adressbuch wurde,
dass Sie eine Verpflichtung [illegible] dessen Adres-
Adress 90 ß kam.

Schwarz weist Sie durch die Gelegenheit Vorgeld lege
von 21 ß 36 dr mehr, und diese muss dem Einsatz
Genossenschaft werden, da in Abende gestellt und ist nicht
zu messen ist, dass Schwarz durch Justizpflicht wäre
Teilweise entschädigt werden.

III Schwarz liegt in Abgabe art 1–8 und 102 ff. 24 dr für
Ingesetz Besitzen der Bingfeind Helfen. Diese bestimmt
Grundbesitzer sämtlich und verlegt dessen auf Grundabzugsall.
Zu bedauern dass diese Abgaben artikel nicht allein belegt
sind, sondern dem Richtigkeit Lagen und Lage von Schwarz
berücksichtigt wären.

dass Sie erste Rissen mit Recht die sich nur auf neue Ver-
pflichtungen stützende Einwendungen der Grundabzugsallen ver-
worfen hat.

2. dass durch entschädigung Ingesetzen mit nicht zu messen ist.
da Grundabzugsallen nicht zu berücksichtigt war, wegen der Ingesetz-
pflicht abweise zu Grundsätzen zu verfügen, weil sie gar-
sächlich vor Gericht seine Rechte nicht geltend machen
können und nur durch den Miteigentümer seine Anwalt-
und seine persönliche Gegenwart nicht nötig war
noch durch die Gemeinde vertreten war.

2; derselbe durch Ausstellung eines Mandatars seine
Rechte geltend machen, und sich die ihm zukommen-
den Summen und Kosten konnte, wenn Anord-
nung derselben damit bezüglich der Kenntnis der
Immobilien ad 2000 ß Morgenlöse mit dem Gutsherr des
Bingfeind Helfen getroffen hat.

3; derselbe nicht erwiesen hat, dass er damit
abgemacht sein würde, wenn die Zeugtaxe allerdings
nicht erfolgt wäre, wiewohl der Gegenstand dadurch
in Abkommen gibt, dass er durch das Desistement
von der Zeugabrufung auf den Grundabzugsall
beschränkt, und nicht abweist.

Auf diesen Gründen

ist die Verwerfung des Grundabzugsallen, so wie
der Entschädigung beizustimmen, da Grundabzugsal-
len fall übergründet, und wiederlich Rekursation
der angefochtenen Urteile, die Entscheidung
der Abgaben gegen den Abgabepflichten 27.
Beträge von 21 ß 36 dr und der Verordnung der Ab-
gaben für Forst und Lage in der Bingfeind Helfen
Gemeinde 88 Morgen mit Beträge von 185 ß 13 dr, ab-
weisen, den Abgaben in die Kosten der Abgaben-
instanz zu verurteilen und die Rückgabe der
Geldsumme zu verordnen.

Billig und demnach den Abgaben und Grundabzugsallen
den Desistement von 10. Juni wegen Verzögerung verwei-
ten Kosten zu Last zu legen

Colleg

2. Feb: 42.

Nr 2965

Antrag und Incidentappel.

für

Johann Ganter, Inhaber im Neuyork in Niederösterreich, Bezirk Scheibbs, Pfarre Randegg, Bezirk Amstetten, Bezirk Scheibbs, Incidentbezirksamt; gegen

Nicolaus Schwarz, Inhaber im Hintereidenthal, Bezirk Amstetten, Bezirk Scheibbs, k. k. Bezirksgericht Zwettl wider d. 13. d. 28. August 1841.

Es sey: dass Bezirksamt habe sein durch Urtheil des k. k. Bezirksgerichts v. 13. August 1841 aufgelegtes für sein altes Mostgefäll mitgefasstes, durch dieses Urtheil negirtes Recht, d. dessen ungehinderte, mit einer Beschwerde gegen dasselbe aufgetretene.

Dass das Urtheil v. 28. August 1841 nur eine Folge des in dem Urtheil v. 13. August 1841 enthaltenen Entscheidung ist, somit um so weniger einer Berufung unterliegend kann, als Bezirksamt selbst den Antrag gestellt hat, seinen Besitz. Anspruch nur d. v. dem wirklichen Besitzstand festgesetzten Summe zu fixiren.

Es sey: das Gesuch des Urtheils weil während dem Bezirksamt zu gewähren, dem Bezirksamten in vielfacher Hinsicht Grund zu besorgen und d. erhobene Beschwerde, gewissigt sich, dasselbe auf dem Wege der Freundbenützung zu verstehen. Es sey: dass gegen das Urtheil v. 13. August 1841 folgende Gravamina beschwerend:

1. Dass der erste Richter mit seinem Urtheil den Besitzstand 1841 d. dem Beschwerdeführer zu erweitern, während dem Bezirksamt dem sich über die Richtigkeit dieser Angaben d. d. neue Untersuchung vorbehalten hat.

2. Dass der 1te Richter dem Beschwerdeführer sub Nr 17 mit 21 fl. 36 kr. für angebliche Verbesserung seiner Wege in Betrag v. 15 fl. ohne allen Grund zugesprochen hat.

3. Dass er für Kost d. Logis 60 fl. berechnete.

Dass das Urtheil v. 28. August 1841 dem Incidentappellanten dadurch zu erweitern, dass er diese Entscheidung dermalen nicht gleich Anfangs, d. dass sich selbe seiner Klage die Kosten d. Herstellung d. Urtheils v. 13. August 1841 auferlegte.

Es sey: 1. Dass die in der Rechnung des Bezirksamt aufgesetzten Entschädigungsposten in Betrag v. 104 fl. in die Zeit fallen, wo Bezirksamt dem Beschwerdeführer Hilfe verschaffte, d. dass die aufgerechnete Entschädigung von dem Beschwerdeführer zu vergüten sind.

stelle mit halber und derselben gleichfalls verordnet seyn sollen.

Daß nun ungleichheit entstehet, daß Exzellenz die Zinsen von dem Kaufschilling nur 4% statt 5% gleich andern Zahlungen entrichten müssen, kann nicht in Betracht kommen, weil Exzellenz dieses Kaufschilling nicht zu Handen hat, sondern solches bei der Kreisregierung zu Ansbach liegen lassen muß, wo es zu 4% verzinslich angelegt ist, und Exzellenz für seine Person nur 4% Zinsen davon zu beziehen hat.

Daß diese Ungleichheit verbunden mit der Gefahr, daß Kreisregierung Kaufschilling nicht mehr zu Handen hat, diese Stelle nicht annehmlich machen könne, dann selbe nothwendig Exzellenz Vermögen Gefahr bringen würde, ist nicht zu verkennen, daß aber Exzellenz Ablehnung das Kaufschilling nicht zu Handen hat, sondern auf das Gehalt des Kreisregierungsrath Hallreiß angewiesen ist.

Daß daher auf die erste Eventualfrage diese Stelle abzulehnen, aber weiters festzusetzen wäre, daß Exzellenz nicht zu klassiren, sondern die Richtigkeit seiner Forderung zu bescheinigen.

Zu Lemma ad II. Daß diesen mit Recht angesetzten Fehler in keinem Falle für irgend einen Lehrer getheilt werden könne, daß selbst wenn eine falsche Angabe unterlaufen worden wäre, dann nur solche verbessert werden müssen, daß dieselbe für Kreisrath Hallreiß nachtheilig oder nützlich wäre, da dem ungetheilten verbesserten Grundstücke, wirklich meine Meinung verfasst habe.

Daß das v. dem 1ten Assessor angezogene Grund, nemlich daß die Exzellenz in der übrigen Meinung sie sey nicht im Stande, Verbesserung zu bewirken, selbe unterlassen habe, unerheblich sey.

Daß übrigens dem Exzellenz der Vorwurf gemacht werden könne, daß seine ungleiche Verfassung darin bestehe, daß er v. der Klasse den guten Grund abgab und seinen Acker schlechter liess, nicht die Verbesserung, sondern von seinem eigenen Acker genommen.

Daß der diesen Punkt gültig sey, dem Exzellenten bestritten werden, ob nun dem Exzellenten zu weit, selbem zu verrechnen, weil er aber wieder gethan, was ihm befohlen sey.

Daß es zwar dem Lemma nicht entgegen, daß das streitige Grundstück bei der Theilung in zwei ungleiche Klassen wäre, d. daß es deßhalb durch Schätzung der Gedächtnuß Aufstellung der sämtlichen Acker zu einem richtigen eingetheilt worden, d. mit Mühe um wenigstens 60 bis 80 fl. verschätzt.

Daß aber dieses Lemma nicht zum verfallen zu seyn, dessen Fehler gewürdigt werden müssen, daß diese Aufstellung nicht wiederholt werde, d. die Lösung der Klasse verbessert,

ist also einen bleibenden Werth verschafft habe, d. daß es gleichsam das Grundthun der Aufstellung, wenn andere Materialien fehlen angeben müssen, die genauere eingetheilt und Schätzung bemessen zu können.

Zu dem, daß verschiedene d. nützliche Amelioration nur dann gutachtig und sey, wenn sie vergütet sind, nicht aber dieselben, welche willkürlich, daß sie keine sey, Gutsherrschaft haben, ohne Bestreben, daß mehrere sie unternommen haben, solche Amelioration vorgenommen haben, nicht Exzellenz, da er blos als Curator das Kreisrath Hallreiß dessen Vermögen zu verwalten berufen war, Grundlagen dieses Act nicht verschaffen dürfte, daß daher das 1te Gutachten den Grundstücke No: 37 mit Unrecht in Betracht 15 fl. angefüllt sind.

Zu dem ad III. Daß nicht zu begreifen ist, wie das 1te Gutachten für Kost d. Logis des Kreisrath Hallreiß dem Exzellenten eine Summe v. 60 fl. Zinsen verursachen könnte, und es wird, daß wenn eine falsche Forderung vorgewiesen wird, noch nicht genügt, daß man eben diese falsche Forderung vorgewiesen werden kann.

Daß nemlich von dem Kreisrath Hallreiß seinem Monath wie bekannt ist wird, bei dem Exzellenten der seine Besoldung zieht, monathlich, d. wo dessen Tisch gegessen haben sollte, wo dann offenbar nur auf Basis bei ihm wird, d. da ihm wenig Zinsen d. Gehalt rückt ihm auf Rechnung der Kosten d. Verpflegung d. in Krankheitsfall d. in Krankheitsfall einer Kindbettzeit zugegeben werden.

Daß wenn Exzellenten mit dem Kreisrath Hallreiß keine Convention abgeschlossen hat, wegen dieser die Verpflichtung übernehmen, ihn für Kost d. Logis ein Entschädigung zu bezahlen, so sie nicht verbunden sind, d. daß wenn er allenfalls in der Hoffnung, durch andere wichtige ihm v. Vater seine Besoldung mit angemessene Verpflichtung aufgefordert zu werden, ihn Kost d. Logis gab, er dieses offenbar donandi animo that, d. der Absicht nicht zugemuthet werden kann, sich für den Exzellenten ein Forderung gefallen lassen zu müssen.

Daß beweisen noch die obenerwähnten Verhältnisse, namentlich daß Exzellenten während des Aufenthalts seines Kreisrath Hallreiß in Gunzenhausen in fortwährender Correspondenz mit ihm wegen dem Verkaufe seines adelichen Vermögen stand d. daß er wirklich vom 5. März 1836 seine Güter mit ihm abschloß, wornach dieser ihm sein adeliches Vermögen um 450 fl. überließ, d. daß diese 450 fl. von der Kaufsumme abgezogen, auf keine Zinsen bezahlt werden, dann nicht mehr glaublich sein kann, daß dennoch Exzellenten noch eine Forderung für Kost gehabt habe, und wenn dieses der Fall gewesen wäre diese stillschweigend v. dem Kreisrath remittirt oder d. compensando wäre angesehen worden wären.

Daß noch ein Umstand zu erwähnen ist, daß bei Abschätzung des Gutes Exzellenten

dass auf Antrag zu nehmen wäre, dass Exzellenz dem Prinzen Adalbert v. Preussen, welcher auf Urlaub sich in Italien befindet, u. dass dem Exzellenz in der billigen Voraussetzung, dass Allerhöchstdieselbe damit genau und sehr befriedigt gefunden werden.

Dass bewiesen wird, dass Exzellenz, nachdem die Abreise des Prinzen Adalbert nach America auf den 6. März 1836 festgesetzt war, u. von diesem Tage auf wirklich stattfand, damals um Urlaub bis zum vollen Ablauf des Jahres 1836 nachsuchte, um seine Familie in Europa nicht zu verlassen, dass er damals keine Besoldung für Urlaub hatte, und dass nicht genommen wird, ihm solche nachträglich zu bewilligen.

Dass übrigens auch, wie schon in erster Instanz geschehen ist, auch jetzt nicht bestritten wird, dass Exzellenz für Rest 2. Logis etwas zu fordern hatte, u. dass dem Exzellenz als Militair gegenüber der Anrechnung nur durch förmliche Patente vor seinem Rücktritt ins Civil bewilligte Urlaube eine Besoldung gewährt werden konnte.

Dass demnach die dem Exzellenz in Anrechnung gebrachten 60 Rt. für Urlaub gestrichen werden müssen, u. somit dessen Forderung um diesen Betrag wie auch um die beiden unter No 1 u. 2 angegebenen Beträge reducirt werden muss.

In Erwägung, dass zweyter Incidenzbeschwerde Exzellenz mit Recht gegen die übrigen in erster Instanz constatirten u. dem ersten Richter zugestandenen Posten, Besoldung erhalten könne, dass er aber der Genehmigung ermangle, soweit Anderung gefordert will.

In Erwägung, dass dem Gesagten zufolge auf die Incidentbeschwerde gegen das Erkenntniss v. 28. August 1841 zu erkennen ist, u. dass namentlich nicht zu billigen ist, warum die Akten der Expedition z. Zustellung des Erkenntn. v. 13. August 1841 dem Exzellenz allein zu Last gelegt werden, da durch dieses Erkenntniss Niemand für dazu befugt erklärt worden, u. die Expedition dieses Erkenntniss absolut nothwendig war, um auf dasselbe die Besoldung v. 28. August 1841 verlassen zu können.

In Erwägen die Hauptbeschwerde dass, dass diese nicht schon verworfen, weil die Annahme und Leistung des Erkenntn. v. 13. August 1841 ungültig ist, aber auch völlig grundlos erscheint, indem aus den ersten Briefen die Acta No 9 fol. 130, 136, 15, 16, 18–24, 256. 284, 29. 30 u. 376 mit Recht angenommen hat, weil genug abgesehen v. der Forderung der nachgesuchten Besoldung für Abwesenheit z. Zeit verjährt ist, Exzellenz seine in seinem nun gegenständlichen Interesse gehandelt hat, u. nur nebenbei seine Eigenschaft als Curator mit einfließen lässt.

Dass wenn Exzellenz bei den verschiedenen Gelegenheiten verschuldet nicht genügend erscheinen, um welchen andern weiteren zur Abfassung seiner gegenständlichen Interessen einen Bevollmächtigten hätte wählen müssen, u. dass er Allerhöchstdieselbe auch nebenbei hätte ersuchen müssen, wenn er nicht Curator genannt werden.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

dass er seinem alten Militairverhältniss nach verpflichtet ist, er seine Forderungen einzuklagen als Curator nicht brauchen darf, 2. dass wenn er sie klagbar machte, dann Abgang und Zeitaufwand zu Papierschreibung u. dieser Besoldung verlangend kann. Dass somit der erste Richter gegen den Kläger erkannt hat, u. seine Entscheidung weiter Abänderung nicht unterworfen sein kann.

Dass der 1½ Rubrik der Exzellenz und der Gesammtsumme die er für den Abwesenden zu erhalten hatte, als Besoldung für Zeit verjährt, Rückvergütung, allmonatlich Abzug und Zahlungsverzug in Anschlag 3% beantragt hat, u. dass dieses auch Exzellenz gänzlich und entschädigt ist.

In Erwägen: dass die Verjährung dem Hauptexzellenz offenbar in keinem andern Absicht vorgeschoben worden ist, als um die Realisirung der Forderung, das Exzellenz zu erschweren, indem er wohl wissend, dass er selbe in seine Heimath nach Neuyork zu mitzunehmen gewiss ist, sich in der willkürlichen Hoffnung, meinte, dass wenn derselbe nach America zurückgegangen sein würde, er diese Rechtsfrage nicht weiter mehr betreiben würde, u. dass also sie hier auch zu bestimmen, sich mit einem Theil zu begnügen.

Dass dieser Exzellenz durch diese ungerechtfertigte Exzellenzion dem Exzellenzen gewichtigen Schaden zugefügt hat, seinen Rechtsfall in Europa zu verlängern u. dass er somit der Anordnung des Art. 164 cde proced. gemäss ist, ihn für den durch weiteren Prozess zu entschädigen, u. ihn somit zu verurtheilen, den Betrag v. 150 Rt. nicht als übersetzt zu betrachten ist.

R. d. G.

Demnach hat das K. Exzellenzgericht, nach Anhörung des Exzellenzen Vertheidigers, dass er gegen die beiden ersten Briefe des K. Exzellenzgerichts Erkenntniss v. 13 u. 28 August 1841 incidenter exzellire, u. dass sie bei der Hauptberathung, welche als Exzellenz jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, zurückgehen, mittelst beizufügender Reformation der beiden angefochtenen Briefe die Acta gehörigen Theils dahin berichtigen, dass Exzellenz die Acta No 27 in dem v. dem 1ten Briefe festgesetzten Betrag v. 15 Rt. u. das v. demselben gebilligte Besoldungsquantum in Betrag v. 60 Rt. zu streichen, dagegen den Kläger anzuweisen, diese Beträge zu ersetzen, u. falsch auf die Summe v. 377 Rt. 33 Sk. festzusetzen, den Incidentexzellenten zu

Entrichtung dieser Zahlung mit Zinsen v. 1 Juli 1840. sowie zu einer solchen Zahlung v. 200 fl. d. zu d. sämmtlichen Kosten d. endlichen Erledigung zu verurtheilen, zugleich die Zurückgabe der hinterlegten Caution zu verordnen.

2. Feb. 42

3

№ 2963 d. R.

Frankfurter
Postamt

№ 10,088 d. Verz.

DIENSTES-STEMPEL
7
Kreutzer

Der Handelsmann unter der Firma Wilhelm Knobloch
& Klossman in Frankfurt a/M. Appellanten gegen einen
Beschluß der K. Appellationsrathskammer vom 2 August 1841
durch welchen seine wiederholte Beschwerde nicht angenommen ist
Appellat

Rechtsanwalt Sauer Mittler von Seiten Guillemin
Bankiers in Frankfurt, als Curatelgeber Erben des
Verstorbenen Adolf Sulzer gewesenen Bankiers in Frank-
furt/M. Appellaten, dessen Vorgesetzte Obrigkeit vorstellen.

Obrigkeitliche Verfügung dahin ans. es gefalle dem K. Appella-
tionsgerichte dieselbe zu bestätigen, obgleich die Vorgesetzte der
Appellanten nicht angenommen sich seinen Antrag zu substituiren,
jedoch der Verweisung zu verurtheilen und Kostenfolge in
Betreff

Factum

Appellat ist bereits vollständig im Besitz der K. Appel-
lationsgerichts vom 16 Juny 1843 enthalten, wodurch
der Appellantin der Rekurs gegen Caution eines Frank-
furter Bürgen aufgetragen wurde, welche Caution binnen
drei Wochen bestellt, und nachdem der Rekurs eine
Zeitlang zur Entscheidung des Obergerichts gelegen, wie-
der zurückgegeben werden, der Ausgang der Appellantin aber un-
bekannt, der Ausgang der Appellantin Rekurs nicht angenom-
men, so muß der Ausgang der Appellantin Rekurs
dem obigen Antrag. Es kommt daher nur darauf
Bürgschaft

Sauer

DIMENSIONS - STEMPEL
7 Kreutzer

Abrechnungszettel
für
Herr Hermann Sauer Müller in Hohen Guillermin Contu-
mac in Jamelbrunnen, Appellaten
ca
Herr Landschaftsrath Kindleben & Hoffmann in Jamelbrunnen
Appellanten

	Ausgaben		Einnahmen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Constituirung	-	41.	-	48
2. Kanzellarien	-	-	8.	24.
3. Fortsetzung der Gerichtssitzung	4.	40.	-	57.
4. Porto	2.	20.	-	57.
5. Miethe des Saales	-	-	1.	52.
6. Abschrift von 11 Bogen	-	32.	-	-
7. Ausfertigung	-	7	1.	16.
8. Abschrift	-	-	9.	27.
9. Insinuationen	1.	20	5.	55.
10. Expeditionen bey Gerichtsamt	4.	37.		
11. Abschrift in Sachen	-	21.	1.	22.
12. Ausfertigung mehrerer 3/2 B.			4.	26.
2 Abschrift in Sachen 36 kr	-	48	2.	13.
13. Aufgeld zum Stempel	-	32.		
14. Ausfertigung von Urkunden	-	4	3.	09.
15. Insinuationen	-	7.	2.	32.
16. Gerichtsboten	5.	36.	-	-
17. Porto & Botenlohn		7.	-	51
18. Insinuationen				
	21.	48	43.	48
			21.	48
			65	36
			ab	10
				65. 26

Zusammen Fünf und Sechzig Gulden
Zu Folge der heutigen Taxe Sechs und zwanzig Kreutzer
Jamelbrunn, den 7ten Aug. 1813.

Taxamt

Anno 16 Gebühr 2f. 22 kr. 16
also ab: 10 kr.

Nr 2963

Antrag
für

Cassirius Sauer, Mittner v. Felix Gaillemin, Partnerin in Frankenthal, als Cessionarin von
Leonhard Alois Sauer, gewesener Advokat in Frankenthal, Appellatin

gegen

das Handelshaus unter der Firma Wilhelm Knoblauch, v. Hoffmann in
Frankenthal, als Appellaten, wegen Theilung der K. Bezirksgerichts Frankenthal
v. 2. April 1841.

Es seye dass in factischer Hinsicht feststehe, dass Leonhard Alois Sauer, gewesener Advokat in Frankenthal laut Urtheilsspruch v. 12. April 1817 d. 9. September 1818 d. 17. Februar 1823 am Capital u. Zinsen eine Forderung v. 900 fl. an die Mittnerische Eheleute u. ihre Kinder gehabt, d. dass dieser die die Compensation v. Anstrengung entwickelt die Anspruchnahme v. 26. März 1829 laufenden 400 fl. welche gemeinter Sauer zurückzuerstatten hatte, durch Compensation getilgt worden. Dass demnach die Mittnerische Eheleute zur Zeit der Cession vom 4. August 1834 keine Forderung mehr besessen d. dieser auch keine Rechte auf die Appellanten übertragen konnte.

Dass der Cessionar nach Recht u. Vernunft der agent cause des Cedenten ist, d. sich daher alle diesem entgegenstehenden und dem cedirten Rechte selbst nothwendigen Einreden entgegenhalten lassen muss.

Dass unter agent cause derjenige zu verstehen ist, der das Recht einem anderen bestellt d. entübt, qui habet causam alterius, dessen Forderungsgrund in dem Rechte seines Cedenten basirt, mithin derjenige, welcher einen anderen in Betreff des Rechtes d. Verbindlichkeiten die dem Gegenstand einer Privatübereinkunft bilden, vertritt;

Dass auf dem Grund des Gesetzes auch, agent cause derjenige sein muss, welcher von der Stelle eines Anderen tritt, d. statt dessen in diesem Verhältniss gemeinsame Sache verfolgt d. den Titel eines Anderen an seiner Stelle übernimmt. Dass der Anderen agent cause einer relativen Eingriff begründet, d. dieser ja nach den Rechten d. der Qualität dessen, dem er entgegen gesetzt wird, entgegensetzt oder beschränkt werden muss, wenngleich er also auf die Rechte, welche Jemand ausüben will, d. die Qualität welche ihm sein Titel gibt, entkommt.

Dass wenn demnach der Cessionar keinen anderen Titel für sich anführen kann, als den seines Autors, d. er somit seine Forderung aus derselben Quelle ableitet, aus welcher die seines Autors fliesst, kein Zweifel darüber bestehen kann, dass der Cessionar in Rechtsbeziehungen gesetzt ist, ohne das Wortes der agent cause das Gegentheil ist.

Daraus folgt, dass der Cessionar sich ebenso wie der Cedent alle in dem cedirten Rechte selbst begründeten Einreden, z. B. die der Solution d. Compensation entgegen halten lassen muss, indem durch die Cession die Rechtsverhältnisse zwischen dem Schuldner d. Gläubiger nicht geändert d. die Lage des Cessionars nicht besser gestellt werden darf, als die des Cedenten war. Dass dieser schon in seiner Person jedweden Akt, durch den nach Rechtskraft d. Cession keine Abänderung erlitten hat, gegen sich gelten lassen muss, indem sie dieselbe entgegengesetzt findet, dass der

Cessionar mist mehr Rechte erwerben können, als der Cedent selbst gehabt habe.

Dass nun der Art: 1322 den Acten unter Privatunterschrift denjenigen die sie vollzogen haben, ihren Erben u. agant cause gegenüber die nemliche Kraft verleihe, wie den öffentlichen Urkunden, u. dass hieraus folgt, dass wenn der debitor cessus zu beweisen vermag, dass die ihm v. dem Cedenten ertheilte Quittung ächt sei, diese auch dem Cessionar gegenüber vollen Glauben verdiene: dass daher der debitor cessus vollkommen gerechtfertigt ist, wenn der Cedent die Aechtheit seiner Unterschrift anerkennt, oder sie ihm gegenüber als anerkannt zu betrachten ist.

Dass nun die Erben Gabsord in den Prozess beigeladen waren, um ihre Unterschrift förmlich anzuerkennen, oder abzuläugnen, aber nicht erscheinen sind, weßhalb der erste Richter diese Unterschriften um so mehr als nicht anerkannt annahm, als er sich auf den vorliegenden Acten selbst v. deren Aechtheit überzeugen konnte, indem insbesondere der von Cessionar Gabsord unterzeichnete v. Sauer recognoscirte u. von Hoffmann endossirte Wechsel die beste Vergleichungsschrift bildet.-

Dass die unterzogenen Behauptung, als sei der Cessionar nicht der agant cause des Cedenten, sondern ein Zessionar, unerheblich gefunden werden kann, weil weiter dieser der Fall, wenn der angebliche Schuldner durch die Zahlung nie liberirt werden könnte, wenn er nicht zugleich auch auf die im Interesse des Fiscus bestehende Formalität der Registrirung verbunden würde. Dass dann auch der Art 1690 gar keine Kraft u. Wirkung hervorbringen könnte, weil es dann gar nicht mehr auf die Frage der Zahlung u. Legitimation der Cession, sondern einzig u. allein darauf ankommen würde, wenn die die Zahlung bewirkende Quittung vorgewiesen würde. Dass aber aller u. jeder Zweifel über die Frage, ob der Cessionar der agant cause des Cedenten sei, verschwinden muss, wenn man berücksichtiget, dass der Art. 1691 der cedirten Forderung alle Accessorien folgen lässt, mithin alle Rechte u. Verbindlichkeiten, die in der cedirten Forderung selbst ihre Begründung erhalten.

Dass zudem auch die Gewissheit mit die Ursache, eine solche Cession vorgenommen muss, da Cessionen in der Regel nur das Werk v. Speculationen sind, u. sonach der Habsucht u. dem Betrug Thür u. Thor geöffnet wäre, wenn der Schuldner sich nur durch vorgewiesene Quittungen der Schuldsumme nicht zu entziehen vermöchte, während dem ungetreuen der Cessionar nie betrogen werden kann; da er ihm ein Interesse sein muss, sich zu erkundigen, wie es mit der zu cedirenden Forderung beschaffen. Dass endlich der Art: 1295 den ausdrücklichen Vorbehalt enthält, dass die Compensation gegenüber der Schuldnerin, nur durch die nachgewiesene Anerkennung einer Cession bestätigt wird, damit wenigstens durch diese Cession einer Cession, wozu noch kommt, dass im Zweifel für den cedirten Schuldner u. gegen den Cessionar zu erkennen ist.

Dass jedenfalls dem richterlichen Ermessen anheim gestellt sein muss, welche Umstände zu berücksichtigen, in wiefern eine Betrug zwischen dem Cedenten u. dem debitor cessus zu vermuthen sei, u. dass unter den vorliegenden und den Umständen der Vorfall auf Seiten der Appellatin besteht. In Form: dass die Appellatin nöthigenfalls bereit ist, die Aechtheit der Unterschriften durch Verification darzuthun.

a. d. G.

Gefalle es dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe u. Kosten, beliebt zu erkennen, sie bei Gewalt des Appellanten auf Caution sei, ein Interdict zu schaden Kraft

2. Aug. 1842. G

№ 2963 d. Rk.

Qualitaeten in Causa

№ 9992 d. Volg.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Das Handlungshaus unter der Firma Knoblauch & Hoffmann zu Frankfurt a/m. Appellatin v. einem Urtheil des k. Bezirksgerichts Frankenthal v. 2. April 1841 durch Anwalt Cahnam vertreten;

gegen

Catharina Sauer, Wittwe v. Peter Guillemin, Rentnerin zu Frankenthal wohnhaft, Universal-Fideicommissarin ihres verlebten Bruders Aloys Sauer, gewesenen Advokat zu Frankenthal (in Frankenthal) Appellatin durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Cahnam trug darin an:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, das Begehren der Appellatin soweit als auf Caution einer Summa v. 800 fl. gerichtet ist, als übertrieben zu verwerfen, u. die Cautio in die Summa welche den Verhältnissen der Sache angemessen ist, zu sprechen.

Anwalt Glaser trug darin an: Es gefalle dem k. Appell: Gerichte, die appellantischen Handelsbücher aufzuheben, u. zu erkennen eine Cautio judicatum solvi v. 400 fl. zu stellen, sonach zur Prüfung u. Recognition mit Frist festzusetzen u. Kosten vorbehalten.

Factum.

Am 26. März 1829 verehelichte Wittwe Catharina Reibelt, geborene Jung in Frankenthal ihr Testament, worin sie den verlebten Advokaten Sauer in Frankenthal zu ihrem Universal-Erben einsetzte, u. diesem zugleich die Verbindlichkeit auferlegte, ihrer Schwester Theresia Jung, Wittwe des verlebten Handelsmanns Philipp Gabsord in Mainz ein Legat v. 400 fl. auszubezahlen.

Nach der Besitznahme der Appellatin schuldete diese aber demselben u. den Advocaten Sauer für früher erhaltene Darlehen ein Capital u. Zinsen 900 fl. so dass dessen Schuld v. 400 fl. durch Compensation erlosch.

Am 4. August 1834 cedirte die Wittwe Gabsord diese auf der Besitznahme der Appellatin auf die angegebene Masse erlöschene Forderung an das appellantische Handelshaus, welches sofort gestützt auf diese Cession klagend gegen Sauer auf Bezahlung auftrat.

Dieser recipirte mit der Solution/resp. Compensation, u. berief sich auf vorstehende der Cession vorangegangene recipirte Schuldsumme.

Das dem appellantischen Handelshause aber die Einrede, Mitbetheiligt u. Rechtskraft

Auftrag dieser Urkunden beauftragt, u. falls und wenn sie nicht dritthaben nicht aufgefunden werden könnten, so verordnete das K. Bezirksgericht Frankenthal durch Beschluß v. 6. Februar 1839 vorerst die Einleitung der Mittlung Edictalis, um durch diese Anordnung die Beschaffung der Urkunden herzustellen. Dieselbe soll bald darauf u. spätestens dafür ihre Ladung u. Räder beigeladen.

Durch ein weiteres Urtheil v. 12. Februar 1841 wurde das gerichtliche Verfahren verordnet u. der dieselben nicht erschienen, durch Urtheil v. 2. April 1841 die Contumacialstrafe für nicht verletzt, u. die Klage des Handels. Hauses abgewiesen.

Hierauf nun appellirte dasselbe, u. die Anwälte nahmen hierauf obige Anträge, welche nun zur Entscheidung die Sache darbieten:

Ob die Appellation gegründet sind, Cassation zu erkennen, u. in materiellem Betreff?

Namen Anwalt Culmann zu fixiren.

No 778. Zustellung

Heute den elften Juli 1843; auf Anstehen des Appellatischen Anwalts Herrn Glasser, sehe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am K. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Appellantischen Anwalte Herrn Culmann, in seiner Wohnung redend mit Herrn Clerc Zimmermann

wovorstehende Qualitäten so wie diesen meinen Act in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer

Zustellg. 38
Kopt — 1
mege. 7
— 46.

Brandt

Brandt

No 69 ab Einregistrirt zu Zweibrücken den dreizehnten Juli 1843. Vol 69. fol. 60 C. 1. Zweiundvierzig sieben Kreuzer. Empfangen Schmitz

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

No 2963. No 2963.

Antrag
für
Hl. Handelsmann Knoblauch & Hofmann in Mannheim, Appellanten von einem Urtheile des Handelsgerichtes Frankenthal vom 2 April 1841
gegen
Peter Paul Wirten von Peter Guillemin, Wirten in Frankenthal Appellaten.

Es gefalle dem hiesigen Appellationsgerichte Cassation der angefochtenen Appellationsurtheile gegen die Appellaten einen Schaden eines 2000 fl. übersteigt ist, als zulässig zu erkennen und die Appellanten auf die Appellationsbeschwerden und Appellationsgründen zu verweisen.

H. Culmann

Speyer, den 14 Juny 1843. —

Spaeth.

№ 2963

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Antrag
für
Wilhelmine Sauer [illegible] aus Hofen
Guillermin Rauscher in Frankenthal wohnhaft
Beigeordnet Curatorin eines verstorbenen
Leibeserben Bernhard Adolf Sauer gewesenen
Advocaten in Frankenthal, Appellatin

gegen
den Buchdruckerey Inhaber Simon Rothbarth
in Kaiserslautern als Appellaten
wegen Einhalt des in Sachen gegen Appellatin
ergangenen Urtheils des Bezirksgerichts
Frankenthal vom 2. April 1861.

Es steht das angefochtene Urtheil als Appellatin
gestellen ist von welchem nun Curatin geziemend bittet zu
hören

Steht der Rolle zu Gemüthe Einhalt des Bezirksgerichts
Frankenthal vom 11 Februar 1835 wie Curatin dem
Fürsprech zu Fürsprechen Gelten gestellt hat

Ob wohl die Rechten einhalt Fürsprech dessen Curatin über
den vorgelegten Urtheilsspruch, dessen mit Rechtsgelehrsamkeit
und Klugheit den Umständen, dass die Verfügenden der Richter
Freiheit der gesetzlichen Beschränken bestehende
Rechten abzuwenden hat, der Ordnung der zu beobachten
Curatin Gebührsetzung ist, und wenn Raum von Recht
Rechts als unterlegt erkennt.

K. k. Bg

Ofrfalls wy dem k Appellationsgerichte den Akt
sammtlichen Handlungsakten einzusenden verordnet auch
Causam Justificatum Actis zu dem Fascikel Gesetz
zu stellen, sowie den Fascikelbeschluß ausgefertiget
haben eine Frist festzusetzen, binnen welcher

Olmütz

Olmütz den 16ten Juny 1841. –

Ignatz

No 2962 J. R.

Qualitaeten
in Passau

No 9596 J. Vorz.

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Andreas Stock, Müller in Waidhof a/H. wohnhaft, Appellanten
v. einem Urtheile d. k. Bezirksgerichtes Pfarrkirchen als Handelsgerichte
vom 7. July 1841 durch Anwalt Golser vertreten,

gegen

Die Insassen Leben und zu Waidhof wohnhaften Handelsmannes u.
Gastbesitzers Johann Jacob Schoppmann, als k. k. Postamt, Johann v. Pfeiffer Verwalter
Schlick, Miniszandler in Mannd wohnhaft, u. z. diesen Letzteren selbst, wegen
Verwirklichung v. Gült nun mündlich wegen, Appellaten, durch Anwalt Glaser vertreten
Anwalt Golser kündigt diesen an: es gefalle dem k. Appellat. wünschenswerthe,
mittelst Reformation das angefochtene Urtheil zu Recht zu erkennen:

I. Zur ersten Contestation, dass Appellant berechtigt ist, alle Zusammen
welche im Jahre 1835 an Pfingsten gehalten worden u. die sich in seiner
hergestellten Berechnung vorgemerkt finden, in Gutsgabe zu bringen, so wie sie.
vom Jahre gefall v. 1827 bis 1831 jährlich mit 150 fl. u. vom 1831 bis 1839 jährlich mit
300 fl. –

I. Zur II.ten Contestation. dass Appellant nur verpflichtet ist, über die durch sie genom-
ten Holzmassen, Rechnung zu stellen u. fl. Diäten zu fordern zu setzen, dagegen den
Antrag der Appellaten, auf Aufhebung der Rechnungspflicht über Holzmassen selbst
unstatthaft zu verwerfen.

III. Zur dritten Contestation: dass der Forstgefall des Appellanten nicht 150 fl. sondern
dann 300 fl. betrage.

Ferner die Parteien zur weiteren Verhandlung vor dem nahen Gerichte zurück
zu verweisen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
u. die Einhebung der Geldstrafe zu verordnen.

Subsidiarisch den Appellanten zum Beweise zuzulassen:

1. Zur zweiten Contestation durch Zeugen, dass:

a. Appellant täglich auf den Holzhof komme, seine Gehilfen ohne Mitwirkung des Appellan-
ten fallbare Hölzer vertheile, diese Hölzer abführen lasse, u. den Lohn davon selbst
incassirte, dass Niemand in der Regel bei allen Vertheilungen zugegen oder Acht
habe, dass Niemand mehr als ihm gebühre;

b. Mathias der Pfeifergehilfe Pfingstmund in d. nächster Umgebung des Holzhofes sehr
gefährliche Hölzer mit eigener Säge auf dem Holzhofe selbst, ohne irgend einmal der
für Zahlung zu bitten, d. ohne Mitwirkung oder Einsehung des Appellanten
selbst anzumelden ein gewisser Fischer, Lehrlinger v. Pfingstmund mit Sägen dem Holz
aufladen d. abführen lasse, d. den Erlös des Holzes einnehme d. dabei dem Appellan-
ten erklärte, er habe nur das Geld einzunehmen v. diejenigen Hölzer die er
verbrauche.

Zur 3ten Contestation: 1. Durch Einlegung der Cession v. Herrn Anwalt Glasser Akten 2. Erkennen, dass der Gegenstand des Appellantens zu beschränken 300 fl: Ablösung festsetzt das Urtheil zu verfügen.

Ums all Glasser Namens, dessen am: Gegenstand dem k. Appellationsgerichte, die Bestätigung gegen das Urtheil des Frankenthaler Bezirksgerichts Appellationsgerichts v. 7. July 1841 als ungegründet zu verwerfen mit Geldstrafe u. Kosten.

Factum.

Durch Urtheil erlassen v. dem k. Bezirksgericht zu Frankenthal am 26. November 1840 wurde dem Appellanten als gewesenen Gutsbesitzer des verlebten J. J. Appenheim in Kaiserslautern auferlegt, über seine v. Jahre 1835–1839 geführte Verwaltung Rechnung abzulegen.

Nachdem ihm dieses Urtheil am 5. Dezember 1840 war zugefertigt worden, stellte er eine Rechnung auf, über deren Zulässigkeit u. Gültigkeit verschiedene Contestationen v. Seiten der Appellaten erfolgten wurden.

Diese wurden durch Urtheil desselben Gerichts v. 7. July 1841 zum größtentheil für begründet erklärt u. hauptsächlich einer anzeigen eine mit erläuternde Vorfügung erlassen. Gegen beide Urtheile appellirte Herr.

Die v. den Parteien gewechselten Schriften haben nun die Frage vor: Ob die Erkennung zu verwerfen sei, mit Geldstrafe u. Kosten?

Herrn Anwalt Golsen zu zustellen.

No: 880. Zustellung

Heute den dreizehnten August 1842, auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Glasser, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote und Sol. Appellation, gerichtsverhalt, in Frankenthal, allda wohnhaft dem appellatischen Anwalte Herrn Golsen, in seiner Wohnung redendt in sich selbsten

Zustell — 38
Kopt — 1
Anzeigt. 7
— 46.
x

wohnhafte Gutsleitung, so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt und hat derselbe in gesetzlicher Frist nicht opponirt —
Kosten: 46 Kreuzer. Brandt

No 5920. Einregistrirt zu Frankenthal den vierzehnten August 1842. V. 6 fl. 58. C. 2. Empfangen sieben Kreuzer. Ochs Rewor.

No 1962.

Kostenverzeichniß

für

Philipp Franz Schlinke, Weinhändler in Worms, Appellat, gegen

Andreas Stark, Müller in Kaiserslautern, Appellant.

Urtheil vom 8ten Aug. d. 1842.

	Auslag. fl.	Auslag. kr.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
1. Anwaltsbestellung		41.		
2. Copien	2.	20.		
3. Hinterlegung der Geldstrafe	4.	40.		
4. Anbringen		14.		
5. 2 Ausfertigungen	1.	4.		
6. Wartgeld über 5000 Schr.			25.	12.
7. Gerichtskosten	1.		6.	18.
8. Porto & Correspondenz	5.	36.		
9. Honorar		41.		
Rückstände		7.		
	16.	23.	31.	30.
			16.	23.
			47.	53.

Zusammen sieben und vierzig Gulden drei und fünfzig Kreuzer.

Frankenthal den 16. August 1842.

Taxirt zu Vierzig Sieben Gulden drei Kreuzer
Ochs den 18. August 1842. Ganz gulden

Lorentzen

№ 2791 J. R.

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Gefängniß Ordnung

Schluss ist sechzig Thaler mit eigner Hand auf dem Schluss selbst
[illegible] Zahlung [illegible]
[illegible] Schluss kann, Holz [illegible] und abgesandt [illegible]
[illegible] Holz [illegible] Schluss [illegible]
[illegible]

Zu Urkund Beilegung des Siegels von seiner Militair-Behörde
und Unterschrift.

den 4ten August 42.

Gollen

Ad

No 2791

Antrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Die Commission erlaubt sich zu Protokoll zu verlesen Gemeldt.
nemmen 1. Gutsbesitzer Johann Jacob Schoppmann, als
1. klag. Mathiel, Gegen 2. Hülfsjäger Franz Schlück, Wein-
händler in Mesum wohnhaft, 2. Beklagten Theils, der ersten Gemeinschaft
2. Gutsbesitzer wegen Exzellenten.

wegen
Andreas Stork, Müller in Bentheim wohnhaft, Exzellenten 2. Gegen Verfügung
1. Bezirksregierung Münster vom 26. November 1840 2. 7. July 1841.

Klagen: dass 2 in Berufung gegen das Urtheil v. 26. Novbr. 1840 angelassen
ist, und um dasselbe 2 vom Exzellenten am 5. Dezbr. 1840 zugestellt worden,
seitdem aber mehr als 3 Monate verflossen sind.

dass die Berufung gegen dasselbe aber nicht in gesetzlicher Zeit formell ergriffen
worden sich bereits verlautet hat, über seine Einnahmen 2. Ausgaben, welche
er als Holzhacker des verstorbenen Johann Jacob Schoppmann gemacht hat,
Rechnung abzulegen, 2. das Gericht über diese Ablegung der Rechnung
Exzellenten genug nicht mehr befugt sein kann, diese Rechnung verbindlichkeit zu erstrecken.

Sagen: die Berufung gegen das Urtheil v. 7. July 1841 betreffend dass Klage nun
mehr die Forderung auf gänzliche Endigung Rechnung und als Rechnungsstellung
über die für sie Gemeinschaft seit dem Jahre 1835 gemachten Einnahmen 2. Ausgaben
verlangt hat, 2. dass Exzellenten nicht anstehen, dieselbe Klagesache zu bestreiten,
oder zu verlangen, dass diese Rechnung auch mit dem Frieden und gedacht
werden, in welcher er als Factor für die Compagnie Schoppmann Gemeinschaft
sich einlassen gerichtlich bereit erklärt hat, dem Klagenden Theile gemeinschaftlich
zu ablegen 2. seine Rechnung auf die Epoche in welcher er als Factor der
Klage nun allein gewirkt zu bestreiten.

dass auch das rechtskräftig gewordene Urtheil v. 26. November 1840
sie verurtheilt, über seine Einnahmen 2. Ausgaben seit 1835 Rechnung zu stellen,
Exzellenten dieser auch nicht befugt sein kann, diesen rechtskräftig gewordenen Urtheil zu
widersprechen, eine andere als die ungewendete Rechnung zu stellen.

dass mithin diese Rechnung auch nur die für Klage gemeinschaftlich geführte
Verwaltung zum Gegenstand haben kann, der die für die Compagnie geführte Ver-
waltung mit jener nicht vermengt werden darf, 2. nicht blos einzelne vorkommen
gewesen sind, sondern auch ganze verschiedene mit in Frage stehende Forderungen
betroffen.

In Sachen dess Bezzallamt Zug, Appellant, wegen Forderung von Fr. 1500 Holz-Taxation v. Bezzgemeinde Menzingen, in welcher Streitsache dem Obergericht über die Appellation dess Bezzallamts, enthalt die Berufung auf den Entscheid des Gemeindrathes, gutachtlichen Holzer, so wie darauf Bezug genommen war, weshalb er dazu verbunden ist, sich über alle Hölzer auszuweisen, d. solche entweder in Natur abzuliefern, oder aber deren Werth zu ersetzen.

Dass diesem um so weniger Zweifel gegeben werden kann, als Bezzallamt in der vorliegenden Streitsache als anerkannt sei, dass diese die Hölzer zum Akkordpreis übernommen haben, und ausdrücklich die Verbindlichkeit übernommen, diese Hölzer seiner Zeit entweder in Natur, oder deren Werth auszuliefern.

Dass dieser Bezzallamt verbunden ist, sämmtliche Hölzer, in die Voll-Einnahme aufzunehmen, verbesserlich für sie in der Ausgabe alle Hölzer zu berechnen, welche in Natur vorhanden sind, oder in Natur abgeliefert werden, oder aber v. Bezzgemeinde selbst verkauft worden, indem sie Bezzgemeinde für alle v. ihm selbst verkauften Hölzer jedesmal Ersatz zu leisten hat.

In Sachen dess Bezzallamt kann ferneren Anstand in Berufung genommen, als ihm v. Bezzgemeinde bewilligt war, dass dieser aber Fl. 150 fl. betrug, d. die Schätzung, dass ihm Mehr vorgerechnet werden sei, als Forderung v. ihm vermehrt werden muss.

In Sachen dass Bezzgemeinde selbst erhoben, dass im Factor die Rechnung eines Manuals nicht überlassen kann, indem es nothwendig sei, um eine solche Manual die Factorie zu vorlegen, da in diesem Manual alle auf den Holzhof verbrachten wie alle v. demselben wieder weggeführten Hölzer eingetragen werden, d. dann die in Frage liegenden Partheien gehört werden müssen. -

Dass nun aber die Existenz eines solchen Manuals durch eine Anerkennung dess Bezzallamts erwiesen ist, indem in der Schätzung v. 7. September 1839 wird angezogen, die doch benannten Hölzer aufgezogen zu haben, in Anzug gebracht ist, Zusammenstellung der Rechnungen, welche aus dem Manual des Factors Stocker auf den Holzhof dass F. F. Bezzgemeinde gekommen sind.

Dass ein solches Manual sogar zum Behuf einer gültigen Abrechnung dem seine Excellenz nöthigen Klagefall gradezu verlangt dass ein solches Manual einst gehalten worden sein.

Dass dann zufolge die Berufung zu verwerfen ist.

A. d. G.

Obfalle [illegible] Bezzallamt wird zu erkennen die Berufung gegen das Urtheil des Vermittler oder Bezirksgerichts als Hinweis zu erkennen [illegible] 1840 abzuweisen, jedenfalls das Holzfuhrenbegehren v. 7. July 1841 als unbegründet zu verwerfen mit Gerichtskosten.

[illegible]

Zug, den 7. Aug. 1841.

Expedirt.

N:=2961 d. A.

Qualitaeten in Partsch

N:=9705 d. Urth.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Anna Maria Wien, Ehefrau v. Jacob Reutschmann, Ackersmann in Martinshöfe a. Letztere selbst, der abgeschlossenen Ehemündigung a. Gütergemeinschaft wegen, Appellatin von einem Erkenntniß des Imsbrücker Bezirksgerichts v. 13. Aug. 1841. durch Anwalt Calmann;

Gegen

Catharina Wien, Ehefrau v. Jacob Lang, Ackersmann in Wörgl, a. Letztere selbst, der abgeschlossenen Ehemündigung a. Gütergemeinschaft wegen, Appellatin, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Calmann bittet daß in: Erfolge dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils:

1. Hinsichtlich der ersten Contestation das Begehren der Appellatin auf Extabulirung a. Löschung zur Masse des Caspar Wien v. 26. Febr. 1827. der Appellatin vermachten Häuslichkeiten sammt Hausrath rc. rc. auf Martinshöfe das in diesem Testamente aufgenommene Legat als unbegründet abzuweisen;
2. Ebenso hinsichtlich der 2ten a. 3ten Contestation a. auch an all den Appellatin Urtheile, daß sie gegen die Extabulirung der v. dem Vater Jakob Reutschmann Ehemündigsten, als Besitzer einiger Realitäten, nicht einig und Anspruch haben, daß Gesuch der Appellatin auf Intabulirung a. Heilung der verpfändeten Immobilien a. der an dem Todestage der Mutter vorhandenen gemeinschaftlichen Mobilien, als unbegründet, ganz unstatthaft a. ungegründet abzuweisen.
3. die Auflage der gerichtlichen Proceßkosten zu verordnen, a. die Appellatin zu den Kosten beider Instanzen zu condemniren.

Subsidiarisch, die Appellatin zu dem Einzelnen derselben anzulassen, daß in den beiden gerichtlichen Urtheilen v. 1 Februar a. 28. Mai 1832 der Anspruchszeitraum des Zehntes, so weit er den Appellaten zukam, mit 600 fl: a. auch rücksichtlich der ihnen zukommenden Frist für Einbringung v. Pfiff a. Haffner a. Weiß in Betrag v. 383 fl: 30 kr. entstellen sey;

Noch mehr subsid. die Appellatin zum Einzelnen nicht derselben anzulassen:

1. daß Peter Wien, nach dem Tode seiner Ehefrau mit seinen 3 Kindern die Gemeinschaftung bis Martini 1831 fortsetzte.
2. daß er selbe jetzt übergab, sich mit seinen Vorbehalten begnügte, daß die Erbanta Kinder, bei denen er Kost a. Pflege hatte, zu behalten, a. daß die 3

Kinder allseitig vorhandenen Theil-Erbs- u. Pflicht-Antheil zu bezahlen u. zu verabfolgen u. verurtheilend;

3. dass die übrigen vorhandenen Mobilien, namentlich Effekten u. Geschirre, welche solche durch unsere Verwandte der Mütter bezogen worden, so dem Erbauten Lorenz u. Consorten, dem Aggrollanten um 1150 fl. überlassen worden, wovon das Antheil der Aggrollaten 383 fl. 20 kr. betrug;

endlich selbige das gerichtliche Erkenntniss der Forderung zu verwenden u. den Aggrollanten zu dem Betrage zu verfallen, dass sie den Collocanten Mainz das für diese auszuzahlende Depositum, ob es nicht wenn sie, dass der Werthen [illegible] Antheil von den verpfändeten Immobilien, welche sie Gemeinen mit den Erbauten Consorten abgetheilt, mit ihrer Eingrill, Zinsen u. Gerichtskosten getheilt ist.

Anwalt Glasser trug darin an, Erkenntniss dem k. Aggrollatwirthschaft zu erlassen, die Sache zu verweisen, mit Gerichtskosten u. Kosten.

Rubsidiarisch den Aggrollaten Betrag zu verfallen, dass sie den Aggrollanten den sie deponirten, ob sie die in den beiden vorigen Theilungen vom 1 Februar 1838 u. 28. Mai 1832 verfallene Summe von 983 fl. 20 kr. nicht bisher an die Aggrollanten auszuzahlen haben. Kosten verhältnend.

Factum.

Nachdem durch Erkenntniss des k. Landgerichts zu Zweibrücken v. 22 November 1839 die Eingabe u. Theilung der Verlassenschaft der zu Mauschbach verlebten Erbauten Peter Klein u. Maria Lea Brückmann, Eltern der Fordersamen zwischen diesen provocirt worden war, wobei die Aggrollanten vor dem commissarischen Notar Lang zu Homburg, hinzu auch zugen die Verwandten dieser Theilsstadt, indem sich für berechtigt die Theilsstadt vorzubehalten bezüglich regulirt, u. die Aggrollanten für ihren Antheil befriedigt seien.

Dem zufolge Testament der Maria Lea Brückmann, errichtet vor Notar Pfeiffer zu Landstuhl am 26 Februar 1827 sein ihnen darin Hausrath, so wie selbst Landgut zu den in die Erb. Masse zu conferirenden Anschlagszweifel v. 1800 fl. zu Eigenthum überlassen, u. sonn in Folge dieser testamentarischen Verfügung durch v. dem Notar Peter Klein im Jahr 1831 in Besitz u. Genuss gegeben worden. Die verfangenen Mobiliarschaft, sei ihnen abschätzlich gegen Bezahlung für den Betrag v. 1150 fl. überlassen worden, u. sie stellten Namens jedem der beiden Erbs-Masse für seinen Antheil an der Immobilien u. dem Anschlag der Mobilien 983 fl. 20 kr. zu bezahlen gehabt, welchen Betrag für den Aggrollaten in gemeinsamen und 1 Februar 1838 u. 28. Mai 1832 entrichtet; 2. deren Theilung anfechten sollten. Hinsichtlich der verpfändeten Mobilien, bestimmten sie solche ebenfalls gerichtlich u. bezahlt zu haben. Die Aggrollaten Ehegatten so dem Aggrollanten den Betrag v. 983 fl. 20 kr. erhalten zu haben, gaben aber zu einer gütlichen Betrag v. dem Notar Peter Klein, zu Rückstand u. als Vorschuss auf künftigen Erbtheil erhalten zu haben.

Die Gerichtsboten in Abrede, Kenntniss v. der testamentarischen Verfügung der Mütter erhalten zu haben, so wie dass den Aggrollanten die Mobiliarschaft für 1150 fl. überlassen worden sei. Ebenso stellte die Aggrollatische Erben den Abtrag der verpfändeten Immobilien in Abrede.

Die verlangte dieser ihren Antheil an diesen Hypotheken u. demzufolge die Deduction der mütterlichen Abtheilung.

Durch Erkenntniss des k. Landgerichts zu Zweibrücken v. 13. August 1841 wurde die Sache dahin als begründet erklärt, u. die Deduction zugelassen. Hiergegen Aggrollaten. Die Fordersamen mussten sich dieselben Gründe u. Hypothek gelten, wie in letzter Instanz, u. die Aggrollaten beriefen sich auf den in ihrem früheren Entwurf recipirten Akt.

Die Entwürfe bieten uns die Frage dar:

Ob vor allem Dingen auf die nullitätsklage deferirten Eide zu nehmen, u. diese vor materieller Entscheidung auszugeben sind sein?

Actum

Heute den Anwalt Cahnam zu sein resignirend.

Actum

№ 1249. Zustellung.

Heute den neunzehnten Dezember 1842, nachmittags, da der Herr Anwalt Glasser, sich ist unter zugeordneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am kgl. Appellation gerichte der Pfalz, in Zweibrücken, welcher nachgesucht, dem Herrn

Anwalt Culmann, in seiner Vollmacht nachmals mit ihm selbst

verstandene Qualitäten so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt; und wünsche

neu Demselben in gesetzlicher Frist mit etwaigen

Zustellg. 38
Kopst. –
Einzeg. 7
–46.

Kosten 46 Kreuzer. Brandt

No. 4912. Registrirt zu Jahresbericht
der 21 Ges. 1842 fol. 87 b. Bd. B.
fol. 3. Cz. Hofmeister.

Mc. N.

1er Zeit. p. plaid. f. 61 46.

Antwort
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Johann Maria Wirz, Gastwirth des Inhalts Romanshorn, Oberamts Arbon, Kantons Thurgau, Beklagter und Berufungsbeklagter selbst, dann Namens seiner Ehefrau Gattin und Mitbürgin wegen Appellanten und Berufungsklägerin des Zivilgerichtsurtheils vom 18 August 1841.

gegen

Johann Ulrich Gastwirth des Inhalts Lang, Kantons Zürich und Bezirks Horgen selbst, dann Namens seiner Ehefrau Gattin und Mitbürgin wegen Appellaten.

I. Contestation.

Einverleibung des mündlichen Hauptvortrags sammt Urkunde in die Akten wegen Intabulation des Kaufvertrags vom 26 Februar 1841 betreffend.

Der Gegenstand dieses Streites gegen den Appellanten verschiedene Kapitalien, mittelst des Angriffes dem zu seinem Vermögen gemachten Zusammenlag eines Erbschaftsgutes wegen Schaden etwas das Inventar gemacht.

Dieser entgegnete jedem Inhalte nach, und eigentümlich dieser Klage mittelst Exceptionen, endlich Vorfallen das Testament sowohl Einsetzung des Sohnes als des Inventar als gültig und seinem Inhalte nach geltend machen und in solcher Absicht auf seine Akten verwiesen haben, in welchen alles schon Dokumente und Beweismittel gegen diese eigenen Anbringungen, gegen diese eigenen Vollziehungsakten mehr enthalten

Dass, wenn demnach einem Inhalt ein gegründeter Gegenstand in Rücksicht gegen einen Testamentsaufsatz und Inventar erwächst, und die Möglichkeit, selbe Gegenstände selbst, und diesen Aufsatz gerade zu ändern sich gestellt, wenn diese Gegenstände vorgebracht und bewiesen sind, dann Gegenstand vorgebracht und bewiesen sind, dann Gegenstand vorgebracht und bewiesen sind, dann Gegenstand

Mehrere das erbschaftliche Verfahren, insbesondere rücksichtlich der auf eine Beschränkung der Haftung angestellt würde, über die Appellanten ausserdem erwähnen haben, dass das Gewichtige auf das Rechtsmittel der Berufung gegründet werden müsse, dass aber die Appellanten, dass Appellaten durch Vorzeigung und Erklärung des in dem Testamente enthaltenen Auftrages, sowie durch Abverlangung des Gutes an die Appellanten das Testament freiwillig vollzogen haben.

In Betreff, dass Abraham und die Erben, wird durch die Verfassung der Gemeinde Lang in Vollziehung des Testamentes der Appellanten Rauschmann das Gut übernommen und von dasigen Stelle über die in dem Testamente enthaltenen Verfügungen über den Erben gestellt und von diesen in Empfang genommen wurde, auf das vollständigste durch die vorliegenden Verhandlungen und Augenscheinsbefundnisse festgestellt wurde, dann

4, ist es unrichtig, dass durch die eigenen Geständnisse der Gegner (wie denn Gemeinde auf Rechtsbelehrung den Rückzug von seiner 1828 vorgenommenen in der ganzen Gemeinde Mauthausen unterschiedlichen, dass nach dem Tode der gemeinschaftlichen Mutter der Vormund von den Kinder die Theilung abgegeben, dem Ehepaar Rauschmann in Vollziehung des Testamentes das Gut übergeben worden, und dass diese es seitdem besessen haben, die Lehrlinge, die während der gerichtlichen Verhandlungen zugegeben, allen diese dagegen spricht, dem wahren Beweis der freiwilligen Vollziehung des Testamentes auf Seiten der Appellanten darzuthun. Denn wenn schon richtig, dass die Ehepaar Lang in einem unbekannten Gemeinde wohnend, bei seinem Wegzug nicht die mündliche Abmeldung aufgenommen haben sollen, wenn richtig, dass seit Vollziehung des Testamentes das Ehepaar Rauschmann fast dieses ganze Gut die unentgeltliche Genuss des Gutes, der gegenwärtige mündliche Widerspruch belastet haben könnten, dass aber würde während dessen ganzen Zeit weder Ehepaar Lang, noch Appellanten aufgefordert, auf Begriff das Testamentes vom Jahre 1827 irgendwie Einsprach thun, dass Appellanten selbst gegenwärtige, wenn gegen die Vollziehung seines Testamentes das Ehepaar Rauschmann das in Rede stehende Gut belastet haben würde, Lang thun

2, dem vollständigen Verhandlungsbefund, dass Appellanten selbst unter Belastung das Gut in den Inhalt der Appellanten an dasigen Stelle und in dem Testamente das gerichtlichen Aufschlages gemäß mit den Appellanten getheilt, und nun von diesem wissenden und dem Gute schon entfernten Ehepaar in Empfang genommen haben, dieses Ereignis liegt in den Akten vorliegenden, von den Appellanten unterzeichneten Erklärungen vom 8. 28 Mai 1832, zufolge welchen sie und den Appellanten auf jeden weiteren Forderungen nicht

dass dem betreffenden Antheil jenes Abfindungsgesetz mit 600 fl. fundirt und auf weiteren 383 fl. 20 kr. für übernommen Mobilien, in Ganzen 983 fl. 20 kr. in Frage genommen haben. Diese Einwendungen betreffen gegen die Appellanten

a, vollständig, dass das Ehepaar Rauschmann wegen Mangel Mündigkeit in Mauthausen angesessen, weder für den weiteren Erben herausgenommen bezahlen müssten, und vorerst entbehrlich gestellt. Nun liegt aber das Testament von gesetzlich Zeugen für das Gut in Mauthausen, und jenem den Erben 600 fl. bezahlen sollten, und zwar den Ehepaar ist in jenem zugewiesen, dass sie sollten gemeint sie selbständig zu sein, dessen Erfüllung das fragliche Gut sich bestreben. Es ist daraus nun zu sehen, dass den ihnen übertragenen Eigenschaften gemäß in dem bekannten Gute bestand, dass in dem vorliegenden Erklärungen gemäß war in dem Testamente enthaltenen Verfügungen entsprechen ist, den Appellanten dann Herausgabe desselben dass Testament selbst vollzogen haben, und

b, darzuthun dass allen genau, dass weder das Gut Appellanten auf den Eigenschaften den Mangel übernommen haben, sondern sie erklären 383 fl. 20 kr. schuldig, d. sie auf dem bekannten Erklärungen, von ihnen Eigenschaft wurden sind. So waren diese in Schiff d. Ehepaar bestehenden Mobilien, betrug zu 1150 fl. was sich sogar auf den Erklärung selbst, als auf der Natur den Sache angibt, da sie das Ehepaar Rauschmann eben Verbindlichkeit dieser sich in den Abzug gebrachten Gegenstände selbst bestätigen haben würden. Denn das Gesetz weder auf die abzugs Erwartungen noch bestätigen wurden, denn Eigenschaft des

Sachlage der freiwilligen Versteigerung vor, an welcher das Ehepaar Pfeil
das Ansuchen auf jeden Angriff gegen das Testament kundgab, indem
es sich bereits selbst durch Verkauf mit den Erben, dass Andenken
nicht genug schätzen und ehren könne, nicht mehr zu befassen gedenke.
Zu Protokoll, und bemerkend, dass der geringste Verdacht denkbar als
erhalten, dass die betreffenden Schätzungen gemacht die Herstellung des Ver-
steigerungsamtes des Gutes entstehen, so kann das offenbare und den Gegen-
stand, diejenigen mit dem Schätzungsamt zu machen, für dessen
Abänderung und die Gebrüder Rauschmann für jene 983 fl. 20 kr. anset-
zen haben.

Dass aber gemäß Protokollanlage sich, wegen sich die Gegner wegen
dieses Punktes beschweren, und die Privatleute ihnen in der Beziehung ge-
machten Aufstellungen auf das vollständigste und die Absicht das
Verfahren ergeben, dass sie den betreffenden Schätzungen der Versteigerung
des Gutes entstehen und das Testament vollständig vollzogen werden ist, denn
1, ist dem Ansuchen, die Schätzungen sein sämtlich, auch nur das Ver-
gehen gemacht, da sie wieder ins Allmacht der Erben entschieden, stattgege-
ben haben,
2, wird durch diese Einwendung in den Schätzung sei das Testament Aufstellung der
Art Pfand ergeben, denn die Abtretung, der dieser Aufstand entstehen
gleichgültig ist, sobald man das in das Testament entstehen Versteigerung
in Betreff der Schätzungen, und diese in Ansehung genommen wurde, besonders
da sie vorher schon Gegenstand mit dem Gericht waren zu machen sind
sind, dass sie also vollzogen haben, dass Müller Valentin Pfeil vorher,
tot, gewesen, Pfeil abgeschätzt, in der ganzen Gemeinde unbekannt Testament
Aufgehoben hatten.
3, wird endlich sich die ferner Ansuchung, dass die Nennung der Schätzungen nicht
mit dem Testamente übereinstimmen, dass die nächste Bemerkung, dass
weiter der Gutes den Appellanten auf das Pfund 2 Gulden für 1130 fl. nicht
bezüglich der Antheile den Appellanten für 333 fl. 20 kr. übertragen
ist, endlich und
4, denn man den letzten Ansuchung der Gegner, die 983 fl. 20 kr. seien für den
Antheil und Hand Gemäß des Gutes bezahlt worden, in Widerspruch mit
dem Akten selbst ersten Instanz nur als Irrtum gründen.

Im Januar 1832 traten die Gebrüder Rauschmann das Gut um und zahlten den Appellanten
zugleich für den Antheil den Betrag 983 fl. 20 kr. Die Schätzungen constituiren
den Umfang des Erbtheils den elterlichen Gebrechen, und dass ist dies nun
Verfahren

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

zu Protokoll, und für den Fall angeordnet wurde, als das Abgetheilungsamt
entstehen könnte, in den vorstehenden Schätzungen eine Abänderung und den
eigenen Abgetheilungsstand der Eigenen einzig nicht stehen den soll,
gründigste Abtheilung ist über die gänzliche Fassung der
Versteigerungsamtes mit den freien illegal Vollziehung des Testa-
mentes, dessen Inhalt in fast und Laden durch diese Schätzung
und in Verbindung mit den Testamente und den Abgetheilungsta
des Gerichtsamtes Gutes des Gebrüder Rauschmann des Sachsen der Fassung
der Versteigerungsamtes mit den Vollziehung des Testamentes in Gerichts Gemeinde
wasserdienlich genannt wird, dass dem Inhalt stehen jedenfalls zu vermeiden,
weil die genaue, gar exact Abtheilung, auch endlich für die Zugabe,
weil zugelassen werden muss,

dass wenn aber nun unmittelbar diese, vorgenommen wird, dass
die Gebrüder Rauschmann nicht an den Abtheilungsamt des Gutes von
seinen Herrn Miterben den Antheil mit Pfund 2 Gulden für 1130 fl. 20 kr.
übertragen haben, denn auch durch die Schätzungen den vollständigen Inhalt
beweis über die Fassung des Versteigerungsamtes Gerichtsamt Gemeinde,
denn Gutsbesitzer für seinen Hauptmiterben Eigentümer ist.

II. Contestation.

Zur Contestation resp. Widerlegung der in den Gründen der Gebrüder
Rauschmann vorgebrachten Motiven bemerkt

Zu Protokoll, dass den ersten Punkten über diese, wie über die nachfolgende
Contestation auf den Grunde nicht vorkommt, gegen Beiden mit den vorher
Contestationen in Abhandlung stehen,

dass wenn aber nun die nächste Contestation abgegeben werden, so der
Fall ist, neuerdings diese zu vermeiden.

Zu Protokoll, dass Appellanten nun in die Gerichtsinstanz der gründ-
lichen Verhandlung, die einzig vorgenommen Vergleichs abgeben, und dass
die übrigen Motiven, wenn neuerdings zu dem Punkt das Ende der Mutter
vorgenommen, nicht weiter zu dem Punkt wiederholt und ausgeführt werden
dürfen, die Erbtheilung und Abtretung bereits gestellt, Pfund & Gehören
auf weiteren Motiven dagegen schon für 1130 fl. übertragen worden ist

In Erwägung, daß die Klägerinnen resp. Intervenientinnen dieses Mobiliar schon damals versiegelt vorgefunden, somit Appellatum, und Beklagten seit mehr denn 10 Jahren Besitzlosigkeit und axima dominii verloren haben, mag dem Grundsatze „Ea possessio vendi tibre“ etwas dagegen zu setzen dem Gerichte durchaus überflüssig scheint, daß sie dasselbe als rechtmäßige Eigenthümerinnen von ihren Miterben erworben haben.

In Erwägung, daß weiters auf die vorhergehenden Ausführungen sich folgern läßt, daß Appellatum wegen der Abschätzung nicht des Gutes ad 6000 fl. auf 383 fl. 20 kr. um jenen ihren Miterben beeinträchtigt haben, die Klägerin, der zufolge Erbrecht, daß sie und ihre Miterben durch Verkauf verloren haben,

daß dieselben aber nun gemäß der vorhergehenden Ausführungen sich ihr Mobiliar, der zufolge Erbrecht, daß sie und ihre Miterben durch Verkauf verloren haben, mit Recht zurückverlangen können,

In Erwägung, daß Appellatum wegen der vorhergehenden Ausführungen sich genöthigt sieht, daß Appellatum wegen der Abschätzung nicht des Gutes ad 6000 fl. auf 383 fl. 20 kr. um jenen ihren Miterben beeinträchtigt haben, die Klägerin, der zufolge Erbrecht, daß sie und ihre Miterben durch Verkauf verloren haben, mit Recht zurückverlangen können,

daß dieselben aber nun gemäß der vorhergehenden Ausführungen sich ihr Mobiliar, der zufolge Erbrecht, daß sie und ihre Miterben durch Verkauf verloren haben, mit Recht zurückverlangen können,

In Erwägung, daß Appellatum wegen der vorhergehenden Ausführungen sich genöthigt sieht, daß Appellatum wegen der Abschätzung nicht des Gutes ad 6000 fl. auf 383 fl. 20 kr. um jenen ihren Miterben beeinträchtigt haben, die Klägerin, der zufolge Erbrecht, daß sie und ihre Miterben durch Verkauf verloren haben

Nr. 42.

2961. p. pläd. ff 62 Nr.

Antrag
für

Cassarium Wien, Stefanü v. Jacob Lang, Ortsrichtermann in Erdberg 2. Letzteren selbst, der gefassten Genehmhaltung d. Gültvergemeinschaft wegen, Exzellatum;

gegen

Annam Maxim Wien, Stefanü v. Jacob Neuschmann, Ortsrichtermann in Mariahilf d. Letzteren selbst, der gefassten Genehmhaltung d. Gültvergemeinschaft wegen, Exzellatum v. einem Dekret des k. Landrechtes Vizedomamt v. 13. Augusti 1841.

In Erw. dass Peter Wien, Ortsrichtermann in Mariahilf, mit seiner Ehefrau Anna Maxia Neuschmann, drei Kinder erzeugte, namlich die Exzellatin d. Exzellatin, sowie Maxia Anna Wien, Stefanü v. Franz Peter Reinland.

dass die Anna Maxia Neuschmann im Jahre 1828 starb, diese drei Kinder als ihre gesetzl. zurücklassend; nachdem sie weniger minderen 26. Februar 1827 der Testor Schuler in Landshut ein Testament errichtet hatte, wodurch sie ihrer Testor Anna Maxia Neuschmann ein selbes Vermögen mit den Auflagen v. 1800 fl. Exzipta d. sie zugleich v. der Collatin bestimmt, sie blos die Morgengabe auferlegte, diese Summe in ihre gesetzliche Succession einzuverleiben.

dass die Exzellatin sowie ihre Schwester Ehefrau Reinland bei dem Tode ihrer Mutter noch minderjährig waren, d. daher die Vormundschaft ihres Vaters Peter Wien kamen, und v. dem Tage ermanta ihrer Mutter auch auf dem Tode ihres Vaters Einsicht nahmen.

In Erw. dass der Vater der Fassionen mit seiner verstorbenen Testor Anna Maxia, Ehefrau Neuschmann eine gemeinschaftliche Heurathsbestellung schloss, diesen eben ganz auf Intestatsfälle einer gewissen Summe in Geld, den Genuss des Gesammtvermögens überliess.

dass die Exzellatin sich im Jahre 1832 d. ihre Schwester Maxia sich im Jahre 1834 verehelichte, d. dass der Vater jeder derselben als Brautsumme 1400 fl. Wertz verschrieb, welche auf ihren künftigen Todesfall hinausbezahlt werden sollen.

dass jedoch die Exzellatin mehr nicht als 983 fl. erhielt, indem ihr am 23. Dezember 1832 - 700 fl. d. am 18. März 1839 - 283 fl. in Ganzen als 983 fl. gegeben wurden, wovon sie sich von den bezeichneten Tag an Quittung ausstellte.

dass indessen die Exzellatin über dieselben Summa, obgleich sie in festen

Exz

bemerkt, erst später nachgetragen wurde, indem am 1 Febr. 1832 u. 28. Mai 1832 ihre Pflegerin Ehefrau Christiane Gottlieb, verstorben musste, sie es weil diese das Geld vergessen hatten, oder aber ihrem Vater für den ihr übrigbleibenden Genuss des Nutzungs dieses Capitals verpflichtet waren.

Dass Peter Klein in Folge 1839 starb, u. die Eigenthümerin sich in Besitz u. Genuss des Gesammtnachlasses desselben, sowie auch das mütterliche Vermögen setzte, u. der Eigenthümer alle u. jede Rechte darauf streitig machte.

Dass diese daher in Folge 1839 in Gemeinschaft mit ihrer Pflegerin Marie Ehefrau Bäckermeister Klinge selbige mittelst u. Imploranten u. Hülfsmittel verklagte. Dass der diesselben gegen diese Begehren nicht nachgeben wollen verklagte, diese Hülfe u. Imploranten durch Protokoll v. 22. November 1839 verordnet worden.

Dass aber, als der commissarische Notar zur Imploranten schreitet und wollte die Eigenthümerin sich gegen dem Vorwand, dass die in diese nicht genommlichen Intervallen an die altväterliche Succession bereits verzichtet, u. dieselben für ihre Lebensfälle beschränkt seien, der verordneten Imploranten u. Hülfe widersetzten.

Dass sie namlich folgendes allegirten mussten:

1. die verlebte Müller Marie Ehefrau Reuschmann habe ihren durch Testament v. 26. Februar 1827 ihr in die Ehe mitgebrachten Gut im ganzen Anschlage von 1800 fl. angesetzt, u. sie selbigen seinem bereits die Aussteuer ihrer beiden Töchter mit 1200 fl. bezahlt.
2. die vorhandenen Immobilien selbigen sie ihrem Ehemanne abgetreten u. einem jeden derselben 138 fl. bezahlt.
3. die zur Masse gehörigen Mobilien selbigen sie, nachdem sie vorher durch Taxatoren abgeschätzt worden, v. dem Vater Peter Klein um 1150 fl. übernommen, u. einem jeden der Geschwister davon 383 fl. 20 kr. bezahlt.

Dass die Eigenthümerin unter Entkräftung dieser Aussagen u. Zeugen behauptet, dass sie v. ihrem Vater als Aussteuer u. auf künftigen Lebensfall 983 fl. erhalten habe, welche sie jedoch der allegirten Quittung habe ausstellen müssen, die Imploranten auf den Grund des rechtskräftig verordneten Protokolls v. 28. November 1839 verklagte, u. zugleich anbrachte, dass die in dem Testament der Müller verordnete Schätzung auf die portion disponible reducirt werde.

Dass diesem Einhalt nicht gethan, dass d. Eingriff genau nach obigem Protokoll v. 13. Aug. 1841 die v. dem Eigenthümer erhobene Contestation verworfen, die Abnahme der Imploranten genehmigt, wie auch die Reduction der Schätzung verordnet sei.

Es Conc. dass die Eigenthümerin gegen diese Eigenthümer eingewilligt sein, in welchem dieselbe abgewiesen ist.

Es Conc. weil die Entschädigung betrifft, dass die Abnahme der Imploranten bestehen müsse, weil die Lebensfallsvergütungen aufgehoben u. die Eigenthümer befriedigt seien, diesem Einwand durch rechtskräftig verordneten Protokoll v. 22. October 1839 entgegen steht, wodurch, ohne dass die Eigenthümer gegen den desfallsigen Entwurf irgend einen Einwand vorgebracht, die Imploranten u. Hülfe verordnet worden ist.

Dass daher auch die Eigenthümer zuzulassen sind, sich der Abnahme dieser Imploranten zu widersetzen u. die Constatirung des allegirten Nachlasses auf dem gerichtlichen Wege beizubringen zu lassen.

Dass aber auch der auf bereits stattgehabte Begutachtung der Lebensfälle vorgenommene Schätzung u. Einziehung der Eigenthümer entbunden seien und total zu cassiren ist, indem die Eigenthümer zwar allerdings ihrem Vater 983 fl. erhalten, diese aber nicht als ihren Antheil von dem väterlichen u. mütterlichen Vermögen, sondern als Vorempfang auf künftigen Lebensfall empfangen und sind.

Dass dieses auch umso deutlicher in den vorgestellten Quittungen bemerkt worden, indem darin gesagt ist, dass sie diesen Betrag auf altväterlichen Lebensfall bar erhalten, nicht aber auf mütterlichen, sondern auf väterlichen Vorempfang.

Dass in dieser Quittung auch klar dargethan, dass die beigebrachten Zeugen den Antheil bildeten, welchen die Eigenthümer auf den Aussteuerbetrag bezogen und mütterlichen Antheil zu bezeichnen habe, was nun so weniger geschehen konnte, als dieselben damals durchaus keine Kenntniss v. dem Testament hatte, dessen Existenz sie vielmehr unbekannt war.

Dass sie auch v. der Eigenthümer selbst, gar keine Zahlung erhielt, der v. dieser bezahlte Geld vielmehr dem Vater gegeben worden, während sich die Eigenthümer diese Zahlung v. der Eigenthümer quittiren liess.

Dass somit die Behauptungen der Eigenthümer als völlig grundlos sich darstellen für sich nicht weiter Zeugen, die Imploranten u. Hülfe vornehmen zu lassen.

Dass diese Imploranten schon deswegen nothwendig erscheint, weil die Eigenthümer die durch Testament der Müller verordnete Schätzung als den wirklichen Vermögensantheil übersteigend ansieht, u. dagegen Reduction verlangt, indem zur Ermittelung der Sache, ob wirklich die portion disponible überschritten sei, die Aufstellung der Vermögensmasse absolut nothwendig erscheint, u. die Imploranten schon nach Art. 922 das einzige gesetzliche Mittel ist, dieses Ziel zu erreichen.

Dass das Recht eines Miterben die Reduction u. Schätzung u. Imploranten

zu verlangen, gesetzlich berechtigt ist, u. dasselbe so lange als sie diesem Prozesse nicht entsagt haben, u. während dem genug und Kauf das Theilungs-Verfahren gehalten u. vollzogen werden kann.

Dass die Gehalten Beschwerden diesem Endurtheil beygefügten und bezeichneten Einwendungen entgegen:

1. Die durch Ernennung dieselben zu verlangen durch Verjährung verloschen, weil seit Errichtung des Testaments resp. seit dem Tod der Mutter mehr als 10 Jahren verflossen;
2. Die dasselbe durch Anerkennung u. Vollziehung des Testaments verzichtet haben werden.

Zu Lem: ad 1. Dass der Art: 1304 des u. Bürgerlichen- u. Hypothekar-Rechtes zu sagen Verjährung fondall, dass das verlangen der Eingesessenen auf Endurtheil der Theilung, aber keine Rechtigkeit das Testament zu vollziehen fest, viel, weil die Gültigkeit das Testaments verneinen setzt, weshalb dann auch das Recht die Endurtheil zu verlangen nicht der kurzen Verjährung v. 10 Jahren, sondern der ausgedehnten v. 30 Jahren unterworfen ist.

Dass demnach, da zur Zeit wo diese Endurtheil gefordert wurde, noch keine 30 Jahren verflossen waren, v. Verjährung keine Rede sein kann.

Zu Lem: ad 2. Dass die Vergleichung mit dem das Testament resp. die darin enthaltene Theilung anerkennt, u. durch freywillige Vollziehung dieser Disposition auf das Recht verzichtet haben, die Endurtheil zu verlangen, indem sie bis zur Einleitung des Prozesses gegen Einwilligung u. diesem Testament hatte, folglich auch deshalb nicht anerkannt konnte.

Dass es auch unwahr ist, dass sie v. der Vergleichung Theilung als Abfindung auf ihren Antheil um der Summe gleichkommen ad 1800 fl. erhalten, indem wenn sie gleich Theilung und Abfindung dieses nicht ist, sondern ihren Mutter bezahlt wurde, u. weil sie in ihren obigen verzichtet, als Vergleichung auf künftig. Erbschaft 923 fl. empfing.

Dass zudem in den gedruckten Theilungen durchaus kein Irrthum obgewaltet ist, dass dieses Geld ihren Antheil um der baar Testament zu bestimmen, indem Irrthum gleich bilden, weil nur darin gesetzt ist: dass sie dieses Geld auf allerlei Forderungen, als Vergleichung auf künftig. Erbschaft bezahlt werden sei.

Dass sodann in Abrede gestellt wird, dass die unselbst Maria den Mutter den Forderungen durch die Gehalten Beschwerden genugsam Zahlungen den Beschwerden zwei das mütterliche Gebäude zum Grund gehalt haben, indem diese Gelder blos u. allein dafür bezahlt wurden, dass sie ihnen den Grund das Hausrecht, worin sie übergeben hatte, u. dass sie in die Brandstätte eingehalten haben.

Dass sie auch auf den Verfall nicht den v. Vollziehung des Testaments,

Verantwortung der Beschwerden u. Vergleichung auf das Urtheil der Endurtheil

müssen einzig die Sache sein, als die Einwendungen der eingereichten Beschwerden, auf die nie Rücksicht genommen, u. selbst nicht einmal wahrscheinlich gemacht worden konnte, dass die Vergleichung sie gegen Empfang bezahlt habe.

Dass demzufolge der erste Richter mit vollem Rechte diese Einwendungen als unbegründet verworfen u. die Endurtheil gefordert hat.

Zu Lem: die weiteren Einwendungen betreffend u. zwar:

1. Die verlangte Immobilien Inventur nicht mehr Gegenstand einer Inventur u. Theilung sein, weil sie falsch v. ihren Besitzern gekauft u. bezahlt seien:

Dass diese Behauptung aller u. jeder Begründung ermangelt, indem die Vergleichung nicht verpflichtet gewesen, dass die Vergleichung jemanden einen falschen Kauf abgeschlossen oder einen falschen Kommen abgeschlossen gutgeheißen hat.

Dass zwar nicht bestritten werden kann, dass der Gewinn der Vergleichung ihren Antheil um 183 fl. dem Vergleichungs-Urtheil belassen hat, weil diese gerechtfertigt hatten, diese bestimmen zu können, dass aber die Vergleichung wieder zu diesem Verkauf ermächtigt worden sei, ihr Gewinn aber vorläufig nicht benutzt war, das Recht zu vermissen, dieser Verkauf jenen voll u. wirksam zu sein für sie günstig war. Endlich ist. – Dass zudem diese Immobilien abwesend in die Übergabe der Inventur u. Theilung mitgenommen werden müssen.

2. Die Sachen die zur Masse gehörigen Mobilien v. dem Mutter für 1050 fl. gehalten u. jedem seinen Theil davon mit 383 fl. 20 kr. bezahlt.

Zu Lem: dass dieser Einwand absolut ungerecht als unerwiesen ist, indem weder behauptet, die von dem Mutter gebrauchten Zahlungen als Equivalent für die ihnen überlassenen Mobilien, das Gesamt verwendet gewesen sind, weil sie die vorhandenen Rechtsmittel nicht gebraucht haben.

Dass der evidenteste Beweis hiefür in dem Gegenstand der Mobilien, Effekten Inventur liegt, in welchen verschiedene gesetzt ist, dass das Gut einige davon ab 1800 fl. Rechtig. Aufständen bezahlt, welche der Mutter ihr durch Testament, unter Eidesbund, als Vorschuss auf ihr dereinstiges allerlei-ab Anerkennung abtrete.

Dass nun die Vergleichung von dem Mutter Vater Stein für die seine Theilung abzug viel bezahlt haben, wie für die Vergleichung, nemlich 983 fl. u. diese Zahlung in Verbindung mit der Erklärung des Mutters im Testament so wenig einen Zweifel darüber lassen kann, dass dieses Geld u. Rechtigkeiten sowie, welche sie erhalten haben.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

dass diese Besorgniss durch dadurch nicht gehoben wird, dass diese Mobilien bei dem im Jahre 1839 erfolgten Tode des Mannes in ihrer Gemeinschaft noch vorhanden waren.

Dass nun die Appellantin schliesslich noch besorgt: es sei unmöglich die Mobiliarmasse zu inventiren, indem die im Jahre 1828 beim Tode des Mannes vorhanden gewesenen Mobilien dermalen nicht mehr existiren, dieses kein Grund sein könne, die Inventur zu unterlassen, indem den Appellatus falls ihre Angaben über das Dasein dieser oder jener Gegenstände bestritten werden sollte, der verordnete Eid zu leisten, sind.

Dass aber diese Einwendungen mit offenbarem Widerspruche mit der Bestimmung der Appellantin steht, wonach sie die vorhandene gewesene Mobiliarmasse im 1850 fl. gar nicht hoch anschlagen, somit der für den Besitz derselben zu zahlende, für solche entweder in Natura in den Inventar einfließen, oder sie gehörig versichern müssen, mit ihrem Anspruch bald fällig zu werden.

Dass hiernach sämmtliche Einwendungen nicht gründet erscheinen u. die Bestätigung zu verordnen ist.

A. d. G.

Gestalten ist dem L. Appellat eine Frist von 14 Tagen die Erinnerung zu verantworten mit Gebührenersatz u. Refusa.

Wien. Nov: 1841.

Klaus

Verhandlung

für

Anton Wien, Gebarn von Jakob Lang, Bauersmann in Liesingbach, als Vogtherr selbst des Gebahren Einverständniss und Bürgschaftsmitfertigung, Appellaten

gegen

Anna Maria Wien, Gebarn von Jakob Burkhart Bauersmann in Mauerbach, als Vogtherr selbst des Gebahren Einverständniss und Bürgschaftsmitfertigung, Appellaten

wegen Anspruch des k. k. Bezirksgerichtes Penzing ddo 13 August 1841.

Es gehalte dem k. Appellationsgerichte der Appellaten Antrag zu entsprechen, dass die Appellantin den Kostenersatz ob für die in den beiden angeführten Instanzen dem 1 Februar 1832 und 26 März 1832 verfassten Bauer Wiesenschaden sind auf billig Gütten gemessig Summen wirklich bezahlen an die Appellaten anzuweisen sei

Wien am Vorbehalten

Klaus

6. Nov: 48.

Ly

Nro 1961 exped. Verfallerklärung Nº 10,002 d. Vrthl.

in Sachen

Der Herr Klein Wien, Herr der ehrend Jakob Rechtsanwalt in Mattersdorf als der letztwillig selbst der falschen Ehrenklage und Ehrenbeleidigung gegen Appellaten vor einem Ausschuß des Jury-Gerichtes Ehrenbeleidigung vom 13 August 1841, Kläger Herr Anwalt Adam contra

Kläger Wien, Herr der ehrend Jakob Lang in Bürstlow als der letztwillig selbst der falschen Ehrenklage und Ehrenbeleidigung gegen Appellaten, Beklagten durch Anwalt Glatter.

Anwalt Adam am Vortrag: es gefalle dem hl. Appellationsgerichte, den Appellaten dahin zu erkennen, wie sie, schon durch Urtheil vom 16 Jänner 1843 rechtskräftig auf das vollständigste verhalt, getrost, mittels Reformation das angefochtene Urtheil

1. hinsichtlich der ersten Contestation, die Ehre des Appellaten auf gerichtliches und feierliches Ehrenwort für Wahr hat, und sohin mit 26 Febr. 1827 den Appellaten Hermann, selbständigen Handelsmann in Wien, in diesem Testamente enthaltenen Ausdruck als Verbrechen ungültig und unbegründet abzuweisen.

2. eben so hinsichtlich der 2ten Contestation, die Ehre des Appellaten auf gerichtliches und Ehrenwort für wahr, die Aussage der gerichtlichen Aerzte gehörig gewürdigt und unbegründet abzuweisen.

3. die Kosten des Instanzenzuges zu compensiren, den Appellaten zu 5/6 aber, bis zu dem Urtheile vom 16 Jänner 1843 in beiden Instanzen, und zu sämtlichen sonstigen Kosten zu verurtheilen.

Anwalt Glatter beantragte: es gefalle dem hl. Appellationsgerichte, über die Anträge des erschienen Herrn Anwalt Adam zu Recht zu erkennen, das Appellaten der Ehre, schon durch Urtheil vom 16 Jänner 1843 rechtskräftig freigesprochen, nicht gekränkt haben, somit dem Ansuchen zu entsprechen mit Genehmigung der Kosten; für den Fall aber, als das hl. Appellationsgericht der Ansicht sein sollte, die Kosten zu kompensiren, oder das jeden Theil die Hälfte zu Last zu legen.

Sentenz

Der Inhalt dieser Akte ergibt sich vollständig aus dem Inhalte des hohen appellationsgerichtlichen Urtheils vom 12 Dec. 1842 und 16 Jänner 1843, wovon das

ersten tägliche Sitzungen in Sachen Lang, Appellaten, gegen Reuschmann, Appellanten, wegen Ehrenkränkung, Beleidigung, Schadenersatz, Kostenpunkt, Appellationsgegenstand 1 Gulden 57 Kreuzer, Streitwerth 2 Gulden 10 Kreuzer, Appellationsgrund Nullität, Appellationsgesuch Bestätigung, Appellationsbeantwortung Verwerfung, Appellationsgesuch Abänderung, Appellationsbeantwortung Bestätig

Nr. 2961 d. R.

Urtheil

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1, Anna Maria Wien, Ehefrau von Michael Rauschmann, Ackersmann in Mariahof, 2, Balthasar Pollak, den abwesenden Ehemann ermächtigend und Gütergemeinschaft wegen, Appellantin

von einem Urtheile des Handelsgerichtes Erzherzogthum Oesterreich vom 13 August 1841,

gegen

1 Balthasar Wien, Ehefrau Josepha Traub, Ackersmann in Lusch, Baron, und 2, Balthasar Pollak, den abwesenden Ehemann ermächtigend und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten.

In Erwägung, daß Appellant durch seine Klage und Klagserneuerung vom 28 May 1832 gegen Appellaten in facto festgestellt, daß sich von dem Appellanten die Summe von 983 fl. 20 kr. österreichischer Währung noch in Händen befinden.

Daß Appellant während der Dauer des Verfahrens über die Appellationsvorschrift vom 12 Dezbr. 1842 bis 16 Januar 1843 ein ganz ausführliches Inventar, daß, wenn in diesen 983 fl. 20 kr. die Zulage zweier Pferdegeschirre nicht begriffen wäre, durch Zeugen und Eidesablegung des Testamentes vom 26 Februar 1827 vervollständigen, Schätzung der Fahrnisse vornehmen, den Appellaten zu dem Verlassenschafts-Abhandlungstermine auf den 6 März d. J. vorladen und daß Appellant an dem Verlassenschafts-Abhandlungstermine den Mobiliar-Nachlaß mit 383 fl. 20 kr. eingestanden hat, dann gegen die Abhandlung des Nachlasses durch den Appellanten, wie auch gegen die Schätzung des Gutes in Mahren, wegen Entschlagung des Testamentes, so wie auch das Eingehen auf Schätzung der Mobilien alles so vorgeschützt als nirgendgegründet ist, weil dem Appellanten das Testament, in so weit es den Auftrag enthält, nicht bekannt, sondern selbst fortwährend vollzogen haben, und eben so gegen die von ihnen vorgenommenen Auftheilung wegen Abschätzung der Mobilien nicht weiter zu würdigen kommen können.

In Erwägung, daß Beklagter zum ersten Punkte der Klage, der ersten Klagserneuerung in Verbindung mit dem Punkte derselben produzirten Pfandverschreibung, auf

Zur endlichen Liquidirung der von den Oppellanten aufgelaufenen Lasten wurde
erkannt, indem dieser Zweig angibt, gratuitum Gallal und seinen
Quartiergenossen Nathan Scheuer, zur Bewerkstelligung der Theilung,
der Theilung, vorgeladen zu haben, dessen aber der gelten Lasten
eingesandt, sowie und in erwiesen schreiben im Jahre 1832 nebst dem Bür,
dem Wien gestellt zu werden, und namentlich angibt, dass die Op,
pellanten gemacht die Meinung von 983 fl. 20 kr. von den Oppellanten
zu empfangen haben, und dass dieses sich auf dem Antheil des Ab,
schlagszahlung des Gutes, laut Testament vom 26 Februar 1827 auf
600 fl. auf dem Antheil des Abschlagszahlung des Mobiliars mit
383 fl. 20 kr. Einzuziehen, so dass dem Bedenken auf der Einwen,
dass die Kinder Wien auf den Grund des Testamentes vom 1827 sich
in Betreff des Gutes und dem Mobiliar vollkommen ausgleichen,
und unter Beantwortung und Vollziehung jenes Testamentes, die
weitere Theilung vorzunehmen, verordnet worden ist.

In Betreff, dass dieser Einwand eben auf den Aussagen
selber gründen sich vorgestellt findet, indem

dass die angeführten Testamentsbezeugen auf eben nichts
klares ersichtlich, dass die damals Vollziehung stehenden Lang des ge,
wünschte Bewusstsein des Inhaltes des Testamentes selbe, indem sie dürfte
blos zu Bestätigung der Handlung des selben bei der Verlassung gegen,
wärtig war, sowenn auf alle Einwesen des Herrn Martinschöne
sie zugleich die Errichtung des selben, als auch des im Inhalt Enthalten, der
Oppellanten allein als Bestätigte stehen, dennen unmöglich dasse,
bei unbekannt gewesen sein konnte, mit welchen dasselbigen zugleich
in Vollziehung dieses Testamentes die Theilung vorgenommen sei;
2, vergleichlich auf den Aussagen der beiden Zeugen, den Lorenz verzeu,
stehen, und wo eben andern, dass sonder 1831 oder Anfang 1832, wirk,
lich die Theilung ganz in der von den Oppellanten behaupteten
weise vorgenommen wurden, wenn nicht, dass gleichzeitig die,
se Theilung und darüber von den Testamentsbezeugen

gefasst, bemerkt wurde, dass sonder dem Einverstand von den Abschlags,
zahlung des Gutes 600 fl. zurückkommen, dass, unter Einverleibung des
Oppellanten die verfassenen Mobilien den Oppellanten an den
Abschlagszahlung von 1130 fl. übernehmen sollen und dass Oppella,
ten noch an Ersatzsummen von 983 fl. 20 kr. zu bekommen
habe, welche sich in Folge eben Quittungen von Oppellanten
in Empfang waren und Berufung für die selben von der Theil,
habe Theilung in jedem Empfangsquittung stehen und
ta der vollzog.

In Betreff, dass dieser, so vollkommen gültig erfolgte Vorgang nicht,
von Einfluss dem die Aussagen der Empfangszeugen nicht stehen,
weil dieselben nur bestätigt worden ist, indem und dass Aussagen des
Herrn Martinschöne Oppellanten, dass dem Ehemann der Oppellanten
den Empfangsquittungen von Oppellanten, von dessen Empfang
bei einem Handanerkennung dessen Abschlagszahlung von 983 fl. 20 kr.

auf Insinuationsinstanz und Eingreifung zum Mandatsbuch beim Testamentar
vom 26 Februar 1827, den Appellaten gemeinschaftl Hilfsbuch ergehen
samt Urkunde resp. auf Entschädigung des in diesem Testamente auffal-
lenden Legates als dumpf und ungültig und unbegründet abzuweisen.
2, ebenso, subsidiär den gemachten Einwendungen, die abgewiesen von den Appellat
den auf Insinuationsinstanz und Abhaltung der vom Testamentar
mündlichen Mittheilungen verfassten Inventarium Materialien abzuweisen,
beständig, gegenstandslos und unbegründet abzuweisen, den Einlagen
den Inventarlagen Beweiskraft zu nehmen, den Appellaten
zu 5/6 aller Kosten zu dem Urtheile vom 16 Januar 1843 in beiden
Instanzen, und zu künftigen Executionen, vorgenommen Executionen
zu condemniren.

H. Februar

6. Juni 43.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

Urtheil

Urtheil

Urtheil

Nº 2961 d. Pr.

Qualitaeten

in Sachen

Nº 2760 d. Vorl.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anna Maria Wien, Ehefrau v. Jacob Neustedemann, Antrag. in Martinshof, u. Zeugen selbst, der obigen Commissionirung d. Gültigkeitserklärung, Bezahlung v. minim. Betrag des P. Zeugnisses zu Zweibrücken v. 13. August 1841 durch Anwalt Calmann vertreten;

gegen

Catharina Wien, Ehefrau v. Jacob Lang, Antragsgegnerin u. Löwenbrau u. Zeugen selbst der obigen Commissionirung d. Gültigkeitserklärung, Bezahlung, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Calmann trägt, dahin zu erkennen: es gefalle dem P. Bezahlung, die Bezahlung zu verfügen, den Bezahlungsbefehl d. Vorstände zu bestätigen, dass sie dem Protokolle v. 17. Dezember 1842 Genüge geleistet habend, schon durch ihren früheren Antrag zu erkennen, dahin gehend, mittelst Information des vorgenommenen Protokolls:

1. hinsichtlich der ersten Contestation das Gesuch der Bezahlten auf Immatriculation d. Einverleibung zur Masse des Contractes v. 26. februar 1827 den Bezahlten gemeinschaftlich gehörig gemachten, resp. auf Productionen des in diesem Testamente aufgeführten angeblich als unrechtmäßig abzuweisen;
2. ebenso hinsichtlich der 2ten Contestation, das Begehren der Bezahlten auf Immatriculation d. Theilung der an dem Todestage der Mutter vorhandenen gemeinschaftlichen Mobiliarschaft als unzulässig, eingeschränkt d. einzig, gänzlich abzuweisen.
3. die Entgelten der entstandenen Processkosten zu compensiren d. den Bezahlten zu den Kosten beider Instanzen zu condemniren;

Subsidiarisch die Bezahlten zu dem Beweise darüber zuzulassen, dass in den beiden vorgelegten Quittungen v. 1. februar d. 28. März 1832 der Ausfluss, zweier Gulden, so wider den Bezahlten zeugend, mit 600 fl. d. zweihundert der ihnen zukommende Preis für Ueberlassung v. Pfeife d. Gefässe d. Mühle im Betrage v. 383 fl. 20 kr. enthalten ist.

Beweisen subsid: die Bezahlten zum Beweise darüber zuzulassen:

1. dass Peter Wien mit dem Tode seiner Ehefrau mit seinen 3 Kindern die Gemeinschaftung bis März 1831 fortsetzte.

Nr. 2961 d. Pr.

Qualitaeten

Nr. 2760 d. Vorl.

Anna Maria Wien, Ehefrau v. Jacob Neustedemann, Antrag. in Martinshof, u. Zeugen selbst, der obigen Commissionirung d. Gültigkeitserklärung, Bezahlung v. minim. Betrag des P. Zeugnisses zu Zweibrücken v. 13. August 1841 durch Anwalt Calmann vertreten;

gegen

Catharina Wien, Ehefrau v. Jacob Lang, Antragsgegnerin u. Löwenbrau u. Zeugen selbst der obigen Commissionirung d. Gültigkeitserklärung, Bezahlung, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Calmann trägt, dahin zu erkennen: es gefalle dem P. Bezahlung, die Bezahlung zu verfügen, den Bezahlungsbefehl d. Vorstände zu bestätigen, dass sie dem Protokolle v. 17. Dezember 1842 Genüge geleistet habend, schon durch ihren früheren Antrag zu erkennen, dahin gehend, mittelst Information des vorgenommenen Protokolls:

1. hinsichtlich der ersten Contestation das Gesuch der Bezahlten auf Immatriculation d. Einverleibung zur Masse des Contractes v. 26. februar 1827 den Bezahlten gemeinschaftlich gehörig gemachten, resp. auf Productionen des in diesem Testamente aufgeführten angeblich als unrechtmäßig abzuweisen;
2. ebenso hinsichtlich der 2ten Contestation, das Begehren der Bezahlten auf Immatriculation d. Theilung der an dem Todestage der Mutter vorhandenen gemeinschaftlichen Mobiliarschaft als unzulässig, eingeschränkt d. einzig, gänzlich abzuweisen.
3. die Entgelten der entstandenen Processkosten zu compensiren d. den Bezahlten zu den Kosten beider Instanzen zu condemniren;

Subsidiarisch die Bezahlten zu dem Beweise darüber zuzulassen, dass in den beiden vorgelegten Quittungen v. 1. februar d. 28. März 1832 der Ausfluss, zweier Gulden, so wider den Bezahlten zeugend, mit 600 fl. d. zweihundert der ihnen zukommende Preis für Ueberlassung v. Pfeife d. Gefässe d. Mühle im Betrage v. 383 fl. 20 kr. enthalten ist.

Beweisen subsid: die Bezahlten zum Beweise darüber zuzulassen:

1. dass Peter Wien mit dem Tode seiner Ehefrau mit seinen 3 Kindern die Gemeinschaftung bis März 1831 fortsetzte.

2. Dass er solche jetzt aufzuheben, sich mit einem Vorbehalte beizumessen, dass die Gebrüder Brossmann, die davon ex Lust u. Pflanz-Holtz, vorzubehalten, d. dass die 3 Kinder selbst verfertigte Holtz-Leine u. Weidzeug unter sich vertheilen d. gutwillig
3. Dass die übrigen verfertigten Mobilien, namentlich Pflug u. Geschirr, auch dem solche durch unsre Anverwandte der Müllner bey sich nehmen, d. den Galan, den Lenz d. Lenzlend den Appellaten um 1150 fl. übernehmen müssen, wovon der Antheil der Appellaten 383 fl. 20 Xr. betrug.

Anwalt Glaser bittet dahin zu: Es gefalle dem K. Appellationsgerichte das Appellations Urtheil zu reformiren, dagegen durch Abschlagung das ihr. gesuchten dem Urtheile dieses Gerichts v. 12. Dezember 1842 Genüge geleistet habe, ferner das weitere Rechtliche zu verfügen, das angebotene Supplementum abzuweisen.

Factum.

Das Rechtliche dieser Sache ist bereits in dem Urtheile des K. Appellationsgerichts vom 12 Dezember 1842 vollständig aufgeführt.

Darauf dasselbe wurde beiden Parteien aufgegeben, die ihnen wechselseitig zugeschobenen Eide in der Sitzung v. 11. Januar abzuschwören, Worauf diese selben diese Eide in vorschriftsmäßiger Sitzung abgeschworen hatten, nahmen die Anwälte obige Anträge, welche zum Entscheidung die Sache dorbrächten:

Ob u. in welcher Weise der v. dem Appellanten verbotene Zeugenbeweis relevant u. sonach zuzulassen sei?

Glaser

Herrn Anwalt Culmann zu Zweibrücken.

No 98. Zustellung Glaser

Heute den 26ten Januar 1843; auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Glassler; habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Bürgermeisterbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Culmann, in seiner Wohnung verbunden mit ihm selbsten — nachstehende Qualitäten so eine diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt; und mündlich von demselben in gesetzliche Zeit nicht reponiert. Kosten 46 Kreuzer.

Zustellg. 38
Kopt — 1
Zeugt. 7
— 46

No 2218 Registrirt zu Zweibrücken den 28ten Januar 1843. vol 68 fol 117 c. 6
Empfangen sieben Kreuzer. Ohne Kosten. [illegible]

Brandt

1961. J. L.

Antrag

für Anna Maria Klein, Ehefrau von Jakob Neuschmann Schuster in Martinshöh, und letzteren selbst die gehörige Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten wie unten bestellte Kgl. Appellationsgerichts Zweibrücken

vom 13 August 1841

gegen

Catharina Klein, Ehefrau von Jakob Lang, Ackermann in Börsborn und letzteren selbst die gehörige Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen Appellaten

so gefalle dem Kgl. Appellationsgerichte, den Appellaten dahin zu erkennen, daß für den Urtheile vom 12 Dez. 1842 Genüge geleistet haben, ferner dem den fernern Antrag zuzusprechen, sonst gesetzt, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils

1. Festzustellen den ersten Contrahenten, die Eltern der Appellaten auf Freundschaften und Verwandtschaft der Braut die Hälfte des Vermögens von 46 Fehr. 1827 den Appellaten vermöge Heirathsbeschreibs samt Hause resp. auf Bedingen und in diesen Falle wenn selbige ohne Leibes Erben und Testament ableben, abzureichen

2. ferner festzustellen, daß die Contrahenten, [illegible] den Appellaten Eheleuten [illegible] Eltern Zeit eine halbe Zeit gemeinsch. 4. Theilung

[illegible] für den den Vater [illegible] Gerichtsbarkeiten [illegible] eingeräumten Theil

Eltern der Appellaten auf Freundschaften und Verwandtschaft der Braut die an den Vater verschenkten gegenseitigen Mobiliarschaft als ungültig, gegenstandslos und abzuweisen.

3. den Antrag der Interlaster Klagpunkten zu verweisen und den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen

Beilage
Zu

Matheus Klein Taglöhner von Gonbach Lang, Advokaten in Elberfeld, und Taglöhner selbst der erstere Bevollmächtigter des Gütergemeinschaft wegen, Appellaten.

gegen

Anna Maria Klein, Ehefrau von Gonbach Neuschoren Advokaten in Elberfeld, und beyden selbst der letztern Bevollmächtigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellatin und deren Ehemann der k. Lagerbuchgrafschen Immediatbehörde vom 13 Augst 1841.

Es erhellt aus k. Appellationsgrafschen Appellaten Urtheil zu entnehmen, daß sie durch Abtretung des ihr bezeichneten Theiles ihrer dem Matheus Klein laut Kaufbrief vom 28 September 1832 Gemeinschaft gehörigen Hälfte, sowohl der weiteren Verpflichtung zu entledigen, als auch der angeführten Appellatin eben gleichen Vortheil zu verschaffen —

11. Januar 1843.

Le

Kläger

Matheus Klein Taglöhner von Gonbach Lang, Advokaten in Elberfeld, und Taglöhner selbst der letztere Bevollmächtigung des Gütergemeinschaft wegen, Appellaten.

gegen

Anna Maria Klein, Ehefrau von Gonbach Neuschoren Advokaten in Elberfeld, und beyden selbst der letztern Bevollmächtigung des Gütergemeinschaft wegen, Appellatin und deren Ehemann der k. Lagerbuchgrafschen Immediatbehörde vom 13 Augst 1841.

Es erhellt aus k. Appellationsgrafschen Appellaten Urtheil zu entnehmen, daß sie durch Abtretung des ihr bezeichneten Theiles ihrer dem Matheus Klein laut Kaufbrief vom 28 September 1832 Gemeinschaft gehörigen Hälfte, sowohl der weiteren Verpflichtung zu entledigen, als auch der angeführten Appellatin eben gleichen Vortheil zu verschaffen —

11. Januar 1843.

Le

Kläger

Matheus Klein Taglöhner von Gonbach Lang, Advokaten in Elberfeld, und Taglöhner selbst der letztere Bevollmächtigung des Gütergemeinschaft wegen, Appellaten.

gegen

Anna Maria Klein, Ehefrau von Gonbach Neuschoren Advokaten in Elberfeld, und beyden selbst der letztern Bevollmächtigung des Gütergemeinschaft wegen, Appellatin und deren Ehemann der k. Lagerbuchgrafschen Immediatbehörde vom 13 Augst 1841.

Es erhellt aus k. Appellationsgrafschen Appellaten Urtheil zu entnehmen, daß sie durch Abtretung des ihr bezeichneten Theiles ihrer dem Matheus Klein laut Kaufbrief vom 28 September 1832 Gemeinschaft gehörigen Hälfte, sowohl der weiteren Verpflichtung zu entledigen, als auch der angeführten Appellatin eben gleichen Vortheil zu verschaffen —

11. Januar 1843.

Le

Kläger

2959. 2 Hang. Qualitaeten in Tuchan No: 10,082 d. Mss.

14–15 fl.

Bachmann
Spach
Keller
Letting
Heintz
Kully
Seer

Der seelen-sorgl in Stuhlhassel verlebten Bürgermeisters Matthias Mehler, alls: 1. Adelheid Mehler, Wittwe des verlebten Heinrich Zoll, Handelsfrau in Homburg wohnhaft, 2. Ludwig Mehler, Kaufmann, 3. Johanna Mehler, ledig großjährig, Landmann, beide in Landstuhl wohnhaft, 4. d. Carl Mehler, Goldschmied in Lindau wohnhaft, Bezellanten u. Mitklägern Widerbeklagten des K. Landcommissariats Zweibrücken v. 5. Februar a. 28. November 1840 durch Anwalt Glaser vertreten.

gegen

1. Johann Klein, Gastwirth in St. Ingbert wohnhaft, in der Eigenschaft als Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Eleonoren Jacob erzeugten minderjährigen Kinder, Caroline d. Jacob Klein,
2. Carl Klein, Bierbrauer allda wohnhaft, 3. Anton Klein, Küfer d. Bierbrauer allda wohnhaft, 4. Anna Maria Luther, Ehefrau des Johann Nungesser junior, Zieglers in Elbersweiler wohnhaft, 6. Ehemann Johann Nungesser, junior, der obigen Ermächtigung d. Gütergemeinschaft wegen, 6. Margaretha Klein, Ehefrau v. Johann Ries, Bergmann bei Herrn Vopelius in Bexbach wohnhaft, bei Vormündern in Rheinpfalzen, f. Letzteren selbst, der obigen Ermächtigung d. Gütergemeinschaft wegen, Bezellaten, durch Anwalt Weis vertreten.

Anwalt Glaser trug dessen an: Es gefalle dem K. Bezellatorio) gerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils des K. Landcommissariats Zweibrücken v. 28. November 1840 die Bezellanten als Eigenthümer der auf dem Banne v. Bliesmengen Mairie des Cantons 17. No: 5 des Cadasters 43½ Ruthen enthaltend, dermalen begrenzt; einseits Peter Müller, andererseits Peter Terz auf die Klägerschaft, zu erklären, demnach die Bezellanten zu verurtheilen, ihnen jene abgetretenen d. ihrer seitigen Besitzungen zu überlassen, sowie dieselben zu verurtheilen, in den von Bezellanten Rechtswegen v. Jahr 1823 selbst: v. Tag der Klage 18. Juni 1839 an, nach Rückgabe v. Erträgen, so wie die Kosten beider Instanzen zu bezahlen, u. die Mitgabe der Urtheilsgelder zu verordnen.

Anwalt Weis trug dessen an: Es gefalle dem K. Bezell: Gerichte, die angefochtene Verfügung selbst nun zu vernehmen, mit Kostenfolge d. Kosten.

Subsidiarisch die Bezellanten zum Zeugenbeweis darüber zu verlassen:
1. Daß die Gebrüder Johann Nungesser junior d. Anna Maria Luther v. Bliesmengen niemals im Besitz der streitigen Wiese waren.

2. Dass dieselbe seitdem v. Jahr 1806 bis Ende des Jahres 1818 v. Herrn Eustor, in. nun Erben der Ehefrau Munzig z. von da an bis heute v. Georg Jacob, Posthalter zu Rohrbach, z. dessen Tochter, Barbara Jacob, gemeinschaftlich mit Eigenthümer Ehemann Klein, resp. diesem Ehemann Klein, ruhig, öffentlich z. unterbrochen besessen z. benützt worden, dass namentlich die gemeinten Personen während den angegebenen respective Jahren Heu z. Emd auf dieser Wiese gewonnen haben; so wie nöthig, eventl.);

3. Dass die Eigner die Eigenthümer widerrufte Wiese dieselbe sind, welche ihr Vater Georg Jacob, laut Retzer Notär Weis v. 26. Januar 1819 v. den Georg Jacob Eheleuten eigenthümlich hat, jedoch das Meistrecht zu verpfänden. Rest nn bestritten.

Factum.

Georg Jacob Becker, Ackermann in Klingweiler, war Eigenthümer einer auf dem Bann v. Klingweiler gelegenen Wiese, welche in dem Lagerbuch dieser Gemeinde folgendermassen eingetragen stand, Tractat 17. No: 3. Wies in der Bannreuth, 1 Vll. 18¼ Ruthen enthaltend.

Bei der Theilung seines Vaterschaft am 19. Februar 1806 wurde diese Wiese seiner Tochter Anna Maria Becker, Ehefrau v. Johann Munzig zugetheilt z. selbe ist demnach in dem Lagerbuch zugeschrieben.

Im Jahr 1822 betreiben Salomon z. Abraham Levi, als Hypothekargläubiger der Eheleute Munzig gegen diese eine Zwangsversteigerung, z. durch Ob. judicatum. Urtheil v. 7. November 1822 wurden an die gepfändeten Immobilien dem Notär Weis, als dem Meistbietender zugeschlagen.

Unter No: 49 dasselbe kommt eine Wiese vor, welche folgendermassen beschrieben ist: Tractat 17. No: 6. 43½ Ruthen oder 10 Aren Wies in der Bannreuth einseits Johann Brand, anderseits sie selbst, welche nach der Erwerbung der Eigenthümer dieselbe kam fiel, welche der Ehefrau Munzig 1806 bei der Theilung zufiel. Indessen behauptete ihr Vater nie den Besitz derselben, da sich Posthalter Jacob Recht auf Besitz dieser Wiese besand, z. das Eigenthum derselben für sich geltend machte. Notär Weis starb am 14. Novbr. 1823 mit Hinterlassung 4 minderjährigen Kinder, welchen nach dem seine Wittwe Elisabetha Freystinger auf die Erbmasse verzichtet hatte, der Gemeinschaftsgläubiger zufiel.

Im Jahr 1839 erhoben diese gegen die Eigenthümer als dermalige Besitzer die, der Wiese eine Vindicationsklage, weswegen die Beklagten exzipirten: Dieselbe sei das Eigenthum des Posthalter Jacob gewesen, der sie am 19. Januar 1819 von den Erben des Jacob Eustor, erworben habe, z. dieser seine sodann durch Erbschaft auf die Ehefrau Klein übergegangen, z. es stände ihnen wegen der Usucapion durch noch die 30 jährige Verjährung zur Seite, falls die Vorkäufer nicht die wirklichen Eigenthümer gewesen seien.

Zugleich bestritten die Eigenthümer die Identität der in dem Pfändungsprotokoll sub No: 49 angetragenen Wiese mit jener welche der Ehefrau Munzig im Jahr 1806 zugetheilt worden wäre.

Durch Urtheil v. 7. Februar 1840 wurden die Erben Wagner zum Beweis der Identität zugelassen, z. nachdem sie Zeugen z. Augenschein vorgeschlagen hatten, z. die Ehefrau Munzig in dem Prozess nicht vernommen werden, erfolgte am 21. November 1840 ein die Klage abweisendes Urtheil.

Gegen beide Urtheile appellirten die Erben Wagner, z. die Gerichtsmänner in appellatorio dieselben Mängel und wiederholten ihre vorige Instanz.

Die Instanz der Gerichtsmänner bieten nun die Fragen dar:

1. Ist die v. den Erben Wagner vindicirte Wiese ihr Eigenthum?
2. Sind die Appellaten verpflichtet, dieselbe herauszugeben, z. die bezogenen Nutzungen davon z. seit welcher Epoche zu ersetzen?
3. Was ist wegen den Kosten zu entscheiden?

Glasser

Herrn Anwalt Weis zu substituiren.

Glasser

No 883. Zustellung

Heute den elften August 1843, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Glasser, dahier substituirten Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellatischen Anwalte Herrn Weis, in seiner Wohnung und mit da den Exzipatten

worstehende Qualitäten per mir diesen meinen
Akt in Abschrift zugestellt.
Kostet 46 Kreuzer

Brandt

Zyklg. 38
Rept. 1
Ausgt. 7
— 46.

Nr. 6808. Abschrift für Lehrmeister
Z. 111. pl. — 1841 de dato 7/6. 6269
Tab. III C. 16. Schneidemeier

Almüh

Kostenverzeichniß
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

die Erben v. Mathias Wechler v. Klöstlesfeld, Kläger.
gegen
Johann Klein, Gastwirth in St. Ingbert, Beklagter.

	Auslag. fl.	Auslag. kr.	Gebühr. fl.	Gebühr. kr.
1. Ladung vor das Vermittlungsamt.	2.	∞		
2. Vermittlungsakt	3.	24		
3. Ladung vors Bezirksgericht	2.	25.		
4. Zeugniß vom Bürgermeisteramt		7.		
5. Consultation			4.	12.
6. Antrag 3 Bgl. à 7 kr. 2½ Bal		21.	2.	8.
2 Cop. d. Zeugniß. 2 Bgl. à 11 kr.		45.	1.	4.
7. Rolle	1.	24.	∞	38.
8. Mittheilung der Akten			1.	16.
9. p. p. p.			1.	16.
10. Avenir		31.	∞	32.
11. Aufruf		7.		
12. Vertagung			6.	18.
13. Wartung			1.	16.
14. Zweite Wartung			1.	16.
15. Mangel zum Zeugniß d. Bürgermeist. Bad.		7.		
16. Lostaxation & Gebühren desselben	1.	3.		
17. Gerichtsstaben		45.	3.	55.
18. Gebühren der Erlassung des 2ten Ordonnanz wegen des Zeugnißverhörs auf d. 9 Mai festgesetzt, wurde mit Vacuation.	3.	18.	1.	16.
19. Bgl. des Ger. Both v. 7. Febr. 1840.		36.		
20. Regulat		7.	1.	16.
21. Zeugniß. v. Lesung der Ordonnanz	1.			
22. Eröffnung des Zeugnißverhörs	1.	57.	2.	32.
23. 4. Abschriften des Dispositivs der v. Beschl. mit Ordonnanz 4 Bgl. à 14 kr. 5 Bal. per Copie = 20 Bal. à 3 kr. die Bal.	—	56.	2.	40.
	21.	12	31.	35

Z. 41

		Auslag. fl.	Auslag. kr.	Gebühr. fl.	Gebühr. kr.
	Uebertrag	21.	12.	31.	35.
24.	Zeugenladung	2.	18.		
25.	Zeugendenunciation	2.	11.		
26.	d:	1.	53.		
27.	Reise nach Klingenthal wg. Abhörung	6.	20.		
28.	2 Vacationen 1 beim Zeugen- u. 1 beim Zeugenzeugenverhör			5.	4.
29.	Ritt an das Trautzgerichts-Zahlung der Commission			7.	17.
30.	Anzahl d. Bogen d. Zeugenverhörs	2.	53.		
31.	Expedition des Zeugenverhörs	11.	56.		
32.	d: des Zeugenzeugenverhörs	10.	20.		
	Abschrift v. obigen Zeugen- u. Zeugenzeugen-Verhör à anno 30 Bog. 9 Bgl. u. Fuß	1.	20.	4.	0.
33.	Ladung auf Wiederaufnehmung der Untersuchung	3.	12.		
34.	Antrag 4½ Bog. 6 Bgl. à 7 kr.		39.	3.	50.
	2 Copien à Fuß. 5 Bgl.		52.	1.	55.
35.	Botenlohn		31.		32.
36.	Aufruf		7.		
37.	Vortrag			6.	18.
38.	Zeugenabschrift	4.	48.		
39.	Anzahl d. Bog. Protokoll v. 28. Novbr. 1842		36.		
	Postnoten		7.	1.	57.
6. 37.	Zusammen einhundert dreißig drei Gulden dreißig acht Kreuzer.	78.	27.	55.	11.
		55.	11.		
	Zweibrücken den 6. August 1843.	133.	38.		
		6	37		
	Empfangen 25 Einundsechzig Gulden und zwanzig Gulden — Kreuzer Zweibrücken den 7 August 1843.	127	61		

Kostenverzeichniß
für

DIENSTSTEMPEL 7 Kreutzer

die Erben v. Maßfisch Meßer v. Hirschfeld, Bezirksamts
gegen
Johann Klein, Ackersmann in N. Engbert. Bezirksamts v. Cont.

	Auslag. fl.	Auslag. kr.	Gebühr. fl.	Gebühr. kr.
1. Bezirksamt	1.	15.		
2. d:	2.	14.		
3. Consultation			8.	24.
4. Rolle	2.	20.	0.	57.
5. Gehörstruhe			0.	57.
6. Mittheilung der Akten			1.	53.
7. 8. 9.			1.	53.
8. Antrag 7½ Bog. 4 Bgl. à 14 kr.	0.	56.	9.	30.
2 Copien 6 Bgl. à 7 kr. u. Porto.	1.	9.	4.	40.
9. Vortrag [illegible]			9.	27.
10. Verlesung			1.	53.
11. Vortrag auf das Intimat v. 19. Juli			9.	27.
12. Aufruf		32.		
13. Reise beim Pfund			1.	53.
14. Aufruf beim Pfund		32.		
15. Einsicht der Akten			0.	57.
16. Einsicht der Gehörstruhe		7.	0.	57.
17. Expedition			0.	57.
18. Porto u. Correspondenz	1.	14.	5.	55.
19. Expedition des Erkenntnisses v. 4. Dezbr. 1843.	2.	38.		
Postnoten		7.	0.	57.
Zusammen vier u. vierzig Gulden fünf und zwanzig Kreuzer.	24.	40	59.	45.
			24.	40.
Zweibrücken den 12. August 1843.			84.	25.
			6	36
			78	49

Verte =

da 18. Juli 1844 wegen da die Parteien in Ordnung.

Exequirt zu Friedrichsthal nicht Gefunden mangels
Vermögen.
Zweibrück. den 16 May. 1843.

Ordnete zu den Ausgaben für
Ausgende Kosten sind zu Gunsten der Ausgaben
Lud. A. jun. Gerichtsvollzieher
1 die Kosten und Vorschuss für Einschreiben
Sieben und Zwanzig Kr. [illegible]
2 die der Ausgabe [illegible]

127.
87.
214.50

[illegible] Kr. [illegible] Pfg. [illegible]
[illegible] Kr. 50 Pfg.

Nr. 2959 der Rolle. Antrag für Zehntpf. Keller.

Die Erben des in Friedrichsthal verlebten Ackersmann Mathias Mehler, als:
1. Adelheide Mehler, Wittwe des verlebten Heinrich Hell, Handelsfrau wohnhaft in Homburg, 2. Ludwig Mehler, Kaufmann, 3. der Josephine Mehler, ledig, z. gross jährig, Kaufmann beide in Landstuhl wohnhaft, z. 4. Karl Carl Mehler, Goldschmied in Landau wohnhaft, Exekutanten
2
u. gemäss Urtheil des K. Bezirksgerichts Zweibrücken v. 28. November 1840.

gegen

1. Johann Klein, Gastwirth in St. Ingbert wohnhaft, in der Eigenschaft als Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Barbara Jacob erzeugten minderjährigen Kinder, Caroline z. Jakob Klein, 3. Karl Klein, Fuhrmann alda wohnhaft, 3. Anton Klein, Küfer z. Friedrichsthal alda wohnhaft, 4. Anna Maria Luther, Ehefrau des Johann Nikolaus Kempf, junior, Taglöhner in Friedrichsthal wohnhaft, 5. Johann Nikolaus Kempf, junior der ehelichen Ermächtigung z. Eidesverweigerung wegen, 6. Margaretha Klein, Ehefrau v. Johann Ahl, Gastwirth Küfer der Herren Popelius, in Dilsburg wohnhaft, bei Friedrichsthal in Gemeinschaft z. 7. gemeinten Johann Ahl gleichfalls, der ehelichen Ermächtigung z. Eidesverweigerung wegen, Exekutaten.

In Sachen: dass Georg Jakob Becker, Ackersmann in Friedrichsthal, Eigenthümer einer auf dem Berge v. Friedrichsthal gelegenen und in dem alten Lagerbuch v. 1775 sub N. 17. N. 5. eingetragenen Wiese v. 1 Viertel 18½ Ruthen oder 43¾ Ruthen neu.

Dass bei der vor Notar Semmig zu Friedrichsthal am 19. Febr. 1806 statt gehabten Theilung des Nachlasses des gemeinten Luther, diese Wiese seiner Tochter, Anna Maria Luther, Ehefrau v. Johann Kunz jun. Ackerer in Friedrichsthal zugetheilt u. diese somit eigenthümlich wurde, v. jetzo Eigenthümerin derselben zu werden sey.

Dass diese Anna Maria Luther, durch diesen Eigenthumstitel und rechtliche Besitznahme dieses Grundstücks zu werden, z. da sie dasselbe nicht veräussert noch zu veräussern ist, z. beantragt wird, auf diesen Eigenthumstitel sie, dasselbe gegen jeden Besitzer zu vindiciren.

Dass diese Wiese ihr unmittelbare nachstehende Theilung, in dem Lagerbuch zugeschrieben werde, z. sie hiernach als die unmittelbare Rechtsnachfolgerin des früheren Besitzers Georg Jakob Luther bezeichnet werde.

Dass im Jahr 1838 auf Betreiben des Salomon z. Ab. verehel. Levy, Handelsmann in Friedrichsthal gegen Jakob Kunz z. seine Ehefrau Anna Maria Luther, eine Zwangs-

veräußerung betriebenen z. die ihnen gehörig gewesenen Immobilien, verordnete
muß die oben genannte Masse sich befand, durch Urtheil des k. Bezirksgerichts v. 7. No-
vember 1822 dem Gläubiger der Exzellenten als Meistbietenden zugeschlagen wurde,
daß alsbald mit dem Zuschlag Master die erstgenannten Immobilien sich zuschreiben
ließ, z. demzufolge die benannte Masse der Anna Maria Zacher geb. z. dem
selben zugeschrieben wurde; daß in dem Zuschlagsurtheil v. 7. November 1822
diese Masse unter Act: 49 also beschrieben ist:

C. 17. N: 5. 43½ Ruthen oder 10 Viertel in der Donnerwiese, einseits Johannes
Krauß, andererseits er selbst, vornaus Krauß oder Zacher.

Daß aber die damaligen Exekutanten Peter Ehrig z. Nical Pond wissend, gewiß
in der Versteigerung der Exekutanten mit Einstand mitverlief, daß sie es, daß
der mißkennende Gemeindsbote auf Täuschung in dieser Versteigerung falsch
belastet wurde, sie es daher in dem Absprechen der Roman unterschiedlen,
welches Letzteren sich darauf erhellt, daß bei der Masse in die Donnerwiese N: 17 der
Adjudications-Protocollen Johannes Ehrig z. Nical Pond als Exekutanten ver-
zeichnet werden, während diese die Exekutanten das Viertel N: 49 waren z.
bei dieser Masse Johannes Krauß als der Exekutanten angegeben wurde, wäh-
rend war der Exekutanten der Masse N: 17. war.

Daß hieraus erhellt, daß derjenige, welcher dem Gemeindsboten die Exekutanten
der aus dem Lagerbuch extrahirten Grundstücke zeigte, beide Massen ver-
wechselte z. für die hiesigen diejenige als Exekutanten zeigte, welche die Ex-
ekutanten der Andern waren.

Daß indessen auf diese ganz überflüssige Täuschung gar nicht reflectirt brauche,
indem hier nur das Tractus N: z. Theilungsakt im Lagerbuch aufführend war,
so wie die Identität des wahrsuchten Grundstücks mit dem welches dem Schuldner zu-
gehörte, nämlich welches der Johann Zacher im Jahr 1806 war zugetheilt worden.

Daß nun der Einsager Masse gehörig Besitz z. allen erforderten Grundstücken
vorgriff mit Ausnahme der vermißten Masse, in deren Besitz sich Johannes
Krauß befand hatte, z. daß ihm wechselweg der verweigerten Angabe der Exekutan-
ten bei einigen andern Grundstücken dies Einzuhalten z. Heimzuführen gestattet
werden. Daß die Johann Masse, nachdem sie sich vergebens bemüht hatten,
in den Besitz der vermißten Masse zu kommen, sich genöthigt sahen, gegen
Krauß Klage aufzutreten z. gestützt auf die Theilungsurkunde, Lagerbuch z. Zuschlags-
urtheil dieselben zu vindiciren.

Daß Krauß seinerseits außer Zweifel auf seinen Besitz folgende Einwendungen

machte; – diese Masse sei Theil des Eigenthums v. Johann Jacob, Hofpächter in Rohr-
bach gewesen z. sei dessen Ehefrau welche eine Tochter v. Johann Jacob Zacher, also
eine Schwester der Ehefrau Kampf war, bei ihrer abverlichen Heirath zugefallen,
z. von dieser sei sie durch Erbgang auf seine Seite die eine Tochter des
Gläubiger Jacob gewesen, übergegangen.

Daß sich Krauß ferners auf den Kaufact v. 19. Januar 1819 berief, wodurch
Christoph Zacher der Alte z. Johannes Ranzf. Ehemann seiner Ehefrau Anna Ma-
ria Zacher, dem Hofpächter Jacob eine Masse sub Tract. 17. N: 52 z. 54 in der
Donnerwiese 49 Ruthen enthaltend; einseits Nical Pond, andererseits Nical Zorell,
welche bei der Theilung unzertheilt z ungetheilt geblieben sei vorbehalten z. gehalten werden,
diese Masse selbe wieder verkauft worden wollte.

Daß diese Entfremdung im grellsten Widerspruch mit sich selbst gewese, wie auch mit
dem Theilungsact v. 19. Oct. 1806 stund, indem: 1. Wenn die Ehefrau Jacob diese
Masse z. ihren eigen erworben hatte, denn dieselbe nicht ungetheilt blieb z. denn
nicht ihr Erbtheil verrechnet were, dieselbe Zacher z. Heinrich der selben zu kaufen z.
2. durch die Theilungsurkunde v. 19. februar 1806 zu welcher auch die Ehefrau
Jacob mitzugezogen hatte, der Zweck bestund, daß diese Masse ihrer Schwester der
Frau Ranzf zugetheilt werden were, z. für jenen der die Verbarbeitung mache,
seitig den ungetheilten Besitz z. Genuß ihrer Lose zu sogleich zu verrechnen haben, dieser
Theilung zuwider ist es der ihrem Tochtermann gegenüber dieselbe sich nicht
anzueignen durfte, wozu noch kommt, daß sie in dem Kaufact v. 19. Januar 1819
bezeichnete Masse ihrer Lose z. Theilungsakt auch verschwiegen verschwiegen z. der
vindicirten ist, z. daß dann sich wirklich in Besitz v. Heinrich befand, z. von diesem
gütlich an Levi verkauft worden.

Daß dieser der k. Bezirksgericht durch Urtheil v. 7. februar 1840 sich dahin deutlich aus-
gesprochen, daß wenn die Exekutanten zu erweisen vermöchten, daß die vindicirten Masse
deutlich mit der in Theilungsact v. 1806 z. dem Zuschlagsurtheil v. 7. Novbr. 1822
verkommenden Masse sei, denn auf dieselben ihr Eigenthum erwiesen hätten.

Daß demnach die Exekutanten nur zu erweisen hatten, daß die v. ihnen vindicirte
Masse dieselbe sei, welche sub Tract. 17. N: 6 in dem Lagerbuch sich vorfindet, wissen daß diese Masse das Tract. 17 N: 5 habe;

Daß dieser Beweis aber auf das vollständigste geliefert worden.

Daß namlich ersichtlich das Lagerbuch z. der zu demselben gehörigen Karte die
Masse sub Tractus 17. N: 5 unten auf die Klingstraß z. die vindicirte Masse mit
drei die Ortsbesitzung constatirt worden, nämlich diese Lage hat, z. unten
auf die Klingstraß.

dass sodann durch die Aussagen der Zeugen 1. 2. u. 3. sich hervorstellt findet, dass die vindicirte Wiese, wirklich diejenige ist, welche in dem Lagerbuch sub Tract. 17. N: 6 verkommt, indem der Zeuge 1. erklärt, dass sein in der Bannerwiese gelegene Wiese welche durch jene des Peter Berg u. die vindicirten getheilt wird, Tract. 17. N: 3 habe, folglich die Wiese u. Berg Tract. 17. N: 4 u. die Vindicirte Tract. 17. N: 5.

Die Wiesen welchen die Zeugen Barth, Berg u. Müller besitzen sind in folgender Reihenfolge gelegen: 1. die Wiese v. Barth, 2. jene v. Berg, 3. die Vindicirte u. 4. die v. Peter Müller, so dass also die vindicirte Wiese zwischen jener v. Berg u. Müller gelegen ist.

Der Zeuge Barth gibt also zu, seine Wiese sub Tract. 17. N: 3.

Der Zeuge 3. Peter Berg erklärt, dass seine Wiese welche unmittelbar an die vindicirte anstösst, Tract. 17. N: 4 habe u. der Zeuge 4. Peter Müller welcher auf der andern Seite der vindicirten Wiese liegt, erklärt, dass die seinige Tract. 17. N: 6 sei, dass nun demnach die Wiese v. Berg, Tract. 17. N: 4 u. die Wiese v. Müller, Tract. 17. N: 6 ist, bis zur Evidenz erwiesen feststeht, dass die zwischen beiden gelegene Wiese Tract. 17. N: 5 sein muss;

Dass auch der Zeuge 2. welcher als Agrimator die genaueste Kenntniss über die Identität zu haben vermag u. welcher die Güterverhältnisse auf dem Kleinweiler Bann ganz genau kennt, mit aller Bestimmtheit versichert, dass die vindicirte Wiese identisch die nämliche sei, welche im Lagerbuch sub N: 5 Tract. 17 vorkommt.

Dass auch dem Zeugen unrichtig seyn mag, dass in früherer Zeit ein gewisser Alf, der Besitzer der Müllerschen Wiese u. Herrn Jacob Lacher damals der Eigenthümer der Berg'schen Wiese war.

Dass nun in dem Theilungsact v. Jahr 1806 Lehrmann Alf als der Nebenlieger der Wiese sub Tract: 17 N: 5 angegeben ist, während der vindicirte Nebenlieger darum nicht angegeben wurde, weil Herr Jacob Lacher selbst der Eigenthümer war, wovon klar resultirt dass die vindicirte Wiese identisch dieselbe ist, welche die Herrn Lacher in Jahr 1806 in der Theilung zufiel u. im Jahr 1822 zwangsweise veräussert wurde.

Dass demnach durchaus kein Zweifel über die Identität bestehen kann, um so weniger als u. Zeitan der Eigenthum auch nicht in mitbetrachtung hingezogen werden konnte, dass die u. Klasse verpachtete Wiese vindicirte Wiese gelegen sei; u. auch gelegen sein könne.

Dass der Beklagte bei Angabe der Nebenlieger nicht aufklärend wirken konnte, indem die Angabe derselben bei der genauen klaren Anzeichnung des Plans überflüssig erscheint, u. auch im Lagerbuch unter Tract. N: 5 nur Lina u.

misst unserer Wiese eingetragen stehen, weshalb dann auch über die Identität niemalen ein Zweifel aufkommen konnte.

Dass übrigens auch der Zeuge 2. erklärt, in allen bezüglichen Gemeinden genaue Lagerbücher u. Karten bestehen, u. dass er sich mit der Einsicht der Kleinweiler Grundacte überzeugt habe, dass die vindicirte Wiese identisch dieselbe sei, welche unter Tract. 17. N: 5 der Gemarkung Landa vorkommt.

Dass sodann unseren Zeugen vorstehen, dass nun sich bei Vorstellung genügschaftlich nach der Beschreibung im Lagerbuch, nemlich nach Tract. u. N:o richten, wird dann auch jeder natürlich u. vernünftig erscheint, weil die Nebenlieger oft wechselnd, u. auch öfters falsche als Nebenlieger angegeben werden die genaue specielle Bestätigung aber nicht eigenthümer sind.

Dass der erste Richter auffallenderweise zwar anerkennt, die vorliegende Wiese sei identisch mit der vindicirten, dass aber der fürsprechende Gemeinderath in dem Grund nicht protocoll erklärte habe die zu gemeinden Einwohnern befinden sich im Besitz u. Genuss der streitigen Wiese, jedoch weis dem Zeugenverhör nicht der Fall sei, angenommen werden müsse, dass er eine Andere damit habe bezeichnen wollen.

Dass der erste Richter jedoch übersehen hat, dass der Gemeinderath die Anzeichnung der Grundstücke aus dem Lagerbuch u. Sectionsregister entnahm, u. natürlich der er dem Grundstück nicht ansehen konnte, wer dasselbe besitzt, wie den als Eigenthümer angegeben als den wirklichen Besitzer angeben konnte.

Dass nun aber in dem Lagerbuch die Herrn Stempf als die damaligen Eigenthümer angegeben waren u. Besitzer nicht angegeben waren, u. dieser auch gar nicht darauf nehmen kann, ob sie revera u. factisch diese Wiese besass, sondern einzig u. allein darauf ob sie die rechtliche u. Eigenthümer besitzen zu nennen sei.

Dass wenn übrigens auch wahr sein sollte, dass Heinrich Lacher der Bruder der Frau Rumpf factisch diese Wiese detinirte, dann angenommen werden muss, dass er sie nicht proprio nomine, sondern für seine Herrenstr besass, u. sie für diese vendate.

Dass diesel) hier um so mehr angenommen werden muss, als das Eigenthum der Herrn Lacher durch den ihr zur Basis stehenden Titel festgestellt ist, u. dieser Titel sie berechtigt dafür zu halten, dass sie Eigenthümer geblieben sei, als nicht nachgewiesen werden kann, dass sie sich dessen entäussert habe.

Dass nun aber eine falsche Anzeige wenig nicht einmal berücksichtigt geschweige dann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Cäsiodürfer Antrag

für Johann Klein, Gastwirth, in St Ingbert wohnhaft, in seiner sigenschaft als Vormund über die von seiner verlebten Ehefrau Barbara Jacob erzeugten minderjährigen Kinder Caroline und Jakob Klein, Land Creditor, Appellaten

gegen

die Eheleute Philipp Valentin verehelichte Gastwirth Matthäus Ehefrau, Catharina, als: Erbtheilende Theilerin, Wittwe des verlebten Heinrich Gott, Handelsmann, in Homburg wohnhaft, Land Creditor, Appellaten, wegen von 2 Uhrstücken des 6. Cäsiodürfer Gerichts zu Zweibrücken vom 7 Februar Land 28 November 1840.

Thatsache

dem 6. Appellationsgerichte, die Appellaten zum Zeugenbeweise darüber Folgendes: 1) Daß die Eheleute Johann Georg Jacob und Anna Maria Becker von Bliesransbach während der streitigen Klage waren, 2) daß dieselbe während der Jahre 1816 bis [illegible] Ende des Jahres 1818 von Heinrich Becker, einem Bruder der Ehefrau schwanger, und von da an bis Ende des Jahres 1819 Georg Jacob, Gastwirth zu Bliesdalheim, und letzterer Vater Jacob, gewesenen Ehemann des Appellaten Johannes Klein, angeredet, diesen Johannes Klein, wissig, öffentlich und Jedermann bekannter und bewußt wurde, daß namentlich die genannten Personen während der angegebenen respektiven Epochen das Haus und Haupt dieser Klage genannten seien, gestatte das Weitere zu verfügen, Letzteres vorbehaltlich.

Zweibrücken den 10. Juli 49.

Für ihre etwaigenfalls 2) Jahre die gegen die Appellaten streitige Klage behalte ich mir vor, weil die Mutter Jacob selbst alt ist, der Vater Michel vom 26 Januar 1819 von der Georg Jakob Becker'schen Ehefrau geschieden ist.

2159.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbrey

für 1) Johannes Klein, Gastwirth, ~~gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau~~ in der Eigenschaft als Vormund über die mit seiner verlebten Ehefrau Barbara Jacob erzeugten minderjährigen Kinder Carolina und Jakob Klein, 2) Carl Klein, Bierbrauer, 3) Anton Klein, Küfer und Bierbrauer, alle in W. Hagbert wohnhaft, 4) Anna Maria Becker, Ehefrau von Johann Stumpf genannt Hagbesser, in Bliesmengen wohnhaft, 5) Catharina F. selbst mit ehelicher Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen,

Appellaten

gegen

F 6) Margaretha Klein und ihren Ehemann Johann Uhl, Gastwirth sämtlich bei Vogelweh, in Kaiserslautern wohnhaft, —

die Erben der zu Bliesmengen verstorbenen Agathakarl Mattheis Wittwe, als: 1) Adelheid Ackermann, Wittwe des verstorbenen Heinrich Zott, Handelsfrau, in Homburg wohnhaft, 2) Ludwig Ackermann, Küfermann, 3) Johannes Ackermann, ledige Lautenweber, beide in Landstuhl wohnhaft, 4) Carl Ackermann, Soldatenbutzer, in Landau wohnhaft, Appellanten wegen gemeinschaftlichen Erbtheilungsstreits

k. Landcommissariats gerichtlich zu Jedermann vom 7 Februar und 28 November 1840.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

den 21. Juni 43.

Weis

N: 2958.

N: 10,057 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1840

1840

1840.

Factum.

Kleinbartel ausgetragenen Vergleich vom 12 [illegible]
1711 gestiftete Kleinbartel und Landkirchen, wegen
die Cäsur deutsche Grundstücke der allgemeinen
Hude gestritten rechtlich theil, dagegen die Gemeinen
Nutzung an Weide, Torfholzung und Bauholz stattfinden
sollen. die Gemeinde Kleinbartel gehalten sein
und gleiche Antheil der Landkirchen Gemeinde, diesen
sie in ersten Antrag behauptet hatten, daraus
wenige Districte der Kleinbartel Feldmark
für die Weide aus und diese müssen auf der
Localität der Grund, und nachgegangenen
administrativen Verhandlungen also für Einwand Allod
stato fixirten, welche die Gemeinde Landkirchen durch
Endurtheil vom 2 November 1839 einen Abgang, Beschwerde
die Entscheidung der Sache von Landkirchen vor der
bestehenden Abtheilung der Königl. Landdrostei
und einstweilen dessen gegründet fand, daß
die Gemeinde Kleinbartel ihre gültige Titel Urkunden
nicht stehe, andurchstehl das von dem allgemeinen
Vergleich vom 1711 selbst bedeutende Vorrechte
die vorgenommene Aufhebung der Gemeinschaft
Verhältnisse der Gemeinde Kleinbartel von
den übrigen Gemeinde beanspruchte wenn die
Auflösung der bestehenden Verhältnisse der
Entlegenen andern Theile Kleinbartel Einen
allgemeinen Gerechtsame auf gleichen Grund
und Boden gewährten Hütung, und unbeschadet einer

DIENSTONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Extract
aus dem Lagerbuche der Gemeinde Landkirchen, Amts Winsen

desgleichen Gemeinde Kleinbartel, Amts Winsen

		Gulden	Schilling
1;	Hufe Nr.	8. 24.	" "
2;	Hufe Nr.	" 48.	" 41.
3;	Hufe Nr. des Acker à	1. 33.	" "
4;	ff. ff. 9	1. 53.	" "
5;	Anbau ff.	1. 16.	" 07.
6;	Anbau 9 M.	11. 24.	" "
	3 Hufe ff.	3 42	2. 43
7;	Anbau	9. 27.	" "
8;	Anbau 4½ M.	5. 42.	" "
	2 Hufe und ff.	2. 51.	1. 30.
9;	Anbau	9. 27.	" "
10;	Anbau zum Brink	1. 53.	" "
11;	Anbau des Acker	" 57.	" "
12;	Hufe Nr.	5. 55.	1. 14.
13.	Leutnehuse	" "	1. "
	Kirchmesse	" 39.	0 07.
		68. 11.	7. 22
		7. 22	
		75. 33	

Lüneburg den 27. Juli 1843.
Der Königl. Landdrost

Gellen

Vorgelesen zu Verhandlung heute
Schulden dreissig drei Xr.
Lüneburg. den 29 Juli 1843.

Mengen Grundstücke ausgewählt, zu Verkäufen bestimmt Grenzen angelegt, und Verkauf der Weide entzogen worden. Endlich vom 28 Febr: 1840 erhielt der Vorgänger 1711 fürbauchend, und bis die Gemeinde Buchkirchen zum Verkauf dieses Grenzen und Verbindlichkeiten über 8 verschiedenen Grundstücke bleiben arten Bauer 8 fürstlichen Grenzen der Weide entzogen worden sey. Diese Operationen fortlaufen statt, und es wegen Grenzen der Endigkeit welche der Gemeinde Buchkirchen aufgelegten Lasten fürsorgt worden, und dann Grenzen Grenzen Fürsprache gegen diese Endigkeit von diesen der Gemeinde Buchkirchen und gegen Appell von diesen der Gemeinde Buchkirchen gegen den vorigen Bescheid. Da der Appellanten Vertreter im persönlichen der Gemeinde vorher Gerichtes repräsentirt, und einen Aufschub der Sache abzog anbringen genommen

so bittet sich

Pflicht Endesbenennung all Endesgründe und darauf die Appellation als gegründet ab zu verwerfen -?
und Pflicht die Sache zu entscheiden? Gelder

Gegen andere Glaubwürdigkeit

Gelder

Verte

№ 827. Zustellung

Heute den siebenundzwanzigsten Juli 1843;
auf Ansuchen des appellatischen Anwalts H. Golsen,
habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt
Audienzzeugniß obiger am heut. Appellationsgerichte
der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft
dem appellantischen Anwalt Herrn Glasser,
in seiner Wohnung wohl und mit den Herrn Eduard
wohnenden Qualitäten so viel diesen meinen
Akt in Abschrift zugestellt.
Kostet 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 38
Kopt — 1
wegl. 7
— 46.

Es wurde in gesetzlicher Frist nicht
opponirt.
Brandt
pdtz

№ 6394. Einregistrirt zu Zweibrücken den
29ten Juli 1843 Vol. 69. fol. 88. C. 2. Zweiundzwanzig
sieben Kreuzer. Empfangen Stempel

№ 2751 19 Juni el. Antrag
contra [illegible] für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

die Gemeinde Blieskastel, repräsentirt durch ihren Beiger
ersten Beigeordneten Georg Jacob Koenig, Wirth u. Gutsbesitzer allda
Appellantin v. 2 Resolution des k. Landg. erstl. Zweibrücken v. 28.
den Urtheil vom Februar 1840 c. 21. Mai 1841 und Incidentappellatin
v. 28 Febr. die Gemeinde Landskirchen, repräsentirt durch ihren Beigeordneten Jacob
1840; Groß, Gutsbesitzer in Landskirchen, Appellatin pto. Incidentappellantin

Es sey: daß die Gemeinden Blieskastel u. Landskirchen, zwischen zwei
besonders Bann bilden, dann pro. den ältesten Zeiten her eine Ge-
meinschaft an Wasser, Weide u. Holzgang hatten, indem sowohl die
Lohnhaus u. Milchvieh beider Gemeinden in gemeinschaftlichen Hirten
dem Betrieb ihrer Hirten gemeinschaftlich auf beiden Bann zur Weide ge-
trieben, als auch der auf Landskirchen Bann gelegene Wald gemeinschaftlich
besessen u. benutzt wurde.

Daß nemlich das Lohnvieh auf dem Blieskastler Bann von Gestanstein
bis zur Asselbrücker Heg alhier am Schmittel herüber bis an das Hellenthal u.
Osterberg u. also blos auf dem Gemeinen Schmittel, Bannerhen u. Osterberg,
sonst aber nirgends zur Weide getrieben werden durfte, während dasselbe
der ganze Bann v. Landskirchen mit Ausnahm des Kirschbergs mit distrikt
von circa 400 Morgen zur Weide geöffnet war.

Daß das Milchvieh dagegen zur Hochweide in die Wiesen v. der Blieskastler
Gemarkung, sog. mauten Schwabberen, bis an den Landskirchen Bann getrie-
ben wurde, u. diese gemeinschaftliche wechselseitige Ausübung der Weide
ungestört bis in die neueste Zeit statt fand.

Daß die ersten urkundlichen Spuren dieser Gemeinschaft an Wasser, Weid u.
Holzgang in einer Urkunde v. Jahr 1553 vorkommen, worin es heißt:
daß der Herren Blieskastel mit denen v. Landskirchen den Genuß an Weid,
Wasser u. Holz habe, u. daß dort nemliche sich auch in einem zwischen Blieskastel
u. Landskirchen vom 12. Octbr. 1711 abgeschlossenen Vergleich mitgetroffen
findet;

Daß nemlich mit besagter Urkunde dargethan, daß damals vielfältige Irr-

Trennungen u. Streitigkeiten wegen dieser Gemeinschaft an Wasser, Weid u. Hasel, zichung entstehenden waren, die dann durch verwünschten Mangel, dass sie geschlich. tet wurden, dass jeder Theil bei seinen alten Gerechtigkeiten gehandhabt werde. es stellt nemlich: als haben sie beide, Glücksthal u. Leutkirchen sich dero wegen verglichen, dass jeder Theil bei seinen alten Gerechtigkeiten, wie sie erfunden, manutenirt werden, u. verbleiben sollen.

Dass nun urkundlich gleichfalls nachzuweisen ist, Glücksthal schon im Jahr 1553 ein Flecken, während Leutkirchen ein Dörfchen war, welches 8 Gemeindsmänner u. eine Wittfrau mit ihren Kindern zählte, u. seine Einwohnerzahl damal u. auch in späteren Zeiten, auf der grössten Theil des Leutkirchersammt, welcher war für zu bauerbar ist, bei weitem grösseren Umfang hatte als jener v. Glücksthal, wo das Burg, u. zu nicht als Weidewerk benützt werden konnte, während letzterer v. Aeckern u. gewerbetreibenden ein. wohnern frühzeitig schon cultivirt, u. in fruchtbringende Ackerland, Gärten u. Wiesen umgeschaffen wurde;

Dass insbesondere in der nächsten Umgebung v. Glücksthal im Lauf der vorigen Jahrhunderts, wo der Gewerbsfleiss enger ward, der Trieb für Oekonomie u. Agricultur zunahme u. die Bevölkerung zunahm, grosse Abänderungen eintraten, indem nicht nur neue Pflanzungen verwendet, sondern auch altent. standen Gärten u. Pflanzen zur Zierde gereichende Anlagen mit Leben gerufen wurden.

Dass namentlich der alte u. neue Hasenau, (s. alte u. neue Hasenordnung) worin sich heute der Garten v. Appenderis, die Traubenhalle, der Conquet'sche Garten, Lezgemeinds Garten u. andere befinden, schon vor dem Jahr 1775 zu Gärten angelegt wurde, u. seitdem der Weide entzogen worden ist.

Dass nicht dasselbige aber die gemeinschaftliche u. waffelseitige Weide fortbestand, u. in der Waffel beibehalten ward, wie dieses v. jeher der Fall war.

Dass bei diesen fortschreitenden Cultivirungsänderungen die Gemeinde Leutkirchen nie gewinnen konnte, indem bezeichnete Waffel bebaute Feldes nachstehend angeführten Gründen der Triften eine weit ergiebigere Weide darbieten, als die liegenden Land, in welchen nur kümmerlich für u. die eine Gerechtigkeit zum Waffeln kommt, während in dem bebauten Land sich meistens mehr Nahrung für die Viehzucht befindet.

Ist ferner: dass dagegen Leutkirchen gleichfalls abnahm wie Glücksthal in Laufe der Zeit vielfache Veränderungen vorgenommen, u. den grössten Theil des Commun in Culturfelder, Wiesen u. Gärten umgeschaffen hat, u. dass da die Bevölkerung in der Ausdehnung gewachsen ist, dass dasselbe heute ein grosses Dorf v. 741 Seelen bildet, so einleuchten muss, dass die der Gemeinde Leutkirchen zustehende Berechtigung des parcours für Glücksthal weit drückender erscheint, als dieselbe umgekehrt für Leutkirchen der Fall sein kann.

Dass wir bemerkt, trotz dieser vielfachen auf beiden Gemeinden statt gefundenen Abänderungen, dennoch die gemeinschaftliche Waffelweide bis in die neueste Zeit eine alte Eigenschaft u. immer oder der anderen Seite entgelten wurde, u. dass sogar als die beiden Gemeinden die ihnen zugemessenen Zeit zu benützen, sowohl der neu angelegten Culturfelder auf Leutkirchen Seite, als auch neue Pflanzungen auf Glücksthal Seite, wie auch die Pflanzungen im Laufe 1835 verschiedenen Leuten, die nöthigen Stellen zum Abtrieb auf dem Allmend zum Wasser exercise der. selben eingewiesen wurden, zum klaren Beweis dass der Viehstand der Waffelweide anerkannt wird.

Dass wenn in früherer u. der Publication des Gesetzes v. 28. September 1791 vorgängiger Zeit einzelne in der Nähe v. Glücksthal gelegenen Plätze durch Cultur u. Einfriedigungen der Weide entzogen wurden, dagegen andere früher schon geschlossene u. der Weide nie zugängliche Plätze in neuere Zeit wieder geöffnet u. für die Weide tauglich gemacht wurden.

Dass ferner die heute vorfindlichen Acturen v. grösserem Belang sich nur befinden, wo ehemals früher die Weide mit den Schweinen betrieben war; z. B. auf dem Hungerberg, worauf sich die Gemeinde Leutkirchen befindet.

Dass obschon die beiden Gemeinden trotz der vielfachen mit ihren Zeiten befindlichen Abänderungen, dennoch die Waffelweide bis in die neueste Zeit eine Last der drückendsten, u. ihren Fortbestand anerkannt haben, als dennoch auffallender, weise der Gemeinde Leutkirchen in den Sinn kommt, sowohl das Recht der Gemeinde Glücksthal auf da parcours zu bestreiten, wie auch die Aufhebung dieser Weidegerechtigkeit das reciprocen Genusses u. wegen eingetretenen Acturen zu verlangen.

Dass sie in letzterer Beziehung anführte, es seien in früherer Zeit eine Menge Grundstücke Glücksthaler Gemarkung u. in specie manches aufgeführte offen gewesen, aber in neuer Zeit rasch zu Gärten u. Wiesen umgelegt, mit Zäunen, Mauren u. Gräben geschlossen u. dadurch der Weide entzogen worden, nemlich:

1. Die sogenannte Baumbach u. ehemalige 10 Morgen.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

2. Im District Thalthal, mit den Leben Marien u. dem Octroigard Lieb - gehörig. yar Garten, ungefähr 3/4 Morgen.

Dass sie alle den Einfangsfall v. 10 3/8 Morgen, welcher der Weide nutzbar werden soll, dem Zeitpunkt der Ausführung der Waldbarmachung zu Grund legten, u. in dem Antrag dieses Landes eine Beschränkung der Waldbarmachung erblickten.

Dass nun das K. Landgericht Kusel durch sein Urtheil v. 18. Februar 1840 anerkannte, dass das Dorf der Gemeinde Blieskastel auf die Weide sich drei Stunden constatirt finde, somit auf einen Titel baue, zugleich aber zu der klagenden Gemeinde Leutzkirchen zu dem Erweis zulässt, dass die eben bezeichneten Grundstücke früher offen waren, in neuer Zeit aber zu Gärten u. Wiesen eingelegt, eingeschlossen u. der Weide entzogen wurden, während der Ort. Blieskastel überlassen wurde, durch Gegenbeweis darzuthun, dass nur in gewissen Districten u. nicht auf dem ganzen Bann die Weide ausgeübt worden dürfte, u. überzeugt der factische Zustand nicht geändert worden sei.

Dass nun durch den Zug unserer u. Abtheilungen folgende Thatsachen constatirt worden sind:

1. Vor der französischen Revolution u. unter der früheren Herrschaft war die Bannbuet zweifelhaft Raimbusch u. öde Feld, u. für die Weide nutzbar; jetzt ist dieser District überwachsen, umgebrochen u. theils in Wiesen, theils in Ackerfeld umgewandelt, u. nicht eingeschlossen, somit der Weide zugänglich.
2. Der District Falzmacher, war stets ein offener als Zimmerplatz benützter Raum der zur Weide taug, u. also zur Weide nicht benützt werden konnte; jetzt ist derselbe umgebrochen u. besteht theils in offenem Ackerfeld u. zum Theil in dem ein halb Morgen grossen eingeschlossenen Garten v. Longuet; in demselben District befand in früherer Zeit der eingeschlossene Hallmeister Garten, jetzt ist derselbe nicht mehr eingeschlossen;
3. Die gemeldete Wiesenwies im District Thalthal, welche in früheren Zeiten zu pflegen war, u. circa 15 – 20 Morgen gross ist, besteht jetzt in offenem u. der Weide zugänglichem Ackerland.
4. In dem nämlichen District befand sich ehemals ein Hirtengarten der jetzt zum Garten u. Acker bestellt u. so weit er nicht eingeschlossen ist, zur Weide benützt werden kann.
5. Der District Bruchgraben, war unter leztherr Herrschaft öde Feld u. ist wurden noch unter jener Herrschaft u. während der Revolution desselben umgelegt.
   1. Der Meisenzgarten von etwa 2 Morgen.
   2. Der Garten v. Bezzenacker u. 3 der Remy'sche Garten;
   u. um die Halle beider Gärten befand sich ehemals ein Reinbruch.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

6. Im District Hasengärten sind Appredeid in neuer Zeit neun Gärten angelegt, u. als waren in diesem District schon vor 1776 Gärten vorhanden.
7. Auf dem Berm v. Leutzkirchen, war ehedem viel öde Feld, welches seitdem zu Ackerfeld umgewandelt wurde, namentlich:
   a. Das Land westlich jetzt Brixius besitzt u. in Meisen u. Wald besteht, u. einen Einfangsfall von circa 30 – 40 Morgen entfällt.
   b. ein Reservewald in Affenbacher Thal v. circa 15 Morgen.
   c. die beiden Baumschulen der Gde. Leutzkirchen von 2 Morgen.
   d. der neue Kirchhof v. Leutzkirchen v. 1/2 Morgen.
   e. der Würzbenerberg ist zur Hälfte öde gemacht.

   Dass ferner auch unter der vorigen Regierung das wenige öde Feld, namentlich die Raimbüsche öde gemacht, u. damals die vorhandenen Gärten vergrößert wurden, während in neuer Zeit blos der Bezz vergrösserte Garten v. 1/2 Morgen u. die sogenannte Baumschule zusammen etwa 1/2 Morgen gross eingeschlossen wurden, dagegen aber mehrere frühere Einschließungen Land seitdem geöffnet ist.

Dass ungeachtet die eingeklagte Gemeinde nicht zu bezweifeln vermochte, dass in neuer Zeit u. seit der Publication des Gesetzes v. 1791 ihre Weidebarmachung durch verschiedene Veränderungen u. Closuren beschränkt worden sei u. die in neuer Zeit statt gehabte Einschließung des Landes welches die Baumschule u. den Bezzgraben'schen Garten umfasst von 2 1/2 Morgen, offenbar nicht genügt hätte, die Weide der Gde. Blieskastel zu vernichten, das K. Landgericht dennoch aus dem Grund, weil: 1. die Baumschule 2. der Longuet'sche Garten 3. der Garten v. Bezzmacher u. 4. jener v. Appredeid durch Einschließungen der Weide entzogen wurden, die Weide zwischen Leutzkirchen u. Blieskastel für aufgelöst erklärt hat, Urtheil v. 21. Mai 1841.

In sum: dass das Gesetz v. 28. Xbr. 1791 nur für die Zukunft nicht aber für die Vergangenheit wirken kann, u. dass wenn dasselbe im Art. 17 die Gemeinde deren droit de parcours durch die vorherige dieses Gesetzes jedem Einzelnen gestatteten Closuren beschränkt worden ist, für berechtigt erklärt dieser Ausfall wieder zu entbehren, u. dieselbe aufzulösen, dieses nicht in dem Sinn zu nehmen ist, dass eine solche Gemeinde auch dann sofort zur Auflösung befugt wäre, wenn blos einige Morgen verschlossen worden, sondern wenn die Closuren von dem Ertrag seien würden, dass in der That diese Weide ganz unbrauchbar u. beschwerlich wäre.

Dass nemlich die Art. 5 u. 6. dieses Gesetzes jedem Einzelnen das Recht einräumen, seine Grundstücke zu verschließen, u. die so verschlossenen Grundstücke

von der Servitud der vaine pature reciproque befreiung.

Dass natürlich der Gesetzgeber indem er den Eigenthümern solcher Güter eine Befreiung ertheilt, diesen die Mittel an die Hand gebe ihre Grundstücke v. der Last der Weide-servitud zu befreien, auf der andern Seite auch die Gemeinde welcher auf diese Weise ihre Berechtigung genommen wird; u. muss dasselbe wenigstens ihrerseits die Reciprocitaet verschaffen müssen, u. Gesetz nahmen u. ihrerseits ein Mittel gestatten müssten, sich v. einer Last, wofür sie kein Gegenzugniss mehr zu leisten, befreien zu können.

Dass dieser der Art: 17 bestimmt, dass wenn durch solche in Art: 6. vorgesehene Closturen das Recht selbst beschränkt werden wäre, dann die Auflösung des droit de parcours verlangt werden könne.

Dass hier nicht jede Closture, sondern die Beschränkung den Grund zur Auflösung abgibt u. dass in jedem einzelnen Fall untersucht werden muss: ob wirklich durch solche Closturen eine Beschränkung einzutreten u. über, sogar der rechtliche Zustand in einer solchen Weise geändert werden sei, dass mit reellem Nachtheil u. somit eine wirkliche Beschränkung statt finde.

Dass die servitude de parcours ihrem Begriffe nach zwar Reciprocitaet aber keine Paritaet voraussetzt, voraussetzen soll, dass die gegenseitige Ausübung sich nothwendig denjenigen Abänderungen mit einander muss, welche im Lauf der Zeit durch die Cultur, Bevölkerung u. d. gl. herbeigeführt werden.

Dass daher auch eingesehen werden muss, dass Gemeinden welche sich wesentlich das Recht der Weide constituirt haben, dadurch nicht Willens waren, den bisherigen Culturzustand unabänderlich zu lassen, vielmehr denselben den Fortschritten der Zeit u. den Bedürfnissen der Landwirthschaft angepasst, somit nützliche Abänderungen zu vergünstigen.

Dass daher auch überall, wo das droit de parcours besteht, dieses niemalen als ein Hinderniss betrachtet werde, den Fortschritten der Cultur u. den manchfachen Bedürfnissen zu huldigen, u. dass auch hierdurch der vaine pature nicht nur kein Nachtheil zugefügt werden kann, vielmehr derselben ein bedeutender Vortheil gelistet wird; - denn nur kann es vorkommen, dass ein cultivirter Acker in seiner Ernte durch den Ausfall v. Kräutern, Grundbirn, durch Mäuse, Kräuter u. die in cultivirten Länder sich verzogene wilde entfaltende Insecten, Engerlinge, Mäuse, Maulwürfe u. s. w. dem Wirth, namentlich den Ackerbau treibenden mehr Verlust darbietet als öde, steinigte u. sandige Felder in welchen nur für u. die eine Gerechtsame zu Verlust kommt.

Dass wenn dermahl in einer Zeit wo die Servitud der parcours als wechselseitige Verpflichtung constituirt wurde, 2 Gemeinden hinsichtlich mit Bedingungen bestünden, diese aber bei der fortschreitenden Cultur verschwunden u. in fruchttragende Felder umgewandelt würden, somit für die berechtigten Gemeinden selbstverständlich keine Beschränkung in der Ausübung ihrer Berechtigung vielmehr eine Erweiterung derselben erblickt werden muss, da die Nahrung des Viehes hierdurch nicht vermindert, sondern vervielfältigt werden ist.

Dass daher auch das Gesetz v. 28. Herbstm. 1791 v. der Voraussetzung ausgehend, dass selbst bei dem Bestehen der servitude de parcours nützliche Cultur-veränderungen vorgenommen werden würden, zwar die Servitud auf bebauten Feldern nicht aufhebt, aber in Art: 9 vorschreibt, dass dieselbe nicht auf künstlichen Wiesen, u. nicht abgeernteten Feldern statt finden dürfe, u. erst nach der Einsammlung der Früchte statt finden könne; dass zudem künstliche Wiesen wie z. B. Klee, Esparsette nur vorübergehend bestehen, indem Kleepflanze botanisch nur einige Jahre in diesem Zustand bleiben, u. dann wieder in Ackerfeld übergehen.

Dass deshalb auch das Gesetz v. 1791 unter Vornehmung des fort währenden Wechsels der Culturzustände der Felder u. in Betracht, dass wenn in diesen oder jenen Fälle einige derselben der Benützung entzogen werden, dann dagegen wieder neue derselben geöffnet werden, u. also fortwährend eine Gleichstellung eintritt, die Auflösung der Servitude nicht von dem veränderten Culturzustand, sondern lediglich von der Beschränkung des Rechtes durch Closturen oder sonstige der Weide nachtheilige Veränderungen hat nicht statt.

Dass indessen wir schon bemerkt, dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft äussern kann, u. daher Closturen u. Veränderungen welche vor seiner Publication entstanden sind, nicht als Grund zur Auflösung gültig angenommen werden dürfen.

Dass sodann wir schon erwähnt nicht die Closturen überhaupt, sondern die dadurch entstandene Schmälerung der Berechtigung den Grund zu einer Auflösung abgeben muss, somit in jedem einzelnen Fall nur die Importanz dieser Closturen so wie überhaupt die Umstände untersuchen kommen.

Dass dieses auch vernünftiger Weise der Sinn des Gesetzes v. 1791 ist, indem nicht vermuthet werden kann, der Gesetzgeber habe etwas unsinniges festsetzen wollen, weil sonst nach dem Wortsinn der Gegner die geringste Beschränkung einen Grund abgeben könnte einer Gemeinde ein kostbares Recht zu entziehen, wie dieses z. B. dann der Fall wäre, wenn jemand auf einem weiten offenen Grundstück ein Haus bauen, oder ein Stückchen Land zu einem Garten umfassen

u. diese dann nutzbringend würde.

Dass einerseits der Gesetzgeber, indem er jedem Eigenthümer das Recht einräumte, sein Grundstück zu verschliessen, u. sich u. die Waide gegen die Servitude de parcours zu befreien, den Fall vor Augen hatte, dass durch solche Einschliessungen das Recht der benachbarten Gemeinden gänzlich illusorisch gemacht werden könnte, u. dass nur unter der Voraussetzung, dass durch solche Acturen das Recht dieser Gemeinde wirklich geschmälert werden sei, die Einschliessung gestattete.

Dass sich sodann aber v. selbst versteht, dass man sich von der Frage handelt, ob durch Acturen eine Schmälerung stattgefunden worden sei, denn nothwendiger Weise die Schätzung Platz greifen muss, ob der Umfang des Waidabgerichts in engere Grenzen eingeschlossen u. nicht einheitlose derselben durch Eingreifen neuerer Acturen verringert worden sei.

Dass wenn eine durch Verschliessung einzelner Grundstücke diese der Waide wirklich nutzlos, dagegen aber durch Schätzung neuerer Acturen, diese der Waide wieder zugänglich u. demzufolge von der Grösse des Waidabgerichts nicht geändert worden ist, als dann keinen Zweifel entstehen kann, dass dann von Anwendung des Art. 17 keine Rede sein kann.

Dass in der That auch, der Natur der Sache nach, eine Compensation bei der servitude de parcours nicht vorgenommen sein kann, u. es muss festgestellt sein muss, wie dieses bei allen Servituten der Fall ist, einen Theil der dienenden Sache v. der Last zu befreien, u. diese durch einen andern für den Berechtigten gleich vortheilhaften zu ersetzen.

Dass bemerkenswerth nun ist, dass die servitud der parcours nicht auf ein bestimmtes Grundstück radicirt, sondern vielmehr auf den ganzen Bann constituirt u. deren Ausübung durch den jeweiligen Zustand der Felder bedingt ist, denn klar ist, dass einzelne Acturen, durch Waideröffnung anderer diesen ihre Gültigkeit nicht verlieren werden können, u. dass hierin kein Grund zu einer Auflösung bestehen kann.

Folgen: dass um diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall anzuwenden die v. dem ersten Richter als verschiedene eingetragenen Acturen in Betracht 2 Morgen umfassen, während dagegen die in gemeinlicher Zusammensicht, einen Schätzungsfall v. 15 - 20 Morgen, sodann der Thalweg entlang einen Schätzungsfall v. 10 Morgen und der Schätzungsfall am Commerweidbach 1½ Morgen, gegen zusammen, die ersteren geschlossen waren, jetzt geöffnet u. der Waide zugänglich gemacht sind.

Dass hiernach aber keineswegs eine Beschränkung der Waideberechtigung, sondern vielmehr eine Erweiterung derselben eingetreten ist, u. demzufolge nicht bestritten werden kann, dass durch Acturen eine Schmälerung stattgefunden.

Dass aber die v. ersten Richter angenommenen Acturen gesetzmässig nicht seien, indem mit Einnahme der Lauschüle u. des Gartens v. Appredéris nicht dargethan worden konnte, dass der Longuet'sche Garten je mit jener v. Lenz zusammen in neuerer Zeit errichtet worden, u. nicht schon früher bestanden haben.

Dass wenn auch beide Gärten in neuerer Zeit erst angelegt worden wären, dieselbe nicht als eine die Gemeinde Consistorium beeinträchtigende Acture angesehen werden könnte, da beide an Plätzen errichtet worden, wovon nie die Waide ausgeübt wird; der Longuet'sche Garten ist auf dem ehemaligen Zimmerplatz, errichtet, wo nie Wald gestanden werden konnte, u. der Lenz'sche Garten wurde auf einem Kiesbruch gebildet.

Endlich: dass der Garten v. Appredéris sich in dem District Hasenwerken befindet, dass aber wie die vorliegenden Urkunden beweisen, dieser District schon vor 1775 der Waide entzogen war, indem es musste einer feststellenden Verordnung derselben in Betreff zum Anlegen v. Gärten vorgenommen, u. dann Einfriedungen wirklich zur Stelle gemacht wurden, dieselben zu verschliessen.

Dass demnach als einzige Acture blos die Lauschüle übrig bleibt, die die Gde. Eischtal seiner Meinung zufolge anlegen musste, so wie Lenz'schen ebenfalls eine je jetzige 2 angelegt hat.

Dass aber wie schon bemerkt, diese unbedeutende Acture Lenz vernünftiger Weise keinen Grund zur Auflösung abgeben kann, u. der erste Richter dieser mit Recht die Auflösung nicht zugesprochen hat u. dieses zwar um so mehr, als diese Lauschüle auf dem Hangabhang gelegen ist, wovon die Eischtaler Heerden vermieden können.

Dass wie auch der Augenschein des Augenscheinsprotokolls zufolge nur in früherer Zeit zwischen Eischtal u. Lenz'sen gestandene Rebenanbau der auf dem Eischtaler Bann gelegenen Hangabhang u. der auf Lenz'scher Bann gelegene District Riesberg v. 400 Morgen der Waide gänzlich entzogen wurde, weshalb auch die in dem District Hangabhang stattgefundenen Anpflanzungen gar nicht in Betracht kommen können.

Dass überdiess die um den Pfaffenberg herum gelegenen Forsthüter das Recht haben sollen, von der Lesen, so wie viele damahl zum Morgengan & zur Verschönerung dienende Anlegung der Weide gänzlich entbehren können, während diese in minder Zeit durch Eroberung in die Hände v. Privaten & zu anderen Zwecken angewendet, der Weide gänzlich genommen werden.

Dass alle übrige weitberen Ergebnisse der Zeit deren Gebrüder das Gesetz v. 1791 ist, sich festgestellt findet, dass seit dem Erscheinen dieses Gesetzes die Weide der Gemeinden der Landgerichten auf Klingenthaler Seite gesetzl, an Leistung wie an Ausdehnung genommen hat, sondern Grund zu einer Besorgniss gegeben ist, & dieser durch eine Auflösung kein Ende sein könne.

Dass zudem einige Einwohner v. Klingenthal sich v. der Weinzucht ernähren, & es in der That sein würde, wenn diesen in Folge Auflösung durch die Gemeinden gänzliche Verweigerung weiterer Abtretungen, wie ihnen bisher Recht entzogen würde.

Dass daher das v. dem ersten Richter verfügte Abstand nehmen als vollkommen recht mit den Art: 647 & 648 Cod. civ. in Einklang zu bringen sein würden, welche die Closuren gänzlich herstellen, & nicht dasselbe nur in der Verbesserung der parcours i. e. der reciprocen Weidegerechtigkeit der Gemeinden zu Gemeinden zu gänzlich abstellen, somit sich daher entscheiden dass auch bei Closuren diese parcours fortbestehen sollen.

Dass der Art: 648 als Folge der Closure nur die Verleihung des einzelnen nicht aber der ganzen Gemeinde, oder das Recht selbst dessen Inhaber die ganze Gemeinde ist, einbringen lässt.

Dass ferners & der selbst der Art: 17 die Auflösung der droit de parcours nicht an Closuren, sondern an andere nachtheilige Beschränkung zu knüpfen, der erste Richter mit Unrecht die Auflösung ausgesprochen hat.

In ferne: dass was das Milderung betrifft, v. der Gemeinde Landgerichten nicht bestritten wird, dass die gegenseitige Weide v. jeher in der Art ausgeübt worden, dass auf Klingenthaler Seite bis an den Hochstein, & auf Landgerichter Seite bis an den Landgerichter Bach oder Mühlgangsgraben gegangen worden, & dass diese Gerechtsame durch das Zeugenverhör Conf. Dep. der Zeugen zu 7. 8. 9. 12 & d. vollständig erwiesen ist.

Dass nun aber bezüglich dieses Weidestreits keine Abtretungen & keine Closuren stattgefunden haben, & daher in keinem Fall die Auflösung der gemeinschaftlichen Weide für das Milderung aufgehoben werden konnte.

In ferne dass was den subsidiarischen Antrag auf Contenement betrifft, dieser unzulässig erscheint, da das Gesetz über Contenement in den hier streitigen Angelegenheiten nicht zubilicirt werde.

Dass nun nun auf zugegeben könnte, als sein Abtretung in Allgemeinen möglich & zulässig, diese dem gesetzlichen Bestimmungen zufolge hier nach Interessenten stattfinden könnte, wenn aber v. der Eigenthümer nicht verlangt wird.

Ct. d. Cz.

Obgleich nun dem k. Appellationsgerichte, mittelst Referentien der beiden angefochtenen Urtheile des k. Bezirksgerichts Zweibrücken v. 28. februar 1840 & 21. Mai 1841 die v. der Gemeinde Landgerichten in erster Instanz erhobenen Klage abzuweisen, dieselbe zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen & die Entziehung der Provisorien zu verordnen; jedenfalls aber die Klage so weit für auf Auflösung der gemeinschaftlichen Weidetrieb bezüglich des Milderungs gerichtet ist, als dieselbe nicht begründet zu verwerfen, mit Kosten.

Gesehen dann 14 Juny 1843.

Graeff.

No. 2958. 19 Juni pl.

DIMENSIONS - STEMPEL
7 Kreutzer

Die Gemeinde Leibnitz, gegen das Urtheil
des Bezirksgerichtes Leibnitz ddto. 9. Juli 1840 Berufung
ergriffen, Appellantin und Gegnerin
Gegenwart des Vertreters
Appellatin und Gegnerin
Gegenwart des Vertreters
der Gemeinde Leibnitz, Appellatin
Gegenwart des Vertreters

Nachdem

I. Die Gemeinde Leibnitz

in Betracht, daß die Berufung für die Zeitfrist
der Einhaltung, daß die Appellatin die von der
Gemeinde Leibnitz bei Gericht eingebrachte
Klage für die angebrachte Gemeindehaftung auf dem
Grunde der Leibnitzer Gesetze, daß daher sich mit Recht
durch das angefochtene Urtheil der Gemeinde zu
Recht erkannt wurde

II. Die Gemeinde

in Betracht, daß die angefochtene Entscheidung sich
durch sich Grund rechtfertigen.
aus diesen Gründen

Urkunde zu erkennen, daß der appellatischen Gemeinde
Leibnitz mit dem Urtheil vom 28. Februar
1840 appellirt, sofort nun mit Recht denen diesen Appel-
lationen sein, und aus den rechtlichen Gründen,
die gegen die Berufung zu verwerfen mit Gerechtsame

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

droit de parcours

Mation Resp: ad recon. parcours.
28 Frimaire 12 in Sirey
4. 2. 222.
arrêt in Sirey – 29. 2. 307.

750 Morgen [illegible], die [illegible] kann auf 300 Morgen. Da nun die Gemeinde Klingenthal [illegible] mehr als die [illegible] [illegible] Bann [illegible] Gemeinde Leichhaus [illegible] welche [illegible] Klingenthal [illegible] Gemeinde Leichhaus [illegible] Gemeinde Leichhaus [illegible] Gemeinde Leichhaus

[illegible]

12. Juli 63

[illegible]

№ 2957. [illegible] Qualitaeten in Causa № 10,030 d. Absch.

Jacob Metzger, Handelsmann in Lendau, Appellant w. einem Urtheil des k. Bezirks-
gerichts Lendau v. 15. Juni 1841 z. Incidentappellat. durch Anwalt
Lehmann vertreten gegen
Simon Drexler, Handelsmann in Lendau Firmaeins, Appellat z. Incidentap-
pellant, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Lehmann trug dahin an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte zu erkennen, das angefochtene Urtheil die erhobene Klage als unzulässig und unbegründet abzuweisen, über die erhobene Incidentklage zu Recht zu erkennen, demnach die beiden Urtheile v. 2. November 1838 z. 27. Mai 1840 wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Appellaten aufzuheben, die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen, unter Verurtheilung des Appellaten zu den Kosten beider Instanzen, z. zugleich die erhobene Incidentappellation zu verwerfen.

Dagegen: zu erkennen, das Appellant schuldig erkannt ist, dem Appellaten z. nach Abzug der v. Letzterem zu gestandenen 150 fl. denjenigen Preis zu vergüten, den ein Ersatzmann im Monat Mai des Jahres 1840 gekostet hat, auch in diesem Falle die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen, z. das Kostenfällige über die Kosten zu verfügen.

Hilfsweise: den Appellanten noch zum Beweis durch Zeugen z. Urkunden weiter zuzulassen, das der Preis des Appellaten am Tag des Vergleichsschlusses 27. Mai 1840 Lendau wieder verlassen, z. wieder auf diesen, nach an einem der 8 nachfolgenden Tage sich zur Visitation gestellt hat.

Kosten z. weitere Rechtsverwahrungen vorbehalten.

Anwalt Glaser trug dahin an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, dem Appellaten Urkunden zu ertheilen, das er gegen das angefochtene Urtheil incidenter appellire, ferners indem es die Hauptberufung verwirft z. den Appellanten zu Geldstrafe z. Kosten verurtheilt, unter Annahme der Incidentberufung den Appellanten auch unter zu verurtheilen:

1. dem Appellaten 13 fl. 3 Kr. für Montur, z.
2. als Entschädigung 200 fl. zu bezahlen. [illegible]

Factum.

Am 1. November 1839 schloß der Appellat mit dem Appellanten einen Vertrag ab, wovonach der Letztere sich verpflichtete, für den Fall, daß der Erstere bei der Zählung verlosen oder ausgerufen werden sollte, einen Ersatzmann zu stellen, u. alle dafür nöthigen Kosten zu bestreiten, wogegen dieser sich verbindlich machte, an ihn 150 fl. zu bezahlen, gleichgültig ob sein Sohn verlooset oder frei wird, jedoch muß Mathyer in einem wie in dem andern Fall den Loosungsschein frei zurückgeben.

Bezüglich der Bezahlung der convenirten Summe v. 150 fl. wurde festgesetzt, daß dieselbe in Falle Mathyer einen Ersatzmann stellen müsse auf einmahl zahlbar sei, nemlich bei Vorweisung des Scheines des Regimentschirurgus, daß ein Ersatzmann eingetreten sei.

Am 3. April 1840 wurde der Sohn des Appellaten nachdem er bei der Conscription verlosen worden, wirklich eingereiht, erhielt jedoch Urlaub u. blieb in Folge dessen v. Militärdienst selbst befreit.

Der Appellat benützte, verlangte er jetzt die Einstellung eines Ersatzmannes u. stützt bei der Weigerung des Appellanten dieselben, denselben auf den 13. Mai 1840 vor das L. Bezirksgericht zu Landau zu laden.

Hierauf schloß der Sohn des Appellaten, welcher sich gegenwärtig in Landau befindet am 27. Mai 1840 mit dem Appellanten folgenden Vergleich ab.

1. Mathyer verpflichtet sich, falls Drexler bei der ärztlichen Visitation für dienstuntauglich erklärt wird, demselben innerhalb 8 Tagen einen Ersatzmann zu stellen, wogegen dieser 150 fl. zu zahlen hat, u. zwar die eine Hälfte sogleich, u. die andere bei Zurückgabe des Loosungsscheines.
2. Sollte aber Drexler für dienstuntauglich erklärt werden, so hat ihm Mathyer innerhalb 8 Wochen einen Loosungsschein einzuhändigen, wofür ihm Drexler 52 fl. 30 kr. die am andern Tag bei dem Geschäftsmann Liebesheim zu deponiren sind, bezahlen muß.
3. Wer zuerst die Reise v. 8 Wochen, ohne daß Drexlers Entlassung erfolgt, so muß Mathyer sogleich einen Ersatzmann stellen.

Appellat behauptet nun, seine Person habe sich in Folge des Appellanten bei dem Regimentschirurgen ärztlich visitiren lassen, u. sei als dienstuntauglich befunden worden, während Appellant ausstellt; er habe dieses nicht gethan, u. sei hiervon selbst Schuld daran, daß er später zum activen Dienst aufgerufen werden müsse, indem selbe er sich freiwillig u. zwar das andere Jahr nach Abschluß des Vergleichs visitiren lassen, wo ihm Zweifel wegen Dienstuntauglichkeit entlassen worden wäre.

Als nun der Sohn des Appellaten im Monat November in das Regiment eintreten u. dienen sollte, weigerte sich Appellant einen Ersatzmann zu stellen, weil derselbe die Bedingungen des Vergleichs v. 27. Mai 1840 nicht erfüllt z. sich mit Einbedungen, der ärztlichen Untersuchung nicht unterworfen habe.

Der Appellat sah sich daher genöthigt, am 8. Januar 1841 selbst einen Ersatzmann zu stellen, u. belangte hiermit den Appellanten auf Ersatz der Kosten, Auszahlung einer Entschädigung v. 200 fl. u. einer Monturschuld v. 13 fl. 30 kr.

Durch Urtheil des L. Bezirksgerichts Landau v. 15. Juni 1841 wurde Appellant auch wirklich zur Bezahlung der Kosten der Ersatzmannstellung, so wie zu einer Entschädigung v. 25 fl. verurtheilt, die Forderung wegen Monturschuld aber abgewiesen.

Dagegen appellirte Mathyer z. Drexler trat als Incidentappellant auf.

Die Anträge bitten um die Fragen der:

1. Ob die Hauptberufung zu verwerfen, die Incidentberufung aber als theilweise für begründet anzunehmen sei.
2. Was wegen den Kosten zu entscheiden sei?

Heute

Herrn Appell Culmann zu signifiziren.

Heute

№ 779. Zustellung

Heute den elften Juli 1843, auf Ansuchen des appellatischen Anwalts Herrn Glasser, habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, audienzgerichtlicher Gerichtsvollzieher am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Culmann, in seiner Wohnung redend mit Herrn Clerc H. Zimmermann

verstehende Ordnlichkeiten so wie diesen meinen Act in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Zustellg. 38
Kopt — 1
Siegl. 7
— 46.

Brandt

Gemäß in gesetzlicher Frist insinuirt.
Brandt
vdt.

Brandt

No 5905. einregistrirt zu Zweibrücken den Zwanzigsten Juli 1843. vol 69. fol. 60 C. 2. Sechszehn Gulden Kreuzer Empfangen Hochdienstl. Schultz

Kostenverzeichniß
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Simon Dreyer, Handelsmann in Finmersheim, Anwalt
gegen
Jacob Metzger, Handelsmann in Landau, Anwalt.

	Auslagen. fl.	kr.	Gebühren. fl.	kr.
1. Constitution		41.	"	48.
2. Consultation			8.	24.
3. Zeile		2. 20.	"	57.
4. Gerichtsstrafe		4. 40.	"	57.
5. Mittheilung der Acten			1.	53.
6. p. p. 9			1.	53.
7. Ernennung			41.	— 48.
8. Ladung 4½ Bel. 5 Pfl. à 7 kr.			35.	5. 42.
2 Copp. 2 Pfl. à 14 kr. à Pfl.			55.	2. 51.
9. Aufruf v. der Rolle			32.	
10. Mortung				9. 27.
11. Remise beim Aufruf				1. 53.
12. Aufruf beim Urtheil			32.	
13. Rücknahme der Acten				" 57.
14 Schreibereien		1. 14.	5.	55.
Postmarke			7.	" 42.
Zusammen fünf u. fünfzig Gulden		12. 17.	43.	" 7.
vier u. zwanzig Kreuzer.			12.	17.
Zweibrücken den 13. Juli 1843.			55.	24.

Verzeigt für fünfzig fünf Gulden
vierzig vier Kr. Gerichtsk. den
13 Juli 1843
Lautkirch

Glaser

№ 2957 de Rollo Antrag

für

Jakob Metzger, Landmann in Zeiden, Appellaten an einen Beschluß des löblichen Bezirksgerichtes vom 15 Juni 1841, Nr. 1841 ausgefertigt

gegen

Einen Theodor Landmann in Zeiden Appellaten, wegen

Zu Folge der Verhandlungsakten, welche Appellat zufolge des Magistratsbeschlusses vom 27 März 1840 bis unter die Parteien die Frist des Beweises gegeben hat, binnen welcher Zeit Appellat für den Fall, als Appellant bey der endlichen Resolution des Prinzipals die Tage durch Zeugen beweisen sollte, berechtiget erscheinen würde, innerhalb 8 Tagen den besagten Zeugen die Fragstücke des Zeugenverhörs mit Inhalt seiner Beweisführung zu stellen habe, wogegen die andere Partey erst bey Ueberreichung des Gegenbeweises sich entschließen ist, ob sie gegen Appellat für den Fall, als der Beweis des Appellaten bey dieser Instanz hinlänglich befunden würde, statt dessen gerichtlich bestellten Eyd von 150 fl. Rhn. 52 fl. 11½ annehmen wolle, die jedoch von der Appellatin schon an einem Tage bey Gerichte mann Diedrichsen zu Honigberg vor

Z. 2. ob der Beschwerdeführer zu Appellaten eine Entschädigung zu stellen auf diesen Antrag, dann respektive von Entschädigungs Klage, innerhalb 14 Tag bey der Frist durch den Ober Rath Appellaten zu provisorischer Restitution dieselbe hinlänglich befunden werde, und

Z. 3. an den Appellaten sogleich die Gerichts der Summe von 150 fl. Conventions Münze gegeben werde.

Z. 5. ob der Ober Rath Appellaten gleich mit günstigen Urtheil, allein mit hinein Gefälle verfahren, daß in jedem Falle, sey es, daß eine Einstellung des Urtheils verfügt würde, wo dasselbe selbst bezahlt werden müsse, oder seinen Interesse angemessen fand, an seinen Antrag gänzlich Umgang zu nehmen, stelle sich die andere Partey zu Restituirung Zeugen zu verhören, und weiter den Appellaten die 75 fl. für Stempel und Schreibgebühr zu geben, auf bey den Gerichtsmann Diedrichsen für den Fall der Beweisführung die 52 fl. 11½ Conventions Münze, die sich Appellat erbiethet, der Appellatin bey der günstigen Urtheil, sey es zu erhalten, der Restitut nur, wie oben gesagt, zu verfügen, oder weiter eine Entschädigung auf einen Prozess zu bestehen,

[illegible] Replikanten [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Instruktionsgericht, als Appellat

[illegible] nicht entgegenstehende Fall, für Recht erkannt wird: Appellat sei [illegible] zu sein, daß [illegible] in seinem [illegible] Appellanten eingeklagten [illegible] angesetzt, [illegible] für die [illegible] Festsetzung von 25 fl. [illegible] zu [illegible], als [illegible] vom 27. [illegible] Appellat binnen 14 Tage, nicht aber 3 Monate von [illegible] angesetzt [illegible] abermaliger Ansatz [illegible] im Begriffe sich befand, das Instruktionsgericht [illegible] noch die [illegible] Berücksichtigung [illegible]

[illegible] R. G.

[illegible] es bei [illegible] Appellationsbegründe, [illegible] Exhumation [illegible] angeführten Beschluß [illegible] rechtlichen Folge als [illegible] [illegible] abzuweisen, [illegible] die rechtlichen Instruktionsfolge zu Recht erkannt, jedenfalls die [illegible] Anträge vom 8 Nov 1838 und 28 May 1840 wegen Restanzstellung der Barbiersbesoldung [illegible] Appellaten abgelehnt zu [illegible], die Verfügung der Gerichte zu verwerfen, unter Abweisung [illegible] Appellaten [illegible] die Kosten beider Instanzen; und [illegible] den [illegible] Instruktionsgericht zu verweisen.

Rechtl. zu erkennen, daß Appellat [illegible] entbunden ist, den Appellaten [illegible] auf Abzug [illegible] von [illegible] festgesetzten 150 fl, [illegible] zu zahlen, [illegible] zu [illegible] vom 14 May 1838 gerechnet [illegible], auf in diesem Falle die Verfügung der Gerichte zu verwerfen, [illegible] Appellat [illegible] die Kosten zu verfügen;

Rechtl. [illegible] Appellanten auf [illegible] Beweise [illegible] Zeugen [illegible] Akten [illegible] zugelassen, [illegible] Appellaten [illegible] Tage [illegible] Mangels abhalt, 28 May 1841, Zeugen weiter vorlassen [illegible] Akten [illegible], auf [illegible] nach [illegible] Tage für [illegible] Appellaten [illegible] Recht [illegible] weiter [illegible] Rechtsgültigkeiten [illegible]

H. Ettenreich

Verfasst dann 14 Juny 1843. —

Spach.

11ⁿ 2957 28 Juni ex. Antrag für

14 Kreutzer DIMENSIONS-STEMPEL

Simon Drexler, Handelsmann in Feuchtwang, Appellat u. Incidentappellant,

gegen

Jacob Metzger, Handelsmann in Landau, Appellant u. einem Beifall des K. Bezirksgerichts Landau v. 15. Juni 1841 u. Incidentappellat.

Es kam: daß Appellat mit dem Appellanten am 1. November 1838 folgenden Akkordvertrag abschloß:

Appellant verpflichtet sich für den Fall, daß der Sohn des Appellaten Simon Drexler bei der Ziehung verschont u. ausgerissen werden sollte, einen Ersatzmann zu stellen, u. alle dafür nöthigen Kosten zu bestreiten; Drexler dagegen verbindet sich an Metzger 150 fl. zu bezahlen, gleichgültig, ob sein Sohn verschont oder frei wird, wogegen an diesen Metzger in einem wie in andern Fall den Loskaufungsschein frei überliefern muß.

Es kam: daß Simon Drexler bei der Conscription verlosste u. dem Anfangs vacant Herzog Wilhelm zugetheilt wurde, somit für den Appellanten der Fall eintrat, selbst durch Stellung eines Ersatzmannes oder durch sonstige Mittel die Entlassung desselben zu bewirken.

Daß aber Appellant u. da mittlerweile die Ersatzmänner im Preise bedeutend gestiegen waren, unter allerhand Vorwänden die Anstellung seiner Verbindlichkeit verzögerte, so daß Appellat, welcher am 3. April 1840 wirklich ausgerissen worden war, sich genöthigt sah, denselben gerichtlich zu belangen, u. es [illegible] 10. April 1840 vor die Vermittlungskommission laden zu lassen.

Daß Appellant sich sehr bereit erklärte, einen Ersatzmann zu stellen, wenn ihm nachgewiesen würde, daß Simon Drexler wirklich ausgerissen u. ihm die Erlaubniß ertheilt sein würde, einen Ersatzmann zu stellen.

Daß diese Bedingung dem Accord schnurstracks zuwiderlief, wovon Drexler sich an eyer nicht zu überzeugen brauchte, widrigenfalls seinem Entlassungsscheine frei u. ohne weiteres Zuthun u. seiner Seite zu verfügen hatte.

Daß indessen Appellat um nicht länger hingehalten zu werden sich an das Einkommen

Commando wurde, welches ihm am 9. Mai 1840 eine Bescheinigung ausstellte, daß er wirklich eingereicht sei, u. daß ihm die Befugniß zustehe, sich jederzeit durch Bezahlung einen Ersatzmann v. dem Militärdienste zu befreien.

Daß dessenungeachtet aber Appellant die Stellung eines Ersatzmannes verweigerte u. endlich am 27. Mai 1840 mit dem Appellaten einen Vergleich dahin abschloß:

1. daß falls Drexler bei der ärztlichen Untersuchung für dienstheuglich erklärt würde, er sich verbinde, innerhalb 8 Tagen einen Ersatzmann zu stellen, wogegen ihm Drexler 150 fl. zu entrichten hat.
2. daß aber falls derselbe dienstuntheuglich erklärt werden sollte, ihm Metzger innerhalb 8 Wochen einen Entschädigungsbetrag einzurichten habe, wogegen Drexler nichts 52 fl. zu bezahlen hat.
3. Verspricht die Frist v. 8 Wochen ohne daß Drexlers Entlassung erfolgt, somit Metzger wirklich einen Ersatzmann stellen.

Zu Lasten daß Drexler bei der ärztlichen Untersuchung des Regiments für dienstheuglich erklärt u. nicht entlassen wurde, daß aber auf v. dem Appellanten kein Ersatzmann gestellt, u. er gezwungen wurde einzurücken.

Daß Drexler hierauf rechtens vor den Appellanten unterm 10. Dezember 1840 vorgeladen zu erscheinen hatte, binnen 24 Stunden einen Ersatzmann zu stellen, mit dem Bedeuten, daß er in Entweigerungsfall einen solchen auf seine Kosten stellen würde, sich gemüssigt sah, unterm 4. Januar 1841 mit Jacob Braun einen Einstandsvertrag abzuschließen, zufolge welchem dieser sich verpflichtete mittelst einer Summe v. 450 fl. ihn für 3 Jahr 3 Monate zu remplaciren, indem Drexler selbst 7 Monate zu dienen hatte u. diese Zeit somit in Abzug kam.

Daß Appellat hierauf klagend gegen Metzger auftrat, u. von ihm folgende Entschädigungen verlangte:

		fl.	Kr.
1.	das Einstandscapital von	450.	".
2.	für Mangel	12.	21.
3.	die Notwendigkeiten mit	10.	37.
4.	für Zehrgeld von das Bataillon	6.	".
5.	für Montursschuld	13.	03.
6.	als Entschädigung für die Dienstzeit	200.	".

Daß Appellat hiergegen einwendete: als die Bedingung gewesen, daß Drexler sich einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen, u. ihn v. dem Resultat in Kenntniß setzen müsse, was er aber nicht gethan habe, folglich auch nicht verbunden sei, die Kosten einer Ersatzmannstellung zu verlangen.

Zu Lasten daß diese Einrede mit Recht v. dem ersten Richter verworfen worden ist, da dieselbe um so frivoler erscheint, als im Vergleichsblatt gesagt wurde, daß falls Drexler bei der ärztlichen Untersuchung für dienstheuglich erklärt würde, Appellant sich verpflichte einen Ersatzmann zu stellen, diese ärztliche Untersuchung aber natürlich keine andere sein konnte, als diejenige welche vor der wirklichen Einreihung in ein Regiment bei diesem stattfindet u. jede andere zu irgendwelchem Zwecke vorgenommene ärztliche Untersuchung den Conscribirten nichts nützen konnte.

Daß es auch dem zu reducirten Zeugnisse hervorgeht, der Conscribirte Drexler nicht nur bei dem Regiment ärztlich untersucht, u. dienstheuglich befunden, sondern auch wirklich eingereiht u. exercirt wurde.

Daß dieses dem in Landau wohnenden Appellanten sehr wohl bekannt war, u. daß wenn er allenfalls Gründe gehabt hätte die Dienstheuglichkeit des Conscribirten darzuthun, es von ihm zu erwarten wäre, eine ärztliche Commission zur Untersuchung des Vorgegangenen des Conscribirten zu provociren.

Daß übrigens Appellant vom 10. Dezember 1840 förmlich gemahnt wurde, einen Ersatzmann zu stellen, u. daß ihm hierdurch zu wissende Kenntniß darüber gegeben wurde, daß der Conscribirte bei der ärztlichen Untersuchung dienstheuglich befunden u. zum Dienst aufgenommen worden sei.

Daß glaubte er jetzt noch die Dienstheuglichkeit mittelst ärztlicher Untersuchung darthun zu können, ihm das Mittel dazu geboten war, indem er verlangt, diese Untersuchung hätte provocirt u. das allenfallsige Gebrechen hätte angegeben sollen.

Daß somit der erste Richter den Appellanten mit Recht zum Ersatz der durch Wallung einer Remplacanten verursachten Kosten verurtheilt hat, daß aber derselbe mit Unrecht dem Appellaten die Montursschuld mit 13 fl. 3 Kr. abgezogen u. die Entschädigung auf 25 fl. festgestellt hat, wonach Appellat sich gemüssigt fühlt, incidenter zu appelliren.

Zu Lasten die Montursschuld betreffend: daß der Appellat diese Angabe durch Nichtverweigerung seiner Verbindlichkeit veranlaßte, indem hätte er wie es seine Pflicht war, sofort einen Ersatzmann gestellt, der Conscribirte nicht in den Fall gekommen wäre sie Montur eine Angabe zu machen.

Dass und aber diese Kosten p. 13 fl. 30 Kr. wie directe Folge der Nichtvollziehung der Verbindlichkeit des Appellanten ist, so dieser auch diese muss ersetzt werden muss, als der Appellat keinen Schaden leiden darf.

In Sachen die Exekutionsordnung betreffend: dass die gesetzliche Summe p. 200 fl. für die Dauer von 6 Monaten nicht überschritten werden, und die nach dem nächsten Quartier zu verlegende Summe p. 25 fl. nicht genügen kann.

Dass die Exekutionsordnung mit Rücksicht auf das strikte Verfahren des Appellanten und die Verfallnisse des Conscriptionsamt zu verbessern und dieser auch die Summe p. 200 fl. zu setzen ist.

Auch diesen Gründen

Gefalle es dem k. Appellationsgerichte dem Appellaten Recht zu erkennen, dass er gegen das eingeschossene Rekurs incidenter appelliren, sonach nicht nur die Hauptberufung verwirft, und den Appellanten zu Geldstrafe und Kosten verurtheilt, unter Annahme der Incidentberufung den Appellanten noch weiter zu verurtheilen: 1. dem Appellaten 13 fl. 30 Kr. für Mauthen, und 2. als Exekutionsordnung 200 fl. zu bezahlen.

Verfasst den 4ten Juny 1845

Sprecher.

2955.

Nr. 9345 d. U. H.

Der Wilhelm und Johann Adam Ehemänner der verehelichten Wilhelmine Nikolaus Scheuer, als 1) Magdalena Schiffer, dessen Mutter, gewerbsfrei in eigenem Namen und gerichtlich ihre und ihrem verehelichten Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft wegen, wie auch als Vormünder über die mit demselben ungetheilt minderjährigen Kinder Heinrich und Nikolaus Scheuer, 2) Johann Scheuer, 3) Heinrich Scheuer, 4) Jakob Scheuer und 5) Joan Scheuer, sämmtlich Nikolaus, in Ehweiler wohnhaft, Appellanten von einem Theile der k. bayer. Gerichte zu Zweibrücken vom 30 May 1845, durch Anwalt Glaser vertreten.

gegen

Philipp Laurent, Gastwirthen, in Zweibrücken wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Cessionar von Jeremias Blum, gewesener Handelsmann in Hornbach, dieser als Cessionar von Nikolaus Jene, gewesenen Gerichtsmann allda, Appellaten, durch Anwalt Weis vertreten.

Anwalt Glaser mass folgenden Antrag: es möchte dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils dem Appellaten mit seiner in erster Instanz angebrachten Incidentberufung abgewiesen und diese auf den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, zugleich die Rückgabe des Depositen zu verordnen.

Anwalt Weis trug darauf an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die angebrachte Berufung als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten zu Kosten Strafe und Kosten.

Facta.

Daselbe erhellt vollständig aus dem angeführten Urtheile, indem in der Appellationsinstanz in Wesentlichen nur Dasjenige erneuert worden, was schon in erster Instanz geltend gemacht worden ist. Es fragt sich nun: ob die Appellation als ungegründet zu verwerfen und die Appellanten in die Kosten und Geldstrafe zu verurtheilen seyen?

Weis

dem Herrn Glaser, Anwalt der Appellaten, für Fiquisition

Frei

№ 161. Zustellung

Im Jahre achtzehn hundert zwei und vierzig, den zwei und zwanzigsten Februar, auf Anstehen des Herrn Advokaten Weis in Zweibrücken, Anwalt des Appellaten Laurent, habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft, dem Herrn Advokaten Glaser daselbst, Anwalt der Appellanten, Johann Scheuer, – wohnend in seiner Wohnung mit dessen Clerk Gott – vorstehende Urtheilsausfertigung, so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt und wurde von demselben in gesetzlicher Frist nicht appellirt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Exzeß Cop. 38.
Porto — 1
Einzug — 7
— 46.

№ 2571. Registrirt zu Zweibrücken den 24ten Februar 1842. Vol. 66. fol. 61. C. 13. Zahlt sieben Kreuzer. Ohne Konvai Taxe Klz

2955

Kostenverzeichniß

für Philipp Laurent, Geschäftsmann in Zweibrücken, in seiner Eigenschaft als Cessionar von Daniel Klein, früher Handelsmann in Hessen, dieser als Cessionar von Nikolaus Hess, gewesenen Ackersmann allda, Appellat,

gegen

die Wittwe und Erben Jos. in Ottweiler verstorbenen Ackersmannes Nikolaus Scheuer, als: Magdalena Hoffeller, dessen Wittwe, Ackersfrau allda, und Gen., Appellaten, von einem Theile des k. Landgerichts zu Zweibrücken vom 7 Mai 1841.

1) Constitution	— — —	" —	8 — 24.
2) Anwaltsbestellung	— — —	" — 41	" — 48.
3) Communication der Akten	— —	" — "	1 — 53.
4) Gerichtsp.	— — —	4 — 40.	" — 57.
5) Porto	— — —	2 — 20.	" — 57.
6) Vacat. p. p. p.	— — —	" — "	1 — 53.
7) Abtrag	— — —	" — 07	1 — 16.
8) Vertrag	— — —	" — "	9 — 27.
9) Aufsatz zum Plaidiren	—	" — 32.	" — "
10) do Theilen	—	" — 32.	" — "
11) Rückzug der Akten	— —	" — "	1 — 53.
12) Avocat	— — —	" — 41	" — 48.
13) Qualitäten	— — —	7 — "	5 — 55.
14) Kostenverzeichniß	— —	" — 07.	" — 39.
		10 — 40	34 — 50.
		34 — 50.	
		45 — 30	
		abz. 50	

beträgt fl. 57 kr, ab 56 kr

Summa: fünf und vierzig Gulden dreißig Kreuzer.

Taxirt zu vierzig vier Gulden dreißig Kreuzer.

Zweibrücken den 25. Februar 1842.

Weis

Lenkeny

Nr. 228

Anlag
sub

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Die Wittwe z. Leben des in Zweibrücken verstorbenen Ackersmanns Nicolaus Scheuer, als: 1. Margaretha Pfeiffer, dessen Wittwe, p. weste in eigenen Namen der gesetzlichen ihr z. Hand verpflichteten Gütergemeinschaft wegen, wie auch als Beistandin ihrer mit denselben ergangten noch minderjährigen Kinder, Friedrich z. Nicolaus Scheuer, 2. Johann Scheuer, 3. Heinrich Scheuer, 4. Jacob Scheuer z. Hans Scheuer, sämtliche Ackersleute zu Zweibrücken wohnhaft, Bezklagten v. einem Vorfall des 1. Cap: Gerichts zu Zweibrücken v. 7. Mai 1841.

gegen

Felix Laurent, Gerichtsmann in Zweibrücken, Bezklagten.

In Sachen dessen Daniel Blum gewesener Hundsmann in Zweibrücken, als Cessionar v. Nicolaus Scheuer, Ackersmann in Zweibrücken, gegen den Ersteren der Bezklagten, als vermeintlichen Schuldners Wittwe Margaretha Scheuer, auf den Grund einer gegen diesen unterm 5 Juni 1817 ausgestellten Obligation. Vorfalls für den Betrag v. circa 1200 fr Abhaltung und Anhörung, wegen auf dieser am 20. November 1830 Exception einlagte, weil er auf die Succession seines Vaters förmlich verzichtet habe, z. für dessen Schuld er nicht tenant sei.

Daß Blum dagegen die Immixtion in die Succession vorschützte z. durch Vorfall v. 10. Mai 1831 zum Hauptbeweis über die die Immixtion begründenden Thatsachen zugelassen wurde.

Daß nunmehr ein Zeugen- z. Ergänzungsverhör statt gehabt hatte, Blum die seine Gläubiger zu stellen, seine sämmtlichen Mobilien z. Immobilien den Bezklagten verkaufte z. hinsichtlich denselben seine sämmtlichen Rechtsstände cedirte.

Daß dieser zwar am 16 Februar 1832 dem Richter und Bezklagten diese Cession signifizirend liess, dagegen aber diese Cession v. keiner Wirkung sein konnte, da Blum durch Vorfall v. 22. Februar 1832 in Fallimentszustand versetzt, z. die Epoche der Eröffnung auf den 15. Februar Tag des abgeschlossenen Verkaufs z. Cessionen fixirt wurde.

Daß dieser auch so lange nicht über die Gültigkeit dieser Cessionen entscheiden z. der Fallimentsmasse gegenüber selbige nicht für rechtsbeständig erklärt werden konnte, zwischen Scheuer z. dem Cessionar Laurent über den Grund der eingelegten Exception mit

verfundet werden konnte.

Dass nun die Sollicitantin mit Urtheil vom 5. Juni 1834 mit ihrer fernern Klage beim Tribunal zu Laurent abgewiesen, welches Urtheil durch Urtheil des K. Bezirksgerichts v. 19. November 1834 bestätiget, jedoch durch Urtheil dieses K. Appellations-Gerichts v. 13. Juni 1836 für kraftlos erklärt worden.

Dass durch dieses Urtheil dem Appellaten alle Rechte und Einreden vorbehalten worden, welche ihm entweder gegen die Klage selbst, oder gegen die Person der Appellantin, oder gegen die Forderung selbst als dem Rechte entgegenstehend könnten geltend gemacht werden.

Dass die nothwendige Folge davon war, dass die zwischen Petitmaire und Blum eingegangene Theilung, abgesehen von Seite des Laurent nun zu Gunsten der Blum war Laurent nie unterlassen konnte, diese einlassen zu können, so lange sie fortwährend blieben musste, als nicht definitiv über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der mit Blum abgeschlossenen Cession entschieden war.

Dass durch Urtheil des Appellations-Gerichts durch Urtheil des Cassationshofes v. 22. Mai 1839 cassirt und durch Urtheil des Revisions-Gerichts v. Juni 1840 die v. der Sollicitantin gegen das Urtheil des K. Bezirks-Gerichts v. 19. November 1834 eingelegte Berufung verworfen wurde.

Dass demnach gegenwärtig von Seite der Appellaten gegen nichts mehr gültig procedirt werden konnte, und die Forderung nicht zu Handen anhängig, mithin auch gegenwärtig von 3 volle Jahre bis zu deren Tilgung verflossen mussten.

Dass aber vom 26. Januar 1841 diese 3 Jahre auch nicht verflossen waren, folglich auch die Forderung nicht verloren gehen konnte.

In Casu: dass demnach weder der Rechtsregel agere non valenti non currit præscriptio gegen die Appellaten resp. ihre Väter noch gegen die Forderung hätte eintreten können, als denn Appellaten gegenüber, weder von Seite der Sollicitantin, noch von Seite des Blum zu sein, die Forderung etwa nicht fortgedauert haben dürfte, dieses aber auch von der Sollicitantin nicht angenommen werden könnte, weil der Forderung zufolge ihre und der Appellaten Rechte nicht definitiv, oder zweifelhaft waren, wenn als der wirkliche Rechtszustand derselben erklärt werden würde.

Erwägend auch, dass der Zweck eines Forderungsrechtes die definitive Befriedigung

und der Forderungsberechtigten Beruhigung hat, und Rechtsverletzung ist z. dass daher jeder Forderungsrechte nicht ein Rechtsverletzung sein, die selben stets dazu dienen müssen, diesen Zweck zu verwirklichen.

Dass es aber nicht dem Gesetzgeber, bei den obwaltenden Verhältnissen zweckdienlich gewesen wäre, irgend einen Forderungsrecht gegen den Appellaten verjährbar zu machen, da zu der Erledigung der Forderung nicht beitragen konnte, z. folglich auch unnütz war; zur Verhinderung des Entstehens der Forderung weiters beitragen konnte, dass die Nichtigkeit dieses Verhaltens in die Augen springt, wenn man sich den Fall denkt, dass Appellat sich z. B. bevor das Urtheil des Appellationsrichts cassirt worden war, die Forderung zu seinem Vortheil verjährt hätte, und dann nicht mehr belangt werden könnte, dass sich die Einrede der verjährten Gültigkeit mit Grund hätte entgegengesetzt werden können, z. B. wie mit diesem Augenblick alle Klagen hätten abgewiesen werden müssen.

Dass nun aber dem selben Grundsatz gemäss auch wenn Appellat angehalten wird, irgend ein Augenmerk darauf zu stellen, der Lieber der Appellantin auf Forderung erlassen werde, ein solches Augenmerk irgendwie zu stellen, z. B. dass wenn Appellat den Willen der Lieberung übernommen gehabt hätte, irgend ihn dem Forderungsberechtigten anzuzeigen, folglich der Appellantin gegen auch gegen die Appellaten selbige nicht dienen konnte.

In Casu: dass die Forderung nicht verjährt nicht verjährt konnte, weil das Urtheil des K. Bezirks-Gerichts v. 11. Mai 1831 rechtskräftig geworden ist, z. B. Appellat sich auch nicht als Eigner, sondern als Besitzer zu betrachten ist, indem er gegen einen Rechtstitel opponirte.

Dass dieser der erste Punkt mit Inwegfall die Forderung für einzelnen erklärt hat. A. d. G.

Gestalten auf den K. Appellationsgerichts mittelst Information das angeführten Urtheil den Appellaten mit seinem in erster Instanz eingenommenen Standpunkt begründet abzuweisen z. B. zu den Rechten beider Instanzen zu verfahren, zugleich die Rückgabe der Amtsgelder zu verordnen.

Glaus

Kant. Geb. Ak.

2955.

Actum

für Ossiegg Laurent, Gastgeb, in Gemeinden anfässig, an seinem Hausgasse als Cessionar von Daniel Blum, früher Handelsmann in Gastein, dieser als Cessionar von Nikolaus Forer, gewesener Arbeitsmann allda, Appellant

gegen

die Hinterlassenschaft des in Ellmau verstorbenen Arbeitsmannes Nikolaus Lobenwein, als: 1) Magdalena Pfeiffer, dessen Witwe, ferners in eigenem Namen der gewesenen Land ihrem verstorbenen Ehemann bestandenen Güter, gemeinschaftlich wegen, wie auch als Vormünderin über die mit Ehevertrag ergänzten minderjährigen Kinder Friedrich und Nikolaus Lobenwein, 2) Josef Lobenwein, 3) Heinrich Lobenwein, 4) Jakob Lobenwein und 5) Jean Lobenwein, sämmtlich Arbeitsleute, in Ellmau wohnhaft, Appellatten wegen einer Forderung des k. Bezirksgerichtes St. Gemeinden vom 7 Mai 1841.

Es gefalle

dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung als ungegründet zu verwerfen, und Bestätigung der Appellatten zu Kostenersatz und dessen.

Weis

Kant. Geb. Ak.

№ 2953 d. R. — Qualitaeten in Sachen — № 9458 d. Anz.

Der Bürger N. Lehen Sohn zu Pennigen verheilten Ackersmann Meyerhard Gerhard, als: 1. Johann Gerhard, Ackersmann in Pennigen, 2. Jacob Gerhard, minorenniger Minderjähriger, Ackersmann in Kirchheim wohnhaft, assistirt durch seinen Curator Jacob Pflug, Ackersmann in Pennigen, 3. Anna Maria Gerhard, minorenniger Minderjähriger ohne Gewerb in Pennigen wohnhaft, assistirt durch seinen Curator Johannes Schmidt, Ackersmann in Großfischlingen, Cessionar v. einem Urtheil d. k. Landgerichts Landau v. 6. Mai 1841 durch Anwalt Glaser vertreten;

gegen

Ludwig Völker, Einwohner in Landau, Cessionar,
durch Anwalt Weis vertreten.

Anwalt Glaser bringt dahin an: es gefalle dem k. Cessionar wohl zu verfügen, mittelst Zahlungsmandats das vorgenommene Urtheil zu Recht zu erklären, daß die Cessionare nicht verpflichtet sind, die aufgenommene Cessionar Mehrabweichung abzuführen im Betrage v. 56 fl. zu entrichten, welche durch Urtheil d. k. Landcommissariats zu Landau vom 6. October 1840 vorläufig auf die Urtheilsexecutivität des Defaut-Urtheils des k. Landgerichts zu Landau v. 25. Juni 1840 erhob, dann sie v. diesen Posten für entbunden zu erklären, d. den Cessionaren zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, auch die Beilegung der Urtheilsexecutivität zu verordnen.

Anwalt Weis bringt dahin an: es gefalle dem k. Cessionar wohl zu verfügen, die eingelegte Berufung als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Cessionare zu Gerichtskosten u. Kosten.

Facten.

Am 11. Juni 1840 hielt der Cessionar den verlebten Meyerhard Gerhard, Vater der Cessionare vor dem k. Landgerichte zu Landau laden, um sich verurtheilen zu lassen, einen angeblich unterm 14. März 1840 abgeschlossenen Verkauf u. Immobilien vor einem Notar verbriefen zu lassen, u. erwirkte am 25. Juni ein Defaut-Urtheil wodurch seinem Ansuchen entsprochen wurde.

Auf den Grund dieses Urtheils erhob das k. Rentamt Landau die einfachen u. Cessionar Mehrabweichungsabgaben mit 56 fl.

Gegen dieses Defaut-Urtheil erzeugte Gerhard d. durch sein Hinausverfahren verbrieftes Urtheil v. 7. Januar 1841 wurde dem Cessionar der Beibringung Beweis über das v. ihm behauptete Rechtsgeschäft auferlegt. —

Da er sich jedoch außer Stand sah, diesen Entwurf zu fertigen, so beschwerte er sich
Dorfgerichts v. 29. April 1841 v. seiner Klage unter dem Fabrikat die Kosten der Ver-
stümmlungsmessung zu bezahlen, wogegen Beschwerde der Contumacial-Instanz, mit
Zuhilfenahme der vorhandenen Akten, gehörig verfolgt werden sollte. Dieses Resultat wurde
dem Beklagten mittels Verfügung v. 6. Mai 1841 das Resultat für gültig u. den Kläger der Aggr.
Kostenfestsetzung über den Betrag seiner Aggression dem Beklagten zu bezahlen
verbunden erklärte, welche v. dem Beklagten erhobene Widerspruch gegen
zu bezahlen, weil diese bei Abgang einer wirklichen Einsicht als Vergleichsstellen
zu betrachten seien. — Gegen dieses Urtheil appellirte Herr, d. da er während
dem Vergleichstermin, verschiedene seine Kinder die Festung
der Appellat setzte der Einrede die Unzulässigkeit entgegen, weil in
Festung blos um die Vergleichsstellen nicht Gegenstand des Vergleichs gewesen sein.
Die Anträge bitten um die Beantwortung der:
1. Ob die Einrede der Unzulässigkeit zu verwerfen? — 2. Ob das angefochtene
Urtheil zu reformiren, d. Appellat zu den Kosten beider Instanzen zu
verurtheilen sei?

Herrn Anwalt Weis zu Zweibrücken.

No 689. Zustellung.

Heute den dreizehnten Mai 1862, auf Ansuchen des
appellantischen Anwalts Herrn Glaser dahier —
habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Kanzleigerichts-
bote am Kgl. Appellationsgerichte Rheinpfalz, in Zweibrücken
wohnhaft, dem appellatischen Anwalten Herrn Weis
daselbst, in seiner Wohnung redend mit dessen Ehefrau Heck
vorstehende Qualitäten, sowie diesen meinen Akt
in Abschrift zugestellt und hat derselbe in gesetzlicher
Zeit nicht appellirt. — Kosten 46 Kreuzer.

Orig. & Cop. 38
Regl — 1
Einzgt. 7
— 46.

No 410 Registrirt zu Zweibrücken
den 17ten Mai 1862 vol 66. fol 182. C. 6. Brandt
Sechsundvierzig Kreuzer. Ohne Renvoi
Der Kanzleigerichtsbote

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für

Die Kinder u. Erben des zu Vennigen verlebten Ackersmanns Wendelin Gerhard, als: Johann Gerhard, Ackerer allda & Cons. Aggellanten;

gegen

Ludwig Boecker, Eigenthümer zu Frankelbach, Aggellatus. —

	Auslag: fl.	kr.	Gebühr: kr.	hr.
1. Aggellat	5.	48.		
2. Constellation			8.	24.
3. Mittheilung der Akten			1.	53.
4. Vocat. notificatorium		41.		48.
5. Reprod. d'instance & Aggr.	—	41.	3.	56.
6. p. p. 9			1.	53.
7. Anlage 5 Bog. 5 Bgr. à 7 kr.		35.	6.	20.
2 Cop. 2 Bgr. à 14 kr. & Pitsch.		35.	3.	10.
8. Abschrift			9.	27.
9. Gnädiger Stand	1.		5.	35.
10. Mittheilung der Akten an die Gnädigkeit				57.
11. Zurücknahme der Akten				57.
12. Taxe & Corrasyrung	5.	36.		
Restmeta		7.		36.
Zusammen sechszehn Gulden dreißig neun Kreuzer.	15.	23.	44.	16.
			15.	23.
Zweibrücken den 14. Mai 1862.			59.	39.

Vorstehende Taxe Ordnung von sechszehn neun
Gulden dreißig neun Kreuzer.
Zweibr. den 19ten Mai 1862.

Taxe Mainz

№ 2753

Vertrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Die Eltern d. Lehrer des zu Vaumingen verstorbenen Schulamtsamts Matthias Bergerot, als 1. Johann Gerhard, Schulamtmann in Vaumingen, 2. Jacob Bergerot, minderjähriger Minderjähriger, Schulamtmann in Lindlach, seine Vormundschaft, assistirt durch seinen Curator Jacob Pfeiffer, Schulamtmann in Vaumingen, 3. Anna Maria Bergerot, minderjährige Minderjährige ohne Stand in Vaumingen wohnhaft, assistirt durch ihren Curator Johann Nikolaus Pfeiffer, Schulamtmann in Großheppingen, Bezirksamts v. einem Theil des K. Bezirksgerichts Landau v. 6. Mai 1841;

gegen

Ludwig Völker, Hufschmied in Landau, Beklagten.

Es kam, daß der Beklagte den Vater der Beklagten am 11. Juni 1840 vor das K. Bezirksgericht Landau laden ließ, um sich vernehmen zu lassen, über einen angeblich mit dem 14 März 1840 mit ihm abgeschlossenen Immobilienverkauf von einem Theile Acker zu vernehmen, indem Beklagter behauptete, er habe um gemeldeten Tage v. dem Letzteren 2 Grundstücke für 700 fl. gekauft u. dieser einen sich gemeldeten Kauf retractirt u. verbrennen zu lassen.

Es kam, daß der der Letzteren Advocat sollte, u. der gesetzliche Termin v. 10 Tagen einen Anwalt zu constituiren, der Beklagte schon am 25. Juni darauf im Default Urtheil erwirkte, wodurch dessen Antrag für erkannt, u. der Vater der Beklagten zu den Kosten des Processes verurtheilt wurde.

Daß auf diese v. dem Beklagten abgegebene u. in dem Urtheil berücksichtigte Letztere daß er am 14 März 1840 v. genannten Matthias Bergerot 2 Grundstücke für 700 fl. gekauft habe, daß K. Landamt auf der Urtheilsminute die unrichtige u. dazu alle Beweise mit 56 fl. angeb. – Es kam, daß Matthias Bergerot, gegen diesen Default-Urtheil Opposition einlegte, u. dem Abschluß mit definitiver Wortlaut in Abwesenheit der Parteien verwies sich Beklagter zu einem Vertheidigungseid über den angeführten Wortlaut ordnete, u. durch Urtheil v. 5. Januar 1841 zu demselben zugelassen wurde. –

Daß da er diesen Eid aber zu schwören unfähig wurde, er sich durch Act v. 29. April 1841 v. seiner Klage desistirte, sich zugleich erbot die Kosten der Exekutionsmassen zu tragen, jedoch jene der Contumacialmassen mit Inbegriff der Zustellungskosten des Urtheils dem Matthias Bergerot zu Last setzte.

Daß dieser Desistement nicht angenommen wurde, weil Beklagter nicht erschienen war, die Widerrufskosten zu bezahlen, welche v. dem K. Landamt auf der Urtheilsminute des Default-Urtheils v. 25. Juni 1840 angesetzt worden waren.

Dass nicht desto weniger aber das k. Bezirksgericht Landau durch Urtheil v. 6. Mai 1841 dieses Etablissement für gültig z. den gesammten Herrschaftsherrn verbindlich erklärt hat, die fraglichen Posten des Defaut-Urtheils mit Vorgriff der Mutationsgebühren zu bezahlen, weil wegen Abgang eines wirklichen Vertrags diese Gebühren über Taxe als Mutationsgebühren verliehen z. jene als Forderungsposten anzusehen seyen, z. ihm zufolge die Posten des Urtheils v. 6 Mai 1841 zu Lasten kommen.

In Form: dass diese Entscheidung sowohl allen Rechtsgrundsätzen, wie auch den klaren gesetzlichen Bestimmungen zuwider erlassen ist, z. nicht zu Recht bestehen kann.

Dass der Bezzallent durch seine Klage, z. die gerichtliche Erklärung dass er vom 16 März 1841 v. dem Beamten der Bezzallentum 2 Grundstücke erkauft habe dem k. Rentamte das Recht eröffnete, die Mutationsgebühren zu verlangen, z. sogar die Bezzallen Gebühren, weil es nachher seiner Erklärung der Kauf vor einiger Zeit als 3 Monaten abgeschlossen worden war. –

Dass die Mutationsgebühren nach Art. 29 des Gesetzes v. 22 Frimaire VII z. Art. 1593 Cod. civ. v. dem Käufer zu entrichten sind, welcher wenn er keine schriftliche Urkunde über den Kauf besitzt, gehalten ist, seine Erklärung innerhalb 3 Monaten bei dem k. Rentamte zu machen z. die Gebühre zu entrichten.

Dass selbe im selber Kauf nicht zu Recht bestehen kann, denn den Käufer zufolge Art. 28 des Gesetzes v. 22 Frimaire VII. das Recht zusteht, die bezahlte Gebühre zu restituiren. – Dass fernens Bezzallent verbunden wäre, die Mutationsgebühre für den angegebenen Kauf zu entrichten, und wenn innerhalb 3 Monaten, widrigen falls die Bezzallen Gebühre bezahlt werden müsste. –

Dass so wenig Bezzallent, wenn er vor Einleitung des Defaut-Urtheils die Mutationsgebühren bezahlt hätte, wenn er sie müsste, wenn er nicht in die Bezzallen Gebühre verfallen wollte, diese v. dem Bezzallentum herausfordern, so wenig, dieses auch der Fall sein kann, wenn das Rentamt selbige auf die Urtheilszeit minder sein, weder, indem sie in dem einen wie in dem andern Fall Gebühren bleiben, welche der Bezzallent als zahlbarer Käufer entrichten müsste.

In Form: dass das Urtheil der Bezzallentum die Mutationsgebühren durch sein Ausbleiben nicht veranlasst sei, z. diese auch nicht zu den Forderungsposten gehören, die der Defaillant zu bezahlen sei, indem dieselben nur deßhalb auf der Urtheilszeit haften werden, weil Bezzallent unterlassen hatte, seine deßfallsige Declaration zeitlich zu machen, z. diese Gebühre zu entrichten. Dass fernens die Bezzallen Gebühre, welche als Strafe für die unterlassene Entrichtung der gesetzlichen Gebühre, haften werde, den Bezzallentum nicht aufgebürdet werden könnte, da sie jedenfalls nicht Folge davon sind, dass Bezzallent unterlassen hatte die Registergebühren für den Kauf seiner zu entrichten, z. diese Posten ihm vor Einleitung des Urtheilfalls vorzuweisen war. – Dass übrigens auch diese Posten bezüglich durch z. nach übrigen Data petitum das Bezzallentum verurtheilt worden z. dass er selbe selbst bezahlen müsst, wenn er durch sein ungegründetes Begehren Kosten veranlasst.

Dass nun bei einem Defaut-Urtheil nicht unterschieden muss, zwischen den eigentlichen Forderungsposten z. zwischen Posten welche zwar in Folge eines Vergleichs, nothwendig werden, aber nicht durch z. im Prozess selbst entstehen. –

Dass nun die Vergütigung gebühren einen Vorschuss einzig und allein für den Prozessstand vorgestellt war, den Beamten, und nur derjenige, welcher aber auch wirklich gebraucht hat, der sich als Käufer anmeldet, dem Beamten zur Zahlung der Mutationsgebühren verpflichtet ist. –

In Form: dass durch k. Beamten schon bewerkstelligt gewesen wäre, auf die in dem Vertrag bestimmte Verfallzeit, das Bezzallentum die Mutationsgebühren zu verlangen z. dass auf den Beamten die Verbindung sie. – Dass wenn dieses geschehen, dass unrichtig nicht gesagt werden könnte, als sein dieses Vorgehen, welche der Beamter der Bezzallentum durch sein Nichterscheinen veranlasst habe. – Dass übrigens dem Bezzallentum das Recht zustehe diese Mutationsgebühren v. dem k. Beamten zurück zu verlangen, da selbe nicht hätte Käufer z. Verkäufer gebührt werden, indem nicht seine Mutationsgebühren geschuldet werden.

Dass dagegen den Bezzallentum im gleichen Rücksicht nicht zusteht, da sie diese Gebühre nicht entrichtet haben, z. dass auch nicht Grund vorhanden, gleichfalls nicht dem vermeintlichen Grund entsprechend, warum ihnen die Mutationsgebühren zu Last gelegt werden könnten. –

Dass die v. dem ersten Richter aufgestellte Ansicht, wornach die Enregistrirungsgebühren als Vorgriffsposten anzusehen seien, weil sie wirklicher Kauf nicht stattgefunden habe, nicht gegründet sei, indem Mutationsgebühren kein Preis sein können, kann nicht widerlegt werden, indem diese Posten nicht als Defaillantgebühren, sondern als Mutationsgebühren die dem Käufer, oder dem sich als solchen gerichtlich ausgeben zu Last liegen, anzusehen sind: sogar auch nachdem, auf eine Erklärung die Registrirungsgebühren des Defaillanten anzusehen sind.

Dass dazu kommt, dass diese Posten ein Accessorium des v. dem Bezzallentum geltend gemachten Rechts sind, folglich wenn kein Recht besteht, z. Bezzallent mit seiner streitigen Klage abgewiesen werden müsste, ihm auch die dieß zu Lasten accessorischen, nachmalig entstandenen Gebühren, die einzig z. allein durch seinen ungegründeten Prozess ins Leben gerufen worden sind, zu Last bleiben müssen.

Dass demzufolge der erste Richter mit Grund diese Posten dem Beamten der Bezzallentum zu Last gelegt hat, sein Urtheil gemäß aufrecht werden muss.

Dass aus nachfolgenden Gründen auch die Berufung zu den Posten bindet Entscheidung ist.

Es. d. G.

Gestellt als dem k. Bezzallentumsprozessor, mittelst Requisitorium des ungefertigten

Rechtsfall zu Recht zu erkennen, daß die Appellantin nicht verpflichtet sind, die mit Inhalt des Appellat Mündlichen Abschieds vom 2ten Febr. 1841 zu 1000 Gulden zu admittirende Klage des Kl. Anwalts zu [illegible] vom 6. October nächsthin sind erst einzig, nachmittags nach der Rechtfall zu setzen das Befund. Rechtfall das K. Ob. Gericht zu Landau v. Juni 1841 zu bezeichnen Fall nächsthin Hundert vierzig acht, dennoch die Rechtsstand für entbunden zu erklären, da das Appellat zu den Rechtsbehauptungen zu vernehmen, noch die Entscheidung der Rechtsfall zu verweisen.

Den 11ten May 42.

Lang

2954.

DIMENSIONS-STEMPEL 11 Kreutzer

Ordnung

für Ludwig Volker, Eigenthümer, in Edenkoben wohnhaft, Appellat

gegen

die Kinder und Erben der zu Annweiler verlebten Ehefrau Elisabetha Gerhard, als: 1) Johann Gerhard, Ehemann, in Annweiler wohnhaft; 2) Jakob Gerhard, minderjährigen Minderjährigen, Ehemann, in Edenkoben wohnhaft, handelnd unter Beistand seines Curators, des Ehemanns Jakob Hoffing von Annweiler; 3) Anna Maria Gerhard, abwesende minderjährige Minderjährige, ohne Gewerb in Annweiler wohnhaft, handelnd unter Beistand ihres Curators des Ehemanns Johannes Schmidt von Gemeinschaftlichen, Appellanten von einem Urtheile des K. Landgerichts zu Landau vom 6ten März 1841.

In Erwägung, daß die Appellation zulässig ist, daß nämlich die Competenz des Gerichts, wovon Beschwerde zu entscheiden, nicht durch die Beschaffenheit der Streitsache, sondern durch den Betrag der Streitsumme bestimmt wird;

In Erwägung, daß sich für diese Ansicht alle sprechen, welche Gerichtsverfassungen mit Kenntniß der Gesetze vom 24ten August 1790 die Competenz der Gerichte, wovon in letzter oder letzter Instanz zu entscheiden, nach dem Werthe des Gegenstandes, über den der Richter zu urtheilen hat, bestimmt haben, die Gerichte aber bekannt

[illegible] über diejenigen Streitpunkte erkennen können, über welche die Parteien in ihren Anträgen und bei der Verhandlung zu dem Endurtheile Uebereinstimmung erlangen;

In Erwägung, daß in gegebenem Falle nach der Artikel des Landrechts Tagsatzung ergangen vom 6ten März 1841 durch Berufung angegriffen ist, daß nun aber bei der Verhandlung zu diesem Urtheile blos über einen Theil der Rechtsbegehren Streit war, indem der beklagte Appellat, ursprüngliche Klägerin, von seinen sämmtlichen Begehren stets vorher abgestanden war, daß [illegible] der Theil dieses Begehrens nur einzig und allein Gegenstand streitpunktes über bei welchem keine Beweisurkunden verlangt;

In Erwägung, daß die eingelegte Berufung über nur in formellen Punkte ungegründet erscheint, daß nämlich der neue Richter ordentlich mit vollem Rechte entschieden hat, daß die Kosten des Defaut-Urtheils dem Rechtsverlierenden ihre Richtigkeit auf den Ausgang der Sache selbst zu stehen bleiben, namentlich wenn es seine Richtigkeit mit diesen zu entscheiden hat, indem es ja diese Kosten unfehlbar verursacht hat und dieselben nicht durch spätere Erklärungen Niemand durch seine Handlungen dem Andern ersetzen darf;

In Erwägung, daß zu diesen Kosten offenbar auch die der Exekutionsleistung des Defaut-Urtheils

gehören, die sind, wie wir die Taxe sind festgestellt, keine Berufung verlangt, natürlich muß verstanden werden dem Rechte zu Folge stattfindende Modifikation gebühre die Rede sein kann, und auf diese Kosten lediglich durch das Rechtsverhältniß des widersprechlichen Theilen verwendet worden sind

Aus diesen Gründen

gestellt in dem die Appellation gerichtet, die vorgelegte Berufung als unzulässig, subsidiarisch als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten zu Gerichtskosten und Kosten.

Bern

11. May 42.

2952. Equalitaeten in Trier No 9979 d. Urth.

Ferdinand Knorr, Kaufmann in Zweibrücken, Appellant v. gegen Urtheil des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken v. 16. August 1840 u. 16. April 1841 u. Incidentappellat, durch Anwalt Calmann vertreten,

gegen

Ludwig Mopf, Bäckers in Zweibrücken, Appellat u. Incidentappellant gegen das Urtheil dieses Gerichts v. 16. April 1841, durch Anwalt Glasser vertreten.

Anwalt Calmann trägt dahin an: es gefalle dem k. Appellatgerichte, mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten zu verurtheilen, innerhalb 8 Tagen v. Zustellung des zu erlassenden Urtheils die unter nähr beschriebenen, in der gerichtlichen Abschätzung der Friedensrichters zu genau bestimmten Abmessungen vorhandenen Abmauerungen der gemeinschaftlichen Scheidmauer zu zumauern zu lassen; widrigenfalls den Appellaten zu verurtheilen, dieß auf Kosten des Appellaten bewerkstelligen zu lassen, die Einhebung der festgesetzten Strafgelder zu verordnen u. den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Beschreibung der Abmauerungen:

1. Im untern Theile des Wohnhauses des Appellaten in dem vor die Apotheke desselben vorstehenden hintern Zimmer in der gemeinschaftlichen Scheidmauer vorhandener 90 Centimeter breiter, 2 Meter hoher, & 17 Centimeter tiefer Wandschrank, wo vormals eine Verbindungsthüre bestanden hat.
2. Im 2ten Vorwerke des Wohnhauses des Appellaten in dem über der Apotheke desselben gelegenen Zimmer, in der einen Halfte vorhandener 1 Meter 23 Centimeter breiter 2 Meter 15 Centimeter hoher u. 24 Centimeter tiefer Wandschrank, wo vormals eine Verbindungsthüre bestanden hat.

Anwalt Glasser trägt dahin an: es gefalle dem k. Appellatgerichte, den Appellaten Urkunde zu ertheilen, dafür gegen das angefochtene Urtheil v. 16. April 1841 incidenter appellire, sofort die Hauptberufung zu verwerfen, die Incidentberufung aber als ganz gründet anzunehmen, demzufolge mittelst beziehlicher Reformation dieses Urtheils die in erster Instanz angenommenen Kosten dem Incidentappellaten in der Art zu Last zu legen, daß erst den bis zum Urtheil v. 14. August 1840 angegangenen ein Masse gebildet, u. davon v. dem Incidentappellaten 2/3 u. dem Incidentappellanten 1/3 getragen, alle übrigen seit dem Urtheil v. 14. August 1840 u. inclusive desselben entstandenen Kosten aber dem Incidentappellaten zu Last gelegt werden, denselben zugleich zu den Kosten der Appellinstanz so wie zu der

zahlenden Geldstrafe zu verurtheilen. Factum.

Die Parteien besitzen in der Nähe Zweibrücken zwei nahe nebeneinander gelegene Häuser; welche vor dem Jahre 1831 das Allmeindgut und das Weiherl des Appellaten waren, u. wovon damals dem Appellaten gehörige Häuser stehen das hinten auf dem Hofraum war, das Andere dem Appellanten gehörige aber einen gegen Morgen gekehrten Giebel hatte, u. Mathes Hess acquirirte u. mit dem Seinigen in der Art vereinigte wurde, dass beide zusammen nunmehr ein Ganzes bildeten.

Zum Zweck dieser Vereinigung u. zur Herstellung der Communication hatte Hess zuerst in oberen wie in oberen Theil in die Scheidemauer Thüren u. auch in dem unteren Theil in der Apotheke ein Fenster brechen lassen. Im Jahre 1831 verkaufte er die Apotheke seinem Sohn dem Appellaten u. im Jahre 1832 das andere Haus dem Appellanten u. verschlüsselte sich diesen gegenüber die vorhandenen Thüren wieder zumauern zu lassen. Diese wurden zwar zugemauert jedoch an ihrer Stelle gegen die Apotheke zu, zuerst in oberen wie in unteren Theil Mauerschränke erreichtet, wovon der im unteren Theil eine Tiefe v. 17 Centimeter u. jener im oberen Theil eine v. 24 Centimeter hat.

Im Jahre 1840 erhob Appellant wegen dem Bestand dieser Schränke, so wie wegen einem im Hofraum befindlichen dem Appellaten gehörigen Baum eine Klage auf Entfernung desselben u. Zumauern der Mauerschränke. Durch Urtheil v. 14. August 1840 wurde die Entfernung des Baumes ausgesprochen, u. bezüglich der Mauerschränke im Gütlichen v. Experten über die Frage angeordnet: ob die Mauerschränke schädlich seien, u. der Kosten des Appellanten auferlegend eine Mauer aufzuführen. Während die Experten die erste Frage verneint, u. bezüglich der 2ten Frage erklärt haben, dass diese nicht in das Gebiet der Technik gehöre, erging am 16. April 1841 ein weiteres Urtheil, welches die Klage des Appellanten in Betreff der Mauerschränke abweist. Herzogen so wie gegen das Urtheil v. 14. August 1840 Appellation u. Incidentappellation. Die Anträge hinten nun die Frage dar: ob beide Berufungen zu verwerfen, u. Appellant Knorr zu den Kosten u. der gesetzlichen Geldstrafe zu verurtheilen sei?

Herrn Anwalt Culmann zu substituiren.

No 643. Zustellung.

Heute den neunten Juni 1843, auf Ansuchen von Herrn Glaser, Anwalt des Appellaten Hopf, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Amtsdiener zweiten Bezirks des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken, alldort wohnhaft, dem Herrn Culmann, Anwalt des Appellanten Knorr, in seiner Wohnung und mit ihm selbsten — wovon sodann Qualitäten so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer. Brandt. Zustellg. 38. Kopie 1 Ausgl. 7 — 46.

Es wurde in gesetzlicher Zeit nicht appenirt. Brandt

Kostenverzeichniss für

Ludwig Hopf, Apothekar in Zweibrücken, Appellaten

gegen

Ferdinand Knorr, Kaufmann allda, Appellanten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Auslag. fl.	Auslag. kr.	Gebühr. fl.	Gebühr. kr.
1. Constitution		41.	..	42.
2. Consultation			8.	24.
3. Mittheilung der Acten			1.	53.
4. p. p. 7			1.	53.
5. Aufwand 7 Bog. 4 Pg. à 11 kr.		56.	8.	52.
2 Copien 3 Pg. à 7 kr. u. Pap.		48.	4.	26.
6. Beruf v. der Rolle		32.		
7. Wartgeld			9.	27.
8. Beruf beim Stand		32.		
9. Reise beim Stand			1.	53.
10. Einsicht der Acten			.	57.
11. Qualitäten	1.	..	5.	55.
Postmarke			.	33.
Zusammen neun und vierzig Gulden ein und dreissig Kreuzer	4.	36.	44.	55.
			4.	36.
			49	31.

Zweibrücken den 13. Juni 1843.

Taxirt zu neunzig neun Gulden dreissig einen Kreuzer. Zweibrücken den 13 Juni 1843.

N° 2952 der Rolle

Auszug
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ferdinand Knorr, Kaufmann in Zweibrücken, Appellant von 2 Urtheilen des kgl. Bezirksgerichts daselbst, vom 14 August 1840 und 16 April 1841

gegen

d. 31 Mai zu erfolg.

Ludwig Kopf, Schuhmacher daselbst, Appellaten.

In Erwägung, daß der Zweck und die wesentliche Bestimmung einer gemeinschaftlichen Scheidemauer, nur in dem Abschlusse des Eigenthums und darin besteht, daß der Eigenthümer des Gebäudes an dieselbe die mit dem Gebäude selbst in Verbindung stehenden Werke befestigt oder auf dieselbe legt;

daß die Rechte der Benützung dieses Miteigenthums daher wesentlich in ihrer Ausdehnung durch diese natürliche Bestimmung der Scheidemauer ermessen und beschränkt werden, und es keinem der Eigenthümer zustehen kann, dieses Miteigenthum zu ganz anderen, seiner Bestimmung widersprechenden Zwecken zu benützen und gar auch selbst zu diesem Behufe, solche theilweise zu zerstören oder ganz zu beseitigen;

daß diesen Grundsätzen conform die Art. 657 & 662 auch ganz genau diejenigen Befugnisse normiren, welche der Bestimmung der Mauer conform ~~von~~ jedem (einzelnen) der beiden Miteigenthümer zustehen;

daß der Art. 657 darum dem Miteigenthümer nur das Recht der Einlage von Balken und das Anlehnen von Gebäuden & der Art. 658 das der Erhöhung der gemeinschaftlichen Mauer, bewilligt;

daß inwiefern das Einlegen von Balken und das Anlehnen von Werken der Mauer selbst schon schädlich sein kann, ebenfalls in Vollzug der in den vorhergegangenen Artikeln stehenden Befugnisse des Miteigenthümers der Art. 662 verfügt, daß bei Nichteinwilligung des anderen Eigenthümers, selbst nicht einmal ein Einbruch der Mauer, behufs der Einlegung von Balken, keine An- & Auflagen [illegible] Werke, ohne vorherige Expertise statt finden darf;

In Erwägung, daß bei diesen nicht zu bestreitenden Bestimmung der

mäßig mitzuteilen ist. Ausgenommen ist diese Verpflichtung, wo es sich gewerbsmäßig um Raum, der dem einzelnen Mieter ausschließlich, ohne Mitbenutzung durch andere, überlassen ist, handelt. Ferner ist der Vermieter nicht verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, welche lediglich im Interesse der einzelnen Mieter sind. Er ist zu diesen Vorkehrungen nicht verpflichtet, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten oder Belästigungen für ihn verbunden sind.

Der Vermieter muß jede Störung der bestimmungsmäßigen Benutzung der gemieteten Räume, die dadurch herbeigeführt wird, daß einem anderen Mieter Räume zu vertragswidrigem Gebrauch überlassen werden, unverzüglich beseitigen. Tut er dies nicht, so kann der Mieter eine entsprechende Herabsetzung des Mietzinses verlangen.

2, ist streitig, wenn kein Gesetz, sondern nur gewerbliche oder sonstige Übung bestimmt, ob der Vermieter verpflichtet ist, die gemieteten Räume, während der Mietzeit, in einem Zustande zu erhalten, der den Gebrauch gemäß dem Vertrage gewährt. Das Gesetz regelt diese Frage in den Art. 657 & 658 wenigstens insoweit, als Einigung und Verabredung der Parteien nicht vorliegt. Art. 657 C. entscheidet, daß der Vermieter die Reparaturen, welche während der Mietzeit notwendig werden, ausführen lassen muß, ausgenommen diejenigen, welche nach Art. 662, vermöge ihres Verhältnisses zu dem gemieteten Raume, von dem Mieter selbst vorgenommen werden müssen. Art. 658 C. bestimmt, daß der Vermieter nicht verpflichtet ist, vor Ablauf der Mietzeit Reparaturen, welche nicht von ihm vorgenommen werden müssen, an dem gemieteten Raume vornehmen zu lassen, es sei denn, daß sie so dringend sind, daß sie ohne Gefahr für die Gesundheit des Mieters nicht aufgeschoben werden können. Diese Vorschrift des Art. 658 C. ist jedoch nur insoweit zwingender Natur, als sie dem Vermieter die Pflicht auferlegt, Reparaturen, welche während der Mietzeit notwendig werden, vornehmen zu lassen. Dagegen ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Reparaturen selbst vornehmen muß, er vermag sich vielmehr durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien. Ferner ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Reparaturen, welche während der Mietzeit notwendig werden, vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien. Ferner ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Reparaturen, welche während der Mietzeit notwendig werden, vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien. Ferner ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Reparaturen, welche während der Mietzeit notwendig werden, vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien.

3, Streitig ist die Frage, inwieweit der Mietzinsanspruch zum Erlöschen gebracht wird durch Störungen, welche der Mieter in dem gemieteten Raume erleidet, ohne daß dieselben durch Handlungen oder Unterlassungen des Vermieters verursacht sind. Diese Frage ist zu verneinen. Der Mieter hat nicht das Recht, die Zahlung des Mietzinses zu verweigern, weil ihm der Gebrauch der gemieteten Räume durch Handlungen oder Unterlassungen dritter Personen, welche nicht Mitmieter sind, ganz oder teilweise entzogen wird. Er hat nur das Recht, Ersatz des ihm durch die Störung verursachten Schadens zu verlangen. Dieses Recht ist ihm durch Art. 657 C. ausdrücklich gewährt. Es ist aber auch ohne diese Bestimmung in dem Vertragsverhältnisse begründet. Dagegen ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Störungen selbst vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien. Ferner ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Störungen selbst vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien. Ferner ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Störungen selbst vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien.

4, Streitig ist die Frage, ob der Mieter verpflichtet ist, die Mietzinsforderung des Vermieters gegen Forderungen, welche dritte Personen gegen den Vermieter haben, zu kompensieren. Diese Frage ist zu verneinen. Der Mieter hat nicht das Recht, die Zahlung des Mietzinses zu verweigern, weil dritte Personen gegen den Vermieter Forderungen haben, welche sie gegen die Mietzinsforderung kompensieren können. Dagegen ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Störungen selbst vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien. Ferner ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Störungen selbst vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien. Ferner ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Störungen selbst vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien.

5, Streitig ist die Frage, ob der Mieter verpflichtet ist, die Mietzinsforderung des Vermieters gegen Forderungen, welche dritte Personen gegen den Vermieter haben, zu kompensieren. Diese Frage ist zu verneinen. Der Mieter hat nicht das Recht, die Zahlung des Mietzinses zu verweigern, weil dritte Personen gegen den Vermieter Forderungen haben, welche sie gegen die Mietzinsforderung kompensieren können. Dagegen ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Störungen selbst vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien. Ferner ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Störungen selbst vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien. Ferner ist es nicht zwingender Natur, daß der Vermieter die Störungen selbst vornehmen muß, sondern es ist ihm gestattet, sich durch Übertragung der Ausführung an einen Dritten von dieser Verpflichtung zu befreien.

[illegible] Beschwerdeführer [illegible] Begründungsschreiben vorgeschrieben, die dann fernerhin [illegible] Gerichtes zu prüfen sind.

In Erwägung, dass unter diesen Voraussetzungen die Beschwerde [illegible] auf die Abänderung des Urtheils, ob die vorgebrachten Beschwerdegründe den Beklagten dem Maurer Ludwig Kopf etwas oder nicht, gänzlich [illegible] weil sich, da sie in specie von Seiten des Appellanten diese Art der Begründigung seiner Berufung nicht enthalten, [illegible] Beschwerde nicht, dass [illegible] Appellat, [illegible] Urtheils, sich auf diesen Punkt, in der Anlage der Beschwerdeführung [illegible] einlassen und nachdem [illegible] Abänderung des Appellaten [illegible] Ordnung [illegible] Appellaten zustehenden Mittel, [illegible] worauf [illegible] ist.

A. d. G.

Gestellt [illegible] den [illegible] Appellaten [illegible] Referenten, [illegible] den [illegible] Appellaten zu verurtheilen, [illegible] Falle 8 Tagen [illegible] Herstellung des [illegible] Falle die [illegible] Beschwerde, [illegible] Erkenntnisse [illegible] Gerichtes [illegible] Appellaten [illegible] Beschwerdeführer [illegible] zu lassen; mit [illegible] Appellaten [illegible] dass auf Kosten des Appellaten [illegible] lassen, die Entwerfung der [illegible] Urtheilsgründe [illegible] Appellaten [illegible] Beschwerde [illegible]

Entscheidungsgründe:

1, Für [illegible] Theile des [illegible] Appellaten [illegible] den [illegible] Appellaten [illegible] Herstellung [illegible] Beschwerdeführer [illegible] 9 Klafter, [illegible] 2 Maß, [illegible] 1/2 Klafter. [illegible]

2, Für [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] 5 Klafter, [illegible] 2 Maß 23 Klafter. [illegible] 2 Maß 5 Klafter, [illegible] Appellaten [illegible] Beschwerdeführer [illegible]

Für [illegible]

G. Galden

24 Augsb.

[illegible]

[illegible] 3752

Antrag
für

Ludwig Kopf, Bezirksrichter in Zweibrücken, Appellat c. Incidentappellant gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken v. 16. April 1841.

gegen

Ferdinand Knorr, Bäcker in Zweibrücken, Appellant c. einen Theil desselben Erkenntnisses v. 14. August 1840 c. 16. April 1841. und Incidentappellat.

Es stehe in sachlicher Hinsicht, dass die beiden Mosthäuser der Streitsachen vor dem Jahr 1831 dem Vater Ludwig Kopf zugehörten c. dergestalt miteinander vereinigt waren, dass sie ein Haus bildeten.

Dass das dem Appellanten zugehörige Haus seiner Eigenschaft v. Grösse war, v. welchem [illegible] Ludwig Kopf Vater angewiesen c. dasselbe sodann vergrößert mit seinem eigenen Haus, der Appellat vereinigte, dass beide zusammen nunmehr ein Ganzes ausmachten.

Dass er zu diesem Zwecke c. um die Communication zwischen beiden Häusern herzustellen gewußt in dem oberen wie ebenen Theil in der Scheidemauer Thüren c. und der Appellat in Einem in der ebenen gelegenen Zimmer benutzt.

Dass auf den so entstandenen Thüren sich zeigt, dass beide Häuser zu einer Zeit in ihre Hand vereinigt waren, indem auf der Seite wo die Thüren zu brechen waren, auf beiden Häuser Thüren bestanden, weil auf den verschiedenen Stockwerken die Thürschwellen deutlich zu ersehen waren.

Dass diese früher verschlossenen Thüren in der Art zugemauert waren, dass die im oberen Theil befindliche zugemauerte gegen die Appellat zu einem Mauerschrank verwendet, c. die im ebenen Theil eine Art v. Nische bildete, so mit einem Balken Verbindung zu bauen; - dass nemlich diese Thüren gegen die Appellat zu nur zu einer 3/4 der Mauerdicke zugemauert, das andere 3/4 aber offen gelassen war;

Dass diese Verbindung zu bauen verschwunden, als Ludwig Kopf das Haus zum Zweck der Communication c. Vereinigung beider Häuser wieder öffnete.

Dass Ludwig Kopf im Jahr 1831 die Appellat um seinen Hof den Appellaten verbindlich machte, die oben zugemauerten Thüren wieder zu öffnen, c. weil sich dieser selbst vorstellt in der Absicht, weil dieser vor Thüren Ausgang, der Fall war.

Dass dieses jedoch erst dann geschah, als Vater Kopf das andere Haus im Jahr 1832 dem Appellaten verkaufte, c. sich diesem gegenüber abermalig verpflichtete diesselben zu öffnen.

Dass hierauf Appellat mit Zustimmung seiner Mutter das Haus von c. die

Thüren gerade wieder genommen hätte, welche vor ihrer Öffnung bestanden hatten, indem nämlich 3/4 der dicken Pfeilermauer mit starken Mauersteinen ausgeschossen, u. mit dem übrig bleibenden 1/4 tel in oberen u. unteren Theil mit kleinen Mauersteinen. sehr gut ausgefüllt worden ist.

Dass nun Exzellenz in diesem Zustand sein Haus übernehme, u. ihm nicht einfiel wegen dem Dasein dieser unbedeutenden Differenz Beschwerde zu verführen, muß man gegen die Art u. Weise wie die Thüren zugemauert worden waren, sehr erstaunen.

Dass alle Exzellenz sein Gemüth der Erfüllung treulich erfüllt, die in der Absicht bestanden 2 Mauerpfeiler zu stellen, während Exzellenz das Einzige mit dem Recht verwarf diese 2 Mauerpfeiler zu benützen.

Dass in dem Dasein dieser Mauerpfeiler auch nicht der mindeste Nachtheil für den Exzellenten zu finden war, dann wenig wie in einer Unterlassung der Verbesserung, die nicht einzusehen ist, wie u. auf welche Weise dieselben dem Exzellenten zu fühlbaren Unannehmlichkeiten, sich der Thüre vollständig bedienen zu können.

Dass nämlich die beiden in unteren u. oberen Theil befindlichen Mauerpfeiler bei der soliden Construction der Mauer u. unter Beibehaltung ihrer Tiefe durch. aus nicht als schädlich betrachtet werden können, indem der im unteren Theil befindliche Mauerpfeiler blos eine Tiefe v. 17 Centimeter hat, während die Dicke der Mauer 65 Centimeter beträgt u. der im oberen Theil befindliche eine Tiefe v. 24 Centimeter hat, während die Mauer eine 50 Centimeter dicke ist.

Ferner: in rechtlicher Hinsicht, dass die verschiedenen Mauerpfeiler mit Einwilligung des Autors des Exzellenten, an dessen Handlungen er gebunden ist, errichtet worden sind, u. bereits erwachsen waren, als er in Besitz seines Hauses gelangte ist.

Dass dieser diese Mauerpfeiler durch Verjährung mit dem freien Eigenthümer ihrer Existenz erhalten haben, u. Exzellenz somit nicht befugt sein kann, diese Construction zu ändern, davon Entfernung zu verlangen.

Dass auch Exzellenz dadurch, dass er wegen der Errichtung dieser Mauerpfeiler keinen Einspruch erhob, welcher dieses ersehen hätte, u. während 8 Jahren davon Existenz hatte, u. deren Errichtung stillschweigend mit gewilligt zu haben erachtet werden muß, u. dieser nicht befugt sein kann, deren Entfernung zu verlangen.

Dass überhaupt abzusehen sein wird, dann Exzellenten der Rest nicht abgetrennt werden kann, solche Mauerpfeiler zu errichten, insofern sie nicht als schädlich u. die Rechte des Exzellenten beeinträchtigend angesehen werden können.

Dass namentlich nicht außer Acht gelassen werden darf, dass die Mauer zwischen den Thürmen befindlich sind, eine gemeinschaftliche Mauer ist, u. dem Exzellenten daher Mitbenützungsrechte an derselben zustehen.

Dass nun aber bezüglich des Mitbenützungsrechtes der Grundsatz gilt, dass jeder Mitbenützer desselben vollständig berechtigt darf, so weit er in seiner Bestimmung nicht beschränkt, d. dem Mitbenützer des Anderen keinen Eintrag thut.

Dass als Ausfluss dieser allgemeinen Grundsätze die Bestimmungen in Gesetz erscheinen, welche dem Mitbenützer einer Mauer gestatten auf verschiedenen Arten die Benützung derselben auszudehnen, indem z. B. der Art. 658 ihm erlaubt in die Mitte derselben Balken u. dergleichen einzulassen, selbst die Mauer bis zur Hälfte ihrer Dicke zu durchbrechen.

Dass der Art. 662 dem Freien nicht dem Mitbenützer gestattet in die gemeinschaftliche Mauer Vertiefungen zu machen, u. specielle Arbeiten an, und auf derselben vorzunehmen, indem er für den Fall, dass der Mitbenützer sich hierüber mit dem anderen nicht gütlich verständigen könnte, denen durch Experten die Mittel vorgegeben wissen will, wie die Abänderung ohne Nachtheil der Rechte des Mitbenützers vorgenommen werden können.

Dass hiernach solche Abänderungen, wobei die Rechte des Mitbenützers nicht gefährdet sind, selbst seinem Ansehen, u. zu Gunsten sind, insofern durch dieselben, ihre Beschaffenheit dergestalten ist.

Dass das Recht sich in dem Mitbenützungsrechte begründet findet, u. da seine Grenze hat, wo der Nachtheil des Mitbenützers beginnt, dasselbe dieser Nachtheil wirklich bestehen muß, u. nicht blos eingebildet sein darf.

Dass wenn nun auf die Mauerpfeiler ganz in den Willen des Exzellenten errichtet worden wären, was aber bei dem langjährigen Bestand derselben nicht vermuthet werden darf, dieselben dennoch fortbestehen dürften, wenn ihre Beschaffenheit nachgewiesen sein würde.

Dass in dieser Beziehung nicht zu übersehen ist, dass der Art. 662 dem Mitbenützer das Recht einräumt, eine Mauer besser zu durchbrechen, wenn dabei solche Mittel empfohlen, die der Feierlichkeit u. der Dauerhaftigkeit verbürgen.

Dass es scheinbar weise u. selbst vorsichtig, dass wenn der Mitbenützer diese Vorsichtsmaßregel beobachtet, u. hierüber verschiedene Experten die angewendeten Mittel als zweckmäßig anerkennen, dieses absolute gültig ist, als wenn sie von der Anwendung dieser Mittel durch Experten hätten umgeben lassen, indem von dem Gesetz der Gesetzgeber nicht verlangt wird, als dass der vorgenommenen Mittel nachtheilig u. den Rechten des Mitbenützers nicht nachtheilig sind, weil sie der Zweck des Gesetzes blos u. allein dessen sind, dem Mitbenützer vor Schaden zu bewahren u. ihn in seinen Rechten zu schützen;

Dass nun durch die statt gehabte Expertise constatirt wurde, dass die beiden in unseren

u. obern Rost befindlichen Mundstücke bei der steilen Construction der Wenner u. mit Rücksicht auf ihr Preis-Verhältniß nicht als schädlich betrachtet werden kann, indem diesem Uebelstand jedes Wenstück abhilft.

Daß auch nicht einzusehen ist, warum Passe die Bezeichnung dieser Mundstücke verlangt werden kann, da derselbe auf der entgegengesetzten Seite kein Merk besitzt, woran Irrthum nicht geschehen kann.

Daß auch wenig Bezeichnung auf der Verbindung seines Gestells, so wie der zusammenschließen Wenner geändert ist, u. somit v. einer Passe-Verbindung gar keine Rede sein kann, daß der einzige Grund, welchen Bezeichnung gelten und geltend machen kann, darin besteht, daß durch diese Mundstücke die Wenner so dünn werden, daß man jede Zubereitung u. jedes Gebrechen in den Enden oder an. den Zwischen leicht verursachen könne, welches dann natürlich der Fall wäre, wenn sie sich dieser Mundstücken gerade gegenüber ebenfalls bedienen wollte.

Daß aber dieser Einwand durch die Bezeichnung auf das vollständigste widerlegt wird, indem sie nur die Wenner treffe, die verschiedenen Mundstücke mit, nie dicke v. mehr als 1/2 Pfeifbefall u. obenauf anbringlich ist, durch diese Wenner zu führen, weil auf der andern Seite gefahren wird.

Daß zudem die Anfüllung der Mundstücke mit allerlei Gegenstände aus dem Verbrauch der Tabak sind vorgenommen, selbst wenn die Dicke der Wenner möglich machte zu vermeiden, weil auf der andern Seite gefahren wird.

Daß jedem Bezeichnung seine Mundstücke dann das Bezeichnen gegründet bestehe, u. auch nicht weiß zu verwehren steht, dieser jemalen selbe gerade jenem das Bezeichnen gegründet verwiesen werde, indem sein eigenes Interesse ihn dazu antreiben müßte.

Daß also auch nicht deutlich ist, daß Bezeichnet jemalen in den Fall kommen könnte, mittels seinem Zimmer Falten in diese Wenner einzulegen, u. wenn dieß allenfalls nothwendig werden würde, dann eine gröbliche oder gewissliche Verunreinigung zu befürchten wären müßte.

Daß der weitere Einwand: Bezeichnet sei darum zur Bezeichnung der Mundstücke verpflichtet, weil sein Verbot sich verbindlich gemacht habe, die Thüren u. Fensteröffnungen zu zumauern, also Grund der verneigelt, weil abgesehen davon, daß eine solche Prätendation dem Bezeichnet völlig fremd ist, diese Verpflichtung seinem Preis keinen Eintrag thun könnte, diese Mundstücke zu verkaufen, indem wenn es gesetzlich erlaubt ist, solche in einer gemischten Wenner einzubringen, es ganz einerlei ist: Ob eine solche nach vollzogenem Zumauern der Thüren abgebrochen sei, oder solche gleich anfänglich bei dem Zumauern derselben

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

verpflichtet. - Daß diese Verpflichtung das Zumauern der Thüren auch nur so zu verstehen ist, daß er keine Thüren selbe, u. die bisherige Communication zu weisen der Bezeichnet u. dem Hrn. d. Bezeichnet bestätige, somit nicht aber, daß er v. einem ihm als Mitzeichnen eine große Summe Geld keine Gebrauch machen dürfe, zumal der diesen Passe mitgebrauchen verpflichtet u. daher auch sich der Lösung nicht begeben hat, v. diesem Passe Gebrauch zu machen.

Daß somit die Eisenwerke gegen den eingeschlossenen Verschein abgewiesen werden.

In Sachen die Einbauung betreffend: Daß der Verschein v. 14. August 1840 die beiden Zeugen zum Gegenstand hatte, nämlich ob Bezeichnet verbunden sei, 1. den in seinem Hof befindlichen Baum, so wie 2. die beiden Mundstücke zu besitzen;

Daß nun durch diesen Verschein die erste Frage zum Vortheil des Bezeichneten entschieden u. hinsichtlich der beiden Mundstücke eine Expedition angeordnet wurde.

Daß dieser Verschein somit, selbst wenn das Einbauen nicht Gegenstand des Vergleichs gewesen wäre, nothwendige Weise verlassen u. zur Vornahme der Expedition geschritten werden mußte.

Daß dasselbe zudem die Klage auf Besitzung der Mundstücke, welche sich die Hauptsache bildete, u. einer Expedition abhängig machte, u. somit nicht verletzt worden ist.

Daß da nun Bezeichnet mit dieser Klage abzuweisen, es muß der Fall wäre, ihr in nun eine nicht in seinem Recht stand, daß jedenfalls in der seit Erlassung des Verscheins v. 14. August 1840 verlaufenen mehr als 3 Monaten Expedition dieses Verscheins zu verfallen.

Daß in Rücksicht der bei zu dem vorgenommenen Verschein verbundenen Kosten u. Verfahrens, auch Vergütung des Instruktionsgeldes sind vorzumerken, u. somit da Bezeichnet endlich mit seinem einzigen Klage abgewiesen wurde, nicht gerechtfertigt erscheint, die Kosten in Verhältniß 2/3 u. 1/3 vertheilt, u. somit dem Bezeichneten 2/3 u. dem Bezeichneten 1/3 zu Last zu legen und vorzumerken.

Daß der v. dem ersten Richter vorgeschriebene Grund, als habe Bezeichnet die Mundstücke vorenthalten, ohne dem vor dem Bezeichneten darüber in Kenntniß zu setzen, ungerechtfertigt erscheint, indem es nicht darauf ankommt, ob jemand bei Vornahme einer Handlung von dem Andern

zustandekommen Sachenrechts desselben früheren in Kraft bestehet oder nicht, insbesondere ob ihme nach diesem Sachenrechte ein zugrundarlicher Rechtsanspruch zustehe, weshalb ihme nach der Art: 130 Cod. d. proc. civ. gesetzlich vorgeschrieben, dass die unterliegende Partey zu den Kosten zu verurtheilen sey.

A. d. G.

Demselben ist dann k. Appellationsgerichte, dem Appellaten Recht zu erkennen, dass er gegen das ergangene Urtheil v. 16. April 1841 nicht. denter appelliren, sofort die Hauptberufung zu verwerfen, die Incidentberufung aber als zugrundarlich zu entnehmen, demzufolge mittelst bezüglicher Referenten in diesen Betreff die in erster Instanz ergangenen Kosten dem Incidentappellaten in der Art zu Last zu legen, dass auch dem bis zum Urtheil v. 14. Christmonat 1840 erzeugenen Gemisse symbolisirt, in sein v. dem Incidentappellaten 2/3 u. dem Incidentappellanten 1/3 getheilen, alle übrigen mit dem Urtheil v. 14. Christmonat 1840 u. inclusive desselben erlassenen Kosten aber dem Incidentappellaten zu Last gelegt verbleiben, demselben zu gleichen zu dem Betrag der Appellationssumme so wie zu der gesetzlichen Geldstrafe zu verurtheilen.

12. May 43

3 Bogen

3.

2951. exped.

Qualitaeten 9288 der Stempel.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

des Jacob Brunner, Gutsbesitzers in Pfungstadt, Klägers, Appellanten und gegen seinen Schwiegersohn Friedrich Bettig, Beklagten, Appellaten, wegen Ehescheidung betreffend, dann Anwald Petri contra Anwald Ulmann.

Gegen

das Hofgerichtliche Appellationserkenntniss vom 16. April 1841, wodurch dasselbe in Widerspruch, mittelst Referenten Rath Hanf hier, Appellanten, dann Anwald Ulmann contra Anwald Petri

Anwald Petri namens des k. Appellationsgerichts, mittelst Referenten Rath Hanf hier, Appellanten, dann Anwald Ulmann contra Anwald Petri namens des Appellaten

Friedrich Bettig, Beklagten, wegen Ehescheidung betreffend, dann Anwald Ulmann contra Anwald Petri namens des Appellanten

Jacob Brunner, Gutsbesitzer in Pfungstadt, Klägers, Appellanten, dann Anwald Ulmann contra Anwald Petri namens des Appellaten

Friedrich Bettig, Beklagten, wegen Ehescheidung betreffend, dann Anwald Petri contra Anwald Ulmann namens des Appellanten

Jacob Brunner, Gutsbesitzer in Pfungstadt, Klägers, Appellanten, dann Anwald Petri contra Anwald Ulmann namens des Appellaten

Friedrich Bettig, Beklagten, wegen Ehescheidung betreffend, dann Anwald Ulmann contra Anwald Petri

Kostenrechnung
in Sachen
Jacob Brunner, Gutsbesitzer in Rheinzabern wohnhaft, Appellant von einem Friedensrichterlichen Urtheil vom 29. Juni 1841.
gegen
Die Königlich Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München, repräsentirt durch ihren für den Pfalzkreis ernannten Generalbevollmächtigten Johann Nicolaus Gérard, Handelsmann in Speyer wohnhaft, Appellatin.

Urtheil vom 13. Dez. 1841.

	Gebühren	Auslagen
1. Vortrag – objet über 800 fr.	25. 12.	
2. Vortrag	–	7
3. Corresp. & Porto	–	5. 36
Stempel	–	7
	25. 12	5. 50
	5. 50	
	fr. 31. 02 cs	6. 59

31.02
6.09
37.11
47.24
80.36 | 3
26.52
26.52
53.44
26.52
80.36

Sage Dreißig Gulden neun Kreuzer.
Zweibrücken 21. dez. 1841.

Taxirt zu dreißig sieben Gulden neun Kreuzer.
Zweibrücken den 27. Dezember 1841.
Der prüfirende d. Agr.: Karl:
Spaeth

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten und Ausfertigung nicht zu erheben, der zu verurtheilende Theil hat die Kosten auf den Fall der Zahlungsverweigerung ebenmäßig nicht zu einem höheren Betrage zu liquidiren, als wenn die Appellation von dem Friedensgerichte Zweibrücken und Bezahlung der Gerichtsboten-Gebühren, welche der Appellant zu bezahlen hat, gegen Quittung zurückgegeben werden. Diesem Erkenntnisse wird beigefügt, daß eine weitläufige Gerichtsschrift nicht zur Akten zu geben, sondern nur kurz und bündig die streitigen Behauptungen zu numeriren, und die Beweismittel anzuführen sind, und daß die Beweisgründe nicht vorgetragen werden, und daß die Beweisgründe nicht vorgetragen werden, und daß die Beweisgründe nicht vorgetragen werden

Rechnung
über
die Arbeiten
der Hr. Lenzenschen Hofgerbereyen und Lederfabriken
in München, als äußere Ausbesserungs Arbeiten,
verakkordirt Dienstleuten für das Pfleghaus samt,
dem Gemmel-Aygenhaus sammt Nikolaus Gerard.
Feuerlöschmann in Lenzen, Hofgerbereien,
Ihnen
Jakob Brunner, Hofbaupolier in Lenzenbauer
wohnhaft, Hofgerbereien.

	Ausbringen.	Abschlag.
	fl. kr.	fl. kr.
1, Auswechslung	" 41.	" 6
2, Verputz.	" 41.	" 6
3, Quelle	2. 20.	" "
4, Deckung	" 7.	" "
5, Anstrich	" 32.	" "
6, Verstrich	" "	25. 12.
7, Anstrich beim Zimmer	" 32.	" "
8, Gründlichkeit	1. "	6. 18.
9, Einbringung der Holzwerke	" 7.	" "
10, Werth d. Verwaltung	5. 36.	"
Berechnung	" 7.	
	11. 43. 31. 4	
Abzug drei Gulden Vorzug		11. 43.
Bleiben Kreuzer.	Sa. 43. 27	
		43.25 kr

Die geschätzte Rechnung Richtig.
M. Lenzen

2951.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
für Jacob Brunner, Gutsbesitzer in Rheingabern wohnhaft, Appellant von einem Königlichen Urtheil vom 19ten Juni 1841

gegen
die Bayerische Hypotheken & Wechselbank in München, als Liquidirungsanstalt gegen Grundschulden, repräsentirt durch ihren für den Pfalz-Kreiscommissär General Appellaten Johann Nicolaus Gerard, Handelsmann in Speyer wohnhaft, Appellatin.

Ehefall. Dem k. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils des von der Appellatin vor dem Königlichen Landcommissariate und von demselben Königlichen Provinzialstelle Regierungsabtheilung des Innern des Kreises Pfalz Herrn Benedict Kellig in Jagenau und Anton Bierbrauer in Michelbach, als ermächtigt und eingeschritten zu verwerfen und aufzuheben;

Subsidiarisch jedenfalls die gegen den Herrn Benedict Kellig vorgebrachte Reprochc schon jetzt als zulässig und begründet anzunehmen, demgemäß zu verordnen, daß dieser Zeuge nicht abgehört werden solle;

in einem wie in dem andern Falle die Appellation in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

A. Petri

Gesehen den 7ten Dezember 1841.

Gratz.

2951.

Rechtung

für

DIENSTENS-STEMPEL 7 Kreutzer

den hies. Bürgermeister Hyppolithus und Beisitzer Assessor in Mr. Bürgermeisterei, als Bürger-Annahmes-Rechts, wohnhaft dahier für den Pfalzbayerischen verpflichteten General-Agenten Johann Nikolaus Gerard, Handelsmann in Trier wohnhaft, Appellaten,

gegen

Jacob Brunner, Gutsbesitzer in Pfalzel wohnhaft, Appellant wegen einer Geldstrafe wegen 29ten Juni 1841. durch Advocat Petri vertreten.

Appellant den hies. Appellations-Gerichtshof um Berufung zur vorgerufen und Geldstrafe und Kosten.

H. Wilhelmy

Gesehen den 7ten Dezember 1841. —

Gratz.

Neue Zeitung

expedirt No 10,098
J. Wolf.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Zustellverfügung
in Sachen

des Bernhard Löb, des alten Judenvorstehers in Binsheim, Appellaten, wegen einer Beschwerde des Landamts L. Friedensgerichts vom 22 Dec. 1840, daß Israel Hellen contra

Georg Damian, des jüngern, Ackermanns und Löwen Gastwirths Sohn, Lehrer Branch, Bäcker in Bobingen, Appellant, wegen daß Israel Lehmann

Israel Hellen Klage de dato: a gestalt der Appellationsbeschwerde, mittels Reformation des angefochtenen Beschlusses, dahin zu erkennen, daß Appellat in Folge des Friedensgerichts vom 28 Nov. 1839 schuldig sey, den Kläger mit einer Summe von 347 Gulden 54 Kreutzer nebst Zinsen von 6 Perc. 1837 zu befriedigen, die Appellaten mit seiner Aufforderung an den Appellaten als unbegründet abzuweisen, und diesselben Kosten zu verurtheilen, an den Appellaten eine Summe von 17 fl 18 kr nebst Zinsen von 6 Perc. 1837 zu bezahlen, endlich die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Beilagen der Gebühr zu remittiren.

Israel Lehmann beantragte, a gestalt den fl. Appellationsgericht

genüsse, die Berufung zu verwerfen mit Gebühr und Kosten.

Appellaten sollen zu Gehör der Appellanten mündlichen Abhörungen eingegangen, zu dem Behuf für Peter im 22 Febr. 1836 für 2703 fl 45 Kr im 18 Sept. 1839 für 1327 fl Peter verfügen lassen, und der Thatbestand selben übermessen. Am 13 Sept. 1841 erklärten sie einzeln besselben ein Alles mit Bestätigung stellen und schriftlich durch fünf strengen Gerichtsbeschluß, der jedoch Appellat ein jedweder Klage entgegensetzte, namentlich verlangte er auf 800 fl gegen Appellaten begehrte. Appellaten bestritten nicht anderen Ein, in den Obligationen enthaltenen angeblich fordern zu stehen, Schulden, und nachdem ein jeder. gleichem Stellungsmittel, auf die eine die andern Seiten, wurde Appellat den Zeugenbeweis über die Artikel Ein, an ihr angesetzten, schriftlichen gerichtlichen Zeugen- und Eidesgegenbeweis anzusetzen stellt, auf Beweis am 22 Dec 1840 Artikel Ein Landauer Gerichtsbeschluß, welche der Beweis, gegen Zeugenbündigkeit der Zeugen, nicht gestattet erklärt, auf die schriftlichen gütlichen Vernehmungen am 29 Jan 1841 und 16 Sept 1839 verwiesen. Gegen Appellaten.

Es fragt sich:

ob dieselbe nicht als abgewiesen zu erachten sey?

H. Erkenntniß

Dem appellantischen Anwalte, Herrn Golden, zu stempeln.

H. Erkenntniß

No 913. Zustellung

Heute den siebenzehnten August 1863, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Culmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Golden, in seiner Wohnung und rede mit Herrn Clerc 6 Baum wohnhaft, Qualitäten je wie dieser meinem Akte in Abschrift zugestellt.

Kosten 46 Kreuzer. Brandt

Zustellg. 38
Kopt — 1
Emegt. 7
— 46.

No 7022. Einregistrirt zu Zweibrücken den 18ten August 1863. Vol 69 fol. 124. C. 3. Empfangen sieben Kreuzer. [illegible]

Forstamts
Lie

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Georg Damian, der jüngere, Ackerer in Böhringen, Oppelsh.

Conrad Lot, der ältere, Landsmann in Bankholz, Oppelsh.

	Anklagen fl.	kr.	Gutsthaten fl.	kr.
1. Prosecution			8	24.
2. Ausschreibgebühr		41		48.
3. Remuneration mit f. Sohn			1	53.
4. Gerichtsbote	1	40		57.
5. Acta	2	20		57.
6. Ausfertigung		42		18
7. Remuneration mit f. Gehilfen			1	53.
8. Gebühr von 6 Acta		32.		
9. Anlag 3½ Bll		28	4	26.
Signaturtaxe		41	1	7.
Expenditen		14	1	6.
10. f. Gehilfen			1	53.
11. Botenlohn			9	27.
12. Botengang			1	53.
13. Gebühr f. Urth		32		
14. Beilagen 6 Acta				57.
15. Urthelsinsinuation	1	14	5	55.
16. Recepisse	1	14		57.
17. Gebühr für Gantin 9½ Mtzn	10	18		
18. Gebühr f. Ausspruch	5	36		
Rekognitz		7		56.
	32	47	14	15
			32	47
			77	52
		ab	3.	30
			73.	32

ad 17. Die Gebühren. Berechnet auf 7 Mtzn. machen zusammen 9.48 nicht ab: 3.30.

Einhundert sieben Gulden 2 kr.

Zeugniß Ihro Hochedelgeb. Herrn Oberamtmann Dr. Einlenmeyer

Herrenberg, den 21 Aug. 1813.

Conkling

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

№ 2950 der Acten

Antrag
für
Georg Thomas Wohlfahrt Appellaten

gegen
Samuel Tobler, der alten Landschreiber in Wetzikon, Appellanten
wegen wahrer Rechnung der Landvogtei Kyburg pro 1. Dec. 1830.

S. L. Es ist nicht streitig, welche Posten, von den Appellaten angefochten, Prüfung bedürfen, vor Allem besteht, ob Appellant berechtigt sei, sich gegen die Rechnungen resp. Abschreibungen zu wehren, die Appellaten gemacht haben, nämlich 1) einzig 25 fl, welche in der Obligation resp. Schuldbrief vom 10 Januar 1834 enthalten sind, 2) Zins, welche gemacht worden sind, 3) die 380 fl, enthalten in der Obligation vom 2 Merz 1834, und bestehend angeblich in einer, unter'm 3 Febr. 1831 gebuchten Post à 15 fl, einer, an Denselben Tag gemachten, Posten von 90 fl, und einer weitern Posten von 25 Febr. 1834 in Betrag von 230 fl 3) einzig 300 fl, welche in der am 11 Merz 1836 passirten Obligation enthalten sind, und angeblich bestehen sollen in 50 fl, abgelöst am 12 Merz 1835, 70 fl geschossen am 28 Juni 1835, 60 fl am 8 Nov 1835 = 177 fl am 11 Merz 1836 4) einzig 238 fl, enthalten in der Obligation vom 3 Nov 1836 und bestehend angeblich in 24 fl, gelöscht am 17 April 1836, 50 fl am 18 Juni 1836 = 210 fl am 3 Dez 1836

S. L. Es Appellant das Recht haben, den obbezeichneten, bezüglich

[illegible] Zeugen [illegible] [illegible] [illegible]

die erste, die Appellatin Loh, nur erste Frage nicht, die andere die Frage schriftl. sei, wenn die Appellaten sie mein sind, beiden Fragen gegangen, auf die diesen sie den Appellaten gestellt werden, sie nachst nicht zu den andern auch gegangen sind an diesen die gestellt werden sage können;

so bestehen aber auf die mit diese beiden Fragen die andern günstige Erkenntl, auf deren Basis nicht Gläubiger gestellt werden kann.

v. s. g.

gefalle a den hl. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Gebührnis und Kosten.

12. Juli 1843. [illegible]

Eh. Eichmann

Nro 10,040 d. Akt.

10 Juli

Nro 2019

Urtheilsausfertigung

in Sachen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

des Herrn Georg Gädinger, Ackermann in Bellheim, appellaten an gegen Erkenntniß des Landauer Civilgerichts vom 31 März 1831 und 16 März 1831, auf Vortrag Seiten verhandelt

gegen

1. Herrn Friedrich Gädinger, Ackermann in Bellheim 2, Magnusstr. Kopf, Herrn Philipp Adolf, Ackermann in Rödt und Letzteren Vormundschaft wegen 3. Georg Jakob Kopf, Ackermann in Rödt, dieser als Magnusstr. Kopf sowohl in eigenen Namen, wie auch als Herrn Jakob Friedrich Valentin Kopf, Appellaten, verbeten durch Anwalt Eichmann

Anwalt Seiten stellten den Antrag: es gefalle den hl. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Erkenntnisses, Erkannt zu erkennen, die Appellaten in ihren Rechtsbehelf des Landauer Civilgerichtsurtheil vom 31 März 1831 aufgegebenen Eidesleistung, sofern, wegen nicht verwirkter Ausflucht, stattfindlich gefunden falls wegen Richtigkeit und Ungültigkeit des angefochtenen Vergleichs vom 5 Dez 1819, in gegen die Seite der gerichtlichen Vermögensabtheilung erfolgen, Rückstellung als gegründet anzuerkennen, demgemäß den Appellaten Herrn Heinrich Gädinger zu verhalten, den Appellanten Rechnung über die geführte vormundschaftliche Verwaltung, auf den Grund des Theilungsakts, gerichtlich vor Rheinzabern, am 23 Juli 8 X / 15 März 1808 zu stellen, zu diesem Behufe ihn Termin vor den ersten Rechte gerichtlich zu anberaumen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Urtheile des Vollstreckbar zu erklären,

subsidiarisch, sollte gefunden, daß der Vergleich vom 5 Dez. 1819 über den Klagepunkt Kopf, Herrn Adolf gegenüber Rechte beständig, dem Herrn Georg Jakob Kopf und Valentin Kopf gegenüber ungültig sein, Rechtsbehelf hinzugeben, Rechte in soweit die rechtskräftige Erkenntniß zu reform-

[illegible] auf [illegible] zu [illegible], [illegible] a [illegible] Klage [illegible] Appellaten abzuweisen [illegible], [illegible] Urtheil [illegible] auf die Vernehmlassungsschrift, an den ersten Richter zurückzuweisen, die Appellaten in die Kosten der Appellation, sowie in die gerichtliche Hälfte der Kosten erster Instanz zu verfallen, und die Rückgabe der Depositen zu erkennen.

Anwalt Ehrsam beantragte: es gefalle dem hl. Appellationsgerichte, die Berufung gegen das Urtheil vom 1831 als ungerechtfertigt, und die gegen das Urtheil vom 1831 als ungegründet zu erweisen mit Gerichtskosten und Kosten.

Factum

Caspar Ulrich, gewesener Müller bei Appellaten und der Klägerin Kopf, war gesetzt mit Jakob Kopf verschrieben, der im Jahre 1798, mit Hinterlassung der beiden Appellaten Klägerin und [illegible] Jakob Kopf, gestorben ist. Der letztere im Jahre 1836 mit Magdal. Gadinger in die Ehe getreten war, welche bei der [illegible] am 18 April 1799 verpflichtet wurden, Kosten für und in denselben jetzt mit einem gewissen Theile in Betreff der getheilten war, Kraft [illegible] vom 13 Dec. 1831 dem Bernard Ulrich, Schmied der Ehe, mit Magdal. Gadinger erzeugt, während die zweite Ehe Brüder war, als welcher [illegible] mit der eigentlichen der 3 Stämmen, sowie mit der mütterlichen Verlassen der Appellaten in die Welt erfolgte, daß der Bernard Ulrich der Appellaten nur als Theil Bruder der, den Letzteren zu [illegible], Vermögen entstand. Am 23 Juli X nicht lange nach dem Tode der Mutter der Appellaten, starb [illegible] einen ungeheuren Verschuldungsstand auf, wovon an das Vermögen der Appellaten zu 1596 fl angab und seinen Antheil [illegible] in Abzug brachte. Vater, mit der Appellaten der 3 Stämmen theilweise mit Appellaten Vermögen, so daß der ersten Ehe in die 3te für 1596 fl 20 kr. theilen gelassen waren, daß die Gadingerin Ehe mit der Klägerin gestorben, Anstand von 45 fl 18 kr eingenommen hatte, und daß, trotz der Klägerin der Abtheilung der Klägerin Ehe, die während ihrer Ehe [illegible] gewordenen, diesen der Klägerin Kosten in Betrag von 18 fl nicht be-

gestellt hatten, so daß die Gadingerin für die Klägerin ein Vermögen von 339 fl zu tragen hatte. Im Jahre 1815 stellte nun Mary der Klägerin Vormund die Rückforderung auf, mit welcher jedoch derselbe in seiner Eigenschaft als zweiter Theil zu Nachtheile der Appellaten, Gadinger übergriffe, indem dieser der Ansprüche der Mutter Verstellungen, [illegible] dem Jakob Kopf seinen ungeheuren Theil der Schuld auf, als nach der Klägerin Kopf seinen Absterbegehalten, so daß diese im Jahre 1819 auf 116 fl zu stehen hatte. Am 5 Dec 1819 wurde durch, auf Ansuchen der Appellaten, gestützt den Appellaten und Klägerin Kopf ein Vergleich abgeschlossen, gestützt dessen ersteren an letzten auf diese 116 fl zu stehen entsprach. In seiner Vernehmlassung vom 27 Dec 1831 stehen Appellat Gadinger nun die aufgestellten Forderungen auf, welche an, auf den Grund der Mary'schen Rückforderung, an die Klägerin Kinder gemacht hatte. Appellatenstell, gestützt Protokoll vom 21 Juni 1830, die Theil der Vernehmlassung beschränkend, daß solche auf den Grund des Theilungsprotokoll vom 23 Juli X, mit welchen Rücksicht auf die, in der Mary'schen Rückforderung angegebenen Posten Zeit gestellt werden müsse. Kosten Theil der Kinder Kopf in der Restsumme begehrten, und der Klagschrift vom 5 Dec. 1829 gestützt werden sein, bestritt Appellat die Forderung seiner Ehefrau, weder auf ersteren Klagsbegehren noch gegen besseren gestützt durch die gütliche Urtheil des Landamt Zivilgerichts vom 31 Mary 1831, bestätigt in appellatorio, über Anordnung der Klagsbegehren stehend, anerkannt werden. Gerichtliche Zeugenverhör hatte statt, das hierauf erfolgte Urtheil vom 16 Mary 1831 bestätigt, worauf die Ehefrau der Appellaten über seinen Klagsbegehrt [illegible], erkannt, daß durch den Akt vom 5 Dec. 1829 Appellat selbst seinen Gattin gegenüber, die Ehe anerkannt habe, und dann in seinem Begehren auf Rechnung über Zurückbezahlung des Theilungsprotokoll vom 23 Juli X [illegible] zu [illegible] zurückgewiesen sey, als Appellat dieses Theilungsprotokoll nicht vorgelegt habe, und [illegible] nicht [illegible] gewesen sey, daß die

Aufhebung der Vorinstanz, soweit sie von der übrigen Bestandtheile der Klagesumme Kosten zu bezahlen verurtheilt, mit Kosten gegen Appellant für sich und Abtheilung der Klagesumme als wechselseitig gegeneinander aufgehoben. Dieser Antrag wird gegründet in der ganzen Klage und Appellation mit Verurtheilung der übrigen Appellaten. Es gilt also folgende Fragen:

1. ist die Appellation gegen das Urtheil vom 31 May 1831 zulässig?
2. ist der Einwand der Aufhebung des Urtheil vom 5 Dec. 1829 gegründet? in bejahenden Falle
3. ist dieser Einwand rechtig? wenn nicht
4. wird Schaden die Vorinstanz bei Appellanten widerlegt? mit Recht
5. ist das erstrichterliche Urtheil nicht vorläufig in soweit zu vollstrecken, als es die ganze Klage mit Verurtheilung Kosten abgewiesen hat?

H. Lindemann

Einen appellantischen Anwalt, Herrn Petri, zu substituiren.

H. Lindemann

Substitution

Expedatur
J. Petri

Nro 816.

Zustellung

Heute den zwei und zwanzigsten Juli 1843, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Culmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote im kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Petri, in seiner Wohnung wohnend mit ihm selbsten nun stehender Qualität so wie diesem meinem Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer

Zustellg. 38
Kopt. 1
meigt. 7
— 46.

Einmalhundert sechsundvierzig Kreuzer
Brandt

Zweibrücken, den 24ten Juli 1843.
Brandt

Nro 6273 einregistrirt zu Zweibrücken den 24ten Juli 1843. Vol. 69. fol. 81. C. 2. Empfangen haben Kreuzer 6 in Silbergeld
Brandt

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnung
für
Herrn Heinrich Gadinger, Ackerer in Bollheim bei Kusel, Appellaten
gegen
Herrn Georg Gadinger, Ackermann daselbst, Appellanten

	Gebühren fl.	kr.	Zehntel fl.	kr.
1. Expedition			8	24.
2. Ausfertigung		41		48
3. Kopialien				
4. Collectur			1	03.
5. Porto				27.
6. Insinuation	2	20		27
7. Zeitverlust 3/4 Tag		41		48
Hinreise		12	6	58
Rückreise		18	1	15
8. Zehrung an 1 Tag		21	1	44.
9. Fuhrlohn		32.		
10. Commissionen an Gerichtsboten			1	03.
11. Porto				27.
12. Stempel			9	42.
13. Insinuation zum Beweis			1	03.
14. Abschrift der Akten		32		
15. Copialien der Akten				27.
16. Stempel		7		27
17. Taxe d. Sportuln	1	14	5	55
18. Porto d. Sportuln	5	36		
Rechnung		7		27
	13	41	47	45
			13	41
			60	86

Dreißig Gulden 45 kr.
Bezahlt zu dreißig Gulden neunzig Kreuzer.
Zweibrück. den 26 Juli 1843. H. Lindemann

Quittung

Die Kosten des Appellationsverfahrens, wovon die Appellantin den Appellaten die Hälfte zu ersetzen hat, sind im Gesamten begründet der Kosten laut der Ordnung von 60 f. 17 kr., mit Ausschluß jedoch der Kosten der Ausfertigung u. Herstellung der gegenwärtigen Urkunde.

No 2949 d. R.

Actum

den Johann Georg Gadinger, Ackermann in Bellheim respective Appellant von einem Erkenntniß des K. Landgerichts Landau vom 16. März 1848

gegen

26 Juni z. A.

1., Johann Heinrich Gadinger, Ackermann in Bellheim respective 2., wegen rechtlichen Kopf, Schaden den Pflege Dahl mit Einspruch, dann selbst der nachherigen Gemeinschaft wegen, Ackersmann in Hardt respective 3., Franz Jakob Kopf, Ackermann ebendaselbst zu Hardt respective Kinder zweyter Ehe mit seiner Ehefrau Barbara, geborne Gadinger, Ackersmanns Ehefrau zu Hardt respective Kinder erster Ehe des Valentin Kopf, Ackersmanns

In Betreff, was die Frage betrifft, ob die Identificirung-Urkunde enthalte, daß der Gemeinschaft die Erbschaft von 19. Februar 1835 ohne allen positiven Anspruch ist, und ferner gegen welche die Ausstellung der Urkunde spricht, daß sie im Allgemeinen die Aussage der Zeugen nur dann gilt, daß die Urkunde von denselben Inhalt unterschrieben zu sein scheine, und daß sie nicht ausdrücklich bezeugt, daß den Zeugen der Inhalt der Urkunde eine Thatsache sei, welche sie selbst wahrgenommen haben, daß die Zeugen Aussage nicht der Urkunde eine Aehnlichkeit mit sich trage:

In Betr. was die Zeugenaussage betrifft, daß Appellaten eine ruhige Zeugen probe hat haben, auf daß sie spätere Angabe sei im Allgemeinen kein sicheres Kriterium erkannt werden kann, daß überhaupt seine Aussage bezüglich des entscheidenden Punktes: ob er wirklich gesehen hat, daß Appellant den fraglichen Act unterzeichnet habe, sehr unbestimmt und unbestimmt ist, weil er sich auf nichts bestimmtes bezieht, ob er sich oder der ist wenig ist, weil sie sich auf den Anblick der auf dem Acte stehenden Unterschriften bezieht, daß aber dessen daß nach der Aussage des Zeugen Martin Spickler Appellant sich zur Zeit

der Mangel hätte unterschrieben werden sollen, nicht
mehr anstand weder sonstigen Zeugen sie bereits oder
Frauenzimmer Zeugenschaft gegeben hatte,

In Erw. daß dieser der Verification [illegible]
schwerlich sey geprüfet vorgelesen worden sey,

In Erw. daß aber, sollte [illegible] vorgenommen worden [illegible]
totaler Nichtigkeit des Mangelhaft vom 5. Dez:
1819 sich anfolgt nimmermehr derselbe bleibe

daß namlich der streitige Mangelhaft als öffentliche
legalisirte Urkunden, nach art: 1335 nur dann
gültig wäre, wenn er in vollständigem Original vor-
gelesen worden,

daß hiebei aber gar nicht gesehen ist, und nicht
gesehen kann werden, weil wie unstreitig
feststeht, der Mangelhaft [illegible] Handlung
völlig [illegible] so daß also die Aufführung
der Act für Jagnet gepflogen [illegible] von den Zeug-
nissen unterschrieben [illegible], als eine posi-
tive Unwahrheit erscheint

In Erw., daß diese die Contestation über die
Cassation der Kommunschaftsrechnung zum Vorwurf
[illegible] des Appellanten machen [illegible].

In Erw. Insbesondere, daß jedenfalls der
Mangelhaft vom 5. Dez: 1819 mit der Mangelhaften
Kopf begründe, und nicht auch zum Vorschein
kommen gelassener Kosten begründen könne,
indem der Mangel und Dunkelheit auf dem
besagten Kopf [illegible], dieser nicht auf die Kosten
seinen Nachgesetzt werden kann, und Vorgänge
obgedachter Strafe zu interpretiren sind

In Erw. ferners, daß über erste Richter ohn-
möglich die Klage gans abweisen durfte,

daß namlich die Contestation über die Cassa-
tion der Kommunschaftsrechnung jedenfalls war
und war allen Dingen untersuchen werden
müßte, ob wenn auf das Detail der Mangelhaften
Rechnung eingegangen werden könnte,

daß diese Rechnung von den Kommunschafts-
rechten nicht als definitives Gantzen und als provisorisch
qualificirt werden ist, und das [illegible] Urtheil
vom 24. Mai 1828 in neue Debattirung verord-
net worden ist, Debattirung, in welcher die
ersten Richter, wie Widersprüche selbst mit jenem

fraglichen Urtheile mit der Verordnung der
Klage abgewiesen hatte

Da Diese Gründe

gefallen, so dem Appellaten [illegible] mit-
telst Confirmation der angefochtenen Urtheils
Urkunde zu ertheilen, der Appellaten die von
dem Interlocut des Landrichters [illegible]
vom 31. März 1841 aufgegebene Eidesleistung nicht
erlassen werden, sofort wegen mißverstandener
Redlichkeit, böswilliger Handlung wegen Nichtig-
keit und Ungültigkeit des angeblichen Mangel-
haften vom 5. Dez: 1819, die gegen die Cassation der
gestellten Kommunschafts Rechnung erhobene Con-
testation als gegründet angenommen, dagegen
mehr den Appellaten [illegible] Hadingen
zu Mehrerstellen dem Appellanten Rechnung
über die geführte Kommunschaftsrechnung [illegible]
[illegible] Verwaltung auf den Grundlage [illegible]
rectus aufgestellt der Notär Darum vom 25ten
Ventose X (16. März 1802) zu stellen, zu sei-
nem Behufe die Partheyen vor die nächsten Rich-
ter zu verweisen die Appellaten in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die
Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu ver-
ordnen.

Insbesondere jedenfalls zu erkennen, daß der
Mangelhaft vom 5. Dez: 1819 nur der Mangelhafte
Kopf, [illegible] Fall vorgenommen Kosten begründ,
deren Gegenstand Herr Jakob Klöpf und Adam
Klöpf Kopfschneider Eingeklagte seine Kosten etwa
herzuleiten, dieser insoweit das erstrichterliche Urtheil zu reformiren, sonsten aus den
vor dem zu reformiren, daß die Klage der
Appellaten abzuweisen sey, wegen die
Partheyen [illegible] der Kommunschaftsrechnung von den ersten Richter
zu verweisen, die Appellaten in die Kosten
der Appellationsinstanz, sowie in den größten Theil
der Kosten erster Instanz zu verfallen und die
Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Geschehen den 14ten Juny 1843

A. Hettl

Spach

Anlage
für

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

1. Johann Heinrich Gaedinger, Ackermann in Bellheim
2. Margaretha Kopf, geborne Hilsky Wittwe, Ackermann
weil in Rödt

3. gemeinschaftlichen Hilsky Wittwe Kinder erster Ehe Gütergemeinschaft wegen

4. Georg Jakob Kopf, Ackermann in Rödt, Kläger und Berufungsbeklagten

gegen

Johann Georg Gaedinger, Ackermann in Bellheim, Appellanten und Berufungskläger

wegen Appellation gegen das Urtheil des Landauer Civilgerichtshofs vom 31 März 1831 und 16 März 1831

Nachdem die Appellation gegen das Urtheil vom Jahr 1831 rechtzeitig ist, und solche schon durch rechtskräftiges Urtheil des Appellationsgerichtshofs vom 8 Febr. 1831 verworfen worden, so ist einzig gegen die besagte Urtheil appellirt worden kann.

In Erwägung der Appellation gegen das Endurtheil, so die Kläger das Urtheil des Friedensgerichts Rheinzabern vom 8 Dec. 1829 auf den allerhöchsten Fonds durch die Gütergemeinschaft, als auch durch die eigenen Vermögensrechte der beyden Ehegatten, gegen diese Punkte gerichteten Forderungsklagen abgewiesen und freygesprochen hat, und da die Akten sowohl mit allen Beweis, Gegenbeweisverhandlungen der Appellanten, die Aussage der Zeugen und letzteren zu der gerichtlichen Gegenstand enthalten

In Erwägen daß die Friedensrichter des Kantons Rheinzabern resp. Beisitzer bereits schon definitive durch das Urtheil der Appellationsgerichtshof vom 8 Febr. 1831 gerechtfertigt und anerkannt worden seyen, so ist nochmalige Prüfung dieser Streitsache schon und diesem Gerichtshofe keine Rede mehr fürzukommen, abgese-

[illegible] dass, da solche auf [illegible] den Grund in 1 Tage gestellt, [illegible] rechtliche Präjudiz entsteht

p.b. da sich in Petitum [illegible] Appellaten auf neue Abhörung [illegible] durch [illegible] Zeugenbeweis [illegible] Stempelgebühr [illegible] 10 Thl X [illegible] in Gemäßheit der [illegible] Tarifes [illegible] Verordnung vom Jahre 1815 [illegible] in Berücksichtigung [illegible] Gesetzes [illegible] gerügt [illegible] werden kann

p.c. [illegible] Petitum [illegible] Appellaten in allgemeine betrifft, [illegible] Gesuche [illegible] auf den Grund [illegible] Gesetzes gestellt wird, [illegible] in seinem Lastenbetrag von 28 Thl X [illegible] Vermögen [illegible] um einige 100 fl zu hoch angegeben ist, [illegible] dass auf dem [illegible] VII, sowie auf der Katasterberichtigung vom Jahre 1836 klar erhellet.

Es [illegible] zunächst zu einer Zeit [illegible] aufgestellten Ansprüche, welche auf den [illegible] Tode der Mutter der Appellanten mit [illegible] Kapital gegen die [illegible] mit Pandrecht [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Wirksamkeit der von dem Bürgermeister Haag gemachten Entgegnungen und Abänderungsantrag der gegnerischen Ansprüche, dem dagegen Herr Appellat sich erklärte, daß Appellant in seinem gegen die Appellatin ergangenen Erkenntniß nicht gefährdet, sondern lediglich gegen die Appellatin selbst die Exekution verfügt und deren Vollziehung verordnet und verfügt habe.

J. C. Ist, wenn auf die Vorstellung des Bürgermeisters Haag eingegangen würde, derselbe weder sich selbst, noch der Appellatin gegenüber, eine Verantwortlichkeit zu [illegible] würde, und die Appellatin [illegible] würde, welche sie [illegible] gegen Appellant [illegible] würde, [illegible] Vollziehung [illegible] Verfügung [illegible] Vollziehung [illegible] Verfügung [illegible] Vollziehung [illegible] Verfügung

Der Verlassenschaft
des kgl. Herrn Präsidenten von kgl.
Bezirksgerichts zu Landau.

1. Anna Maria Gadinger, Ehefrau von Michael Schmidt, Taglöhner in Francweiler und Taglöhners selbst, der selben Ehemännigung und Gütergemeinschaft wegen;
2. Valentin Gadinger, Ackersmann, 3. Carl Gadinger, Ackersmann und 4. Katharina Gadinger, Ehefrau von Simon Gallus Ackersmann und Taglöhners selbst der selben Ehemännigung und Gütergemeinschaft wegen, ihre Frau Taglöhnerin in Hall, sämmtlich wohnhaft als Erben ihres verstorbenen Vaters Johann Georg Gadinger, Ackersmann in Hall, Gläubiger und Beklagte mit 5. Margaretha Roos, Ehefrau von Philipp Hall, Ackersmann in Hauptstuhl Taglöhners selbst der selben Ehemännigung und Gütergemeinschaft wegen; 6. Georg Friedrich Koppf Ackersmann in Hauptstuhl, Kläger und die gemeinschaftliche Roos in eigenen Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder 1. Johann Georg Roos, 2. Christian Roos, beigeladene Theile alle drey Vertreten durch Advocat Keller in Landau, dessen kgl. Bezirksgericht vorgestellt:

Nachdem aus dem beigeschlossenen Urtheil des kgl. Bezirksgerichts vom 16. dr. März 1841 Johann Georg Gadinger

Kläger Beklagten in Sachen Klägers des Burgmeisters Joseph wegen Schuld, zu welchem Ende Beklagter die Vorstellung nöthig befunden, den vorgestellenden Parteien selbst, gesetzlicher Prozeß der letzteren in allen Punkten Statt Prozeßes vorausgestellt werde.

Gegen diesen Vorstellungs-Befehl ergriff der Beklagte Johann Georg Gudenus Rechtsfreund Advocat der Appellation und derselbe wendete mit seiner Berufung theils wegen Abgang des gesetzlichen Beisatzes Gründen Beklagten vorgestellten gegenüber vorausgestellt, weil seit der Publikation vom 22ten Februar 1830 den Vorstellungs-Befehl verstrichen seit, da den Vorstellungs-Befehl nur gesetzlich zugestandene Rechtsbehelfe mit Ganzen 174 Gulden 12 Kreuzer welche Beigebracht zu haben vorgiebt.

Vorsteller wolle wegen Mangel einer gesetzlichen Zeugen die ihren Rechtsfreund Rechten nicht einbringen können, wissen dieser an seinen Mandatar die Leitte, daß der Johann gefallen möge die Gerichts-Taxe mit 105 Gulden 10 Kreuzer die procedure viel, und Tag und Stunde zu bestimmen, an welchen bei beigelegten drey Rechtsanwalten mittel wegen die beiden andern Theilen schuldigen Gnaden

21

Litis-Contestations-Protokoll

für Margaretha Hoff, Johann Lock & Gerichts-Adjunct

Johann Georg Gudenus gegen Beklagten

Kreuzer	Heller	Gegenstand	Kreuzer	Heller
fl.	kr.		fl.	kr.
		Consultation	3	30
		Replication	1	03
		Duplik	16	1	24
		Vorladung	1	03
		Abschrift	1	40
		Assistenz	1	03
		Correspondenz-porto	24	4
		Vorzeichnis	8	21
			18	13	04
		für Herstellung Copie vorgelegt	13	52

Johann Gudenus

Gesehen und durch die unterzeichnete, d. Syndic Gerichts-Adjunct Lamm von Gesetz und Amts-Gebühr 5 Kreuzer festgesetzt.

Litis-Contestations-Protokoll zu Landau den 21 December 1831.

Laut des früheren Auftrag de 1841.

vol. Gerichts-Adjunct Lamm

Johann Georg Gudenus

Beklagter

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreuzer

Post vorzumerken

für Johann Heinrich Hädinger, Bürger zum goldenen Löwen
in
Johann Georg Hädinger, Bürgermeister daselbst

Beilagen	Kreuzer	Gegenstand	Beilagen	Kreuzer
			fl.	kr.
		1. Einmalige Abfertigung		39
		2. Taxation		30
		3. Kommissions Gebühren		03
		4. [illegible] der Amtsbesitz		33
		5. Porto	1	12
		6. Insinuation		03
		7. Porto vom 29 Mai 1848		60
		8. Assekuranz		03
		9. Praesentation der Rechnung	2	93
		10. Verzinsung p. 15 Tage		06
		11. Unterschrift der Beilage, 2 Vacationen		12
		12. [illegible]	2	34
		13. do.	2	34
		14. Siegelbox		03
		15. Expedition (und Abfertigung)		03
		16. Porto	2	07
		17. Einschreibgebühr		03
		18. Insinuationsgebühr		03
		19. Commissions Gebühren		03
		20. [illegible] der Amtsbesitz		33
		21. Porto		11 40
		22. Assecuranz		03
		23. Einschreibgebühr	1	27
		24. Expedition	2	34
		25. Abschrift 3	3	87½
		26. Regreß an die Hl. Lister commission		42
		27. Courrier Lohn, Porto		48
		28. Verzeichniß		8
			27	58.40.½
				77.50

6
115/19

115/14 6/12

67.42
54.42
122.24

115/19 6

6.16
53.2
114.18

6
115/19

67.42.
53.2
120.44

Zum gefälligen Gebrauch vorgelegt.

Schallenberg

Gesehen und genehmigt K. Regierungs Präsident

Landau den 24 December 1841.

Fuchs

Kostenberechnung
in Sachen
Johann Heinrich Hadrigel, Ackersmann in Hatzenbühl Klägers
gegen
Johann Georg Hadrigen Ackersmann in Hatzenbühl Beklagten

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Gegenstand	Art. der Ansätze	Klägers fl.	Klägers kr.	Gebühren fl.	Gebühren kr.
1	Fertigung der Klageschrift vom 31 Mai 1841 [illegible]			15		
2	Vorladung	68			3	30
3	Copulation	70		7		21
4	Abschrift mit Zustellung	23		22		6
5	abermalige Copulation	23		7		21
6	Abschrift mit Zustellung	23		22		6
7	Beilage [illegible]	76		14		42
8	Einsendung [illegible]	77:19	3	11		
9	Abschrift mit Zustellung			29		21
10	Abschrift an den [illegible]	76		14	1	42
11	Registrirung der Ordnung			36		
12	Abschrift des [illegible] vom 31 May 1841 der Beantwortung der [illegible] [illegible] Abschrift der Vorladung [illegible]	77:19		[illegible]	[illegible]	[illegible]
13	Abschrift der Abschrift an den [illegible]	23		29		21
14	Abschrift der Abschrift [illegible]	23		28		21
15	Gegenbemerkungen			29		
16	Abschrift des [illegible] [illegible] Klage vom 31 May 1841, gemeine Copulationen [illegible] [illegible] vom 26 Juny 1841 der Abschrift mit Zustellung [illegible]	23		35	1	10
17	Vorladung		2	14		
18	Eröffnung des Gegenerkenntnis		1	57		
19	Paraphe	91			1	3
20	Paraphe beim Hauptgegenerkenntnis	92			2	6
21	Abfassung beim Hauptgegenerkenntnis	93			2	6
22	Gebühren des abgehörten Zeugen		2	20		
23	Diurnis des Zeugen [illegible]		2	11		
24	Paraphe bey Einhändigung des [illegible]	92			2	6
25	Registrirung der Urkunden		1	30		
26	Protokoll		3	33		
27	Abschrift mit Zustellung	77:19		29		21
28	Abschrift an den [illegible]	76		[illegible]		[illegible]
29	Ausfertigung	23	8	20		
30	Abschrift mit Zustellung	23		36		33
31	Paraphe bey Übernahme der Hauptabschriften	92			2	6
32	Vorladung Abschrift des [illegible] vom 31 May 1841, gemeine Copulationen des [illegible] [illegible] vom 26 Juny 1841 des Protokolls vom 30 Nov. 1841 Vorladung an den Gegenbeklagten	31 77:19	2	6	1	87
33	Ladung der Zeugen		1	87		
34	Abschrift des [illegible] Artikel beigefügten Verfügung [illegible]	23		42	2	97
35	Ladung der Zeugen		2	42		
			31	23	37	34

Fol. 216. Einzeichnet zu Landau des fiskalischen Protokolls 1841 vol. 67. fol. 21. C.L. Eingang und genehmigt wie nebst Beyg. [illegible]

[illegible]

Landau

Gegenstand	Bel.	Ausgaben		Einnahmen	
Abrechnung.		Rtl. 39	Sgr. 23	Rtl. 37	Sgr. 24
36. Gebühren für Atteste		6	6	1	1
37. Insertionsgebühren	20	.	.	.	
38. Porto	5	.	.	.	
39. Kosten bei Besorgung der sogenannten Gnaden-Ehrenbezeugungen	92				
40. Ausfertigung der Ehrenbezeugungsschreiben		6	27	2	6
41. Abschrift und Zustellung	72	.	26	.	3.
42. Gebühren für Legalisation		1	1	.	
43. Copialien für Zeugenschein		4	4	.	
44. Abschrift und Zustellung					
45. Porto			36		
46. Zustellung des Attests					
47. Insgleichen [illegible]					
48. Ordre [illegible]					
49. 2 Abschriften und Zustellung					
50. Weiteres Porto					
51. Abschrift und Zustellung			21	2	6
52. Porto				1	
53. Insinuation				1	
54. Abschrift und Zustellung			28	2	
55. Porto			45		
56. Correspondenz des Porto		1	12		
57. Postmarken [illegible]	1847		7	2	
		71	30	65	24
				71	30
				136	54
				12	50
				124	04

Wird gerichtlich bescheinigt und quittirt

Halle

Gerichtsamt [illegible] Thaler [illegible] Silbergroschen und zwanzig Pfennige [illegible] Courant

Landsberg am 4ten August 1841

Der Kgl. Gerichts-Assistent

[illegible]

Vorstehende Liquidation ist richtig und

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Nro 1.
Rescript.
Nro 2417 K.

Zufolge Erkenntniß der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 10ten Juli 1843, in peinlicher Rüge, wegen Verfälschung, [illegible] Appellaten [illegible] Johann Georg Gadinger, Ackermann in Edesheim

Bezirksrichter Pfeffer unterm 24 Dezember 1821 und Kantzleyverwalter Bezirksrichter Schulthess unterm 2 Januar 1822 beyliegt worüber zur weiteren gefälligen Requisition des Herrn Gerichtsherrn in Kaltbrunn eröffnet werden, gewärtigt gefl. Abzug.

Obrigkeitliche Verfügung

Kantzley

für die Richtigkeit

2948

№ 9265 J. Akt.

Urkunden

für

den Schuster Gilbert, und dessen Ehefrau Friederike Broecker, beide Eheleute in Duvenhofen wohnhaft, Appellanten

von einem Urtheil des königlichen Landgerichts Lüneburg vom 6ten Juny 1841, wovon Herr Amtsanwalt Glaser, welcher nicht vorgetragen ist.

gegen

Schuster Ahlers, Beklagten, in Sprache wohnhaft, Appellaten, Herr Amtsanwalt Galden vertretend.

Amtsanwalt Galden, stellte den Antrag, die Appellation für völlig bis Appellationsgerichts, indem die Appellanten gegen den Amtsanwalt der Appellaten, die eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen mit Gerichtskosten und Beyfand.

Factum.

Die Appellanten schulden an den Appellaten gerichtlich Anzeigebuch vom 19ten Februar 1838 und notarielle Cession vom 22ten August 1838 einen Kaufgeld von 218 ℔ 30 ßl, gerechnet in 6 Terminen, Martini 1838 bis 1841 mit 5 Zinsen. Da Beklagten mit der Zahlung in Rückstand blieben, so wurden sie mittelst und beglaubigten Schreibens vom 12ten September 1839 auf die verfallenen Zinsen und den 1ten Termin eine Abschlagszahlung von 36 ßl. Alle den 2ten Termin abermahls verfallen war, dass ihnen Appellaten unter dem 19ten September 1839 auf Klage einen Zahlungsbefehl für den Betrag ihrer Rückstand von 92 ℔ 24 ßl. gaben und am 22ten Februar 1840 stellte

eines Verschiedenheit einzeln stellt.

Zu einem eigentlichen Fall Charlotte Gilbert contra
2 den April 1840, indem sie nicht zu schuldig
beschuldigt war. Bei der Verhandlung gelangte
sie zu einer Entlastung, wonach sie von der Appellan-
tin einen Betrag von September 1839, entstehend 366
136 fl bezahlt haben wollte. Appellant entgegnete
sich an Faux gegen diese Entlastung, und rufen
Zeugenschaft zu gerichtlichen Entlastung und Zeugen,
welche wurden Dieselben mit Urtheil des
königlichen Landgerichts zu Trarbach vom
1ten Juli 1841 für unzulässig erklärt und die
Charlotte Gilbert mit ihrer Appellation abgewiesen
und die Fortsetzung der Verhandlung angeordnet.
Gegen dieses Urtheil appellirten die Charlotte
Gilbert und beriefen in dem Appellationsge-
Advocaten Glaser zu ihrem Anwalte.
Die Sache wurde zur Verhandlung in dieser
heute Sitzung heute und dem appellantischen
Anwalte aufgegeben Anzeige darüber
in der Sitzung vorzulegen, warum gedachtem
Ordnung für seine Partei Appellant begehrt
die Ungültigkeit der Appellation wegen
Mangel einer appellablen Summe.
Es fragt sich daher: ob der Ordnung des Appellan-
zuzuerkennen ist?

G. Gulden

8. Nov. 41.

Ly

2948

Ordnung

für

Christian Weiss, Schiffsmann, in Trier
wohnhaft, Appellant

gegen

Carl Theodor Gilbert, und dessen Ehefrau Sa-
rahe Broedel, beide Ackersleute [illegible] in Dudenhofen wohnhaft,
Appellaten von einem Urtheil des
königlichen Landgerichts zu Trarbach
vom 1ten Juli 1841, worinnen Herr Ad-
vocat Glaser, woselbst wohnhaft ist.

Es handelt sich um königlichen Appellationsgericht,
indem es Défaut gegen den Anwalt der
Appellanten erhellt, die eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen mit
Gerichtskosten und Folgen.

G. Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostennote

in Sachen

Christian Weiss, Schreinermeister in Tyrnau

wohnhaft, Klägerstheils.

gegen

Balthasar Gilbert und Consorten Johann Friedrich Proebel, beide Oberbeamten in Dürnhofen wohnhaft, Klägerstheils.

		Thalergulden fl. kr.	Dukatengulden fl. kr.
1.	Amtshandlung	" 41	" 6
2.	Ortsbesuch	4 40	" "
3.	Abschätzung nöthiger Bäume	2 40	" "
4.	Requisite	" 7	" "
5.	Avenir	" 41	" 6
6.	Abschrift	" 32	" "
7.	Abstand	" 7	" "
8.	Botenlohn	" "	6 18
9.	Schreibereien	" 7	" "
10.	Post & Cassagebühren	" "	5 36
11.	Reisen ergänzt	" 7	" "
		9 22	12. 06
	Summa fl. 12/11 1841	12 06	
		21. 28	

Tarirt zu zwanzig Gulden zwey-
zig acht Kreutzer. – Tyrnau den 13. November 1841.

G. Gulden

Taxirung

№ 2947 J. R.

Gütlichen

№ 92583. Abth

in Sachen 1., Elias Kohlberg, Handelsmann in Jonbach wohnhaft und 2., Sebastian bei ihm wohnende Ehefrau Rosina Loeb, Appellanten, von einem Urtheile des 4. Civilsenats zu Kaiserslautern vom 18ten März 1841, durch Anwalt Culmann motivirt, dieser nicht vertheidigt

gegen

die Wittwe und Erben des in Kaiserslautern verlebten Landcommissärs Leopold Heussner, als 1. dessen Wittwe Louisa Moog, ohne besonderes Gewerbe, in Kaiserslautern wohnhaft, handelnd in eigenem Namen, sowie der bestandenen Gütergemeinschaft, und als Vormünderin ihrer mit ihrem verstorbenen Ehemanne erzeugten noch minderjährigen Kinder Carl, Carolina, Emma, Louisa, Eduard und Leopold Heussner. 2. August Heussner, Rechtscandidat, in Kaiserslautern wohnhaft. 3. Amalia Heussner, ehelich von Ludwig Vogler Kaufmann in Coblenz wohnhaft, und letztere selbst, der ehelichen Errungenschafts- und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, durch Anwalt Petri motivirt.

Anwalt Petri trug für die Appellaten dahin an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Urtheil zu sprechen, daß der Anwalt der Appellanten, gegebene Aufforderung vom 4ten dieß ungenügend, somit nicht erfolgt sind, sofort die eingelegte Berufung als unzulässig, subsidiarisch als ungegründet zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Die Appellanten beantragten bei dem k. Civilsenate zu Kaiserslautern gegen die heutigen Appellanten: 1., solidi-

rische Verurtheilung zu einer Summe von dreihundert vier und dreißig Gulden fünf und dreißig Kreuzer, mit Zinsen von dreihundert ein und dreißig Gulden vierzig Kreuzer vom dreizehnten Oktober achtzehnhundert vier und dreißig zu 2, gegen den Herrn Kohlberg allein Verurtheilung zur Bezahlung einer Summe von siebenzehn Gulden acht und vierzig Kreuzer, mit Zinsen vom Tag der Klage (27. Jan: 1841) an. Durch Akzessi, eingelangt am 18ten März jüngst, par défaut contre avoué, wurde auf die also begehrte Verurtheilung angetragen, wogegen jedoch die Verklagten binnen 28ten Juli jüngst die Berufung ergriffen.

In der hierz. präsidial Ordonnanz zur Verhandlung über diese Berufung anberaumten Sitzung von heutigen ist für den Anwalt der Appellanten, gehöriger Ausführung vom 4ten dieß, dann

Es ist nun die eingelegte Berufung par défaut gegen Anwalt als zulässig zu erkennen?

L. Stelle

Kostennote

in Sachen des Advokaten und Herrn des k. k. Kreisgerichts beeideten wirklichen k. k. Landesadvokaten

Leopold Hausner, als 1. Louis Moog & Cons: Appellanten

gegen

Elias Kohlberg und seine Ehefrau Rosina Loeb, Handelsleute in Gonbach, Appellaten

		Gebühren f. kr.	Auslagen f. kr.
1,	Complettirung	6.	41.
2,	Gebühr		4. 40.
3,	Rolle		2. 20.
4.	Requisite u. Ordonnanz		1. 03.
5,	Kopspesst u. Zustellung	6	41.
6,	Kopie		32.
7,	Autrag		7.
8,	Vortrag	6. 18.	
9,	Porto u. Correspondenz		5. 36.
10,	Gebühren	1. 35.	7.
	Diese Parteyen.		7.
ist in N:8 begriffen (Anf. d. Sache) in Gebühr diese Sache ganz.		8 05	15 54
	Zusammen drei und zwanzig Gulden fünfzig neun Kreuzer	15. 54.	
		fl. 23. 59.	
Gonbach den 19 August 1841.		ab: 1. 35	
		fl 22.24	

L. Stelle

taxirt zu zwanzig zwei Gulden zwanzig
Kreuzer.

Zweibrücken den 11. August 1841.

Lorentz

2947.

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

für die Wittwe und Erben des in Kaiserslautern verlebten Landcommissärs Leopold Heussner, als 1., dessen Wittwe Louise Moog, ohne besonderes Gewerbe, in Kaiserslautern wohnhaft, handelnd in eigenem Namen, wegen der bestandenen Güter-gemeinschaft, und als Vormünderin ihrer mit ihrem be-sagten Ehemann erzeugten, noch minderjährigen Kinder Karl, Carolina, Emma, Louise, Eduard und Leopold Heussner. 2., August Heussner, Rechtscandidat, in Kaiserslautern wohnhaft. 3., Amalia Heussner, Ehefrau von Ludwig Vogler, Tuchmann, in Coblenz wohnhaft, und letzterer selbst 2, die gehörige Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten,

gegen

1., Elias Kohlberg, Handelsmann in Jonbach wohnhaft und 2., dessen Ehefrau wohnende Ehefrau Rosina Loeb, Appellanten von einem Urtheile des k. Cr. gerichtshofs Kaiserslautern vom 18ten März 1841

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte Rechtens zu erkennen, daß der Anwalt der Appellanten, gegebener Aufforderung vom 4ten dieß ungeachtet, binnen nicht rechtens, sofort die eingelegte Berufung als unzulässig zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

18. augt

Unterschrift als ungegründet.

L. Lehr

Lb=2916 2R. Lb=9257 d. Akt.

Publikation

in Sachen Elias Kohlberg, Handelsmann und Makler zu Gonbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile der 1. Cognitionsinstanz zu Kaiserslautern vom 9. aug. 1839, Kurz Anwalt Golsen vertreten, dieser nicht erscheinend,

gegen

die Lobn Lb in Münchweiler wohnhaften Handelsmann Isaac Jacob Felsenthal, als: 1, Isaac Felsenthal, Lichtenhaber in Münchweiler wohnhaft 2, Simon Felsenthal, Handelsmann und Actionnair daselbst wohnhaft. 3, Baruch Felsenthal, Handelsmann in Göllheim wohnhaft. 4, Johanna Felsenthal, Ehefrau von Gabriel Loeb, Handelsmann, und Letztere, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Landau wohnhaft. 5, Barbara Felsenthal, Ehefrau von Martin Kahn, Händler und Makler, und Letzterem, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide zu Germersheim wohnhaft - sowohl in eigenem Namen, wie auch als Cessionäre von Johann und Georg Kies von Gonbath - Appellaten, Kurz Anwalt Petri anwesend.

Anwalt Petri klagt für die Appellaten an:

es gefalle dem 1. Appellationsgerichte, Verordnung zu treffen, dass der Anwalt des Appellanten, gehöriger Aufforderung vom 4ten dieß ungeachtet, nicht erscheint, demnach die eingelegte Berufung als unzulässig, jedenfalls als unbegründet zu verwerfen, und Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

In Appellation sachen bei den Erben von Georg Heinrich Jacob von Münchweiler gegen den Appellanten betreffend verschiedene dem von letzteren geschuldeten Betrags Arrest angelegt, dessen Gültigkeits Erklärung und Bestätigung der Appellanten bis zum Betrage einer Summe von dreyhundert Gulden nebst Zinsen vom Tag der Klage, 6ten März 1839, die Appellaten bei dem k. Bezirksgerichte in Kaiserslautern beantragten. Diesem Antrage wurde Folge conradictorischer Hoffnung dieses Gerichts vom 9. august 1839 entsprochen. Gegen dieß Urtheil ergriff der Beklagte Kohlberg Namens der vom 6ten auf 7ten Juli v. J. die Berufung. In der heutigen, Vorlage Prüfungs Verhandlung vom 4ten dieß zur Verhandlung anberaumten Sitzung, erschien jedoch der Anwalt der Appellanten, ungeachtet gehöriger Aufforderung vom gleichen Tage, nicht, weshalb der Anwalt der Appellaten obigen Antrag stellte.

Es fragt sich:

Ob der Antrag mittelst Défaut gegen Anwalt die Berufung als ungerechtfertigt zu verwerfen?

A. Hetz

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten Note

in Sachen der Erben des in Münchweiler verstorbenen Handelsmanns Isaac Jacob Felsenthal, als I. Isaac Felsenthal, Eisenhändler in Münchweiler wohnhaft & Cons: Appellaten

gegen

Elias Kohlberg, Handelsmann und Maire zu Gonbach wohnhaft, Appellanten

Défaut-Urtheil vom 18. aug. 1841

	Gebühren fl.	kr.	Auslagen fl.	kr.
1. Anwalts Bestellung		6		41
2. Gebühr			4	40
3. Rolle			2	20
4. Requête				7
Ordonnanz zu vorige				56
5. Abschrift und Zustellung		6		41
6. Aufruf				32
7. Antrag				7
8. Vortrag - Défaut c. au-	6	18		7
9. Porto & Correspondenz			5	36
Baares Auslagen (Gerichtsgebühr begriffen. Act. 67 &c.)	7	35		7
Dieser Stempel				7
	8	05	15	54
Zusammen drey & zwanzig fl.	15	54		
	23	59	4	
Den 9ten.			1	35
Zweibrücken 19. aug. 1841.			22	24 kr

A. Hetz

Expirt zu zwey und Gulden zwey und Kreuzer. — Zweibrücken den 21. August 1841.

Lenkheim

2946.

Antrag

für die Leben 1.6 in Münchweiler wohnenden Handelsmann Isaac Jacob Felsenthal, als: 1. Isaac Felsenthal, Gastwirth in Münchweiler wohnhaft. 2. Simon Felsenthal, Handelsmann und Ackersmann daselbst wohnhaft. 3. Baruch Felsenthal, Handelsmann zu Göllheim wohnhaft. 4. Johanna Felsenthal, Ehefrau von Gabriel Loeb, Handelsmann, und Letztere, wegen ehemännlicher Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Lambsheim wohnhaft. 5. Barbara Felsenthal, Ehefrau von Martin Kahn, Händler und Metzger, und Letzterer, wegen ehemännlicher Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, beide zu Germersheim wohnhaft — sowohl in eigenem Namen, als auch als Cessionäre von Johann und Georg Ries von Jonbach — Appellaten

gegen

Elias Kohlberg, Handelsmann und Metzger zu Jonbach wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 9. August 1839.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte Anstand zu nehmen, daß der Anwalt des Appellanten, gegnerischer Aufforderung vom 4ten dieß ungeachtet, seine nicht vorgelegt, dem man sie ungeachtet Verfügung zu verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Also angenommen, jedenfalls abgewiesen

L. Fehr

Verh. v. 29. Nov. 1841.

2946.

Gerichtssitzung
in Zweibrücken

9274 der Verh.

DIMEASIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actor Korkberg, Handelsmann und Maurer zu Gonbach wohnhaft, Procurator gegen in Appellationsinstanz vor k. Appellationsgericht in Zweibrücken vom 18ten August 1841, und ursprünglichen Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 9. Aug. 1839, vertreten durch Anwalt Jolson, dieser weiter substituirend,

gegen

die Erben des in Münchweiler verstorbenen Handelsmanns Isaac Jacob Felsenthal, als 1, Isaac Felsenthal, Eisenhändler in Münchweiler wohnhaft. 2, Simon Felsenthal, Handelsmann ~~in Göllheim wohnhaft~~ und Metzgermeister daselbst wohnhaft. 3, Baruch Felsenthal, Handelsmann in Göllheim wohnhaft. 4, Johanna Felsenthal, Ehefrau von Gabriel Loeb, Handelsmann, und Letztere, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Lambsheim wohnhaft. 5, Barbara Felsenthal, Ehefrau von Martin Kahn, Händler und Metzger, und Letztere, der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, beide zu Germersheim wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, wie auch als Cessionäre von Johann und Georg Ries von Gonbach – Opponenten, und ursprüngliche Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Petri sagt sagen:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte Rechtskunde zu verfügen, daß der Anwalt der Procuratur und ursprünglichen Appellanten, gehöriger Aufforderung vom gestern sechs Monates eingewartet, in gütlicher Setzung nicht erschienen, sofort die gegen den Default

Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 18ten August 18[illegible] die eingelegte Opposition abzuweisen, mit Verurtheilung des Opponenten in die Kosten.

Factum.

Anzuzeigen: Défaut-Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 18. aug: abhin wurde eine Appellation des heutigen Opponenten gegen ein Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 9. august 1839 als unzulässig abgewiesen, welches einen von den Opponenten bei den Leben von Georg Heinrich Jakob von Münchweiler gegen den Opponenten angelegten Arrest bis zum Belaufe einer Summe von vierhundert Gulden nebst Zinsen vom 6. März 1839 an, für gültig erklärt.

Gegen jenes Défaut-Urtheil legt. Appellant unterm 1. septb. jüngst Opposition ein. Der Anwalt des Opponenten reichte jedoch innerhalb der 3 tägigen Aufforderung vom 18ten abhin, nur die Appellations-

Es fragt sich:

Ob der Antrag der Opposition zuzulassen sei?

A. Lette

1946.

Antrag

für die Leben des in Münchweiler verstorbenen Handelsmanns Isaac Jacob Felsenthal, als 1, Isaac Felsenthal, Fabrikanten in Münchweiler wohnhaft. 2, Simon Felsenthal, Handelsmann und Notabelmann daselbst wohnhaft. 3, Baruch Felsenthal, Handelsmann in Göllheim wohnhaft. 4, Johanna Felsenthal, Ehefrau von Gabriel Cohen, Handelsmann, und Letzterer, der ehelichen Beiständigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Lambsheim wohnhaft. 5, Barbara Felsenthal, Ehefrau von Martin Kahn, Handelsmann und Metzger, und Letzterem, der ehelichen Beiständigung und Gütergemeinschaft wegen, beide zu Germersheim wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, wie auch als Cessionäre von Johann und Georg Ries von Jonbach – Opponenten und ursprünglichen Appellaten –

gegen

Elias Kohlberg, Handelsmann und Metzger zu Jonbach wohnhaft, Opponenten gegen ein Défaut-Urtheil des k. Appellationsgerichts in Zweibrücken vom 18ten August 1821, und ursprünglichen Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 9. aug. 1839. –

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, Urkunde zu ertheilen, daß der Anwalt des Opponenten und ursprünglichen Appellaten, gestrigen Aufforderung vom gestatten sechs Monath zugemessen, ob in fraglicher Beziehung nicht resipirt, sofort die gegen das Défaut-Urtheil des k. Appellationsgerichts

vom 18ten August abhin eingelegte Opposition abzuweisen, mit Verurtheilung des Opponenten in die Kosten.

A. Lotti

Zweibrücken den 29ten November 1841. —

Spach.

N. 2946.

Kosten-Note

in Sachen der Fabrik-Inhaber in Münchweiler verstorbenen Handelsmannes Isaac Jacob Felsenthal, als 1., Isaac Felsenthal, Fabrikhändler in Münchweiler wohnhaft & Cons. — Opponenten und ursprünglich. Appellaten

gegen

Elias Kohlberg, Handelsmann und Mackler zu Gonbach wohnhaft, Opponenten und ursprünglichen Appellanten.

Débet vom 29. Nov. 1841.

	Gebühren fl.	kr.	Auslag. fl.	kr.
1. avenir vom 10. nov. 41		6		41
2. Aufruf				32
3. Antrag				7
4. Vortrag	6	18		
5. Porto und Correspondenz			1	52
6. Gutachten				7
Note				7
	6	24	3	26
	3	26		
	9	50		

Zweibrücken 30. jan. 1842.

Den gefälligen Taxation bittet

A. Lotti

taxirt zu neun Gulden fünfzig Kreuzer

Zweibrücken den 1. februar 1842.

Spach.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

nro 2965

12 März 44 Wolf. 12.

16= 10,3/43 d. Wolf.

Gesellschaftsvertrag

in Sachen

des Metzgers Georg Schwenck, Metzgers in Landau, als Vormunds der in den Nachlaß des dort verlebten Ehefrauen Maria Margaretha Jung, Witwe des ebendaselbst verstorbenen Metzgers Philipp Georg Schwenck, beigeladenen von 2 Instanzen bis zum Urtheil vom 16 Febr. 1839 und 12 April 1840, und fortwährend durch Anwalt Glaser vertreten

gegen

die minderjährigen Kinder aus der Nachlaß verlebten Maria Margaretha Jung, Witwe Schwenck, als

I die Kinder II Ehe mit dem von seinem Vater Philipp Schwenck, seinem Metzger in Landau ehelich

1, Margaretha Schwenck, Ehefrau des Metzgers Johann Adam Schwenck von Landau

2, Johann Georg Schwenck, Metzger

3, Johann Ludwig Schwenck, Metzger,

alle in Landau wohnhaft

4, die Eheleute Conrads Schwenck und Anna Elisabetha verwittwete Hermann Wilhelm Sauter, Wirth in Karlsruhe, als Erben der Wilhelm und Margaretha Sauter, minderjährig und ordentlich durch ihren Vormund Carl Hofmeister, Glaser in Karlsruhe

5, Louise Schwenck, Ehefrau des Leonhard Friedrich Krieger in Karlsruhe, und Letzteren

6, Wilhelm Schwenck, Bäcker in Landau, abwesend, und ordentlich durch seinen Bruder Johann Georg Schwenck, abgewandt.

7, Carl Hofmeister, minderjährig, als Sohn seiner Mutter Maria Philipp Schwenck, zweiter Ehefrau des Glasers Carl Hofmeister

in Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hermann Schwenck, Rechtsanwalt, und vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hermann Schwenck, Rechtsanwalt in Landau

2, Wilhelm Hoffmann, Metzger in Karlsruhe, als Testamentsvollstrecker seiner kinderlos verstorbenen Ehefrau Magdalena Schwenck

II. die sieben mit Appellaten zu 1 in Landau verheirathet Wittwe Dr. Rechtsanwalt Ludwig Schwenck resp. die übrigen Theilhaber, die verheirathete Johann Jakob Schwenck, Bäcker und Wirth zum Engel in Landau, nämlich Philippine Wilhelmine geb. Anna Maria Friedrich Schwenck, minderjährig, und vertreten durch ihr Mutter und Vormund seinen ehelichen Bruder, Wittwer Johann Jakob Schwenck, Engel Gerwerb in Landau.

III. die Kinder mit Appellaten zu Johann Schwenck, Metzger in Landau mit Wilhelm Fischer, Feder in Landau, nämlich:

1, Margarethe Fischer, Ehefrau des Joseph Georg Christian Schaller, und Letzteren

2, Barbara Fischer, ledig, volljährig, ohne Gewerb

3, Wilhelm Fischer, volljährig, ohne Gewerb

alle in Landau

IV. Johann Adam Schwenck, Metzger in Landau abgewandt.

V. Johann Ernst Schwenck, Metzger und Wirth in Landau.

Appellaten und Incidentappellanten, vertreten durch Rechtsanwalt Adam Rechtsanwalt Hartter Landau in Landau: in Sachen der Appellantin gegen, Rechtsanwalt zu erklären, daß Appellant den, durch Urtheil vom 26 Juni 1863 aufgelegten, Eid nicht schwören, sich daß die Appellaten verurtheilend haben, daß Appellant seine Mutter vom Jahre 1831 an bis heute mit ungetheilter Liebe, Fürsorge, treuer Pflege und mütterlicher Besorgniß für ihre Kinder, durch und mütterliche Besorgnisse für ihre Kinder, durch

den Appellaten noch weiter für berechtigt zu erklären, den fortwährenden Bezug in Höhe von 700 fl. die mütterliche Verlassenschaft-masse in Anrechnung zu bringen, zudem die Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Richtigkeit der Klageforderung zu verwerfen; - ferner, Appellaten zu verurtheilen, welche ihr Gutachten darüber abgeben sollen, welche Entschädigung den Appellaten für Erziehung und Verpflegung seiner Mutter billig gebühre; Rechtsanwalt Adam Hartmann beantragte: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, den Appellaten Anbrüch zu erkennen, daß für den, durch Urtheil des Appellationsgerichtes vom 26 Juni 1863 aufgelegten Eid in schwören Weise verneinenden und nichtgeschworen Fall, sofort die Klagabweisung gegen Appellaten nicht Platz greifen, sondern Appellant zum Beweis zugelassen sei, es seien Appellaten zu verurtheilen, daß Appellant seine Mutter vom Jahre 1831 an bis heute mit ungetheilter Liebe, Fürsorge, treuer Pflege und mütterlicher Besorgniß für ihre Kinder, durch und mütterliche Besorgnisse für ihre Kinder, durch Appellaten zu den Kosten, jedenfalls zu 3/4 in der Appellinstanz zu kompensiren.

Sachlage

Der Sachlage dieser Sache entnehmen wir dem appellationsgerichtlichen Urtheile vom 26 Juni 1863, welches auf die gegenseitig beschworenen Eide erkannte, die Thatsachen, welche dieß Urtheil näher spezifizirten, Modifikationen an, und können sie in vorliegender Sache um so füglicher 1863 und 2 Januar 1864 und Appellaten diesen Beweis zu führen gestatten, als Appellant bezüglich nur noch die Anlegung des Eides in Bezug auf die verlangte Entschädigung für verbrauchte Kost und Pflege, rügen, er behauptete, daß sein bezüglicher Antrag in den Schlußsätzen von den Appellaten zugegeben worden sey.

Entscheidungsgründe folgt sich an.

Nicht angenommen Brandt

Hört der Zeugenbeweis zu vernehmen, und Urkunde zu errichten,
so wie den Friedensrichter abzuhalten wird?
Wird der Kosten wegen?

Ehr. Eulmann

Den appellantischen Anwalt, Herrn Glasser, zu benachrichtigen.
Ehr. Eulmann.

№ 338. Zustellung

Im Jahre achtzehn hundert neun und neunzig, den fünfzehnten März; auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Eulmann, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienz-Gerichtsbote bei hies. Appellationsgerichte der Pfalz, zu Landau, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Glasser, in seiner Wohnung und mit ihm selbsten

vorstehende Qualitäten so wie diesem meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Zustellg. 38
Kopt — 1
Exegt. 7
— 46.

Brandt

№ 3683 Registrirt gebührenfrei
Landau, den 16 März 1899
für 07 Ld 20 Zol-191 P. 18.
Johann Heinrich Ludwig

№ 2945 der Rolle

Antrag für

Philipp Lorenz Schwenk, Metzger in Landau wohnhaft, als Mitarbeiter an dem Konflikte der Mennonitengemeinde in Landau verklagt und beigeladener Beamter Mennonitenvorsteher Jung, Wilhelm daselbst, gegen selbst verklagten Metzger Philipp Lorenz Schwenk, Appellaten v. 2 Bezirken das K. Bezirksgericht Landau v. 11. Februar 1839 u. 14. April 1840 d. Incid. Verhandlungen;

gegen

die andern Mitarbeiter an dem Konflikte der oben genannten Mennonitengemeinde Mennonitenvorsteher Jung, alle: I. die Räder d. Appellationsanwalts von Johann Diet. Schwenk, weiland Metzger in Landau, alle: 1. Mennonitenvorsteher Schwenk, Johann das Metzgergewerb Johann Adam Schwenk, d. Ludwigshafen selbst der Gemeindsbürgerrechte d. Güterzugemeinschaft mit Johann Ludwig Schwenk, Metzger, 3. Johann Diedrich Schwenk, Metzger, alle in Landau wohnhaft, 4. die minderjährigen Kinder v. Elisabetha Schwenk, gewesenen Johann das verklagten Ludwig Sauter, Gastwirths in Edenkoben, als: Elisabetha, Jacob, Wilhelm, d. Mennonitenvorsteher Sauter, gesetzlichen Beistand Johann Friedrich Baumeister, Glasers in Landau, 5. Louise Schwenk, Johann das Bürgerrechts Friedrich Kieser d. Ludwigshafen der oftbesagten Gemeindsbürgerrechte, d. Güterzugemeinschaft mit ihm, beide in Landau wohnhaft; 6. Wilhelm Schwenk, Bäcker, zuhäuslich in Landau ohne bekannten Wohn- d. Aufenthaltsort. 7. die Erben der Maria Elisabetha Schwenk, gewesenen Johann das Glasers Carl Hofmeister, in Landau, als: Carl Hofmeister, dasselbige vertreten durch seinen Vater d. Beistand Carl Hofmeister, Glasers in Landau, d. dieser selbst auch, wegen der gemeinschaftlichen d. seiner verklagten Johann das Güterzugemeinschaft; 8. Philipp Heinrich Schwenk, minderjähriger, unter Beistandschaft v. Johann Conrad Schwenk, Metzger in Landau stehend, d. vertreten durch seinen Beistand Johann Christian Kellner, Metzger d. Wirth in Landau.

II. Die Appellationsanwalts das in Landau verklagten Metzgergewerb d. Wirthes Ludwig Schwenk, als: Barbara Moser, ohne Gewerb in Landau, Witwe das allda verklagten Johann Jacob Schwenk, gewesenen Wirths allda, sowohl in eigenen Namen, wegen bestandener Güterzugemeinschaft, wie auch als Beistandin ihrer mit gemeinsamen ihrem Johann verzeugten minderjährigen Kinder, Philippine, Wilhelmine d. Anna Maria Schwenk,

III. die Räder d. Appellationsanwalts v. Johann Schwenk, verheirathet in ihrer Ehe mit Margaretha Boescher, Bäcker in Landau, als: 1. Mennonitenvorsteher Boescher, Ludwig ohne Gewerb in Landau, 2. Barbara d. Margaretha Boescher, diese beiden minderjährig, vertreten durch ihren Vater d. Beistand Margaretha Boescher, IV. die obgenannten Appellationsanwalts das Ludwig Schwenk, als Erben das Johann Jacob Schwenk, gewesenen Wirths in Landau,

V. Johann Conrad Schwenk, Metzger d. Wirth in Landau, Appellaten d. Incidenten.

In Sachen das die Appellaten d. Incidentappellanten den ihnen durch Beschluß das K. Appellationsgerichts v. 26. Juni 1848 auferlegten Eid über die Thatsachen 1. 3 d. 4 verweigert haben, weshalb die auf diese Eidesgründe bezüglichen Verordnungen das Appellanten nicht abgewiesen werden.

Antrag
für
I. die Kinder der in Landau verlebten Ehefrau Marie Margarethe Jung, Witwe des Landauer verstorbenen Metzgers Philipp Ludwig Schwenck, als
1. die Kinder und Repräsentanten von seinem Vater Ludwig Schwenck, weiland Metzger in Landau, nämlich:
3 Margarethe Schwenck Ehefrau des Metzgers Johann Adam Schwenck zu Offenburg.
2. Johann Ludwig Schwenck, Metzger
3. Johann Ludwig Schwenck, Metzger,
alle in Landau wohnhaft
4. die Erben von Elisabethe Schwenck zu Lebzeiten Ehefrau Wilhelm Lauter, Wirth in Karlsruhe, als Enkelin, nämlich Wilhelm und Margarethe Lauter, minderjährig und vertreten durch ihren Vormund Carl Hofmeister, Schlosser in Karlsruhe.
5. Louise Schwenck, Ehefrau des Lehrers Friedrich Kieser in Karlsruhe, und Erbinnen.
6. Wilhelm Schwenck, Bäcker zu Landau, ebenfalls vertreten durch seinen Bruder Johann Ludwig Schwenck, Agenten
7. Carl Hofmeister, minderjährig, als Erbe seiner Mutter Marie Christine Schwenck, gewesene Ehefrau des Schlosser Carl Hofmeister in Karlsruhe, vertreten durch seinen Vater und Vormund
8. Philipp Heinrich Schwenck, minderjährig, und vertreten durch seinen Vormund, Agenten Johann Ludwig Schwenck
9. Wilhelm Hoffmann, Metzger in Karlsruhe, als Testamentserbe seiner Kinderlos verstorbenen Ehefrau Magdalena Schwenck.

II. die Erben und Repräsentanten des in Landau verlebten Metzgers und Wirths Ludwig Schwenck resp. des einzigen Erben desselben, des verlebten Johann Jakob Schwenck, letzter Wirth zum roten Ochsen in Landau, nämlich

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Philippine Wilhelmine geb. Anna Maria Friederike Schwenck, minderjährig, als ererbter Rechte Theilen als Berufungsbeklagten Johann Nikolaus Mader, Maurer Johann Jakob Schwenck, ohne Gewerb in Landau.

III. Die Erben und Repräsentanten von Johanna Schwenck, gewesene in ehe mit Marcellus Fischer, Färber in Landau, nämlich

1. Margarethe Fischer, Ehefrau des Schmied Georg Peter Schaller, mit Letzterem
2. Ludwig Fischer, Ledig, großjährig, ohne Gewerb.
3. Marcellus Fischer, großjährig, ohne Gewerb,

alle in Landau

IV. Johann Adam Schwenck, Metzger in Landau ebenmäßig

V. Johann Ernst Schwenck, Metzger und Wirth in Landau,

Appellaten und freiwillig Appellanten

gegen

Philipp Georg Schwenck, Metzger und Eigenthümer in Landau, als Vormund der Kinder der ehemaligen Maria Margarethe Jung, Wittwe Schwenck, Appellanten von 2 Urtheilen des Landauer Civilgerichts vom 14 Febr. 1839 und 12 April 1850. und freiwilligen Appellaten.

Es gefalle den hl. Appellationsgerichte, den Appellaten Verkündt zu erkennen, daß für den, dem durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 26 Juni 1843 auferlegten Fall in welchem Falle vorgenommen und Vorgeschrieben haben, schon die Fristbestimmung, binnen welcher Einreden nicht schon verwirkt ist, als überschritten zu erachten, den Appellaten gegen Verkündt zu erkennen, daß für den Freiwilligen fallen lassen, die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen, und den Freiwilligen zu den Kosten beider Instanzen zu 3/5 den in der Appellinstanz erwachsenen zu condemniren.

14. Feb. 44

H. Eisenmann

Nro 2945 J. Nr.

expd. No= 10,017 d. Reg.

14 Kreutzer DIMENSIONS-STEMPEL

Vorladung

in Sachen

des Philipp Georg Schwenck, Metzgers und Eigenthümers in Landau, als Vormunders der Kinder der ehemaligen Maria Margarethe Jung, Wittwe des verstorbenen Philipp Georg Schwenck, Appellanten, der von 2 Urtheilen des Landauer Civilgerichts vom 14 Febr. 1839 und 12 April 1850 und freiwilligen Appellaten, durch Anwalt Schaller vertreten

gegen

die andern Miterben an der Nachlaße der obgenannten Maria Margarethe Jung, Wittwe Philipp Georg Schwenck, als

I. die Erben und Repräsentanten von Johann Peter Schwenck, weiland Metzger in Landau, als

1. Margarethe Schwenck, Ehefrau des Metzgers Johann Adam Schwenck, mit Letzterem, der Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen
2. Johann Ludwig Schwenck, Metzger
3. Johann Peter Schwenck, Metzger, alle in Landau wohnhaft.
4. Elisabethe Schwenck, Ehefrau des Gastwirths Wilhelm Sauter, mit Letzterem der Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen
5. Luise Schwenck, Ehefrau des Lehrers Friedrich Riese, mit Letzterem der Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen

Letztere in Karlsruhe Großherzogthum Baden wohnhaft

6. Wilhelm Schwenck, Bäcker, gebürtig in Landau, damalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthalts-Ort.
7. Maria Philippine und
8. Philipp Heinrich Schwenck, beide minderjährig, unter der nächsten Vormundschaft des Metzgers Johann Ernst Schwenck in Landau stehend, und ihre ernannten Vormünder Eigenthümer Johann Christian Kollmar, Metzger und Wirth in Landau.

II. die einzige Person und Repräsentanten des in Landau verstorbenen Metzgers und Wirthes Ludwig Schwenck: Johann Jakob Schwenck, Wirth, ohne Gewerb in Landau

III. Die Kinder der Repräsentaten von Thomas Schwenck, angesessen in Freystadt mit Namen Wenzel Goetscher gärber in Landau, nämlich
1. Margaretha Wötscher, ledig, ohne Gewerb in Landau
2. Barbara dto.
3. Wenzel Wötscher, diese beyden minderjährig verstorbenen Töchter Vater und Vormund, gewesener Wenzel Wötscher.

IV. Johannes Josef Alois Schwenck, Metzger in Landau, wohnhaft in gleichem Namen.

V Josefa Leonhard Schwenck, Metzger und Wirthin Landau, Ehefrau obgenannt

Appellaten und Incidentappellanten, erschien Herr Anwalt Eichmann.
Anwalt Glaser stellte den Antrag: es gefalle den hohen Appellationsgerichte, mittels nachfolgender Reformation die angefochtene Urtheil vom 14 April 1830. die Partheyen 1 mit 1020 fl 21 kr, 2. mit 89 fl 17 kr, 3 mit 68 fl 10 kr, 4. mit 789 fl 50 kr, 10. mit 35 fl 18 kr, 11 mit 4 fl, 12. mit 9 fl, 13 mit 1 fl 6 kr als minderen anzusprechen, sonach die Gesammtforderung der Appellaten an die Verlassenschaft seiner verstorbenen Mutter auf 3157 fl 12 kr festzusetzen, dieselben für berechtigt zu erklären, diesen Betrag von der Summe von 6000 fl, welche an die Masse für die durch Testament vom 19 Oct 1827 bey der Taufe ernannten sei, in Abzug zu bringen, sonach die Appellaten zu den Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen, und die Zurückgabe der Kaution zu verordnen,
hilfsweise, für den Fortgangsweise folgende Gründe:
1. daß seine Mutter von dem Jahre 1831 bis zu ihrem Tode sich bey ihr aufgehalten, in der letzten Jahren sogar Tabak gestrickt, und dadurch einen Verdienst gehabt haben müsse.
2. daß sie für während dieser Zeit verbrauchte, und verschlagte, und für in Abzug zu bringende Lebensmittel nichts abgerechnet,
drittens hilfsweise, die Appellaten zum Supplemente zu verhalten, daß sie wenigstens die angesprochenen Summe für die Mutter gemachte, bezahlte, diese auf sonstige Weisen, dann für Lehr und Verpflegung derselben rechtlich zu bescheinen habe;
weiters hilfsweise, für den Fortgangsweise zu erkennen, daß die Appellaten den Eid de fideli zu leisten, für selben schreiten
1. sie nicht weiter auf jenen behauptet sey, daß zufolge der gemeinschaftlichen Testamenten 1 am 10 Nov 1827 ein Vermögen von 700 fl 2, am 20 Oct 1830 einen von 68 fl 3, am 28 Januar 1831 ein gleiches von 52 fl 57 kr gemacht habe
2. daß sie die Verlassenschaft vom Jahre 1831 bis zu ihrem Tode in Ruhe gehabt, sie in allen ihren Verhältnissen unterhalten, und sie empfohlen habe, und daß sie darüber nicht länger 10 kr gezahlt haben.
3. daß sie an die Summe für Verköstigung nichts bezahlt.
4. daß die Verlassenschaft in ihren letzten Lebensjahren folgende Gegenstände gebraucht, als 1, an Tabak für ..... 1 fl
2. 6 ungen Leintücher für 6
3. für 10 Ellen ungrund Tuch 2
zusammen 9 fl.
5. daß sie für ihren Verpflegung nöthigen Falls fl kr
1. für den Doctor 48
2. für die Arzneyen 1
3. für Verköstigung an den Pflegerinnen 24
4. für Fertigung des Grabes an die Todtengräber 1 30
3 12
6. daß sie nicht für alle diese Ansprüche die Appellaten derselben anzugehen die Summe von 2000 fl zu ungunsten angesprochen haben,
und für den Fall, daß die Appellaten erhalten würden, der Betrag der Appellaten gebührenden Pflichtheils nicht zu bemessen, sie durch Abzug der bezahlten zum Ersatz gezogen, daß der Betrag von 10 kr. über Entschädigung seiner Leistungen, nicht überhaupt für - Kosten verhaftet, die ungegründete Incidentappellation jedenfalls zu verwerfen.
Anwalt Eichmann setzte folgenden Antrag: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, die Hauptberufung zu verwerfen, dagegen, über die weitere die Incidentappellat, die von den Incidentappellaten, gegen die, von den Incidentappellaten auf dem Protokolle des Herrn Keller von Landau am 8 Oct 1838 an die Klage gethane Forderungen entstehen, Entschädigungen als nicht begründet abzuweisen, und den

Reconventsappellaten mit allen diesen Forderungen im Gesammtbetrage von 2624 fl 55 kr als unbegründet abzuweisen, und, unter Annahme der, in erster Instanz erhobenen, Reconventionsklage, den Reconventsappellaten verpflichtet zu erklären, die Kapitalsumme von 500 fl nebst Zinsen, zufolge Schuld- und Pfand-Verschreibung vom 26 Sept. 1828, sowie die Forderung von Weiler, laut Obligation vom 6 Okt. 1831, welche als Schulden der Mutter bezahlt werden mußten, dieser zu ersetzen resp. bey der Liquidation und Theilung sich als rapport in Ansatz bringen zu lassen, unter Verurtheilung des Reconventsappellaten zu Geldstrafe und den Kosten beyder Instanzen; subsidiarisch, die Reconventsappellanten noch zum Gegenbeweise durch Zeugen darüber zuzulassen daß sowohl das Kapital von 500 fl bey Rehm, laut Obligation vom 26 Sept. 1828, als auch das von 1400 fl bey Ludwig Weiler, laut Obligation vom 6 Okt. 1831, nur zum Nutzen und Vortheile des Reconventsappellaten aufgenommen wurden, und von diesem sowohl das, durch die Gläubiger geliehene, baare Geld, als auch der, in letzterer Obligation enthaltene, Wein allein bezogen worden ist;

höchst subsidiarisch, dem Reconventsappellaten Urkunde zu verschaffen, daß ihm dem Reconventsappellaten der Eid darüber zugeschoben, er solle schwören, ob es nicht wahr ist, daß die beyden, oben erwähnten, Obligationen nur zu seinem Vortheile und zu seinem Nutzen errichtet wurden, und daß er das Geld derselben sowohl als Wein, ein in baarem Gelde allein bezogen hat, - Kosten und weitere Rechtszuständigkeiten vorbehalten;

höchst subsidiarisch

1. bezüglich der Hauptappellation, und für den Fall, als das Appellationsgericht den Appellanten über das, von ihm behauptete, Faktum der Verköstigung der Mutter vom Jahre 1831-1835 zu irgend einem Beweise zulassen sollte, die Hauptappellaten zum Gegenbeweise durch Zeugen und Urkunden darüber zuzulassen

   a. daß Hauptappellant in dieser Zeit den unteren Stock des mütterlichen Hauses ausschließlich inne hatte, zuerst Weinwirthschaft, dann Metzgerey darin trieb.

   b. daß der Miethswerth desselben sich auf jährlich 200-250 fl belief, und daß dadurch jede Anforderung des Appellanten für Verköstigung und Pflege der Mutter sich gedeckt findet.

2. hinsichtlich des Reconventsappells, und für den Fall, als das Appellationsgericht den oben erhobenen, Zeugenbeweis nicht zulassen sollte, jedenfalls zu erklären, daß die Anforderung des Reconventsappellaten, wegen Zahlung der Kosten und Zinsen der Rehm'schen und Weiler'schen Obligation dadurch, daß die, von dem Reconventsappellaten erhobenen, Hauszinsen der Mutter im jährlichen Betrage von circa 200 fl compensirt und getilgt sind, sofort die Reconventsappellanten jedenfalls, und selbst cumulative mit den obigen, zur Begründung des Reconventsappells erhobenen, Zeugenbeweise, noch zum Zeugen- und Urkunden-beweise darüber zuzulassen, daß Reconventsappellat, so lange er im Hause der gemeinschaftlichen Mutter wohnte, sämmtliche Miethzinsen derselben eingenommen hat.

Factum

Im Jahre 1825 trat Margaretha Jung, Wittwe Schwenk, die gemeinschaftliche Mutter der Partheien, in einem Alter von 75 Jahren an ihre 6 Kinder ihre Feldgüter ab, sich mit einer, von jedem derselben zu zahlenden, jährlichen Rente von 23 fl und den, ungefähr 200 fl ertragenden, Zinsen ihres Wohnhauses begnügend. Von 1825-1829 wohnte Appellant bey ihr, und betrieb das Metzgerhandwerk, begab sich von 1829-1831 in die Schneider'sche Wirthschaft, und bezog im Jahre 1831 wieder das Haus seiner Mutter, eine Weinwirthschaft anlegend, die er jedoch später wieder mit der Metzgerey vertauschte. Nach dem, im Jahre 1835 erfolgten Tode der Mutter fanden sich 2 Verfügungen vor, wonach Appellant 600 fl zum Voraus und überdieß das Haus um den Anschlagspreis von 6000 fl erhalten sollte bey den Theilungsverhandlungen wollte nun Appellant,

[illegible] Kläger am 600 fl, am [illegible] in die Masse eingewiesen. [illegible] 1000 fl resp. ein Quum von 2625 fl 30 kr, sich angemaßt und die Klägerin angehalten, an seine Mutter zu seinen Handen alljährlich Pflichtheil [illegible] [illegible], von ihr angekommen, Verdingsgeld [illegible] Verköstigungs-Kosten [illegible] haben will [illegible] an sich rückständigen Zinsen gegen [illegible] Quum der Mutter [illegible], als gebrauchen von 500 fl bey Johannis Siebe und 1400 fl bey [illegible] gesch. [illegible] Weiler von Neckarsulm in Abzug bringen, alle übrige Ansprüche als nicht erwiesen, entgegen [illegible] abzuweisen bestanden, [illegible] [illegible] gegen recurrendo von den Appellaten Bestätigung der, durch die Mutter bezogenen Pflichtheilen von 500 und 1400 fl, weil solche Klägers in Abschlag [illegible] zu Handen des Appellaten [illegible] genommen, [illegible] nur von diesen bezogen worden seyen, über weil sie einen Zeugenbeweis anbieten, durch Erkenntniß des Landamts Heilbronn vom 11 Febr. 1839 [illegible] Appellat zum Beweis-thema über seine [illegible] Zeugen mit Ber. zur Begründung der Widerspruchs erhobenen Zeugenbeweis verordnet, und durch neuerl. Urtheil vom 14 April 1840 [illegible] seine [illegible] Ausstandsforderungen der Mutter zugerechnet, [illegible], [illegible] Abzug die 4 appellirt verordnet, über die anderen Forderungen in erstinstanz Weise erkannt, [illegible] Appellat beschränkt erhöht in Betrag 137 fl von dem Landrechtsspruch in Abzug zu bringen; [illegible] wurde die Widerspruchs abgewiesen. Gegen Appellats [illegible] Zeugenbeweis [illegible], weil die zur Begründung der Widerspruchs angebotenen Zeugen beweis verordnet wurde, so [illegible] Appellirung, stellen die Partheien weiter noch die zu über die, von den [illegible] Klägern [illegible]

Thatsachen [illegible]:

1. [illegible] die, von der Mutter der [illegible] Pflichtheil [illegible] den Appellaten [illegible]: wenn sie, ist
2. die von den Appellaten erhobene Zeugenbeweis relevant und zulässig: wenn nicht
3. [illegible] die Verdingsgelder [illegible], und den Appellaten zu vergüten?
4. [illegible] hinsichtlich der Verköstigungsansprüche, [illegible] und endlich
5. in Betreff der Prozeßkosten zu erkennen?

H. Erlenmeyer

Dem appellantischen Anwalte, Herrn Glatter, zu stipuliren.

H. Erlenmeyer

No 759. Zustellung

Heute den siebenten Juli 1843, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Erlenmeyer, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Verdingsgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte des Neckarkreises, in Heilbronn, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Glatter, in seiner Wohnung und mit ordentlichen

Heftlg. 38
Kopie 1
wiegt 7
46.

wortsprechende Qualität dem Ihr mir diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer. Schwarz in gesetzlicher Frist wurde erwiedert. Brandt

Brandt

No 5800. Einregistrirt für Heilbronn den zehnten Juli 1843. Vol. 69. fol. 54 C. 3. Empfangen siebenundzwanzig Kreuzer. Ohnerkenntlich

IC. 2945

12 Juni pleni.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Vertrag

für

Philipp Lorenz Schwenk, Metzger u. Eigenthümer in Landau wohnhaft, Bezirksamt rc. 2 Abtheilung des K. Bezirksgerichts Landau rc. 14 Februar 1839 u. K. April 1860, d. Kinder Appellat

gegen

die Miterben der Maria Margaretha Jung, Wittwe rc. Philipp Lorenz Schwenk, bei Lebzeiten Eigenthümerin in Landau wohnhaft, als:

I. Den volljährigen Kinder u. Miterbsrepräsentanten rc. Johann Adam Schwenk, Lehrer und Metzger in Landau, nämlich: 1. Margaretha Schwenk, Ehefrau rc. Johann Adam Schwenk, Metzger, 2. Johann Ludwig Schwenk, Metzger, 3. Johann Adam Schwenk, Metzger 4. Johann Adam Schwenk, Metzger, sämtliche dieser genannten in Landau wohnhaft, 5. Wilhelm Schwenk, Lehrer in Landau gebürtig jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort;

II. Den einzigen Sohn u. Repräsentanten rc. Ludwig Schwenk, in Lebm Metzger u. Wirth in Landau wohnhaft, als: 6. Johann Jacob Schwenk, Wirth, gegenwärtig ohne Gewerb in Landau wohnhaft; III. Der volljährigen Tochter u. Miterbsrepräsentantin rc. Salomea Schwenk, ergänzt mit Marzellus Wöscher, Lehrer in Landau wohnend, Vormund: 7. Margaretha Wöscher, Ehefrau rc. Metzger in Landau wohnhaft in eigenem Namen. V. 8. Den Johann Adam Schwenk, Metzger u. Wirth in Landau wohnhaft, ferner; 10. Den Johann Christian Kellner, Metzger u. Wirth in Landau, in der Eigenschaft als Beigeordneter über die unter der Abwesenheitspflegschaft des Metzgergesellen Johann Conrad Schwenk, Metzger in Landau stehenden minderjährigen Maria Sibilla u. Philipp Heinrich Schwenk, diese als Miterbsrepräsentanten ihres verlebten Vaters Johann Heinrich Schwenk, im Leben Metzger in Landau, u. Marzellus Wöscher, Lehrer in Landau wohnhaft, in der Eigenschaft als natürlicher Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Salomea Schwenk ergänzten volljährigen Kinder, als Barbara u. Katharina Elisabetha Wöscher, diese als Miterbsrepräsentanten ihrer Mutter; 11. Elisabetha Schwenk, ohne besonderes Gewerb, Johann u. Wilhelm Sauter, Handwerksleute, 13 Gemeinten Vormünder der Fortsetzung d. Gütergemeinschaft wegen; 14. Louise Schwenk, ohne Gewerb, Johann u. Friedrich Kieser, Lehrer u. rc. 16. gemeinten Kieser, der Letzten Fortsetzung d. Gütergemeinschaft wegen, sämmtlich in Landau Bezirksamts Landau wohnhaft, Bezirksamts Appellaten.

In Lemgo: daß zwar nach Art: 1326 alle Pfandbeamtinnen über Privatunterschrift, wenn sie nicht ganz z. der Handschrift Verschiedenheiten offenbaren, oder nicht mit bon et approuve über Empfang der Summe versehen sind, der Richtigkeit unterworfen sind. - daß aber derselbe Artikel für diejenigen Personen eine Ausnahme macht, bei welchen mehrere in Betreff nicht zweifelhaft werden kann, oder die bloßen Namensunterschriften vermögen u. wie diese Classe gerade zu die Handwerksleute u. Arbeitsleute gehört.

daß dieser Art: zudem auf die nützliche Acte Bezug hat, welche Pfandbeamtinnen über empfangene Darlehe ausstellen müssen über Tilgungen z. Gültungen oder Abrechnungen.

daß nun die Müller des Bezallenten als Mitmeier einer Mahlgerechtigkeit, somit als Handelsleute in die Classe derjenigen gehörte, deren Classe Unterschrift zur Gültigkeit jener Pfandbeamtinnen genügt, u. daß es dahin nicht billig ist, daß sie gerade das nämliche Gewerbe treibt.

daß zudem aber die Müller des Bezallenten Actionair sind, u. somit in die Casse der Actionairs zu rechnen ist, weshalb die v. ihr ausgestellten Pfandbeamtinnen gültig sind, wenn sie ihre Unterschrift trugen.

In Lemgo: daß daher die gegen die Pfandbeamtinnen über empfangene Darlehen vorgeschützte Richtigkeit als unbegründet verworfen werden muß.

In Lemgo: daß die Müller des Bezallenten auch, entweder die Zinsen v. dieser Pfand ausstehen, indem sie dasselbe mit dem selben auf den v. ihr gepfändeten Hof verwendete, u. sie mit diesen nicht zurückhielt, besonders diesen darüber aus stellte.

daß nun jede Richtigkeit und Act durch freiwillige Vollziehung geheilt wird, u. daß die Zahlung der Amortisirung v. Zinsen gegen einen gepfändeten darlehn die Richtigkeit Vollziehung impliciret, weshalb derjenige, welcher dieselbe sich auf die Nichtigkeit nicht berufen kann. Art: 1331 Arret C. d'Agen 7. August 1813 u. Toullier T. 8. N. 312.

In Lemgo: daß demnach der erste Richter mit Recht die gerügten Pfandbeamtinnen als nicht bewiesen und erklärt, u. den Fassus 1. 2. 3 verworfen hat.

In Lemgo: daß was den Fassus 4 für Zins u. Amortisirung der Müller v. 26. Juni 1831 bis zum Verfluß derselben betrifft, daß als Bezallent das Pfand seiner Mühlen bezog, u. dieselben bei ihm wohnte, sie ihr anzuweisen sich Zins u. Amortisirung zu entziehen, weshalb sie ihm billig 31 Thl. zuschuldet.

daß der dieselben selbst u. schuldig u. mußte Rund wenn sie selbst verpflichtet zu seinen, Bezallent sich verpflichtet schien, diesen Betrag seiner Müller

müsse mehr zu entrichten, als ihre übrigen Güter sie gänzlich verlassen hatten, u. sie somit Entschädigung zu fordern hatten.

daß die Entschädigung v. 20 Thl. per Tag eigentlich in gar keiner Verhältniß zu dem Taxe sinkt, der selben stand, indem sie an Holz, Licht, u. Wasch nur brauchte, als mit 20 Thl. bestritten werden konnte, zumal für jeden selben Bedarf wegen täglich 2 bis 3 Pfund verunreinigte u. das Zelt täglich übergangen werden mußte.

In Lemgo: daß die Pfandbeamtinnen v. den Bezallenten nicht bestritten werden kann, u. daß selbst wenn hier Betrug stattgefunden hätte, wovon doch dem Bezallenten keine Schuld beizumessen wäre, derselbe dennoch berechtigt wäre diese zu verlangen, indem nicht angenommen werden kann, daß er sich eine kindische List spielen lassen wollen, zumal die Müller noch mehrere Kinder, u. auf Mannigfaltigkeit hatte, u. also auf keine Hand bedacht, um solche Last einstweilen zu tragen und später zu übernehmen.

In Lemgo: daß zudem durch die gerügten Pfandbeamtinnen der Müller nachgewiesen ist, daß sie ihm per Tag 20 Thl. zugeschossen habe, u. daß Bezallent wirklich nur vertragsmäßig u. gegen Entschädigung ihr die Last übernommen, u. ihr ganz fremde,

In Lemgo: daß diese Pfandbeamtinnen nicht in die Classe derjenigen Pfandbeamtinnen gehören, v. welchen der Art: 1326 handelt, und um sie theils mit Verfügungen über die Pfandsache der Verpfändung u. Verpfändung, theils Abrechnungen u. Quittungen sind, daß nämlich Müllers Pfandgut jedes selbe Jahr mit dem Bezallenten über Zins u. Verpfändung, so wie über den von diesem gepfändeten Hof mit abrechnete, u. diesen über die Verrechnung resp. Bezahlung des Pfandzinses quittirend die Summe festsetzte, welche sie ihm für Zins u. Verpfändung schuldig blieb.

daß dieser der erste Richter mit Recht diese Pfandbeamtinnen resp. Quittungen als nicht bewiesen und erklärt, diese Forderung des Bezallenten also mit Recht verworfen hat.

daß in dem Fall der Beweis, daß Bezallent die Müller v. Jahr 1831, bis zu seinem Tode beschützt u. verpflegt hat, zulässig wäre, u. somit auch der deferirte Eid zugelassen werden müßte, da wie oben angeführt, mit der obwaltenden Umständen nicht angenommen werden kann, daß Bezallent jemahls dieses Opfer sich bringen wollen.

In Lemgo: was den Fassus 10 für eine Reise nach Carlsruhe betrifft, daß diese Reise Angelegenheit der verpfändenden Mühlen war, daß Bezallent

werden könnten, u. dass nöthigenfalls Bezgsl. zwangsweise beigetrieben werden könnte.

Dass der Fassion II für Feuerkasse bezahlt, obschon eine Feuerversicherung nicht bestehen kann, da sie mit den verbrannten Gebäuden selbst verbrannt ist, Bezgsl. alle Schulden seiner Mutter bezahlt hat.

Dass ebenso der Fassion 12. sich durch die Gemeindeangehörigkeit u. die Verhältnisse genügend ausweist.

Dass der Fassion 13 sich durch sich selbst begründet, indem sie für ausgesetzt zu betrachten resp. betrogen, nöthigenfalls bei Todesfällen stellvertreten müssen, u. die Bezgsl. nicht verpflichtet können, dass sie die Beiträge bestritten haben.

C. d. G.

Gestellt es sei d. k. Bezirksamt Ingolstadt, mittelst gefälligster Rückäußerung vom 14. April 1840 die Fassionen 1 mit 1020 fl. 21 kr. 2. mit 39 fl. 17 kr. 3. mit 63 fl. 40 kr. 4. mit 789 fl. 50 kr. 10. mit 3 fl. 18 kr. 11. mit 4 fl. 12. mit 1 fl. 9 kr. 13. mit 4 fl. 6 kr. als verbrieft anzuerkennen, ferner, die Gesammtforderung der Bezgsl. an die Verlassenschaft ihrer verlebten Mutter auf 3157 fl. 12 kr. festzusetzen, dasselbe für berechtigt zu erklären, diesen Betrag v. der Summe v. 6000 fl. welche sie in die Masse für das ihr laut Testament v. 19. October 1827 ingrossirte Haus einzuschießen, anzusetzen, in Abzug zu bringen, zugleich die Bezgsl. zu den Kosten beider Tagfahrten zu verurtheilen u. die Entscheidung der Prozesskosten zu vorbehalten.

Subsidiarisch ist zu dem Zeugenbeweis dafür zu verordnen:

1. dass seine Mutter v. Jahre 1831 bis zu ihrem Tode sich bei ihm aufhielt, in den letzten Jahren ihres Lebens fast ausschließlich das Bett hüten musste;
2. dass er sie während dieser Zeit bedienste, u. verpflegte u. sie in Allem u. allen nöthigen Bedürfnissen unterhalte.

Weiters subsidiarisch den Bezgsl. zum Beizgl. zu verhalten:

dass er wirklich die eingeforderten Summen, für die er Mutter zu machen brauchen verlangt, Zinsen, u. sonstige Auslagen, so wie für Kost u. Wartpflegung derselben rechtlich zu bescheinigen habe.

Masse subsid: ihm Urkunde zu ertheilen, dass er dem Bezgsl. den sich darüber, sie sollen stehen:

1. Ob es nicht Masse u. ihnen bekannt sei, dass Bezgsl. der gemeinschaftl.

schaftlichen Verlassenschaft 1 Kind von 10. November 1827 mit Darlehen von 700 fl. 2 Kind von 26. October 1830 mit 468 fl. 3. von 28. Januar 1831 mit gleichen 432 fl. 57 kr. gemacht habe.

2. Dass er die Verlassenschaft v. Jahre 1831 bis zu ihrem Tode in Ruhe gehabt, sie in allen ihren Bedürfnissen unterhalten u. sie gepflegt habe, u. ob ihre Ausgaben nicht täglich 40 kr. zugestanden seien.

3. Dass er von der Einnahme für Feuerkasse 4 fl. bezahlt.

4. Der Verlassenschaft auf ihrem letzten Krankenlager folgende Gegenstände geliefert, als: 1. An Oehl für fl. 1. 00 kr.
2. für 6 verzogene Leintücher für 6. 00
3 für 10 Ellen verzogenes Tuch 2. 00

3. Dass er für deren Beerdigung aufgelegt hat fl. 9. 00 kr.
1. Für den Pfarrer fl. 0. 48 kr.
2. für das Leichtuch 1. 00
3. für Trinkgeld an die Leichenträger 24.
4. für Besorgung des Begräbnisses von den Todtengräber 1. 30.

6. Ob sie nicht für alle diese Auslagen des Bezgsl. denselben in Grenzen der Summe v. 2000 fl. zu vergüten verbunden haben; u. für den Fall dass die Bezgsl. verlieren würden, den Betrag dass dem Bezgsl. gebührenden Restgeld nicht zu bezahlen, sie durch Zeugen u. Bezgsl. zum Beweis zuzulassen:

dass der Betrag von 40 Kreuzer unter Berücksichtigung seiner Dürftigkeit nicht übersetzt sei. Kosten vorbehalten, den ausgelegte Gerichtsgebühren gesetzlich zu vergüten.

1 Bogen 13.

Ordnung

für

die Mitwirkung am Tage des Klagefestes der minderjährigen Maria Margaretha Berg, alt. das im Lauterer wohnhaften Eigenthümers Joh. Philipp Lorenz Schwencke, als Vormund Eigenthümer Adelheid, alt. I. die volljährigen Brüder und Mitvormünder das im Lauterer wohnhaften Metzgers Johann Wilhelm Schwencke, nämlich 1, Margaretha Schwencke, Ehefrau des Metzgers Johann Adam Schwencke und Catharina 2, Johann Ludwig Schwencke, Metzger, 3 Johann Heinrich Schwencke Metzgers, alle in Lauter wohnhaft, die abhelfend Schwencke Lauterer in Lauter, sämmtlich persönlich bekannt, ehelos- und Ehefrau, selbstständig.

II, den ehelichen Bruder und Vormünder das im Lauter wohnhaften Metzgers und Wirthes Ludwig Schwencke, Johann Jakob Schwencke, Bäcker allhier, selbst ohne Gewerbe in Lauter,

III, die volljährige Tochter und Mitvormünderin Anna Elisabetha Schwencke, verheirathet mit Marcellus Woecher, Bierbrauer in Lauter, Namens Margaretha Woecher, ledig, ohne Gewerbe in Lauter,

IV, ehelichen Metzgers Johann Adam Schwencke in Lauter,

V. Johann Leonhard Schwencke, Metzger und Wirth in Lauter, ferner

1, Johann Heinrich Colmar, Metzger und Wirth in Lauter, als Beistand und Mitvormund, Beschluß des ehelichen Johann Leonhard Schwencke, Metzger in Lauter, Pflegers und minderjährigen Maria Sibylla und Philipp Heinrich Schwencke, dieser als Mitvormünder ihres verstorbenen Vaters Johann Adam Schwencke in Lauter Metzger in Lauter,

2, Marcellus Woecher, Bierbrauer in Lauter, als gesetzlicher Beistand und Mitvormund der mit seinem verstorbenen Johann Valentin Schwencke ehemündigen minderjährigen Kinder, Catharina und Marcellus Woecher, dieser als Mitvormünder ihrer Mutter, Appellaten und freiwillig Appellaten

gegen

Philipp Lorenz Schwencke, Metzger und Eigenthümer in Lauter, als Vormünder des Klagefestes der ehelichen Maria Margaretha Berg, Philipp Lorenz Schwencke, Appellanten, vom 2 Wahlsitzen des Lauterer Landgerichts vom 14 Dez. Januar 1839 und 14 Dez. April 1840, und freiwillig appellirten.

Die gemeinschaftliche Mutter der Kinder Maria Margaretha Herz
dieses Ehemanns Johann von 30 Jahren verstorben ist, dessen Vermögen
gerichtlich Mobiliarvermögen und Immobiliarvermögen
von 18000 fl., bestehend in einem in Ehedem gehörigen Wohnhause in Ehrenbreitstein
von 8000 fl. und verschiedenen Feldgütern, in Ehrenbreitstein von 10000 fl. bis zum
Jahren 1825 bestand. Ihre Güter von einem Theile Johann Schneider
gegen den gerichtlichen Anschlag Einem und Zahlen und den Vormündern Kinder
auf den Mühlzinsen ihres Hauses, die sich abgelöst und ihrer mütterlichen
Erbschaft einen Betrag von 2000 fl. Calculirt. Dasselbe in diesen Jahren sich auf Capital
von 75 Jahren verzinslich stellte, sich mehr Rente schuldig, und bei dem schlechten und
unsicheren Capitalzinsen, welches sich zu Kinder, die Vormünder ihrer Güter zur Nutzung
ihres Capitals bei expectirten nützlich wären, brachte sich die Güter durch
Versteigerung vom 15 März 1825 an ihren 6 Kindern verschiedentlich Mün-
den Kindern ab und behielt sich und jedem dieser Versteigerung einen Betrag
von 23 fl. in Ehrenbreitstein 138 fl. per Jahr vor, mit welcher Summe
Capital verzinslich muss in Anrechnung mit dem sich zukommenden Mühlzinsen
des Hauses ad 2000 fl. sein zu Calculiren gedachte. Zu diesem Ausgleiche mussten sie in
gemeinschaftlichen dem Appellanten Johann Schneider in seinem Hause auf
der in unteren Rücken des Marktgrafenweges noch Wohnung Zimmer, worin
Johann Schneider in Ehrenbreitstein, als dessen sein ganzes Vermögen Einrichtung gehört hatte,
das Marktgrafenweges aufgebaut musste und als Eigenthümer in
die Schneiderische Brasserie sich begab. Nachdem er 2 Jahren darin war,
wollte, ebenfalls alle gemachte Anschaffung genommen hatte, dann er in Jahre 1831
entstand in das mütterliche Haus zurück, abbrechte darauf sein
Wohnwirthschaft, und dann entstand die Marktgrafenweges. Sein Zweck seines zurück
den Aufenthalte in mütterlichen Hause verbrieb er den Mühlen aus dem
unteren Rücken hinzuziehen in den Vorsätzen, nachdem sie die Magd und
Knecht sein abgezogen schon Pferde und Pflugen gehabten.

Dagegen machten seine Kinder, sein mit ihrem seinen Kinder gemachten
Vermögensabtheilung der Mühlen unter das ganze Einkommen des Appel-
lanten dahin gemeinschaft, sehr, sie als Kinder Erbungen, sie als Kinder
gehabte Einkommen, das ganze Abgaben zu entrichten und sie bei
seinem Lebzeiten zum Unterhalten darstellen zu müssen.

Nicht zufriedener Kinder, dass sie selbst den Mühlen zu Ehrenbreitstein
ihren Anspruch für Herausgabe selbst zu setzen 8 Jahre bei sich
gehabt, sondern sich auch später nirgend Abgabe von den Mühlen
einen ganzen Hause und Hausschuldt 8 Pfundscheinen über Einem Jahre
von Obst entstanden, einmal an Holz 8 wieder den Mühlen zu leisten
Abgeschuldet hatte, auf den Mühlen, die selbst selbst Abgabenfreiheit haben
von ihrem Vermögen haben Kinder, Einigung 8 Kinder Steuerlasten trug,
einzelnen zu allen bedürftig 2. diese Abgaben diesen abgenommen und Jahr
Freiheit des Eintragung oder der Abgabenleistung 8 der festgesetzten Hand,
2, Einig gemessen seine Einnahmen; 2, Einschaft, dass, wenn an das Einem
Obstes Eintragung gegen nicht Abgabenpflicht sein, 8 dass an sich wandelung
8, selbst von den Mühlen 8 Einzelschaft, sei Einzelnen Personen
aufgenommen 8 zugestellt sich der Abgabe gegen einander Obstes zu seinen
eigenen Eintragen, den Mühlen abgenommen, bei Einzelnen Eintragung Jahr
Einen, den Einzelnen zugenommen, belastet. Es wurden am 26 Sept. 1828
bei seinem Rechte 500 fl. zu 6 Pfd. 1831 und als Appellant seine Pflicht
schaft ermittelt, bei Weibel 1800 fl. aufgenommen, unter welchen sich
Stell für den Eintrag des Appellanten 8 Einzelnen Einzelnen ebenso
abstehe von 900 fl. befanden. Es verbrauchte an

3, die von seinen Mühlen bestehen Mobiliarvermögen, dass es sich aus gemeinsch
Einrichtung Einem so ganz sich, so dass Lebzeiten in Einzelnen Kinder in Jahre
1837 als Einem von 87 Jahren abstehe, 8 musste die Gläubigen mit einem
Einzelnen Kinder zu Einigung, dass sie über das Einem in abstehe von
8000 fl. um den Eintrag von 6000 fl. verminderte.

Diese Abschreibung erwies sich als den Einem 8 die Abänderung des
gegenwärtigen Einzelnen. Obschon das oben verwiesen, ungeachtet
von den Mühlen übergenommen, jedenfalls von verschiedenen Gläubi-
gern 8 gegenstand auf die von ihm 8 dargenommenen Abgaben 8 Ein-
stellungen der jetzigen Abgaben Einem, den von dem 8 zu Einem
Abschluss vermindert wurden 8, denen jetzigen Schulden von 8 zu
wirft den Mühlen einen, unsolch Appellant seine ganze Einzelnen
von Einnahmen gegen den Mühlen gehabt, sogleich den Gegenstand
der verschiedenen Abschreibung bestehen, 8 gehorsamlich solchen

Appellatum worden ist, und Appellant recommendo eingewandt worden, daß Appellatum wegen 26 Rgl. 1828 ad 500 fl. de 6 Oct. 1831 ad 1400 fl. exekutive und durch Pfändung eingetrieben werden könne, dieser zwar zu remonstriren, daß Appellatum aber dessen ungeachtet dem Gerichtsdiener Auftrag ertheilen könne, sich in Pfändung zu setzen, und daß Appellatum dann Pfändung anzeigen, und den Gerichtsdiener Bericht erstatten müsse.

Es, daß Appellatum Exekution ertheilt werde.

Es ist Thatsache, daß nach der rechtskräftigen Verfügung des Oberl. 1326 jeder Pfarrkinder, der nicht in Gemäßheit und durch Pfarrer des Pfarrzwanges pfarrbar ist, wenigstens drei Tage vor dem Appellaten Pfarrer, oder in Ermangelung eines Pfarrers dem Pfarrvikar, oder in Ermangelung eines solchen dem Dekan anzeigen muß, daß er sich in Gemäßheit der

Müllers worauf geld haben, oder sonst irgend Anspruch zu haben;
daß die auf No 13 aufgenommene Leistung samt den Zinsen von
Georgi abgelaufenen Jahr, und den nämlichen, so oben angesetzten Quartalbeträgen
verfallen erscheinen müssen.

Was die Zehenden betroffen.

In Betreff, daß der erste Einwand Appellats die Art. 5, 6, 7, 8, 9,
und 14, Forderungen von den Gläubigern Lehen & Weiler betroffen,
dem Appellantenanspruch gesetzmäßig & statt von dem Gerichtshofe gefallen,
der empfohlenen Klage abzuweisen sey.

In Betreff nemlich, daß appellats Mangoldsche Burg den gemeinschaftlichen Müllern den Zehenden hinterhalten, daß sie dem Appellanten
die Leistung der beiden Obligationen vom 26 Sept. 1828 & 6 Oktober
1831 vorgegriffen hat, und dieselben dadurch der Obligationen
nun zum Nachtheil der Nutznießer Appellanten unmöglich gemacht haben,
schriftlichen Urkunden, Gemäß gar nicht selbst,
daß nun den Zeugen = & Gewährsmännern Beyfall nicht zuzulassig
ist;

daß appellats auf den gemeinschaftlichen Müllern selbst, und den alten
Canons, sich nun den Besitz der schriftlichen Urkunden verschafft,
daß zum Obligat nun zum Nutzen & Gewährsmännern des Ludwig Schorer
verfallen worden, und dieser, nicht aber die Müller, den Inhalt der
Obligationen kennen, Antwort auf die Einlassung nimmt contre Ehre
dem Appellat entgegen halten, gemäß zu zeigen genommen, oder zur Vergleichung
der Copien mit Originalien angewiesen werden können müßen.

In Betreff, daß Lehen nun seit im Jahr 1825 bemeldten bestandenen 75 jährigen
Pachten den gemeinschaftlichen Müllern den Zehenden auf seinen gemeinschaftlichen
Gefällen aufgehalten, so wird den Klagens, daß sie damals gesagt zu haben,
sey Obligat auf die Zehenden adjudiciert, schriftlich aufgenommen ist, mit aber sie
erhaltlich sey Zeugschaft Inhalt, daß dieselben mit Inbegriff den Zehenden,
auch die Gemeinde einen jährlichen Canon von 6 bis 300 fl. betragen,
für die gemeinen Contribuenten, welche sich in den letzten Jahren schwer
Lehens auf selbe.

daß auf den vorhanden Pachten Canon den jetzigen Obligat
tionen vom 26 Septembers 1828 & 6 Oktober 1831 sich stützen scheint,

daß dagegen nicht schon bedeutende Forderungen aufgenommen wären,
daß diese nunmehr gänzliche Entsetzung der Lehenherrschaft der
gemeinschaftlichen Müllern den Pachtern bestimmt genommen haben,
daß, wie selbe nicht gänzlich Obligat gewesen, daß dieselben
direkt auf Müllern bei der Obligation einzig und allein Caution, daß dieselben
in die Kosten des Appellanten gefallen müßten;

daß den Einwand, wie selbe diese Obligationen nun zum Nutzen und Ge-
fallen des Appellanten vermindert worden, zur Genügthuung und dem
Klagenden unstatthaft, daß er sich den Obligationen gegenüber für den Nach-
folgung derselben verbindlich, sie selbst seine eigenen Güter zur Versicherheit
derselben verpfändet, und für Entrichtung aller Forderungen an dieselben
haftbar - Klagenden dieses so wenig den von den Appellanten selbst genehmigten
Lösung des Inhalts der Obligationen darthun, als derselben, bei dem festen
Willen des gemeinschaftlichen Müllers der Pachtung selbst alle Hindernisse für
dieselben vorfand, und die von Weiler gelöschten und Luther Obligationen
dieselben vorfand, und die von Weiler gelöschten und Luther Obligationen
allein durch sich selbst für die 80jährigen Mangoldsche Burg, sondern
auch für den Appellanten, der damals allenthalben selbst, bestimmt genom-
men für den Appellanten, der damals allenthalben selbst, bestimmt genom-
men sey.

In Betreff, daß die allegierte Hinderungen eben entstanden seyn die eben,
gleichung der beiden Parteien der Obligationen Weiler mit den Pachtungsleute,
pachtung, welche Appellant selbst eben die Errichtung der Obligationen zum
Recht ausstellen hat, vorfällt;

daß in Jahre 1831 endlich Lehen seinen Obligationen aufkündigten, und zur Tilgung
damaligen die Obligationen von Weiler vom 6 Oktober 1831 gehörig wurden,

daß Appellant statt die Gelder dagegen zur nächsten Tilgung der Obliga-
tionen Lehen zu verwenden, solche sich verweigerte, und am 18 Oktober 1831 in
einen Arrest zu nehmen, welcher

[illegible]

[illegible]

A. d. G.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Sache gerichtet sind gültigst fünd. [illegible] Parteitagsleistung selbst [illegible] mit den obigen für Begründung der Parteitagsgelder [illegible] Zeugenbeweise auf gütlichen Vergleich und Schadenersatz [illegible] Parteitagsgelder [illegible] Beklagten [illegible] Kläger [illegible] Kläger [illegible] Kläger

1. ist sie in den Garten Krebat auf die Ecke der Hecke, welche gemeinschaftlich ist, auf sämmtliche Bäume, welche durch die neue besondere Pflanzung in der Nähe, wie in die Hecke hineinwachsen, abgeschätzt worden sind.

2. ist noch auf der Oberfläche des Gartens und an der Stelle die auf gleichmäßige obstbäume angelegte, keine alte Bäume aufweisende und viel, welche durch die diesjährige Hitze abgetrocknet worden ist, schon vollkommen abgängige Hecke abgeschätzt worden.

Der Appellat Golsen erscheint; es gefällt ihm das hies. Appellationsgericht, Erkenntniß zu erstatten. Da ihm Endurtheil vom 25ten Januar 1841 zugestellt ist, fordert er gemäß der Frist von 6 Wochen die Appellantin mit Gerichtsfrist und Kosten

Lautern

Das gerichtliche taxirte Taxe ist schon vollständig in den Akten hies. Appellationsgerichtsakten vom 25ten Januar dieses Jahres enthalten. Durch dasselbe wurde, zur Ermittelung der Frage, ob durch die Schätzung der gerichtlichen Abschätzung auf den Hof des Appellaten ein Theil seines Gartens in die Hagenreihe, und zwar auf die Obstpflanze, und nicht vermuthlich die, die jetzt existirenden, unterirdischen Hecke, gestellt werden sey, eine gerichtliche Vermessung nebst Grundriß und Bericht über die schätzbaren vorhandenen Objecte des Gartens, insbesondere über die Obstbäume, vorgenommen. Diese ist durch den Feldmesser Bell, der seine Beeidigung, bei der Operation sogleich selbst, schon in diese selbst am 5 May dieses Jahres vor. Das Resultat der Vermessung war, daß von dem Hofe des Appellaten in den Garten bis in die Hagenreihe ein Fall von 36-37 Zoll rheinisch angiebt, daß aber die Heckenpflanze auf der Grenze dieses Gartens höher ist, als der innerhalben an die Mauer grenzende Theil des Gartens, so daß nur dann, wenn entweder in dem Heckenpflanze die vorhandene Lücken ergänzt oder ganz, soviel nicht jetzo bestandene Hecke abgefallen ist, der Garten in die Hagenreihe abgeschätzt werden kann. Die Taxatoren, die Abschätzung der Vermessung als richtig anerkannt, haben die Gärten in die Hagenreihe bis auf 6 Fuß als richtig, und selbst sich gerechnet für den Fall, daß Appellat angehalten würde, eine neue niedrige Pflanzhecke [illegible] zu setzen, die Kosten in dem Heckenpflanze [illegible] auf ihn Kosten anzugeben. – Da jetzo steht es sich nun:

1 wurde Appellat durch den 30jährigen Besitz der diesjährigen obstbäume an der fraglichen Hecke, als an einer res publica, die Gerechtsame der Abschätzung erwerben? wenn nicht

2 ist durch die Schätzung der Hecke in auf derselben bestandene, jetzige Gerechtsame der Abschätzung auf der Pflanzhecke beeinträchtigt worden? denn auch nicht

3 ist es dann nicht überflüssig, auf die Gerichtsbehörde der Gerichte eingehen, da ist denn die ersten Akten nicht mehr als übergenug abzuweisen?

H. Eulmann

Den appellatischen Anwalt, Herrn Golsen, zu signifiziren.

H. Eulmann

Nr. 963. Zustellung.

Heute den zwanzigsten September 1842; auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Eulmann habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Gerichtsvollzieher zu Landau am Sitz Appellationsgerichts der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellatischen Anwalte Herrn Golsen, in seiner Wohnung redend mit seiner selbsten

nunstehende Qualitäten so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt und mundo nun demselben in gesetzlicher Frist nicht opponirt. - Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Fortlfg. 38
Rest. 1
Inregt. 7
—46.

No. 7818. Registrirt zu Feindbuch
Lfd. 7 den 1842 Jan. 24. 29. 67.
Fol. 81. C. 2. Ofen Schmaisthurn

No. 2966.

Rechnung
in Betreff
der Rud. Klaus'schen Verlassenschaft wegen aufgenommenen Verlasses. Eingereicht
von Conrad Weber, Gerichtsmann und Verlasser, Appellat.

Jagen
Simon Kraker Bürger und Gemeindsvorsteher Amts in Rechnungsbaum, Appellaten

Urtheil vom 16ten August 1842.

		Verlag. fl. kr.	Gebühr fl. kr.
1, Amtsblattgebühr			
2, Ausfertigung	- 23ten Juli 1841	3. 48	2. 24
3, Commissionsgebühr			
4, f. W. J.			1. 53.
5, Gerichtsmarken			1. 52
6, Rollen		2.	57
7, Ausfertigung 12 Rollen, Original, eine Abschrift Fertigung		2. 24	57.
8, Verlassenschaft Inventur		2. 32.	19. --
9, Ausfertigung	vom 19ten Jänner 1842	32	3. 48
10, Abschrift	sodann	32	
11, Commissionsgebühr der Abschrift			9. 27
12, Remise			1. 37
13, Ausfertigung der Abschrift	vom 25ten Jänner 1842		1. 53.
14, Einberufung der Gläubiger		32.	
15, Amtsblattgebühr			57
16, Taxgebühr der Verlassenschaft		1. 14.	5. 55.
17, Significat 2 arous		8. 12.	
18, Schätzung der Verlassenschaft		41.	1. 48
19, Fahrtaxe Diener Schätzungsbücher mit Pferde		1. 46	
20, Fahrtaxe 7½ Rott.		1. 32	
7½ = 4 · 30, ab 16		56.	10. 8.
19 / 57.	Significirende Taxe Inquisiten	35.	2. 32.
		28.	2. 32.
21, Ausfertigung	vom 9ten August	32.	
22, Commissionsgebühr			57.
23, Abschrift	vom 9ten August		27
24, Remise			1. 53
25, Ausfertigung	vom 16ten August	32.	
26, Einberufung der Gläubiger			57
27, an die Gerichtsmarken		7.	57
28, Amtsblattgebühr		1. 14.	5. 55
29, Porto & Botenlohn		5. 36	
Rechnung			7. 1. 27
Einhundert Dreissig und Gulden sechs Kreuzer		36. 32.	94. 34
			36. 32
			131. 06
Ab Einnahme Gebühr			57
			130. 9

Ex Decreto

Zapirt auf die Leitung von einhundert und dreißig
Gulden und neun Kreuzer.

Zweibrücken den 6ten September 1842.

Trinkler

Nr 2944. S. R. Antrag Verf. v. 16/8 42 no 9607.

für

die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch den Herrn Bürgermeister Adam Weber, Handelsmann daselbst, Appellanten

wegen gegen Abschreiben des Kaiserslauterer Bezirksgerichts vom 15 Januar und 20 März 1841.

gegen

Franz Kroeber, Med. und geburtshilflichen Arzt in Kaiserslautern, Appellaten.

I. Die Richtigkeit der Geburt betreffend.

In Betracht, daß die zweifelhaften Geburten selten durchschnittlich der Zeit von 315 T. p. nicht dauert, während bei der Berechnung der Zeit der Empfängniß, welche für die streitige Vaterschaftsverfahrung der Geburt maßgebend, auf die Zeit von 300 Tagen zurückgegangen wird, auf welche Zeit die Gemeinde Kaiserslautern zu der neuen Zeit auf der Berechnung nicht zu und durch ihren Gegenbeweis nicht genommenen Geburten gelangt worden;

daß Appellat zur Bestätigung dieser Richtigkeit sich vorzüglich auf einen durch 8 Appellat significirten Ausspruch beruft, daß jene von der Berechnung dieses den Geburten zu Grunde und von 29 Tagen significirten Ausspruch beruft. Jene Ausspruch der ersten Instanz Akt der Geburten bildet, sowie medicinal richtig und wirkungsvollen, der sich von der Berechnung vorgenommen wurde, die Gemeinde, die zu wenig der Berechnung vorgenommen Geburten zu vermehren, und diesen gegen Geburten zu vermehren, welche sie damals nach dem nun vermöge seiner rechtlichen Gültigkeit, welche sie damals nach nicht selbst, gilt der Gegenstand seiner Ausspruch die Richtigkeit, daß die Geburten und den festgesetzten Tagen anerkannt müssen und in solche die Geburten nach dem festgesetzten Tage anerkannt werden, sowie der Richterspruch die Geburten auf gültig machen, sowie jene Gegenstand vorgenommen erwarten kann. Selbst dasjenige den Geburten zur Zeit der Entscheidung der Ausspruch, wegen Abgang der Berechnung der rechtlichen Gewichten, so soll dieselben auf jene Richtigkeit nicht angezogen, die

die Appellatin beantragt mit gültig verlust Appellant und Appellatin wegen, anderung verurtheilt, sein Urtheil dahin abzuändern, dass die Gemeinde ihre Klage abgewiesen werden. Auf den mündlichen Vortrag dieser Ordnung Sache ist so weniger in Zweifel gezogen, als der Fall der Appellatin sich auf seinen ganzen Umfang und Ausdehnung gerichtlich und ausserdem gerichtlich und ausgeschlossen und ausgeschlossen ist, dass die Appellatin ausdrücklich, dass die Gemeinde ausdrücklich, diese abgeändert werden, und ihrer Klage gänzlich abgewiesen werden, in specie selbst bezüglich die Mitbenutzung jener gehörigen und abgeschlossen, das Klagenschreiben der Gemeinde zum Urtheil selbst, und Appellat dessenungeachtet auf seiner eigenen Gesetzes auslegung nicht abweichend sich

II, über Grund der Berufung betreffend.

Zu Recht, dass aber auf selbst abgeschnitten und diesen Klagenschrift Appellat selbst auf den Grund der vorliegenden einseitigen Expertise mit der aufgehobenen Klage abgewiesen werden müssten, da auch die Interlocut der Appellatin gemäss erfolgt, sowie selbst von Einer Beweisführung über Vorgängung vorzubringen Einschluss abzuweisen, das Recht der Appellat und Appellatin gemäss, dass der Rest der auf den Abschluss gerichtete Grund der Klagenschreiben der Appellatin und der einzige vorliegende Beweis der Expertise sein kann, dass Vorgängen ist, ob Vorgängen auf dem gehörigen Abschluss. Seit der Localaugenschein sein Grund der Klagenschreiben auf den Abschluss der Gemeinde mittels Durchschnitt der Mauer in den Nachbarraum bestanden kann, in welchem Falle sowohl die Mauer kann der entbehrlichen Rest, als auch gänzlich in appellatorio vorgebrachte Eigenthum der Nachbarschaft als übergangen nicht verworfen werden muss.

Zu Einwand, dass Beklagter nun durch das in der Expertise aufgenommene Verhältnis und das von Seite der Klagenschreiben gemachte Zugeständnis bis zur Forderung vorgesehen sei, dass Beklagter Gemeinde und Vorgängen, welche bisher den Rest abgeführt, ganz erlassen durch

neue auf den Abschluss vorgebrachte auf derselben Mauer der Rest sich fortsetzt, Einen in den Zwischenraum gelenkt werden kann. Sich ausdrücklich

1, einstweilen, dass auf dem oberen für den Gemeinde bis zur einmündung der Rest in der Mauer auf dem Abschluss selbst ein Loch von 3 Fuss Tiefe und das tief in den Nachbarraum um die Stärke der Mauer und der Putzschlosser kann 3 Zoll weit angesetzt ein gemauert und 7/12 Centimeter zugleich, so dass wechselnd abwechselnd 7/12 Centimeter zugleich Einen für den Appellaten in einen auf den Abschluss angelegten Riemen für den oberen Lauf zugleich, und dem oberen Lauf der Gemeinde und unterbrochen in den Nachbarraum fliessen muss und von dem Eigenthum einer Unterbrechung der Gemeinde wegen, eintretenden Rest und einen angebrachten durch die Gemeinde wegen, eintretenden Rest und einen angebrachten durch die Gemeinde wegen, eintretenden Rest und einen angebrachten durch die

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Beamte, Appellantin Bauernhof [illegible], Dass diese Mauer, deren Herstellung Gegenstand d. Fl. Lokal Mündel, auf vollkommen [illegible] zugen Gemeinde aufgegrenzt worden, dass die [illegible] Abfluss verfällt hat. Dass dieser [illegible] Herstellung des Gra- [illegible] ausgebessert und zugerichtet, [illegible] [illegible] [illegible]

wenn der Eigentümer, auf den Acker des Kroeber eingetragen, verpflichtet, dass das Pachtzinsquantum niemals höher als der ortsübliche Betrag des Kroeberschen Grundstücks betragen, so dass, wenn neue Häuser eingetragen und das Grundstück als ein solches Pachtzinsquantum sich verschaffen, welches nach erfolgter Eintragung sich verschaffen müsste, der Abfluss des erhaltenen über diesen Pachtzinsquantum nicht statt finden könnte, und die Gemeinde dieses durch die Belastung des Hauses eine entsprechende Zurückstellung des erhaltenen bewirkt haben.

Diese und den gegenen aufgestellten Behauptungen gegenüber hat der angeklagte darauf das Pachtzinsquantum bemerkte Zurückstellung ist es nötig nicht, als nie auf Inanspruchnahme des Lastgebäudes, das angeklagte für die Entscheidung des vorliegenden Streitpunkt bedeutungslos ist; denn

1, hat sich in Grunde Kroebers, abgesehen von dem durch seinen abgeschätzten Haus- und Hofstreuse-schaften nicht genügenden Pachtzinsquantum, auch darin ergeben, dass die Mauer, sie es in die vorhandene andere Lücke, gebaut. Der Eigentümer hierfür angibt sich nicht dem Beweise, dass, abgesehen von der Ausmündung der Durchbrechung abgelehnt durch seine in der Mauer Kroebers errichtet, so sein Grund, dass in die Lücke selbst, sowie auf der südlichen Breite des Grundes, abgelehnt sein könnte, als den neuen Schein darstellen gestellt werden kann, nachgewiesen worden ist. Die ganze Einrichtung der Leistung von Bauer, wonach in Kroebers Grundstück das nach die neben liegende Haus abgeschlossen ist, bildet dagegen nur einen Gegenstand der Absicht, allein nicht den erforderlichen Beweis für die Unmöglichkeit der Leistung des Pachtzinsquantums, welche sein abgelehnte Zurückstellung des Grundstücks gegenwärtig erwartet kann, ohne sie wenig und

2, dann, wenn auch nur einer durch das Pachtzinsquantum verursachten Zurückstellung dagegen die Partei sein, die, wie der Pflug zeigt, sein nicht das Pachtzinsquantum, sondern nur das eigene Mauer Kroebers, die durch Eigentum sich formlich eingetragen, dagegen Leistung aber durchaus nicht beseitigt ist, die Zurückstellung anzuerkennen würde.

Es bedarf, dass dagegen auf den Grund eines Teil der Eigentümer zu behaupten, dass dagegen auf einen von dem Eigentümer selbst beurteilten Grund pro rata berechtigt, dass um so weniger irgend Berücksichtigung angetragen kann, als der Eigentümer und Verpflichtete Kroebers behauptet, und den einzig anlagenden Punkt nur darum bestreitet, und den einzig anlagenden Punkt nur darum bestreitet, ob dieses und jenes Haus und nach auf den Abschluss des andern in die Pachtzinsquantum gerechnet werden kann;

K. d. G.

gefallen den Eigentümer, dass dem J. Mai laufenden Jahres, Acker für mit Pflug zu verbauen, und dass auch angenommen, zu welchem Eigentümer in gehaltlosen Weise beigelegt ist;

für Recht: dass der Eigentümer, dass dem Acker entnommen, den Eigentümer zu verbauen, dass festlich auf den Grund des Acker beschränkt ist, das Grund- zu verbauen, wenn er seinem nächsten Nachbarn, dem Eigentümer, zu verbauen, und dass dem Eigentümer zu verbauen, dass dagegen auf den Acker zu verbauen, dass dagegen auf den Acker zu verbauen, dass dagegen auf den Acker

eine eigens besondere Oeffnung in der Mauer, oder in die benach-
barten unterirdischen Kanäle abgeleitet worden wären, und
2, daß eine auf der Oberfläche des Quartiers und an den Seiten
der Hütte aufzuführenden unterirdischen Kanal eingelegte Brunnen
alles Wasser aufnehmen kann und wird, welches durch den bisheri-
gen Kanal abgeführt worden ist, sohin vollkommen und in jeder
Beziehung dem Spruch dieses letzteren erfüllt.

den 9.^ten^ August 1844.

[illegible]

E. [illegible]

Urtheil

für

Herrn Kroeber, D^r^ medicinae und practischer Arzt in [illegible]
Appellant

gegen

die Stadt [illegible], vertreten durch ihren Bürgermei-
ster Adam [illegible], handelnd namens derselben, Appellatin und
[illegible] Urtheilen des [illegible] Bezirksgerichts vom
10. Jänner und 26. März 1841. durch Anwaltschaften vertreten.

A. Die Nichtigkeiten wider gegen das vom Gerichte [illegible]
vernichteten [illegible] und dessen [illegible] betreffend.

In Betracht, daß von dem ersten Richter Nichtigkeiten nur dann
ausgesprochen werden dürfen, wenn dieselben im Gesetze besonders
angedroht sind oder Formalitäten nicht beobachtet worden,
die substantiell sind, und dadurch deren Nichtbeobachtung der
Gegenparthei ein Nachtheil bedroht ist, oder solche wirklich
entstanden sind.

In Betracht, daß aber in specie kein Spruch von einer Nich-
tigkeit in der einen oder andern Beziehung sein kann.
daß zwar der Art. 315 Cod. de proced. vorschreibt, der Experte soll
in dem Beeidigungsprotokoll die Tagfahrt für seine Operation anberau-
men, daß aber keine Nichtigkeit für den Fall der Nichtbeobachtung
dieser Formalität angedroht ist, weshalb auch durch ein Befinden der
Benennung von dem Experten Tagfahrt anberaumt werden kann, wenn
anders die Gegenparthei gehörige Kenntniß von dieser Tagfahrtsbe-
stimmung erhalten und überhaupt nicht präjudicirt wurde.
In Betracht, daß aber die vom [illegible] erlassene Ladung gleichzeitig
mit der Ladung des k. Friedensgerichts, welche die Beeidigung
auf den 6. Mai signifizirte am 29. April signifizirt wurde.
In Betracht, daß es der Appellantin [illegible] frei stand, bei der Beeidi-
gung zu erscheinen und eine andere Tagfahrtsbestimmung des Kunst-
verständigen in Gemäßheit des art. 315 zu veranlassen;
daß sie dieses aber [illegible] und dadurch zu erkennen gab, daß sie mit
der vom [illegible] bereits bestimmten Zeit zur Vornahme seiner Operation
einverstanden sei.
In Betracht, daß unter diesen Umständen keine Sprache von einer Nichtig-
keit sein kann, da kein Nachtheil vernünftig gemacht, oder nur gedacht
werden kann, und die Operation erst nach der Beeidigung stattgefunden
hat, und die Form der Tagfahrtsbestimmung [illegible] gar kei-
nen Einfluß auf die Operation selbst gehabt hat, noch haben konnte.

B. Den Grund der Sache betreffend.

In Betracht, daß die in dem Urtheile vom 26. Jänner 1842 dem Kunstverständigen
gestellte Frage, von demselben dahin beantwortet wird, daß sämtliche

Nro 2944

Extrahirt Urtheilung

No: 9317 V. Abth.

in Sachen der Stadt Kaiserslautern, vertreten durch den Herrn Bürgermeister Peter Heinr. Jacobsmann daselbst, Appellatin von 2 Urtheilen des Kaiserslauterer Friedensgerichts vom 15ten Jänner und 26 May 1841 durch Anwalt Lehmann vertreten

Heinrich Huber, Dr. med. und praktischen Arzt in Kaiserslautern, Appellaten, vertreten durch Anwalt Hollen

Anwalt Lehmann stellte in Betreff der gegen die bei Appellatin wegen mittels Reformation der beiden angefochtenen Urtheile in den beiden Appellaten erkannten actis consideratis als dessen vorgängig zu vernehmen, hierauf in alle weitere bestellten gestellten gegen die auf Wiederherstellung der vorigen Zustands, Einsetzung der Klage, Verbot der Fortsetzung, und auf künftige Abwehr der Klagegesetze, verlangt der Wasserabfluß die vorher hergestellt werde, als vor der vermeintlichen Retter gebaut, inmaßen als ungegründet zu verwerfen, die Richtigkeit der seitherigen Verfügungen zu bestätigen und den Appellaten zu den Kosten beider Instanzen zu condemniren.

Anwalt Hollen trug hierauf an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gutheißung der Urtheile und Kosten.

Actum

Es fand der Appellaten seinen Wohnsitz auf seinem jenseits an der Kaiserslauterstraße rechts gelegenen Hofe vor dem Wohnhause, welches hinten die Scheunen enthält, bestehend in Keller, Wohnung und hinter diesen findet sich der Hof gelegen, der sich bis zur Klagegasse erstreckt, auf den hinten Hof und Garten zu. Auf der Behausung des Appellaten findet sich ein Hof und Hausthür und ein Pfosten vor, auf welchem rechts ein hölzernes Eigenthümer des appellatischen Hofes mit Oehl angebracht war. Auf der Seite des Hofes gegen die Klagegasse gesehen, ist ein Thor, das in den Hof und Garten des Appellaten führt, und ist dieses Thor mit einem Schloß versehen.

[illegible] soll. Gegenstand ist [illegible] nötigend anzusehen, ob die [illegible] Höhe, [illegible] wasser getroffen ist, [illegible] von der Straße [illegible] Scheunengebäude, [illegible] und [illegible] Hofraite [illegible] Nr. 5 der 6 Häuser [illegible] Nr. 6 in Hagengasse [illegible] vorläufig gestattet und auf Anordnung der Bauamtsbehörde, [illegible] abbrechen. Die Folge hiervon war, daß der Eigentümer der Nr. 6 [illegible] der Straße zu liegen kam, und daß die [illegible] Wasser- resp. Abfluß-Verhältnisse dieser Nr. [illegible] ungünstig gemacht wurden. Am 11 Januar 1851 reichte Appellat actio confessoria, womit er Feststellung der Breite der [illegible] Wasserleitung auf die Hagengasse, und [illegible] entweder Wiederherstellung des früheren Zustandes, als der [illegible] Verlegung der Straßenlinie oder Leistung voller Ersatz begehrte, welche, bey dem fortbestehen der Lösung, die Anlegung der Breite so, daß [illegible] ein [illegible] möglich machen. Das Kreisgericht Kaiserslautern [illegible] gemäß vom 15 Januar 1851 wurde Appellat zum Beweise der [illegible] zugelassen, [illegible] der von ihm behauptete Wasserleitung, somit zum [illegible] der Berufung der angebotene Beweis, gestattet. Kraft [illegible] 6 März 1851 [illegible] und Gegen-Zeugenverhör über den Inhalt dieses Beweis-Urtheils vollzogen, welche am 26 May 1851 das Kreisgericht Kaiserslautern abgeändert, erklärt die Breite der Wasserleitung als ursprünglich durch Abgrabung vermindert, die Appellantin zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verurtheilt, und für den Falle fruchtloß, den Appellaten ermächtigt, diese Wiederherstellung selbst vorzunehmen. Gegen dieses letztere Urtheil ergriff Appellantin das Mittel der Berufung, und machte zur Begründung derselben geltend, daß an der Hagengasse, die, als öffentliche Straße, extra commercium sey, überhaupt keine Breite durch Verjährung erworben werden könne, und am wenigsten die vorliegende, die zu Belastung des Besitzthums gedient, selbst polizeywidrig gewesen sey. Ihr gegenüber behauptete Appellatin, daß auf [illegible] Beweise der [illegible] Breite

eine Breite [illegible] könne, weil beim [illegible] Beweis der Anlegung der Wasserleitung auf der Straße einerseits, und der [illegible] Breite [illegible] andererseits [illegible] Zeugen [illegible] Appellantin auf Widerspruch [illegible] früheren Zustandes [illegible] Herstellung anderer Mauer an der Straße sey für [illegible] Fürsorge der Baugesetzgebung entgegen, weil die [illegible] Administration selbst die Lösung der Baugesetze angeordnet, und daher auch die Verletzung gegen diese Lösung, mit gleich [illegible] Verjährung begehren, gestatte auf eine [illegible] Lösung nicht anwendbar sey, [illegible] man könne Appellatin [illegible] Verjährung, oder Gestattung [illegible], der die administrative Behörde genehmigt werden müsse, [illegible] auf der Hagengasse [illegible] Breite [illegible] weil diese Straße [illegible] Appellat [illegible] gültig [illegible] wenn auf der Hagengasse eine Breite [illegible] nicht vorhanden wäre, [illegible] für die gesetzliche Breite [illegible] seine Grundstücke [illegible] Lösen gelegen [illegible], als die Hagengasse [illegible] der selbst die natürliche Wasserleitung auf der Oberfläche auf diese [illegible] fallt [illegible], und daß die angefochtene [illegible] der Hagengasse selbst eine natürliche Breite, begründet [illegible] die Appellantin [illegible] stellt diese Beeinträchtigung der Appellatin [illegible], [illegible] auf die [illegible] Lösung, [illegible] sie in der Beschränkung des Appellaten [illegible] Regenwasser auf [illegible], und zwar auf der Oberfläche, auf die Hagengasse [illegible].

Es fragt sich hier:

ist nicht vor allem die Lösung dieser Frage [illegible] Voraussetzung [illegible]?

H. Eidemann

Dem appellatischen Anwalte, Herrn Hilden, zu signifiziren.

H. Eidemann

Verte

No 86. Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert zwei und ninezig, den siebenten und zwanzigsten Januar; wurde dem Herrn Advokaten Culmann in Zweibrücken, Anwalt der Partei Kaiserslautern, Appellantin, sodann in Mutanzsachen Philipp Jacob Brandt, Ackersmann zu Kleinsteinhausen und Hrl. Appellaten zu Landau der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Advokaten Golsen daselbst Anwalt des Appellaten Dr. Kröber, — und zwar mit sr. Golsen selbsten in ihrer Wohnung — vorstehende Appellation so mir diese meinem Akt in Abschrift zugestellt, und erwurde in gesetzlicher Frist nicht opponirt. —

Kosten 27 Kreuzer. Brandt

Appl. Exp. 38
Regt. 1
exegt. 7
— 46.

No 2012. Registrirt zu Zweibrücken den 29ten Januar 1842 Vol 66. fol 29. c 9. Gelt sieben Kreuzer. Schaeffer.

1944. Ordnung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen der Stadt Kaiserslautern vertreten durch ihren Bürgermeister Adam Weber, Handelsmann und Kapellmeister, Appellantin, gegen Heinrich Kröber, Doktor der Medizin und praktischen Arzt in Kaiserslautern, Appellaten, vertreten durch Rechtsanwalt Golsen

In Erwägung daß die von dem Appellaten vorgebrachte Klage gegen diese actio confessoria dahin, daß demselben zur Ausübung seines ärztlichen Berufes die Befugniß auf dem ehemaligen Kapuzinerkloster daselbst Wohnung zu nehmen, und zu diesem Behufe in dasselbe Fenster und Thüren einzubrechen, nicht zustehe, und daß demselben die Ausübung dieser Befugniß zu verbieten sey, unter der Behauptung daß dieses Kloster ein Eigenthum der Stadt Kaiserslautern sey, und daß diese Behauptung durch Urkunden bewiesen werden könne, und daß diese Urkunden in Händen der Appellantin seyen, und daß diese Urkunden vorgelegt werden müssen, um darüber zu urtheilen, ob die Klage des Appellaten begründet sey oder nicht;

daß demnach vor Allem festzustellen ist:

1, ob Appellat überhaupt ein Interesse hat, die Herausgabe der streitigen Urkunden zu verlangen, um darüber zu urtheilen, ob die Klage des Appellaten begründet sey oder nicht;

2, ob unter den obwaltenden Umständen Appellat nicht die Beweisführung, daß ihm das Eigenthum des Klosters zustehe, durch Zeugen führen könne;

3, ob das Begehren auf Herausgabe der streitigen Urkunden, Bestätigung der Ersitzung des Eigenthums und Feststellung der Grenzen nicht vielmehr auf dem Beweise zu begründen sey, daß Appellat oder seine Vorfahren das Kloster und die dazu gehörigen Grundstücke, oder ob

welche der ver mieter nutzen zu begründen allein das Fortbestehen dieses Gegenstandes zu gebrauchen.

2, ob dieses Begehren nicht, obgleich zum freien Verbindung, wenn es nicht der actio confessoria stehe, nicht auch andern Gründen als Nutzbarkeit abgewiesen werden muß?

Zu Lübeck ad 1. das Dem den Abgang zu beschränken, ist dem Grund Einer Gemeinde zu gebrauchen, welches Benennung dieselben selbst nicht, darf Abgrenzung vorbehalten werden kann, wird dieselben als öffentliche Anwesenheit extra commercium erklärt, da dieser entweder der Eigenthümer nicht dem Benutzungsgebrauch zugänglich ist;

dasjenige dem Art. 2226 C. civ. zu Einem Gegenstande extra commercium abgrenzt Vorgestellung Anlaß findet, daß das Gesetz zwar die Gegenstände, welche sich von Natur dem Verkehr stehen, einzelne dasjenige, die Bestimmung derselben diesem zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsprinzipien überläßt;

das Zu denselben nun auch res nullius & res vacua, namentlich die res publicae gehören, d. h. jene Gegenstände, die vermöge ihrer destinationen zum allgemeinen Gebrauch des Publicums da commerce actus bestimmt sind;

daß diese Gegenstände nehmlich in den domaines publiques naturales &. in das domaines publiques municipales bestehen, welche nach dem Recht &. den Gemeinden die Last der Verwaltung derselben zufällt, nach Gesetz d. Instr. die Lex IX. digest. 41. 3. und deutlich sagt. usucapionem rei, quae nullius sunt corporales exceptis rebus sacris, sanctis, publicis populi Romani et civitatum, item liberis hominibus;

daß die Ansicht der deutschen Juristen, welche dem principe des Eigenthum allein res publicae zuschreiben, nur in dem Absorptionsrecht der Fürsten, welches ihren Grund hat, in jeder Gemeinde sich einen Theil des Eigenthum allein und worin domaine publique municipale besteht, diesen Gegenstände vorzugsweise als Ausfluß & Recht aller Gemeinden zu zuschreiben; daß mit der Aufhebung des Feudalsystems durch die Art. d. d. Gesetz vom 15. August 1790. zum Absorptionsrecht berechtigt & Fürsten, somit bei dem Römer das gesetzlich Eigenthum und Macht de commerce actus bestimmte res publicae in den domaine publique municipe als zu nutzen gehört sind, welche alle Gegenstände

Hätte man nun Art. dem Inhalten Rechte der Gesetzgebung nun in Art. 538 begriffen und zum domaine publique naturale gehören zu Gegenstände als res publicae erklärend dagegen das in domaine publique municipale sich finden, allenfalls zum allgemeinen Gebrauch des Publicums sich finden den Gegenstände die Eigenschaft als res publicae abgesprochen wollen, daß dieser Autor in seinem traité du domaine public in Tom. 1. § 200 dieses in das domaine publique national & das domaine publique municipale entfällt, alle Gegenstände das einen wie das andern als extra commercium sind, als unveräußerlich & in jeder Beziehung als unverjährbar erklärt. T. I. § 205. 208. 209 & 239. Die Frage zugleich ob die widersprechenden Ansichten zwischen dem domaine municipale public, das zum commerce, dem zugehörigen Provinzial- und Gemeindevermögen, das der Gemeindeschaft T. II. § 228 & 229. worüber dann bei dem Gemeindevermögen die Frage ob ein Gegenstand res publicae extra commercium ist, nicht das Verjährungsrecht Anwendung leidet oder ob sie in Privatgemeindevermögen sich findet dagegen allgemeinen Gebrauch des Publicums da commerce actus bestimmt ist nicht,

das Natur der Sache zufolge & weil das Ansicht derselben nun der Natur der Sache zufolge & weil das Ansicht allen französischen Theorien die öffentlichen Gemeindegüter, die öffentlichen Anstalten & Plätzen in den Städten ausschließlich zu diesen extra commercium sich findenden, welches unveräußerlichen Gegenstände, das sich gehören, wenn sich hierüber Autor loco. cit. Duranton T. XI. de. prescription. S. 173. Zangelhaftlichen Vorlesung ad art 2226. S. 141. 158. 159. 160. 161. 164 & 165. das in seinen ausführlichen Erörterungen über diesen Gegenstand den Verfasser einzig das Eigenthum aller Gemeindegüter & Anstalten unveräußerlich, wie es in specie das Römische Recht durch Verjährung an denselben nicht erwerben werden kann, weshalb dann der in den Appellhof anhängig Rechtsstreit über die öffentliche Schadensersatzpflicht durch die

Kosten der Planirung und Einzäunung [illegible] verurtheilt zu Erlegung der Strafsumme von 10 Kr., falls er zu Einem Convente der Strafsumme halber beigetrieben werden müsste.

Dass die Ausführung dieses Urtheils spätestens binnen 14 Tagen, nach Zustellung des Erkenntnisses, vollzogen werde, wird hiemit verfügt.

Laut Hofdecret vom 16. Februar 1828 Lit. T XXVIII. p. 1. p. 253 einschreibt findet, wonach die mit dem vorliegenden, dem ganz identischen Falle in Zukunft gleichförmig verfahren werde und que dans une ville est une propriété publique, dans le commerce, qui n'appartient à personne. On ne peut pas acquérir par prescription un droit de servitude, notamment le droit d'y avoir un aqueduc, dont l'usage, surtout dans une ville, repand une salubrité. En un tel cas la propriété de l'aqueduc peut avoir lieu par ordre de l'autorité municipale et sans indemnité de pour le propriétaire de l'usine;

dass ungeachtet von dem Appellaten Einigung angeboten wird, das Erkenntniss Regierungsseits auf die Beweisführung Einiges Einen nicht abzuändern, weil [illegible] dieser Beweis [illegible] wenn auch die Beweise zu gehöriger Zeit [illegible] worden wären, [illegible] Thatumstand zu erheben, welcher [illegible] Appellat [illegible] Einzäunung, der zur Bestimmungsmässig dem Gemeinbedürfniss [illegible] jedem Einzelnen [illegible] ist, auch daher einer Verwirkung, [illegible] Gedenkmann als Theil des Publicums [illegible] ob er früher diese Benützung wahrgenommen hat [illegible] Einzelnen [illegible] welches Recht [illegible] Einwand [illegible] Einzelnen [illegible] Polizeiamt [illegible] Beweises zu [illegible] Beweises zu [illegible] Beweises zu

dass Jemand den Ausspruch dieser Zwangs- und Bann- und den Abtretung des gesetzlichen parcelle des unbeweglichen Besitzes [illegible] durch den Klagegrund der Verletzung [illegible] dass die Einwendung [illegible] der [illegible] Bauern [illegible] der Entscheidung [illegible] Zeugen [illegible] Beweisführung [illegible] Erwägung [illegible] Gesetz [illegible] Commune [illegible] terrompre [illegible] Art. 2182 bezieht sich Art. 2229. zur Unterscheidung die possession paisible anspricht. Es muss angenommen werden kann dass der Gesetzgeber sich [illegible] dass die Ausübung [illegible] paisible [illegible] Es wurde [illegible] der Ausübung des Besitzes stellt [illegible] ob der [illegible] und ununterbrochen besessen [illegible] muss [illegible] des Besitzes [illegible] Besitzes [illegible] Besitzer [illegible] Verletzung [illegible]

In Erwägung dass Beschwerdeführer [illegible] Verletzung [illegible] Besitz [illegible] Beklagten [illegible] Pfändung [illegible] Klage [illegible] Besitzstörung [illegible] Besitzes [illegible] Besitzstörung [illegible] Besitzes [illegible] Besitzstörung [illegible] Besitzes

Besichtigung der Akten der beschwerdeführenden Partei dem ausgezeichneten Herrn Anwalt Dr. Münster bestellt Dr. Baumbach bestellt wird. Die Wahl der Vertheidiger selbst wurde den Angeklagten selbst überlassen, sie mußte in Kraft des Rechtsbeistandes, weil ohne Besichtigung der Akten der Vertheidiger nicht in die Lage gesetzt werden ist, seine Pflicht gehörig zu erfüllen, dieser und

3, ist es dem Beruf des Appellanten auf seine eigene Kosten neue andere Verfügung auf die jetzt bestehende Akten anzulegen. In dem diesen Zweck ist der ohne Kosten, wenn der selbe nur auf die Abschrift beruht, die sich neue seine Akten befindet, Gefälle von 32 Kreuzer, beschränkt sich zur Beschaffung neuer Gefälle von 32 Kreuzer, diese Beschränkung ist der Appellanten wegen befreit. diese Beschränkung ist der Appellanten wegen befreit, allein wegen der Beschränkung ist der Appellanten wegen befreit.

St. I. G.

Gefällt zu Recht, Appellation gegen mittelst Beschwerde wie den beiden angefochtenen Urtheile die von dem Appellanten erhobene actio causa sorta als gänzlich unbegründet zu verwerfen, jedoch, soll die als Folge dessen gestellten Gesuche auf weitere Herstellung des Hauses zu setzen, Besichtigung der Besichtigung des Beschwerdeführers auf Erneuerung seiner Akten der Beschwerdeführer wegen der Beschwerde wie seiner Akten befindet wird, weil der Beschwerdeführer gebraucht, wenn sie als unbegründet zu verwerfen die Zurückgabe der Beschwerde, beschränkt Beschwerde zu verwerfen, die Appellanten zu den Kosten beider Instanzen zu condemniren.

19. Januar 1842 bez

H. Eichhorn

2944.

Erkenntniß

für

Heinrich Kroeber, Doktor der Medizin und praktischen Arzt in Kaiserslautern

Appellant,

Gegen

die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch den Bürgermeister Adam Weber, Handelsmann in Kaiserslautern, Appellatin, wegen Aufhebung des Landgerichts zu Kaiserslautern vom 15 Januar und 26 Februar 1841 durch Appellation anhängig.

Der Beschreibung des Appellaten nebst Appellatin ist gelegen zwischen der Fackelgasse und der Hintergasse und stoßt

Die Vorderseite des Wohnhauses ist gegen die Fackelgasse gerichtet, welche zwischen die Hausnummern 6 und 8;

Hinter dem Wohnhause liegt der Hofraum, dann Scheune, Waschhäuschen und Pferdestall in einer Reihe, hinter diesen Gebäulichkeiten der Garten, welcher durch eine Mauer von Backsteinen gegen Morgen

Durch diese Gebäude fließt ein öffentliches Wasser, welches seinen Anfang bei der Mühlgasse und zwischen dem Hause mit der Nummer 4 durch den Hof eines kleinen Hauses in einer Röhre durch den Garten hinter diesen Gebäuden fortläuft. Dieses Wasser wird gegen den Hof des Hauses Nr. 6 durch eine Röhre von 4 Metres 20 Centimeter Länge, 2 Fuß 1 Zoll Breite und 1 Fuß 6 Zoll Höhe, welche in der Fackelgasse 10 Metres breit ist.

Das dem Hause Nr. 6 beigefügte Recht der Besitzung Gegenstand, das durch den Bau des Hauses aufgenommen klar über die Besitzverhältnisse der Beschwerden, entscheidenden und schwierigen Gegenstand folgende Punkte:

1, das Wohnhaus liegt höher als die Fackelgasse und

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

wid. Brandes c. dd; ad 375.

Der Beklagte hat gegen die Klage eingewendet, daß der Kläger ihm die Kaufsache nicht übergeben habe, weil dieselbe bei der Uebergabe mit einem Fehler behaftet gewesen sei, welcher ihn berechtige, die Wandlung zu verlangen.

Der Kläger hat dagegen repliciret, daß der Beklagte die Kaufsache bereits gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung nicht bestehen könne.

Der Beklagte hat hierauf duplicando angeführt, daß er die Kaufsache nur versuchsweise gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung wohl bestehen könne.

Der Kläger hat hierauf tripliciret, daß der Beklagte die Kaufsache nicht versuchsweise, sondern als Eigenthümer gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung nicht bestehen könne.

Der Beklagte hat hierauf quadruplicando angeführt, daß er die Kaufsache nur versuchsweise gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung wohl bestehen könne.

Der Kläger hat hierauf quintuplicando angeführt, daß der Beklagte die Kaufsache nicht versuchsweise, sondern als Eigenthümer gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung nicht bestehen könne.

Der Beklagte hat hierauf sextuplicando angeführt, daß er die Kaufsache nur versuchsweise gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung wohl bestehen könne.

Der Kläger hat hierauf septuplicando angeführt, daß der Beklagte die Kaufsache nicht versuchsweise, sondern als Eigenthümer gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung nicht bestehen könne.

Der Beklagte hat hierauf octuplicando angeführt, daß er die Kaufsache nur versuchsweise gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung wohl bestehen könne.

Der Kläger hat hierauf nonuplicando angeführt, daß der Beklagte die Kaufsache nicht versuchsweise, sondern als Eigenthümer gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung nicht bestehen könne.

Der Beklagte hat hierauf decuplicando angeführt, daß er die Kaufsache nur versuchsweise gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung wohl bestehen könne.

Der Kläger hat hierauf undecuplicando angeführt, daß der Beklagte die Kaufsache nicht versuchsweise, sondern als Eigenthümer gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung nicht bestehen könne.

Der Beklagte hat hierauf duodecuplicando angeführt, daß er die Kaufsache nur versuchsweise gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung wohl bestehen könne.

Der Kläger hat hierauf tredecuplicando angeführt, daß der Beklagte die Kaufsache nicht versuchsweise, sondern als Eigenthümer gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung nicht bestehen könne.

Der Beklagte hat hierauf quattuordecuplicando angeführt, daß er die Kaufsache nur versuchsweise gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung wohl bestehen könne.

Der Kläger hat hierauf quindecuplicando angeführt, daß der Beklagte die Kaufsache nicht versuchsweise, sondern als Eigenthümer gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung nicht bestehen könne.

Der Beklagte hat hierauf sexdecuplicando angeführt, daß er die Kaufsache nur versuchsweise gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung wohl bestehen könne.

Der Kläger hat hierauf septendecuplicando angeführt, daß der Beklagte die Kaufsache nicht versuchsweise, sondern als Eigenthümer gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung nicht bestehen könne.

Der Beklagte hat hierauf octodecuplicando angeführt, daß er die Kaufsache nur versuchsweise gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung wohl bestehen könne.

Der Kläger hat hierauf novemdecuplicando angeführt, daß der Beklagte die Kaufsache nicht versuchsweise, sondern als Eigenthümer gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung nicht bestehen könne.

Der Beklagte hat hierauf vigesuplicando angeführt, daß er die Kaufsache nur versuchsweise gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung wohl bestehen könne.

Der Kläger hat hierauf unvigesuplicando angeführt, daß der Beklagte die Kaufsache nicht versuchsweise, sondern als Eigenthümer gebraucht habe, und daß dieser Gebrauch mit der Wandlung nicht bestehen könne.

Der Beklagte hat hierauf duoviges

No 1669 Sub Mangel weiterer [illegible] Ehrenrettung des Caspar Silber von Bjoin Lapsb Ostr. wegen Inj. Injurie 14 Rbl.

Verglichen d. 11 ten August 1840
Kgl. Rathhaus
Wolff

No 2743 d. D.

No 9583 d. Wolff.

Im Namen

Des Herrn Obergerichts Beichoff, dessen Gerichtsbezirk Bjoin umfasst, und Sitzen das daselbst wohnhaften Bürgermeisters Obergerichtsassessor zum Rathhause des Königlichen Bezirksgerichts des Bezirks Pernau den 16ten Augustus 1840 und 11ten Februar 1841, durch Eduard Gabain verlesen,

gegen

Caspar Silber, Bürgermeister zu Bjoin wegen Injurie, der seine Eigenschaft als Curator über den Nachlass des abwesenden Hermann Beichoff vorgeschützt, das Obergericht, durch Eduard Gabain, Secretair Gabain sang Herrn um, abgefassten Königlichen Obergerichtserkenntniss, das Obergericht wolle die vorstehende Sache, worin sich wiederholt bereits wohl, die Obergerichtliche Resolution über die vorstehenden Punkte, nämlich ob, für den abwesenden Hermann Beichoff genommene Curatorium und die daraus Abwesenheit die Klage, welche Beklagter selbige Rücksicht ob die Beklagten [illegible] Umstand, [illegible] Beklagten [illegible] Klage [illegible] Beklagten [illegible] Beklagten [illegible] Beklagten

1, der früheren Inhaber der abgesonderten Herrschaften Bischoff verwaltet sich bereits die Jahre 1813 hindurch mit Bewilligung der Obrigkeit und schon während der Feldzüge,

2, die Gebäude Gütter von Ryaud sind in Jahre 1813 schon instand gesetzt worden, sind auch noch einige Reparaturen vorhanden, die allenfalls hier gedeckt werden könnten.

Arnold Gelder schätzt den Werth jener Gebäude, die nöthigen Reparaturen mit einbegriffen, auf 1000 Gulden.

Die Obrigkeit hat sich vorbehalten, die Obrigkeitlichkeit in der gesetzlichen Zeit wieder einzulösen, und zu diesem Behufe wird der Obrigkeitliche Beamte die Bestimmung der Einlösungssumme, und zugleich deren Abtractirung mit den Gütern, und die Bedingnisse der Einlösung festsetzen.

Factum

Inhalt dieses ist, daß der ernannte Obmann der Obrigkeit, welcher diese durch Bestimmung als Mann, selbe eingesetzt hat, wurde durch Verfügung vom 11ten September 1813, von der Stelle des Obmannes abberufen, und an seine Stelle Herr Johann Gütter von Ryaud, zum Obmann der gesammten Bischoff von Ryaud ernannt, und über die Abberufung des ersteren, und Ernennung des letzteren, wurde jedem Obmanne eine Zuschrift ertheilt.

Zur Entscheidung der abgegebenen Gutachten ist Tagsatzung auf den 30ten September 1813 hier Obrigkeitlich anberaumt worden, wo allenfalls die Obmänner Bischoff Gelder, Gütter, Arnold, Gelder, Gütter, Arnold, Gelder, Gütter, Arnold,

Dient Herrn Anwalt Golsen zur Signification.
G. Gulden

№ 889. Zustellung

Heute den siebenzehnten August 1842; wird Ansässen
das appellatischen Anwaltes Herrn Gulden dahier,
haben ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienz-
zeuge bestellter und beeidigter Appellationszeuge des Hofgerichts,
in Zivilsachen, allda wohnhaft, dem appellantischen
Anwalte Herrn Golsen, in seiner Wohnung
wohnend mit der Form Clere H. Baum
wohnhafte Qualitäten zugestellt in Abschrift so mir
mein Abschrift von diesem meinem Akte; und hat
H. Golsen in gesetzlicher Frist nicht appellirt.

Zeitlg. 38.
Kopt. 1
Empfgt. 7. Aug.
—46.

Lustrum 46 Kreuzer.
Brandt

№ 5988. Registrirt zu zeichnen
den 19 Aug. 1842. Taxat. 07 Xr. Bdg.
Fol. 61 № 18. Schmidt

№ 1669. Ein Mangel wohnt in der Sache
der Caspar Lieber wider Schneider & Co. in 26 Thlr.
wie per. dato. Zu verzeichnen den 11. Aug. 1842
Hofgerichts Bureau
Ludwig

Kostennote
für Herrn
Caspar Lieber, Schneider in Sachen Appellaten
&
Margarethe Birchoff, ohne Gewerb, Wittwe weiland Joh. Appel.
Wittwen des verlebten Schneiders Friedrich ebendas. Appel.
Inten.

	Kosten von Anwalt Gulden		Gerichts-Kosten Hofgericht		Gerichts-Kosten Brandt	
	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr
1) Aufforderung zur Bestellung eines	"	"	"	54	"	"
2) Akten	4	57	"	"	"	"
3) Confrontation	8	24	"	"	"	"
4) Abkommunikation	1	53	"	"	"	"
5) Acten v. 17 bis Nov. 1841	"	48	"	"	"	20
6) Requête um Fristen	1	53	"	"	"	"
7) Signification mit Acten	"	12	"	"	"	20
8) Einsicht	"	"	"	"	"	32
9) do. p. p.	1	53	"	"	"	"
10) Motivirter Antrag, Orig. & Copien	7	36	"	"	"	"
Zustellung desselben	"	"	"	"	"	20
Urtheil	9	47	"	"	"	"
11) Ausfertigen Orig. & Copien	3	55	"	"	"	"
12) Zustellung desselben	"	"	"	"	"	32
Einsicht dieses Urtheils	"	"	"	"	"	32
13) Taxe & Verrechnung	3	36	"	"	"	"
14) Porto	"	42	"	"	"	"
15) Botenlohn						
Zeugnis bürten den 20ten August 1842	45	16	"	54	2.	48

G. Gulden

Taxirt für Anwalt Gulden zu fünfundsiebzig Gulden
sechszehn Kreutzer, für Fraustadt Boten Hubandt
zu neunundfünfzig Kreutzer und für Fraustadt Boten
Arnold zu zwei Gulden dreiundsiebzig
Kreutzer.

Zweibrücken den 22ten August 1842.

Lorentzi

Nr 1943 J. L.

Alag

Magnus Bischoff, Handelsmann in Fraustadt, Appellat an einen Urtheilsspruch des dasigen Landgerichts vom 10. December 1840 und 12. Februar 1841.

Lätzel Kober, Handelsmann daselbst in Fraustadt, Appellat dann Anwalt Gulden

In Betracht, daß auf die von Appellat Bischoff eingelegte Appellation die Appellanten Kober, daß sie vorgeladen seien, daß sie vorgeladen seien, daß sie vorgeladen seien

Zu betrachten, daß dieser von allen diesen Appellat
zur Begründung seines Krieges anführen müßte, daß
Ihr ihnen die Kosten für den abwesenden
Curatorem dem Curatori selbst zu ersetzen
oder durch Nachlässigkeit Ihres Curatoris
zu Verlust gegangen seien.

Zu betrachten aber, daß beide Umstände selbst
nicht existiren, daß dieser Appellantin diese
beide Umstände in natura zu dem Appellato
nicht liquet, daß nicht dem Letzteren ein Rückgriff
gegen den Appellantin steht, wenn die Schuldner
nicht zahlen oder sonst mit der Prozessirung
zu eilen, und sich zwingen sollten, daß durch den
Fehler Ihres die Umstände zu Verlust gegangen.

Zu betrachten, daß unter diesen Umständen der ersten
Richter seine Meinung sollte das sein offenbar
sumptuarische Beschwer einer fämtlichen Ladung
erklagen zu vermeiden, das einmüthig zu klein
Resultat haben kann, da die Appellantin verklärt,
daß Ihr andere Einkünfte zu Gebote sind, und die zum Urtheil in
natura Verlust.

Zu betrachten, daß der Appellat, der gänzlich unvermögend
ist, keine Besitzung und Garantie Verlust und
Schaden zu besorgen ist, daß der Appellat
in allgemeine Kosten zu verurtheilen
der Appellat eigentlich
auf den gerade obigen Gründen

Gefallen der Appellatin ist, der Appellat nicht
zu verurtheilen, weil sie ihr widerfahren kann, dem

Appellat Ladung über die zu seinen resolvirten Ge-
richtsstätte für den abwesenden Herrn
Bischoff gemachten Einkünfte und dergleichen Ver-
wendung zu stellen, weder Appellat als wenn Ihr
gemäß verurtheilen sollen und Recht zu sprechen für
diesen Umstände den abwesenden, die aber
durch Nachlässigkeit Ihres zu Verlust gegangen
seien, sofern Reformation der angefochtenen
Urtheile die erstere Strenge als unerheblich
und verwerflich abzuweisen, den Appellat
in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.
Vielmehr Ihr zu erkennen, daß jedenfalls
sämtliche Kosten von der Masse des abwe-
senden zu nehmen seien.

gez.

Acta Litt. D.

Litt. D.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Litterarische Anzeige
für
Theologen, Philologen, Juristen, Aerzte, Cameralisten und Oekonomen.

Bei Friedrich Vieweg dem Aelteren in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber Duelle, Ehrengerichte und Ehrenstrafen. Von Dr. Friedrich Carl Julius Hitzig, Professor der Rechte und Assessor bei dem Königlichen Kammergerichte. Gr. 8. 1 Rthlr. 12 Gr.

Inhalt:

I. Ueber Duelle.
II. Ueber Ehrengerichte.
III. Ueber Ehrenstrafen.

Berlin, den 27. Juli 18[illegible].

Vieweg

N° 1669. Für Kaufgut erhoben in der Armenkasse des Bezirks
Lieber und Pfarrer Cl. mit 6 Stb. 6 Sgr. den 26 Oct 1841.

N. 2943 des R.

Zum Gebrauch gestempelt den 27 Juli 1841
Der Bürgermeister
Lucas

7 27/7 Ratung

In Sachen Caspar Lieber, Schmiedemeister zu Gemünd wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Curator über das Vermögen der abwesenden Hermann Josef Gerhards, Appellaten,

gegen

Margaretha Lieb Schmidt Gemünd in Gemeinschaft mit ihren zu dem alleinigen Erben gerufenen Ehemann, Appellantin wegen 2 Urtheilen des Königl. Friedensgerichts zu Schleiden vom 10 Dezember 1840 und 12 Februar 1841 vertreten durch Advocat Golsen.

In E., daß der Autor und zu Lieber Schmiedemeister der Appellantin durch Urtheil des Tribunals von Prime vom 16 September 1813 anstelle des verstorbenen Gerhard Schrock, Schmiedemeister in Gemünd, zum Curator des abwesenden Hermann Josef ernannt, und ihm an Urtheilen zur Pflicht genommen worden, sich über das Vermögen des Abwesenden von dem seinem Curator Schrock Rechnung stellen zu lassen, und demselben zur Auslieferung des Vermögens anzuhalten;

daß er in seiner Eigenschaft als Curator von dem Friedensrichter in Gemünd am 30 September 1813 damit beauftragt,

In E., daß Appellat als Urtheil des Königl. Friedensgerichts zu Schleiden vom 5 März 1840 an die Stelle des verstorbenen Lieber auch über zum Curator über das Vermögen des abwesenden Hermann Josef Gerhards ernannt worden, sich von der Lage und Verwaltung des Vermögens Kenntniß zu verschaffen, über den Zustand desselben Bericht zu erstatten, über das vorhandene Vermögen Inventar aufzunehmen, über das noch einzuziehende Vermögen Rechnung zu stellen und dasselbe dem Abwesenden auszuliefern zu lassen; sowie die etwa vorhandenen Erben zu vernehmen, über verschiedene oder noch einzuziehende Gelder gegen gehörige Sicherheit anzuweisen und darüber sein Gutachten zu erstatten.

Ja 6., das Appellantin zur Fortsetzung der Curatel nicht geeignet erkannt und Curatorin bestätigt werde.

Das sie aber, wenn entgegen angenommen würde, Kaution, Rechnungsablage und Herausgabe des Vermögens der Appellaten Behufs zu stellen und demselben das Erforderliche;

Das sie weiters in dem von dem Kgl. Landgerichte in Speier unterm 27 März 1840 abgegebenen Gutachten, welches auf den Grund der appellatischen Aussage nicht entsprechen zu können erklärte, weil sie Anna Eva Curatelen sehe, welche sie Mannsmacht in seinem Leben über das Vermögen der Bevormundeten Hermann Eschstaedt übernommen hätte, und welche wenige von Übernahme dieser Vermögens der von Kgl. Landgerichte bestätigten Curatorin Schock zu Speier.

Ja 6., das sie gegen die von der Appellatin unterschriebene Aufforderung vom 7 Juli 1840 in seinem dortigen Antrage vom 28 November 1840 die von der Gemeindeverwaltung abgegebene Erklärung, als sie sich weder der Übernahme der Curatel der genannten Abwesenden zu unterziehen, noch weniger die Aufforderung vom Appellaten dazu abgegebene Erklärung, als sie sich weder der Übernahme der Curatel der genannten Abwesenden zu unterziehen, noch weniger die Aufforderung vom Appellaten dazu abgegebene Erklärung

fürsorgen Curator Schock Rechnung gestellt und das Vermögen des Abwesenden ausgeliefert worden;

Da, dieser selbstverständlich Verordnung, diese für nicht begründet erachtete, und Ihr dem kann, gesetzlich für ordentlich Rechtsmittel, den Appellanten aber zur Rechtfertigung wird Vermögen Verlassenschaft angestellten, verlassen sollte, und für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich bleiben; dieser den Appellanten selbst sowohl Angesetzt Frau Schock zu nehmen falls, hinzugezogen aber den Abwesenden, resp. seinen Curator an die Frau Schock verwiesen konnte.

Aus diesen Gründen

Gefällig ob dem Kgl. Appellations gerichte, die mündliche Verhandlung zu veranlassen, die Appellantin in die verfallene Amtsstrafe und in die Kosten zu verurtheilen, und zugleich dann Distraction zu Gunsten des minist. Anwalts Namens und des B. Advocaten Rauch zu sprechen.

11. Juli 41.

J. Gulden

Visirt für Rangal, um in Betreff der k. Bezirksämter gegen Notär Rauch von Grünstadt, Disciplinarverfolgungen betreffend, zur Ausstellung der Kostenvergütungsbetrag zu Handen. – Zweibrücken den 28 August 1841.

Debet 7 kr.

Das Königl. Rentamt:

Hellwig

Nr. 9229 d. Kass.

Nr. 2941 der C.

Vergleichniß der Kosten

in Betreff

M. die Vakanz- urkunden in die Akten gefertigt.

des k. Notärs Rauch in Grünstadt, Appellanten,

gegen

den k. Bezirksämter, Appellaten. –

Kostand erster Instanz.

1)	Rangalyse	1 fl 3 xr
2)	Vorzeichnung	1 . 24
3)	Gerichtsbote	1 . 14
4)	Canzlei	0 . 22
		fl 4 . 03 xr

Kostand der Appel-Instanz,
die Separation & Liquidation der vorstehenden Kosten mitbegriffen.

1)	Rangalyse	fl 1 . 59 xr

per fl. 1.59xr
2) Einregistrirung 4.56xr
3) Canzlei 1.36
4) Postexpedition 2.20
= für den Rest fl 6.51xr

für den Audienzgerichtsboten Brandt dasier
2 Aufrufe . . . . . fl 1.04xr

taxirt die Kosten der Appel-Instanz
für den Rest zu fünf Gulden fünfzig neun Kreuzer
p.p. M: Stv. } und für den Audienzgerichtsboten Brandt dasier
zu nun Gulden zwölf Kreuzer.

Zweibrücken den 9. Dez. 1841.

Lemkuhl

---

ex 2940 J. Cl. Appellationsbeschwerde cap. No 10,151 J. 41 Ds.

In Sachen

des Louis Heinrich, Johann Georg, in Neustadt, Gerichts
des Instituts wohnenden, in Fallimentszustand befindlichen
Handelsmanns Georg Friedrich Roth, und die letzteren
selbst, die Genehmigung eines, Appellanten von einem Urtheile
des Landcommissariats Bezirksgerichts von 18 Febr. 1841, Rechtsanwalt Golden
contrahirten
gegen
die fallimentsmasse des genannten Georg Friedrich Roth contrahirten Rechts
schon Beystands Johann Peter Abresch, Handelsmann in Neustadt,
Appellaten contrahirten Rechtsanwalt Lehmann
Anwalt Golden stellte den Antrag: es gefalle dem hh. Appellationsgerichte, Audienz zu ertheilen, ob die appellantische Beschwerde
in der Rechtsache vom 13 Juni 1843 eingelegten, Urtheil gefällt hat,
scheid, mittels weiterer Reformation die angefochtene Urtheil, zu Recht
zu erkennen, ob Appellantin in der fr. gemäß Urtheilung von 21 Dez.
1836 die baare Summe von 4000 fl überwiesen hat, somit die Klage
diese Summe als Pfandgläubigerin scheid Mannd zu erklären, und die
Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, mit der Bitt
gleichen die Gerichtskosten zu erlassen.
Anwalt Lehmann beantragte: es gefalle dem hh. Appellationsgerichte
Audienz zu ertheilen, ob Appellantin die Beschwerde vom 13 Juni dieß
Jahres die Klage gerichtet hat, scheid diese mit ihren Beschwerde
Gründen und angebliche Einbringung von 4000 fl als unbegründet abzuweisen, unter Verurtheilung derselben zu den Kosten.

Sachlage

Der Gerichtsschluß dieser Sache enthält mit dem appellantengerichtlichen Urtheile vom 13 Juni 1843, worauf die Appellantin die, durch diesen Urtheile für erwiesen, Summe bei der Gläubigerin klagbar gemacht, und diese Klage abgewiesen worden ist. Zur Fassung dieses Urtheils

gehörten die Appellation sowie die bereits früher über angesetzte Forderungen, worin die 1000 fl enthalten waren, welche am 30 Juni 1843 gerichtlich hinterlegt worden, gerichtliche Hinterlegung der Gemeinschaftlichen Masse, worin die 1000 fl à 4 prälich belassen können. Auf der jetzt erfolgten Vertheilung wurden diese Beträge genommen, die die Gläubiger zur Hinterlegung hatten.

Ich bei Appellantin den zu obliegenden Beweis geführt habe, daß, was mir

Ich das angesetzten Betreff in seinem noch nicht reformirten Theil aufrecht zu halten, und die Verurtheilung in die Gerichtskosten zu verwerfen für

H. Eidtmann

Den appellantischen Anwalts, seinen Collegen, zu signifiziren.

H. Eidtmann

No 1232. Zustellung.

Heute den elften Dezember 1843, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts seinen Culmann, habe ich Gerichtsvollzieher Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Königl. Appellations-Gerichte der Pfalz, in Zweibrücken, mich begeben zum appellantischen Anwalte seinen Golsen, in seiner Wohnung und mit ihm selbsten

verstehende Qualitäten, so wie diese meinem Akt in Abschrift

Zustellg. 38 Zeugestellt. Kosten 46 Kreuzer. Brandt
Regist 1
Zeugt 7
— 46.

No 1549 Registrirt zu Zweibrücken den 12ten 1843 fl 07 kr 22 70
pel. 61 C. 3 Ofenheimer f. 1 Kreuzer

Kostenliste
für
Die fallimentmasse Georg Friedrich Roth in Neustadt, Appellantin
gegen
Die Erben Georg Friedrich Roth, Intimat

	Forderungen fl.	kr.	Appellanten fl.	kr.
1. Konstitution			8	24.
2. Anwaltsbestellung	41			48
3. Gebühren				
4. Bote	2	30		57
5. Akten kopien				57
6. Ausfertigung			1	53.
7. Porto an den Bote	41			48.
8. Anwalt Bote	32			
Inspektor	38		5	4
Einschreiber	41		1	16
9. [illegible]	14		1	16
10. Kopialien in Ofenheim			1	53.
11. Porto				57
Zugezogt zu achtzig Gulden Porto an Bote	32.		9	27
Zweibrück. den 14 Dez. 1843. Berechnung 12. Gebühren Einschreiber	10	58		
13. Gebühren Inspektor	41		1	26
14. Porto			1	53
15. Porto an Einschreiber			1	53
16. Kopialien in Ofenheim				57
17. Porto				
18. Porto	7		1	16
19. Porto an Bote			9	27
20. Gebühren der Gerichtsbote	32			
21. Diäten	7			57
22. Porto f Ausfertig	1			
Abschrift	5	36	1	55.
Achtzig Gulden 35 kr.	7		1	6
	15	7	58	28
			25	7
H. Eidtmann			83	35

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

der Appellation nicht statt zu geben
und Ihn den Appellaten in allen Instanzen
seine Gerichts Taxen zu vergüten und
den Rückzug der Appellation zu verfügen

Gallen,

29. Nov: 43.

Antrag
für
den Appellationsrath des Landesmann Georg
Friedrich Roth in Neustadt, vertreten durch seinen
Gerichts Herrn Peter Albrecht, Landesmann daselbst,
Appellanten.
gegen
1. Louis Henrich, Herr Gerichts in Neustadt abwesend,
vertreten durch den selbsten Georg Friedrich Roth und
2. Jacob Roth selbst, der Bestätigung wegen
Appellaten wegen einem Urtheile des Frankenthaler
Bezirksgerichtes vom 18 Febr. 1841

Es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, Erkennen zu
erlassen, daß Appellantem dem Urtheile vom 13 Juni
dieses Jahres die Genüge geleistet hat, daß derselbe
mit seinem Begehren auf Zurückweisung seiner angeb-
lichen Forderung von 6000 fl als unbegründet abzuweisen
unter Verurtheilung derselben zu den Kosten,

29 Nov: 43.

R. Erlanger

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

No 2960 d. K. exped. No 99912 Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Zustellung

Heute den dritten Juli 1863; auf Ansuchen des appellantischen Anwaltes Herrn Golsen, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft, dem appellantischen Anwalte Herrn Culmann in seiner Wohnung und mit Abschrift Herrn Advocat Zimmermann Vorstehende Qualitäten zugestellt.

Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 38
Regist. 1
Porto 7
46.

Nr: 2940 2. R.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Bonnal p. Pax p. 673 note 15.

Sigeau tome II p. 534.

Thomines-Desmazures tome II N° 1021

Carré et Chauveau lois de la procéd. 2953

Arr. De Cassation — 23. März 1810

" — 2. März 1831.

" — 27. Juni 1842.

Mala fides des Inhabers der Unbekanntheit seines Rechtes in der Regel für den angenommen, der die Frage für gerichtlich verneinen müßte. Es darf daher nicht gefordert werden, daß die Mala fides des Beklagten durch Zeugen bewiesen werde, sondern es kann dieselbe auch durch Präsumtionen dargethan werden, welche der Richter aus den Umständen des Falles zu ziehen hat. Es ist daher auch nicht nöthig, daß der Beklagte in Folge einer Klage, welche die Eigenschaft des Inhabers bestreitet, in Verzug gesetzt worden sey, sondern es kann dieß auch durch andere Thatsachen dargethan werden, welche den Beweis liefern, daß der Beklagte sich der Mala fides bewußt war. Dieß wird insbesondere dann angenommen werden können, wenn der Beklagte in Folge einer Klage, welche die Eigenschaft des Inhabers bestreitet, in Verzug gesetzt worden ist, und dann nach Verlauf einer gewissen Zeit, welche dem Richter zu bestimmen überlassen ist, die Sache nicht herausgegeben hat.

Arrêt de Cassat. v. 27. Juin 1842 — Journal du Palais 1842. II. 309.

2. Die Appellantin beging auch keine Nachlässigkeit dadurch, daß sie nicht sofort den Syndik auf Anerkennung der Forderung vorladen ließ, weil dieser sich unbedingt die Forderung anerkannt hatte.

Die Aktivmasse des Fallimentsbestands in zwei Mobiliarschaften(?) und diese sind unbedeutend. Der Syndik und die Gläubiger hatten daher nur dann Interesse gehabt auf den Nachweis der Zahlung der 4000 fl. zu bestehen, wenn die Appellantin diese Forderung auf die Aktivmasse geltend gemacht oder überhaupt beim Falliment angemeldet hätte, allein dieß ist bis jetzt nicht geschehen; der Syndik hat daher kein Interesse und keine Qualität diesen Nachweis zu fordern(?), wenn die Appellantin ihre Forderung auf die Fallimentsmasse nicht geltend macht, so kann diese Forderung natürlicherweise auch von den Gläubigern nicht angefochten werden.

Hieraus folgt, daß die Wirksamkeit der Gütertrennung nicht abhängt von Anmeldung der Forderung beim Fallimentsverfahren. Der Vortheil ist dem Manne und Syndik gegenüber sowie möglich entzogen und die Frau kann jeden Male fide oder culpa lata angegriffen werden, dazu kommt

3. daß in dem Antrag erster Instanz entwickelte Gesichtspunkt. Die der Liquidation abgesehen gab es Unterstellationen(?) [illegible] durch den ersten Richter zu erledigen waren, und deren Entscheidung [illegible] jenigen Belang der Interessen dabei hatte.

Der Syndik würde diese Gründe nicht [illegible] aufgehalten, konnte nicht fortgesetzt werden ohne Erledigung durch den Richter. Die erstrichterliche Entscheidung kann demnach in Bezug auf die Frage der Aufrechthaltung der Gütertrennung nicht zweifelhaft sein.

In Betreff der Einrede(?) erbietet die Appellantin zum unterworfenen Beweise(?)

Aus diesen Gründen

gefalle es dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, und [illegible] die Gültigkeit der zwischen der Appellantin und ihrem Ehemann festgestellten Gütertrennung [illegible] Wirkung beilegt;

1. den Antrag des Appellaten auf Vernichtung dieser Trennung, als gänzlich sub[illegible] unbegründet abzuweisen, denselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen;

2. und Recht zu erkennen, daß Appellantin in ihrem [illegible] gemäß Schenkung vom 21. November 1834 die baare Summe von 4000 fl. erhalten hat, sonach dieselbe für diese Summe als Gläubigerin ihres Mannes zu erklären.

Subsidiarisch die Appellantin zum Beweise durch Urkunden, nöthigenfalls selbst durch Zeugen zuzulassen daß die obigen 4000 fl. sogleich nach Abschluß ihrer Ehe durch ihren Vormund Stein an ihren Ehemann [illegible] bezahlt wurden.

Speyer den 13 Juny 1843. —

Golsen(?)

Spatz(?)

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für

die Fallimentsmasse des Handelsmannes Georg Friedrich Roth zu Neustadt vertreten durch ihren Syndik Johann Peter Abresch, Handelsmann daselbst, Appellatin

gegen

Louise Hamrich(?) ohne Gewerbe in Neustadt, Ehefrau des genannten Georg Friedrich Roth und letzteren der Ermächtigung wegen, Appellanten von einem Urtheile des Frankenthaler Bezirksgerichtes vom 18. Febr. 1841.

§. 5. Ist das Gesetz bey Gütertrennungsklagen, zur Vermeidung von Collusion und Betrug die schleunigste Execution des ergangenen Urtheils verlangt und in dem Art. 1444 des Civilgesetzbuches die Nichtigkeit der verordneten Gütertrennung ausspricht, wenn nicht innerhalb 14 Tagen vom Erlaß des Urtheils die reelle Zahlung der Forderungen der Frau stattfindet oder, in deren Ermangelung innerhalb 14 Tagen Verfolgungen eingeleitet werden, und bis zur reellen Zahlung nicht unterbrochen worden sind.

§. 6. Ist diese Verfügung des Civilgesetzbuches keineswegs durch den Artikel 872 der Prozeßgesetzgebung aufgehoben oder modificirt worden ist.

Daß eine Derogation der Bestimmungen des Civilrechts durch das Prozeßverfahren nicht angenommen werden darf, weil die Bestimmung des letzteren ja nur in der Aufstellung der Vollziehungsformen des Civilrechts besteht und eine Derogation des letzteren dem Zwecke der Prozeßgesetzgebung widersprechen würde.

Daß der Art. 872 [illegible] aber auch in seinem Wort und Sinn nicht eine ausdrückliche oder stillschweigende Aufhebung oder Modifikation obiger Verfügungen des Civilgesetzbuches involvirt, da das in demselben vorgeschriebene Verfahren sich keineswegs auf den Anfang oder die Dauer der Vollziehung des Gütertrennungsurtheils begreift, vielmehr auf die Zeit innerhalb welcher das Gütertrennungsurtheil im Saale des Handelsgerichtes angeheftet seyn soll.

Daß auch der Schlußsatz des ersten Alinea in welchem bemerkt ist, daß mit der Execution nicht bis zum Ablaufe des (erstern) Jahres gewartet

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Nr 4039

Nr 9211 d. Vdg.

Urtheil-Ausfertigung

in Sachen des Anton Peter, Inwohner in Lemberg, Appellaten
von einer Seite, des Adv. Dr. Ignaz Goldenstein zu Lemberg
vom 19 Dec 1849 durch Anwalt Lehmann vertreten

1. andere Seite, Jakob Schröer, Inwohner in Lemberg, des Adv. Dr. Ignaz
Goldenstein durch Adv. Schäfer, wegen in gegen Lemberg dem Appellaten
ist mit Urtheil Lemberg Appellaten Gerichtsamt Lemberg vom 19 Dec 1849
die gerichtliche Anmeldung des Anton Peter mit Urtheil Lemberg
vom Kinder Gebrüder und Simon Schäfer, Appellaten, des
Anwalt Adv. Dr. vertreten

2. andere Seite, Jakob Schröer, Inwohner in Lemberg, des Adv. Dr. Ignaz
Goldenstein durch Adv. Schäfer, wegen in gegen Lemberg dem Appellaten
ist mit Urtheil Lemberg Appellaten Gerichtsamt Lemberg vom 19 Dec 1849
die gerichtliche Anmeldung des Anton Peter mit Urtheil Lemberg
vom Kinder Gebrüder und Simon Schäfer, Appellaten, des
Anwalt Adv. Dr. vertreten

Lehmann Namens des Appellaten Peter, als Vertreter der Appellaten Gerichtsamt Lemberg
Appellaten Peter, als Vertreter der Appellaten Gerichtsamt Lemberg
Appellaten Peter, als Vertreter der Appellaten Gerichtsamt Lemberg

Appellat Adv. Dr. Schäfer

d. gl. Le Legal, als Heber eine widerstellte Klage ab, gestattet zu werden, [illegible]

2. Ob der stillschweigend angebotene Hingabeeid zu seiner Bekräftigung [illegible]

K. Eidlmann

1, dem Herrn Hudelet, Anwalt der Caroline Schroer, wtb. des Jos. ab Schaefer, Appellaten,

2, dem Herrn Glasser, Anwalt von Simon Dinges & Cons. Appellaten

zu Hinterbringen.

K. Eidlmann

№ 588.

Zustellung

Im Jahre achtzehn hundert ein und vierzig den zwei und zwanzigsten Juli, auf Ansuchen des HH. Advokaten Eulmann in Zweibrücken, Anwalt von Ludwig Weber, — Inhalts eintanzeichneter Philipp Jacob Brandt, Kurdingzumstobote am Kgl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, allda wohnhaft, 1) dem HH. Advokaten Hudelet daselbst, Anwalt der Wittib Schaefer, — nebend mit HH. Hudelet selbsten —

2) dem HH. Advokaten Glasser, ebendaselbst, Anwalt der Erben Dinges, — nebend mit HH. Glasser selbsten —

wortstehende Qualitäten, so wie diesen meinen Akt, in Abschrift zugestellt, und habe sogleich: wieder in gesetzlicher Frist von seiner Partei appellirt. —

Kostet sie Gulden. — Brandt

Orig. Bl. Exp. 45.
Kopt — 1
Empfgt 14.
fl —

№ 5289. Registrirt zu Zweibrücken den 24. Juli 1841.
Für Einnehmer Brenzer [illegible]

№ 2939

Eintrag

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Friederike Schaefer, Ehefrau v. Simon Dinges, Gendarmerie-Brigadier, d. diesen Letztern selbst, der solchen für mündig und Güterzumenschaft eingangen, Appellatin, durch Anwalt Glasser vertreten;

gegen

Ludwig Weber, Schreiner in Homburg, Appellant v. seinem Urtheil des K. Zivilgerichts Zweibrücken v. 19. December 1840, durch Anwalt Eulmann.

gegen

Caroline Schroer, Taglöhnerin in Homburg, Wtb. des daselbst verlebten Bürgers Jacob Schaefer, sowohl in eigenem Namen, wie [illegible] den zwischen ihr u. ihrem verlebten Ehemann bestandenen Güterzumenschaft, wie endlich gesetzliche Beschützerin über ihre mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder Elisabetha, Heinrich Schaefer, Appellaten durch Anwalt Hudelet vertreten.

In Form, dass mit der klaren Bestimmung des Art. 757 v. 908 Cod. civ. unvereinbar Kinder nicht durch Verfügungen über das Vermögen der verstorbenen Eltern, selbst durch Ehepakt benachtheiligt.

Dass daher die Appellatin Friederike Schaefer in der vorliegenden Sache weder Fahrhabe-Erbin noch die legataire Aufgrund auf den diesfallsigen portion übersteigenden Antheil der Vermögen der Catharina Schaefer Wtb. Baesel ersehen, sich gefallen lassen muss, mit dem einen wie den Vermögen zu theilen, dem diesen Vermögen nach Theil verstellig gemacht, sowohl der Entscheidung des Einzigen war dieser berechtigt sei, misstheilig sich, weil es ihr ganz billig gleichgültig sein kann, ob die Fahrhabe-Erben oder der legataire dieses Vermögen zu beziehen hat, sie jenem sich denselben Theil vorbehalten, die Entscheidung dieser Einzigen dem Ermessen des Gerichts anheim zu geben, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, dass die Ansprüche der Appellaten nämlich bestritten, vielmehr in 1ter Instanz anerkannt sind, sie in den Fall der Insolvenz der [illegible] Vermögen Theil zu den Kosten verurtheilt wurden, dass diese Kosten vielmehr dem unterliegenden Theil zu Last gelegt werden müssen.

Es kann daß Erblasser die Erbeinsetzung sich veranlaßt finden, in Betreff des durch das ungetheilte Vorhandensein der nächsten Erben eintretenden Verhältnisses eine Anordnung zu treffen, welche derjenigen gleichkommt, diese Verhältniß durch Theilung aufhören.

Daß das Gesetz in der Lehre v. der Ersatzung nur den Vollmachtfall dahin entscheidet, daß ein Willkührliches Testament Vorschreiben ist, d. seine Verfügungen nur in Ermangelung solcher Dispositionen sich vollziehen lassen.

Daß das Testament zugestattet ist, über sein Vermögen auf den Todesfall zu verfügen, d. diese seine Verfügungen nur durch gesetzliche Beschränkungen unterliegen, welche das Gesetz für gewisse Fälle nöthig gemacht hat, wenn z. B. die portion disponible nicht überschritten oder keine Substitutionen angeordnet worden sind.

Daß nun aber Niemand eine Verfügung in Gestalt bestätigt, wenn dem jenigen, welcher natürliche Kinder hat, verboten wäre, über diese jenige, welche diesen Kindern nicht zugute gekommen durch weitere d. zum Vortheil derselben zu verfügen, vielmehr in einem solchen Fall die allgemeine Bestimmung des Gesetzes eintreten, denen zufolge es gleich jedem anderen eine Sache nicht die nicht v. dem verstorbenen Kinder abstammig ist, sondern in den Besitz des Verstorbenen übergegangen sind, zurückzugeben d. somit nicht gestattet werden kann, wenn keine Kinder vorhanden sind.

Daß auch die Verfügung zum Vortheil natürlicher Kinder insoweit sie die gesetzliche Portion übersteigt nur der Reduction unterliegt d. dem gesetzlichen Erben gegenüber unwirksam ist, somit v. diesem allerdings anerkannt werden kann.

Daß es aber diese im Fall der Erblasser zum Vortheil dritter Personen Verfügungen getroffen haben sollte, für seine Qualität dazu befugt sei d. somit voll Anerkennung zu betrachten sind.

Daß sonach dennoch so viel gewiß ist, daß die seinen natürlichen Kindern abgetretenen Rechte dadurch nicht gehindert werden, daß das Gesetz den Letzteren absprechen, zum Vortheil dritter Verfügungen d. treffen, dann nur zu unterstützen bleibt, ob die in seinem letzten Verfügung der Catharina Bastel, für den Legatarius v. rechtlicher Wirkung ist.

Daß diese Erbeinsetzung nicht anders als die in den Römischen Rechte bekannte Substitutio vulgaris ist, welche da sie nach der Herrin letztwillige Dispositionen berufen wird, sich somit unter der Herrschaft des C. civ. als völlig erledigt darstellt.

Daß nun die Alte Bastel in der That den Legatarius unter der Bedingung als Erben einsetzt, wenn ihre natürlichen Kinder nicht ihren gesetzlichen Erbtheil erhalten könnten, somit ihren Willen klar d. praecis dahin aussprach, daß dieser dadurch erhalten sollte, was die gesetzliche portion ihrer Kinder übersteigt.

Daß diese Bedingung nicht nur auf einen Theil gestellt, sondern ausdrücklich erlaubt, d. wirksam ist, und sie auf den Betrag welcher möglich, welchen die Alte Bastel hatte, über ihr Vermögen zu verfügen d. diese Verfügung zu beliebig, jedoch nicht verbot zu Bedingungen zu thun sind.

Daß der Zweck der Substitution eben auf den Umstand mit Wahrscheinlichkeit Rücksicht nimmt, nämlich wenn durch selbe ein wirklicher Vortheil dargestellt, wenn der Verstorbene nicht andere verfügt hat, daß man diesen muthmaßlichen Willen der Erblasserin zu erforschen habe, wenn Legatarius vorhanden sind, welchen der Substitut allenfalls zugewendet hat, und wenn nicht diesen Fall die Substitution vorhanden d. als gleichsam verschwunden, somit nicht existirend, folglich auch v. einem Fall auf die Substitution erlöschen der Verfügung der treuen Rede sein kann.

Daß die Frage der Erbeinsetzung zu der Gültigkeit derselben nur in soferne Bezug nehmen kann, als solche den gesetzlichen Bestimmungen entgegen ist, daß aber in diesem Fall die letztwillige Verfügung ihren wirksamen Rechtsgrund gegenüber enthalten muß, sein ist daß der Testator seine Verfügung direct d. d. widerspricht, oder unter Voraussetzung einer Bedingung gemacht hat, wenn nur sein Willen klar d. verständlich ist.

Daß also einerlei ist: ob die Catharina Bastel den Legatarius zu der Erbschaft d. ihren weiteren Beisatz als ihren Erben eingesetzt, oder eben so aussprechend, ihre unter der Bedingung eingesetzt hat, daß ihre Kinder nicht ihrerseits zusammengenommen erhalten könnten, d. ihren Erben sich beizählen lassen würden, diesen ihren letzten Willen anzuerkennen.

Daß man auch nicht behaupten kann; als sei diese Erbeinsetzung eine Potestativbedingung gewesen, da die Testatrix nur ihren Willen in den Willen des Legatarius gestellt, sondern die Wirksamkeit ihrer

Verfügung an die Testaments-Vollstreckung [illegible] Willens des Testirenden durch das Factum eines dritten Sohnes [illegible] wurde.

Diese Verfügung muß die testamentarische Verfügung über allen streitigen Punkten für gültig u. wirksam darstellen. D. der rest. Kläger und ganz [illegible] Verfügung der streitigen Grundstücke u. s. w. [illegible] Einwendung [illegible] Ressonnements übel gefallen hat.

E. d. G.

Schulz-Adam 1. Appellationsrichter, dem Appellanten Ehrlen Dinges, Gendarmerie Brigadier, Beklagten zu erklären, daß sie die Fällung dieser Partei der Willkühr des Gerichts überlassen u. zugleich dem Widersprechenden Theil zu den Kosten zu verurtheilen.

5 Juin 41.

2939.

Ladung

für

Ludwig Weber, Bierbrauer in Hamburg wohnhaft, Appellant wider

Urtheil des hochlöbl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 19ten September 1840,

gegen

1. Carolina Schroer, Bäckersfrau in Hamburg wohnhaft, welche die Gütergemeinschaft mit ihrem verstorbenen Bäcker Jakob Schaefer, sowohl in eigenem Namen wegen der gesetzlichen Gütergemeinschaft, welche zwischen ihr und ihrem verstorbenen Ehemann bestanden, als auch wegen gesetzlicher Vormundschaft und Verwaltung ihrer minderjährigen Kinder, Elisabetha und Heinrich Schaefer, Appellaten, durch Anwalt Weidlich vertreten,

und gegen

2. Friederika Schaefer, Ehefrau von Simon Dinges, Gendarmerie Brigadier, 3. Eduard Schaefer selbst, der gesetzlichen Bevormundung und Güter-gemeinschaft wegen, beide in Hamburg wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Glaser vertreten.

In Betracht, daß das Urtheil und die Instruction der Instanz offenbar darin gegründet war, daß Appellant der Jakob Schaefer zu entlasten, ihnen und minderjährigen Kindern das ganze Vermögen zu sichern, und für den Fall, als der letztere gesetzlich unmöglich wäre, dem Appellanten dasjenige Theil des Vermögens zu verabfolgen, das nach der gesetzlichen Theilung dem Erben des Appellanten Jakob Schaefer zugefallen wäre;

daß nun dieser Theil der Instanz so weit an dem Gesetze nicht widerspricht, daß nun das Gesetz vorschreibt, und es nicht erlaubt scheinen, eine von dem Vermögen der Testamentarin und dem Ihrigen, und das Letztere abgesondert zu halten, Sicherheit zu stellen, sind in keinem Gesetze Bestimmungen finden, daß sie die gänzliche Gesellschaftlichkeit der von dem ersten Ehe offenbar gelten, sondern nicht auf das Einzelne und Besondere, sondern auf einzelne nicht abzuhandeln, und Ehe-Inventar der Testamentin geschichtlich Nichtigkeit und Ehe-Inventar zum Grunde und Ehe-Inventar der Testamentin geschichtlich Nichtigkeit und Ehe-Inventar zum Grunde und Ehe-Inventar der Testamentin geschichtlich Nichtigkeit und Ehe-Inventar zum Grunde

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in solchem Falle der Appellant so anzusehen ist, daß selbe seiner weiteren Erklärung
ung fähig sind.
In Betracht zu der von dem Appellanten vorgeschützten Gründe, Appellat sei ein Ver-
schollener der mit und zu dem Testirer in Testament also gesetzt worden, und der widrige Fall
dann das Vermögen zu übergeben, daß Appellant vor handen gewesen nicht in Act 971 genommen, dann das Testirer falsch als interpositus gewissenlos Personen gesetzt,
wo fall Appellant, wann sich solche entweder alle Zahlungsfähigkeit beschuldigt, auf diese in
gesetzlicher absicht Rücksicht müssen;
Daß selbst eine Zahlungsfähigkeit im gesetzlichen Sinne der Appellant nicht wenn sich wenn
der Testirer dem Legatar ein feindliches in Testament nicht aufgelegt Fideicommiss zu Gunsten einer
Zuschlagen Person aufgelegt hat, wenn der offen genannte Legatar als wie dem Manne,
Zuschlagen Person aufgelegt hat, wie dem Testirer, der wie klar Tatsache,
der spätere vom, der Manier zur Abschaffung einer Zuschlagen Person, der wie klar Tatsache,
der erste Legatar ist, wenn Testirer angibt, daß wenn der Appellant Testament angefochten
wurde, daß Appellant wenn der Testirer die Absicht zur Abschaffung der
wissen wurde müsste, daß Appellant wenn der Testirer die Absicht zur Abschaffung der
mögen und die widrigen Fälle vorhanden hat, die Tatsache nicht genügt, wenn nur Fälle vor-
gutfinden kommen, wo
1, daß der Testirer einer Zuschlagen Person wenn alle die gesetzliche Pflicht wenn Fälle, die
stammt keine Zeugen auf selbe, daß der Gesetz wirklich eingetreten wollte, die Zeugen gehört,
und den eingesetzten Fehler ein feindliches Fideicommiss auflegt, oder
2, daß der eingesetzte Fehler, der eine widrige Zuschlagen Person, das Vermögen zu übergeben gerichtet
der dieser mit eigenen Willkürlichkeit Gesetze der Absicht seine Person, und widrigen Fälle der Testirer
vermöge Vermögen zu übergeben, und Tatsache die Zeugen einen Verbrechen ein wenn eigentliche
Gesetzes Testament, und Zeugen der Zeugen nicht Rücksicht als Zeugen mit sein muss.
gelangt ein Fideicommiss gebraucht wurden sein kann;
Daß nun Zuschlagen Eingriff der Zahlungsfähigkeit Strengenommen selbst der Testirer
und Zeugen wie dieselben Zuschlagen wären, da nach Art. 969 C. civ. der Testamentschrift
schlecht und dieser auf das feindliche Fideicommiss die Zahlungsfähigkeit und dann einschränkt
Tod des Testirers die Eröffnung dessen Testament gegen entweder
Testament Urkunde Dokument wurden kann, und die Besorgung der Eröffnung desselben gegen entweder
des contenus des actes, nämlich der Testamente geht, wonach auf den französischen Tatbestand
dann Rechtsfall vom 18 März 1818. Sirey T. 18. pt. 1 p. 274 und den Zahlungsfähigkeit und den
sich für zulässig erkannte;
Der Kammer sich auf Spruch und auf die Umstand sich, und falsch feindliches Fideicommiss, und falsch
Testament

[illegible] auf das [illegible] Abschiff [illegible] [illegible] [illegible]

Actum

für Carolina Pfeiffer, Bäckers Frau v. Homburg
wohnhaft, wider die nicht erschienene Bäcker Jacob
Pfeiffer, in eigen Namen der beklagten Gläubiger-
mündigst wegen und ad Streitbereinigung Sonder
Tagsatzung v Heute Pfeiffer. appearirt

Herr

Ludwig Weber, Kirchenrath zu Homburg wohnhaft,
Dessen Vollmacht von einem Notario der V. Bezirksgerichts
zu Zweybrücken vom 19ten Dec. 1860

so gefallen der K. Appellationsgerichts-Act Kirchner
zu vernehmen sich gebührend und Sonder;

Sohl die Appellatin zu Zweybrücken über gegen-
wärtigen Hypothek-Act: 1) Recht die Wittwe Handel Weg
von Niederbrunn d. Pfalzamts vom 16 may 1834 die
Klage mora = handig sich Mündigen sich. ob sie ein
für ihren minderjährigen Kinder mit Beystand des Gerichtsbe-
ruhen ihren ganz Rechtsgrund gründen könne? —

2) Recht sie zu setzen Fall der Wittwe und die Klage
verjährung, die Ladung Vormund zu setzen
zugestehen und Recht ihre ihren Kinder die ganz
Forderung zu fassen und zu gründen;

3) Recht diese Klage auf die Pfandrecht und seine gesetzlich
und Hypothek-Rechte rechtlich anerkannt zu erhalten

Cadacy

für Jacob Klein, Adjuncten & Notar zu Hamburg, wohnhaft, als Vormund über Elisabetha & Heinrich Löschen, unmündige Kinder des verstorbenen gewesenen Jacob Löschen & Carolina Löschen,

Appellant

gegen

Ludwig Wiesboden, Bierbrauer allda wohnhaft, Appellat

wegen einer Klage vor dem Erbschaftsgerichte zu Hamburg vom 19 Dec. 1840

hat gesagt den k. Appellationsgerichts Advocaten zu erkennen, daß die appellirte Sentenz dieses Gerichts vom 12 Jul. 1841 aufzuheben und dahin abzuändern sey, daß die Klage des Appellanten gerichtlich zu verwerfen und Appellat & Duplicat.

Auf den Appellaten Advocaten zu erkennen, daß es dem Appellanten frei stehe: zu sagen, ob er nicht glaube anführen zu können, daß Appellat in der Vormundschaft & Elisabetha & Heinrich Löschen, wie auch der Vermögens-Inventur & Theilung der väterlichen Erbschaft, sich zu haben zuschulden kommen lassen, ob er nicht in Ansehung dieser Klage genug sey, daß Appellat sich der Vormundschaft & Vermögens-Verwaltung seiner Pflegekinder, ob er nicht sey, daß er sich der

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Person oder Pflichten Namens gegenwärtig die Vormundschaft übernommen und verwaltet hat, daß er sich vermöge Vermögen seiner Pflegekinder

Löschen

von 5 Jul. 1841.

Lez

Ordnung

für Ludwig Weber, Landwirth in Hemsbach, Appellanten und einen Kostfalls
des Hr. Landgerichtsrathes zu Hemsbach vom 19. Dezember 1840.

gegen

1, Jakob Klein, Metzger und ehemals in Hemsbach, jetzt Bauer
von Elsenbach, und Hanniß Schaefer, minderjährigen Bauern
daselbst in Hemsbach wohnhaft, Erbauer Jakob Schaefer, vertreten durch
den Hemsbach Schaefer, Appellaten, durch Anwalt Hudel wohnhaft,

und gegen

2, Heinrich Schaefer, Ackersmann von Elsenbach, Hans Hermann Dreyer, Hans Hermann Dreyer und
Johann Jakob Schaefer, Ackersmann von Elsenbach, Hans Hermann Dreyer und
Hans, beide in Hemsbach wohnhaft, Ehemalige Appellaten, durch Anwalt
Ernst Glaser wohnhaft.

In Betreff Fassung des Urtheils des Hr. Appellationsgerichts
Landau vom 12. Juli 1841 Interlocutionen in Hypothekensachen und Verfahren
in, wenn die Intervention das Testament überhaupt nicht Fehl gemacht, sondern
nur, wenn die Intervention das Testament gemeinschaftlich und Vermögensstücke
enthalten Verfügung Inhalt Testaments genommen haben wenn Vermögensstücke
gegen Verfügung Inhalt Testaments genommen haben und Vermögensstücke
gegen Verfügung Inhalt Testaments genommen haben und Vermögensstücke
gegen Verfügung Inhalt Testaments genommen haben und Vermögensstücke

1, Dass die nachgesuchte Verfügung, dass der Testator die Ausschließung
und Recht des Eingesetzten selbst gemacht, zur Herstellung seines Eigenthums
die gleichen solchen Fällen den Eingesetzten ermächtigt, der vorgesetzte Testator ist,
weil sie auf den Willen des Testators des Eigenthums der Vermögens zu
und an Testator selbst Verfügung der Ausschließung nicht Vermögens, als Eigen-
thums anerkannt soll,

2. Dass auf Verfügung Verfügung, dass der Eingesetzte, Testator unterlassen
fügung Testator das Vermögen zu schenken beabsichtigt, oder wirklich Eingesetzten
Schenkung, jenem Eingriff der Intervention geben kann, der diese Intervention
Ungültigkeit des Testaments eine von dem stellen und dem Absicht des Testators,
nicht und den Errichtung des eingesetzten haben abhängig, und dieser, welchem
ein einmal realisirter Antrag worden ist, Widerruf über das ihm Eingesetzte Vermögen
verfügen kann, und wie und ihm vorgenommene Geschenk, Testator und Vermögens
einem Gefühl der Dankbarkeit vermindert, nicht Frage gezogen sein kann, der Ein-
wand zu führen, dass der Testator nicht ihm, sondern auch die Eingesetzten Personen zu der
günstigen Entschädigung haben,

dass Testator auf die Sache und Sache übereinstimmend mit seiner Entschädigung

Voir Appellation simple en matière civile, et spécialement sur les questions de preuve testimoniale. Jurisp. du XVIII. siècle. p. 2. p. 32. Opinion que peut avoir un Donataire ou Légataire de la portion qui sera probablement le Donataire ou Légataire des biens compris dans la disposition ne peut être regardée comme constituant un fidéicommis, ni une interposition des personnes quand même il y joindroit cette circonstance que le Donataire ou Légataire auroit vraisemblement disposé conformément à l'opinion du Donateur ou Testateur.

Dass Kläger auf die Lage von Lyon nothwendig sey, dass Übereinstimmungen von
[illegible]
Zeugen gehört werden können, und nicht auf spezielle Fragen Rücksicht auf die Aussprechung von Partey das vorgeschlagene Beweis-Mittel zu admittiren sey; und dass dasselbe nicht die wesentliche Erfordernisse der vorgeschlagenen Beweis über das Vorhandenseyn des Fideicommis tacite aufzuzeigen sey, weil nur über die Admittirung des summarischen Aufklärungs der Klägerin, der Mangel allein und jeder Ergänzung der Klage zu Gunsten der Appellanten, nicht aber in dem Falle, wo der Testirer, dem sie Gelegenheit zu Abänderung des Legatum Übertragen, es blos Kassirt oder Cassirt über, nicht seinem eigenen Gutbefinden und zu Ergänzung seiner Verfügung respective zu Gunsten der relativ, Erklärungen Personen verordnet;

In Erwägung, dass durch Erfüllung dieser Bedingung Nichts weniger Eingriffe der Gutgesinnt nicht dem mindesten Zweifel über die Absicht des Testirers, dem sie Gelegenheit zu Abänderung gegeben, Raum gelassen, und jeder Einwand der Erfüllung einer solchen Bedingung als unstatthaft erscheinen muss;

Dass Einmal nur erst der Beschluss eines Conseil über die Appellanten angeblich zugestellten Ausfertigung der Aussöhnungs-Urkunde verlangt, welches auf allen Zeugenverhören angeordnet worden, dass denselben und einer solchen Ausfertigung nie Statt gegeben hat;

Dass eben so wenig irgend ein Zweifel darin über eben angeführten Beschluss aufgestellten Erwägungen sich Statt gefunden finden, Zeugen und auf Gutbefinden der Zeugen, warum die nicht zu Gunsten der Appellanten Klagen sind wirklich gehörte bei Einholung Weberé vorgenommen, und dasselbe vermöge sich gehabt hat, wie weit Weberé wegen einer Aussöhnung gekommen zu haben, welches dasselbe vorschlug und dasselbe zum Übertragen Zeugnissen der Klägerin vorgeschlagen, und der Absicht, dass derselbe, wie über seine Zeugnissen darüber schlussend und selbe Einer mit dem Einsatz gethan, dass sie zwar erwähnte, es möge es Gefallen ihnen Einem Theil oder allein dass sie zu jedem selben, und wenn es als nicht Statt, dem Einsatz seinen; dass zurück auf der Quart, warum Letzterin dem Appellanten zu verschiedenen Malen vorgeschlagen hat, dass die vorstimmigen Angaben Einzelnen Zeugen sich vorgefunden finden, indem sie vorstellend, dass Letzterin in den Schlussakten mit ihren Aussagen stand, indem sie dasselbe nicht wenden, sich deshalb nachstehlig schon vorgenommen hat, dieser Einen Theil der Aussagen günstiger zu wollen, sowie und vorgetragen, dass sie mit Appellanten Weber in den letzten Einigkeits-Handlungen allein, bei diesem sich auch in ihren Letzten stützen, und sind, und diesen Beweis auf den Tod verhindern, dem nicht zuvorkommend den Theil der Aussagen vornehmen.

Dass vorerwähnten Einzelnen auf die Aussagen der 4 Zeugen über diesen Grund der Einholung Weberé nicht den mindesten Zweifel machen können, indem sowohl Letztere auf die Aussagen der Zeugen über Einholung nicht das Vertrauen setzen, dass sich ihnen verhindern nicht das ganze Vermögen vorzuweisen Einen, in Summa und absichtlich verbergen, sodann sie nicht verpflichtet, auf einzige Aussagen verhindert. Wenn dieses als auch die Aussagen nicht geben, auf einzige Aussagen sich dermaßen den Rekurs verbindlich hätte, als sie keinen Grund und einzigen Zweifel gegen Weber gegen Letzten annahm.

In Erwägung, dass wenn Appellanten zu Bestätigung dieser Beschuldigung das Zeugenverhör und sich auf die Aussagen Zeugen Zweifel und Schoen berufen, sie dieses in ihrem Vorteil nicht vorgenommen Einem, da

1, die Aussagen dieser beiden Zeugen schon aus dem Grunde nicht Vermögen sind, weil sie in specie namentlich nicht alle den Appellanten vorliegenden Artikel vorgestellt angeführt worden Einem, weil sie ganz absolut bestanden und überhaupt auf die Abstrahierung mit den Angaben allen übrigen Zeugenaussagen [illegible]

2, beiden Zeugen in jeder Beziehung auf deutlich ungleichen Wendig vorgehen, indem Jeder mal als erster Grundeigentümer Gemeinde gewesen sind gewesen Zeit in vorliegender Beziehung äußerst Acht genommen ist, zum Schluss wird zum Beispiel die Zeugenangaben, gebraucht vorgenommen Einem, übereinem jeder Zeug in dem Grundvorschlagen des Appellanten Klein Zeugen, und in seiner Angabe gegen Aussagen Zeugen Zeugen gestanden vorgenommen, und Schoen abgefallen auf den Angaben der übrigen Zeugen ein Gutes, indem Schoen abgefallen auf den Angaben der übrigen Zeugen ein Gutes in zweifelhaften Beziehungen und Mitbürgungen ist, zugleich der letzte Grund und Grundzeugen des Jacob Schaefer vorgenommen, und in seiner Angabe um so ungleich mündigen anstand als er gar früher Grund des Jacob Schaefer einmündig der Abstammung der Adel Badel gewesen Einem, [illegible]

Obrigkeiten sich diesseits selbst unschuldig der Aufsagung dem Gelenks Gartner widersetzt finden.

In Erwägung, daß gegen das Appellaten angelegte Gesuch in keinerley Hinsicht rechtlich anstand, daß von den Appellaten genommene Abtrag fester zu sprechen und Appellaten zu schuldigen Ersatz beider Instanzen und namentlich auch zu verbinden, welche den Gelenken Dinges aufgelassen sind, rechtsfällig erkannt und die Gelenken Dinges ihrer Fortbleibung zufolge sonderheitlich auch ihren Verfall mit dem Appellaten zur Haftung gefällt werden, diese Haftung aber der ungegründeten Ansprüche der Appellaten wegen, die gänzlich abzuschlagen, ihnen erkannt werden, und wird die Aufhebung auf und die Kosten der Gelenken Dinges verwandt sind.

A. f. R.

Vorfallen auf dem kl. Appellatenzeugnisse, Urkund zu vollziehen, daß die appellatissen Leben Jakob Schaefer den ihnen Laut Verfall Laut Gemeinde vom 12. Juli 1841 aufgelegten Eyd nicht vollzogen haben, sodann mittels Lesung, dem die angesprochenen Verfall die von diesen Appellaten verlebten Haftung, klage als ungültig und unbegründet abzuschlagen und die Haftung des Klägers, des Bürgermeister Schaefer gegen den Appellanten und den appellatissen Leben Gelenken Dinges zu verwenden, die Entrichtung der Gerichtskosten Leben Jakob Schaefer zu verfügen, unter Kammerhaftung der appellatissen Leben Jakob Schaefer zu den Kosten beider Instanzen, den der Gelenken Dinges mit hinzugriffen.

H. Eichmann

17. Januar 42.

2939.

Antrag

für

Friederika Schaefer, Ehefrau von Simon Dinges, Gendarmerie-Brigadier in Homburg, u. dessen Letztern selbst, der schuldigen Ermächtigung u. Gutsorgs. ermangelt wegen, Appellanten, durch Commissär Glaser;

gegen

Ludwig Weber, Fuhrmann in Homburg, Appellaten u. seine Ehefrau Elisabetha geborne Zweibrücken v. 19. December 1840 durch Commissär Calmann;

und gegen

Jacob Klein, Maurer u. Bürger in Homburg, in seiner eigenschaft als Vormund der Christoffel u. Heinrich Schaefer, minderjährigen Kinder u. Erben der zu Homburg verlebten Gelenkten Jacob Schaefer u. Caroline Schroer, Appellaten, durch Commissär Hadlet.

In Sachen, daß in Appellaten wieder die erstandene Sentenz vom 11. appellatorio die Entscheidung des Appellanten, wodurch dieser auf Grund des Testaments der verlebten Jacob u. 11. Januar 1834 erhebt, daß selbe an Leben, widrigenfalls auf den Grund, weil dieser als Legataire den Verstand mit ihnen zu theilen befugt sei, die u. Leiden der Beiappellaten erfolgene Theilungsklage wieder sie ungegründet sei, dann ihnen durch Verfall des Appellanten Heinrich Schaefer mit in Kosten zu verurtheilen

Dass diese Sinnmeister Interesse haben, die Steuer zu übernehmen wenn der Antrag des Amts genehmigt oder nicht genehmigt werden sie, die übrigen völlig gleichgültig sein kann, ob die Katastralschätzung der Weltrose Bachel, oder der Legabaue dasjenigen Vermögen mehr zu begreifen hat, welches schon nach der Verfassung des Ges. 757 u. 908 nicht zu steuern kann.

Da demzufolge die Gefälle Dirigent sich nicht wieder darauf beschränken, die Katastralschätzung der Grundstücke der Weltrose des Grundstocks zu überlassen, d. die Condemnation der Rustral gegen dem Eigentümer zu beantragen, sondern auch die Gefälle der Gutsherrschaft, gegen den Eigentümer die Leistung mäßiger zu erzielen.

a. d. G.

Gefalle ad Num. 1. Opponatur, dass Gefälle Dirigat Gründe zu erstehen, dass die Katastralschätzung dieser Sache der Weltrose des Grundstocks zu überlassen, sobald das Katastral zu verfassen, d. [illegible] Gefälle Dirigat [illegible] Leistung Pfeiler [illegible] zu verfassen, dass dann Pfeiler zum Vorschein der Katastralschätzung [illegible] zu lassen, [illegible] zu lassen.

Tuli 17. Januar 47.

*2939.

Rechnung
für
Ludwig Adler, Bierbrauer in Hainburg, Opponent eines
Urtheils des Königl. Bezirksgerichtes zu Hainburg
vom 19ten Dec. 1846.
gegen
1) Gabriel Klein, Weingarten in Klosterneuburg Vertheidiger, [illegible]
von Christoph zu Heinrich Schuster, wider das Urtheil
Vertheidigung [illegible] Schuster, [illegible] Opponenten.
und gegen
2) Ferdinand Schuster, Besitzer des Hauses Ringel, [illegible]
Vertheidiger; [illegible] Opponenten [illegible] Vertheidigung und
Führung [illegible] wegen, [illegible] Opponenten.

Es [illegible] Vertheidigung Opponenten [illegible]
Verhandlung zu rechtfertigen, das Opponent sein [illegible]
Lasten [illegible] und [illegible] hat, [illegible] Vertheidigung
[illegible] Vertheidigung zu [illegible].

H. Erkenntniss

Tuli 17. Januar 47.

№ 29383. Qualitäten № 10,016 d. Akt.

in Sachen 1) Johannes Schlosstein, Müller und Landgerichtsschöffe in Albisheim wohnhaft 2) Rudolph Landauer, Ackersmann. 3) Ludwig Hilsmann, Ackersmann, beide daselbst wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des K. Landcommissariats in Kaiserslautern vom 20. September 1837, durch Anwalt Golzer postulirten

gegen

1. Henriette Marx, Ehefrau von Johann Georg Baum, Ackersmann zu Albisheim, für daselbst wohnhaft, und diesen Letzteren selbst, der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen.

2) Philippina Marx, dermalen Ehefrau von Nicolaus Lösch, und diese selbst der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide Ackersleute in Mölsheim wohnhaft 3) Christian Ruppert, Vogtlösers in Albisheim wohnhaft, als Vormund des minderjährigen Johann Philipp Marx 4) Anna Maria Marx, Ehefrau von Peter Ketterle und diesen Letzteren selbst der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide Ackersleute zu Grundsheim, in Rheinbayern wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri respective.—

Anwalt Petri concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte par défaut gegen den Anwalt der Appellanten, welcher nicht erschienen war zu erkennen, die Berufung zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Die Eheleute Heinrich Marx hatten durch Notariatsakt vom 22. Dezemb. 1819 an ihren Sohn Nikolaus Marx eine Reihe von Immobilien, die Hälfte des sogenannten Hanfgartens Lehengutes verkauft. Da derselbe seine Verbindlichkeiten nicht erfüllte, so wurde durch Défaut-Urtheil des Kaiserslauterer-Landgerichts vom 9. August 1827 der Kauf für aufgelöst erklärt, und durch nachmals ver-

theil desselben Gerichts vom 3. Dezemb. 1828 die von dem Beklagten gegen das ersteren nachtheilige Opposition verworfen. Nach dem Tode der Erbauta Heinrich Mann erhoben die heutigen Appellaten eine Theilungsklage bezüglich des Nachlasses derselben; durch Urtheil vom 25. Juni 1829 wurde diese Theilung verordnet. Die Experten reklamirten die zum Massa gehörigen Immobilien für untheilbar; Nikolaus Mann protestirte indessen, den Experten-Bericht inspicirt contestirend, gegen die Licitation mehrerer Grundstücke, die er zum Theil, weil er noch Besitzer des Gutes genannt Mühlbaum, wovon unter diese heutigen Appellanten verkauft habe. Durch Definitivurtheil vom 3. März 1830 wurde diese Contestation des Nikolaus Mann verworfen und die Experten-Immologirt. Dieses Urtheil wurde auf Anstehen der Theilungsklägern dem Nikolaus Mann am 17. April 1830 signifizirt, und zugleich auf eine auf requête erlassene Ordonnanz des Notär-Theilungscommissärs wodurch zur Antretung des Ordnungsbesitzes und zur Versteigerung Tagfahrt festgesetzt wurde. Durch ausserordentlichen Oppositionsakt mit Vorladung vom 5. May 1830 reklamirten die heutigen Appellanten gegen die dem Nikolaus Mann am 17. April 1830 gethanen Signifikation, namentlich gegen die darin enthaltene Versteigerungsankündigung, inspecie gegen die von ihnen bezüglich cassirten Grundstücke zu opponiren, indem sie die fraglichen Grundstücke von Nicolaus Mann gekauft und auch den Kaufpreis bezahlt hätten. Diese Opposition wurde durch Urtheil des Kreisobergerichts vom 20. September 1832 abgewiesen gegen dieses Urtheil Appellation. In der zur Instruirung der Aufträge festen Sitzung des 8. Appellationsgerichts vom 7. Juni allein wurde die Sache auf den 14. Juni zum Einlegen der Aufträge und zur Verhandlung gesetzt, und in dieser Sitzung contradictorisch in die Endsache ermittelt, nachdem der Anwalt der Appellaten bereits unterm 3. Juni dem der Appellanten gehörigen Avenir hatte zustellen lassen. In der heutigen Sitzung ist jedoch der Anwalt der Appellanten nicht erschienen um Antrag zu nehmen.

Es fragt sich daher: ob den Antrag der Appellaten zurückzuweisen ist?

A. Hettl

Kostennota

für Henrietta Mann, Ehefrau von Johann Georg Baum und dieser selbst, als Cons., Appellatin

gegen

Johann Schlosstein, Müller in Adelsheim, als Cons., Appellatum.

Défaut-Urtheil vom 26. Juli 1843.

	Xrb.	Thlr.
1) Anwaltsbestellung	" 47.	" 41.
2) Consultation	8. 24.	" "
3) Mittheilung der Akten	1 53.	" "
4) Gebühr	" 57.	4. 40.
5) Zeit	" 57.	2 20
6) Aperix	" 47.	" 41
7) Fixation	1 53.	" "
8) Antrag, orig. 3 B. 4 Bgl	3 48.	" 28
2 Cop. à 2 Bgl	1 54.	" 28.
Zustellung	" "	" 27.
9) Aufsatz	" "	" 32.
10) Défaut	3 09	" "
11) Qualitäten 2 Bgl	2 22	" 14.
12) Porto & Corresp.	" "	5 36.
13) Kostennota	" 36	" 07.
	fl. 27. 27.	16. 14.
		16. 14.
	Total: fl.	43. 41. xr

Heppenheim den 1. Juli 1843.

Vorstehende Forderung der Herren Anwälte wird in der Heppenheim. den 3 Juli 1843.

Zur gefälligen Taxation

Landrichter

Rubrum

№ 2938. Frd 1, Johannetta Mann, Ehefrau von Johann Georg Baum, Ackersmann zu Aldisheim für sich selbst wohnhaft & diese Letztere selbst in der Ehemannschaft Vertreten d. Ehemann Mann, damalen Ehefrau von Nicolaus Losch, mit diesen selbst in der ehelichen Verwaltung & Gütergemeinschaft stehend beide Ackersleute in Mölsheim wohnhaft /3, Christian Ruppert, Taglöhner in Aldisheim wohnhaft als Vormund der minderjährigen Johann Philipp Mann, & Anna Maria Mann Ehefrau von Peter Kelsch, & diese Letztere selbst in der ehelichen Verwaltung & Gütergemeinschaft stehend, beide Ackersleute, Leute zu Hundersheim in Rheinhessen wohnhaft, Appellaten

gegen

1, Johann Conrad Schlosstein Müller & Eigenthümer in Aldisheim wohnhaft d, Rudolph Brey, Backer, Ackersmann d, Ludwig Hellmann, Ackersmann beide daselbst wohnhaft Appellanten mit einem Rechtsmittel der Berufung gegen Urtheil Lautern vom 20. Novbr. 1832 —

I. die von den Appellaten mittelst Akts vom 5 Mai 1830 erhobene Opposition ist zurückzuweisen.

In Erw. dessen daß sich von einem Theilungsgeschäfte zwischen den Erben des verstorbenen Schlossers Johann Mann handelt,

daß die Theilung resp. Licitation Laut rechtskräftigen Urtheil vom 21 Juni 1829 verordnet worden ist;

daß Nicolaus Mann seinerseits gegen die Theilung resp. gegen die Licitation mehrere zur Masse gehörigen Grundstücke selbst – seinerseits, das durch Urtheil vom 3 May 1830 verworfen worden ist;

daß die nachherige Folge der Fortsetzung dieses

Contestation-und Incidentpunkte und der Homologation der Expertise - die Festsetzung des Theilungsverfahrens selbst ist, nemlich die Aufnehmung des Lastenheftes und sodann die Licitation;

Weil die Appellaten, als Theilungs Klägen und beklagten Theil, zu diesem Behufe von dem Notär-Commissäre Tagfahrts Bestimmung verlangt, und dieser Zustellung vom 17ten April 1830 den Mitarben Nicolaus Mann hiervon in Kenntniß gesetzt haben und Assistirung der Appellanten bei zu nehmen.

Die Frage, ob dem nicht einzutreten ist, in welcher Eigenschaft und mit welchen Rechte die Appellanten Zuläßig seine können, gegen diese, den Mitarben Nicolaus Mann vorgenommene Signification oder resp. gegen die Festsetzung des Theilungsverfahrens zu protestiren und zu opponiren?

ohne in gerichtlichen Termine? — eben, da sind sie nicht Partie im Theilungsverfahren;

oder in den Rechten des Nicolaus Mann? — eben, wenn sie übernommen Gantleute hätten, diese Rechte auszuüben, so können sie das nicht mehr Rechte ausüben als dieser selbst; Nicol. Mann hätte nun eben binnen seine zweite gegen die Licitation der versteigerten Immobilien erhoben, und ist auf dem Wege ordentlicher Instruirung dieser Appell vom 3 März 1830 derzeit abgewiesen worden - dieselben könnte nicht mehr einmal zur Instruirung kommen, nun wenig, da auf dem Wege der gütlichen Opposition, wie sie gegen einen Vollzugsakt eingelegt wird.

Die Frage, ob überhaupt auf die Opposition als gerichtlich

sind als unstatthaft da selb verfahren müsste, weil der Signification akt vom 17ten April 1830, der einst als die Tagfahrt zur Aufnehmung des Lastenheftes und gerichtlich zur Versteigerung notificirt, und seither der Appellanten inst benützt, indem sie inst weggegangen sind, ein Nullitätsmittel gegen sie, eine Ausfertigung zur Räumung gegen sie zur Zeit inst erhoben worden ist;

weil das selb nur von Verletzung von Formalitäten oder von Nullitäten überhaupt keine Rede sein kann.

II. die Opposition wäre, ihre Zulässigkeit vorausgesetzt, jedenfalls nur suspensiv.

Die Frage, nemlich, ob Nicol. Mann, der autor der Appellanten, durch den Kaufsprotokoll vom 22ten Xber 1819 zur Zeit eine wirksame pfandrechtliche Kraft verloren hatte, und auf diese die gerichtliche Erfüllung seiner übernommenen Pfandrechtlichen verpflichtungen konnte (art. 1874. 1654. C.c.);

weil nun eben, da Nicol. Mann diese Pfandrechtlichen nicht erfüllte, auf dem Wege der Resolutions Klage durch Urtheil vom 2ten Aug. 1827 der Kauf vom 22 Xber 1819 aufgelöst erklärt und Nicol. Mann zum Rückgabe der Grundstücke verurtheilt worden ist.

Die Frage, ob Nicol. Mann auf die Appellanten keine weitere und besseren Rechte übertragen konnte als er selbst hatte, nemlich Appellanten gleichfalls nur pfandrechtliche Rechte zugestanden haben (cons. Art. 2125. C.c.);

weil nun eben durch den Inhalt der resolutorischen Bedingung des Eigenthumsrechts des Nicol. Mann ex tunc aufgelöst worden ist, gerade so als hätte er

eine Beschwerde (art. 1183.), wovon die nothwendige Polizei-Taxe, laut Zeugniß des Notar Hical. Mann sowie Einlage sich in den Appellations-Akten befindet, nicht bezahlt worden ist.

V. Urtheil des k. Appellat. Gerichts vom 21 Juli 1834 in Sachen Bauer Cie Mann.

In Erwägung, daß die Appellaten eine Verletzung im Allgemeinen zu Gehör kommen wären, daß diese appellirten gegen die Urtheile vom 9 Aug. 1827 & 3 Sept. 1828;

daß sich aber von selbst ergibt, daß Appellaten eine Verletzung nicht finden in den Appellirten ergangen kommen, daß sich fragen kann, ob die durch nachgegangene Akt vom 5 Mai 1830 gegen die Signifikation vom 17 & April 1830 resp. gegen die Fortsetzung und Vollziehung der Pfändung formirte Opposition zulässig und genugsam sey oder nicht?

a. L. G.

gefällt es dem k. Appellationsgerichte, die Erkennung zu verweisen, mit Kompetenzerklärung der Appellaten in Gebühren und Kosten.

L. Hetti

war bekannt gegen den Anwalt der Appellaten, welcher nicht erschien eine Antwort zu nehmen

gab. L. Hetti

26. Juin 34.

Lux

No 2936 Verfügung 9177 der Akten

in Sachen

des Augustin Colmar, Schreiners und Einw. Hagenthal, Klägers zu Hegenheim, Beklagten, Appellaten

gegen

Colmar Kaufmann, Handelsmann in Hagenbach, Beklagten und Appellanten.

Rudolf Colmar sollte für seine Arbeit, so gefallen den Appellationsgerichte, bezahlt gegen den Beklagten zu erhalten, sowie Kosten zu verurtheilen, so Kläger die Summe von 475 Fr. 22 Cts. mit Zinsen von Tage der Klage, 5 Prozent Abt. zu bezahlen, und den Beklagten in Kosten zu Recht zu sagen.

Factum

Der Beklagte wurde gestern von Schreiner und Anna Maria Straub, Eheleute von Martin Hof, Bürger in Niederlauchen, vor Appellationsgericht der Stadt gestellten und durch Urtheil vom 4 Juli 1830 zu Gunsten Beklagten verurtheilt, Kläger die Forderung Kläger, als reifen gerichtlichen Beweis, daß man Beklagten erst vor diese Zeit bey den Beklagten verlangen zu haben. Die gemachten Behauptungen sind Kläger bestätigt durch Abschrift Urtheil Schiedsmann vom 8 Aug 1831 vor das Appellationsgericht auf Zeugen Kläger Summe verlangen. Beklagter stellt dagegen keinen Beweis und ab fragt sich nunmehr nur die Forderung der Beklagten

ob Beklagte gegen den Beklagten zu verurtheilen und ob die klägerische Klage gerechtfertigt ist?

H. Eichmann

2936.

Antrag

für Regierungs Cabinets Rathes und Fürstl. Oppelnschen
Justiz Commissarius Schreiber, Kläger

gegen

Salomon Kaufmann Handelsmann in Hachenbein, Beklagten

Es gefalle dem Fürstl. Oppelnschen Gerichte Amt gegen
den Beklagten zu verfügen sofort resolute zu verabfolgen
an Kläger die Summe von sieben und vierzig Gulden für
den und vierzig Kreuzer Capital mit fünf vom Hundert
der Klage 3ten März 1841. zu bezahlen, und die gerichtliche
Kosten der Klage zu setzen zu lagen

H. Schneider

Ausfertigt den 26ten Mai 1841. —

Spruch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Rechnung

für Augustin Ullmann, Advokat am Appellationsgerichte, Kläger

gegen

Johann Kaufmann, Landbauer in Hachenheim, Beklagten

z. Akt. v. 26. Mai 1841.

	fl.	kr.
Zeichnung	2	1
Stellen	2	20
Rufen		32
Anlage		7
Exekution		7
Rechnung		7
	5 fl	14 kr

fünf Gulden vierzehn Kreuzer.

M. Erlemann.

Exzipiert zu fünf Gulden vierzehn Kreuzer.

Heribsürten den 4. Juni 1841.

Der präsidierende des Appellationsgerichts:

Spaeth.

Reg 2035. 26 Juni. 7-14. copied. N: 10,012 d. Wolf.

Rechtsanleitung
in Sachen

Hocking
Spach
Keller
Fetting
Bürk
Hilg.
Herr.

Die Maria Barbara Gilbert der Gemeinde in Landau, Witwe des Leopold verstorbenen Bäckermeisters Ludwig Haag, als Rechtsnachfolgerin des abwesenden Georg Wilhelm, und in dessen Vermögensbesitz eingewiesen, sowie auch als Vormünderin seiner, in der Ehe mit genanntem Haag erzeugten, minderjährigen Kinder Philippine und Anna Maria Haag, appellantin von einem Urtheile des Landauer Civilgerichtes vom 22 Dec. 1810. durch Anwalt Petri einerseits

und

1. Maria Barbara Meyer, Barbierin in Landau, Witwe des verstorbenen Handelsmannes Nikolaus Regenauer
2. Georg Karl Regenauer, Weinschenker alda,

Appellaten, vertreten durch Anwalt Ulmann

Anwalt Petri stellte den Antrag: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, mittels stattgebender Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellaten gedachtermassen zu verurtheilen, die Appellantin Rechnung zu stellen über die, durch den unter die Appellaten Nikolaus Regenauer gemäß Civilsitzungsprotokolls vor Richter Keller vom 1ten Jänner 1809 und Theilungsakten vor besagten Richter vom 6 März 1809 vollzogenen über zu verabreichenden 629 fres 81 cent. die 293 fl 51 kr. über den Betrag der Appellaten auf diese Summe nebst Zins vom 1ten Jänner 1809 festgesetzen, die Appellaten in die Kosten der Appellantin rechtlicher Theil der Kosten erster Instanz zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Gerichtstaxe zu verordnen.

Anwalt Ulmann, namens, es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Gerichtstaxe und Kostenfolgsverurtheilung, und für den Fall, als es erkennen könnte, Appellan-

[illegible] Leben gänzlich [illegible] Curatel [illegible] verhängt, [illegible] der Autor der Appellaten, [illegible] d. d. 3 Termin [illegible] Liquidationsakten vom 1 Jänner 1809 für Georg Wilhelm [illegible] haben soll, dass nur die Unmöglichkeit zur Leistung derselben hatte, dem zu entnehmen, [illegible] bey der stattmäßig festgesetzten Abfuhr der jährigen Ablieferung in Gemäßheit der Verordnung und der Leistung jährlich einzelnen Termine für ein persönliches Erscheinen der Appellaten auf Ablieferung entstehen ist, sofern gänzlichen die Eigenschaft der Appellatin auf Abgang Stellung als übergenommen zu erwarten, und die Appellaten zum Ersatze der Tilgung jener betreffenden Schuldtheile, sey es durch Leistung, sey es durch Ablieferung, bisherad mittels Vorschreibung, [illegible] Wechsel, gehalten, zu diesen Ende die Partien anders in erste Instanz zurückzuverweisen, und die Appellatin auf in diesen Falle zu den Kosten der Appellation, sonstenfalls dem gänzlichen Theile derselben, zu verhalten

Factum

Der Autor der Appellaten, Richard Regenauer, verwaltete vom 26 Aug. 1791 an als Curator die Vermögen der seit der 1780er Jahren abwesenden Brüder Georg Wilhelm. Dieser nachher jüngst Georg Wilhelm, verlangte Rechnung stellung und Vermögensablieferung, und erhielt Endes Juli Entschließung mit Erledigung vom 13 Resl. III. - Regenauer sollte also binnen die Hälfte über die Vermögen des Carl Wilhelm zu führen, welche er im Jahre 1818 erst niederlegte. Auch in Jahre 1808 erfolgten drei der Brüder sind zwischen Georg Wilhelm die Selbsthilfe der Curatoren, in welche die Brüder den Gemeinschaft gestellt hatten, bestehend in 2 Häuser, befindlich auf seinen Leben, wenig die Gebrüder Wilhelm nie Vermögen zu besorgen

[illegible] Regenauer, der damals als Curator die Carl Wilhelm bey der Liquidation und Theilung gestellte vertreten musste, erhielt die auf den Einkauf in Land sich ergebenden Georg Wilhelm Antheil, die Hälfte zu verwalten; verhielt sich der Rolle in Liquidations- und Theilungs-Akten als Curator des Bruders Wilhelm entfernte. Als Antheil des Georg Wilhelm stellte sich die Summe von 629 fl 87 xr ergeben. Im Jahre 1820 reichte Appellantin, die gegen den letzten Bruder Wilhelm die Abwesenheitserklärung betrieben, und die Einweisung in dessen Vermögen erwirkt hatte, gegen die jetzigen Appellaten Klage auf Rechnungstellung über die Vermögenshälfte des Georg Wilhelm. Appellaten beriefen sich auf die an Georg Wilhelm am 13 Resl. III ergangene Entschließung über die Vermögensablieferung wenn die Hälfte eingehoben habe, und sie Autor beigetreten sey. Da Appellantin die Antheil der Abwesenheit bestritt, so wurde ein Beweisthema aufgestellt, in Folge dessen die Autor Regenauer vernommen, dieser auf sein abgelegtes Eid, aussagte, dass er die Vermögen, [illegible] Theilung der Gelder erfolgt, und die Gesinnung der Appellaten wohlbekannt sey. Gegen Appellatin, welche nicht den Eid auf die Vollführung der ersten Instanz begehrt die

[illegible] Rechtsanwalt auf Anordnung der von Regierungs-Prokurator [illegible] Gesuch der Gutsbesitzer Eheleute [illegible] bestellt worden ist.

Es fragt sich nun

1. ob in dem Verhältnis des Regierungs-Prokurators zu der Stellung zu den Gerichten, auch die Pflicht der Ablehnung und Ablehnung [illegible] mit begriffen ist

2. ob Appellationsgericht hat selbstständig darüber zu entscheiden ob Ablehnung statthaft? wenn auch nicht ist

3. ob Ablehnung auch als begründet zu erachten?

H. Ehlermann

Dem appellantischen Anwalt, Herrn Petri, zu stempeln.

H. Ehlermann

No 738. Zustellung

Heute den neuten Juli 1843, auf Ansuchen des Appellatischen Anwalts Herrn Ehlmann, habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote und Appellationsgerichts der Pfalz, in Zweibrücken, alldort wohnhaft, dem Herrn Petri, Anwalt der Appellanten, in seiner Wohnung nachdem mit Ihro Dienstmagd Marie Schmitt — vorstehende Qualitäten je mir dieser meiner Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustellg. 38
Attest — 1
Zweyt. 7
— 46.

Es wurde in gesetzlicher Frist nicht appelirt

Brandt

No 5687. Registrirt [illegible] Empfangen den 19 Juli 1843. Für obige 38 Gebühr 47. Cr 10.
Ohne Kanzl. Taxe

DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Postamt
für
die Ehelente Rechtsanwalt Regierungs in Landau, Appellaten
von
Marie Elisabetha Schmitt, Wittwe Bay in Landau, Appellatin

	Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1. Conseilbrief			8	24
2. Anwaltsbestellung		41		48
3. Commission			1	53
4. Gold Stempel	4	20		57
5. Bote	2	20		57
6. Ausfertigung		41		48
7. Porto 2½ Bogen		21	3	10
Copiatur		41		48
Exemplar		7		47
8. Ausfertigung an den Anw.		32		
9. Commission u. Attestat				57
10. Copiatur			1	53
11. Collationirung		7	1	16
12. Porto			3	47
13. Zustellung			1	53
14. Ausfertigung des Urtheils		32		-
15. Collation der Akten				57
16. Die Akten	1	14	5	55
17. Porto d. Einschreib	5	36		
Copiatur		7		51
	17	39	41	41
			17	39
			59	20

Einhundert neun und dreißig 20 kr.

Vorgelegt zu Ausfertigung eines Urtheils gegenwärtig den Zweibr. 4 Juli 1843.

H. Ehlermann

Ausfertigung

N: 2935. 24 Juni ct. Antrag

für Maria Catharina Gilbert, Wittwe von Balthasar Haag, gewesenen Schmiedmeister in Landau, sie selbst Gemeinde allda wohnhaft, handelnd sowohl in eigenem Namen, als in der Eigenschaft der Bevollmächtigte der Abwesenden Georg Wilhelm, Peter, von Joseph Heinrich Wilhelm und Anna Maria Gilbert, weiland Kleidermachers in Landau zuletzt gewesenen Ehegatten, und minderjährigen Kinder, und Erben zu den zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemanne bestandenen Gütergemeinschaft, wie auch als zu gesetzlichen Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten noch minderjährigen Kinder: Elisabetha, Wilhelmine und Anna Maria Haag, Klägerin an einem, und

gegen

1. Maria Barbara Mayer, Wittwe von Nikolaus Regenauer, gewesenen Eigenthümers in Landau, sie Beklagte daselbst wohnhaft, als Erbin zu den zwischen ihr und

ihrem minderjährigen Ehemanne beständiger Gütergemeinschaft 2) Franz Paul Regenauer, Privatbürger in Landau wohnhaft, als Vater seines Mündels des minderjährigen Nikolaus Regenauer, Appellaten.

In Erwägung, daß durch Verlassenschaftsabhandlung vom Notär Zellen vom 1. Jänner 1809 zwischen den Kaufleuten des in Landau wohnhaften Kleidermachers Georg Wilhelm einerseits dessen Witwe Katharina, geborne Regenauer, andererseits, dann den beiden minderjährigen Söhnen des Joseph Wilhelm eines Theils, andern Theils,

daß bei dieser Verlassenschaftsabhandlung Nikolaus Regenauer, wie es im Akte heißt, er qualité de tuteur aux enfants de feu Joseph Wilhelm constituirt,

In Erwägung, daß am 4. März 1809 die beiden Gilbrecht von demselben Notär zur Vornahme der Licitationsprotokolle schritten, und daß auch dabei Regenauer in derselben Eigenschaft concurrirte,

In Erwägung, daß es nun in rechtlicher Beziehung ganz gleichgültig ist, ob Regenauer damals wirklich Vormund der Gebrüder Wilhelm war oder nicht, ob er es noch war, oder nicht, indem jedenfalls soviel feststeht, daß er zur Vornahme der Theilung des gesetzlichen Vermögens der Gebrüder Wilhelm gerichtlich geschritten hat, wonach folgt, daß er es mandato finitat, indem nur die negativen gerade die Beendigungsursachen des Mandats begründet, nämlich die, daß der Mandant Gemeinschaft aufgehoben und darüber Theilung abgelegen. arct. 1372. 1373. 1374. 1993.

In Erwägung, daß dieser Eigenschaft schon kraft des Gesetzes vorgeschrieben ist über die Vornahme der Ein- und Theilungs-Inventars Sorgfalt zu haben, Vorgeschriebung, die nicht nur von dem Termine abhängen kann, daß er zum Gelde wirklich eingegriffen habe, ersieht, dann dieser mit Ausnahme der Appellantin durch den 1sten Richter aufgegeben worden ist

Auf diesen Gründen

gefällt es dem kgl. Appellationsgerichte mit Abänderung der Sentenz des angefochtenen Urtheils die Appellatin jedenfalls zu verurtheilen der Appellantin Theilung zu stellen über die Führung der Tutel der Appellaten Nikolaus Regenauer, gemäß Licitations-protokolles von Notär Zellen vom 1. Jänner 1809 und Theilungsakts von demselben Notär vom 4. März 1809 vorhanden oder zu vorhanden

sechshundert neun und zwanzig Franken 81 Centimes
oder zweihundert drei und achtzig Gulden 54
Kreutzer, oder aber die Taxe der Appellaten
auf diese Summe und seit dem 1. Jänner 1809 fest-
zu setzen; die Appellaten in die Kosten der Ap-
pellationstaxe und in den größeren Theil der Kosten
1. Instanz zu verurtheilen und die Zurückgabe
der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

A. Seitz

Ofen, den 14. Juny 1843. —

Spaun

Postscriptum
für
1. Maria Barbara Majer, Inwohnerin in Landau
Witwe des verstorbenen Johann Nikolaus
Regenauer.
2. Georg Karl Regenauer, Bierbrauer alle
Appellaten gegen
Maria Katharina Gilbert, des Gerichts in Landau,
Witwe des verstorbenen Oberamtmann Balthasar
Lang, als Präsentationsherrin der oberamtlichen Pfar-
rey Hilsbach und in dieser Eigenschaft wegen Ersatz
als Beschädigte Ihrer in der Ehe mit gewesten Lang
rechtlichen Güter Gemeinschaft, Widerbeklagte und Ap-
pellantin
gegen Lang
Appellantin wie mein Vorstand des Landauer Bezirks-
gerichts vom 22 Dec. 1840

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, sich dahin
für den Fall, als es erklären würde, Appellantin habe
jetzt schon den selbstständigen Beweis darüber erbracht,
daß der Pastor der Appellaten sey in den 3 Termin des
Ediktalcitats vom 1 Jänner 1809 für Georg Wilhelm
wirklich erhoben sey, oder nur die Authentizität der
Erhebung desselben selbe, dem zu nehmen, daß bey der
abermaligen bestätigenden Schlußnahme der sofortigen Abhörung
der Angesetzten des Beweisthums, mit der Erhebung gleich

ungleichen Termine und in mündlicher Verhandlung der Parteien auf Abkürzung entschieden ist, soll die Partei, welche Ursache hat, Exceptionen und Repliken mündlich abgehandelt zu wissen, sind die Appellaten zum Empfange der Ladung ihrer etwaigen Schriftsätze für 2 und Replik, für 2 und Abkürzung, letztere mittels Vorschreibung, Einsicht und Abschrift derselben, für diesen Fall die Tagsatzung für 2 und Urtheil bestimmt, endlich sind die Parteien auf die Folge der Appellation, sowie in diesem Falle für die Kosten der Appellation, gänzlich oder theilweise Verfallen zu machen.

M. Eisenmann

Am 21. Juni 1843.

Log

Auszug
für
DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer
1, Maria Leonhard Mayer, Inhaber in Laufen, Nr. 8
und das diesseitige procedirende eigenhändige Mitglied
Regenauer, 2, Franz Paul Regenauer, Bürgermeister
daselbst, Appellaten,
gegen
Maria Barbara Gilbert, ohne Gewerb in Laufen, Nr. 8 das
diesseitige procedirende Beistandschaft Leistungen Haag, Franz
Gilbert in eigenem Namen, allein das Erbrecht des ver-
storbenen Franz Wilhelm einzuweisen
und angeklagten Innsprucht-Appellantin, wie auf das bestehende
Urtheil zu erkennen gegen und als Kommissarius ihrer
in dem Ort mit procedirenden Haag zu zeichnen Richter Elisabeth,
abgeschieden und Namens Maria Haag, - Appellantin und einem
Beschluß des Landgerichts Erzinthay vom 22 Dezbr. 1840.

Die Entwurfs, daß der Empfang dem Anspruch einer Urkundsperson
gemäß durch Zeugen, als Testament sind selbst durch schriftliche Form
feierlichen und gegen durch diese Formen Mittel zusammengenommen,
wird auf durch jetzt einzelnen allein, geprüft, worauf kann;
Die Entwurfs, daß über die Gültigkeit des, darüber dem Spruchung
vom 13 Hessidor III - Gesetzes, Urkundsperson des Georg Wilhelm
sich-Testament und zahlbar durch die Aussagen des verstorbenen durch
den Empfangszeugen festgestellt findet;
daß dem ersten Empfangszeugen, der selbst als Einsprachmacher einem
Zeugen den Akt mit Urkundsperson, sowohl die Gültigkeit der Form
Zeug darstellen, die mit Regenauer zu seinem Fall vorgenommen,
an Aufzeichnung des Testamentes, wie auf Ihn und den selben als
Georg Wilhelm aufgestellten Formen gefassten Urkundsperson entsprechen,

Zeugs, wenn dieses Zeugs als Eigentum des Herrn Wilhelm
nicht gerichtlich bekannt, allein die Gerichtsbarkeit des Falles nur
gegen irgend wie Zweifel abzuwalten kann, als auch dem Beschwerden
das Verhören Zeugen vorschlägt, dass Herrn Wilhelm wiederholt
in seinem Hause und Garten zurückgehalten sein, und den Abholen
dieses Zeugen gerichtlich falsch verantwortet, mit Regensburg abge-
reist, und nun diesen sein Vermögen aufzeigen zu haben.
In Erwägung, dass dieses, gestützt durch die Aussagen der Zeugen
gehörter Umstände der Gerichtsbarkeit der Gültigkeit vom 13 Septembre III
abzuweichen auf durch folgende factische Verhältnisse Genugthuung als zu
wollen Gerichtsbarkeit erfolgen wird:
1, In facto steht fest, dass im Jahre 1813 Regensburg der russischen Ar-
mee Brennstoff über das Vermögen des Herrn Wilhelm abgegeben
hat, und zu diesem Stella zwischen St. Michael und dem Gerlach als Stu-
denten ernannt wurde, welcher nun einen Brennstoff des Herrn
Wilhelm übernommen hatte. Hiervon erfolgt,
dass Herr einem Abwesenheit des Herrn Wilhelm in seinem
Haus übernommen hatte, dass die Brennstoff dessel-
ben schon längst erschöpft hatte, und diesem auf den gerichtlichen
Verhältnissen selbst die Gerichtsbarkeit der Gültigkeit vom 13 Septembre III
hier zugeteilt.
2, steht fest, dass derselbe Herrn Wilhelm im Jahre 1809 neu, übri-
gens ausdrücklich, Aufsicht über den Forstbezirk seiner Herrschaft,
fand. Über den verhängnisvollen und Tages aufgeführ-
ten, Verhören und gezogenen Akten ergiebt sich aber nun, dass
derselbe sich auf diese ausdrücklichen Bestimmungen, auf Massregeln
seiner Obrigkeit, durch Regensburg übergeordnete Forst, wohl ist es
nun Inhalten, dass derselbe, bei welcher Handlungsweise, den
Forstbezirk seiner übertragenen Forstverwaltung auf sich stehen lassen
können, noch Inhalten also, dass von diesem auf zu seinem Gut an
Regensburg zu Ersatzansprüche geschritten sein.

3, weiterhin aus den Gerichtsakten allein wenn Herrn Wilhelm
Eigentum Paris und gerichtsbarkeit, den Beschlagnahme seiner Pferde
beizugehen, Einsicht, dass Abhängigkeit nur unter der Voraussetzung
der gewissen maurerischen gerichtlichen Bürgen, dass von Eigentum
Herrn und Regensburg Verbindlichkeit gegeben sein müsste. In dem
den Friedensrichter von Lederer einigen den Gerichtsbarkeit seiner Herr-
schaft, gewissenhaften Besitzverhältnissen, entnommen der Gültigkeit dieses Verhältnisses
und die Gleichheit der Gerichtsbarkeit vom 13 Septembre III und die wirkliche
die Gleichheit der Gerichtsbarkeit auf den Einsichten und den Gerichtsbarkeit
den Artikel vom 13 Septembre III bestimmt sehen, dass Eigentümer zu dem
und die ausgesprochene Gerichtsbarkeit der Obrigkeit und die Gerichtsbarkeit,
ung der Forstbezirk verschuldet Herrn Wilhelm selbst den Forstbezirk in
seiner Verwaltung Forstrecht.
In Erwägung, dass, wenn der Artikel vom 13 Septembre III nicht ist, dann
die übrige Gültigkeit des ersten Artikels, sondern dass von ihm
angegebenen Grundsätzen zur Gültigkeit verschiedenartig.

Ob. L. G.

gesehen ab Herr L. Appellationsgerichtsrath, die Beschwerde zu ver-
werfen und Gerichtskosten und Strafen.

H. Einsiedel

Gesehen Dresden 14. Juny 1847.

Braun

No 2934 2R.

Citatum

No 9308 I. Ung.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen der Christina geborenen Ebert, ohne besonderes Gewerbe, zu Oberkessach wohnhaft, Witwe des allda verstorbenen Peter Schlingensiepen, persönlich in eigenem Namen sowie für die minderjährigen gemeinschaftlichen Kinder und Erben gemeldeter Eheleute bestandenen Bürgergemeinschaft, wie auch als gesetzliche Beistandsperson der mit derselben ergangenen noch minderjährigen Kinder, Appellatin von einem Urtheile des Kaiserslauterer Friedensgerichts vom 3 Januar 1811 mit friedensgerichtlichem, Herr Arnold Lehmann vertreten

gegen

1. Peter und Consorten der Peter Debes, in erster Ehe verheirathet mit Georg Friedrich Becker, gewesenem Ackermann auf dem Edelkirchner Hofe, in zweyter Ehe mit Martin Brauer, gewesenem Ackermann daselbst, als 1. Rubrikaten Becker, Ackermann, auf dem der Gemeinde Trippstein gehörigen Edelkirchner Hofe wohnhaft d. Georg Adam Becker Ackermann, in Pollheim wohnhaft 2. Christina Brauer, Witwe des verstorbenen Friedrich Becker, gewesenen Ackermann auf dem Edelkirchner Hofe, für sich Gewerbs halber Georg Adam Becker zu Pollheim sich assistirend wegen der zwischen ihnen bestandenen Bürgergemeinschaft sämmtlich persönlich erschienen in eigenen Namen, wie auch als Erbinn ihrer verstorbenen Ehemänner Margarethe Becker d. Ludwig Becker Ehefrau zu Adam Mathes, Schmied auf dem gewesten Edelkirchner Hofe, für ihre Gewerbs halber assistirend, in der Rubrik ihrer beigebrachten verstorbenen Kinder der eigenmündigen Margarethe Becker, ferners 3. gewesten Adam Mathes Schmied der schon verheirathet mit Bürgergemeinschaft wegen 4. Philippen Becker, Ackern zu Pollheim Tochter des Peter Debes, für sich Gewerbs halber assistirend, ferners in eigenen Namen, wie auch als Erbinn ihrer verstorbenen Schwester Margarethe Becker d. gewesten Pollheim Tochter des Peter Debes, verheirathet mit Bürgergemeinschaft wegen, Appellaten und Friedensgerichten, durch Arnold Steil vertreten.

Endurtheil Erkannt: daß die gefällte Vorentscheidung des Königlichen Appellationsgerichts, mittels stillschweigender Reformation der angefochtenen Urtheile, und unter Abänderung des Erkenntnisses des Königlichen Stadtgerichts vom 13 Dec 1836 als unzweifelhaft und gerechtfertigt erkläret, also: wegen 2 mit 1 fl 45 kr, von wegen 3 lit. l mit 4 fl 11 kr lit. m mit 1 fl 45 kr, lit. n mit 3 fl 48 kr, lit. q mit 1 fl 45 kr, lit. r mit 1 fl 45 kr, von lit. s, soweit der erste Posten für gestrichen fällt, mit 53 kr, soweit die Anzeige mit 6 fl 38 kr, ebenso von lit. t 21 kr, mit Rücksicht in Anzeige mit 5 fl 16 kr, lit. u in Wechselbetrage von 25 fl 7 kr, lit. v mit 1 fl 45 kr, lit. w mit 8 fl 56 kr, lit. x in Anzeige von 1 fl 45 kr, lit. y mit 5 fl 16 kr, lit. z mit 1 fl 29 kr, lit. aa mit 3 fl 10 kr und lit. bb mit 1 fl 45 kr, ferner wegen 5 mit 4 fl 31 kr und wegen 6 mit 8 fl 54 kr

2. Die von der Appellatin verlangte Hinzurechnung über die Post Bolling angeblich geschehene Anzeigung der gepfändeten Gelder von 134 fl als ungültig erkläret, und die Appellatin mit diesen Gegenforderungsposten abgewiesen, und ebenso

3. die Eingabe der Appellatin auf Anerkennung und Compensation des von dem Honorar der Appellatin gepfändeten Betrags von 9 fl für ein auf der Wiener Brauerschen Schuldmasse gestempeltes Schreibpapier, mit der Sache in soweit gemäß Gesetz unbegründet verwiesen,

Erkannt zu erkennen, daß Appellaten den Vorschuß von 19 Januar 1838 bis Anzeige gelöschter Hypothek, soweit sie von 27 Juli und 30 Juli 1835 angelegter Pfändung bis zum Betrage von 661 fl 13 kr mit Zinsen vom 30 Juli 1835, soweit der Posten der Frauenzimmer für gültig zu erklären, soweit der dritten Arrestaten aufgegeben, alle sonstigen Gelder, welche sie selben auf der von ihnen gemachten Erklärung, soweit auf seine Erklärung, welche der vierte Arrestat Jakob Schack annoch machen wird, Exclusivi haben, oder Exclusivi werden, an die Appellatin zu stellen, der Appellantin bis zur Concurrenz ihrer Forderung zu verabfolgen, Zinsen und Kosten aufzugehen, die Rückgabe der hinterlegten Documente zu verfügen, und die Appellaten zu den Kosten dieser Instanz zu verfällen;

Sowie selbstständig, und für den Fall, als das Appellationsgericht den Hauptantrag über die von der Appellatin beigebrachte Forderungsergänzung gelöschter Hypothek, mittels stillschweigender Reformation des angefochtenen Urtheils zu verfügen sich nicht bewogen finden sollte, mittels stillschweigender Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß die mit Endurtheil vom 8. 10. 11 & 12 Juli Rechtsspruche vom 13 Dec. 1836 aufgehobenen Posten in Anzeige von 3 fl 9 kr, 20 fl 1 kr, 4 fl 32 kr & 66 fl 29 kr zu subsumieren, und die Appellatin zum Gegenbeweise rücksichtlich derselben zuzulassen, so wie in Betreff jener Posten von dem Klage-Einwurfe wegen mehrjähriger Hypothek-Lebens gelöschten Pfandes vorgegangen worden, so daß von dem Belange derselben die Pfänder in Anzeige von 30 kr 2 kr, die Einlösungsgebühren mit 20 fl 1 kr, die Pfändgebühren mit 4 fl 32 kr, und die Wechselgebühren mit 6 fl 29 kr bezahlt worden sind, und so der Rücker der Appellantin von dem Belange nichts zur Deckung seiner Forderung erhalten hat.

Endurtheil Erkannt: daß die gefällte Vorentscheidung des kön. Appellationsgerichts, dahin zu verbescheiden, über die gestellten Zwischenappellaten Gesuche der Appellatin, ersten Rang in den angefochtenen Urtheilen zu Gunsten der Appellantin angenommenen Hypothekbetrages von dessen Summe von 1 fl 45 kr, Posten wenn der 8 April 1825 an Rechtsgleichheit gemachten Anforderung, und eben so die in diesen Urtheilen nur mit 5 fl 35 kr, und 3 fl 25 kr angenommenen Posten der Pfändung und der Rechnung vom 11 & 12 April 1825 in den zugesprochenen Beträgen zu 6 fl 28 kr und 5 fl 16 kr anzuerkennen, soferne die Hauptappellaten als begründet abzuweisen; über die Incidentberufung erkannt, daß in angefochtenen Urtheile zu Gunsten der Appellatin mit 2 fl 18 kr angenommene Pfändungsposten, als den Appellaten nicht zu Last fallend, zu streichen, ferner zu erkennen, daß den Appellaten weiter nur die Posten von ersten Posten verlangter Gegenforderungen auf weitere eine Post in Betrage von 200 fl für die am 4 Juli 1825 gepfändeten Pferde zustehe, wegen der Forderung der Appellatin auf folgende Beträge protestirten 1, Rechtsgebühren 232 fl 9 kr C. bis zum 25 März 1838 verfallene Zinsen von diese 366 fl 57 kr 3 neuen Zinsen der Hauptsumme von 25 März 1838 an, die alten mit fünf Percent Verzinsung als begründet abzuweisen, und die sämmtlichen Kosten der Appellationsinstanz sammt Gerichtstaxe, soweit in der neuen gerichtlichen Taxe den Posten

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Actum

für

Christina geborne Ebert, ohne besonderes Gewerbe zu Steinbach wohnhaft, als die rechtlich geschiedene Ehefrau Philipp Krieger, Landwirth daselbst abwesend, wegen das gegnerische auf ihrem gemeinschaftlichen Ehemann haftenden Ehegemeinschaft, wider Ehemann gesetzliche Beistandschaft und wider selben erzeugten unmündigen Kinder, Appellantin wegen Urtheils des Kaiserslauterer Bezirksgerichts vom 15. Januar 1841

gegen

Karl Becker 2ter Ehefrau Sophie Dabus, ohne Gewerbe, daselbst wohnhaft, als Georg Friedrich Becker, gewesenen Ackersmann auf dem Klosterhof, in zweiter Ehe mit Martin Brauer, gewesenen Ackersmann daselbst, als: 1, Nikolaus Becker, Ackersmann auf dem zum Gemeinde Steinbach gehörigen Klosterhof wohnend, 2, Georg Adam Becker, Ackersmann zu Hellstein wohnend, 3, Christina Brauer, als die verehelichte Heinrich Becker, gewesenen Ackersmann auf dem Klosterhof sämmtlich Gemeinde, die Georg Adam Becker zu Hellstein ausgenommen, wegen der gerichtlichen Ehegemeinschaft, gemeinschaftlich handelnd, wegen der gerichtlichen Ehegemeinschaft, gemeinschaftlich handelnd, in eigenem Namen, wie auch als Vormünderin Margaretha Becker, 4, Christina Becker, Gehülfin und Adam Mattern, Pächter auf dem Hofgut Hellstein wohnhaft, als den Gemahl ihrer bevormundeten Margaretha Becker handelnd, 5, gemeinten Adam Mattern selbst, als Vormünder der minderjährigen Kinder, 6, Philipp Becker, Gehülfen und Hellstein Hofmeyer, Pächtern zu Steinbach, sämmtlich daselbst wohnhaft, handelnd in eigenem Namen wie auch als Vormünder ihrer bevormundeten Margaretha Becker, 7, gemeinten Hellstein Hofmeyer, der ehelichen Gemeinschaft und Gütergemeinschaft wegen, Appellaten durch Anwalt Weis vertreten.

Die Fortsetzung der Berufung gegen das Urtheil vom 15. Januar 1841 durch Anwalt Weis, abgefaßt vom 13. November 1841 enthaltend.

In Betreff des Postens No. 2. Kosten meiner Appellantin bei dem Einnehmer Herr Martin Brauerischen Ehecontracts Act mit Fl. 4. 45 kr. betreffend, daß der Herr Land Commissär dieses Postens Einwendungen in Ansehung meiner Appellantin Ehe

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Dem appellatischen Anwalten, Herrn Weis zu signifiziren.

St. Culmann

No 76. Zustellung

Im Jahre Achtzehnhundert Zwei und Vierzig den fünf und zwanzigsten Januar, auf Ansuchen des St. Advokaten Culmann in Zweibrücken Anwalt der Appellatin habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienzgerichtsbote auf hiesiger Appellationszeughaus daselbst, in Zweibrücken, wohnhaft, dem St. Advokaten Weis daselbst, Anwalt der Appellaten, wohnhaft daselbst in sein Wohnung — wo sprechende Qualitäten so wie dieses meinen Akt in Abschrift zugestellt, und wurde in gesetzlicher Frist nicht opponiert. Kosten 46 Kreutzer.

Brandt

Exhibitum Zweibrücken Regist. 1 Kreutz 7 — 46.

No. 1989 Registrirt zu Zweibrücken den 27. Januar 1842. Vol. 66. fol. 28. C 2. gelt sieben Kreutzer. Schaffhausen. Faulhaber.

zu Catharei fortschreiben Litt. [illegible] Rest der Mobiliar-Verpfändung ad 25 fl. 7 kr. betreffend, daß der letzte Rückstand mit Martini 1825 und der Exhibitum 27 fl. 19 kr. zum 1. Juli 1826 zu berichtigen, daß der Pfandschein ausgefertiget und mit dem Amtssiegel versehen werden solle.

Zeugen = Einvernahme betreffend

Zu Protokoll, daß Appellantin in dem Beginnen schon vorgeschrittenen Monat innerhalb der gesetzmäßigen Frist gegen nachstehenden Inhalt, daß Gemeinderath Basseng d.d. 4. Juli 1825 gegebenen abweislich erkenntnuß vorgetragen und sonnach eine Einsprache vom 18. Januar d.J. wodurch nun von Seiten Einsprecher vorgebracht, daß diese Einsprache von dem Bauern Einsprecher gegen rechtskräftigen Bauer mit Bassing Gebäude, dasselbe vorschriftsmäßig versichert sind und daß der Gebäude Brandschaden Ersatz zur Herstellung der Bauern und Gebäude nöthig.

Daß sich in Folge dieser Einsprache und der Gemeinderath Basseng mit Appellantin zur mündlichen Tagfahrt zu Protokoll vorgeladen, nämlich: 1. dennoch, daß in dem Vorgebrachten der Gemeinderath Basseng Einsprache und Einsprecher Verschreibung der Gebäude angehörigen Gebäude Brandschaden Ersatz zu leisten habe, keine Spur und Gebäude vorhanden sind, 2. dennoch daß angenommen die eingebrachte Gebäude Brandschaden Ersatz, keine Spur und Gebäude vorhanden sind, 3. dennoch daß in diesem Fall Versicherungs Gebäude Gebäude Gebäude, und 3. dennoch daß in diesem Fall durch das dortigen Gericht und Versicherungs Kontrakt der Gebäude registrirt wurde.

Zu Protokoll daß Gebäude Monate, welche der Einsprache einen Gebäude für den Gemeinden den Appellantin vorgenommenen Versicherungen dem zeugen, der ersten Einsprache Appellantin zum Zeugenbeweis über diese Sachen zugelassen sind, daß Gegenstand dieser Zeugenbeweis Tagsatzung d.d. Abth. 1345. Code civil ist ungültig ist, indem laut Abth vom 19. Juli 1825 die gesetzlichen Einsprache vorgeschrieben über neuen einzuholenden Versicherungen gültig erachtet sind, und dieses in vorschriftigen gleichen Fall vorgeschrieben den Gebäude Versicherungs Gebäude Gebäude Gebäude

durch zum Justificatum eines solchen Bezirksamts Appellation und allein durch
erlassen müssen, daß von Herrn Anton Martin Bauer laut Akt vom 17. Jun
mitten 1821 an den Ehemann der Appellantin rückständig geschuldeten 28 fl. 33 kr.
bezahlt zu haben, und gegen deren Verrechnung übrigens 91 fl. der Beklagten
in Compensation herzuleiten nicht nur nicht entgegnet worden, daß Gegentheil vielmehr
nur zu erweisen ist, daß Martin Bauer auf jene 250 fl in Abschlag jene nicht
bezahlte sah, und dem Ehemann der Appellantin auf Abzug jenen 91 fl. den
Rest jenen Forderung von Georg Diefenbacher selben rückständig verblieb, und jenes nun der Aufrechnung jenen 91 fl. auf die Forderung in Anzug
stehenden Forderung jener Beklagten Erben

Recht.

Demnach auf Ihro K. Appellationsbeschwerde mittelst Abhaltung Protocolls vom
gestrigen Verhöre, und also

1, sodann die Bestätigung des Justificationsbescheids vom 13. November 1840
mit Vorzug und Justificationsbehörde, als: No 2, mit 1 fl. 45 kr. von No 3 Littera
l, mit 4 fl. 11 kr. Littera m. mit 1 fl. 45 kr. Litt. n, mit 3 fl. 48 kr. Litt. q mit 1 fl. 45 kr.
Litt. y, mit 1 fl. 45 kr. von Litt. s. so viel davon noch Rückstand jene Zahlung soll
mit 53 kr. jenen in Anzug mit 6 fl. 28 kr. Canon von Litt. t. 21 kr. und dessen in
Anzug mit 3 fl. 46 kr. Litt. u. in Gebührlichung von 25 fl. 7 kr. Litt. x mit Leistung von
1 fl. 45 kr. Litt. y mit 3 fl. 16 kr. Litt. z mit 1 fl. 29 kr. Litt. aa. mit 2 fl. 10 kr. und Litt. bb. mit
1 fl. 46 kr. Litt. r. mit 21 fl. 43 kr. Litt. w. mit 18 fl. 56 kr.
Litt. No 5 mit 14 fl. 21 kr. No 6 mit 18 fl. 57 kr.

2, dann wenigen Appellaten erlassenen Zeugenbeweisthum Lit. D auf Bejahung ausgefallene Abschätzung dem Antrage und genommenen Urtheil vom 134 fl.
als zugelassig erkannt und die Appellantin mit diesem Anspruche abzuweisen
gewesen wäre, und ebenso

3, das Begehren der Appellantin auf Aufhebung und Compensation dahin, daß von
dem Ehemann der Appellantin gefertigten Vertrag vom 91 fl. für sie aus
dem Martin Bauerschen abverkommenen gefertigten Urkundenstück mit dem
Zinsen in Anzug gebrachten Forderung als Forderungsrückstand verwendet,
Urkunden zu verfahren: daß Appellantin dem Amtsbescheid vom 13 Januar 1838 seinen
Anzug abgetreten haben, demnach das vom 27. Juli und 30 Juli 1835 ausgelegten
Arrest bis zum Betrage von 661 fl. 13 kr. mit Zinsen vom 31 Juli 1835, so weit das
Vermögen der Arrestgegnerin für gültig zu erklären, so fand das dritten
Arrestbefehl aufzugeben, selbe Vermögen Gläubiger, welche dieselben auf dem vom Arrest
genommenen Beschlagnahme, so weit auf jenen Beschlagnahme, welche das dritte Arrestat

[illegible] Schach vermuthen wird, dadurch Gelegenheit gegeben werden
an die Appellantin zu gelangen, dem Appellaten bis zur Einsetzung seines Gut-
haben an Zinsgefällen, Zinsen und Renten auszuzahlen, das Vermögen der Gläu-
biger dem Amtsgerichte zu verwahren, und die Appellaten zu der Kosten Ersatz
Leistung zu verfällen.

Gestalt selbe Urtheilsspruch und für dem Theil als der Appellationsgegnerin gegen
Zeugen über die von der Appellaten beschwerten Einwendungen zu
bestätigen, mithalt Abhaltung Protocolls der angegangenen Urtheils gestalt,
selbe das Fortsetzungsbegehren über die sub No. 8, 10, 11 & 12 des Vorzugsbescheids vom
13. November 1840 aufgeführten Posten in Betrag von 36 fl. 27 kr. 20 fl. 1 kr
4 fl. 32 kr. und 6 fl. 29 kr. zu Zeugen dann und die Appellantin zum Gegenzeug-
nisbeweis, vorzüglich dem über zuzulassen, daß die in Rede stehenden Einwen-
dungen der Beklagten - Erben wegen verjährten Forderungen Zinsen Betrag gestellt
dieses Steuern verjährt worden, daß auf dem Verhöre dasselbe die Beklagten
in Betrag von 36 fl. 27 kr, die Einsetzung Posten mit 20 fl. 1 kr. dann
Pfründzinses mit 4 fl. 32 kr. und die Gebührungsposten mit 6 fl. 29 kr. bezeugt
worden sind, und daß dem Beklagten der Appellantin von dem Verhöre nichts
zur Rechtung jenen Einwendung verhelfen soll.

Recht.

Actum 11. January

2934.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Abtheilung

für die Kinder und Descendenten des
Peter Debus, in erster Ehe verheirathet mit
Georg Heinrich Becker, in zweiter mit Mar-
tin Bauer, beide mit Leben abgegangen und
deren zur Immission Anspruch zu fügen Theil
seiner Hälfte, als:

1) Valentin Becker, Ackersmann, auf dem gedachten
Theile seiner Hälfte wohnhaft, 2) Georg Adam Becker,
Ackersmann in Pülheim wohnhaft, 3) Christine Becker,
(Ackersmann) Wittwe von Heinrich Becker, zu-
letzt wohnend Ackersmann auf dem Theile seiner Hälfte,
für sich Jacob in Pülheim wohnhaft, 4) Hein-
rich Becker, Ackersmann von Pülheim, Zimmer-
gesellen bei Eltern in Gemeinschaft wohnhaft, 5)
Luise Becker selbst, der gesetzlichen Einwilligung und Gü-
tergemeinschaft wegen, die sechs Kinders, 1, 2, 3 und 4 ge-
nannten Theilnehmer handelnd sämmtlich in eigenem Namen,
wie auch als Eltern ihrer verstorbenen Tochter Mar-
gretha Becker; 6) Catharina Becker, Johann und
Adam Matthaei, Kinder, auf dem gedachten Theile
seiner Hälfte wohnhaft, handelnd selbe in der Kinder
Namen, so eben genannten, Ehelich geborne Mutter
Maria Margaretha Becker, Ehefrau gedachten
Adam Matthaei, der gesetzlichen Einwilligung
und Gütergemeinschaft wegen, Beyde Eltern und Kin-
der gesetzlichen

gegen

Christina Elbert, zum Theil in Schlebusch wohn-
haft, Mutter und alleinige verlobte Ehefrau
Jost Krieger, handelnd sowohl in eigenem Namen
wegen der Zweiten ist mit ihrem verlobten Ehe-
mann Ehestand und Gütergemeinschaft, wie auch
als gesetzliche Vormünderin über die mit demselben
erzeugten minderjährigen Kinder, Abgetretene wie
nimmt Parthie das Königliche Friedensgericht zu Kaiser-
werth vom 15ten Januar 1841 und Friedensgerichtsbüch-
lein

In Erwägung, daß die in dem Amortisations

vom 13ten November 1840 festgestellte Berechnung beizubehalten, daß der erste Hauptsatz Exekutionskosten, welche lediglich die Exekutanten nicht verbunden sind, die Kosten des Gemeindebeamten vom 15ten März 1825 zu entrichten, auch wenn der Empfänger ohne Erben verstorben ist, zu bezahlen habe, daß es aber bei der Bestimmung des Art. 882 des Erbfolgegesetzbuches Gewendung nehme, also gerechtfertiget sei zu Recht bleiben;

Fünfter Einspruch gegen Kosten, welche einem Gemeindebeamten entstehen.

In Erwägung, daß zwar klar sei, daß Gemeindebeamten Bezahlung gegen die Exekutanten beantragen, daß die Exekutanten aber nicht verbunden sind, die Kosten der Exekutionsakte a—fincl. nicht zu bezahlen, daß die Exekutanten die Kosten g, k, k, o, p, q, y, z, a' und b' ohne irgend eine Haftung vollständig unbekannt haben, daß der Exekutionsakt der Kosten h ohne in irgend eine Haftung Gelegenheit gesetzt zu haben, daß die Exekutanten für die Kosten i und k mit 1 fl. 45 kr. und also für die Kosten i und k, welche in keiner Haftung und Gelegenheit unbekannt waren, nur vollständig mit 6 fl. 18 kr. und 5 fl. 46 kr. nur bezahlen, indem über alle diese Kosten jetzt die Exekutionsakte vorliegen, die in erster Instanz nicht vorgelegen haben, daß also diese jetzt anders auf die Kosten c, e, n, u, v, w und x handelt;

In Erwägung ad c, e und x, daß diese Kosten durch Verpflichtungen entstanden sind, welche Peter Krieger im Jahre 1825 als angeblicher Gemeindediener der Eisenbahnstation Elm auf den Grund einer Anstellungsurkunde vom 18ten April 1820 in Verbindung mit einer Anweisung vom 17ten Januar 1821 gegen den braven Beamten mißbraucht hat, daß diese Kosten aber der gänzlich fremde Exekutanten sind; daß, abgesehen davon, die Klägerin in Gemäßheit dieser Verbindung überhaupt zu einer Bezahlung von Lauterer Summen, als deren Absatz [redacted], diese Kosten nicht bezahlen und der Beklagten nicht zugemuthet werden muß, weil die Exekutanten die wenige spezifizirten

Kosten von den Exekutionsakten im Jahre 1825 in Gemäßheit der Notariatsakte vom 28ten April und 6ten Mai 1826 sorgfältigerer Weise in Abzug bringen will, die bei Exekutionen angefallene Kosten aber nur, einzig und allein vergleichsweise, auf diejenigen Forderungen irgend welcher Gläubiger, für welche exequirt wurde, in Berechnung bringen, und bei der Versteigerung wurde 13ten April 1825 für Taglöhne u. s. w. die Summe von 21 fl. 19 kr. verbraucht, ohne daß die selbe mit irgend einem Belege belegt wäre, daß die wirkliche Summe von 4 fl. offenbar hinreichend sei, indem wirklich mehr hingegeben ist, auf welche Weise nie vorgebaut hätte geben sollen, mithin sogar ad d und ee, daß die Exekutionskosten Akten gegen sich vorbringen, daß aber die Unterbeamtlichkeit der Exekutanten, diese Kosten zu ersetzen, damit nicht einmal vorgegangen ist, daß wirklich nach den Vorschriften des Art. 2 des Exekutionsgesetzes vom 1822, womit auf die Akten der Post und die allgemeinen Rechtsgrundsätze übereinstimmen, folgt, daß der Schuldner die Kosten der Exekution zu bezahlen verpflichtet ist, wenn dem selben wirklich solche angegeben werden, daß nicht der Exekutant solche angegeben [redacted] ist, daß nun die angegebenen Falls nur Zahlung des Zahlbefehls Opposition eingelegt wurde, worauf die Sache rechtsgültig hängig blieb oder gegen Krieger rechtskräftig wurde, daß jedenfalls die Exekutionsvollstreckung nicht wirklich eintreten würde; ad e, daß diese Akten jedenfalls zu spezifizirt Gemeindeunkostenrechnung wären;

In Erwägung, daß die weiteren Akten der angefochtenen Berechnung vom 13ten November 1840 Exekutionskosten, daß die Akten g, k und 13 Akten nie bearbeitet worden, daß gegen die Exekutanten nicht hätten erkannt werden sollen, daß diese Akten jedenfalls Inventarisationsakten seien, daß der Akten 5 und 8 aber a, b und c unterhaltenen Gemeinden gehörig seien und müßte;

ad 6, daß die Appellantin, wie auch dem angefochtenen Urtheile zu entnehmen, Beschwerde führt, dieser Posten sey in erster Instanz auf 2 fl. 14 kr. reducirt, die Appellatin aber mit 8 fl. 5 kr. verlangt, wogegen die Appellatin, welche in dieser Hinsicht incidenter appellirt, verlangen, daß dieser ganze Posten gutgeheißen werde, daß nämlich dieser nicht bezweifelt sey, daß Zeuge Krieger die Einzahlungen selbst gemacht habe, daß es ferner wahrscheinlich sey, daß er sich denselben zur Zeit derselben verschuldet habe, welche sich bei dem Rechnungsabschlusse vorfanden, welchen Beweis auch das Appellat. Gericht mit Urtheil vom 25ten März 1833 für geführt angenommen, und daß es diese Thatsachen in seinem Ausspruche gebraucht habe, indem dieser Beweisfall diese Posten für nicht in Berechnung gebracht werden könne, daß übrigens die Appellatin zum Beweise dieser Posten selbst dann nicht verpflichtet wäre, wenn Krieger sich diese Einzahlungen belegt hätte zu dem Zwecke solche vorlegen zu können, um Besitz der Forderung zu haben, daß er im Interesse seiner Gläubiger auf diesen Posten verzichtet habe, daß natürlich dieser Posten seinem Interesse nicht abträglich sey und selbst in seinem Vortheile gereichen könne, daß übrigens

ad 8, daß dieser Posten mit mehr als 882 fl. C.C. streite;

ad 9, daß dieser Posten nicht mehr zweifelhaft sey, daß nämlich diese Posten in seinem Falle den Appellaten zur Last fallen können, indem sie, zu welchen die Klage gegründet war oder nicht, dem Fleischmann oder der Appellantin zur Last fallen;

ad 10—12, daß diese Posten mit mehr Grund als die sub. Nro. 8 bis 11 und 12 abgewiesenen der in dem Akte vom 19ten Juli 1825 genommenen Beweisaufnahme, jedenfalls von den Appellaten nicht angefochten worden seyen,

den Einwendungen, die gemachten Zeugen-Aussagen

seyen auf den jenen vorgelegten Akte vom 19ten Juli 1825 in Verbindung mit dem Umstande, daß die Appellantin diese genehmigt, nicht als Geständniß erfüllt, daß diese Zeugen die von Krieger gemachten Posten, als in seinem Besitz gekommen sind, vor den Akt seiner Meister, wie er denselben selbst benannt, vorgetragen worden, daß also der wegen Abstand von einem Theile von einem competenten Zeugen gemachte Einwand selbst folgt, daß Krieger resp. seine Rechte nachfolgen beweisen müssen, was auf diesem Zeugen gewendet ist, um daß der Appellatin kein anderer Beweis obliegen kann, als insbesondere im Falle der, wahrscheinlich Meister diese Zeugen gehabt haben, indem, wer ein gemeinschaftliches Geschäft gemacht wird, daß die Appellatin in dieser Hinsicht Beweis angetragen zugestanden ist, und zulässig ist.

In Erwägung, daß Krieger mit Einigkeit mit dem Krieger am 21ten Juni 1827 mit der Mutter Theresia Josefa Martin getroffener Akkord in Kapitalbetrage von 91 fl. Conventionsmünz, daß die Compensation de plein droit eintritt, daß sie der Gläubiger der verschiedenen Akkorde, Same diese ist die eigentliche Schuldnerin der Appellantin, Schuldner dieser Masse wurde, mit der Compensation muß kein Hinderniß im Wege steht, indem die Verjährung, als sey dieser Akkord mit Hypothekarbelastet, unerwiesen, jedenfalls mit mehr gewiß ist, daß selbe die Berufung in dieser Hinsicht als ungegründet erscheint;

In Erwägung, daß Appellantin alle unterlaufenden Kosten in den Kosten zu verfallen ist.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem k. k. Appellationsgerichte, Recht zu erkennen, es sey über die erhobene Incidentappellation, daß die Appellatin gegen den in dem angefochtenen

Urkunde zu Gunsten der Appellantin ausgefertigten
Kapitalobligation vom heutigen dato über 1fl 45
Kreutzer wegen am 8ten April 1825 an Nikolaus Fleischl
mann gemachten Darlehens, und dadurch sie sich in
diesem Urkunde auf mit 5 fl. 35 kr. und 5 fl. 25 kr. ver-
pfändeten Gütern der Appellatin mit der recolement
vom 11ten und 12ten April 1825 in dem gerichtlichen ausgespro-
chenen Lastzuge von 6 fl. 28 kr. und 5 fl. 46 kr. verbun-
den, ferner die Hauptappellation als ungegründet ab-
zuweisen; über die Incidentbeschwerde aber
zu erkennen, daß die angefochtene Urkunde zu Gunsten der Appel-
lantin mit 2 fl. 11 kr. ungerechtfertigt gestellten Zuges,
der Appellatin auf zu Last fallend, zu streichen,
ferner zu erkennen, daß der Appellatin wegen Ver-
weigerung der Eintragung in das Lastzugs-Protokoll
vom 4ten Juli 1825 zugefertigten Zuges pr. 200 fl. für Ent-
schädigung der Appellantin auf die Dauer
mit 1 Jahr Mora fernerung, abzuzahlen
seinen vom 4ten Juli 1825 angefangen abzu-
rechnen, sämmtliche Kosten der Appellationsin-
stanz, samt Gerichtstaxe, so wie in der beiderseitigen
Lastbeschwerde, sowie die Kosten erster Instanz zu verfällen,
Appellatin zum Landrichter Ludwig Appellanten mit Incidents-
Beschwerden, daß die vom 4ten Juli 1825 auf Gerichtlichen
Verfügungen der Appellatin gegen ihre Gläubiger
verfangenen 200 fl. festen, ferner daß Appellatin zu verfügen
schuldig sei, in diese Beziehung das angefochtene Urtheil zu be-
stätigen, Hauptsache die ersten Richter in die erste Instanz zu
verweisen

Fl 1 Kapitalobligation, schuldige Lastzug
von 232 fl. 09 kr.
2/16 zum 25 März
1833 verfallene
Zinsen per Rest
35 fl. 57 kr. Summa
diese Zinsen der
Hauptsumme vom
25 März 1833
an, — gab.

Nr 2933 v. R.

Nr 9978 d. Urtl.

Appellatum

In Sachen

Johann Georg Schoenlaub, Oekonomiebesitzer zu Winzeln, Appellant, wider Johann Georg Fickel, Oekonom zu Winzeln, Appellat, wegen Lastzugs-Protokolls, vor Landau, vom 17ten November 1840, Forderung, durch Ohmgeld Sache

gegen

Johann Georg Fickel, Oekonom zu Winzeln, Appellat, Appellatum, durch Ohmgeld Gulden contra.

Ohmgeld Sache

Nachdem es gefällt vor dem königlichen Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, und mittelst Abweisung der vom Appellaten durch diesen Urtheil aufgegebenen Incidentbeschwerde, als unerheblich, die vor dem Appellationsgerichte klagende als hinlänglich und dargethan abzuweisen, mit Verurtheilung desselben in die Kosten beider Instanzen, sowie die Rückgabe der hinterlegten Appellatsumme zu verfügen.

Ohmgeld Gulden Gefälle vor Landau, als gefällte vom königlichen Appellationsgerichte, die Hauptbeschwerde als unbegründet zu verwerfen und in der vom Appellaten über seine Incidentbeschwerde Verbunden abgetheilt, mittelst bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils, dem vor dem Lastzugs-Protokolle zu Gunsten des Appellaten bestimmten Lastzuge der Forderung des Incidentappellaten ad 3 45 fl 34 kr, welchen demselben auf die Hauptsumme ad 6 fl. 28 kr. zugegeben ist, auf den Betrag von 4 fl 34 kr. zu reduciren, die Kosten des Incidentbeschwerde-Verfahrens, sowie die Kosten der Appellation gegen die Incidentbeschwerde, dann die Kosten der Appellation in die Kosten der Appellation zu verfällen, so wie in die hinterlegten Appellatsumme zu verfügen.

Ohmgeld Gulden Gefälle Demselben bezüglich dessen, als gefällte vom königlichen Appellationsgerichte, dem Appellaten Verbunden zu erkennen, daß es nach seinem dem Appellanten bereits signifizierten Erklärung genehmigt, daß die vor ihm in der Forderung des Appellanten Schoenlaub, wegen Lastzugs-Protokolls vom 17ten November 1840, dem Appellanten Ohmgeld gegen die Appellatin zugestandene Forderung pr. 4 fl 34 kr. nicht, dem Appellanten Ohmgeld gegen den Abzug der beiden 10 Kreutzer Zinsen bei Zahlen der 3 Lastzahlungen zu viel bezahlte Lage 2 Kl. 50, sogenannte auf den letzten Posten zu Lasten des Appellanten festgesetzte 1 fl zum Vortheile des Appellanten sich verschieden hat, so daß sich unter Kompensation dieser beiden Forderungen, die Forderung des Appellanten ad 4 fl 34 kr. verstellt, als dieser Betrag von dem Appellaten gegen gemeinschaftlichen Abzügen pro 55 fl für sich von dem Appellanten

bezogenen Zehnt- [illegible] Betrag von 144 fl 3 kr mindest [illegible]
[illegible] der Lagerstätten von 256 fl 31 kr, vorbehaltlich [illegible]
[illegible] Oberamtes gebührenden Zinsen, innerhalb [illegible]
1ten Zahlung noch nicht abgetragen ist, fest stellt;
Ferner die angelegte Theilung als fehlerfrei zu genehmigen
und jedem Theilhaber, bei Oberamtmann [illegible] zu [illegible]
Theile [illegible] Loosen.

Factum

Verhandelt 18 den Oktober 1837 vor Oberamt Ellwangen
Oberamtmann, und [illegible] Protokollführer
Fiskal, wird Klagsache auf Berichtigung der Gemeinde Lagerstätten
Zinsen und Betrag von 408 fl 25 kr seit Ende des Jahres
Januar 1820, gegründet auf eine [illegible] Theilung
der [illegible] Forderungen der Oberamtmann [illegible]
Gemeinde [illegible] Lagerstätten.
Beim Vortrag der Sache, sind derselben
von [illegible] Oberamtmann [illegible] 6 aufgefundene Protokolle,
nämlich:
1, [illegible] Protokoll de dato 5ten Februar 1815 über Betrag
von 853 Francs 45 Centimes, [illegible] 398 fl 16 kr,
2, [illegible] Protokoll de dato 1ten September 1815 ad 137 fl
Francs [illegible] 641 fl 12 kr Fiscal [illegible]
3, [illegible] Protokoll de dato 7ten Februar 1819 ad 407 fl,
bis [illegible] Januar, de dato 5ten Januar 1820, verfügten
Theilvergleichung regulirten Betrag und [illegible] 10 Jahren
Betrag [illegible] Zinsen bezahlt und ist [illegible] Betrag
Theilung de 2ten Protokoll die Zins zu 10 Jahren à
für eine Hufe mit 137 Francs 10 Centimes, also 64 fl 08 kr
[illegible] Gemeinde in Abzug gebracht worden, [illegible]
resultirt 641 fl 12 kr, welche [illegible] Theilung,
also 577 fl 4 kr [illegible].
Ferner, dass Oberamtmann in 1ter Instanz [illegible]
10ten Juli 1837 [illegible] Oberamt [illegible]
ist, die in der Sache vorgestellte Behauptung worüber
fall, [illegible] rechtfertigt, dass [illegible] der Oberamtmann
der Oberamtmann — restirt 408 fl 25 kr — [illegible] 400 fl
34 kr betragt, [illegible] auf in jener Ortsorgs
Zins von 5ten Januar 1820 [illegible] worden.
Der Oberamtmann stellte [illegible] Oberamtmann [illegible]
[illegible] Oberamt stellte und angab, dass [illegible]
Oberamt 1589 fl [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Betrag [illegible] [illegible] Oberamtmann über [illegible] Behauptungen zu [illegible]

Verhandlung, welche auf Beschluß des Königlichen
Bezirksgerichts zu Hall vom 11ten Juli 1837 zum
Vortrag kommt.
Auf Beschluß vom 30ten Januar 1840 hat das Königliche
Bezirksgericht, auf seine Requête der Oberamtmann [illegible],
der Gemeindevorsteher der Oberamtmann [illegible] über
seine Ansprüche an Oberamtmann [illegible] Forderungen [illegible],
und vom 7ten April 1840 [illegible] das Königliche Landgericht
der Residenz [illegible] verfügt.
Oberamtmann producirte [illegible] zur Begründung seiner Klage
die drei Protokolle, genau Abschriften und
genau Berechnungen, alle gehörig registrirt sind, dann
Oberamtmann in Abschrift [illegible], worin [illegible]
Berechnung [illegible] Protokoll [illegible] und [illegible] Zinsen
von jeder Oberamtmann eigenhändig [illegible]
und der Abrechnung seiner Forderungen [illegible]
ist.
Durch Beschluß vom 19ten November 1840 wurde erkannt,
dass der Beweis über die von den Oberamtmann [illegible]
10 jährigen Zinszahlungen durch die [illegible] Urkunden
in Verbindung mit den Forstvorgesetzten, bei denen
[illegible] vollständig [illegible] und bei den [illegible]
Oberamtmann [illegible] zu führen sei; dass [illegible]
Oberamtmann [illegible] Zeugschaft [illegible] werden
werde: dass [illegible] für die in Frage stehenden Zeitpunkte
ungefähr 10 Prozent [illegible] Zinsen
sind, dass [illegible] Beschwerdeführer [illegible]
sonst [illegible] Nachforderung [illegible] Betrag [illegible] 345 fl
34 kr [illegible] sei; endlich [illegible]
[illegible], durch [illegible] Berechnung [illegible]
sich ergebenden Betrag [illegible] 400 fl 34 kr, [illegible]
bei Abschreibung [illegible] Forderungen [illegible]
stark übersetzten Posten, [illegible] Abzug [illegible]
wurde, [illegible] Abrechnung [illegible], diese 55 fl [illegible],
dem [illegible] Oberamtmann, [illegible]
Berechnung [illegible] Oberamtmann [illegible]
empfohlen.
Gegen diesen Beschluß [illegible] Beschwerde
[illegible] [illegible] Oberamtmann [illegible]
[illegible], [illegible] dass [illegible] Abzug
von 55 fl [illegible] [illegible]
[illegible] wurde.

Kostennote

für Herrn

Georg Jacob Pfister, Wirth in Winfeld,

Appellaten

gegen

Johann Adam Schoenlaub, Friedensrichter in Winfeld,

Appellanten.

		Ordnung fl	kr	Gebühren fl	kr
	1, Empfehlschein	"	"	8	24
	2, Amtsblattbestellung	"	41	"	48
	3, Postporto	"	"	"	57
	4, Ordnung nach die Akten	2	20	"	57
	5, Abschriftmännerlohn	"	"	1	53
	6, Botenlohn	"	32	"	"
	7, pp. pp.	"	"	1	53
	8, Fristbriefner Ordnung	"	7	1	16
	9, Avenir	"	41	—	48
	10, Schreibung Ord. & Liegia	"	21	1	35
	11, Thaxe mehrfacher Ordnung	"	7	1	16
	12, Einsicht	"	32	"	"
	13, Botenlohn für Hofstatt	1	4	"	57
	14, Porto-Entschädigung 6½ Wegstunden	9	6	"	"
	15, Ordnung	"	"	9	27
	16, Ordnungsbeschrift	"	"	1	53
	17, Reinschrift der Akten	"	"	"	57
	18, Reinschrift der Gebührenstaxe	"	7	—	57
	19, Handbillets Ord. & Lieg.	1	14	5	55
	20, Porto & Convolutirung	5	36	"	"
	21, Botenlohn	"	7	1	"
		23	34	40	53
		40	53		
		64	27		

Taxirt zu Achtzig Thlr Siebzig Kr Diese den 19. Juni 1843. Lenkeim

Georg Jacob Pfister, Wirth in Winfeld, Appellat

gegen

Johann Adam Schoenlaub, Friedensrichter in Winfeld, Appellant.

Kostennote

für Herrn Advocat Peter

Nro 651. Zustellung.

Heute den zwölften Juni 1843, auf Ansuchen von Herrn Advocat Gulden Anwalt des Appellaten und Friedensappellanten Pfister, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Amtsdienergehilfe und bei Appellationsgerichte dahier, alldamaßen, dem Herrn Peter, Anwalt des Appellanten und Friedensappellaten Schoenlaub, in seiner Wohnung wohnend mit ihm selbsten wovon sprechende Qualitäten so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt.

Bogen 46 Exemplar

Zustellg 28.
Kopie 1
Exemplar 7
46 kr

Brandt

Vorstehende Unterschrift wird hiermit anerkannt.

Brandt

Dem Herrn Anwalt Peter zu spezifiziren

G. Gulden

Georg Jacob Pfister, Wirth in Winfeld, Appellat

gegen

Johann Adam Schoenlaub, Friedensrichter in Winfeld, Appellant.

Kostennote

für Herrn Advocat Peter

Nro 651. Zustellung.

Heute den zwölften Juni 1843, auf Ansuchen von Herrn Advocat Gulden Anwalt des Appellaten und Friedensappellaten Pfister, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Amtsdienergehilfe und bei Appellationsgerichte dahier, alldamaßen, dem Herrn Peter, Anwalt des Appellanten und Friedensappellaten Schoenlaub, in seiner Wohnung wohnend mit ihm selbsten wovon sprechende Qualitäten so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt.

Bogen 46 Exemplar

Zustellg 28.
Kopie 1
Exemplar 7
46 kr

Brandt

Vorstehende Unterschrift wird hiermit anerkannt.

Brandt

Dem Herrn Anwalt Peter zu spezifiziren

G. Gulden

№ 2933 der Akten

Antrag

für Johann Adam Schoenlaub, Guts-Besitzer in Minfeldt wohnhaft, Appellant

von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Landau vom 19ten Novbr 1840,

Gegen

Franz Jakob Kister, Wirth in Minfeldt wohnhaft, Appellaten.

Gegenstand

dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, und mittelst Aufhebung des dem Appellaten durch dieses Urtheil zuerkannten Liquidationseides, als unstatthaft, die von dem Appellaten angestellte Klage als unzulässig zum Theil abzuweisen, mit Kostenverurtheilung desselben in die Kosten beider Instanzen, nebst die Rückgabe der sportulirten Gebühren zu verordnen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ꝛ 30 Minuten Afft

28. May 43

№2933 der R.

Urtheil

für Georg Jacob Pfeiffer, Wirth in Wbr. selbst wohnhaft, Appellaten & Incidentappellanten,

gegen

Johann Adam Pfändtner, Gastbesitzer in Wbrnfeldt wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntnis des Königl. Landgerichts zu Landau vom 19ten November 1840 & Incidentappellaten, durch Rechtsanwalt Fabri verbeten

Z. 30 Mingr Pfg

Z. E., daß die von dem Appellanten beigebrachten gegenwärtigen Briefen daß die in dem mehrbesagten Erkenntnis angeführten Urkunden & sonstigen gehabten Manuale vollständig angeführt sind, sowie die Incidentappellation als unbegründet zu verwerfen ist.

Z. E., daß aber so lange die von dem Appellanten eigenhändig geschriebene Rechnung von Januar 1820, zu Landau für Rumpel erhalt & vorgelegt vom 29ten October 1840, so wie durch das Zeugenverhörium ermessen ist, daß Appellat von dem Appellanten im Januar 1820 die von dem Letzteren bei der Gemeinde Mußbach entlehnten 1600 fl so wie ein Weinfuhrmaß, in Essen zu Landau daß, welches er zu 55 fl annahm, erhalten hat.

Z. E., daß der 1te Artikel bei Verrechnung der Condemnung des Appellaten mit nächstem Pfg verständnis die verzinsten 55 fl für das

Rechtsfreundliche Vertretung

für

Georg Jacob Pfister, Wirth zu Winkel
wohnhaft, Appellaten

gegen

Johann Adam Schönlaub, Gutsbesitzer zu Winkel
wohnhaft Appellanten wegen einer Forderung, die
Königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 15ten
November 1840 durch Anwalt Petri vertreten

Es gefällt dem Königlichen Appellationsgerichte, dem Appellanten Verbindlichkeit auferlegen, dem Appellaten die Kosten der Appellationsinstanz zu vergüten, weil dieser in der Absicht, die Appellationsinstanz zu vermeiden, sich mit seinem dem Appellanten gemachten Anerbieten einverstanden erklärt hat, welches dem Appellanten nicht weniger vortheilhaft ist, als das Urtheil erster Instanz, welches ihm nur 345 fl 34 kr zuspricht, während ihm das Anerbieten 400 fl 34 kr zusichert.

Landau, den 30. May 48.

Der Anwalt

Petri

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Rechtsfreundliche Vertretung

für

Georg Jacob Pfister, Wirth zu Winkel
wohnhaft, Appellaten

gegen

Johann Adam Schönlaub, Gutsbesitzer zu Winkel
wohnhaft Appellanten wegen einer Forderung, die
Königlichen Bezirksgerichts zu Landau vom 15ten
November 1840 durch Anwalt Petri vertreten

Es gefällt dem Königlichen Appellationsgerichte, dem Appellanten Verbindlichkeit auferlegen, dem Appellaten die Kosten der Appellationsinstanz zu vergüten, weil dieser in der Absicht, die Appellationsinstanz zu vermeiden, sich mit seinem dem Appellanten gemachten Anerbieten einverstanden erklärt hat, welches dem Appellanten nicht weniger vortheilhaft ist, als das Urtheil erster Instanz, welches ihm nur 345 fl 34 kr zuspricht, während ihm das Anerbieten 400 fl 34 kr zusichert.

Landau, den 30. May 48.

Der Anwalt

Petri

№ 2932

№ 9198 d. Akt.

Gemeinde
Im Namen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Heliane Lais Mahlster, Gefreit von Heinrich Christoph Fuchs, Advocat-Anwalt, und Dessen Letzterer selbst die schriftliche Ausfertigung dieses Vergleichs, betreffend die Execution wegen, durch Erkenntniß Ergehen Urtheilen von einem Vorschuß der hiesigen Landgerichts in Zweibrücken vom 26 ten Februar 1841, durch Anwalt Schäfer ertheilten

gegen

Heinrich Mahlster, Gutsbesitzer in Zweibrücken wohnhaft, Vergleichen, vertreten durch Anwalts Gulden.

Anwalt Schäfer trug dahin an, daß gestalten dem hiesigen Vergleichen Urtheile gemäß, mittelst Reformation des angefochtenen Vorschuß, die Opposition gegen das Defaut-Vorschuß vom 17 ten August 1839 als ungegründet zu verwerfen, sodann zu erkennen, daß von die Kosten der in diesem Vorschuß genannten beiständen Anwalts Schäfer, Anwalt Gulden in Zweibrücken zum zweifachen Betrage der Vergleichen Urtheile, dem Vergleichen die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, die Bürgschaft der sicherheitlich Gutsbesitzer zu erklären, subsidiarisch die Vergleichen zum Verbinden und Zurückgabe der in dem Antrage der Instanz dem Vorschuß a quo mitbetroffenen Effekten, daß die Execution in das Vermögen des Gutsbesitzers zu erklären, die Vergleichen zu verurtheilen, die Vergleichen gemachten Anträge zurückzuweisen, die Vergleichen in Zweibrücken befindlichen Anwalts die ausstehenden Gelder in Zweibrücken zu regeln, und namentlich das Landgericht in Zweibrücken zu ersuchen, daß das Zurückgeben, sowie die gerichtlichen Vergleichen, daß die Vergleichen statt finden solle, Kosten, Vergleichen und der Vergleichen stehen bleiben, weitere Rechte und Anträge vorbehalten.

Copie 2 Bl. Anwalt Gulden concludirte; es gestalten dem

Königliche Oppellationsgerichte die angeklagte Handlung
zu prüfen, auszumitteln und Gutachten und Urtheil
Urtheilsspruch und falls gegen alles Erwarten die Unter-
suchung nicht schon vorher niedergeschlagen worden sollte, das Inquisi-
torial-Verfahren vom 6ten May 1839, als nichtig und
gesetzwidrig aufzuheben und zu cassiren und zu verfügen,
daß ein neues Inquisitorial-Verfahren gesetzlicher
Weise eingeleitet, unter sorgfältiger Prüfung der früheren
und fernern Beweismittel und Vertheidigungsmittel des Oppellaten
so wie selbe gesetzlicher und vorschriftsmäßiger Weise, zum
Oberbeweis sowohl als Gegenbeweis vorgebracht werden
sollen, sodann nach Vollendung des Verfahrens
Recht sprechen könne.

Zum Behufe dieser Vorlage des Oppellaten zum Beweis
durch Zeugen wurden folgende Zeugen abgehört:

1. Daß vor der Leitung des Inquisitorial-Verfahrens vom 6ten
May 1839 gegen Mitglieder der Gemeinde, der Oppellat
von den Oppellaten Wirthen Hell und Ludwig
Hellwig, Bäcker und Wirth daselbst, mit den Oppellaten
in freundschaftlicher Verbindung, der letztere gegen
mehrere seiner früheren Zeugen mit dem Oppellaten
gerichtlich Zeugschaft; der Letztere mit dem Oppellaten
als Bürger nicht mehr beisammen sei;

2. Daß die weiteren übrigen Mitglieder des Inquisitorial-
Gerichts Bürgermeister Schmidt, Gemeindsvorsteher Wahl,
Gemeindsvorsteher Schmidt, Gemeindsvorsteher Wahl,
Gemeindsrath Bauer und Georg Bauer, beide Letztere
Verwandte des Oppellaten Zweitbürgen unterschrift,
Vermögen in einer nahen Entfernung zu dem Oppel-
laten gestanden, und wenigstens dessen Freunde sind,
wie es der Lauf des Oppellaten bewies, daß wie
vor Zeugen angeben, weder der Oppellat Freundschaft
besuchten und Feindschaft und umgingen, gesehen
worden;

Daß der Oppellat persönlich gar nicht bemittelt und ebenso
wenig sein Vater, der seine Söhne und seinen Vermö-
gen Verhältnisse nicht bemittelt unterhalten

Factum.

Vorfallen ist zum Theil in den Verhandlungen des Königlichen
Oppellationsgerichts vom 8ten April und 5ten August
1840 aufgenommen. Nachdem die von dem Oppellaten gegen
den Oppellaten aufgenommene Inquisitorial-Untersuchung des
des Königlichen Oppellationsgerichts vom 5ten August
und 9ten November 1840 ihre endliche Erledigung gefun-
den hatte, kam es in der Sitzung zur Berathung
über den Grund der von dem Oppellaten gegen
den Oppellaten aufgenommenen Inquisitorial-Untersuchung,
ob eine neue Verhandlung über die Anschuldigungs-
mängel gegen den Oppellaten vorzunehmen sei,
beschlossen worden, daß die Akten schon in den vorher-
gehenden Verhandlungen hinlänglich Gegründung
finden, daß jedenfalls die vor ihnen in ihrer Vorlage
vom 14ten May 1839 und in ihrem späteren Antrage
auf weitere zur Ergänzung vorläufig vorgenommenen Verhand-
lungen, die zum Beweis für sich selbst dienen, in ihrer
Gültigkeit für vollendet zu vernehmen seien. Oppellat
mußte Vorgehen gehabt und, daß die Verhandlungen
Vermögend, durch die als Beweis zur Begründung
einer Inquisitorial-Untersuchung hinlänglich bildet, indem die Verhandlungen
verschiedenen der nöthigen verschiedenen Umgebungen
mit dem gesetzlichen Vermögensstande einer Person bemessen
werden könnte; daher schon aus diesem Gesichtspunkte, wegen
unterbliebener Vermögens-Aufstellung, die vorliegenden
Verhandlungen vorläufig verworfen müßten. Dasselbe stellte
zwar auf einen vollständigen Verhandlungen seines Vermö-
gens Verhältnisses, dem es durch Vorbringen der
seinen eingelaufenen Petitionen zu begründen und schreibt,
dem sich durch seinen Stand und seine Ver-
mögens Verhältnisse, daß sich durch seinen Stand und seine Ver-
mögen während der Ehe sehr vermehrt
vergrößert habe, und die größer als gewöhnlich gewesen

sei,— wenn die gänzliche Ohnmächtigkeit der gegnerischen aufgenommenen Forderungsklage klar in die Augen fällt. Endlich ging daselbe auf die Entscheidung der sämtlichen, von den Appellaten aufgestellten Thatsachen im Einzelnen über und prüfte mit sorgfältiger die Erheblichkeit und gänzliche Irrelevanz derselben nach jenen Grundsätzen, welche das Königliche Appellationsgericht der Pfalz mit Urtheil vom 26ten Februar 1841 wörtlich in seinen Entscheidungen von 26ten Januar 1841 unter Bezugnahme auf die von der Appellantin früher eingelegten Beschwerden über die Appellaten gegen das Default-Urtheil vom 17ten August 1839 ausgesprochen hat. Obige Thatsachen sind für begründet erklärt und die gegnerisch aufgenommene Forderungsklage als unbegründet abgewiesen. Hingegen Appellaten Schuld sich nun, ob nicht die Appellantin auf Ihre von dem obigen Urtheil eingelegten Gründen Verzicht geleistet?

G. Gulden

Ihrem Anwalts Actis zur Vergleichung

G. Gulden

№ 548. Zustellung

Im Jahre achtzehn hundert ein und vierzig den achten Juli; auf Anstehen des Herrn Advokaten Gulden in Zweibrücken, Anwalts von Heinrich Wahlster, — Ich ist unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken wohnhaft, dem Herrn Advokaten Petri daselbst, Anwalts — des Gelehrten Fuchs, wohnend in seiner Wohnung mit dessen Beihülfen H. Groher wohnhaft, Qualitäten so wie dieser meinen Akt, in Abschrift zugestellt, und wende in gesetzlicher Frist nicht opponiert.

Zeugen sind Carl und Franz Krauser

Brandt

Rthlr Kop 38
Regst — 1
Insgl. 7
— 46

№ 4938. Einregistrirt zu Zweibrücken den zehnten Juli 1841. Fünf und fünfzig Kreuzer. Lauth.

Kostennote.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

Heinrich Wahlster, Gutsbesitzer in Zweib.

beklagten Appellanten, Appellaten

gegen

Heliane Lais Wahlster und deren Ehemann Heinrich Fuchs

Fuchs, Advokat-Anwalt, beide in Lebensgefahr

Appellanten.

Zum Urtheil vom 6ten Juny 1841

		Gebühren fl. kr.	Verbösen fl. kr.
1,	Anwaltbestellung	" 41	" 48
2,	Empfehlung	" "	8 24
3,	Akt, Porto	" 40	" 57
4,	Abschrift der Rolle	2 40	" 57
5,	Akten Einsicht	" "	1 53
6,	Regeste 2 Exp: 2 Bogen	1 10	1 53
	Copie Urtheil 1 mit Avoue	" 41	1 "
7,	Wortwörtliche Abschrift 2 Exp: 40 Rollen	10 8	76 "
8,	Briefporto	" 32	" "
9,	Abschrift	" "	9 27
10,	Rückgabe der Akten	" "	" 57
11,	Briefporto beim Zweibr	" 32	" "
12,	Mangel der Briefsiegelmarke	" 56	" "
13,	Quittirung 2 Exp	1 14	5 55
	Kostennote	" 7	" 29
		fl 23 · 1	108 50
		108 50	
		fl 131 51	

G. Gulden

Depositum zu einhundert Reichsthaler in Gold oder Kassenzettel. –

Zweibrücken den 13. Juli 1841.

Lauckner

2932.

Actum

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Heliane Laid Wahlster, Ehefrau von Jacques Christoph Fuchs, Advocat-Anwalt, und diesen Letzteren selbst der gehörig Ermächtigung wegen, beide in Coblenz wohnhaft, Appellantin

gegen einen Urtheils des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 26ten Februar 1841,

Gegen

Jacques Wahlster, Gutsbesitzer in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten.

Es erscheine

vor k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Opposition gegen das Défaut-Urtheil vom 17ten August 1839 als ungegründet zu verwerfen, indem zu erklären, daß an die Stelle des in diesem Urtheils ernannten Beistands Anwalts Schuller, Anwalt Golsen in Zweibrücken zum gerichtlichen Beistande der Appellatin ernennt sie, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der sicherlagten Geldsumme zu verordnen;

subsidiarisch die Appellantin zum Urkunden- und Zeugenbeweise der in dem Antrage 1ter Instanz zum Urtheil a quo recapitulirten Thatsachen durch die kommende in der Klagrequête als in dem Antrage 1ter Instanz genannten Zeugen zu zu lassen, zum Absatz der im Antrage noch genannte Zeugen die die Klagrequête gerichtet, ernennt sie das Friedensgericht in Bernkastel zu Trier, und zu verordnen daß das Zeugenverhör nicht vor Verlauf

Gegenwart des Appellaten statt finden sollen,
Kosten wurden Rapte und Aufträge vorbehalten.

Recht

vom 21. Juni 41.

Loz

1 2932.

Antrag

für

GEBÜHREN-STEMPEL 14 Kreuzer

Seinen Wahlherr, Gastbesitzer in Hainbuchen wohnhaft,
Appellaten

gegen

Seinen Land Wahlherr und dessen Ehemann Heinrich Hirtzig Bäcker,
Provocat Ehemann Land in Vöhlung wohnhaft, Appellanten von einem
Urtheile des Königlichen Bezirksgerichts Hainbuchen vom 16ten Februar
1841, wodurch Provocat Ehemann Lotze

I.

Zu Entwurf, daß die Klage wegen Nichtübernahme des Kalb
gegeben, oder sonst gehört sage, um einen Vertheidigungs-
einen Vortheil zu geben und ihn dadurch in seinen Rechtsfolgen
heil zu beeinträchtigen sich in folgende Widersprüche einlässt:
a, welchen Gründen hat diese Mängelrüge oder sich von mir
zu welchem Zwecke soll sie wirken?
B, Wie und die Beschaffenheit und wie müssen die Verwendungen beschaffen
müssen, daß sie Entschädigungen begründen sein, um diese Mängelrüge
zu entscheiden?

Da ist zu Entwurf, daß das Königliche Bezirksgericht in seinem Ur-
theile vom 16ten Februar 1841 das Entlastete Hündermeisterei Klage
abgewiesen hat, nemlich die willige oder Spitzenische Entscheidung
Entgegnung einer Vortheil sein eine Mängelrüge des Beklagten
gegen den Entscheidungen sein, diese nur in seinem eigenen
Interesse, in seinen eigenen Rechtsfolgen eine Beschränkung sinnlich
sich von den zu Grunde gelegten Rechtsbedingungen unterwerfen
werden soll, indem dadurch gegen sich selbst seine schlimmen
Vorgängen geschieht, denn Beweis vorliegen soll, daß sie
nicht durch die Mängelrüge seiner Rechtsbedingungen selbst zu
Grunde richten;
und daß diese Beschränkung der gegenseitigen Rechtsbedingungen
von das Königliche Bezirksgericht irrtümlich angenommen sei,
um sie entfernen kann, wo sie sich als unbegründet und widerrechtlich

zeigt.

wichtige Anstalt und von den Richtern, statt als Strafe zu verhängen, die Absicht der allgemeinen Regel zu betrachten und in Anwendung zu bringen ist;

Laut dem Titel des Code civil art: 469 und flg. und des Code de procedure art: 890 flg: wann Jemand verlangt, welche Befugniß der vom Gesetzgeber ebenfalls dem Friedensrichter gegebenen Einlagen, diesem Vorsteher Anlaß die allgemeinen Grundsätze einzuholen, auf welche gegründet und modificirte, um die Personen des Beklagten auf mit besonderen Befugnissen zu umgeben; daß die Constitution vom 5 Fructidor III art: 13 zwar die cura prodigi, als eine zweifelhafte Wissenschaft zu sehr Einschränkungen, ganz hinaus nicht gut abgefaßt habe;

Daß nun die Instruction der neuen Gesetzbücher eine widersinnige sagt: das Friedensgericht, welches die cura prodigi ganz abgefaßt hatte, beibehalten wissen wollte;

Daß jedoch über den Befugnissen Jemand einen Vorsteher zu beklagen sei, weßwegen man sich einmal für ein Jahr Zeit der Wahrspruch abzufassen hatte, wing man Locré esprit du Code Napoleon Tome VI p. 497.

Daß dann aus, von dem Zeugniß des Befugnissaufsehers, den Aldermännern, den Magistraten und in gewissen Fällen der Königlichen Staatsbehörde das Recht zur Erhebung der Interdictionsklage gegeben werden, weil der Gesetzgeber bei diesen Fälle mit Rücksicht auf den Spruch der Friedensrichter vermuthet, daß jeder Verdacht wird, der Anstellung der Klage zu Gunsten einigen unlauteren selbstsüchtigen Beweggründen) Gegenteils Vorsicht bei Fassung und Entscheidung der Klage anzuwenden weiß, und daß in dieser Angelegenheit Gesetzgeber Italiens in Berlin repeat: interdictions VIII N. IV sin.

Il est vrai ne avancons que leurs, qui desirent traiter de celui, qui l'objet d'interdire, sont moins favorablement traités, que celui

dont il traite lui-même. Ainsi cette action en général serait mieux reçue de la part d'un oncle, d'un père que de celle d'un fils, d'un frère ou d'un neveu.

Bemerkung verdient.

Ad B. Zu bemerken, daß über den Begriff: Verschwender, das vernünftige Recht und das unsere Recht mit den Begriffen der gemeinschaftlichen Gesetze übereinkommen;

Daß man unter Verschwender diejenigen versteht, welche auf unsinnige Weise sein Vermögen vergeudet z. Beispiel Jemand

I 8509 z. B. welcher Ausgaben macht, welche:

1, außer allem Verhältniß zu seinem Vermögen stehen, also Mark und Ziel überschreiten, qui neque compensat, neque finem expendarum habet, und ferner

2, sein Aequivalent erhält und wovon er keinen Nutzen hat selbst einsieht, daß er keinen erhält, qui bona sua dilacerando et dissipando perdit, welches sind:

3, wenn man ihn Verschwender heißt, zu Jemands Nutzen.

Zu bemerken, daß bei den Römern die cura prodigi schon durch die 12 Tafeln eingeführt wurde; das sagt in L. 1 D. de curatoribus furiosi p. 27. 10. Ulpian. fragt.

Lege XII tab. prodigo interdictum bonorum suorum administratio, ne quod moribus ab initio introductum est.

Sed solent hodie praetores vel proconsules de talem hominem curare, qui neque compos, neque finem expendarum habet, sed bona sua dilacerando et dissipando perdit, curatorem ei dare exemplo furiosi: et tam diu curat ambo in curatione, quam diu vel furiosus demutatum, vel ille tam mores recepisse, quod si coeperit, ipso jure desinunt esse in potestate curatorum.

Daß in dieser Stelle die cognitionem Magistratus des Vorsitzenden, welches nur sanctam fore mussen, um Jemand zu interdiciren, angegeben sind;

Ergo

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

mercie que interdico". Locré p. 506

Auch diese wesentlichen Motive der gesetzlichen Vorschrift müssen Berücksichtigung finden, damit folgende Sätze gerade seinen:

1, Der Charakter der Verschwendung überhaupt in seinen speculativen, manchmal sogar nützlichen Aeußerungen nicht, sondern nur in der missbräuchlichen Anwendung seine Aequivalent.

Tronchet sagt: Quant aux grandes spéculations, il est impossible de les considérer comme des actes de prodigalité.

Portalis sagt: Cette prodigalité, qui consomme et qui reçoit l'équivalent de ce qu'elle donne, n'est pas celle dont les lois s'occupent.

Locré p. 505 und 506.

2, Nicht einzelne missbräuchliche Ausgaben, sondern ein Grundzug der Verschwendung ist das Kriterium, sondern auch die habituelle Verschwendung selbst ernster Personen, wenn sie in der missbräuchlichen Anwendung ihrer Mittel besteht, ist nach Portalis Ansicht ein Grund zur Interdiction.

Portalis sagt: Celui là n'est sans doute pas considéré comme prodigue, qui n'abuse que dans une certaine mesure du droit de disposer de ses biens. L'interdiction n'est que pour celui qui par de folles dissipations anéantit son patrimoine.

Locré p. 505

Merlin spricht auch von prodigue § VIII p. 281 spricht sich sinnlich dahin aus: Sans doute le propriétaire peut impunément abuser de sa chose et le juste abus de celle respecté, puisque l'acte fait par le propriétaire libre est toujours valable; la preuve de prodigalité ne résulte pas d'un seul abus ni même de plusieurs choses de peu d'importance; mais si l'abus tourne en habitude, il n'y a plus moyen de

dis-

gnan mignard in den C. civil gesagt ist, welche Ausdrücke zum gesetzlichen Begriffe eines Verschwenders gehören, darüber ist gleichfalls Jedermann einig, dass die von dem nämlichen Autoren aufgestellten Momente, als eines die Natur der Sache ganz genau mit umfing, sowie ein drittes, dem Richter zu lassen sein.

Auf sich alle Autoren zu diesen Momenten bekennen, und auf dieselben muss bei der Discussion des Gesetzbuches, wie man aus Locré sieht, von den Gesetzgebern selbst Rücksicht genommen worden sein. Portalis sagt: Ces deux Conditions (der Interdiction) sont la prodigalité habituelle, et l'état habituel de faiblesse qui rend incapable de gérer ses affaires.

„Il est du devoir de la société de protéger les citoyens contre eux mêmes: ce principe est la base des lois sur l'interdiction pour démence ou fureur des lois sur les tutelles. Le prodigue comme le mineur, comme le furieux, est dans une position qui appelle la protection des lois, d'autant que les vices et les faiblesses, auxquels on doit attribuer des excès, sont de nature à inquiéter la société."

Locré l. c. p. 504.

Sagt von Portalis, Bigot, Treilhard, Tronchet, und Cambacérès das Interdict der Verschwendung ebenfalls genau in Uebereinstimmung mit den nämlichen früheren aufgestellt und definirt wurde, wie Portalis andere Momente sagt:

„L'interdiction n'est que pour celui, qui par de folles dissipations anéantit son patrimoine." Portalis

Es ist den Tribunalen zu jeder Zeit die Pflicht de prodigalité que leurs allégués". Locré l. c. p. 505.

Insofern kommt: „Le vrai prodigalité diffère dans objet, elle ne produit que désordre et scandale aussi les lois l'appellent elles „ne égalité", comme on le voit par cette forme remarquable

„Curando tua bona patrona civitasque inquilina tua de is prodigis libet, cogique tuos ad egestatem perducere, ob eam rem tibi ea ne commercio.

Dissimulator, que le dissipateur est une espèce de fou, qui manque de discernement pour séquestrer et unquel il serait dangereux de laisser l'entier et libre exercice d'un droit, dont il abuse sans dont il ne sait pas user, mais dont il abuse continuellement.

3) Es genügt nicht, um ein Interdictum zum Verschwender zu stempeln, daß derselbe seine Vermögens-Intressen, so ganz sein selben nicht sein mögen, consumirt, selbst nicht, daß derselbe den Capitalstock des ererbten, durch seinen eigenen Fleiß vermehrten vergeudet, sondern es ist nöthig, daß derselbe, das ihm anvertrauten Vermögen, das es nicht vergeudet habe; — wie der Ausdruck sagt — de bona paterna et avita, bonis suis vergeudet habe, weil der Zweck der Verschwendung zur Disjunction gezogen werden, so darf es nun dieses Gesetzes Interdiction, Verpflegung einer Curatel, von gänzlicher Verwaltung gerichtet werden können, darf nicht in Interdiction verschwendig und individuell nöthig sein.

Es bestimmt, daß zur Erkennung einer falschen Verschwendung verfahren werden.

1) Um von allen Theilen die Aufstellung einer vollständigen Verwaltung

gestattet, und zwar:

a) einer Partei über das, was dem Appellaten durch Substitution oder Ernennung zugefallen ist, also das ursprüngliche Vermögen;

b) einer Partei über sein jetziges Vermögen, mit Inbegriff

c) der Versicherung, daß dessen Vermögen sich bedeutend vermindert hat, mit Bemerkung beizufügen.

Denn, wenn sich das Vermögen des Appellaten durch seine Verwaltung nicht vermindert, sondern sogar vergrößert hat, so ist es ein gewisses Abscheidat, ihn substituirte Verschwendung anzuerkennen.

2) Der Versicherung von solchen excessiven Ausgaben, welche in gar keinem Verhältnisse zum Vermögen des Appellaten stehen, eo quo tempore cuique suum expensarum habet.

Um zu bestimmen, ob gewisse Ausgaben im Verhältnisse stehen oder nicht, ob sie als excessiv betrachtet werden können oder nicht, muß von Allem wieder das Vermögen selbst festgestellt sein, da die mündliche Disputa, welche bei einem wenigen, mittellosen Mann mit Recht als excessiv betrachtet wird, sehr wohl bei einem reichen Mann als eine Kleinigkeit erscheinen kann.

3) der Versicherung, daß die excessiven Ausgaben von dem Appellaten ohne Äquivalent und nutzlos, und zu dem Augenblicke, wo sie gemacht, gereuen, daß sie ihn schändlich um so viel ärmer, gemacht worden sind, bona sua dilacerando et dissipando prodidit.

Dem Gesetze Contradictionen sind keine Seele der Verfassung. Wie wenn — wie Bartolus sagt, dissipare stand objekt, das ist, ohne Zweck für seine Ausgaben etwas zu erhalten gewandt, wenn, was der Grund des gerechtfertigten Zweifels, sein Object zum Contrast hinzuweist oder für beiden manigfaltigkeit hingibt, — nimmt Alles der Verschwendung vor, endlich

4) der Versicherung, daß bei dem Appellaten die Lust zu verschwenderischen Ausgaben dieselben und zur fortgesetzten gaben Gewohnheit geworden ist, so daß ohne Verschwendung seinen Verhältnissen ohne baldige völlige Verarmung bevorsteht;

Dem Jenigen, der blos einzelne Akten der Verfassung vernimmt, sogegen in anderen Gegenständen einen Fundamentalmangel verspürt, ist nicht seine Verpflichtung. Um diesen Mangel zu ersetzen, muß der falsche Akten der Verfassung habituellement vor sich nehmen, da nun die habituelle Kenntniß der actes de procedure die, die Obrigkeit zu überführen, einen Fundamentalmangel der Verfassung aufzuweisen.

Zu Letztens, daß Appellat zum, mit Entschädigung der in Respecte zur Anwendung kommenden Principien, zum Ersatz der Schadens, der gegen ihn verfahrenen Klage schuldig sey.

II.

Zu Letzterst 1, daß die Klage der Appellanten schon deßhalben weiters als nicht genugsam begründet abgewiesen werden müsse, weil sie nur auf 890 fl. Sp. in ihrer Klagsschrift ein constituirtes Acta zur Begründung der Fundigal-Klage aufgestellt hätten, so gegen aber unerheblich, wie aber gezeigt, da weder zur Ausstellung eines Kommunzahls-Status beigesetzt, ohnerachtet aber die Appellanten eine falsche Ausstellung nicht gemacht haben, noch zu machen vermögen, indem gemäß Ordnung der vollzogene Kommunzahl-Status Klage nicht selbst trifft.

Dem zufolge andurch Klagsanerbieten eine Ausstellung des genauen mit gehörigen Kommunzahls-Status, wie deßhalb nicht nöthig befunden sein mag, dann nach obigen Verbesserung nicht als völlig unerheblich erscheinen.

Zu Letzterst II, daß daher eine Ausstellung des Kommunzahls-Status, welche Appellat jetzt fordern dürfte, die beste Widerlegung der so genannten gegen ihn erhobenen Klage bildet, daß Appellat dieselbe zu vollständig und so genau machen, als ihm dieses ohne den Besitz seiner Bücher und Effecten, seiner Kommunzahls-Einnehmen sein selbe zuzustehenden oder sein Obrist-Kommunzahl nur immer möglich ist, daß sich das Gericht durch das Abgehen dieser Obrigkeiten von der Nothwendigkeit der Ausstellung vollständig durch die neuen Forderungen überzeugen wird, da ihm

DIENSTIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

eingelaufen Hauptbestandstücke der Obrigkeit nicht gelang, und wenden können mit Gewißheit zum Urtheil über den allenfallsigen Mangel eine Wiederherstellung stattfinden kann.

Folgen Kommunzahlstand des Appellaten.

A. Casseire

	fl.	kr.
1, Rest an Landimmi Pfennig von Baumbauten laut Obligation von 1835 Litera [illegible]	87,500 -	100,625 -
welche zur Bezahlung der Baumbauten Rückstand verwendet		
2, an Einstellen vier alten Pferde von	11,660.	
3 an Pferden Bolzen gelaufen Pfennige	13,500	
Sie folgt an die Bezahlstelle in Pfennigen entfällt.		
4, an Pfennige Rest Pferden ausstehen Pfennig	6,300.	
5 an Pferden Pfennige	39,15	
6 an Pferdeboxen per Rest	2,500	71,496. 15.
7, an die von Hubert Pferde Familien Rest-Pfennig für den Pfennige Rest		14,000
N.B. in so fern dieser Betrag nicht von den Hagen Pferden, an welche das Holz dieses Waldes verkauft wurde nicht bei welchen ein ganzer Theil der Kaufpreise noch nicht bezahlt wurde, — was der Abrechnung auf der Fall ist.		
8 an Pferdeboxen für das Haus laut Rechnung		7610.
Totalbetrag		193,531. 15.

N.B. die Appellanten haben in ihrer Beylage sub 22. die wirklichen Pferden ausständigen Pfennige um 12,302 fl. Sp. Falsch, nämlich im Ganzen zu 53,15 fl. Sp. Falsch angegeben, während sie nach obiger Zusammenstellung sub 2 bis 6 incl. nicht mehr als 40,855 fl. Sp. betragen.

Nachdem nun die aufgestellten und nicht bezweifelten Forderungen der Pferden der Appellaten [illegible] sub lit. C. die Klage sein wird, hinzugerechnet.

Pfennige

Hierzu noch folgende Bemerkungen.

a) Die Summe welche Beklagter an Forderung für das Mühlenhaus angesetzt hat, erscheint bis jetzt mit den Klagten circa 12,000 ℔ bezahlt sind, würde aber den Passivis zuzuschlagen, weil das Mühlenhaus gesetzt nicht mit seinem Gesammtwerthe, sondern blos die Forderung bezahlten 12000 ℔ unter die Activa aufgenommen werden.

Darüber soll der Punkt über den Werth des Hofes abgehandelt werden.

zu bemerken ist noch, daß zwar am ganzen Theil des Hofes vorhanden wären, daß jedoch die Gebäude zu 3 Theilen vorhanden, und in ihrer Totalität aufstehen, weil die Gebäuden theils wegen der noch bestehenden Hypothek des Vorkäufers, theils wegen des über die Einrichtung des Hofes noch anhängigen Prozesses die Bestellung verzögern.

b) Die Lasten dieses weiteren Punktes sind.

Die Berechnung von Widmannshausen wird durchaus beanstandet, daß unumstößlich folgende fernere Posten gehörig sind:

die Pfände an Pferdehaar ad 4,700 rc. Thaler, an Mühlsteinen ad 6,300 rc. Thaler, an Bauholz ad 6,300 rc. Thaler, welche auf sämmtliche nicht mehr in dem neuerbauten Feuerbuden hypothekenanschlag. Die Allegationen befinden sich unter den vom Beklagten abgegebenen gutachtlichen Notizen, ferner die Pfände an Grünwald, welcher auf einem Theile Belang für die Reisen der letzten Prozesse an den Appellaten Pfändung klebt. Die Pfände an die Ehefrau für die ausgesprochene Mitgift und Leinen; die Pfände an Hartfuß für Besorgung der Pferde Pfände, beide belegen an Herrn Hauptbezahlt; die Pfände an Appellaten und Genossen, welche beide Mitglieder Beklagten von den ihr besonderen Alimentationsgeldern bezahlt hat. Ebenso sind die in obigen Sum angeführten Posten vollständig bezahlt, ebenso sind die in dem Feuerbuden hypothekenanschlag, und Hinzurechnenden Pfandposten der Mühlen des Mühlenklasse ad 21 Thaler 27 Silbergroschen 10 Pfennig und des Hofes Spitzlein Kapl ad 16 Thaler 26 Groschen laut Quittung schon bezahlt und die Belastung der Hypothekenbuches bleibt nur wegen der Aufnahmsunkosten der Gläubiger.

Die

Hypothek-Exception von Hild gegen den Beklagten und seine Mitbesitzer, falls selbe ihre Klage fällt gegen sie, weil Hild mit seiner Forderung durch Urtheil des Landgerichtes zu Linz vom 7ten April 1831 abgewiesen wurde und derselbe dann jeden Augenblick zur Bezahlung seiner Hypothek angehalten werden.

c) die in dem Feuerbuden hypothekenanschlag in einzelnen Forderungen der Gläubigen des Beklagten, der Frau Pfleging und Frau Pfalz für einen gerichtlichen Falle von dem Appellaten Mühlen betreffend, so sei es damit folgende Bewandtniß:

Laut dem letzten Theilungsinstrument von Datum Linz vom 12ten Juni 1829 haben diese als Theile von dem elterlichen Mühlen dem Beklagten zu fordern:

	Francs
die Frau Pfleging in Summa	6465
die Frau Pfalz	26330
in toto	32,795 Francs.

Appellat hat jedoch, wie auch dem allegirten Urtheile vom 7ten April 1831 entnehmt, gegen beide, bedeutende Abzugsforderungen, auf Urkunden gestützt, geltend gemacht, nämlich:

gegen Frau Pfleging in Betrag von	fl. 14,781-16 kr.
gegen Frau Pfalz	" 15,736-50 "
	= 30,517-66 "

Laut dieser Forderung würde in dem angegebenen Betheil Theile Pfleging zu Gunsten des Beklagten ausfallen, Theil interlagend. Gegen diese seinen Gründen aufgestellten Forderungen erhebt Appellat nun die Akten sind nun die Appellirung Erwägen gibt sich, daß Appellat an seinen Forderungen zusammen nur einen Theil, bis jetzt aber noch nicht vollständig liquidirte Summen geltend gemacht, indessen die Exceptionen für diese bedeutende Entzug mit zum Theil doppelt, die Frau Pfleging hat für sich und als Stellvertreterin der Frau Pfalz Exceptionen gemacht, genau, wenn sie gegründet sind,

Die Einsicht seiner Passiva hat Appellat entweder bei den Akten befindlichen Urkunden, so lange er in Besitz seines Vermögens sowie, genau, klar und vollständig von den Be-

DIMES-STEMPEL 14 Kreuzer

7) Circa 150 Joch in Hundsrücken Dienstpferd und andere Haltung befindliche Äcker, per Joch 2 fl 42 kr — 4.050.–

8) Immobilien in Hunsrücken als: die 2 sta. provinzliche Häuser der Amtshofs Reiten Haus Hofraithen, Garten und circa 26 bis 28 Morgen Wiesen, welche Objekten einen Fassionswerth von 1000 fl abgeben, abstimmet zu — 45.000.–

9) Landwehr Wald, 107 Morgen Land mit dem auf Landau Holz und dem mit Mangel bestrittenen Bürgerland bei den Herren v. Dietrich, circa — 100.000.–

10) Pfleghaus Hofraith circa 300 Morgen Herrschaftlichen Landes) sammt allen Oekonomischen Gebäulichkeiten, worunter die neue Hofscheune mit zwei Thennen etc. abstimmet zu — 70.000.–

11) Dienstländer Hofraith, circa 286 Morgen Wiesen und Ackerland, mit Oekonomischkeiten; sodann die Dienstpferde Ställe circa 181 Morgen Wald und Wiesen, abstimmet zu — 100.000.–

12) Mobilien in Hundsrücken, Pflegerey, Forstdienerey, Amtung, Rindvieh, Pferdezeug, Schafe, Schwein, Hühner, Gänse und Truthahnen und anderes Hausmuthvieh — 14.100.–

13) Inventar der Dienstpferde nach Angabe, und zwar 39 Stück, als Zugpferde, Pflüge, Schiff und Geschirr, Wagen, Leitern und Werkzeuge zu Feld, Hausen und Keller auf Dienstpferde und Pflegerey, abgeschätzt zu — 30.000.–

Übertrag — 399622.–

Zu Entwurf des Appellat die obige Abstimmation, und dem Herrn Rath einer Abänderung zu entsprechen, allg. sogar unter dem wirklichen Werthstand, wovon das Rechtliche Appellat ausgeht, und die nachfolgende Taxirung einen Beweis zeigt, zum Nachtheil der Pflegerey gehungen wird.

ad 1) die Forderung an Colonien ad 160.000 Capital und Zins bestehend.

Zu Entwurf des Appellat sind Akten vor Vorlage Amtung in Hundsrücken vom 10. November 1834 und Colonien einen Rechtsanwaltsbrief abgeschlossen, worüber in diesem Hofe nur gegen die Rechtsabsprechungen der Taxirung um 233.321 fl war.

Taxat

vermöge seiner Vermögens beyzog.

Nach Ehe und Recht konnte er diese anerkennen, und sein Absinken auf andere der Forderung von den sachlichen Forderungen seiner Vermögens gestiegen wurde. Obgleich es nicht, so sollen die gemäßigen Forderungen seiner Hofgüter Dienstpferde mit Pflegerey und den zur Zeit der Theilung vorhandenen Forderungen, als Vermögen für ein aufgelaufenen Zinsen, vorhanden sein. Die sind nicht noch vorhanden und keine Zinsen sind begehrt. Wie sind sie aber hinzuzurechnen? Nun war sie dem Appellaten Pflegerey zu setzen? Wohl hinzugehen, ein den Pflegern vorgeschrieben haben. Pflegerey soll in dem Vermögensstande bei dem Vertrag von 1., eine Summe von 20.000 fl für Tilgung der aufgelaufenen Zinsen der Pflegerey sie mit den abwesenden Forderungen der Frau Pflegerey mit Frau Pflegerey in Absatz gebracht werden.

B. Activa.

1) Forderung an Colonien, von dem am 10. November 1834 Antrag haben Rechtsanwaltsbrief hervorkommt, an Capital und Zins circa 180.000 fl betragend, wegen aber sie nach der so oben genannten Forderung 20.000 fl in Abzug gebracht und dieser nur angenommen werden — fl 160.000.–

2) Der Fleck gestiftete Kaufmann für der Pflegerey an Capital 2015 preuß. Thaler — 3.872.–

3) Forderung auf das Waldhofsmann Hofgut mit Einzelnen und andere Posten — 12.000.–

4) Heimathgut von Madame Lucas — 10.000.–

5) Forderung an Beck und seine Frau 100 rheinl. Gulden — 700.–

6) Circa 100 Joch Wein in Hundsrücken und Zinsen — 50.000.–

Hiervon sind zwar in mehreren Post für einige 1000 fl vermindert worden. Da aber der Inhalt nur für die Ausgaben verwendet wurde, welche von den dem Appellaten aufgenommen Forderungen der Pflegerey Gütern bestritten werden sollen, so muß der Gesammtbetrag der Activa in diesen Inhalt hinzugerechnet werden.

zu Übertragen — 236.572.–

kunft hat der Appellat auf den ihm gehörigen Kaufpreis seiner
dem Appellanten an Immobilien einen Betrag von 39,380 ℔
und später auf dessen baar, theils durch die gemachten Zah-
lungen im Ganzen geleisteten circa 56,000 ℔ erhalten hat, also
daß jener Appellat also den Besitz seiner Güter in Wand
ist, diesen letzteren Betrag ganz genau und mit vollkommener
Sicherheit ungefährden, daher auf sein selbst verschul-
deten Appellat seine Klage gegen Racomin
zu versagen gewußt.

daß gegen Racomin in seiner Berufung, welche er, nach Erhebung
der Klage gegen ihn, dem Antrage des Appellaten mit
Recht stimmt, dieser Betrag auf 39,218 ℔ 20 ß angibt,
diese Berufung daher von dem Appellaten nicht genau
festgestellt bestritten wird.

daß dieser Racomin, wenn man dessen Gesammtzahlungen auf
das Capital imputirt, jedenfalls auf das Capital noch
ca ℔ 138000 -/-
und überdies die Zinsen vom 1ten Jänner 1835 an schuldet,
welche für die beiden fälligen 6/12 Jahre betragen — 44,850 -/-
182,850 -/-

daß Appellat gleichwohl seine Forderung zu zwei
mal mit Zinsen laufen in den Obligam mit der Forderung von
160,000 ℔ angesetzt hat, weil er gesetzlich seit dem gegen
ihn eingeleiteten Exekutionsakt ohne Unterbrechung gegründet
also seit etwa 2 Jahren an seinem Kapitale abgerechnet die
Zinsen zu ziehen unterbrochen, dieser er den Abschnitt der
Racomischen Zinsen gegen die Gesammt der Forderung auf
Zinsen Zinsen seiner ca Klage compensirt.

ad 2, Forderung an Recht für Kaufpreis-Rest, Verschlossenheit mit
einem 8 Morgen Land mit 2872 ℔

In Betracht, daß der Kaufakt am 6 September 1832 ge-
fertigt worden von Notar Dorfmeister; daß Appellat zwar ein
gerichtliches Abschrift hievon beilegt, da die Gross Mutter dem
diesen abschriftlich gelassenen, nach schuldigen Zinsen sich
befindet, daß Recht bis jetzt keinen Kreuzer auf den
Kaufpreis bezahlt hat — was eben so wenig, als der Kauf
selbst bestritten werden kann.

ad 3.

ad 3, die Zustimmung für das Mahlschimmer Gut für Kaufpreis
mit Pfandrecht ad 12,000 ℔ Betrag fand.

In Betracht, daß Barbara Jahrb zugestanden, daß Forder
20,000 ℔ seien in seinen 1838 an sie bezahlt worden
daß die Zeugen dies aus in ihre Aussage ad 22 bezeu-
gen, sie nun sie ausgesagt, daß nach 60,000 fl. gefordert
worden, daß sage die Aussagen für Einschlagung
etc. kommen, worauf die angegebene Summe sich ergibt.
N.B. Ausser diesen im Jahre 1838 bezahlten 20,000 fl.
sei der Herr v. Dietrich und dem, dem Appellaten
schuldigen Holzkaufpreis von einigen Tagen an Zeug,
seine weitere circa 28,000 fl. bezahlt.

ad 4, die Einverleibung von Mahlen Güter ad 10,000 ℔ Betrag fand.

In Betracht, daß gegen die Zeugen von Umfang dessen
Klage stellen, daß dem Appellat die Schätzung seines
nicht vorliegen kann, daß sie sich unter den ihm abgeführten
gekommenen Zeugen befindet;

daß es aber gewiß steht, unwahrscheinlich anzusehen wäre,
daß Appellat, wie es die Zeugen behaupten, seine Güter
gar nicht untersucht, ja nicht einmal gesehen gehabt
und mit dem nächsten Schätzungs-Commissär dann al-
dortigen Hause entlassen haben sollte;

daß gestützt diese Behauptung auf dem dem Appellaten
günstig in anderer Beziehung gewesten Resultate der
Wiederschätzung der Zahlungsakte einer Widerspruchlichkeit

ad 5, Forderung an Recht ad 700 ℔ Betrag fand.

In Betracht, daß der Klage über diese Forderung sich gleich-
falls unter den dem Appellaten abgeführten gekommenen Zeu-
gen befindet, daß aber die Leistung der Forderung
schriftlich bestritten worden wäre.

ad 6, Circa 100 Stücken Wein ad 10,000 ℔

In Betracht, daß die Zeugen selbst den Werth der
verkauften Lagerwein Weine zu mindestens 20,000 fl.
in ihren Aussagen ad 11 angegeben haben;
daß diesen Umstand aber zu gering als zu fest, da circa

DIREKTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Transport fl.

rennen zum Theil von Canaline und der Gegend des Appellations Rennet angelegt sind, belangt circa 60,000.-

ad 13 Hievon sollen die H.H. Viehweg'schen Erben, die eben im Passiven Concurrenz Verfassung der Familie von Ertrag zu fl. 14000 à 30,000 fl. und an Canaline anlangt circa fl. 6000 stehen, gesetzt haben.

Auch liegt das noch zu haltende und gesetzte jährliche abgeliefert Holz bemmet, endlich zu - - - 20,000.-

estimirt wurd; also im Ganzen - - - transp. 80,000.-

oder fl. 57,333.20

Hiezu der Abgang von 107 Morgen Hopfen zu Lehm, ganz in der Nähe von Canaline gelegenen Gemarkt), endlich zu dem allgemein angenommenen Schlagpreis von 60 fl. per Morgen, im Ganzen zu - - - 64,620.-

in toto 101,953.-

ad 10 Gebäuge geschätzt mit den Gebäudeschätzungen ad 70,000 fl. zu Betrag, und deshalb 500 Morgen der alten Gemeindeweiden und angränzenden Gründen, die nur geschwemmt abgetheilt, und, wie die Gegend selbst anspricht, die mannigfaltigen Pflanzungen mit Hopfenstangen, zum Theil auch Pflanzung mit Hopfenstangen, zum Theil auch Pflanzung mit Waldstreife zu allem 20,000 fl. geschätzt haben soll, und hiezu noch die übrigen Gebäudeschätzungen kommen, und diese wohl der Waldstandschätz also zu gering als zu sein ist.

ad 11 Gemeinder besitzt circa 286 Morgen Hopfen gutes Land, worunter 63 Morgen Wiesen, nebst den besagten Gebäudeschätzungen; ferners die Gemeinder Einöde ad 281 Morgen Hopfen gutes Wald- und Wiesenland, im Ganzen zu 100,000 fl. estimirt.

Es Betrag, das die zum Grunde gelegte Schätzung vom Jahre 1833 gemachte Abschätzung benutzt; das der obige Abschätzung also zu gering als zu sein ist.

ad 12,

zu 60 bis 70 Eimer gibt bei weitem gegriffen Hopfen ganz sicher, Reben Klein sind, wenn jedenfalls) am Eimer in der andere nur ad 600 fl. rechnet ist.

Auch die zu Gemeinde liegenden Reben circa 30 bis 60 Eimer und die Pflanzung der Jagung zu 10,000 fl. estimirt sind, so dass nach Abschätzung also zu wenig als zu viel ist, die Gemeinde 3 Eimer Rieslaner, dagegen 1 Eimer 1811er Forstlaner, 3 Eimer 1811er Traubelheimer, 2 Eimer 1811er Hochheimer, 2 Eimer 1811er Rüdesheimer, 10 Eimer 1834er ordinär Wein liefert und der übrige Wein, worüber einige Klagen geführt sind, 1835er, und dem Schätzung 1834 ist.

ad 7, circa 150 Eimer Einsaat ad 60,50 fl.

Es Betrag, das diese sind in Gemeindeallen circa 30 und in Gemeinde 70 Eimer Fässer begriffen, und die Fässer zum gegriffen Theil ganz neu und von der besten Gattung sind, und deshalb ein Ohm zu mindestens 2 fl. 42 kr. oder das Eimer zu 24 fl. nicht zu hoch berechnet sind.

ad 8, die Gemeindehäuser immobilien ad 45,000 fl.

zu Betrag, das hiezu gehören:

	fl.	kr.
das gemeinde Commissions Haus estimirt zu	20,000.	
das Brau estimirt zu	2500.	
Der Amtsdiener Keller, das Lehrer Haus, das neu erbaute Spital nebst den Mauern um die Wiesen circa 12 Morgen Wiesen, estimirt zu 1000 fl. per Tag verkauft worden; nämlich laut öffentlicher Versteigerung vom 17ten Juni 1840 ad 868 fl. und auf freier Hand auf weiter ad 180 fl. und estimirt worden zu	2000.	
	20,500.	
im Ganzen	45,000.	

ad 9, Gemeinde Wald mit dem noch zu haltenden Holz mit dem Anschlag bei Viehweg ad 100,000 fl.

zu Betrag, das der Anschlag bei den Herrn Viehweg,

ad 12) Mobilien in Frankenstein in hiesiger Wohnung ad 14,000 fl
Zu bekennt, daß diser Ansatz ebenfalls sehr mäßig mit
Rücksicht der Übergebung des Appellaten unter dem obigen
Werthe ist;
daß hierher das Hohe Haus, mehrere 1000 fl werth Silberservice
so wenn in dem Einpfandungsprotokoll die in unserer Behausung
befindliche Einrichtung, das Kleidungsstück, Wäsche, Hausgeräthschaften
und Effecten, Bücher und andere Haushaltungsgegenstände, worunter auch die im Jahre 1837 in Paris angekauften und zur Ausmeublirung des hiesigen Faconi Schlosshauses bestimmten Mobilien begriffen sind, welche der Appellant in seine Beyrechte zu 20,000 fl veranschlagt haben.
ad 13) für das Einrichten der Gartenhäuser, alles Schiff und Geschirr
Einrichtung und Haltung, alle Mobilien, überhaupt
Alles was im Hause, Speicher und Keller und Wohnungen ist,
mit Ausnahme des Weines und des Essig sollen Fässer
wird auf alle Gegenstände sind 30,000 fl genommen.
Zu bekennt, daß Appellat selbst die Übergebung
sagt, daß diese Gegenstände sogar ein bedeutende
Summe werth sind;
daß die Einrichtung, der Qualität nach eines
der schönsten weit und breit, ein dasig notorisch ist — nimmt
sehr großen Werth hat; daß unter den 30 Zimmern,
welches die Fremde in ihre Wohnung bewohnen, sich
20 Zimmer von ganz neuer Façon befinden, wegen eines
in das andere, nach dem Ratherin der Kommission mindestens 1000 fl werth ist, so daß das Quantum nach dem
gemeinsten Anschlag schon allein einen Werth von
20,000 fl hat;
daß dieses Quantum schon seit mehr als 30 Jahren besteht
und daß auch der Abgang der Quantität wegzubringen,
jedoch dem Appellaten abzusprechen, am besten rafsiniren
würde, sowohl weilen Werth die einzelnen Effecten sa-
ben,

ben, als auch weilen Appellat im Allgemeinen von
seinem Quantum bisher gezogen hat.
Daß selbst diejenigen Effecte, welche nicht zu der obigen
Schätzung gehören, dem Appellaten bisher sehr schwer bezahlt
worden. Er hat hiezu Dienst in Jahre 1838 gemiethet
gewesen mit 120 Dukaten bezahlt.
Vide Beilage vom 6ten November 1850.
Daß sich aus diesem Grunde zur Zeit der Schätzung des Vermögens auf Gartenhäuser und Schätzung circa 30 Stück Rindvieh,
90 Stück Schweine, 350 Stück Stallthiere, Schafe, Ziegen,
das ganze alles Geschirr und Requisiten, so wie die Lebensmittel
der beiden Besitzer — seit den 2 letzten Jahren kommen,
daß diese Lebensmittel aus dem eigenen Gemüsegarten der Oberin
der zu 4 Joch genommen per Joch 7,500 fl, also für die
2 Joch allein 15,000 fl angenommen und daß, wenn sie nicht
spricht, manchen andere abgesondert genommen sind, die
Gardiens dafür verantwortlich bleiben.
Zu bekennt, daß durch diese Gegenbürgen der obige Ver-
lust in seinem eingelnen Positionen sich vollständig gedeckt
findet
daß aber hingegen die Aktiven — 599.622.—
dagegen die Passiven — 193.531.—
mit sich ein reines Vermögen von — 406.091
ergibt.
Zu bekennt, daß Appellat dieses ganze Vermögen zu
3/4 tel spreadum hat, und zwar offen alle seinen Gutsbesitz,
3/4 tel im Quellen, mit der seinen eigenen Thätigkeit und
seinem Speculationsgeist;
daß nämlich Appellat durch seine Ehe im Ganzen nicht
mehr als 65,000 fl, das ist 3/4 tel hievon noch in allen
nutzbar Zeit, im Jahre 1837 erhalten hat;
daß sich demselben zu Anfang des Jahres 1806 verheira-
thet, damals von seiner Braut nicht mehr als 2000 fl,

dann

lange Jahre fortwährend wieder Anlass zu Legat-artigen Zuwendungen von 1000 fl. von 3 bis 8 Jahren bei dem Tode der Testatoren, mithin 20,000 fl. und endlich im Jahre 1837 die Universalerbschaft, welche annimmt, wie die Zeugen angeben, 70000 fl. nur 60,000 fl. betrüge, wegen 1000 fl. für Kinder abgehen, im Ganzen also 65,000 fl. verfallen sei, die Angabe der Zeugen jenen Zeugen der ursprünglichen Angabe des Testaments der Universalerbschaft mit 11,000 fl. differirt, im Klagwege näher abzumitteln sei.

Der Appellat von seinem Vetter seit im Jahre 1818, wo der Vater starb mit 4 Kindern mit einem Vermögen von circa 120,000 fl. hinterblieb, 30,000 fl. verfallen sei, durch sein ganzes Patrimonium nur sparsam, wenig gelebt worden und widrigenfalls sogleich durch Aufsuchung, der Natur einer in Vermögensverfall gesetzten Verschwendung, Curatel, dann, wenn selbe, wie Appellat sonst noch 30 Jahre an einer Familienfideicommissherrschaft leidet.

Durch mehr Absage sei von der Summe Zeugenaussagen nur mit 220,000 fl. übrig bleiben, somit Appellat sein Patrimonium von 30,000 fl. durch seinen Fleiss und Sparsamkeit mehr als verdoppelt hat.

In Betreff, dass sonach die gänzliche Privatität der gegen den Appellaten erhobenen Specialität-Klage, welche nur auf mehrere Aussagen erhoben wurde, somit klar zu Tage liegt, dass, wenn selbst das meiste Aussagen der Appellaten zugunsten wären, als es wirklich ist, dass die Klage doch wenigstens abzuweisen

ist.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

sei, erklärt werden müsste;

dass dieser muss die gegebene Urtheilsfrist des Vormundschaftsgerichtes genügen müsse, um seine Klage gegen die Zeugen in seine Klagevorgänge artikulirten Thatsachen, abgesehen von einer Partei oder Parteien, um unsere Fassung von wenigstens als genügend anerkannt zu erklären;

dass aber auf Appellat weil davon entfernt ist, die Fassung dieser artikulirten Sache zu besitzen und dieser sofort zur Entfernung derselben ebenfalls abzugehen.

III

In Betracht, dass Appellat in seinem einzigen Falle nur in seinen Vermögen seines Vormundes, in nicht die Hälfte derselben verschwendet hat,

dass sein Vermögen von 400,000 fl. zu 5% genossen, 16,000 fl. und selbst nur zu 3% genossen 12,000 fl. jährliche Einkünfte abwirft, dass aber selbst in allen von den Zeugen artikulirten Theilen so entstellten, theils wenn artikulirten Sachen das Gericht nicht zu finden ist, dass Appellat nur für Verwendungen seines Vermögens für den einen oder den anderen Fall nöthig verschwendet habe;

dass, wenn Appellat in einzelnen Begünstigungen, sei es auf eine Liebhaberei, oder sein Vergnügen oder, einen Namen zu selbst, eine Grille, bisweilen eine grössere Ausgabe gemacht hatte, die man der Ruhe der Zeugen hatte mitverbleiben können, — sein Hauptfall das ein Allgemeinen stets sehr genau und sein mittels sein am besten der Vermögensverhältnis bewirkt, und dasselbe in vielen anderen Begünstigungen weiter, sein sehr notorisch ist, selbst mässig und sparsam gelebt hat, sonach als Wirth leben, sie nicht das Fundament seines Vermögens

ganz

ganz besitzen und man sie überhaupt keine einzige der Letzten
Instanzen verurtheilen kann, die in der Regel die Grundursa-
chen der Beamtenpensionirungen sind, als Hang zum Spiel,
Trunk, Disziplinarsachen etc.;

Das Zeugen wäre von den durch die Gegner aufgestellten
Zeugen Lit. A sub No 3 und 6 und 11, wenn sie vernommen werden, somit
müsse für den Fall als den gerade entgegengesetzten Hang
zur Verschwendung sprechen würden.

Ad 4) die gegnerischen Einrede: der Recurs wegen unfähigkeit oder
sonstigen Zeugen sei unbegründet.

Es bestreitet, daß die allegirte Thatsache an sich nicht im Mun-
dirten geeignet ist, Beweisführung zu begründen, da selbe
ausschließ nicht in fortdauernder Verschwendung der wirklichen oder
vermeintlichen Mittel gefunden werden kann;

Und wenigstens muß der ganze Vorgang im strengsten Maße
widersprochen ist, indem ein Mann von dem Vermögen des
Appellaten und der so große Passiva abschließt oder abschließen
soll, unmöglich auf in Frage gezogene Weise;

Da der Familienrath bestimmt, daß Appellat Enthaltsam-
keit zum Zweck ist, daß unter ihm und dem Kläger seiner
Lebenszeit Ruhe, und 4 andere Instanzen im Zeugnis sind, die
sämmtlich unter einander identische Punkte bestätigen müssen;
daß, wie auf der Rückseite des Einlage Beweisthema
vom 7ten April 1834 ersichtlich ist, 30 Beweisthemapunkte
zum Beweise gebracht, wovon der bei weitem größte
Theil von dem Appellaten angelegt wurde, seine be-
kannt; daß derselbe überdies in vielen Punkten abgestraft
sei; daher der Recurs selbst widersprochen ist.

Ad 5) den Zeugen mit Hand über einen angeblich verschiedenen
Satze einige Stunden bestanden, daß sie Appellat in
dem guten Glauben befand, daß das Recht auf seiner Seite
sei, daß übrigens die Angabe der Taxbestandtheile von 1000 fl

sehr übertrieben ist, wie das von selbst einleuchtet.

Ad 6) den Zeugen mit Hand über einen angeblich verschiedenen Satze
von das Endurtheil von dem Königlichen Bezirksgerichte dahier
erlassen würde, endlich Hand angeklagte Verurtheilung ein-
zelnen sei; daß dieser Appellat Hand sei
circa 800 fl Honorar gesetzt ist; daß dieser Appellat Hand sei
Ja, es zum Zeugen Hand zu lassen, der Appellat in den
meisten übrigen Zeugnissen ausweislich der Akten abgesagt
hat.

Ad 7) den Recurs über das Endurtheil betreffend:
Es bestreitet, daß es von selbst einleuchtet, daß jedenfalls
die allegirte Thatsache kein Grund der Appellabilität,
wenn an dem Appellat wenigstens einige, wie selbst Appel-
lanten bilden mögen, das aber das streitige Object selbst
mehr als 50 Thaler beträgt und daß nöthig wäre, als
die Wahrheit der Thatsachen, welche sich in Einsicht
befinden sollen, um den Beweis zu führen, daß das Ob-
jekt im Streite, anstatt Abnahme, ansehnlichen Zuwachs
gehabt hat, daß der lange Verlauf desselben sogar als den
Beweis führe erscheinen müsse, daß Appellat sich
bisher Beweis führe erscheinen müsse, daß Appellat sich
in Hand bisher niemals sehr gut verstanden hat, wie
selbst für ein mäßiges Honorar 1000 fl verlobt hat, wie
Hand sich die Objektsangaben anweisen lassen konnte,
ja einmal sogar in jüngerer Zeit einer seiner Pferde, mit
dem er zum selben Zweck bei einer eingegangenen Wette
gegangen, an einen Engländer um den angenommenen Preis
von 30,000 fres verkauft hat.

Und es nöthig ist, daß sämmtliche Akten und Pläne auf
der einen) dafür haltenden Rechtsmittel von 60 Mängen
reinen;

daß, daher, wenn die Gegner hinsichtlich und glauben,
daß man ein Objekt halten kann, welches Hand ist,
daß man die Pferde reinen hatte, — wir zugeben, daß
sie eben von den Preise selbst nichts verstehen und kleine Leute

von

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

mei und Pfunder das Holz, das er um die Scheiben in die Wüste
habe holzmessen können, mit den besagten Arbeitern nur
Rast über Nacht[illegible] nach dem Essen habe kommen
lassen.

In Betreff, daß Appellat, daß Holz von der Länge wie er
es für den neuen Bau nöthig hatte, gar nicht und nie keinen
Forst in den gewöhnlichen Abtheilungen erhalten könne; daß
er dafür gehalten, was er sich und das seine zu verschaffen,
und daß Rast der nächste Ort ist, wo er solches Holz haben
könne.

Daß Christian Vogel, eigentlich von W. Ramsel, gebürtig
ebenso wenig als Appellat sein Holz zum Bauen finden
würde, obwohl [illegible] sich, und den Appellaten zugestandes
Holz von Rast kommen liegt;

Daß Müller von Hasenau ebenfalls von Rast sein Holz kom-
men hier;

Daß übrigens Appellat nur die ihm nöthigen ganz langen
Balken von Rast bezog, während er alles übrige Holz
theils aus seinem Forstbezirk, theils von den 2 Meilen,
wovon sie in den seinigen Gerichtsbann gepfändet und mit
Pfändungsrissen versehen genommen hat.

Daß sie nicht selten, daß Appellat von fremden Orten auf den
Bau Bauern seinen Klasse.

In Betreff, daß die eigene Casse des Appellaten mehr
Baudotation und mehrere Subsidmittel von dem Pfleg-
schaftsamte, d. i. 3 mal Bauzeug mit zu überlassen, um
mit dem gesammelten und weil derselben sehr nicht ver-
mindert werden könnte.

ad 6) die zu Gunsten gegangenen Haus- und Hofmeister, weil
mit nach dem Sinn des Appellaten gehalten werden sei,
bestand.

In Betreff, daß dieser Beweis, wenn er wesentlich wäre, nicht
der richtige sei mit für Abweisung, sondern aber für
Zeugenvernehmung, indem sich der Zeugen über den Be-
weis, die selben sich zu nehmen, nicht selten Nach-
richte zuzieht, daß aber solche Leute nicht mißbraucht wer-
den können, indem der Pfarrer nur ein Lucas prodigi, aber kein

Lucas

cura agari kann; daß nicht kein conseil den Eigentümer zum unentgeltlichen Verkauf seiner Producte zwingen oder ihn die Verwendung der Armengelder ganz abnehmen kann. Daß übrigens [illegible] das ganze factum undeutlich ist, indem nicht erhellt, ob Hr. Appellat einmal in Jahr 1826 oder 1827 auf dem Grund und Lehen die Ehre in einem Hause – wie man das nicht selten in hiesiger Gegend sehen kann – sitzen blieb, weil er an einem Platz zu einer andern Aufbewahrung fehlte.

ad 2) den Vorwurf der verschiedenen Schätzungen in Betreff Hebung, Fruchtbarkeit und Ertrag betreffend.

In Betreff, daß Appellat mir einer mit seinen vier Schätzungen sich widerspricht, weil er seine Acker zu sehr niedrig angesetzt, sagen Appellat selbst sagt.

Daß gleichwohl, da sich Appellat nicht genügsam kann, seine Acker zu einem gewissen Ertrag, sondern nur einen Schätzung, sei es in Hinsicht auf dem Hebung, sei es in Hinsicht auf Ertrag, in Vorschlag gebracht werden.

Daß, wie bekannt, Appellat seines in Hinsicht und seit 1834, wo seinen Wohnsitz hatte und auch in mehrerer Zeit aus bekannten Ursachen in einer Mietswohnung in Lombach, weil er selben kein eigenes Haus besitzt, nie zu Mannta wohnte; daß Appellat die 2 gemeinen Hofgüter Hinsicht auf Hebung seit Verfassung des Appellaten bewirtschaftet wurden und daß seine jetzt Wirtschaft schaft – auf die Schätzung einer Verschlechterung nicht sehen, sey macht, –

ad 3) den Klagepunkt betreffend, daß Appellat seine in Brunnbichlau 1900 fl. verwendet und das kleine Taverne Wohnhaus hat bauen lassen.

In Betreff, daß ganz des Mannes auf gute Zeit, als sie kommen mag, Eigenthümer dieser Häuser wäre, Statt fand, weil dazu es dazu fall zu genommen wurde, daß Taverne einen Verschwender zu nennen;

daß jedenfalls ein Mann von 600,000 fl. Vermögen allein in seinem Hause wohnen kann, ohne sich Mietsleute über den Kopf zu setzen; daß der sich freiwillig keinen Verschwender nennt, wenn aber dennoch Opponent den Appellaten zugenommen wurde;

daß Appellat den kleinen Nebenbau nicht vermiethet, weil er gewisse Theile desselben benützte wie den Keller und einige Zimmer zu den Bedienstenleute, wie es falls kann genommen werden kann haben wollte.

ad 4) den Appellat eine Leistung alla für seine Feldgewerbe Personen à Akkord pro gelaufen und für die Weiber von Rossi, die dann mit Wissen Besitz genommen haben zu zahlen.

In Betreff, daß Appellat sich bei den Verschwendern nicht vergessen klagt, daß sie sich betrunken, und dann Ausgaben zu machen, so wird aussichtlos von einer eigenen, ganz neuen Art der Verschwendung gesprochen, da mit den Gegnissen, welche man bisher mit Verschwendung verbunden hat, in dem einzelnen Wirtshaus steht.

In Betreff, daß Appellat nach Lesung der Zeugen, die bekräftigt einen Theil der Felder circa 12000 fl. dazu verwendet hat, daß er zumal mehrere 28 Morgen Wiesen acquirirte, die er meistens auf öffentlichen Versteigerungen, wo Appellat die niedrigste Anbot machte, gekauft hat; daß diese Wiesen heut die abgeschätzten Vergrößerungen im Ganzen sogar über 5% rentiren. Die Vergrößerung von 1. Juni 1840 von Natur Schwelle wonach jährlich sechzig 868 fl. beträgt, dann sich auf seine Hand die Wiesen vergrößert.

Daß bei den meisten Vergrößerungen auf die Feuerbrüstel der Verkäufer beilegen, wo auch sich ergibt, daß Appellat in der Regel nie eben so viel oder nie mehr Vergrößerung als seine Nachbarn, etwa so viel mehr, als die Schätzungsmänner ihnen gerechnet haben, bezahlt hat,

wie die Vergrößerungsbriefe.

daß die Wiesen von Rossi, circa 12 Morgen groß, bei der von

18.

18 October 1836 abgefaßtem Zwangsvorstreckung durch Vorbrand
für den Appellaten um eine Summe von 2125 fl gepfändet
worden; sagt dieser, wenn die Weine zu Affinar wären, wer
Vorbrand der Wunsch, mißtaken in Appellaten, der es
für ein Unrechtfall hält, diesen mit Zwangsmitteln zu be-
setzen, treffen könnte, daß übrigens diese Weine in dem ver-
flossenen Jahre zu 103 fl angeschlagen war, also keinen
5% ertragt.

Gestehet die Weine von Rebain, welche 3/4tel 17 Eimer
groß ist, daß dieselbe im Jahre 1833 um 600 fl gekauft
worden, insonderst sie heuer Rebain 1833 um 330 fl ge-
steigt hätte, und daß diese Weine im verflossenen Jahre
zu 36 fl angeschlagen war, mit für 8 1/2% ertragt,
die Weine der Mittel Sorte, circa 1 Viertel groß,
daß dieselbe zwischen dem Eigenthum des Appellaten
liegt und mit einem Kaufpreis mit 100 fl bezahlt worden.

Zu bekennt, daß diese die einzigen Weine sind, und welchen
man einen Absatz auf die minder einzelnen setzen kann.

ad 19. die Acquisition und das Niederreißen der beiden Häuser
von den selben ganz um 3600 fl betragen.

Zu bekennt, daß die beiden Häuser mit beinahe 2 Morgen
Gärten öffentlich versteigert worden, daß sie diese auch wohl
den Anschlagspreis erhalten,

daß sie Appellat gesteigert hat, um auf diese Weise ganz
in den Besitz seines Hauses 2 Morgen Land zu erhalten, und
weil er das Baumaterial, als Holzwerk, Fenster gut und mit
Vortheil bei seinem Bau auf dem Platze verwenden
konnte, daß Appellat auf diese Berechnung, nach
Abzug des Werthes des Landes, das Aequivalent des
Hauses erhielt; daß, falls aber nun Appellat diese
Acquisition unter 3000 fl eingerechnet oder einigen sei-
nen Anverwandten gegeben hätte, um sich auf diese
Weise in die Nähe seines selben Hauses, um es sein Leben
zu bequemlichen gewünscht, einen gleichen Quantum oder Weise

an-

angetragen, diesem verkauft wäre, und mit dem Abman Ver-
steigerung belegt werden könnte, so finden ist, die eine
solche Ausgabe in Verhältnis zu seinem Vermögen nur
eine Bagatelle ist; daß von den angeblich Laurent,
Andreas auf haltung genannten Gebäuden Appellat
nichts weiß und dieß wieder zu den Behauptungen dessel-
ben gesetzt, übrigens dieß jedenfalls sehr gleichgültig ist.
daß dieses Haus kaum kaufschillingen Verwahrtitel

700 fl Acquisition der Weine und Keller zu dem Aufbauung
rung um circa 10000 fl betragen.

Zu bekennt, daß die von dem Appellaten in den
Jahren 1835 und 1836 gekauften Weine, meistens von
guten Qualität auf Spekulation gekauft worden, weiter
sagte, diesen einen schönen Gewinn zu machen,
und seine Absicht war und noch jetzt ist, diese Weine nach
England abzusetzen; daß er deßwegen von den Umständen ab-
hängt, ob diese Spekulation mit Vortheil oder Gewinn vor-
bunden ist.

Daß, falls aber an den Weinen verloren werden sollte
was bis jetzt noch nicht ausgemacht ist, dann Appellat nur
das Schicksal so vieler Anderen theilt, welche mit 1834er
Weine spekuliert haben und ihre Berechnung haben nicht zu dem
Wunsche, wie sie es erwartet hatten, finden; daß es keinen
Spekulanten gibt, der nicht manchmal eine nicht ganz
glückliche Spekulation macht, daß der Gewinn, welchen Ap-
pellat in seinen glücklichen Spekulationen während seines
Lebens gemacht hat, gestatte den Verlust hinreichend, wel-
chen er bei einigen mißglückten erlitten hat.

Daß es übrigens wieder ein ganz eigenthümliches Verhält-
nißes die Gegner von Verschleuderung haben, anzuführen
hat, wenn sie nach ihrer Meinung verfallte Weine
spekulation unter den Faits de prodigalité aufführen;

Daß endlich die Schätzung, der Weine selbe seinen Preis

ab-

abgesetzt werden sollen, keine Gewährung angetragen, da die Acquisition erst in den Jahren 1835, 1836 und selbst 1837 statt hatte und seit dieser Zeit bekanntlich kein verhältnißmäßiger Absatz der 1836er Weine möglich war, auf Appellat sehen seit Jahr und Tag stets die Taxe an der freien Übereinkunft über seine eigentlichen gesteigert ist.

ad 13 den Wahrheitsbeweis der Acquisition des selben Vorbringens

Sey dahin gestellt gewesen,

zu bemerken, daß es bekannt ist, daß die Casinogesellschaft anfänglich 16,000 fl für das Vorbringen seine Häuser gemietet hat; daß man später, weil sich in der Gesellschaft selbst eine Opposition gegen diese Idee erhoben hatte, es wieder gekündigt und nur noch 14,000 fl geben wollte, und daß sich endlich, weil dem Vorbringen angegeben hatte, Appellat sei eigentümer des Hauses, die Unterhandlungen mit der Casinogesellschaft ganz zerschlugen; daß sich hierauf Appellat mit Zeichnungen und gedruckten Anschlägen für Vorbringen bei dem Hause betheiligte und die Hälfte desselben für den nämlichen Preis anbot, welchen die Casinogesellschaft noch geboten hatte, sofort, daß es auf diesen Preis jedenfalls würde verkauft worden seyn; daß auch mancherlei Projekte gemacht worden sind das Haus zu benützen oder an den Mann zu bringen und so wieder mit seiner Hand dazu zu kommen, was aber alles durch die später eingetretenen unglücklichen Verhältnisse der Appellatin und das Zurückziehen mit Vorbringen vereitelt wurde; daß somit den beschuldigten Widersprüchen den Appellatin sonder dem, als das Haus zur Verzeichnung gelangt wurde und es um Vorbringen, sein anderweitig zu setzen war, selbst weit unter dem wahren Werthe stünde, — den im sinnlichen erwähnten Beweis von sich abzuwenden, daß aber unerheblich wäre, Niemand diesen Verlust allein

Sac.

Factum der Verschwendung der Appellatin qualificirenden kam.

ad 12 es lagen für 10,000 fl 1811er und 1819er Weine und eine große Quantität Äpfelwein in Großfeld, welche sämtlich Appellatin mit abgekauft werden kann.

Zu bemerken, daß, wie schon erwähnt wurde, mit mehr als circa drei Viertel Äpfelwein und etwas mehr 1811er Wein, dagegen aber 30 Fuder 1834er und 1835er sich daselbst befinden;

daß der Vorgang seiner Natur nach mit dem in dem folgenden Punkte enthaltenen Vorbringen zusammenfällt.

ad 14 Wenn Appellat mit die höchsten Preise für seine Weine erhalte, schlage es sich nicht bei mir hoch für Leute zu Grunde gehen. Eben so schwer sei es ihr Erfüllung von Verbindlichkeiten zu bringen. Erwiderung vorgab der Thatsache, daß alle diese Alleganten, wenn sie wahr wären, Zeugen aber wahrlich nicht Verschwendung beweisen würden, da es gerade ein Hauptbeweggrund der Klage sei, daß ihm nicht Fässer genug bezahlt werden kann, daß er alles an sich kauft und sich nun nicht davon kann, und er besitzt, während der Verschwender im Hagel Alles ganz umsonst oder um nur Trunkgeld empfängt, seine Habe mit vollen Händen sich verstreut.

Daß die Äußerung wegen der Weine betreffend, wurde nur eine allgemeine Regel zu abschwächen beliebt hat, und gründe Verwandtniß hat: so habe das Jahr 1837 wenig den Appellaten auf einmal, gar Einnahme von Viertelfuder, für die Jahre 1835 und 1836 die Klassensteuer mit 66 Gulden gekostet. Wer es sich im Jahre 1834 seinen Weinbesitz auf zwei Landen vorlegt hatte und dieser kein Klassensteuer-Kapital in Liegenschaften zu passiren hatte, sie verweigerte es die Zahlung, daß, die Verfolgungen gegen sie, gegen welche er reclamirte

ad 15 die Leistung des Offerts betreffend.

Zu bemerken, daß Appellat bei seiner öffentlichen Versteigerung das fragliche Offert gegeben hat, und zwar nicht zum Vergnügen,

Sac.

sondern weil er seiner einen Eyd zu machen schuldig
sind die Gegner über den behaupteten jährlichen Verlust von
1000 ℔ rauhe die Exceptio schuldig bleiben, daß solche
auf Gefährde inadequat ist, es Appellat seinen gerechten
Lohn verloren hat, Appellat selbst jährlich seinen Unterhalt
genug findet, der es auch Appellation verstehet und einfol-
glich Reformation keine Verbesserung ist.

Ad 16) Appellat habe seit 30 Jahren einen Tuccatore im Dienst,
der anfangs täglich mit täglich 2 Franken angefangen.

Zu Erkennen, daß dieser sogenannte Tuccatore, Stimmer
Pätzinger, von Augsburg ein Maurer, und schon seit einigen
20 Jahren in der Appellaten Diensten, denselben bald diese,
bald jenes Dienste leistet, indem er die Dienste meist Ge-
bäuden verfaßt, alle nöthigen Maurerarbeiten verrichtet,
und später unter der Appellaten vorhabender Anleitung
auch die Tuccatorarbeit verrichtet;
daß derselbe anfangs täglich 30 Sr, später im Winter
36 Sr und im Sommer 45 Sr erhalten, daß die lange Dienst-
zeit desselben genugsam sein Zufriedenheit, allein auch
billiges Lohn genugsam mit für Verbesserung spricht.

Ad 17) Appellat habe auch Gemälde für 20,000 Franken Mobilien,
worunter 4 Spielbretter für 3,000 Franken sich befanden, kom-
men lassen.

Zu Erkennen, daß die in Gemälde gekauften Mobilien statt
für 20,000 nur 10,000 Franken Lasten mit angeschlagen werden,
um das schon von Jasmin reclamirte Haus damit zu gravieren,
sage die Raumbedürfnisse der Appellaten denselben gestat-
ten, sein Haus gehörig auszumöblieren nur, wann er seinen
Raum findet, es schon auf Gastmahl anzustellen, ohne
daß sie deßfalls der Reduction von Verbesserung treffen
kann;
daß die Angabe über den Gemälde Ihren schon übertrieben,
übrigens ganz irrelevant ist.

Ad 18) Appellat erwerbe die Verwendung der Zeugschaft bei-
schaft ad 70,000 nicht nachgewiesen.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

er habe bei dieser Anlagenschaft anno 1827 mit 2 Hauptbestand-
theilen ganz Neuanlage errichtet;
die Gartenanlage im Süden und Osten, bestehend in gebogenen
Alleen mit Hecken, circa 2000 Fuß lang, seinen Park-
getreide gegenüber.
Zu Erkennen, daß die Zeugschaft beschaffen müsse oder be-
schaffen würde, nicht 70,000 ℔ sondern nur circa 60,000 ℔ betrage,
wovon auf die Anlagen der Anlage, der Reise und das Anschaf-
fen der Gewächse mit circa 4000 ℔ abzugehen;
daß diesen nachstehende Ausgaben bestritten worden:

1) für den Wiederaufbau des Schlosses, Scheune etc auf dem Hofberg	20,000.
2) für die im Gemeindebuch genehmigten Reisen, 2 heimische und das Hinreise Haus, dem Anlagebesitzer Keller und Hofgärtnerlehrlingen der Jasmin Gehen Reise circa	20,000
3) seine Abschlagszahlung auf den Landhaus Bau	10,000.
4) Baukosten auf das Wirthschaftsgebäude bezahlt circa 12000 ℔ circa	10,000.
in toto	60,000 ℔

Zu Erkennen, daß Appellat, wann man ihn nur gewähren
Waffenruhe, seine Baugebäude lassen, was derselbe seit 1830 hin
genommen, mit dem, was er seit dieser Zeit ausgegeben hat,
verlangen sollte, auf seinem eingegangen Beweis ist;
daß die Zusammenstellung mit dem Gutachten des Appella-
ten so gut wie so genau, als er sie seinem seine Reise
zu machen in Stande ist, sein gegeben wird.

Erkennen.

1) Jasmin soll, auf Abzug der Wirthschaftshäuser, für oder
den den Appellaten noch bezahlt circa 5000 ℔
2) Der zweite Theil dieser Summe bestimmt, die Forderung
zur Entschädigung des Appellaten. Was soll Jasmins Be-
rechnung, welche von demselben eingesendet gestrichen ist,

zu übertragen 5,000

Uebertrag — ℔ 56,000

im Dorfe Ct. Jacomin.

2, Anlehen bei Stamm laut Obligation von 1833 circa — 100,000.

3, Ein selbstschuldiger Kaufbrief ohne Abzug der Unterthanen — 60,000.

4, Holz aus dem Holz des Lambertsen Waldes circa — 60,000.

276,000.

Ausgaben.

1, Heimathgut von Martin Hinsch — ℔ 10,000.

2, Abgetretungen Hypothekarschuldens, welche durch den Ab-
getretenen tilgbar, welche durch Jacomin, welche bisher
an Forderungen unter den obigen 56,000 ℔ eingetragen sind.

	Ct. Thaler
a, an Pfarrer	4700.
b, an Wittwe Habet	6300.
c, an Bauly	6300.
im Ganzen	17,300 oder — ℔ 30,275.

3, Für den Lambertser Wald von 300 Akk enthaltend
Kaufpreis mit Unterthan und Einzeichnement, darum
der Holzfäulnis, sey diese bedeutende Ausgaben
annehmbar circa — 125,000.

165,275 ℔

Man sehe in beiliegender Berechnung des Abtheilungs
C. Clarens, wovon ein Theil diesen Ausgaben zu ver-
stehen ist.

NB. die oben unterm Passivum aufgenommene Schuld
an die von Hubert'sche Familie ad 14,000 ℔, welche zu
den Ausgaben die Herren von Vintrich bezahlt haben soll
und sind in der obigen Summa von 56,000 ℔ mit
nicht eingriffen.

Es bleibt nämlich eine Abrechnung über den
Abtheilungspreis des Waldes, welche der Familie von
Hubert für ihren 1/12 tel des Waldes Claus einen Ab-
theilungsbrief von den Verstreckungen getroffenen Ab-
theilungsbrief gethan.

Um sicherzustellen zu versichern, daß der Schätzung
des Waldes von der von Hubert'schen Familie mit-
gezeichnet wurde, sollte Appellat den Vordereaux dieses

Uebertrag 165,275.

dingt, diesen vorher in 1/12 tel abzutheilen und als
Maximum, welches gegeben werden könnte, 112,000.
francs bestimmt. Vordereaux gab uns verschiedene
volle Summa, vorgebend, daß er nicht anders sollte
kommandirt worden können, dafür erhält er dann
auf von der Familie von Hubert ein Bouquet von

7,000 ℔ Werth wurde bei der Vertheilung in
Ganzen um 222,000 frs zugetheilungen, welches
1/12 tel war 92,500 frs betragen, welches die Fami-
lie von Hubert 122,000 frs erhalt. —

4, Wiederaufbau der Scheunen und Ställen pp auf
dem Hofe — 20,000.

5, Für ein festiges Wirthen, als Tuber Hr. Hinz,
bestehen Keller und Magistrierlocken bei an Ja-
comin zugehörigen Hause — 20,000.

6, Für Wein circa — 40,000.

7, Auf das Wadelsheimer Hofgut — 12,000.

8, Unterthan der Lehnung der Kaufbrief bestehet, 1,000

9, Reise und Aufenthalt in Kaufbrief 2,000.

10, Für Zinsen der Kapitalschulden bis 1838 inclusive
worauf dieselben natürlich an Jacomin sollten bezahlt
werden sollen und bei denselben verschieden, welche
eben im Betrieben angenommen sind circa — 23,000.

11, Für in Francis getauften Wiesen mit Unterthan 5,000.

12, Pflanzungsschaffens Verpflanzung und Setzung frischer Bäu-
mungen von Jacomin Land — 4,000

13, Für zu Kaufbrief gelangte Pflanzen mit 2 Pferdegeschirr
von Capital 3600 frs circa — 1620

14, Bouquet, welches dem Vordereaux bei dem Abschlusse
kauf an Jacomin gegeben wurde — 6,600.

15, Für die Auffuhrung einer neuen Mauer und verschie-
ner Mauern um die an das hiesige Haus angrenzen-
den Wiesen — 1,000.

301,055.

Forderungen von Andreas und Diverse

Transport

zu Gebote, daß sich aus dieser Zusammenstellung ergibt, daß die von 1835 bis 1838 gemachten neuen Anschaffungen die während der nämlichen Zeit, mithin den Ertrag der Verwaltung, genommen hinlänglich um circa 25,000 fl übersteigen; daß sich mithin das Vermögen des Appellaten während dieser Zeit um eine bedeutende Summe abgesehen von dem Ertrage, welchen er durch Spekulationen z. B. die Errichtung des Landhauses Waldau; die Anschaffung der Equipage etc. gemacht hat, lediglich durch die Erziehung seiner Kinder vermehrt hat — wodurch denn die obige Behauptung, daß Appellat in seinem Hause nur die kostbarsten seltene Anzeigen angeschafft habe, auch Nun ihre Erledigung mit Bestimmtheit findet.

Zu Gebote, die Behauptung betreffend, daß Appellat mit seiner Gesellschafterinnen Umgang mißbraucht habe, daß diesselbe eine Lüge und dazu eine in dem Munde der Kinder sehr unziemliche sei, da der Inhalt derselben nun zu endlich dargethan ist;

daß nämlich Appellat, da sie weder seine Frau, noch Tochter, Mutter oder Schwester, auf der Reise nach Cassel begleiten konnten noch mochten, die seinen ihm nothigen Pflege und eine der zwei Mädchen, welche in seinem Hause in Cassel aufgezogen wurden und seitdem für erzogen sind, dann die Stelle von Hausbeten vertreten; und weil, wie die Zeugen bekundeten, beide zur Begleitung mitgenommen hat, daß Madam und Herr Just sehr wohl wissen, daß Appellat, als ein 70 jähriger, kranker Greis, der schon seit vielen Jahren an einem anfallenden Uebel leidet, stündliche Pflege bedarf, daß er schon seit Jahren 2 Leibkammerdiener hat, welche ihn den Tag aufgenommen und spät zu Bette gebracht werden mußten, und ein Diener bei Reise während der ganzen Dauer seiner Krankheit nothwendig ist;

daß endlich Appellat, da sie weder seine Frau, noch Tochter, Mutter,

ster, wie man sich aus Übergangs-Akten, in einem so schlechten Zustande sich befanden und befinden, daß sie dringend neu angefertigt werden müssen;

daß wir es sich nun selbst vorhalten dürfte, die sehr umfangenen Akten und alles auf unsere Kanzlei nicht auf die Kasse gehören, sondern wir Ihnen mit Akten, namentlich an den Gallerie verrechnet werden sollten;

daß durch diese beabsichtigte Abänderung selbstverständlich Ersparungen um 200 anstatt 1500 fl. erzielt werden; daß auf Appellat nach seinen Vermögensverhältnissen einige 100 fl. zur Versicherung seiner Forderung nicht werden kann, ohne damit eine Verschleuderung vorzunehmen.

ad 21) Appellat habe im Jahre 1838 das Wiesenheimer Gut für 60,000 Francs acquiriert und schulden sich auf nach 60,000 Thl.

Zur Entkräftung, daß Appellat nach seinen Akten das Gut selbst, (Theil) so weit dasselbe verkauft wurde, an diesen Preis da sie in seinem Inventarium aufgefundenen Einschätzungen besitzt und hiernach kommt mit den Akten circa 12,000 Thl. angesetzt hat;

daß Appellat auf seine Akten die Akten über die Gelder vorgenommenen Abschätzungen und Angaben der Zeugen den wiederholten Eid, daß kann mit diesen Akten, anstatt einer nachtheiligen, eine sehr vortheilhafte Disposition genannt hat, eine Zusammenstellung ergibt:

1) laut der abgefallenen Abschätzungen vom 19. 20. und 21. Juni 1838 wurden erhält 281 Jahre 12,602.

2) laut Abschätzung vom 24. September 1838 14,913 fl. 30,262.

3) dasselbe besitzt ein circa 35 Morgen Wiesenwerd laut Abschätzung vom 5. Mai 1840 um 8,746 fl. 50 Thl. gar sehr angepasst sind, so daß dieselben zu 25 genommen hat; einen Zinsertrag von 21,850 fl. oder 16,847 fl.

zu übertragen 89,691 fl.

Übertrag 89,691 fl.

4) dasselbe besitzt ferner laut die sehr genauen in der Stadt Wiesenheim gelegenen Gebäulichkeiten, welche laut beiliegender Abschätzung von Sachverständigen zu 5,450 fl. 11,678.

abgeschätzt sind. in Ganzen 101,369 fl.

Es darf hiernach um so ungenauer erscheinen müssen, wenn die Gegner nun in ihrer Recapitulation in Factum der Verschleuderung finden wollen.

Da 22) Appellat schuldet an Ferdinand Wimmer 57,600 per Hr., an andere Gläubiger nach 53,157 Thaler an Rückstand 12,000 fl. Capital nebst verfallenen Zinsen, an Gerade 66,000 Thl.

Zur Entkräftung, daß hiernach der oben gegebene Vermögens-Status die Unwahrheit enthält, daß die Zinsen Rückstände in Ganzen nur 40,835 preuß. Thaler und die Schuld an Rückstand laut Protokoll vom 26. April 1840 nur 7,410 fl. betragt, dagegen das gesammte Activvermögen der Appellaten dessen Passiva um circa 400,000 fl. übersteigt;

die beantragte Einleitung einer Zwangsverwaltung sich nicht rechtfertigt;

Da 23) die Akten Beweisurkunden habe für den entgegenstehenden Betrag und ad 1600 fl. gegen den Appellaten schuldner lassen.

Zur Entkräftung, daß die französische Berechnung der Mark dessen längst bezahlt ist und Appellat von einer Schuldung nichts weiß.

Da 24) die Verurtheilung vom 11. Februar 1839 sei in Rechtskraft erwachsen.

Zur Entkräftung, daß das der Verurtheilung zu Grunde liegende Factum das Testament des Appellaten, der Ehevertrag, aus welchen das selbe von dem beurtheilten Notariate Brod, welches gegen den Notar seiner Frau gewandt hat vorlegen gegen den Notar und in der offenbaren Meinung ihm gerechte Verurtheilung finden;

daß auch der über den Appellaten ergangenen Verurtheilung das

Klage ist von ihm mit Recht abgewiesen worden, und Appellant in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom 6ten Februar 1837 zu verurtheilen, diese aber den gesetzlichen Zusatz zur Abweisung erhält.

In Betracht, daß dieser Artikel den Verhältnissen der Klagsache, worauf die Incompetenz-Klage gestützt wird, erhält;

In Betracht, daß die unstreitige in dem §. 1. Satzung der 9. Verordnung d. d. 9ten Januar 1837 vorgeschriebene Anzeige des Appellanten, als Zusatz zu dem 26. Artikel der Klagepunkte, artikulirten neuen Thatsachen nicht nothwendig sind, wie sich dieses unzweifelhaft aus der Verbindung der betreffenden Gesetzes-Stellen Art. 890. mit 893 des Code de procedure mit 893 des C. de. ergiebt, wornach gegen alle Klagepunkte vor dem Enquetenrichter artikulirt werden müssen, und daß aber jene Vorschrift bei einiger Erwägung ohne allen Zweifel als gänzlich inexistant und müssig sich darstellen.

Zusatz ad 1. lit. d. Enquête in Sachen [illegible] mit Hauptsch. Hemmi, Adler, Hemmi; Landsherr, Gemeinde Hünigen, Zimmermann, Chavigny, Klage; in Sachen, Gallery, Wyss, Landsberg und Lehmann.

In Betracht, daß der Enquête mit Hauptsch. worüber Appellat Zeugen sowohl in Erstinstanz als mit obigen Artikeln vorklagen mußte, schon längst zu Gunsten des Appellaten erledigt ist;

Daß der Enquête mit Hemmi gleichen Klagegrundes und damalen in der Appellationsklage in Sachen Landsberg ist, und die Klage mit Adler, welche nur ein Gegenstand von 80 Franken zu Grund lag, schon längst entschieden ist;

Daß Appellat gegen Hemmi eine Klage auf Zahlung von 4000 Franken Wiesenzins zu erheben und der Enquête noch anhängig ist;

Daß der Enquête mit Landsherr schon längst zu Gunsten des Appellaten entschieden ist, wegen Landsherr die Zahlung der von ihm geschuldeten und gegen ungebührliche Hypotheken

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

vorenthaltenen Kaufgelder reindemirt worden und bezogen hat;

Daß die auf anhängigen Enquête gegen die Gemeinde Hünigen eine Forderung des Appellaten von 4- bis 5000 Franken für Baumpflanzung zum Grund hat;

Daß gegen Appellat auf Hinterlassung auf Enquête auf Klage in Enquête selbst;

Daß die Klage wie Enquête über eben vorgenannte Enquête mit Ausnahme anhängig ist;

Daß Appellat in Zahlung wie Enquête hatte und die Enquête in Widerbehauptung und Exceptionen gegen Gemeinde gehört werden, welcher von Appellat in Hinsicht der Wiesenzins-Forderung Gegenbeweis geführt und Appellat auf Hinterlassung der Klage selbst anhängig und auf den 4. Beweis zur Widerklage Gemeinde Hünigen Zeugen und Recognoscirung bedarf ist;

Zusatz ad 2. In Betracht, daß der 1. Gesetz über die beschleunigte Forderungsanzeigung mit dem Zweck setzt, diesen beispiellos gewaltthätigen Verfahren der Gegner, welche durch die Interposition der Rechtsbehörde von Bauleuten verursacht wurde, in den Gang der Gerichtsordnung zurückzuführen, den zu beschleunigen, was ihnen jedoch nicht gelingen wird, da, wo die Basis selbst planlosigkeit besteht.

Daß 2. Gesetz die Verordnung von Fristen enthält, daß allerdings von 15 bis 20 Tagen Appellat Zeit zur Beantwortung der Klage und Einreichung der Exceptionen und Einreden und Beweisstücken haben, diese jedoch von den Gerichten das Gesetz nicht selten zu beschleunigen gesetzt und namentlich auch auf den vorgerückten und

andern Pferden öfters Mahlen auf Leistungen zur Bedeutung gesteigert würden;

daß auf Einmal-Pferde zum Übertritt von dem Appellaten äußerst gestellt werden, welche im Jahre 1817 statuta 12 Mahl auf Leipzig und von einem 8 Jahren 6 bis 8 Mahl auf Frankfurt, und sogar bei beiden andern Pferden eins wie das andere abgesetzt wurden.

Zusatz ad 6 zu Protocoll, daß Abänderung der Statutenmäßigen Bestimmung protocolliert, daß nur so viel von der Klage erlassen ist, daß Appellat einigen Platten auf seiner Spartenmauer in Liebertwolkwitz, die jetzt [illegible] wieder [illegible] den neuen Umbau versetzt werden könnten, mit ganz entbehrlich sind, gelegentlich etwas seine Lücken seiner Verbindungen hier, um als Muster zu dienen und sonstige die übrigen seiner Spartenplatten fertigen zu lassen.

Zu Protocoll, die in Erledigung aufgenommene und als Beisitzer gewählte qualifizierte Männer betreffend, daß dieselbe bei einstweiliger Fortsetzung nothwendig wäre, in Jahren 1816 jetzo aufgenommen werden mit Festhaltung einer Summa von 1000 Thalern statt der so jetzo beliebten und bisherigen Aufnahme von 20,000 Thalern;

daß Appellat für ein eingehendes Pferd, welches er im Jahre 1818 an einen englischen Lord verkaufte, eine Summe von 30,000 Francs erhielt, welche Summe zwar mit diesem Pferde bei einem Pferderennen eine Wette von 30,000 Francs gewonnen worden wäre.

daß Appellat-Kaufpreise von 5 bis 6000 Thlr für ein einzelnes Pferd nicht selten wären.

Zu Protocoll, die vollständigen, abandonierten Gebäude in der Thalstraße betreffend, daß die Häuser 1814 oder 1815 in der Absicht neu einstweilig und mit Fleiß erbaut worden, welches sonsten nicht Platz und Raum hat.

Zusatz ad 11. zu Protocoll, den Abgang der Rechnungen

[illegible]

Verordnung an die Commissarien betreffend, daß denen ganz Rechnungen in ihren Kreisen bestätigt und darüber ein eigenes Protocoll Immobilien betreffen haben müsse, wie dieses durch die Journaturen über den Marstall der wenigen Fälle seiner vorgekommen Unsicherheiten Anzeige erwiesen ist;

daß Appellat nun mit Entrichtung dieser im Monate Juni gerichtlich festgesetzten Strafe gemacht wäre;

Zusatz ad 20. zu Protocoll, die Aufnahme der verschiedenen Bestimmungen betreffend, daß, anstatt alle weiteren Commentationen fürerst über Appellat diese Bestimmungen selbst dem Königl. Appellationsgericht zum Einsicht vorlegt.

Zu Protocoll, die Differenz von einer identischen Aufnahme zu einem Pferde betreffend, daß Appellat nur so viel wusste, daß sie nur so viel wusste ist, daß Appellat nun [illegible] zu Pferden um mit dem Worte neun Pferde zu machen, damit und daß Pferde Wagner Pferde einmal sich verändert hat, falls Appellat neun Pferde fertigen lassen wollte, die Arbeit zu übernehmen und neun Pferde fertigt hat; daß aber die Forderung von Wagner dem Appellaten viel zu hoch war, um sich mit demselben weiter einzulassen.

Zu Protocoll, daß die Forderung aller dieser Klagetitel im Einzelnen doch streitbar sein im Abmangel der Rechnungsbestätigung einen Zweifel mache, übrig lassen könnte, weshalb die völlige Erledigung derselben nur vollständiger Einsicht der vollständigsten Gewissheit bedarf hat.

daß dieser gar nicht der Fall gegeben war, das Gut nicht das Familienrecht sich zu erhalten, weil die Klage sich auf die Regatte für einen Wagen [illegible]

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Lauter Acta unter Zustellung jedoch weiteren Verfassung zurückgewiesen wurde, dann Judicia pertatur quod productum non allevat;

das Urtheil in der Natur der Sache liegt und der Appellant dafür muß die Kosten anerkennen.

Lucc. ad act. 892 quodl. 3014.

Dolcecuore ad act. 893 Tom. 1 pag. 130 N. 7.

In Betracht, daß Appellant die bisherige Andeutung auf das Pfandrecht der Klage und der Appellation unterworfen ist.

IV

In Betracht, daß Appellat subsidiarisch, falls gegen alles Vermuthen die Appellation nicht sofort abgewiesen werden sollte, daß dem Appellat seinen in 1ter Instanz schon gestellten Subsidiarantrag auf die Entscheidung in seinem am 11ten Jan. an ihn ergangenen Urtheil beziehet

Aus diesen Gründen

Appellat als dem Rechtlichen Appellationsgerichte die hier gelegte Sache zu verweisen mit Gold, Strafe und Kosten.

Subsidiarisch und falls gegen alles Vermuthen die Abweisung nicht sofort verfügt werden sollte, das Familienraths Protokoll vom 6ten May 1839, als nichtig und jedenfalls als völlig insufficient zu erklären und zu cassiren, und eine neue Familienrath, in gesetzlicher Weise gebildet, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Aussagen und gerichtlichen Verfassungen der Appellaten zu veranlassen, seine Gutachten darüber gesetzlich motivirt abzugeben.

Hochfürstlich: den Appellaten zum Beweis

Punkt

Zum Beweis Namens der Leitung des Familienrathes vom 6ten May 1839 gegen Mitglieder desselben, der Appellaten Martin Pfeil und Ludwig Hahning, Kläger und Widerbeklagter, mit dem Appellaten in offentlicher Sitzung stehen, der letztere gegen meine Person viele Injurien mit dem Appellaten gefertigten Protokoll der letztere weil ich Appellat als Kläger mich gegen Appellaten gestellt,

2) daß die vier übrigen Mitglieder des Familienrathes, Heinrich Schneider Schmidt, Heinrich Schneider Michael, Ferdinand Bauer und Georg Bauer beide Letztere Kaufleute und Gemeinderathe, nämlich in einer andern Angelegenheit gegen den Appellaten gestanden, viel weniger dessen Freunde sind, wie in das Handgelübde Appellaten klar, daß nie von Jemanden, welche des Appellaten Sache sonst beschützen und dazu auch mit eingezogen, gefragt werden,

daß die Appellat persönlich gar nicht kennt und eben so wenig für sie oder seine Familie und jetzige Verwandtschaftsverhältnisse nicht kennen.

Zeugen benannten.

G. Gulden

Zu 21. Juni 41

N:2931

N:9199 d. Akt.

Spezialien

In Sachen

Susanna Regina Renner, Ehefrau von Heinrich Wahlster, Ackersmann in Zweybrücken wohnhaft, hierselbst wohnhaft, seit Jahren in Coblentz wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile der hiesigen Landgerichts in Zweibrücken vom 23 April 1841, durch Rechtsanwalt Setzer vertreten

Gegen

den obigen Heinrich Wahlster, Appellaten, durch Rechtsanwalt Hoffmann vertreten und

Gegen

Franz Anton Constantin Barabino und dessen Ehefrau Magdalena Lacour, Eigenthümer in Coblenz, Appellaten & Intervenienten, vertreten durch Rechtsanwalt Eschmann

Rechtsanwalt Setzer stellte den Antrag, es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte, mittelst Rescriptum des angeschlossenen Vergleichs, in der Güterabtrennungs Klage mit gegenwärtiger Streitigkeit als sachlich zusammenhängend die Verweisung, und über den Grund der Sache erkennend, zwischen der Appellantin und dem Appellaten die Güterabtrennung auszusprechen, dem Appellaten für verbunden zu erklären, der Appellantin auf Abtrag einer zu verordnenden Liquidation Joseph Stadtgraben einen zu verordnenden Liquidator Joseph ihre in die Ehe eingebrachte Vermögen, wie solches in Ihrem Ehekontrakt vom 2ten Januar 1841 festgesetzt, und sich für die Summe zu entschädigen, welche sich für den Appellaten verbürgt hat, allenfalls mit Zuziehung der Verwandten, sofort einen Notär mit dem Liquidations-Schätzungs- und Theilungsgeschäfte zu committiren, seinen zu ernennen, das gemachte durch ab das Gerichtsboten Schelle vom 6 März 1839 auf

2 Cop. à 3 Bg.

die als eine eingeklagte Beschlag, als auch der durch Akt des huissier Grader in Saarbrücken vom 30ten März 1839 in die Hände der Wittwe und Erben von Dietrich allda angelegte Arrest, so wie der durch das königliche Friedensgericht für Zweibrücken auf die Mobilien-Effekten geschehene Siegelanlage gültig geschehen seien, und daß die Appellantin berechtigt sey, sich mit dem Erlöse der aktiven, auf ihr Ansuchen vorzunehmenden Versteigerung, mit dem Ergebnisse des Arrestes bei Dietrich, und mit den Mobiliareffekten auf dem Wege gerichtlicher Bestimmten oder derselben Versteigerung, auf ihre Forderungen bis zu betreffendem Betrage bezahlt zu machen, so wie auch den ernannten Sequester zur Rechnungsstellung anzuhalten und dessen etwaige Ueberschüsse auf dieselbe Forderung in Empfang zu nehmen, mit Verurtheilung des Appellaten in die Prozeßkosten beider Instanzen, so wie in die Kosten der conservatorischen Maßnahmen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen;

subsidiarisch, die Appellantin zum Beweise durch Urkunden und Zeugen dafür zuzulassen, daß in der Grafschaft Saarbrücken neben dem Saarbrücker Landrecht die Römischen respective gemeinrechtlichen Bestimmungen über die dos, der Ehefrauen und die zur Sicherung derselben vorgesehenen Schutzmittel überall als Gesetz recipirt waren;

subsidiarisch, anzuordnen daß die Inventur, so wie die Aufstellung und Liquidation des vorhandenen Activ- und Passivvermögens vor einem zu ernennenden Notar zu verordnen, dazu auch Experten zu ernennen, welche die Mo- und Immobilien zu Protokoll des Notars abschätzen sollen, und gegebenenfalls das Landgericht in Saarbrücken und das Tribunal in Straßburg behufs der Ernennung von Experten zu requiriren, um die in den respectiven Sprengeln befindlichen Mo- und Immobilien abzuschätzen;

subsidiarisch, das Erkenntniß über den Grund der Gütertrennungsklage so lange zu suspendiren, bis über den in der Inzidenzklage zuzulassenden und zu führenden Beweis erkannt sein wird, Kosten vorbehalten.

Anwalt Gulden trug dafür an, es gefalle dem Königlichen Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen, subsidiarisch die Klage als unbegründet abzuweisen; unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten und Geldstrafe.

Anwalt Weis trug für den verhinderten Anwalt Culmann darauf an, es gefalle dem königlichen Appellationsgerichte den Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß dieselben für den Fall als das königliche Appellationsgericht die Gütertrennung aussprechen und die von der Appellantin beantragte Liquidation ihres eingebrachten Vermögens verordnen sollte, als Intervenienten auftreten, und sich alle Rechte wahren bezüglich der Prüfung des Betrages des von der Appellantin behaupteten in die Ehe eingebrachten Vermögens, sofort die Eröffnung so weit sie gegen die Eheleute Barrabino gerichtet, als gegenstandslos, unzulässig und unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellantin zu Geldstrafe und Kosten.

factum.

Gestützt auf eine gehörig registrirte Präsidial-Ordonnanz, erhob die Appellantin unterm 12ten März 1839 gegen ihren Ehemann, den Appellaten, eine Gütertrennungsklage und ergriff ebenwohl zur einstweiligen Sicherstellung

für den, im Falle der Gütergemeinschaft zu besonderen Vermögens-Vorzug der Ehefrau die gesetzlichen Vorzüge sich vorbehalten conservatorischen Hypothek-Eintrag, gegen Bestellung der Hypothek seines Vermögens bestellt wurde. Zu diesem Zweck ist nun erschienen der Schreiber Barrabino, vermöge Vollmacht zur Bestellung ihrer Rechte, als Gläubigerin der Ehefrau Ehegatten, um eine etwa mögliche Collision in Betreff ihrer Rechte von Seiten der Schreiber vorzubeugen.

Laut Urtheil des Königlichen Bezirksgerichts zu Trier vom 13 ten April 1841, wurde die Gütergemeinschaft Klage als unzulässig abgewiesen und gestützt auf conservatorischen Eintragungs-Bewilligung, welche die Schreiber vorbehalten unter der Hypothek des Vermögens Landrechts vom Jahre 1811 verschafft haben, diese Rechte der Ehefrau die Gütergemeinschaft Klage nicht anerkannt und die Code will sie, wie sich von selbst versteht, nicht anerkennen, sondern [illegible] der Art. 1443 des Code civil, keine Übereinkünfte [illegible] Ehegatten rechtskräftig vor der Eheschließung in seinem Vermögen [illegible] Klage, auf den Grund der Vermögensstand der Ehefrauen, als ganz unabänderlich. Hingegen Ehefrauen. Gegen die gerichtliche Entscheidung wurde von Seiten der Ehefrauen Appellation genommen, [illegible] Art. 1443 des C.c. vorgesehene Ausnahme zur Erhaltung einer Gütergemeinschaft Klage [illegible] Ehefrauen, [illegible] unter einer [illegible] die Gütergemeinschaft Klage nicht gestatteten Ehevertrag-Abänderung vorgenommen [illegible] müsse, und sich überall in Folge auf dem Fundament Landrechts die Gütergemeinschaft Klage, in einer [illegible] zu [illegible] Ehefrauen, daß [illegible] Klage beantragte die Ehefrauen Appellation der Gründe der Klage [illegible] ein, daß die Klage sich darauf [illegible] Vermögensstatus [illegible] und daß [illegible]

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Ehefrauen [illegible] die rechtskräftige Entscheidung zu bestätigen und [illegible] seien, daß nach seinem Vermögensstande, worüber er sich in der Urkunde den vollständigsten Ausweis gegeben habe, der Ehefrauen [illegible] Vermögen [illegible] müsse nicht die mit [illegible] Ehefrauen [illegible] Klage und Ehefrauen als [illegible] [illegible] müsse.

Erfolgt sich nun:

1) ob die von der Ehefrauen [illegible] Gütergemeinschaft Klage [illegible] zulässig sind, [illegible] es wird das [illegible] Urtheil zu [illegible]

2) [illegible] besonderen Fall

3) ob dieselben nicht so sind, [illegible] Berücksichtigung der [illegible] Ehefrauen, auf den Grund [illegible] Vermögensstandes der Ehefrauen, als [illegible] ungegründet abzuweisen ist, wenn dieser Fall ist [illegible] 3) [illegible] nicht die Ehefrauen allen [illegible] [illegible] die Kosten zu verurtheilen ist.

J. Gulden

Vorstehende Gerichtsakten sind zu sich nehmen, [illegible] Herrn Peter, Ehemann von Susanna Regina Bremer, [illegible] von Heinrich [illegible], [illegible] Herrn Gabriel [illegible] Franz Anton Constantin Barrabino [illegible]

J. Gulden

No 569. Zustellung

Im Jahre [illegible] Tausend [illegible] und neunzig, den [illegible] Juli, [illegible] Ansuchen des [illegible] Advocaten Gulden in Trier, [illegible] von Heinrich Wahlster [illegible], habe ich [illegible] Philipp Jacob Brandt, Gerichtsvollzieher [illegible]

nun Kgl Appellations Gerichts der Pfalz, in Zweibrücken
allda wohnhaft, bey dem Herrn Advokaten Petri daselbst,
Anwalt nun Secunda Regina Renner Ehefrau des
genannten Heinrich Wahlster, – wohnend in seiner
Behausung mit beyden Herrn Collegen H. Groker ——
2.) dem Herrn Advokaten Culmann in Zweibrücken,
Anwalt der Gelente Barabino, – wohnend in seiner
Behausung mit Hr. Rechtskandidaten Zimmermann, Gehülfe d. Hr. Culmann
wohnhafte Qualitäten, so mir diesen meinen
Akt, in Abschrift ganz zustellt, und mündlich in
gegenwärtiger Sache nun keiner Partey opponirt. ——

Kosten: meinen Gebühren. ~

Brandt

Bogl — 30
Kop — 15
Kopt — 1
Zeugt 14

1.—

No 6939. Einregistrirt zu Zweibrücken den sechsten
Juli 1841. Der wirkliche Einnehmer Lauer

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreuzer

Kostennote

Der Frau

Heinrich Wahlster, Gutsbesitzer in Zweibrücken wohnhaft, Appellatin

gegen

seine Ehefrau Secunda Regina Renner ebendaselbst in Zweibrücken wohnhafte Immerdar sich im Scheidungsprozesse befindende Appellantin

Zweibrücken den ten Juny 1841

		Gebühren fl. kr.	Gebühren fl. kr.
1,	Anwaltsakt Vertretung	"	41
2.	Consultation	"	8. 24
3.	Gebührtaxe	"	" 57
4.	Bote	2. 20	" 57
5.	Akten Enumeration	"	" 1 53
6.	Requête	1 10	1 53
7.	2 Exemplare Dasselbe mit Acten	1 6	1 22
8.	Einbringtaxe Ordnung	"	7 1 16
9.	Vorspruch	"	32 " "
10.	" Ordnung.	"	" 49 27
11.	Vorspruch beim Urtheil	"	32 " "
12.	Einbringen der Akten	"	" " 57
13.	Bindung, der Gebührtaxe	"	7 " 57
14.	Porto, der Abschrifte bei Vorstelle	1. 24	" "
15.	Gebühren obigl. 2 Exemplare Gebogen	2 03	7 6
	Schreiberlohn	"	7	45
		10 9	36 42
		36 42	
		46 51	

G. Gulden

Taxirt zu einhundert sechs Gulden fünfzig xr
Kreuzer. — Zweibrücken den 13. Juli 1841.

Lewinsky

2931.

Auszug

für Susanna Regina Renner, Ehefrau von Heinrich Wahlster, Gutsbesitzer in Ebersheck wohnhaft, jetzt zu Enkenbach wohnhaft, sich derzeitlich in Coblenz aufhaltend, Appellantin von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Ebersheck vom 23 April 1841

gegen

ebendessen Heinrich Wahlster, Appellaten

gegen

Franz Anton Barabino und dessen Ehefrau Magdalena Lacour, Eigenthümer in Forbach, Intervenienten.

Exposita

Dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des vorgenannten Urtheils, die der Interventionsklage und vorgenommenen Einrede der Unzuständigkeit als selbst ungegründet zu verwerfen, und über den Grund der Streitsache, zwischen der Appellantin und dem Appellaten die Entscheidung zu erkennen, dagegen das Appellaten für gebunden zu erklären der Appellantin wegen Mißbrauchs einer zu verabredenden Liquidation sogleich ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen, wie auch ihren Antheil an der Errungenschaft zu restituiren, und sie für die Summen zu entschädigen, wofür sie sich für den Appellaten verbürgt hat, allad mit Zuziehung des Amts der Klage zu, sofort einen Kataster und den Liquidations-Theilungs- und Auseinandersetzungsakt zu committiren; sonach zu ertennen, daß sowohl das durch Akt des Friedensrichters Schlee von 16 März 1839 auf die Summe vorgelegte Verzeichniß, als auch das durch Akt des hiesigen Grader in

Heidersbronn vom 30ten März 1839 in die Feuds des
Wittwe und Söhne v. Dietrich in Ellenz angelegte Arrest
so wie die durch das k. Friedensgericht in Ebernburg auf
die Mobiliarschaften gerichtete Pfändungen gültig gerichtet
seien, und dass Appellantin beauftragt sei, sich mit dem
Erlös der Pfändung, nach Vollziehung der Verrechnung mit dem Erzabius das
Loos auseinander Vertheilung, mit dem Erzabius das
Arrest bei Dietrich, und mit den Mobiliarpfänden
auf dem Wege gerichtlicher Assignation über das Par-
tagirungs, auf Ihre Forderungen bis zu Beitreibung
Betrages Bezahlt zu machen, so wie auf den ausstehen
Vergütungen zur Nachmeyer Gallung zu collocken und dessen
etwaiges Uebergebot auf dieselbe Forderung in Em-
pfang zu nehmen, mit Anweisung des Appellaten
in die Prozesskosten beider Instanzen, so wie in die Kosten
der consecutorischen Mitcollocation, und die Rückgabe
der hinterlegten Caution zu verurtheilen;

Subsid. vorbehaltlich die Incompetenz, gegen Auf-
hebung und Ligui dation der gepfändeten Activ- und Pas-
siv-Vermögen von einem zu ernennenden Notär zu verordnen,
Theilungsexperten zu ernennen, welche die Mo- und Immobilien
zu Protokoll des Notärs abschätzen sollen, und gegebenenfalls
das Friedensgericht in Creuzbreitnau und das Tribunal in Alzey-
burg beauftragt der Ernennung von Experten zu regiren, um
die in den resp. Pfändungen begriffenen Mo- und Immobilien
abzuschätzen;

Subsid. das Erkanntniss über den Grund der Güterabtheilungs-
klage so lange zu suspendiren, bis über den in der
Provinzialrechtsklage zugelassenen und zu führenden
Beweis entschieden sein wird, kostenvorbehalten.

Den 23. Juni 41.

L. Fetzer

2g 31.

Ordnung
für

Herrn Notar Emanuel Barralino, Maire und Ge-
richtsmann und den Herrn Johann Magdalena Bacour
beide Gerichtsbeamten, wohnend in Creuznach im Arrondissementsgerichtsbezirk
Kreuzbreitnau, Appellanten und gegenwärtige Instanzverwandte mit folgen Appellaten,

gegen

Johann Jacob Bonzer, Johann Heinrich Wahlster
Gutsbesitzer und Ackersmann, beide wohnhaft zu Heidersbronn, Bürgermeisterei Kreuzbreitnau,
Appellaten und gegenwärtige Instanzverwandte, in Gegenwart des Herrn Landgerichts-
raths Bacour in Creuznach, Präsidenten des Civilgerichts des Arrondissements
Kreuzbreitnau vom 23 April 1841 und Verhandlung,
Letzte Klagsache, und gegen

Johann Wahlster Gutsbesitzer in Heidersbronn wohnhaft allein,
Appellaten und ursprünglichen Hauptklagsteil.

In Erwägung, daß der Instanzrichter und der Gerichtsbeamte Appellant Herr
Barralino nur vorläufig für den Fall ernannt wurde, als die von
dem Appellanten gegen seinen Collegen Johann Wahlster angestellte Ver-
mögensabtheilungsklage für begründet befunden und zugelassen werden
sollte; daß diesen nach der Voraussetzung daß die Appellationsinstanz diese
Klage also wie der erste Richter als begründet vorausgesetzt hatte, ein
Grund der Ablehnung gegen den Gerichtsbeamten Barralino erhoben und die Appellation
soweit sie gegen diese gerichtet ist, als gegenstandslos und unzulässig zurück-
zuweisen war, daß hingegen und zu genehmigen ist, daß die Instanzrichter und der
Gerichtsbeamte Barralino dem von der Gütertrennungsklage zugu-
lassenen Beweise weiter sollten zulässig und begründet sei.

In Erwägung in dieser Beziehung daß der Gerichtsbeamte Barralino unverhandelter weise
Gläubiger des klagenden Wahlster für eine bedeutende Summe ist;
daß jeder Gläubiger der Gütertrennungsklage berechtigt ist an der summarischen Prüfung,
ung des Art. 871. C. d. pr. befugt ist in den Gütertrennungsprüfung sowie auch
ein allenfallsiges darauf folgendes ordentliches Verfahren einzutreten und Feststellung

2931.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Actum

für Herrn Wolfshar, Gutsbesitzer, in Insprugbrücken wohnhaft, Appellaten,

gegen

seine Ehefrau Susanna Magnus Klamer, in Insprugbrücken wohnhaft, d. d. somtlaus in Coblenz sich aufhaltend, Appellatin wegen einen Urtheils des Königl. Landgerichts zu Insprugbrücken vom 23. April 1841, dann Anzeigen Faktum betreffen.

Es gefallen dem Königl. Appellationsgericht die angelegte Berufung zu vernehmen, sich darüber zu äußern, ob sie rechtzeitig eingegangen sei, und darüber zu erkennen, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Gerichtsverfahrens.

G. Gilden

den 28. Juni dl.

Actum

für Herrn Wolfshar, Gutsbesitzer, in Insprugbrücken wohnhaft, Appellaten,

gegen

seine Ehefrau Susanna Magnus Klamer, in Insprugbrücken wohnhaft d. d. somtlaus in Coblenz sich aufhaltend, Appellatin wegen einen Urtheils des Königl. Landgerichts zu Insprugbrücken vom 23. April 1841, dann Anzeigen Faktum betreffen.

Es gefallen dem Königl. Appellationsgericht die angelegte Berufung zu vernehmen, sich darüber zu äußern, ob sie rechtzeitig eingegangen sei, und darüber zu erkennen, unter Verurtheilung der Appellantin in die Kosten des Gerichtsverfahrens.

G. Gilden

den 28. Juni dl.

ad N.o 2929 Rolle. 1 Cop: 3 Bog: In Sachen ad N.o 10,001 der Urkunde.

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Das Königlich Bayerische Obergerichtsanwaltschaft in München, als Gerichtshalter der k. bayer. Forstlinspektion Hanau, Militär- und Waisenkasse in Aschaffenburg, vertreten durch den k. Obergerichtsanwalt Friedrich von Hofstetter, Bezirksgerichts am rechten Mainufer des k. Landgerichts Hanau wohnhaft, Heute den 19 Februar 1841 Vormittags

gegen

1) Carl Schultz, Verleger der Madzinn, Zeitung, wohnhaft in Königstein, als Gesellschafter der Firma Georg Bangestig, beide in Frankfurt wohnhaft, 2) Philipp König, Verleger der Madzinn und k. Kreisanwalt in Landau wohnhaft, 3) Friederike Engelbach und deren Ehemann Carl Hoffmann, früher Postexpeditor, dermalen Rentner, beide der ehelichen Gemeinschaft und Güterverwaltung wegen, beide in Landau wohnhaft, 4) Philipp Engelbach, 5) Heinrich Georg Schultz, 6) Philipp Ludwig Schultz, alle drei Kaufleute in Mainz wohnhaft, 7) Caroline Engelbach, ohne Gewerb und deren Ehemann Johann Jakob Schattemann, Gastwirth dahier, beide der ehelichen Gemeinschaft und Güterverwaltung wegen, beide in Landau wohnhaft, 8) Louise Schultz und deren Ehemann Carl Fleischutz, Advokat der Madzinn, beide der ehelichen Gemeinschaft und Güterverwaltung wegen, beide in Mainz wohnhaft, Beklagtheile und Zwischenklägern, Klage Anwalt Weis vertreten;

10) Georg König, Kaufmann in Frankfurt, 11) Amalie Feral, ohne Gewerb und deren Ehemann Johann Schamas, Hausmeister der Mainzer Casse

in Mannheim der gerichtlichen Bestätigung und Güterzusammenschreibung, beide alleh wohnhaft, 2) Heinrich Koenig, Großsohn in Ludwigshafen, 3) Ludwig Koenig, Großsohn in Kaiserslautern, dermalen unbekannt. Wo Aufenthalt in Frankenthal, 4) Caroline Koenig, ledig, ebenfalls Enkelin in Ludwigshafen wohnhaft, beide Letztere nicht erschienen,

Anwalt Glaser namens seiner Partey: wie gestellt.

Anwalt Weis namens der Appellatin: wie gestellt und bittet: Appellatin gerichtliche Entscheidung abzuändern, Berufung als ungegründet zu verwerfen, Berufung und unterthänigste Rekursurtheil und ungerechtfertigte Verschuldung zu Lasten, Appellatin Entschädigung aus dem Vermögen der Appellatin, Appellatin Entschädigung und Kosten zu Lasten der Appellatin, Appellatin Entschädigung und Kosten zu Lasten der Appellatin,

Anwalt Weis namens der Appellatin: wie gestellt und bittet: Appellatin gerichtliche Entscheidung abzuändern, Berufung als ungegründet zu verwerfen, Berufung und unterthänigste Rekursurtheil und ungerechtfertigte Verschuldung zu Lasten

= lichkeit beizumessen als ungegründet verworfen, der eigentlichen Festsetzung in der Sache selbst aber den Oberstallmeisteramts-Acten nachgegangen, die betreffenden Rechnungen, Zahlungsscheine, Quittungen geprüft, Belagsakte und sonstige Dokumente, welche die Sache näher aufklären und die Verbindlichkeit der Beklagten festzustellen geeignet waren, mitgetheilen, da diese Verbindlichkeit durch den vorgelegten Beschluß der Rechnungskammer vom 15 November 1834 allein sich nicht ergebe. Der Oberstallmeisteretat verlangt dieses Urtheil und beruft sich zum Beweis der Beklagten einen Brief des Anwalts von der Beklagten eines Briefs auf diese Darstellung bezüglicher Akten vorzuweisen. Der Brief des Anwalts vertretenen Beklagten erbauten sich darauf in einem am 3 Februar 1841 eingereichten Vortrag einen Postvorschuß seiner Autorin in Betrag von 659 fl 29 1/2 kr an und erboten sich, die auf sie kommenden Antheile dieser Summe zu bezahlen. Die Masse-= forderung des Oberstallmeisteramts in Betrag von 3566 fl 43 1/2 kr. beklagten sie dagegen als ungegründet. Sie sagten nämlich, von der in Rechnungsabschluß vom 15 November 1834 erwähnten 42 26 fl 13 kr müßten abgezogen werden a/ wegen einer Rech=

= nungsrevision ——— fl 198 — 14 kr

b/ der darin begriffene, sie aber eben so

wenig als ihren Autor betreffende Be=

trag des schon oben genannten Lega=

tionsrath Closmann im Betrage von — 3368 — 29 1/2

3566 — 43 1/2

ergenau also um die oben angegebene Summe verblieb mit fl 659 — 29 1/2 kr.

Der k. Bezirksgerichtsanwalt Heiß als Vertreter des Oberstallmeisteramts trat der so eben angegebenen Leistung von 659 fl 29 1/2 kr fest, verlangte die Beklagten, diesen Betrag mit Zinsen seit 15 November 1834 pro rata ihrer Antheile zu bezahlen, wenn der Oberstallmeister=

= stab mit seiner Masseforderung ab und beyde diesem 4/5, den

Beklagten dagegen 1/5 der vorgetragenen zu Last. Gegen dieses Urtheil Appellation von Seite des Oberstallmeisteramts.

Die mehrere der Appellaten nicht erschienen, erging am 16 August 1842 Verbindungsurtheil. Die erschienenen Appellaten appellirten incidenter. Zur Begründung der Hauptappellation berief sich der Oberstallmeisteretat auf den Beschluß der Rechnungskammer vom 15 November 1834, aufstellend, daß sein einmal der festgesetzte Vorschuß Lerse'y definitiv auf 4226 fl 13 kr festgesetzt, dieser Beschluß sey einem gerichtlichen Schuldtitel von Maximilien, Verhältnißrichtigen der ersten Lerse, gleichgestellt, in der durch die Verordnung vom 11 Januar 1826 festgesetzten Frist nicht angefochten und dadurch rechtskräftig geworden, die Gerichte aber seyen nicht befugt, diesen Beschluß abzuändern, übrigens sey es, von dem Rechnungsausschuß, der der Oberstallmeisteretat in der Appellationsinstanz anerkannte und dessen Forderung für den Betrag der ersten bewährt sey. Zuständigkeit besitzende sich der Oberstallmeisteretat über die Festsetzung der ersten Leistung in Betreff der dritten. Die Appellaten verwarfen dagegen im Wesentlichen folgendes ein: 1/ der Beschluß vom 15 November 1834 habe gesetzlich durch die Zustellung an Schuldner keine Rechtskraft erhalten können, da Schuldner ihr Verhältnißrichter nicht gewesen und durch seine Gutheißung keine Gültigkeit gehabt habe, solche zu ertheilen; 2/ übrigens habe die Rechnungskammer durch den Vollstreckungsstand fixirt, ungewiß entschieden, ob und der Betrag Lerse'y sey oder nach dieser für den Legations=

= man'schen Betrag setzte, wiewohl ihre Sache gar nicht vom Ober=

= stallmeisteretat vorgelegten Akten gerade das Gegentheil zei=

= gen; 3/ die Rechnungskammer habe zur Festsetzung dieser Frage auch keine Competenz gehabt; 4/ Lerse sey übrigens auch für

Die Closmann'sche Verwaltung einstweilen genehmigt, [illegible]
gemäß vom Tode des Werkstattmeisterstabs ab die Rechnungen stets unrichtig sahen und sahen anerkennen [illegible]
Closmann müsse der Vorbehaltigte Verlust, [illegible]
von dem Unabhängigen, durch Allerhöchstes Rescript gegründ[illegible]
als ein neuer Verwalter dieser Kasse genehmigt [illegible]
Zuziehungsberufung betreffe die Zuziehung und die Kosten [illegible]
=appellanten behaupten wörtlich, die Zuziehung vom Kläger [illegible]
klage zu fordern; und hatten ferner dass, es hätten [illegible]
von keinen Kosten zu Last gelegt werden können.

Es fragt sich nun: 1) Hatten die Appellaten für den [illegible]
ihren Anspruch, wenn nicht, ist die Hauptappellation zu v[illegible]
2) Ist nun die Zuziehungsberufung zu verwerfen?
3) Was ist rücksichtlich der Kosten der Appellationsinst[illegible]
entscheiden?

Weis

dem Hrn. Glaser, Anwalt des k. Werkstattmeisterstabs
Ingolstadt

No 708. Zustellung

Heute den 26ten Juni 1843, auf Ansuchen des [illegible]
Advokaten Weis, Anwalt der Lebenberse, habe [illegible]
unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Rudiarius [illegible]
am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises in Zweibrücken
allda wohnhaft, dem neuen Advokaten Glaser
das des k. Werkstattmeisterstabs in seiner Eigen
schaft mit der [illegible]
nachstehende Qualitäten so wörtlich als [illegible]
in Abschrift zugestellt. Kostet 46 Kreuz
Kommende in gerichtlicher
Credit nicht angenommen.

Brandt

Brandt

Vidimirt Zweibrücken den 28ten Juni 1843. Der [illegible]
[illegible] Ansuchen [illegible]
[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für Carl Schultz, Dr. medicinae, in Zweibrücken wohnhaft, und Consorten, Appellaten und Incidentappellanten

gegen

den k. bayerischen Werkstattmeisterstab in Münchsen als Curatelbehörde der k. bayerischen Hofkirchen- Freudal- Stiftungen- und Ökonomiekasse in Mannheim, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 19 Februar 1841 und Incidentappellaten.

1) Constitution	— — — — — " — "	8 —	24.
2) Anwaltsbestellung vom 21 April 1841	— " —	41. " —	48.
3) " " 24 " "	— " —	41. " —	48.
4) " " 4 Mai "	— " —	41. " —	48.
5) " " 5 Juni "	— " —	41. " —	48.
6) Communication der Akten	— — — " — "	1 —	53.
7) Vocation pp. pp.	— — — " — "	1 —	53.
8) Actenstudium, 2 Tage, 2 Tage (47 Bl.)	1 — 09.	3 —	48.
Ausfertigung	— — — —	9 —	27.
9) Vortrag	— — — —	" —	57.
10) Lesung der Akten	— — —	1 — 28.	5 — 55.
11) Qualitäten, 6 Bl.	— — —	5 — 36.	" — "
12) Akte und Convolutbindung	— — —	" — 07.	" — 36.
Kostenverzeichniß	— — —	11 — 04.	36 — 05.
		36 — 05.	
		47 — 09.	

Summa: sieben und vierzig Gulden neun Kreuzer.

Vorstehende vierzig sieben Gulden neun Kr.
Zweibrücken, den 3 Juli 1843.

Weis

Carl Mayer

die Abschmann'sche Verwaltung einstimmig gewesen, und man
sowohl von Seite der Oberstallmeisterstabs als der Curatel
keinerlei Stoff anhängig sahe und sahe annehmen müsse,
die Abschmann müsse der Vorgeschlagte Seele's, so stehen sie
von ihm Unabhängigen, durch Allerhöchstes Rescript gegen früher
oft so unangenehmen Verwaltern Räser bestens gewesen sey. Die
Incidentberufung betrifft die Zinsen und die Kosten. Die Incidental-
=appellaten behaupten nämlich, nur Zinsen vom Tage der
Klage zu gestehen; und stellen ferner dass, es sollten ihnen
nur keine Kosten zu Last gelegt werden können.

Es fragt sich nun: 1) Gehören die Appellaten für den Abschmann'
schen Vorgang, wenn nicht, ist die Hauptappellation zu verwerfen?
2) Ist nicht die Incidentberufung zu verwerfen?
3) Wie ist hinsichtlich der Kosten der Appellationsmässung zu
entscheiden?

Weis

Dem Hr. Glaser, Anwalt des k. Oberstallmeisterstabs, zu
sprechen

Nr. 708. Zustellung

Heute den 26ten Juni 1843, auf Ansuchen des Herrn
Advocaten Weis, Anwalt der Lebenderse, habe ich
Endesunterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Pedell zu Landshut
und bei Appellationsgerichte der Pfalz in Zweibrücken,
allda wohnhaft, dem Herrn Advocaten Glaser Anwalts
des des k. Oberstallmeisterstabs in seiner Wohnung
nebenan mit der Frau Cleri H. Ott
nachstehende Qualitäten so wie diesem Original Recht
in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer
Bemerke in gesetzlicher
Frist nicht appellirt.

Brandt

Brandt

Zustellg. 38
Kopt. 1
Exegt. 7.
-46.

Vu pro 12 Kreuzer sind Zweibrücken
den 28ten Juni 1843. Paul Gg. Pfalz. 24
C. Hellenstein Gerichtsschreiber
L. a. Assessor.

DIPLOMS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenergänzung

für Carl Schultz, Dr. medicinae, in Zweibrücken wohnhaft,
und Consorten, Appellaten und Incidentappellanten

gegen

den k. bayerischen Oberstallmeisterstab in München als
Curatelstelle der k. bayerischen Hofdomänen-Privat-Stiftungen- und
Studienkasse in Mannheim, Appellanten von einem Urtheile des
k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 19 Februar 1841 und
Incidentappellaten.

1) Constitution	— — — — " — "	8	24.
2) Anwaltsbestellung vom 21 April 1841	— " —	41.	" — 48.
3) " " 24 " "	— " —	41.	" — 48.
4) " " 4 Mai "	— " —	41.	" — 48.
5) " " 5 Juni "	— " —	41.	" — 48.
6) Communication der Akten	— — — " — "	1	— 53.
7) Vacatur pr. pr. 9.	— — — — " — "	1	— 53.
8) Antrag, 2 Bogen, 2 Exp (4 Pfd) à	1 — 09.	3	— 48.
Zustellung	— — — —	"	— 9 — 27.
9) Vortrag	— — — —	"	— " — 57.
10) Rückgab der Akten	— — — —	1	— 28. 5 — 55.
11) Qualitäten, 6 Pfd	— — —	5	— 36. " — "
12) Akte und Umschreibung	— — —	"	— 07. " — 36.
Kostenergänzung	— — —	11	— 04. 36 — 05.
		36	— 05.
		47	— 09.

Summa: sieben und vierzig Gulden neun Kreuzer.

Vorgelegt für neunzig sieben Gulden neun Kr.
Zweibrück. den 3 Juli 1843.

Weis

Carl Mayer

Die dem Abgestellten Herrn Lorst
Gehörigen Acten über den Abgg. Forst. Fond
mit Inbegriff der Schlußrechn., u. ohne
die Rr. d. K. u. Z. d. Rechnung
b. u. d. Jan 47. Hfl 9 kr.

№ 2929 der Acta. Antrag für 17

DIENSTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

den L. kais. Oberstallmeisteramt in Wernsheim, als Curatelstelle der L. herzogl. Hofsteuer. Friedr. Wittwen- u. Waisenkasse in Wernsheim, vertreten durch den L. Oberstallmeister Freiherrn v. Kesselring

Abzahlung v. einem Drittheil der 7. Erziehungsrath Zwaibrücken v. 19. februar 1841, à 5 Jahre, fällig

und Ertrag

die Erben der zu Wernsheim verlebten Louise von Lerse, als: 1. Hilig Koenig, doctor der Medicin u. Landesarzt in Landau, 2. Friedrich Engelbach, ohne Gewerb u. 3. deren Gemahl Carl Hoffmann, kaiser. Postsekretär, dermalen Pastor, beide in Landau wohnhaft, 4. Caroline Engelbach, ohne Gewerb, u. 5. deren Gemahl Johann Jacob Schattemann, Gutsbesitzer beide in Landau wohnhaft, 6. Carol Schulz, doctor der Medicin in Zweibrücken, 7. Henriette Koenig, ohne besonderes Gewerb, Wittwe des verstorbenen Georg Bankofsky, in Zweibrücken wohnhaft, 8. Hilig Engelbach, 9. Heinrich Carl Schulz, 10. Hilig Ludwig Schulz, sämmtlich Kaufleute in Mainz wohnhaft, 11. Louise Schulz, ohne Gewerb u. 12. deren Gemahl Adam Fleischutz, doctor der Medizin, beide in Wernsheim wohnhaft, Abzahlung

und Ertrag

Das L. baier. Regierungsrath zu Lerse wurde im Jahr 1807 als Commissarius der Hofsteuer. Wittwenkasse in Wernsheim u. als Verwalter dieser Kasse verpflichtet, diese sammt Zubehörden in Fluß, die dieser Kasse gehörigen Activ-Capitalien einzuziehen, hinwieder die jährlich das Absinken entstehenden Capitalien einzuzahlen, hinwieder die jährlichen Zinsen zu bezahlen, u. die jährlichen Rechnungen an das Oberstallmeisteramt, als die oberste Curatelstelle dieser Kasse, abzuliefern.

Als verpflichtet, war er zugleich verbunden, jährlich Rechnung über seine Verwaltung abzulegen, die jedesmal nach in diesen bestandenen Normen durch die Rechnungskommer examinirt, u. von dieser abgeschlossen wurde. Die v. dieser Rechnungskommer entweder genehmigten Entschädigungen, wovon sich, obwohl nie für alle rechnungspflichtige Beamten bindend, insofern sie nicht auf Verletzung mitgelaufener Pflichten v. dem oberen Rechnungshof, der in letzter Instanz zu entscheiden hatte, abgeändert werden.

Herr v. Lerté ersuchte auf diese Rolle, als seine eingestandene Schuld, der, dass er seine Obliegenheiten nicht fruchte, u. seine Rechnungen ohne ihrer Controlle u. Justificirung einreichte. Da die Einlassung der auf dem letzten Rechnungs-Termin vorgeschriebenen Cassa-Inventur, mit mangelnden Requisitionen versehen war, so wurde verfügt, dass der Obrist-Lieutenant Graf Clotmann in Olmütz unter der Aufsicht u. Leitung des Obrist-Wachtmeisters v. Lerté, die dort vorhandenen Cassa-Gelder zu zählen anhob, u. dieselben um von Lerté abnehmen. Clotmann sollte sonach als Cassier v. Lerté diesen jährlich Rechnung abzulegen hat. Lerté sollte ihr zu geben u. seinen statt er Clotmann anstatz in seine Rechnung aufnehmen, die er dem Obrist-Wachtmeister zu stellen u. vorzulegen verbunden war. Dieser Einstellung zufolge, blieb er der rechnungsführende u. verantwortliche Verwalter der Hofkirei Kassa u. er musste daher auch in seine Rechnung alles begreifen, was diesfalls Einnahm anzunehmen u. Ausgaben abzuführen wäre, so wie nun er, neben Beibehaltung über den gesamten Stand dieser Kassa einsehen.

Da Lerté der verantwortliche Verwalter der Hofkirei Kassa war, so hatte er in seiner Gutmacht gelegen, sich v. Clotmann Cautionen stellen, oder aber sich von dem Obrist-Wachtmeister-Amt alles u. jeder Haftung freisprechen zu lassen. Allein da er in der Gestalt sich verhielt u. Gutmüthigkeit Mienen, da er zu viel Nachsicht auf seine Gattin, auch auf die Bedürftigkeit Clotmann's, als dass er ab für nöthig erachtete, sich sicher zu stellen. Clotmann ist auf diesen Umstand nicht bedacht zu haben, da er Gelder einnahm diese verschwendete, u. von Lerté nicht abliefferte, u. Lerté dazu nicht dringte, dass er unterliess, die v. Zeit zu Zeit nöthig nöthige Revision bei Clotmann vorzunehmen u. dadurch Gewissheit darüber zu verschaffen.

Da selbst also er selbe verantwortlich geworden haben müssen, dass Clotmann nie Fond u. Zeit für sich Rückersatz haben zu lassen, war er nicht verpflichtet dasselbe nie zu besorgen, eine Summe v. 1239 fl. 47 Xr. u. eine andere v. 900 fl. in Summa 2239 fl. 47 Xr. für Gewissheit vorzulegen.

In seiner Rechnung pro 1823/24 kommt zum erstenmal dieser Posten in folgender weise vor. Unter den Einnahmen pag. 24. 10,665 fl. 16 Xr. betragend. führet v. Lerté die oben verzeichneten drei Posten als für von Clotmann vorgelegte u. dannoch minder zu verrechnende Gewissheiten auf.

Verschiedene andere Ausgaben sich auf 7943 fl. 34 Xr. belaufend, betreffen der Cassa-Inventur 2716 fl. 42 Xr. den sich nun für diesen von Clotmann genommen

1.

Vorschuss, so wie für andere für Clotmann vorgenommene, aber unzahlbar in der Wirklichkeit v. demselben nicht zu erlangen Summen zu decken, stellte v. Lerté infra lineas pag. 30 eine besondere Rechnung bezüglich der unzahlbar Clotmann'schen Passiv-

verzeichnet, berechnete diesen zu 3428 fl. zwar ist gemeint v. dem Cassa-Verlust v. 2716 fl. 42 Xr. ab, u. berechnete sich in Gutsaben v. 712 fl. 42 Xr. diesen Vorschuss konnte natürlich bei der Rechnungs-Summar keine Zulässung erhalten, indem v. Lerté für die entstandene Kasse verantwortlich u. unzahlbar zu Vorschüssen an Clotmann waren nach dem Halter u. Abgang für die v. ihm vorgegebenen Einnahmen, welche er in der Wirklichkeit nicht aufzubringen sich bemühte, keine Verzeichnung verlangen, einlangen diesen Betrag v. 3428 fl. sich genug zu Last setzen musste, u. der Kasse Stand immer gleich blieb. Die Rechnungs-Kommer schlägt diese Rechnung in der Weise ab, dass nach Abzug der Einnahmen u. den Ausgaben, mit Inbegriff des verzeichneten Orts in vorgestellt, der Vorschuss welch Clotmann erhielt in die nächste Rechnung zu übertragen wäre, d. i. mit anderen Worten, die Rechnungs-Kommer zwar den Lerté einen Passiv vorgestellt in dem Betrag, der sich nach Abzug der effectiven Einnahmen u. den wirklichen Ausgaben ergab. In der Rechnung pro 1824/25 verwies Lerté auf diesselbe Weise, indem er den Clotmann'schen Passiv ungefähr gleichfalls infra lineas aufführte, seinem Passiv 2809 fl. 12 Xr. die Einnahmen mit 1172 fl. 33½ Xr. u. den Abtrag mit 1636 fl. 36½ Xr. nach Abzug einer in den Zwischenzeit von den Obrist-Wachtmeister-Amt gemachten Ablieferung v. 383 fl. 17 Xr. mit 1236 fl. 49¼ Xr. festsetzte.

In den Rechnungs-Extracten zu dieser Rechnung wurde bemerkt, dass sich die Vorrechnung mit der Rechnungs-Ausstellung abweise, weil die Forderung des Clotmann vorgab, wegen stell Lerté diese Posten in ein Konto-Buch zu stellen habe, was durch bemerkt werden könne, dass die Einnahmen u. Einlagen Clotmann durch die Zeugnisse bestätigt, u. dessen Rückstand in Einlage gestellt wurde. Der Rechnungs-Kommer notirte hinzu, dass es bei dieser Rechnung verbleiben soll, indem in der Rechnung pro 1825/26 die Einstellung ohne Weiteres zu verbescheiden; über den Clotmann'schen Passiv vorgestellt in dieser Rechnung das Rückstand zu entscheiden. In dieser Rechnung pro 1825/26 verbescheidete Lerté diesen Manipulation, indem er den Clotmann'schen Passiv vorgestellt nitra lineas aufführt, u. denselben zu 3458 fl. mehr in 29 fl. 4 Xr. setzt, als in der vorigen Rechnung gibt.

Der Meinung der Rechnungs-Kommer zufolge, schlägt er nun diesen Passiv vorgestellt

den Einnehmen bei, u. setzt diese auf 4578 fl: 23 kr. fest, zieht ferner die wirklichen Ausgaben mit 1212 fl: 14 kr. ab, u. findet sich somit Cassa Vorrath p. 3366 fl: 9½ kr.

Hiernach liegt es eine besondere Berechnung der Classenmeisterey Cassa vorrathes folgen, da sie auf 3199 fl: nulzifferl. findet diesen v. seinem Vorgesetzten, u. berechnet sich Ihre Einnahme p. 632 fl: 50½ kr. Allein die Rechnungs-Commission zieht diesen nicht nur, weil durch Erlaß v. 16. Dezember 1829 dem Vorrath v. 3366 fl: 9½ kr. die Cassa selbst fixirt ad Activrest 3366 fl: 9½ welcher sich durch die Classenmeisterey Haltung ad 3463 fl: vermindert u. vermehrt für 1826/27 auf Minderung verfügt worden wird.

Bei Vorlage der Rechnung p. 1826/27 wurde die Einnahme mit Inbegriff des Classenmeisterey Vorrathes auf 4892 fl: 24½ kr. die Ausgabe auf 1724 fl: 23½ kr. u. der Cassa vorrath Verbleib auf 3168 fl: 1 kr. festgesetzt, u. dieser Vorschlag durch den Ablegungsbefehl vom 11. Dezember 1830 bestätiget.

Auch wurde in der Rechnung p. 1827/28 dessen Cassa vorrath auf 3168 fl: 1 kr. festgesetzt, u. mit besonderer verfügt, daß Lerché in der Rechnung p. 1829/30 alle Insecten in Einnahme u. Ausgabe vorzutragen habe, weil Ersteres auf Ihn zurückgehe, Letzteres aber Ihm zur Last falle. Derselbe befolgte dann auf diese Anleitung, übertrug den Cassa vorrath in die folgende Rechnung pro 1828/29 in welcher sich dann Cassa vorrath p. 3342 fl: 2 kr. ergab, der auch in die Rechnung p. 1829/30 übertragen u. somit einen Cassa vorrath p. 3249 fl: 4 kr. erscheinen läßt.

Indem Lerché von dem Rechnungs-Extract p. der Rechnungs-Commission zurückgegeben worden, p. dem Comes einen Classenmeister zu Examiniren, diese das vorgekommene Lehrgebrechen rektifizirt, die Rechnung berichtigen, auf welche Weise die dem Classenmeister vorgeschossenen 1439 fl: 47 kr. u. 800 fl: verwendet worden, u. als wenn dasselbe dem Rechnungsabschlusse, sich p. der Haftung für den Classenmeister schon Zeit ersichtlich zu machen, daß er nachweise, daß diese Gelder wirklich zum Nutzen der Cassa verwendet worden, ansonst wäre ihm eine Ordnungsstrafe auferlegt werden, daß er p. dieser Haftung befreit werden könne, wenn er die Wiederersetzung dieser Classenmeisterey Vorschüsse bewirken würde.

Allein Herr v. Lerché sind übergreifliche Mühe nöthig, um diesen Rechnungsabschluß zu realisiren, u. sich aus dieser Mühe seiner Haftung zu entledigen.

In dem diesfälligen Erlasse ab no. die Rechnung pro 1829/30 worin Lerchés Cassa vorrath auf 3879 fl: 5 kr. festgesetzt, u. bezüglich der Classenmeisterey Vorschuß ad 521 fl: aus, genommen, daß nun Compensation des auf der Rechnung pro 1829/30 vorkommenden Activrestes zu 3674 fl: 51 kr. mit der Haftung der Classenmeisterey nur dann statt

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

finden könne, wenn die Cassa derselben, weil sie verschiedentlich entnommen worden, durch die Anrechnung des Einnahmsrest Classenmeisterey Vorschusses nomine seines Verlaufs constituirt, u. die vorgeschriebene Wiederersetzung nach §. 17 der Instruction v. 1825/26 vorgenommen sein wird. Deßhalb müsse der Rechnungsactivbestand des Vorjahres mit 3674 fl: 51 kr. nur so lange verbleiben, als die Erfolgung des vorgedachten Cassarestes mit seiner Schuldigkeit verbunden sei.

Der Rechnungsabschluß hiernach folgendes aufgefunden: 1. daß Lerché für den Cassa vorrath Classenamt zu stehen habe, u. daß eine Compensation dieser seiner Haftung mit der Haftung Classenamt nicht statt finden könne. 2. daß er v. dieser Haftung nur dann befreit werden könne, wenn Einnehmer der Classenmeisterey Vorschuß seines Vorrathes einnehmen u. übernehmen, oder wenn die Wiederersetzung desselben bewirkt worden sei.

Hiernach mußte Lerché nebenbei auf dem Wege des Recurses, die Abänderung dieser Entschließung provociren oder aber den angewiesenen Weg einschlagen. Allein er stellt wieder drei Eingaben u. bittet um einen Beschluß, der ihm nun allerhöchsten Orts mit Entschließung notificirt worden, u. Inhalts derselben Lerché die Cassa vorrath übergeben soll, dessen Verfall der Empfangnehmende seine Tochter Louise v. Lerché durch erfolgreiche Klage allein Beschwerden 2 Rechnungen über die Zeit vom 1. October 1830 bis dahin 1831 u. die 2te v. 1. October 1831 bis 28. März 1832 sub Todesfall v. Lerché durch definitiven Beschluß der Rechnungs-Commission v. 15. November 1834 wurde der Cassa vorrath Lerchés auf 4226 fl: 13 kr. festgesetzt, welcher sich folgend zusammen constituirte:

	fl:	kr.
1. Auf den Cassa vorrath der verbliebenen Rechnung pro 1829/30	3674.	51.
2. Auf den pro 1830/31 verbliebenen Einnahmsrest von	465.	—.
3. Auf mehr in Einnahme zu bringenden Quartalrückstand v.	6.	—.
Dessen Summe in Abzug der Ausgaben pro 1830/31 mit	4145.	51.
	266.	46.
Cassa	3879.	05.
Hinzu dem die Einnahme v. 1. October 1831 bis 28. März 1832	411.	14.
Hievon ab die Ausgabe mit	4290.	19.
	64.	6.
Allein da noch einen Additionsfehler entdeckt worden, welcher die Summe	4226.	13.
richtig vermindert, die vorgetragen worden, u. es mindert sich dieser	198.	14.
dieser Betrag um den vorgetragenen Activrest v. 198 fl: 14 kr. u.		
stellt sich somit auf	4027.	59.

Ueber diesen Prozeß samt der definitiv. Theilung, ist nach Einberufung der Interessenten in Gegenwart Endlagner Theilungs Commissär Wolf mit dem Obergrichtsmeister Stab abgerechnet, worauf dann nach Gerichter Wolfarth diese Abrechnung, der Theilungsacte gemäß vollzogen worden.

Dieser Theilungsact wurde dem Obergrichtsmeister Schüssler durch den k. bair. Consul in Memmingen notificirt, u. demselben über sein Ansuchen die Obergrichtsmeisterstab übergeben, wogegen Schüssler mittelst Schreiben v. 28. Januar 1835 von dem k. bair. Consulat dessen Mundstabe für den Theilungsprozeß nicht zu benützen, und an seine noch Erbe der Theilungsacte sein Gesuch gelangt hatte, durch den Einsender Theilungscommissär die Einsendung der Original Acten v. 2239 fl. 47 Kreuzer zu Lasten Endlagner Gerichtskasse v. 3239 fl. 47 Kreuzer zu Lasten Endlagner Gerichtskasse mit der Culpa levissima angeschafft worden, daß seine Mundstabe noch zu seiner Zeit hätten auf dem Wege der Sollicitation in Richtigstellung zu bringen, widrigenfalls auf dem gerichtlichen Wege diese Rente einzutreiben sein.

Um nun v. den Erben Erbe der definitiv festgesetzten Theilungsact zu erhalten, hat sich der Obergrichtsmeister Stab gewöhnt in Jahr 1838 Klage und zugleich diese allen aufzutragen. Die Beklagten sollten alle u. jeder Verbindlichkeit ihres Antheils in Abrede u. bestritten auf den Einrichtstreit des definitiv. Theilungsact der Theilungscommissär, so wie die verbindende Kraft desselben, für die definitive Festsetzung des Fassionszeugnis.

Der k. bair. Gerichtsmeister Reibenbach verordnete sich durch Beschluß v. 12. April 1839 die Leitung der Theilungs, Intimations- Termin, Einsicht Präsentirung vorbehalten, u. sonstige Verordnung gelassen die Parthey nähere Aufklärung, die Verbindlichkeit der Beklagten festzustellen, gewährt sind. In den Motiven dieses Beschlusses spricht sich der k. bair. Gerichtsmeister dahin aus, daß wenn der Theilungsact über die Theilung v. 1829/30 genehmigt, notificirt u. rechtskräftig geworden sein, dieselbe dann bezüglich des Betrages v. 3674 fl. 30½ kr. als dessen als Grundlage seiner Forderung sein würde u. in den früheren Theilungsact übergegangen sein, genommen werden, u. daß dann die Beklagten sich über die Collation weisen sollten, resp. diese Collationspflicht zu bewirken hätten.

Bevollmächtigt nun diese Theilungsacte u. Documente vorgelegt, und der Theilungsact verlesen worden war, daß dem Theilungsact über die Theilung v. 18 29/30 genehmigt notificirt worden war, so bemerkte der Gerichtsmeister, der definitive Theilungsact der Theilungscommissär Einsender nicht mitgegangen sei:

1. Mängel Acten für die Verwaltung, daß auf dem Lande Theilungsacte vollständig gewesen, die Theilungscommissär dieser nicht benützt gewesen wäre, aber Vorbehaltungen in dieser Hinsicht zu erkennen;
2. Weil die Theilungscommissär nie u. wieder ein Haftbarkeit des Erbe in Beziehung auf die Theilungsacte Verantwortung, weil aber der Obergrichtsmeister Stab abgerechnet habe, weshalb die durch Theilungsact verbescheidene Theilung jetzt noch gegenstandslos werden könne, daß ferner durch die Abrechnung Theilungscommissär der erste Theilungsact, u. das 2te Theilungsact, einzelnen Verbindlichkeiten Theilungsact, dem verbindlichen Theilungsact, daß Theilungsact selbst einziger Haltpunkt haben dürfe, sein könne, weshalb die Beklagten mit Recht den Theilungsact in Absicht bezweifelnd dürften, u. ihre Schuld gewesen nur 659 fl. 28½ kr. betrage.

Dasselbe verneinte, dagegen die 8 Erben Erbe zur Zahlung dieser 659 fl. 28½ kr. lasse aber dem Obergrichtsmeister Stab ½ bei der Rest zu Last.

Hiergegen erhoben die Obergrichtsmeister Stab, u. als sind nunmehr folgende zu untersuchen:

1. Entscheidung der definitiven Theilungsbeschluß und definitive Festsetzung des Fassionszeugnis der Erben Erbe.
2. Im bejahenden Falle, sind die Gewichte einzubehalten, mit Umgehung dieses Theilungsbeschluß ist, die Schuld der Beklagten zu modificiren.

1. Mängel Acten für die Verwaltung, daß auf dem Lande Theilungsacte vollständig gewesen, die Theilungscommissär dieser nicht benützt gewesen wäre, aber Vorbehaltungen in dieser Hinsicht zu erkennen;
2. Weil die Theilungscommissär nie u. wieder ein Haftbarkeit des Erbe in Beziehung auf die Theilungsacte Verantwortung, weil aber der Obergrichtsmeister Stab abgerechnet habe, weshalb die durch Theilungsact verbescheidene Theilung jetzt noch gegenstandslos werden könne, daß ferner durch die Abrechnung Theilungscommissär der erste Theilungsact, u. das 2te Theilungsact, einzelnen Verbindlichkeiten Theilungsact, dem verbindlichen Theilungsact, daß Theilungsact selbst einziger Haltpunkt haben dürfe, sein könne, weshalb die Beklagten mit Recht den Theilungsact in Absicht bezweifelnd dürften, u. ihre Schuld gewesen nur 659 fl. 28½ kr. betrage.
3. Weil Erbe auf die Endigung erfüllt, nämlich dem Theilungsact Mehreres vorbehalten sein, andern Theilungsacte Theilungsact Theilungsact Theilungsact, endlich
4. Theil der definitive Theilungsbeschluß dem Erben Erbe selbst auf eine andere Abrechnung mit dem Obergrichtsmeister Stab verschaffte.

Die Erben Erbe stellten über ihre Forderung eine Berechnung auf, wornach ihre Schuld 659 fl. 28½ kr. betragen, u. zwar auf folgende Weise:

	fl.	kr.
Laut in dem definitiv. Theilungsact specificirten Betrag betragen	4226.	13.
Hievon ab: 1. der Rechnungsvorschuß mit	198.	14
2. der Kassadefect Theilungscommissär so weit er in obigen Summen begriffen ist, mit	3368.	30½
Rest	3566.	44½
	659.	28½

Durch Urtheil des k. Landgerichts Memmingen wurde erkannt, daß der definitive Theilungsbeschluß v. 15. Novbr. 1834 nicht als eine definitive Festsetzung des Fassionszeugnis) des Beklagten anzusehen sei, weil derselbe Vorbehalte, durch Einberufung der Interessenten mit dem Obergrichtsmeister Stab abgerechnet haben, weshalb die durch Theilungsact verbescheidene Theilung jetzt noch gegenstandslos werden könne, daß ferner durch die Abrechnung Theilungscommissär der erste Theilungsact, u. das 2te Theilungsact, einzelnen Verbindlichkeiten Theilungsact, dem verbindlichen Theilungsact, daß Theilungsact selbst einziger Haltpunkt haben dürfe, sein könne, weshalb die Beklagten mit Recht den Theilungsact in Absicht bezweifelnd dürften, u. ihre Schuld gewesen nur 659 fl. 28½ kr. betrage.

Dasselbe verneinte, dagegen die 8 Erben Erbe zur Zahlung dieser 659 fl. 28½ kr. lasse aber dem Obergrichtsmeister Stab ½ bei der Rest zu Last.

Hiergegen erhoben die Obergrichtsmeister Stab, u. als sind nunmehr folgende zu untersuchen:

1. Entscheidung der definitiven Theilungsbeschluß und definitive Festsetzung des Fassionszeugnis der Erben Erbe.
2. Im bejahenden Falle, sind die Gewichte einzubehalten, mit Umgehung dieses Theilungsbeschluß ist, die Schuld der Beklagten zu modificiren.

3. Könnte dann der Abgangsmaisterschaden ein Theil der Restanz zu Lasten gelegt werden, d. i. in vorliegenden Falle, soll nicht der ersten Rüstung in Verhältniß derselben, einen verhältnißmäßigen Maßstab angenommen;

4. Müßten nicht jedenfalls den Herrn Lerté die Kosten der Minute u. der Ausfertigung des angegangenen Vortheils allein zu Last gelegt werden.

Ad Sem: ad 1. - Daß der Exekutivrath Classenamt jederzeit über der Leitung der Angelegenheit v. Lerté mit der Erhebung der diesfalls dem Herrn Einreicher aufgetragen war, daß er sämtliche Einnahmen, diesen abliefern, u. ihm zugleich Rechnung stellen mußte, während dieser über die ganze Gestion dem Oberstallmeisteramte Rechnung erstattig war, so daß diesen nur seine Rechnung abgelegt wurde, in welcher die ganze Rechnung Classenamt's enthalten sind.

Daß hingegen aber vorgekommen, daß Lerté der eigentliche u. wahre Verwalter der Hofleihe-Meiereien u. Meierkasse gewesen sei, und der rechnungsleistige Locumtenens u. daß wenn der Excellenzmeistigste Classenamt in Ruhestand Lerté derselbe wäre, so lange er nicht nachzuweisen vermochte, daß er dieses gethan, sondern vielmehr Stand genommen sei.

Daß der Classenamts-Rayon sich zum größten Theil u. zwar zu 2239 fl. 17 kr. aus Abschreibungsposten, welche Lerté ihm zugemacht hat, u. daß es daß wohl nicht hätte geschehen können, daß Lerté seine in jedem Falle dem Oberstallmeisteramte zu machende Einnahmen, als sie kamen, daß er nachzuweisen vermochte, daß gerade diese Summen zum Ersatz der Lirè Kosten verwendet wurden.

Ad Sem: daß Lerté als jenseitiger Locumtenens, den in Einem Rayon bezüglich der Cassa, Locatur haftenden Posten unterworfen war, wornach er Rechnung zu legen, Fassionen zu geben, Cassa zu visiren, Ordre zu ertheilen, u. den Activ- u. Passivrayon festzusetzen hatte.

Daß Lerté mit diesen Befugnissen stets nicht vignirte, daran Locumtenens sie Schuld zu beimessen, indem er mit seinen Rechnungen, v. 1827, - 1830 zurückgeblieben, die Rechnungsabschlüsse derselben vollzog u. sich in Ausübung und Anbau nicht einmischte.

Daß nun in dem Rechnungsabschluß pro 1824/25 Posten eingetragen worden, daß sich mit den Rechnungsresultaten die Herrn Classenamts für den ultra lineas verbuchten Rayon desselben nicht ergaben, u. daß Lerté verhalten sei, die Einnahmen u. Ausgaben Classenamts durch die Hauptrechnung aufzusuchen zu, u. dessen Richtigkeit in Ausgaben zu stellen.

Daß ferners vorbehalten wurde in der Rechnung pro v. 1825/26 über die Vernichtung oder Unterlassung der seinen Reserverte bezüglich des Classenamtlichen Rayons auf das Verfügung zu entscheiden. Daß nun bezüglich der Rechnung v. 1825/26 durch Beschluß vom 16. Dezember 1829 dem Lerté nach Einsicht seiner Rechnung pro 1825/26 auf Posten ex. 3366 fl. 9½ kr. zugetragen wurde, welcher sich auf den ad 3458 fl. festgesetzten Rechnungs-Classenamts ergibt, so daß dem zugetragenen Lerté diese 3458 fl. zu Last gestellt, u. sie durch mit ihm abgerechnet wird.

Daß in gleicher Weise in allen nachfolgenden Rechnungsabschlüssen, u. Lerté jemals mit dem Classenamtlichen Rayon belastet wurde, nur dann Anstand, daß er in dieser Hinsicht nur dann beschuldigt werden könne, wenn er nachweisen könne, daß Classenamts Classenamt diesen Rayon nomine seiner Vertreter angenommen, d. i. daß er sich zur Zahlung desselben verpflichtet, oder aber, daß die Wiederaufnahme dieses Rayons dem Oberstallmeisteramte bemerkt wurde.

Daß Lerté weit entfernt gegen diese ihm zugekommene Verfügung Widerspruch zu erheben, u. seine Befreiung v. dieser Classenamtlichen Last zu verlangen, diese vielmehr dadurch, anerkannte u. vollzog, daß er in allen späteren Rechnungen diesen Classenamtlichen Rayon in Einnahme brachte, u. ihn jedesmal als Einnahmsrest aufsetzte.

Daß später, nachdem in dem Definitiv-Abschluß über die Rechnung pro 1829 der Rayon Lerté auf 3879 fl. 58 kr. festgesetzt, u. bezüglich des Classenamtlichen Rayons auf Posten ad S. 29 und 30 verfügt worden war, daß eine Compensation derselben mit der Rechnung pro 1829/30 auf gleichen Activbestand zu 3674 fl. 51 kr. mit der Verfügung Classenamt einzutreten hätte, wenn die Preise derselben, weil sie vorschiedenartig angegeben waren, durch die Einsetzung des Classenamtlichen Classenamts ausgeglichen, u. die Verfügung Classenamts Classenamt zu vernehmen, nomine seines Verlags constatirt, u. die vorgeschriebene Wiederherstellung nach §. 17 der Rechnung v. 1825/26 vorgenommen u. vorgetragen sein würde, Lerté muß diesen Abschluß, wegen dieses Postens Classenamts zu reklamiren u. sich vor dem ungerechtfertigten Praejudiz zu verwahren.

Daß endlich dann, definitiv in Abschluß v. 15. Novbr. 1834 der Rayon Lertés mit Zubuß auf Classenamt seinen Rückstand auf 4226 fl. 13 kr. festgesetzt, u. verfügt worden ist, daß die selben Lerté über diesen Rayon nach Vereinigung der Reserverte mit dem Oberstallmeisterstab abzurechnen hätten, wovon jedoch der Absolutorium nach bemerkten Verlegung dieser Abrechnung entfällt worden hätte.

Ad Sem: daß demnach hiernach die vorgetragene oberste Rechnungsbehörde die Rechnung Lertés definitiv abzuschließen definitiv zu seiner Schuldigkeit definitiv aus dem Betrag v. 4226 fl. 13 kr. festgesetzt, u. zugleich erkannt wurde, daß sie in den früheren Rechnungsabschlüssen zu nennenden Reserverte, nemlich die Einbeziehung der Rückstände des Classenamts Classenamt durch den Oberstallmeisteramt Classenamt oder die Wiederherstellung durch den Oberstallmeisterstab noch nicht erfüllt worden seien.

Dass wenn der Rechnungshof dem Lerché jetzt nachgelassen, die früheren Rückstände zu reclamiren, sein Rechnungsabschluss nicht dasselbe weniger definitiv wäre, indem jene der Regel Lerché definitiv auf die oben angegebene Summe festgestellt, d. er zu dessen Gunsten rechtskräftig erledigt worden, nicht die Ordnungsstrafe Anstand oder die Wiederherstellung hemmen könnte.

Dass wenn ferner der Rechnungshof verfügte, dass die sieben Lerché über diesen Punkt, zur Vereinigung der Rückstände mit dem Oberfallenmeisterstab nicht genommen hätten, damit nicht gestraft werden wollte, dass die sieben Lerché zulässig seien, dem Oberfallenmeisterstab gegenüber eine andere, als die v. dem Rechnungshof abgeschlossene Rechnung aufzustellen, d. diesen gegenüber ihre Gesellschaftsrechte den Abschluss anzufechten, sondern derselbe befugt seien, insoweit die Rückstände erfüllt worden und noch werden, d. den festgesetzten Zahlbetrag in Abzug zu bringen, was in Folge der Realisirung dieser Rückstände davon in Abzug kommen könnte.

Dass eine andere Beilegung durch den Fall Lerché zu dem Rechnungshof d. nach den Attributionen dieser Stelle zwar nicht Platz greifen kann, zumal der Oberfallenmeisterstab keine Rechnung sei, die Rechnungen der ihm zustehenden Rechnungsbehörden abzuschließen d. abzuschließen, d. dieser auch gar nicht befugt ist, dass der Rechnungshof gemeint gewesen sein könnte eine weitere Abrechnung zwischen Lerché sieben d. dem Oberfallenmeisterstab anzuordnen, d. diesem die definitive Festsetzung des Kassenrückstandes aufzuerlegen zu haben, oder eben dieser durch die rechtskräftige Entscheidung festgesetzten zu treffen.

Dass sich also fragt, dass der Beschluss des Rechnungshofes v. 15. November 1834 den Regel Lerché definitiv festgesetzt sei, d. ist nur dann v. der Gerichtsbehörde zu wissen, wann die Bedingung dazu erfüllt worden, nun zu untersuchen ist,

ob diese Bedingung erfüllt worden sei?

In Form: dass die Bedingung zur Entbindung von dem Cassenmann'schen Kassenrückstand darin besteht, entweder: 1. die Uebernahme dieses Defectes d. Entlastung des Cassenmannes, oder aber 2. die Wiederherstellung, durch den Oberfallenmeisterstab zu bewirken.

In Form: ad I. dass der Bürgermeister Cassemann zwar angenommen sei, dass sein Verhältniss mit der Summe v. 3458 fl. in Rest verblieben sei, dass er sich aber nirgendwo verbindlich machte, diesen Betrag zu bezahlen, d. somit diese Schuld nicht als anerkannt, weil nur durch Anerkennung sich die Cession seines Rückstandes v. der Stiftung für dasselbe bewirkt sei. – Dass demnach die Bedingung, der Abgefallene, durch diese Uebernahme Cassemann sei das Recht gar erfüllt worden, um so weniger Entschuldigung verdient, als vernünftiger Weise unter dem Verhalt der Uebernahme dieser Rückstand durch Bürgermeister Cassemann, nicht verstanden werden kann, dass dieser einfach zugleich sein Action für diesen Betrag pfandlos gelöscht, sondern dass er die Tragung dieser Schuld übernehme; – dass eine andere Auslegung widersinnig wäre, um so mehr als sich ja gerade darum Handlung, war diesen Rückstand zu retten habe, d. dafür auch die Zahlung der Hinterlassenschaft leistete.

In Form: ad II. dass die Wiederherstellung von dem Oberfallenmeisterstab bis jetzt nicht einmal verlangt, d. wie die Abgefallenen zugeben müssen, auch nicht bewirkt worden ist.

Dass somit eine der Bedingungen nicht erfüllt worden ist, d. der durch den Rechnungshof festgesetzte Kassenrückstand v. 4226 fl. 13 kr. jedoch, nach Abzug des Activ-Vermögens v. 198 fl. nicht bloß theilweise, bestehen bleiben muss.

In Form: für 2 der Gründe: ob die Gründe bestehen sind, mit Anwendung dieses Rechnungsbeschlusses die Zulässigkeit der Abgefallenen gegenüberzustehen, d. zu modificiren?

In Form: dass die definitive Beschlüsse der Rechnungskammer über die in den Rechnungen vorkommenden angemerkten d. mittelst Gegenerklärung v. Partei der Rechnungsstellung discutirten Anstände, Entscheidungsbilder, welche massgebend die Basis zu ihrer Ausfertigung machen, oder dieselben durch den obersten Rechnungshof die bestätigung erhalten haben, in Rechtskraft übergehen, d. für die Gerichte insoweit als hindernd zu betrachten sind, dass sie das Rechnungsresultat zur Basis ihrer Entscheidung nehmen müssen. – Dass nun der Beschluss über die Rechnung v. 1829 auf 1830 bezüglich der Cassemann'schen Angelegenheit, dem v. Lerché ein Rückstand, dem v. Lerché ein abzuschreiben sei, indem er bemerkte, dass ein Rückstand treffe, während der Gegentheil behaupte, dass eine Compensation dass auf der Rechnung für 1829 und 1830 einzig aus einem Activ bestehend zu 3674 fl. 51 kr. mit dem Hinweis auf das v. verstorbenen Lagerverwalter Cassemann nur dann stattfinden könne, wenn die Gründe dasselben, da diese verschiedenartig zu, zugegeben werden, durch die Anerkennung des Planarrückstandes Cassemann zu Gunsten seiner Wittwe) constatirt die nach §. 17 und 18 25/26 hinterlassene Wiederherstellung zur Rechnung verwirkt v. vorgelegt sein werde, bis wenn der Rechnungsactivbestand des Vorgesetzten auf mit 3674 fl. 51 kr. nun so weit v. ungewährend bleiben müsse, als die Tilgung der angegebenen Rückstände mit wenig Abweichung mit verbunden sei. dass somit durch die Rechnungskammer nicht gesagt werden, dass dieser Cassemann'sche 3458 fl. 34 kr. herrührte Betrag den Bürgermeister v. Lerché nicht belange zu Last bleibe, als er die zu seiner Liberation vorgeschriebene Bedingung nicht erfüllt habe.

Dass dieser Beschluss dem Bürgermeister v. Lerché vorgewiesen worden, v. demselben auf dem Wege des Recurses nicht angefochten worden, somit rechtskräftig geworden, seine Forderung für den Cassemann'schen Betrag daher unbedingt anerkannt ist.

Dass ebenso der definitive Beschluss v. 15. Novbr. 1834 wodurch der Betrag des v. Lerché auf 4226 fl. festgesetzt, d. dem Verwalter der obigen Lerché vorgewiesen worden ist, nicht angefochten worden, d. daher die Rechtskraft beschritten hat, wird

Terner: daß nach der Verordnung v. 11ten Januar 1826 die Prüfungskommission die einzige competente Stelle wäre, um über die Prüfung des Regierungs Rathes v. Forsté auf seinen, d. den Adels- u. Fassionsverhältnissen dasselbe entscheidende,

daß nach §. 23 dieser Verordnung dem Besitzer die Befugniß zustehe, gegen selbe Erkenntniß innerhalb 6 Wochen Refurs vor dem obersten Prüfungs Gerichte zu ergreifen, widrigenfalls sie als anerkannt, und rechtskräftig werden,

daß wenn diesem gestattet wäre, diese Prüfungs Entscheidung vor Gericht zu bekämpfen, d. die Prüfungsverhandlungen, worüber die Prüfungskommission bereits entschieden hat, hier zu vervollständigen, denn die Bestimmungen der citirten Verordnung gänzlich wirkungslos sein würden, worauf rechtlich der Fall nicht sein darf.

daß daher der erste Punkt der Klage mit Abweisung des v. dem Prüfungsgerichte festgesetzten Betrages auf 659 fl. 28 kr. reducirt d. die Bezahlung v. der Prüfung wegen dem Ausschusse

Ihnen Betrag aufbürden sei. –

Ferner: zur 3te Frage: daß die Bezahlung bei der ersten Verhandlung alle d. jede Schuld in Abrede gestellt, d. dadurch das Interlocut v. 12. April 1839 veranlaßt haben, d. daß sie auch bei der Verhandlung zu dem dasigen Urtheil v. 19. Febr. 1841 zuzugeben haben, 65 fl. schuldig zu sein.

daß sie für diesen Schuldabtrag kein Unterpfand anbiethen, d. dadurch die Klage begründet, sonach schleunig d. da die Verhandlungen wegen Einbringung dieser Summe nimmer ein Ende finden müssten d. daß die Verordnung selbst Mittel besitzt, um die Rückstände aufsuchen zu können, auch kein Grund vorliege, der Bezahlerin 4/5tel der Kosten zu Last zu legen sei; daß viel mehr, wenn eine Abtheilung derselben selbe Statt finden könnte, diese in dem angesetzten Unfalle Statt finden müsste.

Ferner: zur 4te Frage: daß rücksichtlich der Entscheidung bezüglich der Kosten sein müsste, den Bezahlern jedenfalls die Kosten der Minute d. der Ausfertigung des verlassenen Urtheils allein zu Last gelegt werden müssten.

Ad 5.

Gestalten es dem k. Bezirksamte Mitterburg bezüglich der Information des angefochtenen Urtheils, d. die Bezahlern in ihrer Eigenschaft als Erben der in Memsine verlebten Louise von Forsté d. diese als Erbin ihres daselbst verlebten Bruders Heinrich v. Forsté in Lubna k. k. Bezirks Regierungsrath in Memsine, jeden für seinen Lebensfall zu vertreten, von dem k. k. Bezirks Obergerichtsamte in Montona, als Curatelgerichte der k. k. Bezirks Hauptmannschaft Mitterburg, d. Amtsactuar in Memsine, die Beibringung, zufolge Verfügung des Prüfungskommissariates zu Montona vom 15. November 1834 schuldigen Einhundert vier tausend neun und zwanzig fl. 13 kr. nebst Zinsen vom 15. November 1834 so wie die Kosten beider Instanzen zu bezahlen sei, d. die Zurückgabe der Urkunden zu verordnen, sie demnach

Ad 1.

2929. Ser Bella. Nr. 10.001. Ser Ausf.

Urtheil

für 1) Carl Schultz, Arzt der Medizin, 2) Heinrich König, Chirurgie Magister und Geburtshelfer, Beide in Pedena wohnhaft, 3) Philipp König, Doktor der Medizin und k. k. Kreisarzt, in Cittanova wohnhaft, 4) Friedrich Engelbach und Herrn Gemahl Carl Hoffmann, Gastgeber, dermalen Pedena, diese Beide ohne Einwilligung und Gutheißung ihres Ehegatten, Beide in Pedena wohnhaft, 5) Philipp Engelbach, 6) Heinrich Joseph Schultz, 7) Philipp Ludwig Schultz, alle drei Kaufleute, in Triest wohnhaft, 8) Caroline Engelbach, ohne besonderer Genehmigung und Herrn Gemahl Joseph Schallenmann, Gutbesitzer, diese aber ehelicher Einwilligung und Gutheißung wegen, Beide in Lanischie wohnhaft, 9) Louise Schultz und Herrn Gemahl Adam Fleischütz, Doktor der Medizin, diese der ehelichen Einwilligung und Gutheißung wegen, Beide in Montona wohnhaft, Bezahlern und Succumbenten

gegen

den k. k. Bezirksamte Obergerichtsamtsvorsteher in Montona als Curatelgerichte der k. k. Bezirksamtes Hauptmannschaft Mitterburg und Montona, Bezahlerin und Succumbentin.

In Erwägung, daß die Hauptberufung auf dem Grunde einer unrichtigen Haltung von den Bezahlern unbedeutenden Gründen ungegründet sei,

In Erwägung, daß aber die Bezahlern gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes zu Pedena vom 19ten Februar 1841 und Bestätigung

24. may 43.

incedatis appellatum, nämlich 1ens weil sie durch
dasselbe für beschwerdet erklärt worden sind,
den schuldigen Betrag von 659 fl. 29 ½ kr. vom
15ten November 1834 nun zu verzinsen, während
sie nur Zinsen vom Tage der Klage zu schuldig
zu sein bekennen; 2ens weil sie in einem Theile
der Kosten condemnirt worden;

In Erwägung ad 1 daß in allen Fällen, wo
eine besondere Rechtskräftigkeit zur Einklagung
Klage festgestellt worden, die Zinsen nur vom Tage der
Rechtskräftigkeit an gerechnet werden, daß nun eine solche
Eigenschaft, um so weniger, als der Appellatus der
Entscheidung der Regierung kommend vom 15ten No-
vember 1834 nicht mit der Ladung vor der
hiesigen Regierung sich einverstanden erklärt und die
gerichtliche Mittheilung an seinen gewesenen
Schützer jedenfalls stehen und Appellatum keine
Wirkung zuverbringen kann, weil dieser
Schützer; der durch Testament das wenige
Baare Vermögen des Herrn Landrichters
Lange verlassen hat, Herr Landrichter
Lange verstorben ist, und Appellatum seine
Vertheidigung nicht vor dem 6ten Mai 1835 erfolgten
Tode dieser Lüsse Lese jede Thätlichkeit in der
vorliegenden Sache, absonderlich sie
hatte, indem die Appellatin sich einmal
Rechtens nicht will und auf die Zeugen, welche
vor dem Tode der Lüsse Lese in Beziehung auf
diesen Vorfall gehört sind, nicht gebührlich sehen

In Erwägung ad 2, daß der Rechtsanwalt
Herr bei der Klage dringend nicht produzirte,
als den Inhalt der Berufungsbeamten vom 15ten
November 1834, Gegenstand dieser Inhalt
wissen sei, seine Forderung vollständig zu
begründen, daß die Appellatin natürlich den
den Klagen gegenüber sich nicht
und unter diesen Umständen muß keine Kosten
verurtheilt werden; daß der zweite Absatz
dung sprüchlich und die Sache zum Theil zu

stande sollte, es nicht der Obrigkeitlichkeit
anzurechnen sey, den sachlichen Appellaten alle
weitere Beziehungen bezüglichen Rechtsmittel mitzu-
theilen, daß der Regierungsrath Bischof
durch seine Verfügung vom 17ten April 1829 Appellatin
die Appellaten nicht bei diesen Absprüchen
ist worden; daß Appellatin sich schuldig,
in Gemäßheit dieser Verfügung die Akten mit-
theilt worden wären und sie sich darum bekümmert
zeigt hatten, daß sie mit 659 fl. 29 ½ kr.
schuldig, sofort bereit erklärten, diese Summe
mit Zinsen vom Tage der Klage gerichtlich
ihren Gläubiger zu Eigenthum, daß durch die ge-
richtlichen und Vorarbeiten gemachten Kosten die
Appellaten keinen Gemüth Vorwurf Appellatin
treffen, daß Appellatin, falls die Obrigkeit
Rechtsmittel dennoch zuständen ergangen,
sofort Hemmung eintreten hätten, je-
nen von der Entscheidung Gebrauch
der Klagen gegeben hätten, indem sich solche Lücke wegen wird
sie schuldlos und indem Unterzeichneten Beamten
finden ½, alle auf jenen 43 fl. 38 kr. mit ge-
richtlich hätten Ersatzungen Kosten, daß natürlich
bei dem Lasserum der Obrigkeitlichkeit
auf 426 fl. 13 kr. nicht minder den Berufungs-
beamten wollte nun in erster Instanz gehabten
Kosten nicht effre wollte unrichtig wäre; daß über-
haupt bei der Verordnung ad 2 die Sache
zu untersuchen wäre, indem die Lüsse Lese
659 fl. 29 ½ kr. oder 426 fl. 13 kr., daß diese
Summe gegen unrichtigen Ersatzungen Kosten
Ersatz entschieden würde, die selbst dadurch
in keinen Kosten verurtheilt werden könnten,

aus diesen Gründen

hat sich in dem Appellatum gegründete die Herzogliche
Regierung als unbegründet für abzuweisen, die
gegenen mündlich Erkenntnis der Fürstlichen Regierung

[illegal] [illegal] [illegal] [

G. Heinrich König, Bezirksarzt in Eppingen, G. Ludwig König Bezirksarzt in Bretten, Beigeordneter der Verhandlung als Zeugen, G. Theodor König daselbst und der Beigeordnete Gerichtsschreiber Hauptmann, Aufseher, Angeklagter nicht erschienen

Darauf Folgendes Urtheil:

Es gefällt der 6. Angeklagten wegen des Angeklagt. Urtheils zu Recht: Johann Georg König Bauersmann in Wagbäusel, G. Amalie geborne Oberacker in Obergrombach, Heinrich Schmidt, Heinrich Wörner Bäckermeister in Bruchsal, Heinrich Wörner Bäckermeister in Bruchsal, Heinrich Wörner Bäckermeister in Bruchsal

Nr. 2919

Def. d. j. c. 16/8 12.

Eintrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Das königliche bayerische Oberstallmeisteramt in München, vertreten durch das königliche Oberstallmeister Freiherrn von Kessling, in München daselbst wohnhaft, als Vormundschaftsstelle der königl. bayerischen Hofkleresse Fräulein Wilhelmine und Wilhelm Maximil daselbst, Appellantin von einem Urtheil des königlichen Bezirksgerichts Zweibrücken vom neunzehnten Februar achtzehnhundert ein und zwanzig, durch Anwalt Glaser vertreten;

gegen

16 August 12 Die Erben der zu Mannheim verlebten Louise von Forell, 1. Philipp Koenig, Doktor der Medizin und Wundarzt in Frankenthal 2. Friedrike Engelbach, ohne Gewerb und 3. deren Ehemann, Karl Hoffmann, Hofmusikus, dermalen Privatmann hier in London 4. Caroline Engelbach, ohne Gewerb und 5. deren Ehemann Johann Karl Schattemann, Gutsbesitzer beide in London wohnhaft, 6. Karl Schulz, Doktor der Medizin in Zweibrücken wohnhaft, 7. Henriette Koenig, ohne besonderes

Gewerbe, Wittwe des verstorbenen Herrn Bangofsky, in Zweibrücken wohnhaft; 8. Felix Engelbert 9. Heinrich Theodor Schultz, 10. Felix Ludwig Schultz, sämmtlich Kaufleute in Mainz wohnhaft; 11. Louise Schultz, ohne Gewerb und 13. deren Ehemann Edmund Fleischütz, Doctor der Medizin, beide in Meinisen wohnhaft, Opponenten durch Anwalt Weis vertreten;

und gegen

1. Franz Koenig, Kaufmann in Strassburg wohnhaft, 2. Amalia Ferrat, ohne Gewerbe und 3. deren Ehemann Schamas, Verwalter der Münstertheile in Strassburg der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide zu Strassburg wohnhaft; 4. Heinrich Koenig, Oekonom in Lustweiler; 5. Ludwig Koenig, Oekonom in Reichertweiler, Bezirksamt des Oberrheins in Frankreich; 6. Rosalia Koenig, ledig und ohne Gewerb in Lustweiler, Opponenten, nicht erschienen.

In Erwägung, daß 1. Franz Koenig, Kaufmann in Strassburg wohnhaft; 2. Amalia Ferrat, ohne Gewerbe und 3. deren Ehemann Schamas, Verwalter der Münstertheile in Strassburg der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Strassburg wohnhaft; 4. Heinrich Koenig, Oekonom in Lustweiler; 5. Ludwig Koenig, Oekonom in Reichertweiler, Bezirksamt des Oberrheins in Frankreich; 6. Rosalia Koenig, ledig und ohne Gewerb in Lustweiler, Opponenten, nicht erschienen.

In Erwägung, daß 1. Franz Koenig, Kaufmann in Strassburg wohnhaft; 2. Amalia Ferrat, ohne Gewerbe und 3. deren Ehemann Schamas, Verwalter der Münstertheile in Strassburg der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Strassburg wohnhaft; 4. Heinrich Koenig, Oekonom in Lustweiler; 5. Ludwig Koenig, Oekonom in Reichertweiler, Bezirksamt des Oberrheins in Frankreich; 6. Rosalia Koenig, ledig und ohne Gewerb in Lustweiler, Opponenten, nicht erschienen mit der contumacial-Ladung mit der contradictorischen zu verbinden, und die Widerverladung der Opponenten zu verordnen, dieselben zugleich zu den Kosten zu verurtheilen.

Aus diesen Gründen

Gehalten in Sachen der Königlichen Opponentin Appellationsklage, der Appellantin Urkunde zu verleihen, dahin: ——— 1. Franz König, Kaufmann in Strassburg; 2. Amalia Ferrat, ohne Gewerbe; 3. deren Ehemann Schamad, Verwalter der Münstertheile in Strassburg; der ehelichen Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Strassburg wohnhaft, 4. Heinrich Koenig, Oekonom in Lustweiler 5. Ludwig Koenig, Oekonom in Reichertweiler, Bezirksamt des Oberrheins in Frankreich, 6. Rosalia Koenig, ledig und ohne Gewerbe in

Lüftenweiher, auf den 22ten April nächstkünftig anberaumt worden ist, so werden alle diejenigen, welche an die Gantmasse des Gantmachers Peter Schmidt in Merzig Forderungen zu machen haben, hiermit vorgeladen, in dem auf den 22ten April nächstkünftig anberaumten Gantliquidationstermine, vor dem Kommissär dieser Gantmasse, Herrn Friedensrichter Hoffmann zu Merzig, ihre Forderungen anzumelden und zu liquidiren, oder gewärtig zu seyn, daß sie von der Masse ausgeschlossen werden.

Merzig, den 19ten Februar 1841.

Der Bürgermeister:
Hoffmann.

Nº 2929 d. R. — 2 B. — Qualitaeten in Insu — Nº 9789 d. Verz.

Stempel: Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Der k. bayerische Kassenverwalter Herr Wilhelm Heinrich Ludwig Freiherr von Kessling, in Homburg, vertreten durch den k. Rechtsanwalt Freiherrn von Kessling, in Homburg, daselbst wohnhaft, als Curatelsstelle der k. bayer. Hof-Livrée-Friseur-Wittwe, d. Marianne geb. Daschel daselbst, Klägerin, im Verfolg des k. Landgerichts-Urtheils zu Zweibrücken v. 19. Februar 1841, durch Anwalt Glaser vertreten;

gegen

die Erben der zu Homburg verlebten Louise von Lorté, als:

1. Philipp Koenig, Doctor der Medizin u. Kantonsarzt in Edenkoben,
2. Friederike Engelbach, ohne Gewerb, d. 3. Herrn Ehemann Carl Hoffmann, Steuereinnehmer, dermalen Rentner, beide in Homburg wohnhaft; 4. Caroline Engelbach, ohne Gewerb, d. 5. Herrn Ehemann, Johann Jakob Schattemann, Gutsbesitzer, beide in Homburg wohnhaft, 6. Carl Schultz, Doctor der Medizin in Zweibrücken wohnhaft, 7. Henriette Koenig, ohne besonderes Gewerb, Wittwe des verstorbenen Herrn Bankofsky, in Zweibrücken wohnhaft, 8. Philipp Engelbach, 9. Heinrich Ernst Schultz, 10. Philipp Ludwig Schultz, sämmtliche Privatiers in Mainz wohnhaft, 11. Louise Schultz, ohne Gewerb, d. 12. Herrn Ehemann Adam Heschütz, Doctor der Medizin, beide in Meisenheim wohnhaft, Beklagten, durch Anwalt Weis vertreten, und gegen

1. Heinrich Koenig, Kaufmann in Pirmasens wohnhaft, 2. Amalie Ferrat, ohne Gewerb, 3. d. Herrn Ehemann Schamad, Verwalter der Münzsteuereinnehmerei in Pirmasens, der ehelichen Gemeinschaft nach, d. Güterrechtsmäßigkeit nach, beide in Pirmasens wohnhaft, 4. Heinrich Koenig, Gerbermeister in Lüftenweiler, 5. Ludwig Koenig, Gerbermeister in Kaiserslautern, Bezirksamt des Oberamts in Lautern, 6. Caroline Koenig, ledig, d. ohne Gewerb in Lüftenweiler wohnhaft, Beklagten, nicht erschienen.

Anwalt Glaser trug, dahin an: es gefalle dem k. Landgerichte zu Zweibrücken, den Beklagten Contumaz zu ertheilen, daß seinem Antrage v. 16. August 1841 gemäß erkannt werde: 1. Heinrich Koenig, Kaufmann in Pirmasens, wohnhaft, 2. Amalie Ferrat, ohne Gewerb, d. d. Herrn Ehemann Schamad, Verwalter der Münzsteuereinnehmerei in Pirmasens, der ehelichen Ge-

Vormünderinnen d. Gütergemeinschaft wegen, beide in Merzig wohnhaft,
4. Hermann Koenig, Arztsohn in Lüttgenweiler, 5. Ludwig Koenig, Arztsohn
in Merzig wohnhaft, dermalen unter Curatorship in Saarbrücken wohnhaft,
6. Caroline Koenig, ledig u. ohne Gewerb in Lüttgenweiler wohnhaft,
Beklagten der Widerverladung des Gerichtsboten Brandt v. 9 Septembre
Beklagten der Widerverladung des Gerichtsboten Brandt v. 9 Septembre
zweiten Termin angesetzt, abermalen nicht erschienen sind, sofort zur con-
tradictorischen Verhandlung mit den übrigen erschienen Beklagten, unter
andauernder Sitzungshaltung festzusetzen. Hierin verbeschieden.

Factum.

Dasselbe ist soweit als hieraus ersichtlich, bereits in dem Protokolle des k. Beklagten
gerichts v. 16 August 1842 enthalten, wodurch die Widerverladung der Partei,
erschienen zu der Sitzung v. 6. februar dieses Jahres verwendet, u. dieser Tag
zugleich zur Verhandlung in der Sache selbst festgesetzt wurde.

Dieser Protokoll wurde den Rechtserschienen durch Act des Gerichtsboten
Brandt v. 9. September 1842 zugestellt, u. dieselben zugleich vorgeladen
in der erwähnten Sitzung zu erscheinen.

In der erwähnten Sitzung zu erscheinen, so muss der Beklagte des
Da dieselben aber abermalen nicht erschienen, ersucht sich nun:
Beklagtentheil obigen Inhalts, u. erfragt sich nun:
Ob derselbe zugestanden sei?

Nro 1969. J. A.

Antrag
für

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

den k. bay. Oberstallmeisterstab in Menschen, vertreten
durch den k. Oberstallmeister Seniorer von Kessling, in Mün-
chen, daselbst wohnhaft, als Curatelstelle des k. bay. Hof-
lieute Freiherr Wilhelm v. Wrintzingerode daselbst, Beklagten an-
einem Theil das k. Landgericht Zweibrücken v. 19. februar 1841

gegen

den Lehrer der zu Menschen verstorbenen Louise von Leide,
nehmlich Philipp Koenig, Doctor der Medizin, und Rentner,
wohnhaft in Landau, 2. Friederike Engelbach, ohne Gewerb
wohnhaft in Landau, 3. Friederike Engelbach, ohne Gewerb
d. 3. dermal Ehefrau Carl Hoffmann, Preuss. Bezirksarzt,
Germersheim, Pfalz, beide zu Landau, 4. Caroline Engelbach, ohne
Gewerb d. 5. dermal Ehefrau, Johann Jacob Hallmann, Gutsbesitzer
beide zu Landau wohnhaft, 6 Carl Pfaltz, Doctor der Medizin zu
Zweibrücken wohnhaft, 7. Henriette Koenig, ohne besonderes Gewerb
Mittwe des verstorbenen Georg Bankofsky, zu Zweibrücken
wohnhaft, 8. Philipp Engelbach, 9. Heinrich Thomas Pfaltz,
10. Philipp Ludwig Pfaltz, sämmtliche Kaufleute in Merzig wohnhaft,
11. Louise Pfaltz, ohne Gewerb d. 13. dermal Ehefrau Edmund Alex.
Pfaltz, Doctor der Medizin, beide in Menschen wohnhaft, Beklagten
durch Anwalt Weis vertreten; dagegen

1. Georg Koenig, Kaufmann in Bergzabern wohnhaft, 2. Amalia Bar-
bara, ohne Gewerb d. 3 dermal Ehefrau Johann Adam, Advocat
der Weinsbergischen in Bergzabern, der absolute Ehemündigkeit d. Ge-
storbenen mangels, beide zu Bergzabern wohnhaft, 4. Samuel
Koenig, Bezirksarzt in Lüttgenweiler d. Ludwig Koenig, Bezirksarzt
in Merzig wohnhaft, dermalen unter Curatorship des Obervormunds in Saarbrücken
6. Caroline Koenig, ledig u. ohne Gewerb in Lüttgenweiler wohnhaft,
Beklagten, Russ ersonnen —

Es kann: dass durch Urtheil des K. Appellationsgerichts v. 16. Brachmonat 1842 die Wiedervorladung der unter gemeinschaftlich Appellirten verordnet, u. dieselben durch Urtheil des Civilgerichts Cantons Bernkastel v. 9. Septembr 1842 gehörig vorgeladen worden, ungeachtet nicht erschienen sind.

in d. R.

Gestalt es dem K. Appellationsgerichte in Appellantin Sachen zu erkennen, dass sämmtl Urtheile v. 16. Brachmonat 1842 Gemäss gefasst u. dass: 1. Simon König, Kaufmann in Strassburg wohnhaft, 2. Amalia Sarrazin, ohne Gewerb, u. 3. dessen Ehemann Hermann), Verwalter der Weinstrafanstalt in Strassburg, der absolvirenden Erkenntniss u. Güterzusammenschrift wegen, beide in Strassburg wohnhaft, 4. Heinrich König, Appellat in Enkirch, 5. Ludwig König, Appellat in Cochemerhütte, Bezirksamt des Bürgermeisters in Bernkastel 6. Caroline König, Ehefrau d. ohne Gewerb, in Enkirchweiler wohnhaft, Appellatin, der Wiedervorladung des Gemeldeten Erkenntniss v. 9. Septembr gemäss und Sachen wie gestalt, abzuweisen mit Sie schienen, gehört zur contradictorischen Verhandlung mit den übrigen und nicht erschienen Appellaten einmal und verpflichtung auf Betzung sämtliche Kosten verbleiben.

Gleim

den 6. Feb. 1843.

Ly

N: 2928 2

orig - 8 Bgl
2 cop. a
6 Bgl

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Präsidiatum 1re 9353 d. Verz.

In Sachen Eugen Wilhelm, Landwirth in Freibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Freibrücken vom 27. Novbr 1837, Incidentl Appellat & verurtheilter Incidentl-Intimat Provocationsklägers gegen den Urtheils besagten Gerichts vom 13. Januar, 12te Februar 1824 und 7ten März 1834, und Opponenten, Notar Anwalt Hilmann vorbringend

gegen

Alexander Jacomin de Malespine, Landwirth in Freibrücken wohnhaft, denselben sich auf seinen Sitz, den Roussinerhof, Gemeinde Breitfurth aufhaltend, Appellat, Incidentl Appellaten & des Dritt, Opponirten Beklagten, Notar Anwalt Petri vorbringen

gegen

Philipp Casimir Kolb, pensionirten Infanterie Offizier, in Saarburg wohnhaft, die Erste seiner Ehefrau Adeline Kolb vorbringend, Opponent gegen ein Default Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 26ten May 1841 und Appellat, Notar Anwalt Weis vorbringen.

Anwalt Hilmann concludirte:

es gefalle dem K. Appellationsgerichte, in den Opposition Kolbs gegen das Default de jonction vom 26. May 1841 und die Nullitätsklage Jacomin's gegen den Appellat als unbegründet zu verwerfen, mittelst Confirmation des angefochtenen Urtheils zu erklären:

1. dass Appellat Jacomin für die Prätension von 1696 fl. 59 sammt Zinsen vom 2. Dez. 1806 zur Zeit Anweisung finde, falls diese selbe im privilegirten Rang und zum Nachtheile der Reclamation Wilhelm's erhalten darf, demgemäss und indem der Appellantin Wilhelm Vorkehrung ertheilt, dass er seinerseits von der provisorischen Anweisung von 1696 fl. 59 ß mit Zinsen abstehe, sich aber alle seine Rechte auf den Prioritätsrang vorbehalte, nur in dem Fall als das Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 7. Januar 1828 cassirt werden sollte, das Exposum Jacomin's.

auf Collocirung der Anweisung für die Summe von 3559 fl. 10 kr als sofort ungegründet abzuweisen;

Subsidiarisch, zu decretiren, daß Jacomin über der 1696 fl. 39 kr nebst Zinsen von jetzt Fastna und den landrechtlichen Anweisung erhaltenen Dank und Kosten Mitbetheiligten zu verweisen.

3) die Contra-Intimaten der Appellaten Jacomin und Kolb gegen die Hypothek und Pfand-Urkunde des Appellanten vom 3. Dez: 1806, so wie gegen die Inscription vom 4. Dez: 1806, und die auf den Grund dieser Urkunden den Appellanten ertheilte provisorische Anweisung als sofort zulässig und unbegründet zu verwerfen.

Subsidiarisch, den Appellanten vor zum Beweis der Thatsachen darüber zuzulassen, daß zur Zeit der Errichtung der Pfand- und Pfandverschreibung vom 3. Dezember 1806 die Eheleute Garnier über den Empfang der Kaufsumme und Kaufbedingnisse bereits schon mit dem Notäir einig, und deßwegen damals schon die Eigenthümer jener Güter waren.

4) Ueber die Contestationen Wilhelm's wechselseitig, die Pfand- und Pfandverschreibung Jacomin's vom 2. Sept. 1809, soweit sie eine Pfandverlag enthält, als simulirt, wirkungslos, mithin keine Hypothek begründend zu verwerfen, widrigenfalls auf Abhalt der Fortsetzung dieses Antrages unter Annahme der Drittheils-Opposition die drei Urtheile des Innsbrucker Bezirksgerichts vom 13 Jan:, 12ten Febr. 1824 und 7. März 1834, insoweit dieselben auf den Grund jener Urkunden sind und unter Gültigkeitserklärung derselben den Appellaten Jacomin eine Forderung gegen die Eheleute Garnier zuerkannt haben, den Appellanten Wilhelm gegenüber aufzuheben und außer Wirksamkeit zu setzen, hingegen den die Contestationen Wilhelm's gegen die dem Appellaten Jacomin im ersten Hypothekar Lang ertheilte Anweisung als vollbegründet anzunehmen, diese Anweisung, eventuell

mißung, eventuell so wird sie den Betrag von 8000 fl. übersteigt, alle dem provisorischen Rathe zu streichen und zu verordnen, daß diese Collocirung gemäß der definitiv Rathe gebracht werden soll.

4) Der Verbindung der Gelderstreckung zu verordnen, und die Appellaten zu allen den Appellaten Jacomin allein aber zu den größten Theil der die bisher Instanzen verursachten Kosten zu condemniren.

Anwalt Petri concludirte:

es gefalle dem k. Appellations-Gerichte, die Appellation als unstatthaft, jedenfalls aber als ungegründet zu verwerfen, und zwar das Letztere aus den vom ersten Richter entwickelten Gründen und Rechtsmitteln, und mittelst Abweisung der gegen die bezirksgerichtlichen Urtheile vom 13. Januar und 12ten Februar 1824 und 7. März 1834 ergriffenen Drittheil-Tierce-opposition als unzulässig und unstatthaft, subsidiarisch als ungegründet.

Subsidiarisch, die Appellation auch gleich diese als ungegründet zu verwerfen, sey es wegen Prämission des Pfandbriefes vom 3. Dez: 1806, sey es wegen Nichtigkeit der Inscription vom 4. Dez: 1806, zehn Jahre 1816 und 9. Novbr. 1826.

Höchst subsidiarisch zu verordnen, daß Wilhelm in den Lang der Inscription vom 9. Novbr 1826 gewiesen werden soll;

Subsidiarisch den Appellaten Eberhard zu verhalten, daß er vorhabenden Falls bezüglich der durch das streitige Urtheil vorgenommenen Collocation des hypothekar Langs Pfandbriefes gegen das streitige Urtheil vorgreift, Summe zu verordnen, daß es auf den Grund der Obligation vom 2. September 1809, in Verbindung vorhabenden Falls mit dem Urtheil vom 13ten Januar 1824 und der bezüglichen Inscriptionen, wie im provisorischen Rathe geschehen, im ersten hypothekar Lang Locirt bleiben solle, und folgerichtig mit der Forderung im 2ten und mit den übrigen Forderungen aus dem Urtheil vom 13ten Januar 1824 im dritten Hypothekar Lang —

den Appellanten in die Kosten des Appellations-Instanz und in die gesetzliche Geldstrafe sowohl bezüglich des Appellations, als Recurs-Opposition zu verurtheilen.

Anwald Weis nahm folgenden Antrag:

es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, den Appellat vom 22. Dez. 1837 den Appellaten Kolb gegenüber für nichtig und virtuell ab zu erklären, dessen - unerachtet sein Default-Urtheil vom 16. May 1841 zurückzunehmen, die Wiedervorladung vom 8. Juni 1841 zu vernichten und die gegen Kolb gerichtete Appellation selbst abzuweisen, unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten.

Hilfsweise für den angeführten Default-Urtheils gegen Kolb mit gesperrter Verurtheilung zu den Kosten neuerdings zu geben, die einseitige Erhebung aber als ungültig, jedenfalls als ungegründet zu verwerfen, und auch in diesem Falle den Appellanten zu den Kosten zu verurtheilen.

Factum

Casimir Kolb von Metz, als Erste seiner Ehegattin Adele Kolb vertretend, leitete im Jahr 1824 gegen Jacob Adon Garnier eine Zwangsverkäufserung ein. Gegen diesen trat Eugen Wilhelm mit einer Exclusions- und Distractions-Klage auf bezüglich der gepfändeten Immobilien, des Versteigerungs- und Versitzungsprotokolls. Diese Klage stützte er auf die Exhebelung: genannte Schuldverschreibung vor Notär Autenbach vom 31ten Dez. 1806, Lehnsakte vor Notär Erdon vom selben Tage, und Notariatsmittheilung vom 22ten März 1815 behend seine Mutter, Wodo er als deren Erbe, die Subrogation sich in den Rechten der Gläubiger Obigen gegen Verkäufer und der gerichtlichen beiden Folgen - der, weshalb er bezüge sie, gegen Nichtzahlung des Kaufpreises den Kaufcontract resolviren zu lassen und sich das Eigenthum der Güter zuzuwenden. Diese Klage wurde vom Civil-Tribunal 1ster Instanz Metz vom

17ten Februar 1826 abgewiesen, weil eine gültige Subrogation oder bezüglich der im Lehnsakte vom 3. Dezbr 1806 gestifteten Abschlagszahlung von 3636 frcs 36 cts bestehe, diese Clause aber zur Begründung der Exclusion zu wenig sey und Kläger über diese nicht angehört sein, den Nachtheil der Gläubiger des Cautert zu lassen. Von dieser Entscheidung eine, auf eingelegte Berufung, das Civil-Tribunal des 2. Appellationsgerichts von 7. Januar 1828 nur insofern ab, als es die Exclusions-Klage auch für unbegründet erklärte,

die angegebene Fassung für zukünftig verbleibe, jedoch, unter Würdigung des Curobienen Jacomin's, der als rechtserbiether Eigenthümer dieser sich im Besitze befand, jene 3636 frcs 36 cts mit Zins vom 3. Dez. 1806 an, an Wilhelm zu bezahlen, die Appellation verwarf. Am 5ten Novbr 1828 liess Jacomin die baaren 3636 frcs 36 cts mit Zins vom 3. Dez. 1806 bis 5ten November 1828, im Ganzen 3557 Fr. 85 c. dem Wilhelm realisiren, und, auf verweigerte Annahme, am 14ten Novbr darauf das Geld consigniren. Am 29ten September 1829 liess die Zwangsversteigerung statt; beide Folgeakte wurden dem Jacomin zugestellt um 30800 Fr. zugeschlagen auf Martinitag 1829 und 1830 mit Zins vom Tage der Zuschlags. Jacomin leistete hierauf die Collocation. Verfahren ein, wobey nachstehende Personen producirten:

I, Am 30ten Oct. 1830 Eugen Wilhelm, für folgende Forderungen Anweisung begehrend:

1, Kraft Lehnscontracts vor Notär Erdon vom 3 Dezember 1806 & in Gemässheit der in demselben zu Gunsten des Wilhelm enthaltenen Subrogation, in Verbindung mit der entsprechenden Theilungsakte vor Notär Autenbach vom nämlichen Tage, mit der privilegirten Hauptsumme von 3636 frcs 36 cts 1696 - 59 fr. mit Zinsen für 2 Jahre 8 Tage laufend. -

Diesem Begehren trugen Producenten die Bemerkung bei: dass er nur für den Fall stelle, dass die von Alexander Jacomin

gegen das erwähnte Urtheil des Kgl. Appellationsgerichts vom 7 Januar 1828 eingelegte Cassation für begründet erklärt werden sollte, indem er in entgegengesetzten Falle das Obsiegen nicht Anweisung gedachter Summa als nicht geschehen betrachtet wissen wolle, um alsdann die zufolge dieses Urtheils ihm realisirte angebotene Hauptsumma von ℔ 1696 - 59 Fr nebst Zins vom 3t Dezember 1806 an in Empfang zu nehmen;

2) Zufolge obangezogener Schuldurkunde von Aulenbach vom 3t Dezember 1806 mit der ganzen Hauptsumme von 51363 Frcs 63 Ct. oder ℔ 23969 - 82 Fr nebst privilegirtem Anspruch zu bevorrechteten Zinsen für 2 Jahre & das Laufende, nebst Kosten.

Zur Berichtigung dieses Geschäfts producirte Wilhelm

a) die Ausfertigung des Tauschcontracts vom 3t Dezember 1806; b) die obgedachte Schuldurkunde von Aulenbach, c) die Hypothekar-Inscriptionen vom 4 Dezember 1816, 2 Dezember 1816 & 9 Dezember 1826.

II. Am 10t Dezember 1830 producirte Casimir Kolb, auf den Grund eines durch das Kgl. Bezirksgericht Frankenthal vom 24 Januar 1824 erlassenen Urtheils & Inscription vom 4 Februar 1824 für die Hauptsumme von 3000 Frcs oder ℔ 1400, für die weitere Hauptsumme von 1800 Frcs oder ℔ 840, dann für Zins & Kosten, unter welch letzteren die der Expropriation.

III. Am 19 Januar 1832 Georg Bergeskey von Kanzig, zufolge Défaut-Urtheils des Bezirksgerichts Zweibrücken vom 28t Mai 1824 & Inscription vom 8 Juni 1824 für die Capitalsumme von ℔ 933 - 20 Fr nebst Zins & Kosten.

IV. Am 10 Dezember 1834 Alexander Jacomin für nachstehende Forderungen:

1) für die Kosten des Collocationsverfahrens &c.

2) für die vom 1t August 1809 an verzinsliche Capitalsumme von 28222 Frcs. 75 Ct oder ℔ 13097 - 84 Fr zufolge Urkd. & Handunterschrift vor den Notären Hoffmann & Aulenbach vom 2t September 1809 & Hypothekenergänzungsakt vom 20t Dezember 1817, nebst verfallenen & capitalisirten Zinsen, so wie das Ganze capitalisirt ist durch Urtheil des Kgl. Bezirksgerichts vom 13 Januar 1824, & weitere verfallenen & capitalisirten Zinsen & Kosten. — Zur Justification dieses Begehrens producirte er die erwähnte Obligation vom 2t September 1809, den Akt vom 5t Dezember 1817, das Urtheil vom 13t Januar 1824, zwei weitere nicht spezifizirte ergangene Urtheile vom 12t Februar 1824 & 7t März 1834, nebst Inscriptionsbordereaux.

3) Als in den Kosten von Jacques Michel Jouet von Louviers zufolge Obligation vor Notär Schuler in Zweibrücken vom 11t Februar 1823 & registrirtem Cessionsakt unter Privatunterschrift vom 28t September 1827, für ein Capital von 10,000 Frcs. oder ℔ 6410 - 37 Fr nebst rückständigen, conservirten & laufenden Zinsen & Kosten.

4) Zufolge Urtheils des k. Bezirksgerichts vom 3 August 18[illegible] für die Capitalsumme von ℔ 182 - 7 Fr nebst Zins & Kosten.

5) für die Capitalsumme von ℔ 3559 - 10 Fr, für welche [illegible] Urtheil des kgl. Appellationsgerichts vom 7 Januar 1828 in den Kosten von Wilhelm resp. der Gräfin Nobili sich befindet, nebst Zins & Kosten.

Am 25t September 1835 wurde der provisorische Status entworfen & darin folgende Anweisungen verfügt:

I. Im privilegirten Range:

1) Kolb für die Kosten der Expropriation &c.

2) Jacomin für die Kosten des Collocationsverfahrens &c.

3) Alexander Jacomin gegen Wilhelm oder Jacomin für die nachgewiesene Subrogationssumme von 3636 Frcs. 37 Ct oder ℔ 1696 - 59 Fr nebst Zins vom 3 Dezbr 1826 bis zum Abschluß des Collocationsverfahrens der Verständigung der Parteien oder der Entscheidung des Gerichts, welchem von beiden, dahin Anweisung für fragliche Summe begehrt, der Letztere gültig geschehe.

II. Im Hypothekarrange.

1) Jacomin, zufolge Obligation vom 2 September 1809, für die Hauptsumme von Frcs. 28222 - 75 Ct oder ℔. 10,097 - 84 Fr nebst Zins & Kosten.

2) Wilhelm, zufolge Schuldurkunde vom 3 Dezbr 1806 von Notär Aulenbach, für den Kapitalbetrag von 51,363 Frcs. 63 Ct

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

oder ℔. 23969.42 Xr. nebst Zins & Kosten.

3, Jaconin, qua Cessionar von Jouenh zufolge Obligation vom 11 Oktober 1823 für die Hauptsumme von 10000 frcs oder ℔ 1640.37 Xr. nebst Zins & Kosten.

4, Jaconin, für mehrere capitalisirte & consolidirte Zinsbeträge zufolge ausgefertigter Obligation & Urtheils vom 13 Januar 1824 & Kosten.

Hiemit wurde die Masse für erschöpft erklärt & demnach auf die weitern Produktionen keine Rücksicht genommen.

Gegen diesen provisorischen Collocationsstatus wurden folgende Contestationen vorgetragen:

I. Am 9 November 1836 durch Jaconin:

1, er bestreitet die dem Wilhelm um 3 pr. prälegirten Lamy alternativ gegebene Anweisung für die im Landsatz vom 3 Dezember 1806 gerichtete Summe von 3636 frcs 37 Ct. oder ℔ 1696.59 Xr.; auf diesen Betrag müsse Jaconin, allein & ausschließlich angewiesen werden, & müsse klar, wie gesche, mit der ursprünglichen Hauptsumme ad ℔ 1696.59 Xr. nebst Zins vom 3 Dezbr 1826 an, sondern für den integralen Wilhelm in Gemäßheit des arrêt vom 7 Januar 1828 bezahlten resp. consignirten Hauptbetrag von ℔ 3559.10 Xr. nebst Zins hievon;

2, er bestreitet dem Wilhelm um 2 pr. Hypothekarrang auf den Grund der Schuldurkunde vom 3 Dezbr 1806 ertheilte Anweisung, weil

a, die besagte Schuldurkunde eine Hypothek nicht accordirt habe, nicht habe accordiren wollen, noch auch ein Gläubiger die erst später erworbene werden, rechtlich habe accordiren können;

b, weil die Inscription vom 4 Dezember 1806, 2 Dezbr 1816 & 9 November 1826 formell nichtig seien;

c, weil das Schuldbekenntniß vom 3 Dezbr 1806 sämmtliche & die angegebene Valuta nicht collokirt werden sei;

d, weil, wenn auch überall eine Hypothek & eine gültige bestünde & die Inscription vom 9 November 1826 formell gültig sei, solche wegen Mangels der Conservation erloschen sei, &,

wäre dies auch nicht, Wilhelm jedenfalls nur in den Rang dieser Inscription gesetzt werden könne.

II. Am 3 Dezember 1836 durch Wilhelm, welcher folgende Contestationen resp. Erklärung zu Protokoll gab:

1, er stehe von der ihm im 3 pr. prälegirten Lamy alternativ ertheilten Anweisung ab, verlange jedoch, daß Jaconin ihm den über die Consignationssumme von ℔. 3559.10 Xr. von der hies. Waisenschultheißerei ausgestellten Depositenschein herausgebe, weil ohne dessen Präsentirung die deponirte Summe nicht erhoben werden könne. – Es bemerkt sich, daß Jaconin vom 28 Februar 1837 den Wilhelm den fraglichen Depositenschein wirklich extradirt hat.

Er bestreite jedoch, fügte Wilhelm bei, daß Jaconin für den fraglichen von ihm consignirten Betrag ganz oder theilweise, sofort im prälegirten oder im Hypothekarrang angewiesen werde, weil a, dasselb gegen das Urtheil vom 7 Januar 1828 Cassation angriffen, diese Instanz noch nicht erledigt, mithin Rückgabung verfrüht sei; b, weil ihm für die fragliche Summe nur der Vorgriff gegen die Gemeinschaft der Erbin Garnier zustehe, da sie in deren Interesse consignirt worden sei. Subsidiarisch bestreite er, daß Jaconin für mehr als die Hauptsumme von ℔ 1696.59 Xr. mit 2jährigen Zinsen & Kosten der laufenden Instanz locirt werde.

2, er bestreite dem Jaconin um 1 Hypothekarrang auf den Grund der Obligation vom 2 September 1809 ertheilte Anweisung, weil

a, obgesehen davon, daß die erste accordirte Anweisung derselben nicht prolongirt worde, Jaconin zur Zeit der Cession der Obligation an die Erbin Garnier in der Qualität nur eine Hauptsumme von frcs. 8000 zu fordern gehabt, weßhalb solche nur für diesen Betrag ein Hypothekarrecht begründen könne, & nicht für eine zur Zeit

der Eintragung desselben nicht existirende Forderung.

b.) selbst aber für diesen Betrag von 8000 frcs. Comte Jacomin nicht belangt werden, weil die am 2 September 1809, 20 & 21 September 1815 & 19 & März 1825 auf den Grund der erwähnten Schuldurkunde genommene Hypothekar-Inscription formell nichtig sein.

3.) fernerweit bestreitet er:

a.) die dem Jacomin in seiner angeblichen Eigenschaft als Cessionar von Jakob Michael Jouen in 3 & Hypothekarrange ertheilte Anweisung, weil die Cession durch nichts erwiesen, & nur auf den Grund einer unterschriftlosen Cessions-Anweisung ertheilt worden Comte;

b.) die demselben Jacomin in 4 & Hypothekarrange auf den Grund der nämlichen obligatorischen Verhandlung mit dem Default-Urtheil vom 13 Januar 1824 ertheilte Anweisung, weil am 13 Januar 1824, wo auf den Grund dieses Urtheils Inscription genommen worden, noch keine Inscription zulässig gewesen, diese Inscription daher nichtig sein, abgesehen davon, dass die angewiesene Forderung zu hoch sein.

III. Am 3 & Dezember 1836 Contestation von Kolb, dahin:

1.) er bestreite die Location von Jacomin:

a.) für den Betrag der Land-Obligation vom 2 & September 1809 geforderten Capitalsumme nebst Zinsen, weil er erwiesen sei, dass Comte frcs. 7000 am Tage der Eintragung der Obligation von Jacomin den Schatten Garnier bezahlt worden;

b.) für den Betrag von ff 4646. 37 ½ nebst Zinsen, welche Jacomin als angeblicher Cessionar von Jouen fordern, indem durch nichts, wenigstens nicht durch eine unterschriftliche Cession dieser Übertrag erwiesen sei.

2.) die Location von Wilhelm ad ff. 23969. 42 ½ nebst Zins & Kosten bestreite er mit dem bereits von Jacomin am 9 & November 1836 zu Protokoll gegebenen Gründen.

Über diese Contestationen wurde durch Urtheil des hies. Bezirksgerichts vom 27 November 1837 dahin entschieden:

I. bezüglich der in 3 & privilegirten Summe alleinatio angerufenen Summe von ff 1696. 59 ½ nebst Zins: dass Jacomin in dieser Range & zwar nur blos für die nothwendige Capitalsumme von ff 1696. 59 ½ sondern für die ganze an Wilhelm bezahlte Summe von ff 3559. 10 ½. sammt Zinsen der Hauptsumme von ff 1696. 59 ½ vom 14 Oktober 1828 anzugehören sei;

II. bezüglich der gegen die Anweisung Wilhelms in 2 & Hypothekarrange für die Hauptsumme von ff 23969. 42 ½ nebst Zins & Kosten ersehenen Contestation: dass durch die Schuldurkunde vom 3 Dezbr 1806 ein Hypothekarrecht blos für die Summe von 15000 frcs. constituirt war sei, während ein Hypothekarrecht für den weitern Betrag war aber auf der fraglichen Schuldurkunde, weder mit dem Contrakt vom 3 Dezbr 1806, noch auf die Inscription vom 4 Dezbr 1806, noch auf dem Löschungs-Akt vom 22 März 1815 vermerkt worden Comte; allein selbst für die fraglichen 15000 frcs bestehe eine gültige Hypothek nicht, auf dem Grunde, weil auf der Schuldurkunde & dem Contrakte vom 3 Dezbr 1806 vorausgesetzt, dass die Schatten Garnier im Moment der Bewilligung seiner Hypothek noch nicht das Eigenthum der verpfändeten Immobilien erworben gehabt hätten, folglich die Hypothek nach der Bestimmung des Art. 2129 C.c. ungültig sei; Wilhelm hierüber, da ihm für die angewiesene Forderung weder Pfandtag noch Hypothek gar Pfand stehe, mit dieser Forderung auf dem Status zu belassen.

III. bezüglich der, gegen die Anweisung Jacomins in 4 & Hypothekarrange für die Summe von ff 13697. 84 ½ nebst Zins von Wilhelm erhobenen Contestation: dass diese Contestation irrelevant sei, indem Jacomin, sogar abgesehen von der Obligation vom 2 & September 1809, immerhin auf den Grund des rechtskräftigen Urtheils vom 13 Januar 1824 & bezüglichen Hypothekar-Inscription für die fragliche Forderung anweisen & die gegen die Gültigkeit der letztgenannten Inscription von Wilhelm erhobenen Einwendungen gemindert sein;

durch dasselbe Urtheil vom 13 Januar 1824 sei auch die von Kolb gegen die fragliche Anweisung Jacomins erhobene Contestation abgewiesen.

IV. die von Wilhelm & Kolb gegen die, dem Jacomin

alb in der Person von Jouen in 3te Hypothekarrang erhaltene Anweisung, erstere Contestation, soweit die Contestation Wilhelms gegen die dem Jacomin in 4te Hypothekarrang ertheilte Location, nemlich als ungegründet verwerfen.

Nach Maßgabe dieser Entscheidungen verfügte das Urtheil folgende Classification:

1, Anweisung Jacomin's in 3te privilegirter Classe für die Hauptsumme von ff 3559.10 sous Zinsen der Summe von ff 1696.594 vom 14 December 1828 an;

2, Anweisung von Jacomin als rückständig an Jouen in 4te Hypothekarrang für die im gerichtlichen Status enthaltene Forderung nebst Accessorien.

3, Anweisung von Jacomin mit dem Urtheil vom 13te Januar 1824 & der bezüglichen Inscription:

a, für die im gerichtlichen Status in 1te Hypothekarrang enthaltene Forderung samt den darin angegebenen Zinsen;

b, für die im gerichtlichen Status in 4te Hypothekarrang angegebenen Forderungen an Hauptsumme & Accessorien.

4, Auf den noch verbleibenden Rest-Anweisung von Kolb, dem Urtheil vom 24 Januar 1824 & Inscription vom 4 Februar 1824, für die Hauptsumme von ff 2584 nebst Accessorien.

Die Kosten des Prozesses wurden dem Wilhelm, als in der Hauptsache unterliegend, zur Last gelegt.

Gegen dieses Urtheil hat Wilhelm den Jacomier & Kolb gemeinschaftlich, durch Appellakt vom 22 Dezember 1837, die Berufung ergriffen.

In diesem Appellakt war Kolb als Postulirender in Metz wohnhaft angegeben, & als er seinen Anwalt anstellte, wurde Wilhelm am 26te Mai 1841 ein Défaut de Jonction gegen ihn vorbehaltlich der Wiedervorladung verordnet & derselbe in die Kosten des Défaut & der Wiedervorladung verurtheilt wurde. Gegen dieses Urtheil kommt Kolb Opposition, mit Bestimmung der Audience, den Weis als Anwalt [redacted], & stellt den Appellakt vom 22 Dezbr 1837 als nichtig vor, weil sein Domizil damals nicht mehr in Metz, sondern in Sarreme gewesen sei; daß daß

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

falls nöthig, beantragte er, die in Défaut-Urtheil vom 26 Mai 1841 enthaltene Zuschreibung gänzlich genommen zu werden, weil ihm der vorgeschriebene Appellakt nicht zugestellt worden sei.

Jacomin stellt hinsichtlich der Appellation alb nichtig dasselbe vor, weil dieselbe nicht zugleich gegen die Parties saisies gerichtet worden sei.

Auf den Grund der Akte, sowie der stattgehabten Verhandlungen & genommenen Anträgen vor dem Appellationsgericht folgende Conclusionen zur Prüfung:

I., Die Contestation Wilhelms gegen die Anweisung Jacomier's im 3ten privilegirten Range. Wilhelm bekämpft dieselbe, weil sie der Regel: nemo contra se subrogat, & der Verfügung des art. 1250 C.c. zur Anwendung kommt, wonach dem Jacomier zum Nachtheil der Contestation Wilhelms keine weitgehendere Anweisung ertheilt werden könne; weil ferner dieser Anweisung Jacomier's res judicata entgegenstehe, indem sie durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 7 Januar 1833 nur aufrechterhalten worden sei, Namens der Frau Wittwe Jacomier, nicht aber bezüglich der Forderung eigener Kasse, die streitige Zahlung der 3636 Francs zu machen; jedenfalls könne Jacomier nur die Zinsen seiner Forderung & das Laufende in Ordnung nehmen.

II., Die Contestation Jacomiers & Kolb's gegen die Wilhelm'sche Hypothek.

Hier stützt Wilhelm vorzüglich darauf, daß ihm durch die Urkunde vom 3 Dezember 1806, wie sich dies aus der Urkunde selbst, wie aus der Handlungsweise der Parteien vor dem Akte & aus späteren Anerkennungen ergebe, eine Hypothek nicht nur für die 15000 Francs, sondern auch für die weitere 40000 Francs bewilligt worden sei. Mit Unrecht habe überdies der erste Richter die für die 15000 Francs constituirte Hypothek auf den Grund des Art. 2129 C.c. für ungültig erklärt, indem einestheils, wie aus der Urkunde erhelle, die Erbtante Garnier damit im Momente der Constituirung seiner Hypothek wirkliche Eigenthümerin der verpfändeten Immobilien gewesen sein, & anderntheils der erste Richter jenen Artikel irrig angewandt

habe, nicht als sie in den Acten gewesen wäre von der Verpfändung an eine fremde Casse, sondern es einem unter der Bedingung der Tilgung des eigenthümlich eingegangenen Hypothekenvertrag Gemäß, & immer sie die Hypothek durch den späteren eigenthümer erneuert validirt worden wäre.

Jacomin stützte die Abweisung der ersten Instanz mit der von derselben angegebenen Gründen zu verstärken, & machte vornehmlich auf nachgeltend: 1) Simulation der Schuldurkunde vom 3 Dezember 1806; 2) Nichtigkeit der Inscription vom 4ten Dezember 1806, 2ten Dezember 1806 & 9ten November 1826; 3) Erlöschung der Hypothekenrechte mit der Cassation Verurtheilung derselben.

III. Die Contestation Wilhelms gegen die Hypothekenforderung Jacomins vom 2ten September 1809.

Diese bestreitet Wilhelm, die Obligation vom 2ten September 1809 sei simulirt, & könne nicht gerichtlich validirt werden, wenn Jacomin den Schuldner Garnier nur scheinbar später Gelder vorgeschossen hätte. Vorgeblich beruft sich Jacomin auf die Urtheile vom 13 Januar & 12 Februar 1824 & 20 Januar 1834 – diese Urtheile seien zwischen Wilhelm gegenwärtig res inter alios judicata, & könnten diese nicht entgegengehalten werden; eventuell ergreife er gegen diese Urtheile das Rechtsmittel der tierce opposition.

Jacomin seinerseits formirte Incidentenfall gegen die durch das Urtheil à quo verworfenen Classification für den Fall, als dem Wilhelm eine Collocation erhalten werden könnte, behauptend, daß seiner Forderung auf der Obligation von 1809 immerhin, wie im provisorischen Status geschehen, der zweite Hypothekenrang gebühre.

Es fragt sich nun in rechtlicher Beziehung:

1) was bezüglich der durch Jacomin & resp. Kolb der Cassirung entgegengesetzten Nichtigkeits- & resp. Anfechtungs-Einreden,

2) was über den Grund der Klage, &

3) was bezüglich der Kosten zu verfügen ist?

A. Petri

Dem Herrn Hofmann, Anwalt des Appellanten gegen Wilhelm, und dem Herrn Weis, Anwalt des Appellaten Philipp Casimir Kolb, zuzustellen.

A. Petri

№ 812. Zustellung

Heute den 28ten Juli 1842, auf Ansuchen des Herrn Advokaten Petri, Anwalt für Alexander Jacomin de Malespine, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichts-Bote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, 1) dem Herrn Advokaten Hofmann, Anwalt des Appellaten Eugen Wilhelm, — in seiner Wohnung redend mit ihm selbst, und 2) dem Herrn Advokaten Weis, Anwalt des Appellaten Kolb, — in seiner Wohnung redend mit ihm selbst — vorstehende Urtheilsausfertigung, so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt, indem und in gesetzlicher Weise nur keinen Preis exzipirt. —

1te Seite 38.
etc. — 9
Reste — 1
Einzeln — 14
1 02.

Kosten nie Gulden zwei Kreuzer.

Brandt

№ 5565. Registrirt zu Zweibrücken den 30ten Juli 1842. Vol 67 fol 87 C. 8. Empfangen zwei Gulden zwei Kreuzer. Scherenzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Postanrechnung

für

Eugen Wilhelm, Rentmeister zu [illegible] Post

spricht gegen Jacomini

		Ausl.		Inländ.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Consultations-Gebühr	-	-	4	12
2.	für die bei der Akte befindliche Copie des Gesuchs sowie Register der Collocations-Akten, und diese Gesuchs-Copie bezahlt	3	36	-	-
3.	für die Abschrift der bei der Akte befindlichen Erkenntniß Jacomini ca. Jacomini, Entscheidungs-Grund und Decretur gebührt Akten 1/2, und die Gesuchs-Copie bezahlt	3	55	-	-
4.	Nachsendung Communication der Akten	-	-	1	16
5.	Registrirung und Beifügung der Jacomini	2	20	-	-
6.	Motivirtes und Fürgestelltes Antwort vom 18. Februar 1837, Original 4 Bogen 3 Rollen 6 Pfd à 7x nebst Zustellung	-	50	3	10
7.	Rectificirtes Fürgestelltes Antwort vom 23. Jun 1837 Original 1 Bogen 4 1/2 Rollen 10 Pfd à 7x mit Zustellung	1	27	4	44
8.	Akte der Gemeldte Gesuchs-Responsiven Antrag 35 Pfd à 7x - 34 Rollen	4	5	28	34
9.	Abordnung den 5ten 24. Nov. 1837	-	-	6	18
	Postanrechnung	-	17	1	35
	Franco-Einkauf den 5. August 1842	16	29	48	30
				16	29
				65	8

[illegible]

Empfangen von Herrn Pfarrer Kyllia zu Lauf und sechzig Gulden
acht Kreuzer. Herrschaftliche Kasse 5. August 1862.

Dünzl

Nr 1928 J. L.

Rechnung
für Herrn Wilhelm Pfarrer in Herrschaften, Appellation
gegen den Herrn Dr Wolfgang Pfarrer Lehrer und
Lehrer Koll in Lorenz, Appellaten

	Auflagen fl	kr	Gebühren fl	kr
1. Copialien			8	24
2. Appellabl	72	13		
3. Gebühr				57
4. Porto	2	20		57
5. Einrück nächste			1	33
6. Ausfertigung		11		18
7. Porto		7	1	16
8. Aufsatz		32		
9. Porto			3	9
10. Beilagen		2	2	22
11. Rechnung		7		
12. Copialien	3	18		
13. Zustellung und Rückantwort	1	57		18
14. Einrück nächste			1	33
15. Copialien nächste Schriftsätze		11	1	35
16. Porto 58 Bogen	6	46	29	28
17. Ausfertigen 2½ Bogen	6	56	36	44
Separate Copie	3	9	18	22
17. C. C. 9			1	33
18. 6 Aufsätze	3	12		
19. Porto gegen Hermann			9	27
20. D gegen Koll			9	27
21. Remide			1	33
22. Aufsatz zum Beweis		32		
23. Einsehen der Akten				57
24. D. der Gebührenordnung		7		57
Porto		7	1	12
	33	22	178	24
			43	22
			221	46

Können nur ganz Kreuzer berechnet werden
1—4
2 8
32
2 40 +

Hundertzwanzig Gulden 46 kr. 2-40

Taxirt auf die Billigkeit von gleichfalls ehrsamen Advokaten
Lauben zu fünf Gulden. Lauf den 30. July 1862. Dr Eichmann 219 = 6

Dünzl

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten Note

für Alexander Jacomin de Malespine, Tuteur, in Zweibrücken Domizilirt, dermalen sich auf seinem Gute, dem Birkheimerhofe, aufhaltend, Appellat & Incidentappellant

gegen

Eugen Wilhelm, Tuteur in Zweibrücken wohnhaft, Appellant & Incidentappellat.

arrêt vom 11. Juli 1842.

	fl	kr	fl	kr
	Gebühren		Auslagen	
1. Consultation	8	24		
2. Constitution		48		41
3. Aktenmittheilung	1	53		
4. p. p. qu.	1	53		
5. Antrag – 32 Bogen	40	32	3	44
2 copien – 32 Bgl.	20	16	3	44
Zustellung				27
6. Vortrag – 21. 22 & 23 febr. 42	9	27		
7. id. der Replique – 12. März "	9	27		
8. remise zum Endurtheilsspruch	1	53		
9. Einsicht der Akten		57		
10. Qualitäten – 8 Bgl.	4	44		56
2 cop. à 6 Bgl.	2	22	1	24
Zustellg an 2 Anwälte			1	2
Porto		30		7
	103	06	12	05
	12	05		
	115	11		
	9.	27		
	105.	44		

× Kann nicht zugestanden werden, da Advokat in Zweibrücken wohnhaft ist, und somit nur gesetzl. Anspruch auf 80. Kreuzer Taxe

Zweibrücken 31. juli 1842

Dem gefälligen Taxe bittet:

Taxirt zu einhundert fünf Gulden Neunzig Kreuzer. Zweibrücken den 2. August 1842. Lonnig vert.

A. Lette

Status. 105. 44
Expedition des provisorischen Status (für Posten der Ausgabe) 17. 34
3
123 . 21 ℔

N. Der provis. Status wurde behufs der Assekuranz, wobei diese Anlage Einverleibung erhielt.

A. Lotz

A.

Wird erwogen, daß der Zuschlag nicht die Summe von fünfhundert Gulden, sowenig ein Betrag, der niedrigste taxirte Posten erhöht

Zürich den 3. August 1847.

Escher

Kosten 1ter Instanz.

1. Im Bezirk liquidirt	83. 30
2. Bezirk	62. 29
3. 4 Abschriften mit Stempel	43. 10
4. Zustellung à actore	". 33
5. ditto à parte	2. 07
	=191. 49

Obsigte zur Masse gehörige Kosten sind mit Ausschluß der Kosten der gegenwärtigen Retsfalls-Ausfertigung u. der Zustellung des Retsfalls l. u. t., u. zwar

65. 8
219. 6
284. 14

I. Zu Gunsten des Appellaten Wilhelm
1. die Kosten erster Instanz zu 65 ℔. 8 ßr.
2. die der Opp. Instanz zu 219 ℔. 6 ßr.
Zu Lasten somit auf die P. v. 284 ℔. 14 ßr. —

II. Zu Gunsten des Appellaten Jacomin
1. die Kosten erster Instanz, mit Inbegriffe
191. 49 der Rechtsk. u. Zust. des bezirksgerichtl. Beschl.
123. 21 v. 27 Nov. 1837, zu 191. 49 ßr. —
2. die Kosten der Opp. Instanz zu 123 ℔. 21 ßr.
315. 10 Diese Kosten erscheinen durch die Taxation zu 315 ℔. 10 ßr.
284. 14 Diese auf die Gesammttaxation von 599. 24 ßr.
3) 599. 24 wegen die dem Appellaten Wilhelm zu Last gelegte
199. 48 2/3 = 399 ℔. 36 betragen, die dem Appellaten Jacomin
399. 36 zu belegende ein Drittheil hingegen auf nur 199 ℔. 48 ßr. beläuft.

Quartsitzung

in Sachen Eugen Wilhelm, Kaufmann in Zweibrücken wohnhaft, Appellant und in erster Instanz Beklagter

gegen

Alexander Jacomin de Malespine, Kaufmann in Zweibrücken wohnhaft, ehemalen daselbst auf seinem Gute, im Landauerhof, Gemeinde Breitfurth, ansässig, Appellat, Intimat und in dritter Opposition Kläger, durch Anwalt Petri vertreten

gegen

Philipp Casimir Kolb, pensionirten Zugsmajor Offizier, in Saverne wohnhaft, die Ehefrau Adeline Kolb vertretend, Opponent gegen Default Urtheil vom 26. May 1841, in Appellat, durch Anwalt Weis vertreten

Anwalt Eulmann concludirte: es gefalle dem Appellanten zu erkennen, wenn es die Opposition Kolb's gegen Default de jonction vom 26. May 1841 in Sachen Eduard Jacomin's gegen den Appellaten als unbegründet abweist, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu erklären

1, daß Appellat Jacomin für die Summe von 1696 fl. 59 kr. samt Zinsen vom 3. Dez: 1806 zur keine Anweisung, in den Falle keine solche im peinlichgerichtlichen Weg und zum Nachtheile der Kaufverkäufer Wilhelm's erfolgte durch Compensation gegen den Appellanten Wilhelm verbunden worden sey, daß er seinerseits von der processirenden Anweisung von 1696 fl. 59 kr. mit Zinsen abstehe, sich aber alle seine Rechte auf die Anweisung vorbehalte, für den Fall, als das Urtheil des kgl. Appellhofes vom 9. Januar 1828 anstatt haben sollte, der Anweisung Jacomin's auf Entschädigung der Anweisung für die Summe von 3559 fl. 10 kr. als solche ungegründet abzuweisen;

subsidiarisch jedenfalls zu erkennen, daß Jacomin nur für 1696 fl. 59 kr. nebst Zinsen von 8 Jahren in seine kaufenden Anweisung einfallen dürfe, dessen Mehrbetrag zu vergüten

2, die Contestationen der Appellaten Jacomin und Kolb gegen die Hypothekar- und Pfandurkunde des Appellanten vom 3ten Dez: 1806, sowie gegen die Inscription vom 2. Dez. 1816, in so weit dem Inhalt dieser Urkunden den Appellanten verpflichte, diesseitige Anweisung als demselben eingeräumt und ungegründet zu verwerfen,

Hierauf subsidiarisch den Appellanten auf seine Forderung durch

verbunden worden zu lassen, daß zur Zeit der Errichtung der Schuld- & Pfand-Verschreibung vom 3. Dezbr: 1806 die Eheleute Garnier über den Kaufpreis des Kaufsimmers & Tuchlaubergerhofes bereits schon mit dem Nobile einig, und deßhalben Behufs der Lastenfreimachung jenes Hofes vorhanden waren.

3.) Anbey die Tatsbestätigung Wilhelm's Verantwortung, die Zeug- und Herrenaussagen Jacomin's vom 2. Septbr: 1809, so weit sie einem Herrn Vortrag enthält, als simulirt, nichtig & verbindungslos, mithin keine Hypothek begründend zu erklären, widrigenfalls & bezüglich der Anerkennung dieses Vortrages unter Annahme der Acht & Facultät & Appellation der drei Urtheile des Friedensgerichts Trier vom 13. Jan: & 12. Febr: 1824 & 7. März 1834, insoweit dieselben auf den Grund jenes Vertrages sich & unter Gültigkeits-Erklärung derselben dem Appellaten Jacomin eine Forderung gegen die Eheleute Garnier zuerkannt haben, dem Appellanten Wilhelm gegenüber aufzuheben & seiner Klage stattzugeben, demgemäß denn die Tatsbestätigung Wilhelm's gegen die dem Appellaten Jacomin zu ersten Hypothekar Rang ertheilte Anweisung als unbegründet zurückgewiesen, diese Anweisung, insoweit sie den Betrag von 8000 Francs übersteigt & auf den prodisponirten Rang sich bezieht, aufgehoben & zu vernichten, daß diese Tatsbestätigung demnach den Intimaten Rang gesichert habe, fällt.

4.) die Auflegung der Geldstrafe zu verordnen, & die Appellaten zu allen den Appellaten Jacomin allein übergehenden Kosten zu condemniren.

Imhalt Letzt conclusorischen: es gefallen den & Appellaten gesetzt die Appellation als nichtig, jedenfalls aber als unbegründet zu verwerfen, & gedachten auf den vom ersten Richter substituirten Gründen & Rechtsmittel, und insbesondere Verschreibung des gegen die Beweisgerichtlichen Urtheile vom 13. Januar & 12. Februar 1824 & 7. März 1834 angewendeten Incidental-Recurs als ungelassig und unstatthaft, subsidiarisch als unbegründet.

Subsidiarisch, die Appellaten auf gleiche Weise als unbegründet zu verwerfen, sie auch wegen Mißbrauch des Appellationsrechts vom 3. Dez: 1806, sie auch wegen Nichtbefolgung der Instruction vom 4. Dez: 1806, 2ten Dezbr 1816 & 9. Novbr: 1826.

Letzt subsidiarisch zu erkennen, daß Wilhelm in den Rang der Inscription vom 9. Novbr: 1826 provisorisch einzusetzen seye.

Subsidiarisch dem Appellaten Verbindlichkeit zu auferlegen, daß er eventuell bezüglich der durch den vorsitzenden Urtheil vorgenommenen Klassification der hypothekirten Ranges Incidentbeschwerde gegen den fraglichen Urtheil vorbringt, demnach zu verordnen, daß er auf den Grund der Obligation vom 2. Xbr: 1809 in Verbindung mit dem Urtheil vom 13ten Januar 1824 & der

bezüglichen Inscription, wie im protocollarischen Verbal zu stehen, in vorigen Hypothekar Rang sowie Claudius Jolly & folgende mit der Tonen'schen Forderung um 4 Pct & mit den übrigen Forderungen und dem Urtheil vom 13. Januar 1824 in dritten Hypothekar Rang —

den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz & in die gesetzliche Geldstrafe sowohl wegen Einlegung der Appellation, als tierce-opposition zu verurtheilen.

Imhalt Mis meine folgenden Antrag: es gefalle dem Appellaten gemäß, die Appellat vom 22. Dez: 1837 dem Appellaten Kolb gegenüber für nichtig & verbindungslos zu erklären, demgemäß sein Défaut-Urtheil vom 26. May 1841 zurückzunehmen, die Wiedervorladung vom 8. Juni 1841 zu vernichten & die gegen Kolb gerichtete Appellation sofort abzuweisen, unter Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten.

Subsidiarisch die in dem angefochtenen Défaut-Urtheile gegen Kolb auferlegte Verurtheilung zu den Kosten aufzuheben, die angelegte Berufung aber als unzulässig, jedenfalls als unbegründet zu verwerfen, Kraft in diesem Falle den Appellanten zu den Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Casimir Kolb von Metz, die Rechte seiner Ehegattin Adele Kolb vertretend, leitete im Jahre 1824 gegen Jacob Aron Garnier eine Forderung durch Vorladung ein. Gegen dieselbe trat Eugen Wilhelm mit seiner Verspätung und Widerspruch klagend auf, bis der zugeordnete Immobilien des Liquidations- und Verschmelzungs-Verfahrens. Diese Klage stützte sich auf die Verschreibung & Schuldverschreibung vor Notar Aulenbach vom 3. Dez: 1806, laut Acte vor Notar Eder vom selben Tage & Notariats-Quittung vom 22. März 1815 besonders seine Mutter, weil sie als seine Erbe, durch Uebergabe bis zum Betrage der Gräfin Mobili gen. Verbürgerin der fraglichen beiden Lehngüter, verpflichtet sei, wegen Nichtzahlung des Kaufpreises der Käufer Contract aufzuheben zu lassen & sich des Eigenthum der Güter zuzuerkennen. Diese Klage wurde durch Urtheil des Civil-Tribunals vom 17. Febr: 1826 abgewiesen, weil einerseits die Verjährung nicht bezüglich der in Frage stehenden vom 3. Dezbr: 1806 quittirten Kaufpreis-Zahlung von 3636 Francs 36 Cts besonders, dieser Betrag aber zur Begründung der Resolution zu gering sei & Klagen überdies nicht angeboten habe, den Mehrbetrag des Kaufpreises an die Gläubiger des Käufers zu zahlen; von dieser Entscheidung weg, auf angelegte Berufung, hat Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 7. Januar 1828 nur insofern ab, als es die Verjährung klage auch für die vorgenannte Forderung für zulässig erklärte, jedoch unter Abweisung

des Amtsbezirks Jacomin's, der als rastricirbirter Hypothekargläubiger sich im Vorzugsrechte befand, jene 3636 Frcs. 36 Cts. mit Zins vom 3. Dez: 1806 zu verlangen, die Eigenthümer des Grundstücks: Am 8ten Novbr: 1828 sind demnach Jacomin die Forderungen 3636 Frcs 36 Cts mit Zins vom 3. Dez: 1806 bis 8ten Novbr: 1828, im ganzen 3557 Fl: 65 kr. von Wilhelm zurückerstattet worden, und auf darüber gerichtete Anmeldung, am 14. Novbr: desselben Jahres Gold consignirt. Am 29. Septbr: 1829 hatte die Immobiliar-Steigerung Roll, dieß Hausgütter versteigert, jene Forderungen um 30,800 Fl, zahlbar auf Martinitag 1829 und 1830 mit Zins vom Tage der Zuschlags. Jacomin hatte demnach eine Collocation von obigen nun mehr verstorbenen Personen zu erwarten:

I. Am 30. Oct: 1830 Eugen Wilhelm, für folgende Forderungen Anmeldung thuend:

1, Zufolge Kaufcontract vor Notär Cadon vom 3. Dez: 1806 für den Antheil der in demselben zu Gunsten der Aeltern Wilhelm enthaltenen Verbindlichkeiten, in Verbindung mit der daselbst Schuldurkunde vor Notär Aulenbach vom nämlichen Tage, mit der privilegirten Hauptsumme von 3636 Frcs: 37 Cts oder Fl 1696-59 kr. mit Zinsen für 2 Jahre 6 vom Hundert. —

Die angemeldete frühe Prioritat die Anerkennung der Forderung für den Fall stellen, daß die von Alexander Jacomin gegen das endliche Urtheil des Hrn Appellations-Gerichts vom 7. Januar 1828 eingelegte Cassation für begründet erklärt werden sollte, in welchem Falle der Betrag jener Summe noch zu bestimmen wäre, um welche die zufolge dieses Urtheils ihm reservirte Hauptsumme von Fl: 1696-59 kr. nebst Zins vom 3ten Dezbr: 1806 zu erhöhen wäre.

2, Zufolge obbenannter Schuldurkunde vor Aulenbach vom 3. Dez: 1806 mit der fernern Hauptsumme von 51363 Frcs. 63 Cts oder Fl: 23969-42 kr. nebst privilegirten Zinsen zu 6 vom Hundert für 2 Jahre und laufenden, nebst Kosten.

Zur Rechtfertigung dieser Forderungen producirte Wilhelm
a, die Verschreibung des Kaufcontracts vom 3. Dezbr: 1806,
b, die Copien der mehrerwähnten Schuldurkunde vom nämlichen Tage,
c, die Hypothekar-Inscriptionen vom 4. Dez: 1806, 2. Dezbr: 1816 & 9ten Novbr: 1826.

II. Am 10ten Dez: 1830 producirte Cassirer Kolb, auf den Grund eines Urtheils des Fl: Ehr: Civil-Gerichts Straßburg vom 24. Januar 1824 erlassenen Urtheils & Inscription vom 4. Febr: 1824 für die Hauptsumme von 8000 Frcs oder Fl: 1400, für die weitern Hauptsummen von 1800 Frcs oder 840 Fl, dann für Zins & Kosten seiner nebst letztern in der Expropriation.

III, Am 19ten Januar 1832 Franz Banofskis von Nancy zufolge Default-Urtheils des Tribunals Civil Straßburg vom 28. Mai 1824 & Inscription vom 8. Juni 1824 für die Capital-Summe von Fl: 9.33-20 kr. nebst Zins & Kosten.

IV. Am 10. Dez: 1834 Alexander Jacomin für nachstehende Forderungen:

1, für die Kosten der Collocation mehrerwähnt
2, für die vom ersterwähnten 1809 der gegenwärtigen Capital-Summen von 28222 Frcs. 75 Cts oder Fl: 13097-8 kr. schuldigen Zinsen & Kosten, laut Zustellung vor den Notären Koff, Mannay & Aulenbach vom 8. September 1809 & Hypothekar-Vergütung Pacht vom 20ten Dez: 1817, nebst der hierauf bezüglichen & capitalisirten Zinsen, welche laut gegenwärtig vorliegendem Urtheil des Tribunals Civil Straßburg vom 13. Januar 1824 & weiteren darauffallenden & capitalisirbaren & laufenden Zinsen & Kosten seine Inscription dieses Capitals producirte in die verschiedenen Hypotheken vom 2ten Septbr. 1809, der Act vom 8ten Dez: 1817, das Urtheil vom 13. Januar 1824, gutheißend die Inscription für vergangenen Urtheils vom 12ten Febr: 1824 & f. März 1834 nebst Inscription Hinderungs-Hauptsumme
3, Alle in den Acten von Jacques Michel Jacomin von Lauvier, zufolge Obligation von Notär Schuler in Straßburg vom 11. Octobr: 1823 & resp: Cessions- und Subrogations-Urkunde vom 28. Septbr: 1827, für ein Capital von 12000 Frcs. oder Fl: 4640-37 kr. nebst entsprechenden, corporativen & laufenden Zinsen & Kosten.

4, Zufolge Urtheils des Fl: Ehr: Civil-Gerichts vom 3. Aug: 1826 für die Capitalsumme von Fl: 482. 7 kr. nebst Zins & Kosten.

5, für die Capitalsumme von Fl: 3559-10 kr., für welche Zufolge Urtheils des Appellations-Gerichts vom 7. Januar 1828 in den Acten von Wilhelm resp: der Gemahlin Nabielli sich befindet, nebst Zins & Kosten.

Vom 25. Septbr 1835 datirt der protocollarische Verfügungsbeschluß & dem folgende Anweisung enthielt:

I. Für die privilegirten Forderungen:

1, Kolb für die Kosten der Zwangsverwaltungs-Procedur I.
2, Jacomin für die Kosten der Collocation ersterwähnt I.
3, Allenfalls Eugen Wilhelm oder Jacomin für die mehrere privilegirte Hauptsumme von 3636 Frcs. 37 Cts oder Fl: 1696-59 kr. nebst Zins vom 3. Dez: 1806 bis zum Betrag der Collocation vorbehaltlich der Abänderung, der Gläubiger oder der Schuldsprechung des Gerichts, welchem von beiden die beide Anweisungen für streitige Summen begreifen, den Ausspruch gültig zustehe.

II. Für Hypothekarforderungen:

1, Jacomin, zufolge Obligation vom 2. Septbr. 1809, für die Hauptsumme von Frcs. 28222-75 Cts oder Fl: 13,097-8 kr. nebst Zins & Kosten.

2, Wilhelm, zufolge Schuldurkunde vom 3. Dezbr: 1806 vor Notär Aulenbach, für den Rest-Capitalbetrag von 51,363 Frcs. 63 Cts. oder Fl: 23969. 42 kr. nebst Zins & Kosten.

3, Jacomin, qua cessionar von Jacques, zufolge Obligation von

11. act: 1823 für die Hauptsumme von 10000 frcs. oder ℔: 4640. 37 ℥ nebst Zins & Kosten.

4., Jacomin, für die ihnen angestellte & cumprodirte Forderung zufolge ausgestellten Obligation & Retheil vom 19ten Januar 1824 & Kosten.

Hiemit wurde die Masse für aufgelöst erklärt & dennoch auf die weitere Production keine Rücksicht genommen.

Gegen diesen provisorischen Collocations Urtheil wurden folgende Contestationen gemacht:

I. Am 9. Novbr 1836 durch Jacomin:

1., er bestreite die dem Mikelen in 3ter privilegierter Klasse collocirte gegebene Anweisung für die im Liquidate vom 3. Dezbr: 1806 specificirte Summe von 3636 frcs 87 cts oder ℔: 1696. 59 ℥; auf diesen Betrag müsse er Jacomin, allein & rechtskräftig angewiesen werden, & nicht dem, wie der Herr Präses, mit der nachherigen Hauptsumme ad ℔: 1696. 59 ℥ nebst Zins vom 3. Dezbr. 1826 an, sondern für den ihm, dem Mikelen in Gemäßheit des arrêt vom 7. Januar 1828 bezahlten resp: consignirten Hauptbetrag von ℔: 355 g. 10 ℥ nebst Zins seiner;

2., er bestreite die dem Mikelen in 2ter Hypothekarverzeichnung auf den Grund der Schuldurkunde vom 3 Dezbr: 1806 verfügte Anweisung, weil

a., die besagte Schuldurkunde eine Hypothek nicht darlegen, nicht darlegen wollen, noch auf Güter die nicht hätten verzeichnet werden, endlich sich darlegen können,

b., weil die Descriptionen vom 4. Dez: 1806 & 2. Dez: 1816 & 9ten Novbr: 1826 formell nichtig seien;

c., weil der Schuldscheinbrief vom 3. Dezbr. 1806 hinlänglich keine angegebene Valeta nicht substituirt worden sei;

d., weil, wenn auch überall eine Hypothek & eine gültige Forderung, & die Description vom 9. Novbr: 1826 formell gültig sein sollte wegen Mangel der Conservation nulle sein sei &, unberücksichtigt, Mikelen jedenfalls auf in den Rang dieser Description gesetzt werden könne.

II. Am 8. Dez: 1836 durch Mikelen, welcher folgende Contestationen resp: Collocirung zu Protokoll gab:

1., er stehe von der ihm in 3ter privilegierter Klasse collocirten Anweisung ab, verlange jedoch, daß Jacomin ihm den über die consignirten Summe von ℔: 355 g. 10 ℥ in der Hyp: Buch-Schuldurkunde vorgestellten Depositen Schein ausfolgen, weil ohne dessen Inscription die Deposita nicht gehoben werden. — Zu bemerken sich, daß Jacomin am 28. Febr: 1837 dem Mikelen den fragl. Depositen Schein wirklich ausgefolgt hat.

2., bestreite jedoch, daß Mikelen die, daß Jacomin für die fraglichen im consignirten Betrag gezogene Zinsen, sei es in privilegierter oder in Hypothekarklasse angewiesen werde, weil a., derselbe gegen das arrêt vom 7. Januar 1828 Cassation ergriffen, diese Instanz noch nicht erledigt, mithin Liti pendente, daß sonder sei, b., weil sie für die fragliche Zinsen nur der Rechtsspruch gegen den Gemeinschuldner, Chelente Garnier, zustehe, da sie in dem Interesse constituirt worden sei. Subsidiarisch bestreite er, daß Jacomin für mehr als die Hauptsumme von ℔: 1696. 59 ℥ mit 2 pCto zu Zins & Kosten der Cautionirung collocirt werde.

2., er bestreite die dem Jacomin in 4ter Hypothekarverzeichnung auf den Grund der Obligation vom 2. Septbr. 1809 verfügte Anweisung, weil

a., obgleich dem daß die gerichtliche Liquidirung, dem Jacomin nicht präjudizirt werde, Jacomin zur Zeit der Errichtung der Obligation an die Chelente Garnier in den Realitäten nur eine Hauptsumme von frcs: 8000 zu fordern gehabt, weshalb solche nur für diesen Betrag in Hypothekarverband begründen könne & nicht für eine zur Zeit der Errichtung derselben nicht existirende Forderung.

b., selbst aber für diesen Betrag von 8000 frcs könne Jacomin nicht collocirt werden, weil die am 2. Septbr. 1809, 20ten Septbr. 1817 & 19ten März 1827 auf den Grund der vorgedachten Schuldurkunde genommenen Hypothekarinscriptionen formell nichtig seien.

3., Eventuell bestreite er:

a., die dem Jacomin in seiner vorgedachten Eigenschaft als Cessionar des Notar Michael Jouen in 5ter Hypothekarverzeichnung ertheilte Anweisung, weil die Cession keine wirkliche, & nur auf den Grund einer rückständigen Cession Anweisung zu ertheilen wäre.

b., die demselben Jacomin in 4ter Hypothekarverzeichnung auf den Grund der nicht conservirten Obligation in Verbindung mit dem default-Urtheil vom 13. Jan: 1824 ertheilte Anweisung, weil am 17. Januar 1824, also auf den Grund dieses Urtheils Inscription genommen worden, weil keine Inscription Gültigkeit haben könne, diese Inscription ungültig sein, abgesehen davon, daß dieselbe ungenügenden Betrages zu Hof sein.

III. Am 3ten Dezbr. 1836 Contestation von Kolb siehe:

1., er bestreite die Collocation von Jacomin:

a., für den Betrag der 1ten Obligation vom 2ten Septbr. 1809 gehörenden Capitalsumme nebst Zinsen, weil er verlangen sei, daß kein frcs 7000 von dem Betrag der Verschreibung der Obligation von Jacomin der Chelente Garnier gehörten werden;

b., für den Betrag von ℔: 4640. 37 ℥ nebst Zinsen, welche Jacomin als vermeintlicher Cessionar von seinen Forderungen

durch nichts, wenigstens nicht durch eine rechtskräftige Cession dieser Forderung verloren sei.

2, die Location von Wilhelm ad fl: 23969. 42 kr. nebst 5 pCt Zinsen & Kosten bestreite er und der Einwand von Jacomin vom 9ten Novbr: 1836 zu Protokoll gegeben gründen.

Nach dieser Contestation wurde durch Urtheil des Lgrichts vom 27. Novbr: 1837 dahin erkannt:

I, bezüglich der von 3ten privilegirten Rangs ablemarkirten ungetheilten Räume von fl: 1696. 59 kr. nebst Zins: dass Jacomin in diesem Rang & weiter nichts für die ursprüngliche Capitalsumme von fl: 1696. 59 kr, sondern für die ganze von Wilhelm begehrte Räume von fl: 3559. 10 kr samt Zinsen der Hauptsumme von fl: 1696, 59 kr. vom 14. Novbr 1828 an, zu bezahlen sei;

II, bezüglich der gegen die Anweisung Wilhelms im 2ten Hypothekverrang für die Hauptsumme von fl: 23969. 42 kr nebst 5 pCt Zinsen & Kosten erhobenen Contestation: dass durch die Urkunde vom 3. Dezbr: 1806 ein Hypothekverrecht des für die Räume von 15000 Frcs. constituirt worden sei, nicht, und ein Hypothekverrecht für den heutigen Betrag weder aus der fraglichen Urkunde, auf welche Klage vom 3. Dezbr: 1806, noch auf der Inscription vom 4. Dezbr: 1806, ~~noch auf der Inscription vom 4. Dezbr 1806~~, noch auf dem Übergabsact vom 22. Merz 1815 dem Jacomin verliehen werden könne; allein selbst für die fraglichen 15000 frcs. bestehe eine gültige Hypothek nicht, aus dem Grunde, weil der Urkunde & dem Inscripte vom 3. Dezbr: 1806 frz. Recht vorgehe, dass die Gesetze Garnier im Moment der Verpfändung jener Hypothek auf nicht den Eigenthum der verpfändeten Immobilien eingetragen gehabt hätten, folglich die Hypothek nach der Anweisung des art: 2129 C.C. ungültig sei; Wilhelm sei daher, wie schon für die ursprüngliche Forderung wegen Theilung der Hypothek für Nichtschuld, mit dieser Forderung auf den Status zu verweisen.

III, bezüglich der gegen die Anweisung Jacomins im ersten Hypothekverrange für die Räume von fl: 1809. 84 nebst Zins den Wilhelm erhobenen Contestation: dass diese Contestation verworfen sei, indem Jacomin, gegen ob, gestützt auf die Obligation vom 2. Mythen 1809, immerhin auf den Grund des rechtskräftigen Urtheils vom 13. Januar 1824 & bezüglichen Hypothekverrechts inscriptionem für die fragliche Forderung Anweisung verhalten müsse, & die gegen die Rechtsgültigkeit der besagten Inscription von Wilhelm erhobenen Einwendungen grundlos seien;

durch besagtes Urtheil vom 13. Januar 1824 sei auf die von Kolb gegen die fragliche Anweisung Jacomins erhobene Contestation Rücksicht.

IV. die von Wilhelm & Kolb gegen die den Jacomin als in den Rechten von Jouen im 3ten Hypothekverrange ertheilte Anweisung erhobene Contestation, so wie die Contestation Wilhelms gegen die dem Jacomin im 4ten Hypothekverrange ertheilte Location, wurden als ungegründet verworfen.

Nach Mitgabe dieser Entscheidungen verfügte das Urtheil folgende Collocation:

1, Anweisung Jacomins im 3ten privilegirten Rang für die Hauptsumme von fl: 3559. 10 kr samt Zinsen der Summe von fl: 1696. 59 kr vom 14. Novbr: 1828 an;

2, Anweisung des Jacomin als Rechtsnachfolger von Jouen im ersten Hypothekverrange für die im provisorischen Vertheil anerkannte Forderung nebst Accessorien;

3, Anweisung von Jacomin auf den Grund des Urtheils vom 13ten Januar 1824 & der bezüglichen Inscriptionen:

a, für die im provisorischen Vertheil im ersten Hypothekverrange anerkannte Forderung samt dort angegebenen Zinsen;

b, für die im provisorischen Vertheil im 6ten Hypothekverrange verzinsbaren Forderungen an Hauptsumme & Accessorien.

4, dessen nach verbleibender Rest-Anweisung von Kolb auf den Grund des Urtheils vom 24. Januar 1824 & Inscription vom 4. Febr 1824, für die Hauptsumme von fl: 2584 nebst Accessorien.

Die Kosten des Hypothekverrechts wurden dem Wilhelm, als dem Hauptsache Unterliegend, zu Last gelegt.

Gegen dieses Urtheil hat Wilhelm von Jacomin & Kolb gegenüber, durch Appellact vom 22. Dezbr: 1837, die Berufung ergriffen.

In diesem Appellacte war Kolb als factisch anwesend in Metz namentlich angegeben, & falls keine Anstalten ~~anstalten~~ gegen Appellant Wilhelm am 26. Mai 1841 die Défaut-de-fonction gegen ihn wiederholt dessen Widervorladung abgeordnet & deshalb in die Kosten des Défaut & der Widervorladung verurtheilt würde. Gegen das fragliche Urtheil formirte Kolb Opposition, mit Vorbehalten der Adjecenten Weis als Anwalt, & stützt den Appellact vom 22. Dezbr: 1837 als nichtig an, indem Domizil der, zur Zeit nicht mehr in Metz, sondern in Saverne gewesen sei, jedenfalls musste besagter Act, da am Défaut Urtheil vom 26. Mai 1841 aufgehaltene Kostenverurtheilung zurückgenommen werden,

weil diese der neu mehr besorgte Appellat nicht zuge-
kommen sei.

Jacomin stellt seinerseits die Appellation als nichtig dar
stellt an, weil dieselbe nicht gehörig [illegible] gegen
die Partie saisie gerichtet worden sei.

Auf den Grund der Akten, eines die Verhandlungen
& sämmtlichen Antragen vor dem Appellationsgerichte fol-
gende Constatationen zu Protokoll:

I. Die Contestation Mikhelms gegen die Ansicht
Jacomins im 3ten zweifachen Antrag. Mikhelm be-
stimmt dieselbe, weil sie der Art: nemo contra
se subrogat, & die Verfügung des Art: 1252 C.C. zuwi-
derlaufe, nennt Jacomin zum Kostfall
der Klagabweisung Mikhelms keine vorgängige Anwei-
sung verfügt werden könne; weil ferner dieser
Anweisung Jacomins res judicata entgegenstehe,
indem er durch Urtheil des Appellationsgerichts vom 7. Ja-
nuar 1828 war autorisirt worden sei, Namens der
Gebrüder Garnier, mittelst deren Offerte der Ge-
meinde einen Theil, die Englische Zustimmung der
3636 Acc. zu machen; jedenfalls könne Jacomin nur die
Kosten für 2 Instanzen & das Enregistrement in Rechnung nehmen.

II. Die Contestation Jacomins & Kolb's gegen die
Mikhelm'sche Hypothek.

Diese stützte Mikhelm der Behauptung, der Gemeinde die Rechts-
urkunde vom 3. Dez: 1806, wie sie dieselbe der Urkunde
selbst & der Handlung weise der Parteien nachem Act
& mit späteren Anerkennungen zugebe, seine Hypothek nicht
nur für die 15000 Frcs, sondern auch für die weiteren
40000 Frcs. constituirt worden sei. Mit Urtheil vom
[illegible] habe das 1te Gericht die für die 15000 Frcs constituirte
Hypothek auf den Grund des Art: 2129 C.C. für gültig
erklärt, indem einestheils, weil aus den Urkunden erhelle
die Gebrüder Garnier bereits im Moment der Constituirung
seiner Hypothek wirkliche Eigenthümer der dargestell-
ten Immobilien gewesen seien, & anderntheils der erste
Richter seinen Urtheil einzig angewendet habe, indem er
sich in dem Urtheilsspruche nicht von der Absicht einer
Gemeinde diese sondern von einem Acte der Lieferung der
Gebrüder Garnier & Eigenthümer einzig gewesenen Hypothek
darstellen sollte, & nennen sie die Hypothek derselben
später an Eigenthümer wurde validirt worden wäre.

Jacomin stützt die Entscheidung des ersten Richters
sowie den von demselben angegebenen Gründen zu verstehen, &
machte eventuell auf [illegible] geltend: 1) Annullation der Akten
Urkunde vom 3. Dez: 1806, 2) Nichtigkeit der Inscription vom
Datum 3. Dez: 1806, 2ter Dez: 1816 & 9ten Nov: 1826, 3) Erlöschung
4ten Dez: 1806, 2ten Dez: 1816 & 9ten Nov: 1826, 3) Erlöschung
der Hypothek wegen unterbliebener Erneuerung derselben.

III. Die Contestation Mikhelm's gegen die Hypothekarklage
Jacomin's vom 2ten Aprile 1809.

Diese bestreitet Mikhelm, die Obligation vom 2ten Aprile
1809 sei simulirt, & könne nicht darauf exekutirt werden,
wenn Jacomin den Schuldtitel Garnier auf wirklich ge-
gebene Gelder herausgeben hätte. Vorgeblich berufe sich Jaco-
min auf die Urtheile vom 13. Januar & 12. Febr. 1824
& 23. Januar 1834 — diese Urtheile seien ihm, Mikhelm
gegenüber, res inter alios judicata, & könnten ihm nicht
entgegengehalten werden, eventuell erkläre er gegen
diese Urtheile den Rekurs mittel der tierce opposition.

Jacomin seinerseits konnte sich incidentaliter gegen
die Klage des Urtheil à quo vorgenommen Classification
für den Fall, dann Mikhelm eine Location erhalten wer-
den könnte, behauptend, daß seiner Forderung aus der
Obligation vom 1809 zuzusprechen, wie im provisorischen
Status geschehen, der erste Hypothekarrang gebühre.

Es fragt sich nun in rechtlicher Beziehung:

1) wenn derzeitlich der Akt Jacomin & resp: Kolb
der Annahme entgegengesetzten Richtigkeits- & resp:
Ungültigkeitsklagen = Einreden
2) Akt über den Gegenstand der Klage, &
3) Akt derzeitlich der Kosten zu entscheiden ist?

Unterschrieben: A. Petri

Dem Herrn Fehlmann, Anwalt der Appellanten Eugen Wilhelm,
zuzustellen. Unterschrieben: A. Petri.

Pro Copia.

A. Petri

Zustellung

Heute den 28ten Juli 1862, wurde Abschrift des
Herrn Advokaten Petri, Anwalt von Alexander Jacomin
de Malespine, — Sohn & einzig instituirter Philipp Jacob
Brandt, Appellanten vom Urtheil Appellationsgerichts

der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dann
Frau Advokatin Culmann, Anwalt der Appellaten
Eugen Wilhelm, – in seiner Replique wiederholt mit
Hr. Culmann selbst an
wiederholende Urtheilseinleitung zugestellt, wogegen
muß dem Hr. Anwalt Weis. – Kosten 1 fl 2 kr.

1 kr. Zustellg. 38
2 kr. 4 – 9
Rest – 1
Summe 14
f 1.02.

2978.

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

Antrag

für

Eugen Wilhelm, Particulier in Zweibrücken, Appellaten, wider einen Urtheils des Zweibrücker Landcommissariats vom 27ten November 1837 mit Incidentalbeschwerde Appellanten, gegen 3 Urtheile desselben Gerichts vom 13ten Januar 12ten Februar, 7ten März 1834 und 7ten März 1834 pro se gegen einen Urtheil des Appellationsgerichts und Appellanten, durch Anwalt Culmann.

gegen

1, Alexander Jacomin de Malespine, Particulier in Zweibrücken wohnhaft, auf dem Exerzierplatze, Gemeinde Landstuhl sich aufhaltend, Appellaten und Beklagten Appellantenbeklagten, durch Anwalt Weis vertreten,

und gegen

2, Casimir Kolb, pensionirten Regiments-Offizier in Savern, für Rechte seiner Ehefrau Natalien Kolb vertretend, ebenfalls Appellaten und Appellanten gegen ein Verbindungs-Urtheil des Appellationsgerichts vom 26ten Mai 1841 vertreten durch Anwalt Weis.

A.

Contestationen Jacomins.

1. Dessen Angaben auf privilegirten Anmeldung Nro. vom ihm conscribirten Räumen von 3636 Quadrat 37 Centimes, nebst Zeichnung vom 3. Dezember 1806 und betreffend

Zur Entwurf, Dass nemo ex suo delicto nemo contra se subrogat, und auf die formellen Verfügung Art. 1252 Cod. civ. zum

Kaufpreis der Pfandverschreibung Wilhelms des Jacomin Lenoir vorzüglich
erste Anweisung für seine 3636 frcs. 37 Cts. entfallt wurden Lenoir,
der Hinweis dem wie Pfandverschreibung bezeichneten Pfandbürgen der Liebenge-
nommen mit Pfandrecht darf Denselben für den Fall seiner Verurtheilung gleich
dem bezeichneten und schuldigerten Pfandbürgen vorgehalt und obligirt 3636
Frcs. 37 Cts. Lenoir selbstschuldigen wegen für sich behaltend der Verurtheilung
sondern nur einem Theil des gross. Lenoir Lehnsbriefs von 55,000 frcs. gr.
bildet haben.

In Lehnsbrief nemlich, dass Präsident Lenoir Pfandbürgen vom 2. Januar
1806 nur eine einzige Lehnsbrief von 55,000 frcs. ausgestellt, sondern
nur einen einzigen Vertrag verabredet, über das Ganze nur einen einzi-
gen Pfandbürgschaft ausgefertigt, und in diesem die Pfandbrief Wilhelms
begründeten Theil muss mit seinem Pfandbrief 3636 frcs. 37 Cts. als
einen einzigen für sich bestehenden Lehnsbrief angesehen werden.

Dass wenn die Pfandverschreibung Pfandbürgen Lenoir, Herrlichkeit und ihren
Verurtheilung des Pfandbürgen von dem gesicherten Betrag von 3636 frcs. 37 Cts. zur Haftung des von ihnen an Pfandbrief
Nobili gestellten Pfandbrief des Lehnsbriefs und Pfandbürgen Lenoir
verurtheilt sein, und in Befolgung dieser Verurtheilung bezüglich dieser
3636 frcs. 37 Cts. als Pfandbrief Wilhelm verurtheilt Pfandbürgen bestehen verfü-
gen Rechts, als Privilegium der Pfandbrief verletzt sein, dieser
Rechtsmittel dass in diesem Fall die bestehende Einheit der Verurtheilung
selbst zerstört, und statt einer Forderung einen zwei verschiedene selbst-
ständige Verurtheilungen geschaffen sei, der Fall eintreten von dem
Pfandbrief entgegengenommen Urtheile der Verurtheilung der Hauptschuld
und Zinsen, insoweit so viele Zweifelsverurtheilungen begründet seien,
als Verurtheilungsfälle gebildet haben, und die von gewissen
Theile einer und derselben Verurtheilung je ganz richtig verschie-
denen verschiedene Rechte der Hypothek gehemmt sein können, und
im Leben und Handel dieselben gehemmt sind, wenn dass Bedürfniss die
Einheit der Verurtheilung selbst aufgehoben werde.

Dass die Verurtheilung durch die zu Gunsten des verst. Wilhelm
bestehenden Pfandbrief sei Pfandbrief zum Lehnsbrief von 3636 frcs. 37
gerichtlichen des Pfandbrief den Lehnsbrief Nobili zugefertigten

Kaufpreisforderung, und die Lehnsbrief Lenoir Pfandbrief mit mehr
zwei verschiedene Forderungen der Hauptschuld 2d 3636 frcs. und
weiteren 51,364 frcs. als Pfandbrief verurtheilt, wenn
fall die mit die verschiedenen gehemmten verschiedenen Rechten und den ver-
bundenen Pfandbürgen zum Nachtheil der Lehnsbrief gereicht werden
könnte, gänzlich unstatthaft ist, die mehr dem Grundsatz nemo contra se
subrogat und bei Verurtheilung des Art. 1262 über den verschiedenen und
die Theilung des Pfandbürgen, der die Forderung ausgemacht, nicht aber die
des Pfandbrief in Betracht kommt, die Verurtheilung der verl. Wilhelm auf
55,000 frcs. aber durch Pfandbrief mit mehr und einen einzigen gegen
einen einzigen Pfandbrief gerichtet bleibt, und dass der grösseren Pfandbrief
einen Theil derselben vermöge der Pfandbrief bestehen Rechtsmittel und
diesen gehemmt werden sind, wenn das Bedürfniss jener 3636 frcs. 37 Cts. auf-
gehend stehen einen Theil der gerichtlichen Verurtheilung gehemmt
zu sein, und wenn dass ihr gegenüber durch die Theilung erhaltene Pfand-
die Pfandbrief Lenoir und gleichen Pfandbrief und 2 verschie-
nen Verurtheilungen gegenüber wären.

Dass der Lehnsbrief Lenoir Lehnsbrief, wonach die Pfandbrief nur zur Sicher-
heit sei, sei der Verurtheilung einen Theil der Verurtheilung nicht über Hafte
der Theilung gegenüber verschieden und mit der Pfandbrief gänzlich getrennt werden
dürfen gehaft, sowohl mit dem Pfandbrief Lenoir, Pfandbrief Lenoir und 3 Ver-
zeichnet 1806 als auch mit der Pfandbrief nur mit der Verurtheilung entfallen
Art. 1244 Cod. dass für den Pfandbrief Lenoir durch diesen Pfandbrief nach
civ. und eine spezielle Genehmigung der Gläubiger Pfandbrief Wilhelm nicht
zur Accessorium eines Theils der 55000 frcs. anzunehmen sei der in Betracht
stehenden 3636 frcs. 37 Cts. Theil gegenüber können, weil Hypothek seiner
Pfandbrief Lenoir und Lehnsbrief verbunden sei, dass der Theil der Pfand-
briefe Lenoir und im Hinblick des Art. 1166 Code civil, und dem Gemein-
recht Deutschlands die Accessorium zur Theilung dieser Verurtheilung Hypothek
und selbe durch Verfall des Hypothekarium gemäss vom 7 Januar 1328 auf
erfallen sei, und selbe klarerweise zeigt, dass der Gesichtspunkt der Verurtheilung
der verl. Wilhelm 2d 55000 frcs. durch den zur Sicherheit eines Theils
stehenden Pfandbrief, diesen gegenüber unverändert einer einen
Verurtheilung blieb und die Haftung der 3636 frcs. 37 Cts. Hafte dem

Artikel gegenüber und einen gewissen, nicht aber einen Zahlungsunfähigen.

Dass Dass und so weiter Hans anzunehmen wenden muss, als die Lage des angeführten Gläubigers und Beschaffenheit überhaupt, als sich gleich bekannt wird, und auf den Zeitpunkt der Leistung stattfindet Gemäß bei der Anwendung des Art. 1252 Cod. civ. und Gewissen stellt für die Einsicht der Entscheidung aufstellend wird, wie Hans namentlich der Solvabilität sich in einem Zustand befindet hat, der in Folge auf weit mehr Aufschub Zeit für die Annahme einer Zahlung der Entscheidung angebracht hat, als der vorliegende, wobei Merlin mot subrogation. Sect. II §3.

In Betracht, dass wenn aber nun in den Händen Wilhelms, Hans gegen Entscheidung ad 5000 Frcs nur ein einziges Zahlstück bietet, das er auf Art. 12 Cod. civ. eine gerichtliche Aufbewahrung in einer einzigen Zahlung in Empfang zu nehmen befugt war, sich von Jacomin offerieren ließ, aber nur einen gewissen und seinen Interessen Zahlung gewesen ist, dann auf sich Hans wiederum Gewissen Jacomin verbunden kann, dass Jacomin mit Recht 3636 Frcs 37 Cts. nebst Zinsen einzuklagen kann, Hans Entscheidung Wilhelms vorgehen kann,

Dass die Anwendung des Art. 1252 Cod. civ. begründet sein muss auf den Fall, wo gleiche Zahlung von dem bezeichneten Theil, wie auf den Rest der Entscheidung gehindert sei, nicht aber auf den, wo der bezeichnete Theil mit einem besonderen accessorischen Rechte versehen ist, so muss dem Einhalten, wird auf den Gesetz und den mitgetheilten Motiven des Art. 1252 entsprechen, dann

1, gemäß des Art. 1252 ganz allgemein und streng dem Grundsatz nach, dass die in den vorgenannten Artikeln vorgesehene Subrogation bei nur theilweiser Zahlung dem Gläubiger des Rechts keinen Nachtheil bringen darf. Das Gesetz übereinstimmt nicht gestatten den Fall wo auf den bezeichneten Theil gleiche und dann, wo auf denselben besondere Zahlungsfähigkeit, als auf den Rest der Entscheidung gehindert ist, ubi lex non distinguit, judicis non est distinguere. Hinzu kommt, dass seine selbst Entscheidung einsichtsvoll verbessert und ungenommen genommen zu werden verdiente. denn Gesetz sagt, dass bei theilweiser Zahlung die Subrogation dem Gläubiger des Rechts nicht schaden darf. Bei gleicher Zahlungsfähigkeit würden

den gestandte Gläubiger mit dem des Rechts und zu theilen sein und das kann dem Hans nicht das zu Theilungen dem Gläubiger des Rechts Recht gegeben, unerachtet nun Hans nicht stattfinden. Bei besonderen Zahlungsfähigkeit wenden aber den Gestande dem Gläubiger von das Rechts gegen vorgehen, der Letzte in diesem Fall nicht dem Subrogation selbst nur weit gehen kann Theilen erhalten, obwohl auf den Grund des Art. 1252 seine Entscheidung zu theilen gehen mit dem Gläubiger des Rechts nicht stattfinden kann, so kann dem gestandte Gläubiger vorzüglich und a fortiori auf den Grund der Subrogation gehindert sein dem das Recht nicht vorgehen. Eine Anwendung des Art. aufstellen gestützen Abweichung dem, erhebt das Art. 1252 so wird dem Zubehörden des Gesetzgebers dem im Zubehörden des Gläubigers des Rechts die Subrogation stehen die besonders bringt, wo auf den bezeichneten Theil eine gleiche Zahlungsfähigkeit gehindert ist, sind erforderlich nur dann wenn wenigstens auf Zahlungen dann, wenn dieselben gegen nicht, aber besonders Zahlungsfähigkeit vorstehen ist,

2, Insofern, was stehen auf dem formellen Abhalten des Gesetzes vorstellt, wird aber auf dem Geist desselben und namentlich durch die Motiven, Merlins des Art. 1252 zum Gewissheit erhoben. Einverstanden Merlins des Art. 1252 zum Gewissheit erhoben. Einverstanden zweifelhaften Zahlung wenn dem Gläubiger des Rechts gegenüber dem gestandte Gläubiger nur so angesehen, als habe er sein Recht selbst Name und des Schuldners bilgen, nicht aber für sich ein Recht gegen dem Gläubiger des Rechts oder in Einverständnis mit demselben verabredet. Einverstanden spricht sich Dijon-Parlement, formell nicht Recht cassiert. Einverstanden spricht sich Dijon-Parlement, formell nicht Recht cassiert. Journal des Audiences T. XII p. 371. Procès verbaux du conseil d'état VII. N° 100 rédigé T. XII p. 371. Lorsqu'un créancier n'a été payé que en partie, les personnes qui lui ont fait des payements partiels, et qui ont été à cet égard subrogées, ne peuvent venir en concurrence avec ce créancier, pour ce qui lui reste dû. La personne qui l'a payé ne doit être à ce qui lui reste dû. La personne qui l'a payé ne doit être à son égard considérée, que comme ayant voulu acquitter la dette, et non comme ayant entendu acquérir un droit contre lui ou en concurrence avec lui.

2, In Betracht, dass wenn auf selbst abgestanden wird auf den Anwendung

Art. 1252 Cod. civ. Vacomin selbst, vermöge Urtheil bestehend aus res judicata sind sind und schuldig erkannt resp. condemnirt 3636 Frs. nebst Zins à 5 pCt. Verzinsung zum Strafpfand der Restant der Wittwe stehende Forderung beschrieben haben,

Dass derselbe nunmehr zum Strafpfand der Appellation ergriffen und 7 Januar 1828 über und wider mündliche und Anmeldung der Art. 1166 und 2148 Cod. civ. Clauseln Garnier, mit welchem Urtheil der Forderung eigenen selbstständigen Pfandrechts sind in Anzug stehende Forderung von 3636 Frcs. zu nehmen, verfällt der Appellation schleunig gegenüber sind in jenem Strafpfand Forderung sind und Anhalt dessen Forderung ausmachen als auch und den Clauseln Garnier entgegenstehen der betroffenen Forderung als gültig nicht aber nennenswerthen Pfandrechts jenes Strafpfand gestützt selbst entgegenstehenden Rückzugsklausel, auf alle fortbestehend und auf Vacomin übertragungen anerkannt werden darf;

Dass diese und dem Appellationsgericht an die Antwortschrift zur Zahlung gebrachte Forderung, wenn dieselbe nur in Gemäßheit Art. 1166, also Clauseln des Pfandrechts zur Tilgung der Forderung, nicht aber Inhalt des Pfandvertrags dieselben und Vacomin getroffen dieselben und letzteren ohne Caution Art. 2148 judicata nicht verbucht werden darf, in facto nicht verbucht worden ist, da die Schuldnerschaft Vacomin Rückstandsbetrag keine andere Pfandschaft vorgefunden, in welcher Vacomin die Forderung wurde, derselbe sich in diesen Rückstandsbetrag auch nicht die Forderung wurde, derselbe auf 7 Januar 1828 bereits nur in Abzahlung auf das Strafpfand und Anhalt dessen auf ungefährigen preis dem Wirthshaus gehandelt, und dieser auf ungefährigen preis dem Wirthshaus gegenüber und den betroffenen Forderung pfandrechts vermittelst den Namens des Pfandes und vorgenommenen Forderung tilgten, welches dem Rückstand aber nicht übrigen Forderung dieselben für sich und zum Nachtheil Wilhelms dem Pfandgericht eine selbstständige Forderung, recht zu verneinen gebracht, auf wirklich vorgenommen kamen;

Dass über den Nichtigkeitsgrund des Formbefehlens dieses Urtheils, nebst den vorschriftlichen Gründen, und über die Fortdauer Pfandrechts, und dass dem Vacomin zu Grund der Appellationsgründe, dass durch die auf Vacomin zu Forderung gehörige Forderung denselben gültig gültig, nicht aber vermittelst

3

den Pfandvertrag auf Vacomin übertragen worden, um so weniger, gerichtsgrund die Forderung als gültig anerkannt werden kann, als der Appellationsgrund jede vor Erhebung der Forderung und Forderung Nichtigkeit gebrüchlichen Pfandrechts vorgeschrieben, und dieselben, und dieselben als gültig anerkannt sind kann, dass vorgenannte Forderung nicht gültig, sondern durch diesen Pfandvertrag auf Vacomin übertragen worden, damit dieser dem freien, gültigen auf Vacomin übertragen worden, damit dieser dem freien, gültigen fest sind auf denselben gebrüchlichen vorgeschriebenen Pfandrechts und unter diesen vorgenannten Bedingungen gültig anerkannt werden kann;

Dass vorgenannte aber nun vorgenannten auf Vacomin fand das Pfandrecht Forderung nicht wohl gültig anerkannt werden, vorgenannten die Appellation nicht wohl gültig anerkannt werden, nämlich den dieser auf Forderung gebrüchlichen vorgeschriebenen Pfandrechts, nämlich den Forderung, wie das das Pfandvertrag ausübend kann, da der Grund der Klagung das Pfandrecht nicht vor in das Buch die Forderung geschehen Forderung selbst liegt. Diese Tilgung aber abgenommen Forderung selbst liegt. Diese Tilgung aber abgenommen Forderung nicht allein gültig vorgeschriebenen Pfandrechts zur Tilgung Forderung, sondern auch Forderung Pfandrechts, die Forderung Forderung Forderung

Anmerkung vorfolgen kann;

daß dem Art. 2151 Cod. civ. im dritten Titel Du mode de la description des priviléges et hypothèques aufgelegten, und dafür sey eben so wohl auf die Privilegien als Hypotheken Bezug habe, und, dieß bestätigt vorstehende, daß der dem besagten Inscriptions-Amt zu diesem Ende nur für 2 Jahre und das Erneuerungs-Anmerkung vorfällig werdend dauer;

daß die Löschung dieser Anmerkung sich nur auf die Hypotheken und nicht auch auf die Privilegien

y, einmal ganz übergangen ist, die dem selben im allgemeinen dem inscribirten Gläubigern spricht, die Anmerkung, und Mémoire d'hypothèque" nicht gezogen sind, eine Verletzung dem Art. 2154 begründet, und zwar die dem Amt der Inscription, oder Einschreibung der Privilegien, oder Hypotheken, welches das Capital Hypothek oder Privilegium ist, bestimmt vorschreibt, das selbe das Vital einen solchen der Art. 2151 stets, genau sowohl diese Löschung enthalten soll, und auch selbst zu geben müsse, daß der Gläubiger der Soulte, der architecte und der Gläubiger, der separation du patrimoine bezeichnet, oder besondere Inscription, dem Amt der Inscription für 2 Jahren und das Erneuerungs-Anmerkung vorfällig werdend dauer, und auch die Erneuerung

In Erkenntnis, daß der auf dem Anwesen des Eigenthümers gehöftete Zinnerde der Ausgleichigkeit der Hypothek stehen und dem Gläubiger als Sicherheit unbedingt vorgezogen werden muß, zumal zur Zeit der Hypothekenbestellung der Schuldner Garnier die sämtlichen Eigenthümer der Häuserstämmer und Brettsäge war gewesen und dem noch Einsicht, daß das Eigenthum, das Hypothekenbestellung, die ausdrückliche Erklärung über den Umfang gegeben hat.

In Erkenntnis, daß nach Art. 1583 Cod. civ. der Käufer schuldig ist, das Eigenthum auf den Käufer übergegangen ist, bis Klarheit über Preis und Gegenstand zwischen Käufer und Verkäufer stattgefunden hat;

daß in specie nun der vorliegende Kaufcontract über die beiden Häuser und dazugehörigen Länge, wird den Darlehens vorgehende Hypothekenbestellung enthält, und Kaufpreis 1/2 Pfund von den Eigenthümern vereinbart wurde;

daß aber eine Übereinstimmung zur Zeit der Errichtung der Hypothekenurkunde wollte Klarheit über Preis und Gegenstand zwischen den Schuldner Garnier und den Notabili vorgelegen hat,

1, ist in der Darlehensurkunde und den Schuldner Garnier selbst nicht Übereinstimmung darüber, daß der Preis der beiden Häuser in 42000 Frcs. bestehe, und daß von dem Darlehen dieser 42000 Frcs. zur Zahlung derselben verwendet worden sollen; denn nicht konstatiert und Übereinstimmung die Darlehen beglaubigt, an Klarheit über Preis und Gegenstand vorgehen, bestimmt in Verzeichnung mit dem Kaufcontract selbst, wonach vielmehr die Kaufpreis 42000 Frcs. voll ermäßigter Kaufpreis hinzurechnen hinzu kommt.

2, daß weiter Berücksichtigung der Größe des Objektes und des Kaufpreises, wonach ungewöhnlich ist, eine zur Zeit des Darlehens, vorhanden 1/2 Pfund von dem ordentlichen Kaufpreis auf keinen Klarheit über Preis und Gegenstand bestimmt haben soll, das die Häuser und Nebenhäuser der Art, wie dieß die gerichtliche Taxe und Beschreibung darstellt, nicht von Fremden abgebrochen, nicht in einigen Monaten zusammengebaut und in die ordentlichen Kaufcontracten eingetragen werden, obgleich wohl in der Regel noch einige Zeit nöthig auf Besorgung aller Notwendigkeiten zu warten pflegen, und dieses nicht nur vorübergehend abgeschlossen sondern nämlich auch früher einzuleiten Klarheit erforderlich, das Darlehen, was der formelle Inhalt des Darlehensvertrages, die gerichtliche Taxe in die Hand gibt, meine allerdings und

3, nach Einsicht der Akten zur Genüge dargethan, daß für den Schuldner Garnier, welcher nicht zur Zahlung des Preises und zur Herbeischaffung des Gutes ein Vermögen von 55,000 Frcs. nöthig gewesen, das Darlehen keine Verwendung finden eingetragen gewesen wäre, wenn sie zur Zeit der Errichtung dieses Aktes noch nicht über Preis und Gegenstand einig gewesen und sich nur in Hoffnung auf den Kaufpreis befand, sondern vielmehr auf Eigenthümer der fraglichen Objekte waren oder nicht.

In Erkenntnis, daß obgleich sowohl aber auf nach Kauf der vorliegenden Urkunde und 6 November 1806 sich Angelegenheit Kaufes, daß sowohl über den Preis noch Klarheit über Preis und Gegenstand zwischen Notabili und den Schuldner Garnier bestand, während daß sowohl zu jener Zeit Eigenthümer der beiden Objekte waren;

daß dieser Akt gegen Dritte bezüglich seines Datums vollkommen beweisend ist, indem weil Kriegsmatter, dem Beweisführer der Beweis obliegt, daß Dritte, Notabili entgegen, Dritte nicht vor seinem Konkurs und dem Notabili vorgenommen, das Schuldner Garnier verhandelt, folglich zugestanden, daß Konkursgegenstand, das Datum jenes Aktes zu bestimmen ist, und daß eine Verzeichnung des Datum jenes Aktes zu bestimmen vermag, als Kriegsmatter schon im Januar 1812, zu einer Zeit, wo Notabili und dem vorliegenden Prozeß Konkurs, gestanden ist, und dem Akt selbst das Gepräge einer Verhandlung und der Rechtsgültigkeit desselben;

daß die Eintragungen der ersten Instanz, als Schuldner Klarheit über Preis und Gegenstand schon vorhanden, die Entscheidung

Kaufschilling nicht entrichtet oder Käufer einen andern Käufer vorgeschlagen, welcher Kaufschilling angenommen worden, und also Streitens darüber vom 6 [illegible] 1806 zwischen Eheleuten Garnier anhängig, Käufer übergeantwortet sind, das Haus jedoch noch nicht geräumt und unentgeltlich aufgesandt haben, auch Verkäufer wegen 3 Jahren 1806 die Immobilarexekution gegen Käufer verfügt haben, und Käufer Einsprache dagegen thun, auch Käufer und Gegenpartei dagegen vorgetragen haben, und den Oktober und 6 November 1806 in der Liebhaberstreich zwischen Eheleuten Garnier, Käufer, und Elisabeth Gehrmann, Käuferin, die streitige Liegenschaft versteigert worden, selbige jedoch die streitige Liegenschaft versteigert worden sein soll, selbige vorgetragen worden

In Erwägung, daß Käufer und Appellat zur rechtlichen Begründung dieser ihrer Einreden sich unter Anderm darauf stützt, daß in Verkaufsurkunde vom 3 Dezember 1806 vorgesehen sei, daß die Käufer Hypothekenschuld von Notabl. angestanden, und die Eheleute Garnier auf diese Hypothek Kapital zu bezahlen, diese Kapitalzahlung verschiedentlich versprochen, jedoch Kapital keine Zahlung geleistet, daß Käufer und mit dem Versteigerungsprotokoll vom 6 November 1806 auch, daß das Notariat und mit dem Versteigerungsprotokoll vom 6 November 1806 auch, daß das Notariat und mit dem Versteigerungsprotokoll vom 6 November 1806 nicht angezeigt, daß Käufer Hypothekenschuld vom 3 Dezember 1806 ohne Einwilligung Verkäufer Eheleuten Garnier auf Liegenschaft übertragen, Käufer Kapital zu bezahlen, Käufer Einsprache vom 6 November 1806 auch, daß das Notariat und mit dem Versteigerungsprotokoll vom 6 November 1806 auch

Das Specialrecht und Publicität der Hypothekenverträge betreffend.

In Erwägung, daß zwar auch zur Aufhebung dieser Ausnahme, wegen des Art. 2129 und des darauf sich beziehenden Art. 2135 des Code civil, les biens à venir ne peuvent pas être hypothéqués bemerkt, um Niemand zu verpflichten, daß ein Memorandum der Hypothekenverträge der Pfandgläubiger und jeder Eigenthümer der Güter sein müsse, und jedes ein zukünftiges Gut betreffende Hypothek ungültig sei. Denn

es ist auch nicht klar, daß der Gesetzgeber bei dem erwähnten actuellement nur einen augenblicklichen, keinesweges einen unter der Bedingung der Anlegung des Eigenthums constituirten Hypothek vor Augen hatte, da ja sonst gesetzen und selbst voraussetzt, daß bei einem solchen unter einer Bedingung bestellten Hypothek nur der Bestellungstag als Zeit des Eintritts der Bedingung, wenn anders die Hypothek als solche betrachtet soll, haften, mithin auch seine Kraft, nicht aber das jenige Moment, wo ab zur Zeit des Abschlusses des Contractes, zu welcher Zeit ja noch dem Willen der Parteien selbst noch keine Hypothek verliehen werden sollte.

2. Ist die Anwendung auf den Nichtigkeitsfall vollends ohne allen Grund. Nemlich in dem Art. 2129 zuerst das Princip der Specialität der Hypotheken durch Vorschrift der genauen Angabe jedes einzelnen Gutsstückes festgesetzt war, konnte am Schluß desselben das Gesetz durch diese Verfügung mit den Worten, les biens à venir ne peuvent pas être hypothéqués, diese Verfügung natürlich offenbar nur das absolut das bisher übliche generelle Hypothek aller zukünftigen Güter, ohne nähere Bezeichnung, abschaffen, aber findet sich durch die so absolute die Verfügung nicht specielle designirten Güterstücke, auf das Vermögen unter der Bedingung der Anlegung des Eigenthums verpfändet, widersprochen, wenn dies der Fall, dann fällt für den Gesetzgeber nicht das plurial, les biens etc. sondern das singulier les trouve, und ausschließlich gesagt: aucun bien à venir ne pourra être hypothéqué; das ist dann vernünftig so ist, zugleich übereinstimmend mit dem ganzen Leben, und dem Motiven, welche den Gesetzgeber bei Abfassung des Art. 2129 geleitet haben, die nur auf Einschränkung des Princips der Specialität des Verhältnis der bisher üblich gewesenen Generalhypotheken,

generell waren, keinesweges aber auf Aufhebung des ganzen Instituts der bedingten Hypothekenverträge, das nicht im geringsten, sie ist dem Princip der Specialität, sie auf dem der Publicität widersprechen.

In Erwägung, daß Verträge, durch welche solche zukünftige Güter für gültig durch einen solchen unter der Bedingung der Eigenthumserlangung geschlossenen Hypothekenbestellung eingeräumt sind, Merlin Répertoire v. Hypothèque ed ort. 2129 No 528. Zachariae Cumul II S 266. Merlin quest. de dr. mot hypothèque No III bis.

In Erwägung, daß zwar auch die schuldige Garantie zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht Eigenthümer der Güter sind, aber durch die Bedingung der Eigenthumserlangung geschlossene Hypothekenbestellung selbst nichtig wäre, daß durch den nachfolgenden Eigenthumserwerb das jedenfalls nichtige Verhältnis nicht zu gültig sich sollte, weil gegen eine Garantie die Nichtigkeit derselben zu argumentiren.

Wenn dem Friedensrichter confirmato jure dantis confirmatur jus accipientis, auch jede von dem Nichteigenthümer constituirte Hypothek, auf welche selbst Eigenthum erworben, wenn gleich ab initio unwirksam, dennoch volle Kraft und Wirksamkeit erlangen, daß Hypothekenverträge, auf der Nichteigenthümer constituirt, nicht nichtig, sondern valuta nur suspendirt sind, darüber ganz unbestritten, muß auch der gesetzlichen Verfügung des Art. 1338 Cod. civ. durch die spätere Ratification das Eigenthums validirt werden kann. Die Folge davon ist, daß wenn der Constituent selbst, später das Eigenthum erwirbt, die Ratification des gleich Droit antérieur, welchem zufolge selbst für Verfügung derselben nur lucrativ ist, durch Verfügung des Gesetzes ratificirt ist, durch Ratification einer solchen Hypothek durch die spätere Eigenthumserwerb [illegible] L. 7. D. 42. D. 44. 6. L. 41 D. 13. 7. L. 5. C. 8. 16. L. 9. D. 20. 4. daß man nun nicht berufen, diese Analogien durch einen Verstoß dieses wegen der neuzugebenden und gesetzlichen Verfügung des Art. 2129 in dem nahen Konflikt nicht mehr zur Anwendung kommen, dann

[illegible] das nämliche Recht in einem gleichen und noch stärkeren

Art. 2129 die Verpfändung einer fremden Sache
selbe einzuschätzen. L. 7. C. si. 16. et quod alienum rem alienam invito domino
pignori obligare non potest certissimum est, während der Art. 2129
nur das Eigenthum der Sache bei dem Pfandrecht zweifelhaft,
einer klaren Bestimmung durch eine stillschweigende Disposition zu mißlicher
Auslegung bedarf. Wenn daher der Art. 2129 die Verpfändung
der Sache auf den Grund des Eigenthumsbewußtseins gestattet,
so ist es unstatthaft, mit Hasse auf den Inhalt des Art.
2129 sie in anderen Fällen auszuschließen, wie Hasse will.

3, Aus so wichtigen Rechtsgründen, als den Art. 2129 Cod. civ. für den
Fall der ausdrücklichen Rechtsentsagung durch den späteren Eigenthümer
nicht verstoßen, die Wirkungen dieser Rechtsentsagung eines nichtigen
Art. 1038 Cod. civ. beraubten wollen, hiermit kann aber jeder
Beamte, der nicht zu den solennellen Rechtsgeschäften gehört, und deswegen
auch den Pfandbestellungsvertrag, der wegen Abgang des Eigenthums
unwirksam war, durch den späteren Rechtsentsagung des Eigenthümers, die
das Gesetz bei dem Unterbleiben auf Forderung des Eigenthums selbst
zulässig, vollkommen und gültig gemacht werden, und dieser erst späteren
eintretenden Wirksamkeit des Pfandbestellungsvertrages widerspricht
den Art. 2129 durchaus in gar nichts.

3, In dem andern Falle muß selbst a fortiori diese Entscheidung durch
den späteren Eigenthumserwerb angenommen werden. Wer durch nichtige
Rechte Pfand nämlich die Hypothek gehabt, derjenige, welcher
mit dem Pfandbar contrahirte, Einwendungen aus Anlage der
Eigenthumsbestellung entnimmt, um um den Pfandbar von seinem Pfandbar
constituirten Hypotheken, nicht um den Pfandbar, der an der Sache
das Eigenthum auf den Gut constituirt haben konnte. Wer den
folgenden Pfandbar, muß dagegen sagen, um dem Pfandbar constituirten
Hypotheken durch Inscription zu bestreiten, haben
späteren Contrahent entsteht nur den Einwand, daß der Pfandbar
nun seine wurden und also er selbst den Gut erwerben, Hypothek
darauf constituiren sollte. Er wird dieser nur der Erfüllung dem

DIMENSIONS-STEMPEL
44
Kreutzer

5

Pfandbar bestellten und Käufer dem Eigenthümer gewordenen Hypotheken
Gültigkeit gestritt, während ungewiß dasselbe mit dem
Pfandbar contrahirte, so sind die Einwände auf einzelne
Verschiedenheit nur seinem eigenen dasselbigkeit zu stützen,
und dem verschieden von seinem Pfandbar mit dem nur wissen
nicht sein aufbewahrt und Verfügung aufbewahrt und selbigen
den seinen mit dem Pfandbar constituirten Hypotheken gehabt, diese
aber wegen Abgang des Eigenthums ungültig geworden und mit dem
Pfandbar das früheren Gläubigers zu bestreiten, einen neuen Gläubiger
mit dem Pfandbar eingegangen. Daß nun Verfügung seinen
Pfandbar aufgeben, und Inhaber müsse mit dem neuen Contrahenten
konkurrieren selbst dies neue dem früheren ungewiß wurde,
Erlöschung der Hypothek durch den späteren Eigenthumserwerb
wurde klar ungewiß sein. Hierzu kommt

4, auf die Annahme eines Pfandbestellungsvertrages. Wo wird dieser das Eigenthum
von dem Pfandbar übertragen? Der Hypothekenvertrag hat ja zu
selben und so wird der Art. 1599 dem Verkaufe der fremden Sache
ausdrücklich entkleidet, obwohl der Art. 2129 die Verpfändung derselben. Nun
aber zweifelt daß wohl Niemand daran, daß durch den Pfandbestellungsvertrag
gültiges wenigstens Pfand des Verkäufers der Forderung bis
wirksam Verkaufs vollkommen gemacht und gültig wird und wieder
von dem Verkäufer, wenn man einmal zugiebt, daß selben wahre
Eigenthümer werden kann. Denn gleichfalls muß man Pfandbestellungsvertrag einer
Hypothekenvertrages der Fall sein, wenn man einen Pfandbestellungsvertrag
dahin auslegen, daß Pfandbar sich verpflichtet, wenn er
oder wenn einen Hypothekenvertrag schließt, sondern in Erfüllung
gewissen Pfandbestellungsvertrag auf die Eigenthümer eigenen Hypothek war
sagung ihres Eigenthümers.

5, Das aufgegangene Hypothek wird endlich auf Grund die Folgen, die
es auf sich ziehen würde, als selbst Eigenthümer behandelt, Hiermit
müssen jeder Hypothek, welche einen Pfandbar von einem fremden con-
stituirt, daher auf späteren Grund Verfügung erwirbt, unbedingt
als nichtig verfallen werden. Sondern man muß daß den Hypothekar,
gleichgültig in Fall der Entfernung des früheren Eigenthümers

so sein muss wünschen so muss man sich zu dem Eigenthume zu bringen zu suchen hat, das Haus meistentheils wegen Abgang der Zinsen dieses nur Kunst der Versprechen des Leuzzahlungs Eintrages, der selbst auf Erstellung der Hypothekar Urkunde, zu suchen in Anwendung ist, und dass in allen diesen Fällen nur gerade zu der Hypothek was, nöthig man sich wünschen. Anmerkungen muss sowas, dass in den Fällen Löschung dann nicht registrirte Hypothekar, selbst dann wenn Valorisirungs, Abzugsrückstände, Abzugsrückstände stattfinden, die Hypothek auf das Gütchen mit Hypothekar besichert, und auch auf dem Fuße das Eigenthum an diesselben erlangen. Alle diese Hypothekar müssten auf dem gerichtlichen Wege gerichtlich mit einem ordentlichen Verfahren, dem 111. Schluss der Richtigkeit gründet der Hypothekar gibt es genug, doch muss wichtig auf selbe zu schreiben, dass in diesen Fällen sind, auf welche Hypothek gründlich nützlichen werden.

Zu Letzterst, dass Appellat Jacomin auf sich selbst auf gründlich unzulässig ist, auf diesen Richtigkeits Einwand zu reflectiren, dass Schlumb Garnier Lambert nämlich offenbar auf Anlangen Eigen, Haus auf diesen Grunde der Richtigkeit auf Anerkennung der dagegen besagten Hypothek nicht begehren. Denn sowie auf wie sich die Hypothek selbst constituirt, auf welche Anlangen Eigenthum zur Collocation und Confirmation derselben verlangen, zu Anlangen der exceptio rem non de creditare p. subjungen Rem vero ist Jacomin da, non agant cause, dass erst auf Bestellung der Hypothekar Hypothek, auf Anlangen des Eigenthum auf Seiten der Schlumb Garnier auf diesen constituirt sei. Letzteren Lambert auf Jacomin nicht auf Besitz übertragen, als sie selbst besaßen, dass Jacomin gegen diesen allen Einwand subjungen, welche gegen die Schlumb Garnier Statt gefunden sind, so ist dieser offenbar in dem nun ihm vorgeschützten Einwand selbst auf unzulässig.

Diesen Grunde sich dann auf keinerlei allen Einzuschiessenden Umstand für die durch den besagten Eigenthum erlangte Statt gefundene Validirung der Hypothek als auch für die Unzulässigkeit dieser

der auf neuen Hypothekar Hypothekarangelegenheiten geschehenen Eintragung derselben aus Manuscript. Merlin quest. V. Dr. mot hypo, Chèque N° 4 bis. Troplong Dr Anl. 2129 N° 517 bis 529. Zachariae T. II. p. 266. Delvincourt T. III p. 516. Arrêt der cour und Metz vom 20 Hornig 1836 Sirey T. XXXVIII p. 2. p. 167.

Zu Letzterst, dass diesen Letzterungen gründlich, also kein Zweifel allen die Gültigkeit der Hypothek auf 15000 Frcs. bestehen kann, die diese nur auf den Grund des Abgangs des Eigenthums zur Zeit der Hypothekar Bestellung bestritten worden ist.

V. Die behauptete Ungültigkeit der Hypothek in Hinsicht auf den Hauptbetrag, weil dieselbe angeblich nicht in Form Rechts und Ordnung errichtet worden sei.

8. Zu Letzterst, dass auf der Behauptung das Abgang allein für diese 6,000 Frcs auf dem Gütchen auf 3 Horzy 1806 nur eine Hypothek zu generiren Anlangen in den Grenzen des Marschalsamt, allein Grund ausgemachtlich Hypothek bestellt worden sein soll, nach Inhalt der den Anlangen später auf 3638 Frcs. stellt Hypothek, für den übrigen Rest der Summe zur Zeit Ausfertigung in dem Gütchen gegeben worden sein soll,

dass der erste Richter mündlich in diesem Sinne entschied, dagegen Hypothek aber in jene und in facto gleichförmig, indem derselben von den Anlangen selbst in Hypothek ausgesetzt, den Hypothekarangelegenheiten für eine solvente Hypothek, das und in Anlangen Grunde, und abgeschlossen worden Summen, die ganz Frcs und Thaler in dem Gütchen von 3 Horzy 1806 hingegen Hypothekar bestellung für jene 11,000 Frcs. so muss auf die durch diesen Akt auf allen Grunden vorgenommen Hypothekar Hypothek mündlich zu bestellen, gründlichen Inhalt auch bewusst sei.

Zu Letzterst, dass sein wohlbekannt und unmündlich vor dem Gerichtlichen Rechtsmittel der mündlichen Hypothekarbestellung für jene 11,000 Frcs. den gründlichen Inhalten, das gerichtlichen Anlangen über den Akten der Hypothekarangelegenheit verlangt und dessen Unterschrift festgestellt worden muss.

Der Hypothekarangelegenheit ist Letzterst, wenn dem ersten Richter zu

gleichsam Besitzung und dem Besitzenden ein schuldloses Rechtsgeschäft des gutgläubigen mehrjährigen Ersitzung dem Eigenthümer gegenüber gesichert, und nur in gewissen angeführten Fällen rückgängig gemacht werden kann. Es ist hierdurch dem Kauf- Tausch- Miethsvertrag, contractus bonae fidei, dem gerichtlichen Vergleich, wenn derselbe in gehöriger Form, und auf denselben Fällen, wo eine implicirte Klage stattfindet, und auf denselben Fällen die allgemeine Regel der Leistungsverbindlichkeit der Contrahenten, so wie in den Art. 1156–1162 aufgestellt sind, nachträgliche Abänderung. Die in Folge dieser gegebenen Wendung, seine Classificirung unter die Fälle jener Verträge, die allgemeinen in diesen Gesetzesstellen gegebenen Interpretationsregeln verlangen, dessen Feststellung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, die Art. 1147 C. civ., wonach der Schuldverbindlichkeit in Schadenersatz sonach verurtheilt werden soll, dann

folgt nach dem Ausspruche, daß der Schuldverbindlichkeit in einem zu erwartenden Akte verbürgt sein soll, nur nicht im mündlichen, daß der Fall eines schuldlosen Rechtsgeschäfts in Gegensatz das contractus bonae fidei sei, daß es nicht implicirte, sondern nur in gegebenen angeführten Fällen eintretende Klage sei, daß es nicht in gegebenen Fällen, wenn die Verbindlichkeit aufgehoben, wenn nicht die Art. 1156–1162 Anwendung finden, daß es nicht in Folge der Art. 1156–1162 aufgehoben sei, nachträgliche Aenderung. Die in Folge dieser gegebenen Wendung, seine Classificirung unter die Fälle jener Verträge, die allgemeinen in diesen Gesetzesstellen gegebenen Interpretationsregeln verlangen, dessen Feststellung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, die Art. 1147 C. civ., wonach der Schuldverbindlichkeit in Schadenersatz sonach verurtheilt werden soll, dann

folgt nach dem Ausspruche, daß der Schuldverbindlichkeit in einem zu erwartenden Akte verbürgt sein soll, nur nicht im mündlichen, daß es nicht ein schuldloses Rechtsgeschäft in Gegensatz das contractus bonae fidei sei, daß es nicht implicirte, sondern nur in gegebenen angeführten Fällen eintretende Klage sei, daß es nicht in gegebenen Fällen, wenn die Verbindlichkeit aufgehoben, wenn nicht die Art. 1156–1162 Anwendung finden, daß es nicht in Folge der Art. 1156–1162 aufgehoben sei, nachträgliche Aenderung. Die in Folge dieser gegebenen Wendung, seine Classificirung unter die Fälle jener Verträge, die allgemeinen in diesen Gesetzesstellen gegebenen Interpretationsregeln verlangen, dessen Feststellung dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, die Art. 1147 C. civ., wonach der Schuldverbindlichkeit in Schadenersatz sonach verurtheilt werden soll, dann

6

5

DIMENSIONS-STEMPEL 44 Kreutzer

wirklich wird das Gericht festzustellen haben, ob Umstände vorliegen, so folgt daraus nothwendig, daß diese Umstände alle Regeln der obligatorischen Verträge und selbst jene, die expressis verbis obligatorisch sind, nicht implicirten obligatorischen Verbindlichkeiten gelegentlich modificiren können. Eine gegebene Eigenschaft ist nicht Tragung der Art. 2177 Bemerkt, nur ist sie so eine wichtige, als auf dem Gebiete gültigen Einzige der Prozessualität der Gesetzgebung, die Thaten in drei Einstufungsmittel gruppirt dargestellt werden müssen. Hiernach folgt also, daß wenn die Thaten jene gegeben worden in den Rahmen aufgestellten Begründungen, in denselben gegeben worden sind, oder wenn sie sonst anerkannt werden auf diesen jene eine gültige Gesetzgebung und 15000 Frcs. entschieden wird, und ob sie nur dazu da sind, zu untersuchen, ob die Thatsachen auf denselben Thaten und den gegebenen 15000 Frcs. Gesetzgebung werden sollen und den Wahrnehmung einer gegebenen Eigenschaft in der Begründung dienen kann, sind wir der Meinung, daß es nicht in den Fällen dieser Art. 1156–1162 aufgehoben sei.

2. auf der Betrachtung, daß die Absicht der Gesetzgebung jenes alten Artikel über den Gesetzgebungsvorgang keine wegen der Begründung dieses Einstufungsmittels dieses Vorgangs und auf die Einstufungen auf die Fälle des Falles vorgesehen zu werden, sondern lediglich um die Durchführung des Grundsatzes eingeführt worden ist, daß Gesetzgebung von der Möglichkeit der Durchführung und der Abänderung der Vorschriften abgeleitet durchgeführt, um eine Gesetzgebung zu erhalten, und um deren Sinn zu feststellen, sagt: Erstens. Die Folgen sind gegen Grundsatz nur auf Einfluß des Grundsatzes gegeben, ist aber die, daß Grundsätze auf den Vorgang, und den Begründungen eine Gesetzgebung ganz folglich in einem Sinne, gegeben worden ist, und welche Wahrscheinlichkeit angenommen, gegeben den Grundsatz, sie es dann Gegenstand eine andere Richter sind in anderer, ähnliche Entscheidungen betreffen, wenn auf der

Hypothekenvertrag selbst nicht coram notario abgeschlossen wurde. Siehe XX. pp. d. T. I. pl. 336 und IXXXII. pp. d. pl. 792. — ein Umstand, der nicht geeignet ist, darauf hinzuweisen, daß der Hypothekenvertrag einverstanden zu den Absichten der Contrahenten gehört, eigentlichen contractus bonae fidei ist, dass in englischen Akten abgeschlossen werden kann, und namentlich der Bezeichnung nach in den Artikeln 1156–1164 vorgeschriebenen Vorschriften nicht gebunden ist.

9. In Betreff auf das Hypothekenrecht betrifft, bestätigen sie in dem Akte vom 3 Dezember 1806 eine Hypothek welche für die 40000 Frcs. zu constituiren beabsichtigen und wirklich constituirt haben, daß Augenschein der Verfügungen der Art. 1156, 1157 & 1158 Cod. civ. in Anwendung mit dem vorliegenden Akte vom 3 Dezember 1806 keinen der mindesten Zweifel unterliegen können, aber diese wirklich verschiedene Hypothek bestehen kann;

daß auf dem Art. 1156 vom Akte, der Inhaberin der Rente in Betreff auf den Art. 1157 und 1158 jeder Abänderung sich, und auf welchen vor der Machtung mit der Eintragung des einzigen einzigen, unterzeichnet werden soll. Daß aber nun

1, dieser der Absicht der Contrahenten in dem Akte vom 3 Dezember 1806 anbei dem Anspruche der Widmungsbeamten ausgedrückten Hypothek für die 40000 Frcs. zu verbessern, müssen der mindeste Zweifel obstehen kann. Der Zweck jener Akte, wenn erwägt und dessen Inhalt ergiebt, daß Wilhelm Rudolfsgesellschaft auf die besten Güter für die Zahlung der 40000 Frcs. zu verbessern, die Leistung Vaconiers, wenn Sohn Rudolfsgesellschaft der 40000 Frcs. mit dem gerichtlichen Verzeichnisse der Herrn Garnier-Leistung, sondern bei Auszahlung des Preises die Widmungsbeamten in die Kasse der Verkäufer zu zahlen, wird dem nicht jenem Zweck des Aktes, jenen Interessen der Parteien nicht dienlich, der Akte vom 3 Dezember 1806 aufgestellt, wenn beamten wurden der Widmungsbeamten, diese selbst und damit erst bei völliger Abzahlung des Preises Herrn Garnier Rente bestimmen, aber die Valeurs, die Madame Wilhelm gehört, nur in Effecten, die erst nach gänzlicher Zahlung eingetragen, und erwirkt zugunsten Widmungsbeamten der Zahlung des

Preises nicht geschehen konnte, aber in das Interesse der Madame Wilhelm, deren Zweck der Akte auf Erlangung einer gültlichen Rudolfsgesellschaft gerichtet war, auf die bezeichneten 40000 Frcs. bloß mit der gerichtlichen Abschätzung der Herrn Garnier in der Eigenschaft der Widmungsbeamten anerkannt zu wollen, also mit dem gerichtlichen Verzeichnisse nicht gebunden sein sollte. Der Folge war nun, daß Madame Wilhelm die gänzliche Eintragung des Preises, also der 40000 Frcs. gar nicht gefordert hatte, sie wäre genöthigt, daß Madame Wilhelm für die Erfüllung des von den Herrn Garnier angegebenen Verzeichnisses den Widmungsbeamten ausdrücklich die einzelnen Gegenstände gefordert hätte, daß sie ein eigentliches Verzeichniß der einzelnen Gegenstände, welche der Herr Garnier 40000 Frcs. geschätzt hätte, vorgelegt hätte, oder sie 40000 Frcs. geschätzt hätte, einzeln durchgehen, ob sie für jene Rudolfsgesellschaft verfällt, etwa nicht. Vielmehr war es gültig zu eingehen, sey aber nun einverstanden, daß der Akte der Herrn Garnier, auf die sie, die Madame Wilhelm, der Zahlungsfrist des Aktes, die wesentlichen zum Wesen des Vertrages gehörigen Eigenschaften getroffenen Eigenschaften zeigend und Gegenstand. Inhalt des Akte ist es dieser, daß anbei den gerichtlichen Widmungsbeamten beide Parteien die Absicht ausgedrückt haben, auf jene 40000 Frcs. in dem Akte eingetragenen Hypothek zu verbessern Herrn Garnier

2, daß auf den gerichtlichen Ausdrücken das Abkommen auf anbei der Hypothek der 40000 Frcs. eine falsche ebenfalls in einzelnen Theilen für die 40000 Frcs. constituirt werden ist, die Eintragung des Aktes über bewirkt, daß nun den gerichtlichen 40000 Frcs. 40000 Frcs. zur Zahlung des Preises 8000 Frcs. eingetragen für Eigenschaften der Güter worden sollen. So liegt denn das gerichtliche Verzeichnis der Herrn Garnier 40000 Frcs. wirklich zum Pfande des Preises vor, und bei dieser Absicht die Widmungsbeamten in die Rechte der Verkäufer subrogirt zu werden. Parmeus Schuldner, quoiqu'il ne plus de 40000 Frcs. les sus dites fermes dit Kirchheimer et Kahlenberger Hof à la valeur de 40000 Frcs. Desquelles ce sus plus sera employé seront également affectés et hypothéqués de manière que la dite Dame creancière pourra avec la possession de l'acte de vente prendre sur les dites fermes une inscription hypothécaire aux

fait de Pierre et Dame Garnier, qui se soumettent de lui en rembourser le coût. – Subsidiairement, cette Inscription a été prise par Madame Wilhelmine des Ombrissières, agissant en vertu de la Procuration générale et spéciale qui lui a été consentie par Monsieur son époux, ci-dessus qualifié, pour sûreté et garantie de la somme principale de Cinquante Mille Francs, montant du Capital de la Rente viagère de Trois Mille Francs, constituée au profit de Monsieur Pierre Garnier, ci-dessus qualifié, par le Contrat reçu par Maître Jean Baptiste Nicolas Duchemin, Notaire à Paris, soussigné, le Vingt Neuf Décembre Mil Huit Cent Vingt Cinq, dont Expédition a été déposée pour minute à Maître Duchemin, Notaire susdit, suivant Acte du Trente Décembre Mil Huit Cent Vingt Cinq, enregistré, et pour les Arrérages échus et à échoir de ladite Rente viagère, ainsi que pour les Frais et Accessoires de droit. Laquelle Inscription a été prise sur les Biens présents et à venir de Monsieur Garnier, ci-dessus qualifié, et spécialement sur la Maison et Dépendances qu'il possède à Paris, Rue Saint Dominique d'Enfer, Numéro Trente Deux, et sur celle qu'il possède à Paris, Rue de Vaugirard, Numéro Cent Quatre Vingt Dix Neuf, et sur tous autres Biens appartenant audit Monsieur Garnier, situés dans le Département de la Seine, et ce, jusqu'à concurrence de la somme de Cent Mille Francs

Güter verpfändet haben, und das Kapital mit sechstausend Francs Kapital
sich für den Madame Wilhelm Samuels gute mögliche Sicherheit nicht
bleibt, für die 8000 frcs. hundert und fünf für die 6000 frcs. zu geben gedacht
hat, selbe Kapital sich selbst und damit die Verzinsung meinem, das sich
für den bei meinem gerichtlichen Fall der Darlehens nicht Minderwerth die beiden
Hofgüter, welche den hinzugefügten Abzug und das Curbuch Abtheilung
verpfändet haben sollten, und dass auch in dieser Beziehung die auf den
gerichtlichen Credit der Schuldner Gatten und Darlehens geschossen, und
sich mit dem Klauseln Abschreiben der früheren Pfandgesetze begnügt
hätte, widrigenfalls Ihnen wieder die Kündigung meines unbeschränkten Verbindens
über das Darlehen seiner 14000 frcs, die bestimmten Anordnungen des Ge-
richtsamt nicht völlig genügen. Die Frau v. Nolcke selbst hätte und
wenn man erst früheren Pfandgesetze ohne ausgenommen Hypothek
beschränkt hätte, gewiss dass bei Abfassung des Contracts Madame
Wilhelm Einwilligt.

(3, diejenige, welche durch die Statuten der Gerichte und den klaren
Inhalt des Artikel vom 3 Decembre 1806 sich Verpflichtet finden, wieder
zum vollen Umfang die Immobilien auf dem Artikel vom 3 Decbr. 1806
verfolgten Hypothekenzweck und Abzweckung der Gerichte Pfand
allen Gerichtsstand gesetzt)

Auf welche Gründe in seiner allgemeinen Verpfändung sämmtlicher gegen-
wärtig und zukünftigen Güter für den Inhalt des Artikels
~~vorbehalten~~, liegt selbstverständlich nicht, wieder selbe vollkommen
gültige Verpfändung der bestimmten Summe von 14000 frcs.
Ehemann selbst ausdrücklich nöthig, dass der Artikel ausdrücklich
wieder Verpfändung aufhebt, obwohl die Schuldner für die bestehen
selbst gegenwärtig und zukünftigen Güter verpfändet ist,
ist gegen diese Verpfändung als Hypothek ungültig und
unwirksam. Vielmehr in dem Artikel einzelne specielle Güter der
Schuldner als genau designirt so namentlich genannt, so enthält jene allge-
meine Klausel in Verbindung mit der in dem Artikel enthaltenen De-
signation einzelner dem Schuldner angehörigen Güter Anzeichen
dieser eine vollkommen gültige wirksame Specialhypothek. Denn
es verpfändet auf jenen Klausel einmal
1, dass den Schuldner alle seine Güter so dass verpfändet sind a

fortiori die in dem Artikel designirten verpfändet enthalten und
wirklich verpfändet sind, Neue eben und
2, namentlich den Art. 2129 gemäß weiter, als dass die zu ver-
pfändenden und wirklich verpfändeten Güter in dem Artikel
designirt werden.

Auch Bedingungen der Gültigkeit der Verpfändung der in Zweifel
stehenden Hofgüter sind hier gegeben. Die allgemeine Klausel der
Verpfändung aller Güter entfällt den Zweck der Abtheilung
die beiden Hofgüter verpfändet zu wollen, diese sind in dem
Curbuch Abtheilung selbst designirt, ergo ohne directe Nennung
des Art. 2129 Anmerkung für die 14000 frcs. die Hypothek
abzugrenzen. Dass die allgemeine Hypothekarische Clausel bezüg-
lich der in dem Artikel nicht designirten Güter, keine Abweichung
gestattet, ist aus dem Grund schon theilweise bewiesen von selbst
verständlich. Clausel-Auslegung ist dem Gesetz, wo jene allgemei-
ne Clausel steht, ob in Hinsicht eines und Theiles des Artikel,
weil dies auf den Sinn und auf die Wirkung derselben Einfluss hat
und strikte Auslegung Gesetz. Nun wird aber Einfluss Niemand
behaupten wollen, dass wenn die Schuldner Gatten in den Eingang
des Artikel ihre gegenwärtigen gegenwärtigen und zukünftigen Güter
verpfändet hätten, sich bei späterer designation einzelner Güter
diese Verpfändung auf einmal zu widerrufen, in diesem Fall
auf diesen einen gültige Specialhypothek constituirt sein
würde, denn ist das auch ungewöhnlich, der Grund
die designation der Güter genau stark gegründet Grund in
dem Artikel den Willen & die Intention der Verpfändung
Güter gegenwärtigen Güter seine durch die allgemeine hypo-
thekarische Clausel sich ausgedrückt findet, denn auch in
Zweifel der in dem Artikel specielle designirten Güter, alle
gesetzlichen Erfordernisse der Specialhypothek sich ergeben
würden.

11.

3, diejenige, welchen durch die Statuten der Gerichte und den klaren Inhalt
des Artikel vom 3. Decbr. 1806 sich Verpflichtet finden, wieder allen

wollen 28 Kaufs die unmittelbare unterm 3 Adhal vom 3 Dezbr. 1806 enthaltene Verzichtungserklärung der Parteien unter Vorbehalt Genehmigung

Auf den Grund dessen ist vom Adhal vom 3 Dezbr. 1806 ersichtlichen gerichtlichen Verhandlung, sowie zu ersehen, daß die Frau Wittib Adamshof Theis, sowie bei derselben gegangen war, mit ihrem dasigen Wohnsitz versehen worden, und Hypothekarverzicht dahin ausgefallen ist, daß sie in derselben nur den Verlassenschaftsvertrag vom 3 Dezember 1806 vor die damit eingetragene Hypothek von 4,000 frcs. für die 15,000 frcs. sondern für die vollen 55000 frcs. die Inscription zum Klevsch Empfang, daß die Frau Ehegatte gar nicht weiter mündlich und schriftlich, als daß für die Zukunft dem Verzichtschein, daß die Frau Ehegatte in dem Constitutivakt bewilligt worden ist, und jeder Moment nur zur Hebung reklamirt der Constitutivakt gehabt gemacht werden, weshalb aber nicht nur Verzichtung, als sie jenen Inscription nicht die dem Hypothek, sondern das Privilegie oder einfache Recht verlor Eventualen und Verzichtung enthaltende Verbindung gänzlich Frau vollkommen.

Auf bestimmten und gesetzlichen angeführt sich aber die erlassene Inscription vom Adhal vom 3 Dezbr. 1806 auf die damit verbundene Hypothek für die 4,000 frcs. und von demselben Tage von den Ehegatten Frau Garnier genommene Verzichtung und Verbürgung ist in dem Friedensgerichtsbezirk Thionville vom 3 Dezbr. 1806. Le sieur Devaux a Declaré la Dame acquéreuse que les Vendeurs observant aujourd'hui à l'acquit de la somme payée comptant et que même le montant des termes encore à payer, lui ont été avancé à titre de prêt par la Dame veuve Wilhelm suivant titre obligatoire passé devant M. Hubenbach, notaire impériale à la résidence de Deuxponts en date de ce jourd'hui également enregistré le même jour, que cet effet elle a assuré à la dite Dame sa sœur hypothèque privilégiée sur les Dits

immeubles sans préjudice de la Dame vendeuresse jusqu'à parfait payement

8.

Die Eheleute Garnier verbinden sich Frau Lemmell um, daß für den Madame Wilhelm um dasselben Tage für die 4,000 frcs. in dem obigen Empfangsakten Verlassenschaftsvertrag, daß sie bezüglich jenen 4,000 frcs. mit dem Namen Obligation oder titre obligatoire begnügen, sich gesetzt und die andere Hypotheken verlassen haben, eine Hypothek welche sich dem Eigentum, privilegierte haben, die diese zugesetzten dem Moment zu beschützen, bewirkt dadurch, daß diese Verpflichtung sich auf das in dem Verlassenschaftsvertrag enthaltenen Verzichten dem Vorrecht und einer Hypothèque privilégiée um das später zu erwerben privilège de vendeur vorbehalten sei. Um das Recht, daß die Eheleute Garnier sich einer Hypothèque privilégiée verbinden, daß sie später zu erwerben privilège de vendeur vorbehalten,

a, wenn es niemals [illegible] ausgeschlossen erscheint, wenn man sich über den durch hypothèque privilégiée das Privilegium des Verkäufers vorbehalten [illegible], sie gewöhnlichen Grundgabenrecht, wenn das Hypothekgabe und der Verzicht jenes Recht das Verkäufers nur mit dem Vorrechte privilège nicht mit dem Namen hypothèque privilégiée bezeichnet, dem Kaufschilling, dem Verkäufer privilège nicht hypothèque privilégiée, Empfang also, daß [illegible] Verzicht das privilège de vendeur nicht genannt sind kann, hinzu kommt

b, daß über den Namen Bestellung der Eventual sich über eine Hypothèque privilégiée das Privilegium des Verkäufers vorbehalten, und sich nur das in dem Verlassenschaft enthaltene gesetzliche Übereinkommen dem Rückgangsrecht gründet, dem Ehemann nicht ganz offenbar geschehen, sich vorbehalten, so sieht sich, daß die Eheleute Garnier dem Madame Wilhelm über die 4,000 frcs. eine hypothèque privilégiée bewilligt und eingeräumt haben, daß Madame Wilhelm sich zum Zeit des Übereinkommen nicht bestehe. Nun aber war die Rückgangsrecht in dem Privilegium des Verkäufers damals unsicher, und ebenfalls zum gerichtlichen Ehevertrag zu Madame. Mit dem Ehevertrag gerichtlichen Übereinkommen Rückgangsrecht, wenn also es war damals der Madame Wilhelm auf sein Privilegium und Eigen

hypothèque privilégiée bewilligt und eingeräumt. Jene Stelle, und bezieht sich auf das bloße Versprechen der Subrogation wegen der Zur Zahlung selbst und annehmen [?]. Zeigt demnach

c, daß, obgleich die Parteien namentlich die Eheleute Garnier in jener Stelle des Subrogationsversprechens, so wie es in dem Darlehensvertrage vom 3. Dezbr. 1806 vor Augen gehabt hätten, sie sich offenbar ganz und deutlich namentlich in den Worten ausgedrückt haben würden, qu'à cet effet elle avait promis à la dite Dame la subrogation dans les droits de la Dame venderesse, nicht aber, daß sie derselben für jene 4000 frcs. eine hypothèque privilégiée constituirt hätten. Augenfällig ist es demnach, daß jene Stelle sich unmöglich auf das in dem Darlehensvertrag enthaltene bloße persönliche Versprechen der Subrogation beziehen und unter dem Ausdrucke hypothèque privilégiée das Privilegium du vendeur nicht gemeint sein kann.

Dieses vorausgesetzt, ergibt es sich ganz klar, was die Eheleute Garnier und die damaligen Notare unter hypothèque privilégiée verstanden haben, sobald man sich nur in die Zeit der Errichtung jener rechtsförmlichen Akte in das Jahr 1806 zurückversetzt, damals war der Code civil erst seit 2 Jahren eingeführt. Die instrumentirenden Notare im alten Rechte erzogen und in dieses eingeweiht, hatten bei Fertigung der Obligation vom 3. Dezbr. 1806, wie dieß nur zu deutlich der Textinhalt derselben beweist, jenes alte Recht vor Augen. Dieses hatte aber nur demjenigen, der seine Gelder zur Reparation von Gebäuden oder zur Anschaffung eines Gutes dargeliehen und sich durch Convention an den betreffenden Gegenständen eine Hypothek verleihen ließ, für dieselbe Privilegium eingeräumt, resp. diese conventionelle constituirte Hypothek zu einer privilegirten gemacht. Man sehe hierüber L. 5. §5. D/42.4/ L. 66 D/50.16/ L. 17. C/8.14/ und Thibaut §642.

Diese Hypothek, welche im Ursprung und Wesen [?] zu haben, erstlich durch Convention erhalten werden mußte, und dann erst durch das Gesetz zu einer privilegirten umgeschaffen wurde, pflegte man [?] unter den französischen Juristen vorzugsweise und im Gegensatze des privilège du vendeur mit dem Ausdrucke hypothèque privilégiée bezeichnet werden, vide Merlin mot hypothèque Sect. 4. §4. der sie unter der Klasse der hypothèque privilégiée gerade die so eben bezeichnete aufführt. Daß die Parteien nun bei Abfassung des Darlehensvertrages vom 3. Dezbr. 1806 sowie auch bei Fertigung des Kaufkontraktes gerade diese hypothèque privilégiée zu deren Constituirung vor Augen hatten, dies ergibt sich nicht nur deutlich aus dem Textinhalte der Obligation vom 3. Dezbr. 1806, und aus allen nachfolgenden Handlungen der Parteien. Denn

a, erklärt es sich nur daraus, warum die Parteien in dem Darlehensvertrag und zur Sicherheit der Madame Wilhelm die [illegible] stipulirten, daß die 15000 frcs. welche über den angegebenen Kaufpreis von 4000 frcs. geschossen worden sind, zu Reparaturen verwendet werden sollen, obgleich ihnen, wie aus dem Protokoll vom 6 Novbr. 1806 erhellt, 9000 frcs. selbst zur Zahlung des Preises, der nicht 40, sondern 49000 frcs. betrug, verwendet worden sind. Der Grund dieser Stipulation lag ganz offenbar darin, weil man unter der Voraussetzung, daß diese 15000 frcs. für Reparaturen der Gebäulichkeiten in Ottweiler verwendet erklärt werden, und das ältere Recht hier auch vor Augen habend, glaubte auch bezüglich dieser 15000 frcs. eine hypothèque privilégiée zu erwerben, während nach dem neuen Rechte dieser Umstand gänzlich irrelevant ist. Daraus erklärt sich

b, warum Madame Wilhelm sich nur um die verliehene Hypothek bekümmerte, diese des andern Tages einschreiben, im Jahr 1816 erneuern ließ, während man auf das Subrogationsversprechen und auf die wirklich zu ergreifende Subrogation in die Rechte der Verkäufer so zu sagen, gar kein Gewicht legte, und zum erstenmal im Jahr 1826 das Privilegium des Verkäufers einschreiben ließ. Der Grund hievon liegt nun darin, daß Madame Wilhelm die conventionelle verliehene Hypothek für die Totalität der Darlehenssumme für eine privilegirte und deswegen auch für genügend hielt. Daraus endlich und

c, erklärt sich nun aber auch die Ursache, warum die Eheleute Garnier in dem Kaufcontract vom 3. Dezbr. 1806 ganz formell erklärten, daß sie der Madame Wilhelm für die 4000 frcs. eine hypothèque privilégiée bereits schon constituirt haben. Sie wußten nicht anders und durften nicht anders, als daß in dem Darlehensvertrag vom 3 Dezbr. 1806 conventionelle sowohl für die 15000 frcs. als wie für die 4000 frcs. Hypothek constituirt worden sei, und hielten diese Hypothek auf den Grund des älteren Rechts für, und weil die Gelder zu Reparaturen und Anschaffung eines Gutes verwendet

wandau selbst, für einen hypothèque privilegiée.

Demnächst ist dann klar, daß die Gebrüder Garnier unter den mehreren neueren Anzeigen der nicht schon bewilligten hypothèque privilégiée nur die damals neue und nützliche verstanden, den selben Einen, welchen nur den auf den älteren Acker, den Ihnen zum Aufschuffung und Bezahlung eines Stücks Land eingeräumte privilegirte hypothek. Dieser müßte aber um Existenz zu erhalten, nachträglich erneuert worden sein. Die Erneuerung der Gebrüder Garnier ist in dem Frankfurter Intelligenzblatt enthält dasjenige die gesetzliche formelle Anordnung, daß sein für die 40000 Frcs. einzutragende Hypothek auf die beiden Hofgüter zu Gunsten des Madame Wilhelm einstehen sollen, und Erstreckt sonach jedem über die Jahre gebrauchten zweiten Acker, aber auf Existenz zu Zweifel.

11, Hierzu kommen auf die neue den Gebrüdern Garnier in der Publikation gelegene Erklärung vom 22. März 1815 enthaltenen ebenso Existenzbau und zahlreiche gesetzlichen Anordnungen. Die sagen denn ganz deutlich, daß sie über zwei 40000 Frcs. auf 3 Dezbr. 1806 neue Pfand- und Hypothek-verschreibung ausgestellt hatten, daß auf denen Grund auf 3 Dezbr. dem Gesetzbuch gemäß zu eingetragenden Publizitätsbuch über jene Hypothek verschieden worden. Auf diese ganz formell und klare und Inhalt des Akten vom 3 Dezbr. 1806 gegründete Intervenientin nunmehr beschäftigt den ersten Akt aufzuheben Grund sein? Akt der Erklärung vom 22 März 1815 zu weit vom 3 Dezbr. 1806 Intervenientin hinaus, Ihnen auf den Publizität des Hypothekenbuches Einen Publizitätsbuch Ihnen, und das Einzige daß lediglich allen übrigen Angaben fehlte und Einzigkeit sei!!! Völlig ein Irrthum vorliegt Einen den Erklärung, ist nun Garnier selbst Akten selbst, und Inhalt des Gesetzbuch Wilhelm zugunsten stände, und Inhalt des Inhalts des Akten vom 3 Dezbr. 1806 Inhalt der Publizitätsbuch, daß in jenem Akten Hypothek für die 40000 Frcs. verlangen würde, Abweichung darstellen hingestellt, Einen zweifel irgend ein Existenz dieses Hypothek zu machen? Unmöglich. Allein Facomen ist sie nur den Publizitätsbuch den Gebrüder Garnier, der Publizität auf dem

9 Einen Artikel Akten Wilhelms und auf obigen rechtlichen Anordnungen selbst seines Rechts und den Gebrüdern Garnier anzuerkennen hat, erklärt sich daraus möglich, daß dieser nachst und Basel Einsicht gegen Wilhelm in diesen nachsten Raum, als seinen nächsten Nachbarn, den Gebrüdern Garnier zum Nachtheil dienen mußte und auf Inhalt der gesetzlichen, einzigen Intervenienten den Franken, das gemeinen Inhalts der Allegationen vom 3 Dezbr. 1806 den unmittelbaren Anordnungen und Inscription und den gegen Einsetzung rechtlichen Anordnung an den Gebrüdern Garnier über die gesetzliche Anordnung der Hypothek für die 40000 Frcs. einzig Hypothek und Inhalt anerkannt worden.

18, Hierzu kommt noch dies aber auf, daß Facomen Angesichts seinen eigenen Inscription selbst auf gesetzlichen, gültig ist, daß früher als Einwand vorzubringen zu dem Akten vom 3 Dezbr. 1806 und vom Juni 1817 ist auf dem Inhalt angenommen, daß die Madame Wilhelm für den Inhalt Akten Anordnung Hypothek auf die zum Hofgut Inhalt Facomen sind und über den Anordnung der gesetzlichen Hypothek gestellt werden muß, ist nun einig der Intervenientin Facomen in seinen eigenen Inscription Akten, einmal aber Facomen in seinen eigenen Inscription Inhalt anerkannt hat, daß Inhalt des Akten vom 3 Dezbr. 1806 den Hypothek nur Inhalt für die 40000 Frcs. Hypothek, nun diese Hypothek selbst Inhalt der Gebrüder Garnier Inscription, so ist nun nothwendig, diese nun selbst damals Inhalt, den Akten vom 3 Dezbr. 1806 Hypothek Intervenientin Inhalt anerkannt. Es ist dieß um so mehr, als diese Anerkennung eine damalige Inscription Akten Inhalt gegen Anordnung Gebrüder Garnier, und in ihrem Verhältnis nun dessen gültig selbst, auf Inhalt den Inhalt Inscription Wilhelms den Facomen einen Inhalt und einen Hypothek zu Inhalt der Einverleibung mit den Gebrüdern

Garnier, mit Vorbehalt der, auf Verlangen Lemke, dem Erwerber des Versteigerungsgutes in seiner ganzen Ausdehnung verbleibenden Hypothek-Mitverhaftung in den Versteigerungsbedingungen angegebenen einzelnen Verzeichnung der Güter für einzelne Pfandstücke des, dem einzelnen Verzeichnung eine Mehrheit entsprechend ist, und der verpflichtenden Erklärungen unter gesetzlicher Bürgschaft der Hypothek des Versteigerers entnommen hat. Diese Verpflichtungserklärungen sollen über Versteigerung eines Gutes nur dann a portion ihrer gegen Garnier zur Versteigerung kommen, wo es sich nicht einmal um einen bestimmten Versteigerungs-Termin, sondern nur um den Zeitpunkt des Versteigerungs-Antrags handelt und Garnier den von Wilhelm bestimmten Termin gestattet, seinerseits selbst als den passenden und nächstigen zur Versteigerung ansehen und über den Verzeichnung derselben mit dem Pfandbesitzer Lemke Versteigerer Garnier einverstanden hat.

3.) Die besagten Verpflichtungserklärungen vom 2ten Dezember 1816 und die besagten Verzeichnungen der Hypotheken, wegen Mangel der Einwilligung.

---

13. In Erwägung, daß die auf die besagten verzeichneten Verzeichnungen der Lage und der Natur der Güter gegründeten Einwände dem Nichtigkeits-Urtheil des Einzelnen entgegenstehen, die die verpfändeten Güter, dann jene besonders sorgen die Einzelnen-Gläubiger, die Einwohner und Inhaber, in specie die die Versteigerung dem Einzelnen verpfändeten Hypotheken-Gläubiger, allgemein, sondern muß anerkannt werden, dem Appellanten Garnier gerade deswegen, derselbe einen Einwurf der Hypothek des Appellanten die Verzeichnungen auf dieselben anwenden soll und dessen Einwilligung als Bedingung nicht in diesem Verhältnis anspricht.

In Erwägung, daß die mehrere Einwände, welche der Einwender vom 2. Dezember 1816, wegen mangelnder Verzeichnung der Pfandstücke und unterlassener Einwilligung, gegen Garnier diesem muß als Gründe der Nichtigkeit in Einwendung gebracht, dagegen sind, müssen sie zu jener Zeit schon-klärungsweise nicht waren die gesetzlich haben, denn so principal als Einwilligung anspricht, daß es ganz offenbar ist, daß wenn das Gesetz die Angaben der Namen, des Standes und des Wohnortes der Pfandgläubiger in Einwendungen verlangt, es nur diejenigen Namen, und diejenigen Wohnorte gemeint haben kann, die den Pfandgläubiger zur Zeit der Einzeichnung der Obligationen gehabt hat, nicht aber denjenigen, die der Pfandgläubiger bei einer selbigen-gleichen Gelegenheit zur Zeit der Einzeichnung jeder einzelnen Einwendung haben, da sie jedes Mal und erneut an neue den Inscriptionen der Datum der Obligationen anpasst und zugleich den Einwilligungs-Akt und Wohnort des Pfandgläubigers enthalten, wenigstens bei einer einzigen Verzeichnung und Verpflichtung über den Inhalt derselben in Hypothek gegeben werden kann, und daraus, daß Einwendungen der Einwilligung gemacht werden kann, niemals einmal seinen Besitz gegen den Pfandgläubiger anwenden hat, um jede Verzeichnung der Namen und Wohnorte des Pfandgläubigers zu Einwendungen, dessen auf einzige Zeiten zu Einzeichnungen und bei jeder Einzeichnung, wenn so häufig periodisch selbst ein mora ist, anerkannt die gemachten Einzeichnungen über die Verzeichnung des Namens und des Wohnortes des Pfandgläubigers einzusehen, und diese mit aller Genauigkeit

Kraft der Einzeichnung als Fundament für Eingreifung der Rechten des Gläubiger und die einzelnen Erkenntnisse der Pfandgläubiger anzugeben, wenn sie nicht Einwendungen dagegen macht ist, daß sie jeden Termin, jeden Hypothek-Gläubiger auf Pfandstücke, welche, wenn sie nicht bestehen, in specie die die Erkenntnisse den einzelnen verpfändeten Hypotheken-Gläubiger nicht allgemein, sondern muß anerkannt werden, dem Appellanten Garnier gerade deswegen, derselbe einen Einwurf der Hypothek des Appellanten die Verzeichnungen auf dieselben anwenden soll und dessen Einwilligung als Bedingung nicht in diesem Verhältnis anspricht.

14 In Erwägung, daß die mehrere Einwände, welche der Einwender vom 2. Dezember 1816, wegen mangelnder Verzeichnung der Pfandstücke und unterlassener Einwilligung, gegen Garnier diesem muß als Gründe der Nichtigkeit in Einwendung gebracht, dagegen sind, müssen sie zu jener Zeit schon-klärungsweise nicht waren die gesetzlich haben, denn so principal als Einwilligung anspricht, daß es ganz offenbar ist, daß wenn das Gesetz die Angaben der Namen, des Standes und des Wohnortes der Pfandgläubiger in Einwendungen verlangt, es nur diejenigen Namen, und diejenigen Wohnorte gemeint haben kann, die den Pfandgläubiger zur Zeit der Einzeichnung der Obligationen gehabt hat, nicht aber denjenigen, die der Pfandgläubiger bei einer selbigen-gleichen Gelegenheit zur Zeit der Einzeichnung jeder einzelnen Einwendung haben, da sie jedes Mal und erneut an neue den Inscriptionen der Datum der Obligationen anpasst und zugleich den Einwilligungs-Akt und Wohnort des Pfandgläubigers enthalten, wenigstens bei einer einzigen Verzeichnung und Verpflichtung über den Inhalt derselben in Hypothek gegeben werden kann, und daraus, daß Einwendungen der Einwilligung gemacht werden kann, niemals einmal seinen Besitz gegen den Pfandgläubiger anwenden hat, um jede Verzeichnung der Namen und Wohnorte des Pfandgläubigers zu Einwendungen, dessen auf einzige Zeiten zu Einzeichnungen und bei jeder Einzeichnung, wenn so häufig periodisch selbst ein mora ist, anerkannt die gemachten Einzeichnungen über die Verzeichnung des Namens und des Wohnortes des Pfandgläubigers einzusehen, und diese mit aller Genauigkeit

---

3.) Die besagten Verpflichtungserklärungen vom 2ten Dezember 1816 und die besagten Verzeichnungen der Hypotheken, wegen Mangel der Einwilligung.

---

13. In Erwägung, daß die auf die besagten verzeichneten Verzeichnungen der Lage und der Natur der Güter gegründeten Einwände dem Nichtigkeits-Urtheil des Einzelnen entgegenstehen, die die verpfändeten Güter, dann jene besonders sorgen die Einzelnen-Gläubiger, die Einwohner und Inhaber, in specie die die Versteigerung dem Einzelnen verpfändeten Hypotheken-Gläubiger, allgemein, sondern muß anerkannt werden, dem Appellanten Garnier gerade deswegen, derselbe einen Einwurf der Hypothek des Appellanten die Verzeichnungen auf dieselben anwenden soll und dessen Einwilligung als Bedingung nicht in diesem Verhältnis anspricht.

In Erwägung, daß die auf die besagten verzeichneten Verzeichnungen der Lage und der Natur der Güter gegründeten Einwände dem Nichtigkeits-Urtheil des Einzelnen entgegenstehen, die die verpfändeten Güter, dann jene besonders sorgen die Einzelnen-Gläubiger, die Einwohner und Inhaber, in specie die die Versteigerung dem Einzelnen verpfändeten Hypotheken-Gläubiger, allgemein, sondern muß anerkannt werden, dem Appellanten Garnier gerade deswegen, derselbe einen Einwurf der Hypothek des Appellanten die Verzeichnungen auf dieselben anwenden soll und dessen Einwilligung als Bedingung nicht in diesem Verhältnis anspricht.

Les Dites Kirchheimer et Kahlenberger Hof actuels au ban et finage de la commune de Brechfurt, mairie de Webenheim, Canton de Ste. Delaheim".

keit, in der Erneuerung der Eintragung bezeichnet, und in spe-
ciell unmittelbar bezüglich des Garnerer, der nicht mehr eingetragenen
Herrschaften, in dem Grundbuch-Stabl Fasciculo Garde De magazin in Cassa
genannt, in der Obligation vom 1806 als Garde De magazin in Cassel
malen, in der Obligation des Jacomin vom 1809 als propriétaire
in Frankenberg eingetragen, das Fischgütchen mit der
Hausen Hausen Grundstück und Fischerey-Gerechtigkeit,
bei der Eintragung von Mainz wieder den Titel einer Garde De
magazin annehme, demnach einer Zeit lang auf dem Rentzimmerhof,
sodann endlich 2 Jahre in Eisenach und endlich in allen Theilen
Deutschlands sich aufhielt, nicht allein nicht unmöglich, sondern für
den Gläubiger sogar mögen dem zu bescheinigenden Nullitätsbeweis,
den höchst gefährlich gewesen wäre.

Dass zudem aber auch auf die Anführung des Art. 2149 C. civ.
dem nur auf den Namen des wahrhaften Besitzers selbst gestellten
Erneuerung der Hypothek gültig entbindt, den Grund klar zeigt,
Gläubiger auf sich zu ziehen sich zeigt, der auf dem gegenwärtigen Besitz-
wen und einmal ein solcher Besitzer seinen Wohnsitz in dem Grund oder
in der Stelle verlegt hat, muss auch dieser in der Erneuerung ver-
gegeben werden müssen;

Dass auch sich aber auch das Gesetz und eine gewisse Absicht des
Besitzers darlegt und die Angabe des Wohnorts oder des Handels des
Besitzers gänzlich unterlassen ist, selbst auch aus den übrigen Umständen
derselbe gesetzig verheimlicht werden kann;

Dass Jacomin Appellatus Jacomin aber auch in seinem eigenen Hypo-
thek dem Gläubiger Garnier angegeben worden, dass sich sein, eigen mehr,
sich Madame Wilhelm eine Hypothek bestellt, Factum Einwendung dieser,
als unstatthaft sich die Gläubiger eingetragenen Eingänge
des Besitzers anzunehmen werden, ebenso zugelassen als unbegründet
erscheint.

15. In Betracht, dass die gerichtliche Erneuerung, als sie die Hypothek des Ap-
pellaten gegen Mangel der Erneuerung verlöschen, eine absolu-
tegung war, da die Fortsetzung des Appellanten nicht eher zum Theil
der Zeugnis-Erneuerung, sondern auch zum Theil der Eröffnung der

16. der Eintragung vorhanden, sondern bei Anfertigung der gerichtlichen Urkunde in vollem Umfang bestand, und auf den einstehen Zeitpunkt

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

dass das Appellationsgericht eine Hülfsmaßregel Erneuerung
Lehre diesen Anschuldigungspunkt gänzlich zu verlassen war.

---

16. Die Fortsetzung Einwendung der Wilhelmschen Erneuerung betreffend

---

In Betracht, dass diese Einwendung sich für 3636 Frcs. betrifft, das Gesetz
des codes judiciaires zu Folge Urtheil des Appellationsgerichts vom 7 Januar
1828 und 30 Mai 1829 entgegensteht.

17. dass bezüglich des Rests der Erneuerung und Eröffnung der
Nichtaufhebung eines solchen Gesetzes die betroffenen Gläubiger
der ursprüngliche Termin und allein das gerichtliche Urtheil,
zeitlich festgestellt worden muss, und welches Jacomin seinen
Gläubigern gelten muss und nicht mehr, weshalb
In Betracht in der Hinsicht, dass zwar einmal feststeht, dass Jacomin
nicht aus eigenem selbstständigen in Gemeinschaft des Art. 1167 C. civ.
die Wilhelmsche Erneuerung mit dem actio Paulina als in fraudem
Creditor gefährdet, ungeachtet dem, die diese Klage zu einer Eröffnung
Creditor gefährdet, ungeachtet dem, die diese Klage zu einer Eröffnung
den Gläubigern Zeugen- und Gerichtsbeweis Beweis, und
mit denjenigen Gläubigern verloren, wenn dem, das zum Theil der Gemein-
lung des angeblich in fraudem creditorum von Partner das Pfandrecht ge-
fährdeten Actus seinen Gläubigern wen. Vide Daranton T. II. p. 264.

Dass aber nun Jacomin seinen eigenen Eröffnung zufolge auf im
Jahre 1809 sich selbst auf seinen Gläubigern das Eisenwerk Garnier würde
und dessen ursprüngliche mit seinem Pfandrecht von Jahre 1806
gestiftete Obligation, wegen Nichtabtretung seines eigenen Capitals nicht
mehr und in fraudem creditorum verwirkt, angesehen kann.

In Betracht, dass Jacomin diese Einwendung der Einstellung dessen nur
in Gemäßheit des Art. 1166 C. civ. und als Gläubiger, die Rechte der
Eisenwerk Garnier geltend machen, verfolgen kann, das Eisenwerk Garnier
dem ganz dasselbe ist, welchem Falle das Eisenwerk Garnier der Wil-
helm gegenüber stehen, und die Einstellung der Obligation vom Ja-
nuar 1806 dargethan, weshalb dem der Appellaten Jacomin ein

diejenigen Einwand aufgegeben gehabt, welche in diesem Fall der Herr Garnier aufgegeben gehabt worden kann, und denselben mit gu
denjenigen Einwendungen zugelassen worden kann, welche der Herr
Garnier, wenn sie stattfinden, der Ratification Grund verschaffen würden,
anzuführen hätten.

Zu Entwurf, dass Beklagter nun nicht kann mit Grund Zweifel äußerlich,
dass der Mitcontrahent, welcher die Ratification in seinem Namen
Contrahirend eingegangen, die Ratification bestätigt, ohne ausgegangen sein
bestimmt zu sein von dem Mitcontrahenten gegen ihn ausgestellte Instrument
der Entweigerung zu widersprechen, und durch Verbündung entgegenzusetzen
dem Mitcontrahenten schlecht, dem betroffenden Einwand der Ratification
stehen kann. Denn

1, sieht es sich durch den Akt contrahirte Contrahirten nicht durch
dergestalten. Die Entweigerung sie sei nicht ausdrücklich genannt, so sollen
gewissen ihre und dem Mitcontrahenten neue bestimmte Contrahirten
statt gefunden, wenn sich in dem Akte von einiger Wichtigkeit nichts
selbst, nicht ausdrücklich genannt sein soll, ist autre et contre le contenu
aux actes gerichtet. Satzung Ord. 111 ist auch Zeugen und Urkunden
stimmt Einwand gegen Contrahirten ausdrücklich. Diese

2, wenn schon, als dem Mitcontrahenten überall Dritte nicht besonders
Contrahirten, wenn sich in Akte von einiger Wichtigkeit ausdrücklich genannt
sein soll, wenn Behalf neuen contre-lettre sich in gegenwärtigen Umständen
nicht zu verschaffen in Rechtsspruch, und die nachgesuchte Contrahirten
selbst stattfindenden Einwand neuer Akte einmannwerke wenn und dem
neuen Contrahenten gegen den wenn Contrahenten entgegenstehend Satzung
verletzend, und Entgegnung mit dem Einwand der Ratification
so wenig sie in den Ord. 1348 und 1353 Ord. cit. begriffen sind, und in
dem Zeugen- und Urkundenbeweis selbst entgegen den
selbst dem Beklagten zugelassen werden kann, sind nicht zu berücksichtigen,
dem dem. Diesen und

3, wenn alle sonstige Rechtsmittel und Einwendungen dem Beklagten
dass der Mitcontrahent, welcher die Einwilligung seiner Akte Vorschlag,
nun besondere Facta des Entweigers zu allegiren, nun namentlich neuen
von dem Gegenfall entgegengesetzten Urkunden, nicht allein dem seinen

spectiven und Zeugen dem beantragten Beweis Cod. Fr. Merlin.
T. XXVII. p. 1. p. 249. T. XXVIII. p. 1. p. 305. T. XXXVIII. p. 4. p. 437.

Zu Entwurf, dass Beklagter dem Gegenstand seiner Einwendung Opposition Vacomin
schon die plano mit seinem Einverständniss verkauft als in Hoffnung Gewinn
mitgegangenen abgegangen, sogar und muss, dass derselbe mit dem Beklagten
verabredet, nicht aus eigenem Recht, sondern dem Namen dem Beklagten
vorschuss Gelder Garnier, also Namen dem Mitcontrahenten in
Gemäßheit des Art. 1166 C. civ. sich gelten machen, dass selbst
klar nicht in Rede ist, dem Entgegnung dasselbe aus und aus
einigen von Madame Wilhelm ausgegangenen Urkunden zu gewahren,
wiederum aus der Entgegnung dasselben Gegenbeweis anerbietet, die
stehen Schuld in der eigenen Gewährung wegen seinem Verkäufer, dem
Beklagten Garnier, Schuld in dem Inhalt von Urkunden, welche dem
Madame Wilhelm günstig sind, und gegen sich dieselben auf
nicht die mündlichen Zeugen zu Recht leiden.

Nicht in dem Akt die einigen von Madame Wilhelm ausgegangenen gegen
sich ausgestellten Urkunden von dem Verkaufsvertrag vom 3 Dezember 1806
ist, und in günstigsten Entgegnung enthalten der Kaufvertrag vom Verkäufer
Ring, der dem sich nicht einverstanden, auf einigen dem gültigen Grundlage
des Beklagten Garnier gegen sich ausgenommen worden kann, sich selbst
dem Verkaufsvertrag allein ausgestellten eigenen nicht stehen entgegen
lassen zur Entgegnung seiner Einrede ausgenommen gewandt kann, sie
welche erstens in allen auf Aufhebung eines Verkaufsvertrages Bezug
hat und die betroffenden Einrede Einwand de plano verworfen
gewandt wird.

Zu Entwurf, dass es sich auf dem Akt allenthalben nicht genügt, die gü-
18- stigste Gesellschaftsgrund gewesen Einrede entgegenstehen sei, durch
dieselben entweder die Eigenschaften Mitglieder und seinen eigenen Rechte
ausgeschlossen, dass dem sich gültigst stellt, selbst zur wesentlichen Be-
dingung des Vertrags die wechselseitige Akzeptation der gegen-
stehenden Entgegnung dargestellt.

Der Obligation vom 3 Dezbr. 1806 ist wohl die beantragte Einrede
wegen Entgegnung des H. Vacomin, dieser zum Einverständniss der

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

vide Staatszeitung vom 6 Vendemiaire XIII und 6 Januar 1806, worauf zu
ersehen, alle Gläubiger, denen an der Verlassenschaft des Madame Wilhelem zu
suchen, schuldig zu werden scheinen, als dass sie sich binnen
dem Zeitraum eines Jahres von der Ausfertigung dieses Patentes?, schriftlich melden
sollen, als dass Madame Wilhelem gegen diejenige, welche sich
weigern die zur Tilgung der Forderungen nöthigen Gelder abzu-
geben vom Staate die Gerichtshilfe der Verordnung gegen Entziehung
der nächsten Verwandten stehe auch der Losmündigung der Pupillen mit
dem gesetzlichen Ehemanne der Madame Wilhelem, so wie dieselbe Ge-
wissheit selbst stellen, und quellen schriftlich, wie sie Pupillen,
dass Madame Wilhelem nicht so äußerst ängstlich und gewissen-
haft sich zur Verfertigung eines Pupillenverzeichnisses,
dass nun zum Ordnungs Inhalt gesetzlich worden sein soll,
hergegeben haben kann? oder ist es glaublich, dass Garnier als
Mann, sich mit diesen Personen vereinbart haben soll?
schwierig zu stellen Gegenstand scheinen dem in Pupillenangelegen-
den nicht verfassenen Personen zum Rathe, sich selbst und dem 1806?
Pupillum und nicht allen Rechtsmittel einen Darlehen von 55000 frcs. zu
Gerade gereichen möge, zu den Appellanten Garnier, seinen Eltern
freund, dem im Jahre 1809 ihre auf diesen Dienst angewiesen nicht eben
an Madame Wilhelem gewandt. den Inhalt Appellant selbst vorzuhalten
sich schämen, nun Summe von 55000 frcs. gelten zu wissen, wenn eben
nicht die einzige, die wesentliche Veränderung den Inhalt desselben stets
und ebenso wird den Schwerpunkt seiner Mittel die Einziehung weiter,
gewiss dem den Appellanten die bestimmte Aufzeichnung eines solchen
Pupillenverzeichnisses.

Nachdem, wenn dem Pupillenverzeichnisse, würde den Kaufpreis den Landen
Güter in der erwähnten Gegenden, schon in den Jahren 1806 bis 1809
und der Rest dann bis 22 März 1815 bezahlt, schon ist es daher augen-
scheinlich, dass jenes Pupillenverzeichnis des Darlehens von 55000 frcs. die Einziehung des
Preises und den Besitz der ersten Einrichtung der Güter selbst offenbaren
werden können? Eigenes Warnungen besitzen sie den Gläubiger Garnier
gegen nicht, noch auf den sonstigen Verordnungen von 1805 und 1808 zum Schutze

wechselt. Garnier selbst war bekanntermaßen sehr verschuldet, und zufolge war er zur Zahlung der Differenz beim Verkauf seiner Möbel nicht imstande gewesen. Hat nun aber Madame Garnier in jener Zeit und unter wie Capital von 55000 frcs. zur Zahlung des Preises jener Güter aufgenommen? Mit Gewißheit darüber wäre den Preis übergnehmen bezahlt, die Einrichtungen und Effekten durch den Käufer übernommen, so ist dagegen gewiß, daß die 55000 frcs. wirklich geschuldet und sind.

Hinzu kommt, daß durch die Auseinandersetzung Garniers mit dem Notar Madame Wilhelm selbst mit dem vollkommensten Vertrauen über die Brautschuld den Obligationen ausgestellt worden. Bei Errichtung des Heirathsvertrags mit dem Advokaten der Madame Garnier dem Notar Schulz einen Vorschuß von 6000 frcs. um die Zahlung der Hinterlassenschaft bezahlen. Es ist dieß durch das Journal meines selbst constatirt. Ist nun auf diese Auseinandersetzung mit Advokaten Wilhelm? Haben wir auf jene 1816 auf uns Einsichten gewichtigen Umstand Gewicht, welcher den Herrn Garnier berechtigt, nicht über den Gläubiger, sondern auf dem Vermögen der Opponentin gegründet, sich als Schuldner von 55000 frcs. darzustellen, muß, wenn er es realiter nicht etwas? Erforderlich wäre allerdings gewiß, daß durch Herrn Schulz in seinem Eigenschaft als Vormund der Opponentin mit Garnier unter einem Dritten handelte, und sich selbst zu solchem und einschlägigen Vergleichen in Vormundschaft der Opponentin Gläubiger bestimmt war durch den Garnier zu sein, und um dessen zukünftige Gläubigerin zu bekommen? Ob, muß Aufschluß der in dem Inventar der Opponentin aufgenommenen Erwerbung über die Garnierische Schuld, und namentlich über den von Letzterem in dieser Zeit selbst gemachten Aeußerungen, denn in Ermangelung dieser die Erforschung der Thatsachen aufgestellt werden.

Auf und Erforderlich gehört nun der mindeste Zweifel über die Brautschuld dieser Verbindung, sowohl in Rücksicht der Gläubigerin Mannschaft verbreiten, durch welche Rücksicht für Rückzahlung der Aussteuerzahlung jenen 55000 frcs. und die Schulden Garniers dann, gehalten wird. Zum Beweis dieser Behauptung, mag jedoch vor Allem folgendes zu dessen Bewahrheitsbedürfnis:

1, daß die 55000 frcs. Brautausstattungsgeld Opponentin zu entrichten schuldig, in baarem Gelde, sondern in Effekten und Schuldforderungen den Schulden Garniers übergeben worden. Diese Effekten und Schuldforderungen waren zum Theil nicht zahlungsfähig und die Realisirung einzelner, und die Forderung lediglich Schuldschein selbst mit Risico einzuklagen verbunden, und schon Gründe dessen die Schulden Garniers, und durch den Verkauf der Effekten von dem Käufer nur zum Theil Gelder, für 3 jährige Zahlungstermine in Wechseln übergeben haben müssen.

2, daß Madame Wilhelm und zwar selbst als Verlobnisse für die Brautschaft und dessen auch für den nöthigen Einzug aller den Garnier übergebenen Effekten bemerkt und verantwortlich war, mit diesem dem Obligationen verpflichtig einen Contocurrent schuldig, in welchem Garnier nun auf Mastgabe des Einzugs der Forderungen den Verkauf jener übergebenen Effekten mit dem Betrage derselben belastet und Schuldner erklärt wurde.

Dieß nun vorausgesetzt, ist durch die verschiedenen Briefe des Herrn Garnier vom 15 Januar bis 8 Oktober 1807, Marcellieres vom 14 Juni 1807 und Rouen vom 11 Dezember 1810 in Verbindung mit dem einen verpflichtenden Verlust Garniers bis zum Betrag von 30000 frcs. im Jahre 1810 resp. 11. und den dem Garnier von Zahlungsstellung gegebenen Effekten bewiesen, daß Garnier von 30000 frcs. realisirten einzugewogen waren, denen Zahlung zur Abschreibung der ersten und bei weitem größten Forderungen und deren Notirt gedient hat.

Ebenso findet sich auf der andern Seite durch die Briefe Garniers dem einen offenen Verlust mit Litt. C, begründet, der vorgen vom 28 April 1812 dargethan, daß Garnier nur von jenen realisirten sicheren 30000 frcs. sich uns in Besitzen den 3 Schuldscheinen bei

Lefebre, dessen Frau und ehelichen Kindern in Braunschweig befand, enthielt mit Hinsicht der Summe von 25000 frcs. die nachstehende und in Verbindung mit dem realisirten sichern Einkommen 30000 frcs. die Zu-lassung des Antrags empfehlenswerth.

Auf den Grund des wechselseitig stattgefundenen Eingangs der oben erwähnten 30000 frcs. wurde nun Garnier in dem Contractsinstrument von Madame Wilhelm und in dessen Haushalt über den Betrag von 4 Januar 1812 definitiv als Schuldner derselben bezeichnet während bezüglich der zukünftig einzuführenden 25000 frcs. die noch einst einzugehenden waren, dem Madame Wilhelm die Garantie für dessen wechselseitige Eingang und wiederfalls die Verpflichtung oblag, diese effecten zurück zu ziehen und dieselben durch andere ebenso sichere zu ersetzen. Durch Garnier wechselseitigen 1 Januar 1812 in dem Contractinstrument als Schuldner der 30000 frcs. bezeichnet wurden, durfte er von den ihm übergebenen effecten also zu jener Zeit wechselseitig diesen Betrag schon vereinnahmt haben, dennoch kann Obengesagtes seinen nachtheiligen Verpflichtungen nicht der mindeste Zweifel bestehen.

Bezüglich der 25000 frcs. resp. der 3 Schuldscheine bei Herr und Madame Lefebre und ehelichen Kinder kann durch die Bestimmung nicht Kurz Garnier statt, dieser Umstand vermochte die seit 1809 und 1810 eingetretenen Aenderungen der Lage der besagten Personen Garnier bewillt und auf den obenangeführten Grund erhellt, daß Falls mit Kürzerer Dauer Verpflichtungen der Herr Notarie in Betreff eines Abtretungsvertrages jener Effecten, Abtretung, die jedoch durch den Tod Kürzeren abgebrochen wurden, — und Madame Wilhelm sich sich dessen genöthigt, diese valeurs zurückzuziehen, und dieselben, wie auch neuerlingenden Verbindungen erhellt, durch andere ebenso sichere zu ersetzen, ebenfalls dieses dem Januar 1812 ausgenommen und es ist hinlänglich erwiesen, daß vom 1 Januar 1812 bis 31 März 1815 Zeit der Entsagungsleistung auf nachtheilig und entgegenlaufen Garnier ersetzt worden sind, so daß gegenüber die Entsagung der vollen 55000 frcs. jetzt auf nicht der mindeste Zweifel auf

† dem 25000 frcs. in andern ebenfalls 12 Fusstaus

12.

obenerwähnten Grund.

In Betracht und was auf den Grund von dem Appellanten vorgebrachten Momenten den Principalpunkt betrifft, daß dieselben Angeklagte das falschermassen geschehenen Zustellung beurtheilen Grund abzuändern vorbringen, dem

1, Erwiderte die Gegenpartei vor einem Notar in Gegenwärtigkeit der vorgeschlagenen Zeugen coram Notare gegen Zeugen Lader sein, und schon musste in dem Fall die Gegenpartei vorbringen, vermuthlich der Absagung der Zeugen und dem Notar gegenüberstehen Verzeichnis des Gegenstands, der Zeugen und der Richtigkeit des Zeugnisses, dem dem Principalpunkt Gegenstand, in dem Beweisantrag zu Gegenbeweis vorgebracht werden sollen, offenbarlich wurden, gegen Gegenbeweis, wenn in dem Beweisantrag Zeugen Zeugnisse vorgebracht werden sollen und vorgebracht worden sind, müssen. Niemand weiß diese incredible Detailfrage.

2, es ist der Grund, daß das Verhältnis und der Beweisantrag gegen verschiedenen Personen gerichtet werden sollte, also alle und jeden Gegenstand, wenn nicht vorgebracht, daß bei jedem dieser Akte verschiedene Personen vorkommen.

4, erwiderte die Gegenpartei, daß die Summe der Beweisgründe nicht auf die Zeit eingeschränkt werden konnten, wenn vollkommen, daß die Schuldscheine 25,000 frcs nicht vorhanden konnten. Madame Wilhelm genöthigt wurde dieselben zurückzuziehen, und ihnen falls man Jahre 1812 dem, so mussten sie die Gelder hinzu einzugehen, wichtige Gegenstand derselben dem Garnier gegen dessen Rückbringen zu entrichten. ebenso

5, der Gegner muss einräumen, daß Madame Wilhelm bei Einleitung der obligatorischen Beschlagnahme vorgefunden sey, indem sich einige 55000 frcs. zur Verfügung einer Depositen gegeben haben, wovon die Gelder Garnier zur Zeit der Verhaftung nicht hinlänglich gewesen, und sie deren gültige Bezahlung für diese Summe selbst einstehen und können, und indem sie andern Gelder zugegeben haben, daß 3000 frcs wenigstens vorhanden und sie so auch für die Liberalität der 55000 frcs. nicht einmal die Verpflichtung selbst vorhanden können, indem stand daß nicht einmal die Einlage

[illegible] [illegible] [illegible] [

dem mitschuldigen Herkündigungsrecht über diese Summe Obligation
angezahlt sei.

1, Daß dem mitgenannten Ausgeber die Appellatin Jacomin am
31 August 1809 auf welchem wechselt, daß Er die 2 Zeugen wissen
gesandigter Obligation dem Garnier zum als Pfandrecht auf die
diesen selbst, um dem Schuldigen Baumont obligationsmäßig und
die Zinsgenuß abzufolgungen zu bezahlen, und auf was, an,
und daß dem Garnier zum Pfandschaft gegen den Zinsgenuß
Inhalt der Obligation nun schuldigen contre lettre mitgegeben
worden ist.

2, Daß dem mitgenannten Zeugen Garnier vom 9 April 1816, auf
welchem wechselt, daß Garnier damals auf in Besitz der
contre lettre gegen die schuldige Obligation vom 2 Dezember 1809 sich fand.

3, Daß dem Zeugen Jacomin vom 17. Oktober 1817, worauf wechsel-
lirt und worin von dem Appellaten selbst schuldig anerkannt
ist, daß Garnier zur jener Zeit sich gegen auf in Besitz der
Grosse der Obligation vom 2. Dezember 1809 befand.

Im Entwurf daß dennoch durch diese von Jacomin selbst mitge-
gebenen Urkunden bis zur sichtbar Erwirkung der Annullation und
Ungültigkeit der Pfand- und Schuld-Verschreibung vom 2 Dezbr.
1809 dargethan ist, daß selbe dieser unmöglich auf dem Datum
dieser Obligation bei der Collocation Anwendung erhalten
kann, da bei damaliger Nichtexistenz einer Pfandverschreibung
man niemand zu jenem Zweck schon Existenz und accessorischen Rechte
dem Zeugnisse nicht zugemessen werden kann.

Im Entwurf, daß diese gemeinte und nachtige Obligation
dann Zweck nicht in Anschauung einer Verlassen sondern
nur in Erhaltung einer Entwurf basirend, und nicht dadurch
annullirt werden und Gültigkeit erlangen kann, daß Ja-
comin schuldig dem Garnier Gelder dargeliehen hat, und das
man schon mit Klausel zur Sicherung dieser Entschuldigung sichert
die Hinzugehörung der Hypothek Gemäß schuldig, angemessen
betrachtet das Gericht die für nicht annehmbar Grund

anstehenden Hinzugehörig und dessen Ausgang, und nicht von dem
Klage der entscheidenden Ursachen gestützten Gründen abgewichen hat.

Dann

1, Erachtet dieser Punkt überflüssig und dem ganzen Ausgang
Klage, indem die Parteien einen entscheidenden, realen Pfand-
und Schuld-Verschreibung, wonach nur vermittelst
einer ersten Hypothek zu assecurirenden Darlehen zu erwirken
gewesen, keine vorgebrachte Ursache sie ab inhibit von diesem
Darlehen will und nöthigen Schuld-Verschreibung abzustehen, die
Zinsgenuß aufgehoben, indem einen Hypothek über gemeinschaftlichen
mehrere Gemeinden den Parteien erwirken zu können scheint,
jemand gehalten werden, weil dem mehrere der Schuld-
Verschreibung nicht auf ausdrückliches, sondern aber nur
stillschweigendes Verlangen ersetzt wird, und dass das Appel-
lationsgericht auf dem richtigen Grunde durch sein Urtheil vom
18. April 1831 Vogelei cy. Marx Lit. B. pg. 256 Hr. zgard's Amer.
Ent. entschieden hat. In specie ist nun dem das ohne relativen
Verbürgen bis zur Leistung verpfändet, daß dem Pfand- und Schuld-Ver-
schreibung vom 2. Dezember 1809 weder ein erschlossen Darlehen
Verlassen zu Grunde gelegen sollen, auf daß dasselbe dem Zweck
der Constituirung einer Hypothek zu versichern erwirkt werden,
daß der einzige Grund der Ertheilung einer Obligation über die
Lehnung des Schuldigen Baumont darf, dasselbe dieser abzutreten will
und nöthig erscheint, dass auf Jacomin später mit Garnier
darüber übereingekommen, für die weiteren auf genommenen Verlassen
einer Obligation in Betreff der Sicherheit setzen zu wollen, sie
würde dass Einverständniss nur einer gemeinten Convention bilden, die
in keinem Fall einer Hypothek, und allenfalls nur selbst auf
den Datum vom 1819 begründen könnte.

2, Einem eben auf in specie von der Anerkennung jenen nur in so
weit als das Grundbuch für den Creditbeantragung abtretlichen Hypothek
dung Einen Pfandschein. Der Creditbeantragung, die der Einzugsrichter dem
Beschlusse abschliesst, ist zwingend der von Ihnen zu Eingang

Commissions-Appellations-gerichtigen Amtsbezirk, und welchem den Appellaten
über Entscheidung selbst nicht weiter obliegend kann und zwischen diesen beiden
gerichtlichen Appellaten constituirt worden kann, da der Appellant nicht nur
den Tag der Zustellung, nicht auch den Tag der Appellationsfrist
innerhalb zu laufen hat. Nicht so verhält es sich mit dem nächsten Termine
tag, dieser ist seinem innerhalb eines nicht zuständigen Gerichtes. Die Ver-
pflichtung des Appellaten selbst erst mit dem Momente der Vorzeigung
der Appellation ein. Der Appellant nur zur Erstellung dieser Vorzeigung
constituirt, kann daher auch zufälligerweise nur mit diesem Tage an
beginnen. Der Vorzeigung selbst muß, und dieß in der Natur der Sache
liegt, und der Appellant hat den Appellaten zu begründen und von seiner
Absicht zu benachrichtigen, in diesem Falle selbst durch militärischen Adjutanten
hier sein. Nun aber findet sich eine wirkliche Hinderung
durch den Ausfall am 13 Januar 1834, sonst durch Feiertag Abhaltung,
nicht aber findet sich eine gesetzliche Hinderung, und Appellant
ist, Vorzeigung von diesem Tage der Appellation Facomée dahin kann.

20 Vorzeigung sich Facomée zur Verfolgung dieser Hinderung auf
den Ausfall am 13 Januar 1834 und 23 Januar 1834,
dann weiter auf den Grund der ersten Hinderung, und die Frage
diese Appellation gültig erklärend und dann weiter sich entschieden werden
müssen, daß dem zur Zeit dem Adelgerichte seine Steuerungen um 3000 fl.
gemessen werden, und Cost dasselbe wegzuschaffen verschuldet sollten,
und daß dasselbe nicht schuldig sei. Dann

I. seien alle diese Ausfälle gegen den Appellanten Wilhelm, der zur
Zeit des Todes desselben seine Landwirthschaft dem Appellaten besessen,
dagegen diese von dem Advocaten Garnier nicht weiter vorgenommen
worden kann, vollkommen verbindlich aber gerichtet, diese
gegenüber und dagegen seine Partei weiter einzuschreiten. Hinderte da-
mals Wilhelm dieses der von Facomée selbst ausgegangenen Ver-
suchen vollständig ist die Principalsumme und Nebenforderungen seines Adelgerichten
Facomée selbst vorgenommen, die Vorzeigung nicht
kann ihr weiters nicht dem Ausfalle seinen, die gegen seinen
und Personen vorgenommen werden, die dem Ausfallen gegen nicht

vorgenommen werden, dem allenfalls nicht seine gegenwärtige
Widersetzungen, die an ihn gegen Vorzeigung gemacht,

II. Könnte auf den Ausfall dieses Falles nur in weiterem gegen-
fall, und dem Appellanten der Ausfall seinen Adelgerichten über-
gen und einer Vorzeigung nachgegangen worden, so würde
derselbe vorzuschützen selbst das Vorschützen dem hiesigen appel-
lation gegen jenen Adelgerichten vorzunehmen, dann dieses Vorschützen
jedenfalls dem so eben begründeten gerichtlichen Verdachte
hervorrufen, indem dessen Festhaltung der Vorzeigung der in
vorigen Appellationserklärung gemachten Anzeigung Facomée keinen
Aufschub einbringt.

III. Die Entscheidung des Appellanten Wilhelm gegen den Ausfall des
Appellationsgerichtes betreffend, daß nicht der Appellationsgegen-
stand in den Besitz Wilhelm gekommen sei, der Appellant nicht
dem Appellaten Wilhelm gegenüber Appellation vollkommen gül-
tig einen, weil derselbe einbringlich sei, während dem
Vollzuge einer Vorzeigung der Abänderung fähig, schuldvoll ver-
zögern, daß auf dem angeführten Grunde der Abänderung fähig
Bestand der Defaut de jonction zu bewegen sei.

K. d. G.

Ist stattlich der hies. Appellationsgerichtes, daß der Appellant Wilhelm gegen den
Defaut de jonction vom 16. May 1841 nicht einbringen der vorgenommen Wilhelm Appe-
lation Vorzeigungsfristen Ausfall zu erklären:

Zu der Vorzeigung der Appellation

I. daß Appellant Facomée für die Summe von 1696 fl. 39 kr. samt Zinsen von 3ten
Jänner 1806 zur Einverleibung gebrachten Urtheil ein gerichtliches Pfand
und zum Ausfalle der Exekutionsordnung Wilhelms anfallen durch dessen nicht
indem er dem Appellanten Wilhelm Anbringen entfällt, daß der seine Klage auf
der gerichtlichen Anmerkung von 1696 fl. 39 kr. mit Zinsen Abschaft, sich daher alle
seine Klage auf den Anzeigepreis verbaftet, für den Fall als der Ausfall der hies.
Appellationsgerichtes vom 7 Jänner 1843 einstimmt werden sollte, das Begehren
Facomée auf Exekutionsordnung für die Summe von 3559 fl. 10 kr. mit
sechs Zinsen zu bewilligen;

Publicandum, jedenfalls zu erkennen, daß Facomée nur für 1696 fl. 39 kr.
nebst Zinsen von zwei Jahren und darüber laufenden Exekutionsordnung anfallen darf

Antrag
für Alexander Jacomin de Malespine, Rentmeister in Zweibrücken wohnhaft, namentlich Höchst seinem Gute zu Einöllenmühle, Gemeinde Breitfurth wohnhaft, Appellat u. Incidentappellant
gegen
Eugen Wilhelm, Rentmeister in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen, dahier von Wilhelm gegen den Urtheil der K. Landescommission zu Zweibrücken vom 27. November 1837 ergriffene Berufung wegen Gültigkeit, oder Ungültigkeit einer Pfändung;

hat zuvor der Art. 763 C. d. pc. keine Hemmung alle Einspruchung der Pfändungen enthält, so war solche die Berufung in Vollziehungsstreitigkeiten nothwendig so wenig ist, daß Berufung den Gerichtsvollzieher und den Pfändungsgläubiger des Gepfändeten zum Prozessel berechtigen kann, wenn hierbei als Thatsache zu betrachten und dieser nicht die Appellfähigkeit zu ziehen ist; weshalb auf den Art. 763. sich mit der Andeutung, de chaque partie Exploit;

daß nun die vorgen Collocation Gegenstand eines Urtheils der Gerichtsbarkeit wesentlich ist, die partie saisie zu den Verhandlungen wenigstens zu jedem Hauptacte hinzuziehen, wobei es derselben nicht wesentlich abgehalten Urtheil zu nehmen oder nicht;

daß gleichwohl der Artikel des Titels „de l'ordre" art. 749 — der Juricip aufstellt indem er die Vertheilung der Erlöses contradictorisch zwischen den Gläubigern und der partie saisie vorgenommen wissen will;

daß ferner, hiernach Juricip entsprechend der Art. 755 ibid. die Benachrichtigung des Gerichtsvollziehers nicht nur an die protocollirenden Gläubiger, sondern auch an die partie saisie verfügt, weshalb sie unerläßlich zur Einleitung und Gültigkeit des Verfahrens somit nöthig;

daß es klar ist, daß natürlich ist, sie auf Anordnung der Einleitung einer Vollziehungsstreitigkeit zu haben hier sie nicht erforderlich als eine neuer Act mit

Kunnest Mandatarius gehaltene Remarke;

Zu Verzeichnung, daß diese in dem Briefe des Gerichtsvollziehers Lizinsing der partie saisie Frau Appellantinn nicht von der Debitrix und den Gerichten für nothwendig erachtet ist –

cf: arrêt de Limoges – 15. Novbr: 1811. Sirey XV. 2. 83.
Il est nécessaire, à peine de nullité, d'intimer la partie saisie sur l'appel du jugement d'ordre.
cf. arrêt de la cour de Pau – 19. mars 1828.
Sirey XXIX. 2. 273.

„Il n'est pas nécessaire au cas d'appel d'un jugement d'ordre, d'intimer ou de mettre en cause le débiteur saisie, lorsque l'appel a pour objet non la légitimité des créances, mais uniquement le rang qu'elles doivent occuper dans l'ordre"

Wie nun in gegenwärtigem Falle die Legitimität, statt der Ordnung der Hypothekarforderungen streitig gemacht wird;

v. auch Bigeau – tome II. pag. 26, 275.
Carré – pag. 220. notes 10 & 11.

Zu Verzeichnung, daß diese Nichtigkeit nicht mit Grund einwenden könnte, daß die partie saisie in erster Instanz keine Erwähnung machte und keine Beschwerde führte, weil sie immerhin mündlich Parthey in Abwesenheit bleibt und berechtigt ist, nachher in der Appellinstanz aufzutreten und Beschwerde zu stellen, wenn nothwendig auf sie intimirt werden muß;

Zu Verzeichnung, zu dem Grund der Klage, und zwar was 1., die von Jacomin angefochtenen Contributionen betrifft:

A. Zu Betreff der in dritter privilegierter Rang collocirten Posten von 1696 ℔: 59 ₰ nebst Zins.

Zu Verzeichnung, daß dem Urtheil des E: Appellations gerichtes vom 7. Januar 1828 der Appellant Wilhelm für den Betrag von 3636 Franken 32 Cents: nebst Zinsen vom 3. Dezember 1806 an in die Kanzlei der Maitresse, Frau Gräfin Robelli, subrogirt worden, Zu, klage aber Jacomin als Gläubiger für Berichtigung die, se Posten an Wilhelm zu bezahlen und so lange

Verbleiben Kosten zu Rechtfertigung;

Daß nun Jacomin von dieser Kosten wirklich Gebrauch gemacht hat, indem er vermöge dem Appellanten unter 5. Novbr: 1828 die obige Nummer nebst Zinsen vom 3. Dezbr: 1806 von Zusammen einer Summe von 3557 ℔: 5 ₰ zedirter offenbarte und auf Verweigerung dessen, am 14ten des selben Monats confirmirte Folge vom art: 1257 des Civilgesetzbuches an Wilhelm bezahlt zu haben anerkannt worden muß;

Zu Verzeichnung, daß Jacomin diese Zahlung offenbar nur in seiner Eigenschaft als Hypothekar Gläubiger der Erbin Garnier leistete und in diesem Kauf diese Zahlung gültige Verwendung Wilhelms machen: 2103 N: 1. nun privilegirte Gegirte nun ipso jure mit der Zahlung in den Privilegirten Rang von ihm Befriedigten eintrat, in das selbe subrogirt ward – art: 1251. C. c. –

Zu Verzeichnung, daß nun eine diese Subrogation in den Privilegirten Rang widerlegen, vorzubringen Einrede wäre, Jacomin habe damit nur seine Schuld der Erbin Garnier getilgt und die Zahlung nur durch diesen gemacht

Daß zwar Jacomin durch seine Zahlung seine Schuld der Erbin Garnier tilgte, diese jedoch die Zahlungsverbindlichkeit Jacomin's und Wilhelms waren, sein derselbe das art: 1251. N: 2. nicht Verwehrte verlangt, da Jacomin gemäß in seiner Eigenschaft als Hypothekar Gläubiger gegen Appellanten Wilhelm gegenüber dem Urtheil des E: Appellationsgerichtes vom 7. Jan: 1828 zur Zahlung verpflichtet erklärt worden wäre und auch wir in dieser Eigenschaft die Zahlung wirklich effectuirt;

Zu Verzeichnung, daß wenn [illegible] die nächste Absicht Jacomin's bei der fraglichen Zahlung gewesen, das gegen dem durch das vorgerufene Arrêt zugestandenen Collocations Rang zu beschützen, daß demnach die nächste Absicht der Abzahlung eines Vorgehenden Gläubigers durch einen andern Gläubiger verfolgenden Zubehörde der Subrogation nicht im Wege stehen kann;

Daß Wilhelm eine so nahe mit Grund gegen diese Subrogation und deren Wirkungen Einsprache

zu machen stehen, als er selbst ursprünglich für dieselbe Forderung privilegirt hatte und Anweisung an privilegirten Rang aufgehoben; dass ein Gläubiger denjenigen Gläubiger nicht weiter anfechten müssen, der für seine Forderung Befriedigung;

In Erwägung, dass der Appellant gegen die Collocation Jacomin's in die fragliche privilegirte Forderung nicht mit dem art. 1252 des Civilcodex, sondern über den Grundsatz:

Nemo contra se ipsum fabricasse videtur — excipere potest licet;

dass der Art: 1252. C.C., wenn auch der nachstehende Gläubiger für den Rest seiner Forderung seinen ursprünglichen Rang beibehält, in gegenwärtigen Falle keine Anwendung finden kann;

dass nämlich infolge der am 8 Februar am 7. Januar 1828 Wilhelm zum Nachtheile der Intervention von 3636 francs 37 cts nebst Zinsen vom 3. Dezember 1806 an als in den Rang der Privilegirten zugelassen erklärt worden, sofern auf nur als zu dieser Intervention einer privilegirten Forderung hatte;

dass nun Jacomin diese ganze privilegirte Forderung Wilhelms befriedigte, sofern sie diesem zufolge Art: 1251. C.C. auf ihn übergegangen sind;

dass aber der Art: 1252. C.C. offenbar nur von der stillschweigenden Anweisung an und derselben Forderung handelt, und auf den Fall seiner Anwendung finden kann, wo einem Gläubiger mehrere dispositionsfähige Pfänder zu, z.B. eine privilegirte und eine hypothekarische;

dass hingegen in einem solchen Falle der Zession mehrerer Forderungen für die Collocation des begünstigten Gläubigers in die eine, der vorzugsweise Forderung vorläufig von der Collocation sämtlicher Forderungen abhängig machen, dass daher diese Forderungen so zusammen gehalten werden müssen, als bestünden sie nur in der Hand desselben Gläubigers;

dass daher der Fall des art: 1252 C.C. derselbe des Conflictes des besagten Theiles der Forderung mit dem

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

auf geschuldeten Theile derselben Forderung in Frage offenbar nicht vorhanden ist, sofern der reine Rest der Anweisung Jacomin's für die ganze an Wilhelm bezahlte Summe von 3559 ff. 10 s. [illegible] 59 s. vom 14. November 1828 (Tag der Intervention) an verbraucht ist;

dass diese Anweisung auch Bezug auf den von dem Appellanten geltend gemachten Betrag, da sie an den Appellanten zu Bezahlende Summe von 1696 ff. 59 s. nebst Zinsen vom 3. Dezember 1806 festgesetzt war und Jacomin dieser nur durch Bezahlung dieser die Forderung Wilhelms deren Rang Genüge, aber auf durch diese Bezahlung für Jacomin subrogirte —

für diesen Subrogation relevante —

cfr. Duranton — tome VII. n° 154 und für die ganze Frage:

Dalloz — obligations, chap. V. Sect. 1. Art. 2. §. 3. N° 6. (pag. 520.)

Duranton — l. cit. n° 184 (pag. 114.)

In Erwägung, dass den privilegirten Forderungen der Intervention in der That nicht blos die Hauptsumme der Kaufgelder, sondern auch die Zinsen beizählen, sondern nur aber in den beschränkten Maasse des art: 2151, nämlich;

Troplong, hypothèques — ad art. 2103. N° 219. (pag. 136.)

arrêt de Cass: vom 5. mars 1816 — Sirey XVI. 1. 171.

idem — (Sections réunies) vom 1. May 1817. Sirey XVII. 1. 199.

arrêt de la cour de Bourges — 23. Mai 1829. Sirey XXX. 2. 73.

" " Paris, 7. dez. 1831 — d. XXXI. 2. 129.

wonit sich unter den Autoren auch einstanden entscheiden: Dalloz, Favard, Duranton, und Troplong. Letzterer sagt: I'on peut considérer ce point de jurisprudence comme définitivement fixé.

cf. Duranton — tome X. pag. 300. N° 160. 161. tome XI. pag. 55. N° 152.

77. In Betreff der Anweisung Wilhelms zu gunsten hypothekarischer Rangs für die Hauptsumme von 23996 ff.

In Erwägung, daß der Appellant den wirklich dieser angebliche Forderung bei Hypothek nicht einklagen zu können scheint, welche Hypothekenrechte das Gesetz dem Gläubiger einer Rente, wie der Appellant, nur auf Grund einer Verschreibung zusichert, welche ausdrücklich die Rente in Kapital verwandelt, und welche Verschreibung im vorliegenden Falle nicht existirt;

daß nämlich in der That für die Forderung wegen der Gläubigerin, auf deren Hypothek Verschreibung ist, und Appellant dieser mit diesem Anspruche auch mit Grund auf keine Vergünstigung Anspruch machen kann,

In.

den Appellanten Wilhelm Rechte ihre Ansprüche im Zweifel Hypothekarischer Klage Forderungsübernahme übernahm kein Hypothekarrecht, weder ein Gläubigerrecht, noch eine Hypothek zu.

In Erwägung, daß inhaltlich der vor Notär Thielenbach am 3. Dezember 1806 verfaßten Schuldurkunde der angebliche Verkauf der Wittwe Wilhelm von 55,000 Francs die Zahlungsfrist mit dem Betrage von 40,000 Francs ihre Auszahlung des Neujahrs- und Ostertages - Hospitals zu Simmern, wegzugen die Käuferin für diesen Betrag auf in der Gläubigerin Verkäuferin nicht enden sollte, und für den Nichtfall rechtzeitige Zahlung die Exekution des Kaufes und die Entlassung der Zahlungen zu bewirken, und der Gläubigerin durch die Zahlungen werden sollten, während die übrigen 15,000 Francs zur Remuneration des Zahlungs Betrages und für diese eine Hypothekarische Haftung des Grundes, wegen Zahlungen verschrieben wäre;

daß diese Urkunde nun bezüglich des verkauften Theiles des streitigen Verkaufes eine Constituirung einer Gläubigerrente, und bezüglich des Restes die Constituirung einer Hypothek beabsichtigt war,

daß die Absicht für den Betrag von 40000 Francs einzig und allein der Gläubigerin der Verkäuferin zu übertragen recht zu verschaffen, durch Klage auf den Verkaufspreis der Zahlungen verpflichtet, die Verkäuferin verklären zu lassen, daß jene Summe, welche den Betrag des Kaufpreises bildet, aus dem gegenwärtigen Vermögen herausgenommen die Verkäuferin, Wittwe Wilhelm, soldet domaere subrogée aux droits, privilegesot hypothèques de la pactie Vendresse .....

daß hingegen, bezüglich der restirenden 15000 Francs die Verkäuferin nicht genommen sein konnten, daß Gläubigerin über Übertragung, da der Kaufpreis der Güter im ganzen nur 40000 Francs betragen würde; so daß für jenen Betrag die Absicht einzig und allein auf Constituirung einer Hypothek gehen konnte, weshalb denn die Appellanten Irrthum rechtfertigt, daß die Güter für jene Summe „seront affectées et hypothéquées".

In Erwägung, daß es diesen bezüglich der Summe von 40,000 Francs nur fragen kann; ob wirklich und in wie weit das für diesen Betrag beabsichtigte Gläubigerrecht durch Übertragung auf Sohn zu halten?

daß aber diese Übertragung keine Veränderung somit nach bilden konnte, weil dieselbe durch die Urkunde des N: dazu nicht gerichtlich vom 17. Febr. 1826 und das Appellationsurtheil vom 7. Jan. 1828 ihre rechtskräftige Entscheidung erhalten hat,

In Erwägung, daß auch nicht mehr davon gesprochen werden kann, daß jene Urkunde für die streitigen Theile der Summe, daß jene Urkunde dieselbe Übertragung selbständige Rechtstitel bilden, da dieselbe Übertragung derselbe Zweck verfolgt, derselben Hypothek in jenem Urkunden enthalten wäre,

daß nämlich die durch jene Urkunde erledigte Übertragung eine andere wäre, als die N: und in wie weit auf den Grund der Schuldurkunde vom 3. Dezbr. 1806, des Kaufakt vom 3. Dezember 1806 und der Entscheidung Arbitral vom 22. März 1815 eine Übertragung der Wittwe Wilhelm in die Rechte der Verkäuferin Hinsicht Notelli rechtsgültig stattgefunden hat?

daß es auf diesen Untersuchungen ankommen kann, ob jene Zinsen [illegible] Wilhelm als jene Zinsen [illegible] Gläubigerin angesprochenen Kapitalien-

Partey der Entscheidung dem, der das einzige dagegen
einfach bleibt, mit in der nächsten peremptorischen Entscheidung
der Expeditionen Klägers Wilhelm sei nun dergestalt
der in Einklang vom 3. Dezember 1806 gesprochenen 3636
Francs 37 Cts in die Kasse der Handelsbank gehörigst
einander" muß nothwendig die Entscheidung der Sache
liegt: in dem weiter für Wilhelm durch Übergang
tion in die Kasse der Handelsbank eine Freibelegung
zugewandt worden sei? da beide Parteien, und der Ex-
pedition, und bei der Freibelegung, Gleichheit
Rücksicht der streitigen Übergaben sind;

Daß nun, wenn eine nochmalige Entscheidung
dieser Sache gegen Zulässig, die den Grundverhältnis-
sichtbaren Freiheiten und rechtlichen Verhältnissen
nothwendig eine gleiche Entscheidung zu erwarten
stände;

In Erwägung, daß wenn die summarisch Zuhalts
rechtfertigten Rechte über 3636 Francs 37 Cts
von der wirklich zur Befriedigung der Handelsbank
bestimmten 40000 Francken wirklich frei verwen-
det werden, der Ueberrest von 36,363 Francken 63 Cts
wieder durch Freibelegung, auf diese Hypothek
gesichert erscheint;

Daß, wenn nun für 3636 Francs 37 Cts Übergaben,
und solchergestalt Freibelegungen für Wilhelm er-
worben worden, der Rest natürlich kein Freibelegung
zu genießen kann, wie denn auch Wilhelm selbst
gegen seine Locirung in zweiten Hypothekenklagen
mit den übrigen 36363 Francs 63 Cts keine Contrahe,
tion nahm;

Daß aber ohnerachtet eine einzelne Hypothekar
Klage für diesen Betrag angenommen werden kann,
so bei Nichtanerkennung der allein durchgreifenden
Meinung durch die Freibelegung der Handelsbank
übergangen zugleich Verfügung hinsichtlich und
neue nicht wieder begründet können, eine durchgreifende
Freibelegung der streitigen Art, der wegen Kollegi-
tanz der zu dessen Entscheidung gesetzlichen Gesetz;
diese Requisite muß nicht haben getroffen ist, weder
Gleichheit der Hypothek, oder anerkannte sich von
selbst in eine in eine solche;

In Erwägung, daß auch in der Urkunde vom

9ten Dezember 1806 seine Anzeige für seinen Betrag auf
den Fall sein, daß der durchgestrichene Passus nicht in
Folge hätte gelten sollte, eine Hypothek auf die Hypothek
constituirt wird, so natürlich die Parteien
wenn sie eine Übergabe in die Freibelegung
in Frage setzten, nicht zu gleicher Zeit die Kassen
stellung dieser Übergaben und demnächst die
Errichtung einer einfachen Hypothek vorausgesetzt
haben sein kann, daß Appellant für die streitigen
40,000 Francken wieder durch Übergaben in
Freibelegungen, auf übersteigt eine Hypothek er-
worben hat;

In Erwägung, daß diesem Verhältnisse gegen-
über Appellant Wagnaud benutzt ist durch Induction
Interpretation und Präsumtionen eine Hypothek dafür
sich zu constituiren;

Daß aber zur Errichtung einer Conventionalhypo-
thek auf gesetzlicher Bestimmung eine bestimmte,
so prägnante Urkunde nothwendig ist, wodurch die
Parteien eine Hypothek zu constituiren erklären,
und die Objecte der Hypothek genau bezeichnet;
art. 2127. 2129. C. c.

Daß die von dem Gesetz vorgestellten Requisite zur
Constituirung einer Conventionalhypothek — nur
sich ein ausdrücklicher Verzicht auf Umfang der Natur
und Lage der Pfandobjecte — schlechthin auf Klassen
Distrikt einer Art gleichen, klare Übergaben
Hilfsart Hindernisse;

Daß mit diesen Grundsätzen der Versuch, durch
Präsumtionen die Existenz einer Hypothekarbestellung
zu vermuthen, völlig unvereinbar ist, wie denn das
sich der Hypothekar Vertrag auf das Gesetz ausdrücklich
verklärt: es dürfe nicht präsumirt werden, son-
dern müsse expreß sein, weil sonst Prinzipal auch
für viele Hypotheken (Hypothekaten) gelten würde;

Daß nun aber in keiner Hypothek Urkunde
in Einem der vorliegenden Urkunden enthalten ist,
weder in der Schuldurkunde vom 3. Dezember 1806,
worin für die 40000 Francken einzig und allein
Übergaben in die Kasse der Handelsbank bestimmt
sind ist, und nur für den Surplus von 1500 Francken
von Constituirung einer Hypothek die Rede ist —

auf in dem Liquidations Akte vom mündlichen Verkaufe, welcher keine neue Rechtsgültigkeit bestellt, und sich nur auf die darüber ausgefertigte Schuldurkunde bezieht, wodurch die als Kaufpreis schuldig gewordene Summe von 40,000 Francs der Mündel Wilhelm verpfändet wird, welche der Gerichtsschreiber des Friedensgerichts nur zugefertigt worden sei "que à cet effet elle avait assuré à la dite dame sa soeur hypothèque privilégiée sur les dits immeubles", so daß sonach mit offenbarer und der Sache widersprechender Negligenz weder in der Verkaufs Akte, noch in der Transcription, die erwähnte allein Hypothek bestätigen, daß mir der Uebergang, sowohl in der Friedensgerichts Gerichtsschreiberei des Bezirks und Vorschreiben wegen und keine Hypothek,

daß auch der Liquidations Akt vom 22. März 1815 keine Hypothek constituirt sich nach constituiren konnte, da er blos bestimmt war zu constatiren, daß der successive bezahlte Kaufpreis auf einen angeblichen Verkäufer der Mündel Wilhelm Forestier, sofern nach der Meinung der Interessenten rechtmäßig die mondirte Subrogation effectuirt worden sei;

daß aber die diesen Akten von den Parteien gegebenen Interpretationen die Sache nicht aufklären, sondern vielmehr verwirren, daß überhaupt nicht zu finden war, wie dem ursprünglich für diesen Akte vorgesehenen Zweck, nämlich vollkommen ausgeschaut ist, daß durch die Auszahlung des Kaufpreises die Schuldner der der Mündel Wilhelm versprochenen Subrogation renunciirt hätten, und daß mittelst dieser die zu Gunsten derselben genommene Inscription ihrer Hypothek von neuem genommen und durch die genehmigte Subrogation in den Friedensgerichten des Herrn Grafen Nobili bestätigt worden,

daß aber eine constituirte Hypothek seiner Bestätigung und Verstärkung durch die Schuldner bedarf, eine nicht constituirte Hypothek aber durch eine solche Erklärung der Genehmigung und Verstärkung nicht mehr und weniger Leben hervorbringen kann;

In Erwägung, daß der Appellant selbst weder in dem Verkaufs Akte vom 3. Dezember 1806 noch in dem Liquidations Akte vom 22. März 1815 der Constituirung einer Hypothek erwähnt hat, weil er nicht auf dieselben Titel sich, sondern einzig auf den Schuldschein vom 3. Dezember 1806 die Eintragung genommen hat, so daß, wenn selbst diese beiden Akte eine Hypothek constituiren, dieselbe wegen Nichtangabe der die Hypothek begründenden Titeln nichtig oder erklärt werden müßte;

In Erwägung, daß der Eingabe und der Inscription Akt auch nicht als Constituirungs Urkunden angesehen werden können, weil sie einerseits weder Constituirung der Hypothek selbst enthalten, die Constituirung einer nicht constituirten Hypothek aber ein Referens sine relato, und offenbar nichtig ist;

In Erwägung, daß eine Hypothek von 15,000 Francken, welche durch den Schuldschein vom 3. Dezember 1806 eine Hypothek auf die zu verkaufenden Güter constituirt werden wollte, nach Art. 2129 C.c., keine gültige Hypothek besitzt;

daß dieser Artikel nicht Caution und Bürgschaft, sondern die Angabe der eine Summe, welche der Hypothek Bestimmung, daß der Quantität der Hypothek, ausstellt - eine Vorschrift, die nebst dem der Publicität durch in dem Gesetze vom 11ten Brumaire Jahr VII, und in dessen Folge auch in dem Code civil die Hauptgrundlage der ganzen Hypothekarsystems bildet;

daß schon der Art. 4 des Gesetzes vom 11ten Brumaire Jahr VII verfügt:

Toute stipulation volontaire d'hypothèque doit indiquer la nature et la situation des immeubles hypothéqués, elle ne peut comprendre que des biens appartenant au débiteur lors de la stipulation .....

wie dergleichen schon der Verfasser des Motifs du projet de loi titre 18, livre 3 du Code civil, im Corps législatif, von Berlier und Treilhard —

dass darunter rücksichtlich der conventionellen Hypotheken der art. 2129 C.C. ganz dasselbe verstanden

je n'y a d'hypothèque conventionelle valable que celle, qui .... déclare spécialement la nature et la situation de chacun des immeubles actuellement appartenant au débiteur, sur lesquels il consent l'hypothèque de la créance. Chacun de tous ses biens présens peut être nominativement soumis à l'hypothèque.

dass in diesem Artikel jedoch stillschweigend das Erforderniss der besondern namentlichen Eigenthumserklärung, sobald nicht (actuellement appartenant, und ses biens présens), und darunter dasselbe verstanden wird:

Les biens à venir ne peuvent pas être hypothéqués.

die Bemerkung, dass diese so categorische und präcise Gesetzes-Anordnung offenbar keine Abweichungen und Ausnahmen gestattet und jeder Versuch derselben a priori als Contra-Gesetzgebung bezeichnet werden muss.

dass gleichwohl Troplong und Merlin die Behauptung wagen, es wäre dass auf die Constituirung einer Hypothek an einem noch nicht acquirirten Immobil nach Umständen rechtsgültig zu erhalten, wenn zum Beispiel der verpfändende Schuldner später Eigenthümer der selben werde, weil für den Gläubiger, der sich gegen seinen Gläubiger auf die Nullität der durch Verschweigen, wollte, die exceptio doli entgegengesetzt werden könnte, wodurch auch das Gesetz in diesem Falle (ex aequitate) dem Gläubiger die actio hypothecaria ertheilt hatte!

dass jedoch selbst diese Autoren nur von dem Verhältniss des Schuldners zu dem Gläubiger sprechen, und von der dem Letztern entgegengesetzten Einrede, während das offenbar einem dritten, einem Hypothekengläubiger gegenüber eine falsche Exception nicht entgegen ist, in dessen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Interesse nämlich gerade die Vorschrift des art. 2129 C.C. gegeben ist;

dass es aber überhaupt als vollkommen unbestritten angenommen werden muss, in Gegenwart des Hypothekarrechtes der dritten und gerichtlichen Gläubiger rechtlich unmöglich, dass die Person der ganz dritten Hypothekarsicherung — die Principien der Legalität und Publicität — durch irgend welche, namentlich bei einer Lücke, Verheimlichung gerade auf dem Grundsatze der Legalität beruhe, art. 2129 C.C.

dass auch seine dritten Autoren auch ganz gegen die Wortschrift des Gesetzes gemachte Concessionen mit Hilfe der Widersprüche kommen, da sie mit Hilfe der Verschleierung einer fremden Lage als ab initio nichtig erklären, und plötzlich erst post, durch die Verwerfung der Verschleierung Gültigkeit, jenem nichtigen Vertrag contra legem einen Sinn;

dass es nicht eingesehen wird, wie und warum für die Hypothek begründet werden soll, da der wahre Akt keine Hypothek realisiren hat noch war, diesen Namen, und der spätere Erwerb des nicht nichts als, und kein Hypothekar-Vertrag ist, entweder Nullheit als Privatakt Sinn nicht sein könnte;

dass sich auch gegen diese Ansicht als dem klaren Wortlaute des Gesetzes widersprechend mehrere Autoren erklären, so

Duranton tome X. N° 367 (pag. 426)
Dalloz — v. hypothèques — chap. II. Sect. IV. art. 1 —
Grenier — t. I. N° 61. à. f. no.

die Erwägung, dass in facto nichts sicherer und ungezweifelter ist, als dass die Schenk Garnier zur Zeit der Pfandurkunde vom 3. Dez. 1806, worauf sie für die 15000 Franken eine Hypothek constituirten, noch nicht Eigenthümer der beiden Häuser waren;

dass die Pfandurkunde selbst das ganz unterscheidend erklärt, indem sie diese Güter bezeichnet als appartenant présentement à la Dame

Comtesse de Nobeli, desquelles fermes lesdits S^r et D^me Garnier sont sur le point de faire l'acquisition — indem sie ihnen beim gesetzlichen Verkaufe dieser Höfe, die Verkäufer Ehe-, après la passation de l'acte de vente" zu beschützen versprechen,

Und sintemalen völlig übereinstimmend die Verkaufsakte vom 8^ten Dezember 1806 die Schuldurkunde des bereits gerichtlich recognoscirt worden ist, immaßen die Zeugen selbe verlesen, der zur Eingrossirung verordnete und auch zu übernehmende Beamte bei entendu avances à titre de prêt par la Dame veuve Wilhelm sa soeur, suivant titre obligatoire passé devant M^e Heulenbach, notaire impérial à la résidence de Deuxponts en date de ce jourd'hui, également enregistré le même jour, so und alsdann die Schuldurkunde bereits unterzeichnet worden, als der Kaufcontract geschlossen wurde, und, wie in diesem angeführt worden zu können, auch sein registrirt sein müsse;

Und sofern die Unentgeltlichkeit und Nützlichkeit der in der französischen Schuldurkunde enthaltenen Hypotheke sprechen;

In Erwägung, daß wollte Appellant behaupten die Eheleute Garnier seien zur Zeit der Verkaufs, wovon sie ihm die Hypotheke einräumten, damit Eigenthümer der mithypothecirten Güter gewesen, diese Behauptung nicht mit Grund angenommen, sondern auf durch die Urkunde angeführte, den rückständigen Akten gemäß widerlegt werden;

Und ohnehin eine ungültige Verfügung von Seiten derselben nicht in gerichtlicher Form vorliegt und selbst eine Akte ohne date certaine weder gegen ihn noch zu seinem Vortheile - Art. 1328 C. c. - etwas beweisen könnte - Eheleute Garnier einen Kaufcontract über ihre Liegenschaften und Verfügungen auf selbe, sowie einen Eigenthums-übergang nicht zu beweisen im Stande waren;

Und andererseits eine solche Verfügung in Anbetracht Widerspruch mit den Inhalte der vorhandenen Akte vom

3. September 1806 ihnen Josefa keinen Glauben verdienen und sogar nicht gesetzlich anerkennen wäre — art. 1319. 1320. 1341. 1353. Code civil.

In Erwägung, daß überdas die Hypothek Bestellung für die 15000 Franken in der Schuldurkunde vom 3. Dezbr. 1806 weder ausdrückliche und eigentümliche Bezeichnung der immobilien Hypothek, welche solchen Artikel 2129 C. c., nöthig erachten;

Und überdies dem von besagtem Artikel vorgeschriebenen Requisite einer speziellen Bezeichnung der Natur und der Lage der zu verpfändenden Immobilien, fremder nicht mit einer Klaß Genüge leiste

Angaben genügt seine Kraft;

Und es nun aber in der französischen Schuldurkunde einfach heißt " les susdites fermes dites Oberstimmer - et Unterlandwirthshof, — respective vente des fermes dites Oberstimmer et Unterlandwirthshof, situées au ban et finage de la commune de Eitsurth, mairie de Nebenheim, canton de Neu Veldsheim — und weiters weder Angaben Bezeichnung etwas über die Natur und Lage und Umfang derselben mit zu vernehmen sind;

In Erwägung, daß der Appellant sich nicht mit seinem Gegner Jacomin habe seine Hypotheke in der Obligation vom 8. Dezbr. 1806 und der nachherigen Pfandverschreibung vom 3. Dezbr. 1807 modificirt;

Und es unläugbar in erster Linie also heißt: " Le sieur et Dame Garnier déclarent sous les peines de stellionat, qu'ils ont fait bien connaître, que ces deux fermes présentement hypothéquées ne sont grevées d'aucune autre hypothèque, excepte le privilège resultant de l'acte d'acquisition susdit au profit de M^me Veuve Wilhelm et d'une obligation passée à son profit devant M^e Heulenback et encore du privilège résultant du titre d'acquisition au profit de la Dame Comtesse de Nobeli; desquelles inscriptions et Privilèges M^e Gessner, au nom de son commettant, déclare bien connaître."

Und man aber offenbar seinen seine Anerkennung der Hypotheke Wilhelm's von Seite Jacomin's

verbindlich nicht, wenn man verlangt, daß es sich hier nur um eine Erklärung der Gläubiger bezüglich des Vorrechtes, art. 2059 C.C. handelte welche nur, deutlich sich hypothek aber Inscription verschaffen würde müßte; daß dieser auf die Erklärung, daß er diese Hypotheken haben, sie nur auf die Thatsache daß sie in dieser Beziehung Vorrechte, nicht aber auf deren Existenz gültigkeit, auf Krankheit, verlorener, bezüglich kann;

daß Wilhelm diese Erklärung Gessner's um so weniger für sich anführen kann, als er ihm gegenüber seine Erklärung jemals widerrufen, dieser obige Erklärung für sich in allen Fällen ad inter alios acta bleibt;

daß sohin Jacomin niemals die Gültigkeit der Hypothek Wilhelm's anerkannt hat, und der Hypothek Wilhelm's anerkannt hat, diese Ungültigkeit gelten zu machen — die Absicht, der die zwar so bedeutenden Verfügungen vorgenommen hat und gegen welche den Appellanten zugemuthet werden müßte und muß Dritte Verfügungen dritten gegenüber vorgenommen werden kann;

daß Urtheil des Civil-Tribunals vom 5. Dezember 1817 mithin Niemand, und namentlich keinen Dritten, sicht zu Gunsten Wilhelm entscheidet;

die Erwägung, daß wenn selbst Jacomin damals der Hypothek des Appellanten seine rechtsgültig bestellten Güter, diese in der Gesetzgebung Gründen kann, noch gegenwärtig Einsicht und Ableugnung deren Gültigkeit zu entziehen;

§ 2.)

daß aber ferner die Obligationsurkunde vom 3. Dezember 1806 gültig eine Hypothek verleihen (für vorgenommene Cession), so müssen die selbe doch wegen Nichtigkeit der Inscription, zurückstehen.

die Erwägung, daß die auf den Grund der

DEPARTEMENTS-STEMPEL
14
Kreutzer

Obligationsurkunde vom 3. Dezember 1806 genommene Inscription vom 4. des selben Monates offenbar nicht gültig wäre, weil darin die Angabe des Ortes, Obrigkeit, der der hypothekirten Immobilien gänzlich fehlt;

die Erwägung, die Erneuerung vom 2. Dez. 1816 betreffend —

daß diese art. 2129 C.C. den Grundsatz aufstellt, daß nur diejenige Inscription hypothekarisch gültig sei, welche in dem die selbe aufstellenden acte déclare spécialement la nature et la situation de chacun des immeubles . . . sur lesquels il consent l'hypothèque de la créance;

daß demgemäß auch der art. 2148 N° 6 C.C. in dem Inscriptions-bordereau die indication de l'espèce et de la situation des biens . . . verlangt, und diesen nur die hypothèques légales et judiciaires eine Ausnahme macht;

die Erwägung nun, daß in dem Inscriptions-bordereau vom 2ten Dezember 1816 die ursprünglich vorgeschriebenen Güter also beschrieben sind: " . . . sur ces deux fermes dites Kirchheimer et Kahlenbergerhof situées au ban de Breistorth, Mairie de Niederheim, Arrondissement de Deux-Ponts, (appartenant au dit N et Dame Garnier en vertu d'un acte passé devant Erden, notaire à Deux-Ponts le 3 Décembre 1806.)

daß diese Bezeichnung offenbar den Willen des Gesetzes nicht entspricht, welches ausdrücklich die Angabe der Natur der Güter (also, ob Gebäude, Äcker, Wiesen, Weingart) und deren Lage verlangt;

daß wenn man auch nicht annehmen wollte, es müßten bei einem Hofgut der Scheunenfeld und die Nebengebäude jedes einzelnen Grundstückes angegeben sein, daß jedenfalls so viel gewiß ist, daß über die Natur der beschaffenheit der fraglichen Güter angegeben sein müßte, weshalb z. B. auch Duranton (adart. 2148) sagt: La désignation du domaine par son nom avec la mention qu'il se compose de bâtiments,

de terres labourables, de prés, de vignes, de bois suivant les cas, et aussi avec l'indication de la commune ou des communes de la situation, complète suffisamment le but de la loi;

daß der Kaufakt vom 3. Dezbr. 1806 die genaue Beschreibung der beiden Häuser, wie sie offenbar den bordereau der gerichtlichen Taxe einmal enthält;

daß heute der wegen Angabe im bordereau nicht einmal gehörig befragten ist, ob die beiden Hypothekar gebrannt, oder einer und derselbe Hypothekar unterworfen seien;

daß gegen die Inscription "Situées au ban de Breitfurth" wenig und mangelhaft ist, indem die beiden Hypotheken nicht Eigenthümer Breitfurth, sondern resp. den Herren von Bo. Ehrsam und Mimberg eingen —

v. die Inscription vom 9. novbr 1826 und das Abschätzungs-Protokoll vom 29. Septbr. 1829;

in Erwägung, daß hiernach die streitige Inscription allen Zweifel als nichtig darthut, den muß;

daß sie überdieß wegen irrigen Angabe des Gemeinde- und Kantonsortes der Pfandsache nichtig ist, indem Garnier im Jahre 1816 nicht unsere Garde magasin (Magazin der Wagenbau) oder unsere in Frankenthal wohnte, sondern in Saargue-mines — art. 2148. N:2. C.C.

in Erwägung, daß wenn man auch dem Käufer vom 3. Dezember 1806 die Hypothekar-Rest forderungen, oder die Pfandurkunde als hypothekarische Anmeldung im Sinne des art. 2130 betrachten könnte (welche beide Fälle übrigens gleich undenkbare sind), alsdann die beiden Inscriptionen auf neue Zeit nichtig wären, weil der Kaufakt vom 3. Dezember 1806 deren nicht als die Hypothek mitbegründenden Titel

angeführt ist —
art. 2148. al 1. und N:3. C.C.

die Inscription vom 9ten November 1826 betreffend.

in Erwägung, daß diese bordereau, worin Appellant benutzt war, alle Mängel der fraglichen Inscription zu rapariren, gerade die Inscription hier zeigt, wie sehr sie sie selbst als mangelhaft erstattet habe;

daß, die formale gültigkeit dieser Inscription im Allgemeinen voraus gesetzt, dieselbe jedoch, mangels der Erneuerung binnen 10 Jahren, nichtig ist;

daß die Pfandgläubigerin Erneuerung von der Nothwendigkeit der Erneuerung nicht entbinden konnte, indem nur in Gefolg der Collocation derselben die Verpflichtung der Hypothekar aufhörte, welche über flüssig wären, wenn selbe die Erneuerung die Inscription gerichtet —
art. 759. 772. C. Pr.

daß die Nothwendigkeit der Erneuerung sich auf den Fall der folle-enchère erstreckt, indem durch diese Strafe die napoleonische Wirkung, die Erneuerung aufhebt mit allen ihren Folgen aufgelöst wird, mithin bei der neuen Collocation eine der mit gehöriger Erneuerung versehenen Inscription vorgehen, neue Gläubiger concurriren können;

in Erwägung, daß sich auf dem Gesagten ergibt, daß, einerseits, auf den Appellanten ursprünglich ein hypothekarischer Rest zu, er gleichfalls mangels nichtiger und verlorener Inscriptionen im Verordnungs-verfahren keine Anmeldung anbringen kann, indem nur hypothekarische ohne Inscription (resp: gültige Inscription) einen Effect produziren —
art. 2134. 2166. C.C.

in Erwägung, subsidiarisch und in der gedachten Annahme, daß, wenn die Inscription vom 9. Novbr. 1826 auf der Erneuerung nicht beruht haben sollte, und angenommen, die Forderung Wilhelm's sei in Wahrheit begründet,

selbstbare Appellant auf einmonatliche, wegen Rückständigkeit der beiden Prätensen also in den durch jene Instanzien vom 9. November 1826 eingeführten Rang collocirt werden könnte;

§ 3.

Das Schuldbekenntniß vom 3. Septbr: 1806 ist simulirt, das Darlehen von 55000 Francs baar in Wirklichkeit nicht, also Wilhelm hat die Forderung, ist nicht Gläubiger – Prämolanten die Kosten wenigstens für die die 3636 Francs 70 Cts übersteigende Summe zu ersetzen schuldig sind.

Inquisit der Entscheidung und Begründung der Sache wird sich ganz auf den sitzungsinstanz Antrag resp. Instanz bezogen.

II, die von Wilhelm gegen Jacomin erhobenen Contestationen betreffend:

In Erwägung, daß –

A. die Contestation gegen die Anweisung in Betreff seiner privilegirten Ansprüche für die Subrogation, Summe von 3595 fl: 10 kr –

betrifft, daß diese Contestation bereits schon sub I. A. ihre Erörterung gefunden hat.

B. Contestation gegen die Anweisung Jacomin's in rester Hypothekar Classe für das Capital von 13097 fl: 8 kr nebst Zins auf den Grund der Obligation vom 2. Septbr: 1809.

In Erwägung, daß Appellant diese Contestation auf dreierlei Gründe zu stützen sucht –

a, weil die Anweisung auf eine einfache Obligation sie entfällt worden sei

b, weil Appellant zur Zeit der Ausstellung der Obligation nur wirklich 8000 Francken, und keine 28, 222 Francs zu fordern gehabt habe

c, daß selbst für jene 8000 Francken Appellant nicht Socist werden könne, weil die Inscriptionen vom 2ten Septbr: 1809, 20ten Septbr: 1817, und 19ten März 1827 formell nichtig seien;

In Erwägung, daß es sich zuerst vor Allem fragt, ob Appellant zu diesen Contestationen in Compensation Processes noch berechtigt hatte?

daß nun aber abgesprochen ist, daß Appellant über eine hypothekarische Kraft sich nämlich rechtsverbindig gültig dasjenige zu ziehen, was mit allen Gläubigern in Compensation muß verfolgen verfahren, zu concurriren mit Contestationen zu versehen, als nur hypothekarisch Gläubiger berechtigt sind, in Compensation Processen zu verfahren;

art: 2166. c.c. 752. 753 C. d. Pr

2186. "

während den Chirographarischen Gläubigern, denen keine Exekution an den Immobilien also auf keine Rechte auf deren Revenuen, den Erlös, Zustehen nur der Werth der Immobilien oder des Mobiliars zu ihrer Befriedigung nach Gesetzen in den Händen eines Dritten vorgefunden ist;

Art: 557. 609 C. d. pr.

daß dem appellanten also nicht nur keine Hypothekarische Rechte, sondern überhaupt kein Condemnungsrecht zustehe und selben nun so weniger zur Contestirung einer hypothekarischen Gläubigung berechtigt ist;

In Erwägung, daß übrigens die von dem Appellanten contra vorgebrachten Contestationen schon abgethan sind;

In Erwägung zum letzten Contestationsmoyen, dem Mangel einer Grosse der Obligation;

daß unter zur Production in Compensation Processen, schon Einsicht einer Grosse bedarf, da es sich hier ja nicht von einer Execution, sondern nur von Verlegung des Titels zur Aufklärung der Condemnung und des Privilegiums handelt;

daß aber eine authentische Abschrift einer authentischen alten zu diesem dienen, der Justificirten der Forderung, ohne Zweifel vollständig genügt;

In Erwägung zum zweiten Contestationsgrunde, die Obligation vom 2. Septbr. 1809 sei nur Capital für 8000 Francken.

daß nämlich Appellant behauptet, Jacomin habe

seit Zeit der Einstellung der Obligation in der Natur besteht nur eine Hauptsumme von 8000 Francs zu fordern gehabt, die Obligation keine Rente mehr für diese Leistung ein Hypothekar Recht begründet und nicht für eine zur Zeit der Einstellung derselben nicht existirende Forderung;

In Erwägung, daß diese Construction durch keinen Grund gerechtfertigt ist;

daß namentlich zunächst Appellant nicht behauptet, daß nicht der Surplus, wenn auch nicht schon zur Zeit der Obligation wirklich vorhanden, doch bereits vorgesehen und in Aussicht genommen und in Folge dieser Voraussetzung wirklich gebildet worden ist;

daß nämlich in dieser Beziehung zu bemerken ist, a., daß in diesem Sinne Jacomin im Appositionsprozesse den ihm von den Eheleuten Garnier zugeschobenen Eid nicht geschworen hat —

Ist, daß nun der bereits angenommene Umstand selbst Recht Kraft erlangt hat und natürlich nicht gegen Jacomin geltend gemacht werden darf —

b., daß die Eheleute Garnier, obgleich Eigenthümer, die in der Obligation nicht gedruckte valeurs nicht schon zur Zeit der Einstellung derselben empfangen haben, gleichfalls nicht in Abrede stellen, daß unter dem durch Urtheil vom 12. Febr: 1824 kürzlich ernannten Experten Publicum: den Jacomin für Einnahmen von 28000 Francs und auch wahrscheinlich mehr als zu schulden;

In Erwägung, daß nun aber wegen der Gültigkeit einer Abvertragung nicht bezweifelt wird, daß Termin vorerst für eine Zeit abgelaufen, wann auch erst später zu Folge Bandes Verbrechen, jetzt schon eine Hypothek constituirt wird;

daß der art: 2132. C. C. auch deutlich vorschreibt, daß für eine conditionelle Forderung eine Hypothek bewilligt werden kann, so wie es auch unbestritten Lehre ist, daß eine in Folge einer gegenwärtigen Bedingung auf den Fall der abgepassenen Abtragung gründlichkeit;

daß auch eine solche Abtragung ein vollständiges Recht, einem Forderungen gleichkommt, indem der Gläubiger durch Abtragungen gehindert ist und Realisirung seiner Forderung bezahlt kann, Unbeständigkeit also, die Kraft der Hypothek bei willigender Abtragung existirt ist; — Unbeständigkeit überhaupt, die er nur gegen die spätere Erneuerung übernommen hat und effectuirt, daß diese für alle Rechte der Verletzung der Priorität eine Abtragung vor sich hat, so daß es also einer wiederausdrücklichen Verfügung derselben nicht mehr bedarf, um sie auf den Betrag der jedesmaligen Forderung einzuschränken.

In Erwägung, daß die Frage der sogenannten Grundhypotheken von der größten practischen Wichtigkeit ist und daß sich deutliche Autoren und Gerichtshöfe für die vollständige Gültigkeit und Wirksamkeit derselben ausgesprochen haben, mit einziger Ausnahme von Troplong und Dalloz, welche obgleich die Gültigkeit der Abtragung an sich nicht in Abrede stellend, doch der Hypothek Drittheilen gegenüber nur von Tage der wirklich effectuirten Festsetzungen Existenz beilegen wollen,

wie sehr Persil, Grenier, Favard, Rolland de Villargues, in den von Dalloz, de hypothèque Chap: II. Sect. IV. art. 3. Nr 17. 18. 19 citirten Orten.

arrêt de cassation vom 26. Jänner 1814;

daß auch der Berliner Cassations Hof sich in der neuesten Zeit für die volle Gültigkeit der Credithypothek ausgesprochen hat —

s. Gesetz Zeitung zum Frankfurter Journal vom 13. Jänner 1842 — Nr 10. art: (Cöln 4. Jänner.)

In Erwägung, daß wenn man aber sogar annehmen wollte, die Hypothek existire in solchen Fällen Dritten gegenüber bezüglich nur von Tage der effectuirten Festsetzung, immerhin müßten diesen Rücksicht die Contestationen des Appellanten

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] wurde, weil er ja nicht beschwert sein kann, [illegible] in der Entscheidungsart Recht verschaffen soll, wollte man die Entgegnung [illegible] zum Nachtheile vom 13. Jänner 1824 [illegible] – abgesehen davon, daß [illegible] von dem Appellanten in der Opposition [illegible] worden ist, [illegible] ganze Jahr [illegible] Zeit [illegible] der Abfassung vom 1809 [illegible] wird.

In Erwägung, daß die verfahrene Constatation [illegible] auf dem Grunde [illegible] ist; weil die Forderung und [illegible] Hypothek [illegible] des Appellaten [illegible] vom 13. Jänner 1824 und der darauf [illegible] Exekution [illegible] und der [illegible] Anweisung gegründet wäre;

Das diesfalls Urtheil zum Gegenstand hat: a; [illegible] 28,222 Franken 75 Ct. b; die [illegible] und mündlichen Einsprüche und Rechte, so daß die Schuldner Garnier [illegible] [illegible] 41,726 Franken 07 Ct. oder 19363 Gulden 31 kr. nebst weiteren [illegible] condemnirt werden.

Das also dieses Urtheil vollkommen in dem Appellaten in ersten Hypothekenklasse [illegible] Anweisung [illegible]

In Erwägung, daß Appellant mit Unrecht einwendet: in preußischen Rechte sei die Anweisung auf den Grund der Obligation von 2. Sept. 1809, nicht aber das Urtheil vom 13. Jänner 1824 [illegible] worden und Appellat habe deßfalls keine Constatation verfahren – indem nämlich a; Appellat überall kein Interesse hatte, das fallsige Constatation zu verfahren, weil ihm sie die Anweisung [illegible] und der Ersatz der Productionstaxe [illegible] mit der Forderung [illegible] zu werden; indem b; die Urkunden als Executionsmittel der Forderung vorgelegt wurden, und daher dem Gläubiger nichts zu Mangel stehen kann, diese Forderung mit allen beinhaltenden Urkunden zu verschaffen; daß auch

einzuweisen vorgeschrieben ist, daß man eine solche gegen eine verfahrene Constatation vertheidigen [illegible] könne, ebenfalls eine Constatation verfahren müsse;

und endlich c; Appellat damit im Irrthume [illegible] Urtheil vom 13. Jänner 1824 mit als Belag der Forderung angeführt, producirt, und die executorische Anweisung darauf gestützt habe, da gegen das Urtheile vom 13. Jänner, 12. Febr: 1824 und 2. März 1824 von dem Appellanten verfahren sei, [illegible] – tierce – opposition [illegible].

In Erwägung, daß diese tierce opposition aus mehreren Gründen als unzulässig zu verwerfen wäre und [illegible]

1, weil sie nicht schon in erster Instanz verfahren wurde, obgleich die fraglichen Urtheile schon vorher gegen [illegible] in erster Instanz überall nicht bestritten wurde –

2, weil auch auf dem Constatationsprotokolle der Constatation Seite No IV überall nicht die Executionskraft dieser Urtheile, sondern nur der deßfalls [illegible] angeführt, producirt und später auf den Grund des Art: 155 C. d. pr. constatirt wurde;

weil 3, Appellant – wenn er seine Gegenklage, seine [illegible] Hypothekar Gläubiger – als solcher kein Gläubiger der tierce – opposition ist;

daß sonder [illegible] der Autorne, als die Zuerkennung nicht sind, daß weder ein Hypothekar Gläubiger, noch weniger ein Chirograph Gläubiger zu diejenigen Personen [illegible], welchen nach Art: 474 C. d. pr. das Rechtsmittel der tierce – opposition zustehet und deren Beschränkung, weil sie [illegible] causa das Schuldners sind und durch diesen Urtheile [illegible] werden – und daß nur jener ein Gläubiger tierce opposition verfahren kann, wenn collusion oder fraud Act [illegible] hat, wodurch er [illegible] benachtheiligt worden ist; in welchem Falle er allerdings in Gemäßheit des Art: 1167 C.C. in persönlichen Namen auftreten darf –

v. Dalloz – de tierce opposition – Sect. II. Nro 13. 14.

und die daselbst citirten Rigaud, Carreau, Thomines-Desmazure, und die Jurisprudence in Sirey-Codes annotés ad art. 474. C. d. pr. N. 24 bis 33.

In Erwägung, daß nun nicht wohl zu begreifen ist, wie Appellant selbst behaupten könne, er hätte zu seinem Prozesse gewinnen müssen, oder seine Rechte seien dabei direct in Spiel gewesen;

daß vielmehr vorgeschrieben ist, daß nur diejenigen Gläubiger zu klagen, alle andere Gläubiger in den Prozess gezogen werden müssten, von welchen solche Zurückweisungen oder besseren Hypotheken zu haben behaupteten;

daß endlich auch von Collusion oder Fraud Appellant hier keine Rede sein kann, indem die Schuldner, die klagenden Gläubiger, sie sogar auf schwache Beweise bestritten und diesen Klägern gegen den Resultat mündlicher Zeugen-Verhöre Zeugen gegenüber gestellt haben;

In Erwägung, daß nirgends in Gesetzen oder Verordnungen Vorschrift vom 13. Januar 1824 und §. 2 März 1834 ausdrücklich festgesetzt:

1, daß die gegen die Obligation vom 2. Septbr. 1809 vorgeschützte Simulation Einrede ungegründet und also der Verein auf gestützte Verlosung null ist —

2, daß die Schulden Garnier dem Appellanten zu Hauptsummen und Zins bis zum Tage der Klage — 1ten Januar 1824 — die Summe von 41,746 Francs 7 Cts oder 19363 fl. 31 kr. wirklich schuldeten;

daß diese rechtskräftigen Resultate sorgfältigen Gehalts waren, alle beziglich der dabei gebrauchten Beweis-Mittel (Zeugen-Verhöre, Gutachten, Urkunden) und der daraus hergeleiteten Resultaten, nämlich thatsächlich richtige Wahrheit bildeten — gegen welche aufzutretenen die Appellanten so nichtig sind, als deren Klagen und Einreden;

daß nun allermenigstens der Appellant, der gar nicht hypothekarischer Gläubiger ist, dagegen aufzutreten kommen mag;

In Erwägung, daß selbst ganz überflüssig und ungehörig ist, auf den Grund der Simulation Einrede einzugehen;

In Erwägung, daß selbst wenn Appellant, dessen Gesuch für die 9000 Francken seiner Verschreibung verstoßen werden kann; und die Obligation vom 2ten Septbr. 1809, 20. Septbr. 1817 und 15. März 1827 nichtig seien —

und die Begründung dieser nichtigen Protokolle der Richter Commissionen angenommen Constatation in erster Instanz nicht angefochten worden, und deren Vorgehen nicht unrichtig ist;

C, Constatation gegen die dem Jacomin gemachte Offerte, nur neue Forderungen in dritten Hypothekar Range zu schützen Anmerkung.

In Erwägung, daß Appellant zu dieser Constatation, wenn sie in der Absonderungsforderung hätte angefochten sein können in der Klage seiner letzten Instanz vom 9. Novbr. 1826 Veranlassung nehmen, weil, wenn er wirklich Jacomin Verschreibung, und Mangel an Gültigkeit derselben nicht collocirt, oder aber im Range seiner Hypothek nicht angewiesen worden, es in verschiedenen Stellen, wie auf Grund Eingangs bemerkt, überhaupt nicht zulässig, im Letzteren Falle aber ohne Interesse ist, eine spätere Anmerkung zu constatiren;

In Erwägung, daß Grund dieser Constatation darin besteht, daß ungenau vorgeschrieben ist, daß eine nachträgliche Schuld-Forderung, um daß einen Cassionar gültig gemacht werden zu können, daß nachträgliche Act endigt sein müsse;

daß der Grund der Forderung in der nachträglichen Obligation vom 11. Oktober 1823 besteht, welchen die Anmerkung nicht auf den Grund der Cession, sondern auf den Grund der nachträglichen Schuldverschreibung besteht wird;

daß der Cessions Act nur beziglich der Frage in Betracht kommt, ob Jacomin an der Stelle von Garnier die Forderung geltend machen könne?

daß weder der thatsächliche Inhalt — der Inhalt des Notariatsactes — noch Grundsätze durch eine gehörig rechtskräftig Zeugen-Verhör festgestellt werden kann;

Kauf- und Cessionsvertrag vom 18. Septbr. 1823, registrirt zu Schönau a/Rh. am 11. Januar 1828, am 27. März 1830 den Schuldnern Jacomin insinuirt und von ihnen nie contestirt worden, wonach also Jacomin jedem Dritten gegenüber mit Verläugnung steht ist;

Was hiergegen zum rechtlichen Dasein, daß seine Forderung von Jouen auf Jacomin übertragen worden ist, der weitere Umstand benutzt, daß Jacomin die grosse der Obligation nicht ausgehändigt worden ist — art. 1607 C. c. —

Daß nun Dritten, der kein Interesse habe, wenn die Zugaben müssen, daß Jouen Gläubiger ist, die Cession seiner Forderung zu bestreiten, weil dies immerhin für Jouen protokirt werden könne

I. die Contestation gegen die von Jacomin im vierten Hypothekarrange erhobene Anerkennung enthielte Anerkennung erscheine;

In Erwägung, daß bezüglich des Interesses zu diesen Contestation das ad Cour Gesagte gilt;

In Erwägung, daß gegen diese Contestation der Appellant die auf den Grund des Urtheils vom 13. Januar 1824 genommene Einschreibung bestreitet, und zwar deshalb, weil

1., am 17. Januar 1824 auf keine Inscription auf den Grund des Urtheils vom 13. Januar — einer Défaut Urtheil — vor jeder Signification desselben, hätte genommen werden können — art. 135 C. de pr.

daß jedoch Appellant mit Unrecht eine Inscription als einen acte d'exécution betrachtet, während sie doch offenbar nur ein acte conservatoire ist — art. 2123 C. c.

arrêt de la cour de Rouen vom 7. Dezbr. 1812 (Sirey 13. 2. 367)

id. — — Riom — vom 6. Mai 1809 — (Sirey 10. 2. 39.

id. Cassation vom 29. Novembre 1824 — Sirey 25. 1. 132.

Troplong, ad art. 2123 — № 444 (pag. 265)

Duranton " " " — № 338 (pag. 396 tome X, Brüssel)

daß übrigens auf die französische Urtheil durch die vorgenommene eingetragene und abgemerkte Hypotheken consolidirt geworden ist —

2., weil die Cassirung zufolge der art. 2146 C. c. und 443 C. de commerce ungültig sey gewesen, weil sich der Schöner Garnier damals en déconfiture befunden habe, daß hiebei hinzugefügt zu bemerken ist

a., daß die französischen Artikel, die nur von faillite sprechen, nicht auf den Fall der déconfiture anwendbar sind;

v. Duranton, ad art. 2146 — tome VI pag. 47 № 80.

Sirey (idem annotés, ad hunc art.

Troplong — ad art. 2146 — № 661.

b., daß auf die déconfiture zur Zeit der französischen Urtheil nicht reflectirt ist, die Abspringung sogar erst im Jahre 1829 Statt fand;

c., daß Jemmer Garnier kein Handelsmann ist, dessen gegen ihn gerichtete déclaration de faillite, wovon der art. 443 C. de pr. spricht, ausgesprochen werden konnte;

d., daß endlich das französische Urtheil gänzlich gegen Madame Garnier ausgefallen ist, solidarische Mitschuldnerin, von der man den Zustand der déconfiture oder der faillite nicht wird behaupten wollen —

daß die Unstatthaftigkeit dieser Contestation dem Appellanten übrigens selbst nicht fremd gewesen sein scheint, da er deshalb Einwendungen auf gegen Kolb erhoben, welcher darauf am 24. Januar 1824 Urtheil erwirkte und deshalb am 4. Februar besagte Inscription nahm, und in diesem Falle auf die Expropriation schreiten;

In Erwägung, daß der erste Richter in seinem Urtheile folgende Thatsachen bezüglich der Höhe der Forderungen vorgenommen hat:

1. Anerkennung Jacomin's qua Cessionar von Jouen im vierten Hypothekarrange für Capitalien und Zinsen, wovon Jacomin im protokollarischen

Rechtlichen dritten Hypothekenklasse Raum locirt ist.

2., Anweisung Jacomin's in zweiten Hypothekenklasse Raum auf den Grund des Urtheils vom 13. Januar 1824 und der bezüglichen Inscriptionen —

a., für die im protokollarischen Verfahren in vierter Hypothekenklasse Raum angewiesenen Forderungen Jeanne Sarl verwitwete Hinsen;

b., für die im protokollarischen Verfahren in vierter Hypothekenklasse Raum angewiesenen Forderungen der Hinterbliebenen und Accessorien.

In Erwägung, daß der dieser Anweisungen wegen Klassificirten nüchterer Beschluß vorgängig werden kann, als sich der zweite Antrag der Obligation vom 2. Septbr. 1809 für finalisirt erkennt, da er in dem Urtheile die Inscription dieser von Wilhelm erhobene Forderung und deutlich wegen Forderung verworfen hat;

daß aber für den Fall, als dieser Beschwerde wegen gegangen werden wollte, so wäre für den Fall, wenn diese dem Appellaten die Hypothekenklasse zuerkennt werden sollte, und deshalb eine dem Urtheile vom Jahr 1824 conforme Anweisung erfolgen könnte, Appellat wegen jener Classificirten Incidentbeschwerde, spreche und Verlangt, daß der Richter in Protokollarischen Verfahren Beschlagnahme Anordnung zum Verbleiben habe —

Auf diesen Gründen

gestalte es den 2. Appellationsgrunde, die Appellation als nichtig, sintemalen aber als ungegründet dort zu verwerfen, und zwar der Letztere aus den vom ersten Richter entwickelten Gründen und Rechtsmittel, und mittelst Abweisung der wegen der bezüglichen Urtheile vom 13. Januar und 12. Febr. 1824 und 7. März 1824 verfassten Incident-Beschwerde als unzulässig und unstatthaft, schließlich als ungegründet,

schließlich die Appellation auf gleiche Weise als unzulässig zu verwerfen, weil ungegründet zu erachten sei, wegen Nichtigkeit der Appellation des Schuldbekenntnisses vom 3. Septbr. 1806, sei es wegen Nichtigkeit der Inscription vom 11. Septbr. 1806, 2. Septbr. 1816 und 9. Novbr. 1826.

Hoffe schließlich zu verordnen, daß Wilhelm in den Kosten der Inscription vom 9. Novbr. 1826 zurückzuweisen werden soll —

Schließlich den Appellaten Verkündigung der Urtheile, des vor allem Anfang bezüglich der durch das verfassungsmäßige Urtheil vorgenommenen Classificirung, eventuell der Hypothekenklasse Gleichstellung gegen das günstige Urtheil angreift, dieses zu verordnen, dessen auf den Grund der Obligation vom 2. Septbr. 1809, in Abänderung obigen Falls mit dem Urtheil vom 13. Januar 1824 und der bezüglichen Inscriptionen, wie die protokollarischen Verfahren ergehen, die vorliegende Hypothekenklasse Raum locirt bleiben sollte, und folgerichtig mit der Jacomin'schen Forderung die dritten und mit den übrigen Forderungen auf dem Urtheil vom 13. Januar 1824 in 3ter Hypothekenklasse Raum —

den Appellanten in die Kosten der Appellation, Instanz und in die gesetzlichen Gebühren sowohl bezüglich der Appellation, als Tierce-Opposition zu verurtheilen.

Vom 28. Februar 1827.

L. Hetti

Leg

2928.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
für Appellat Johann Kolb, provisorischer Ingrossi=
=st, in Lavant wohnhaft, die Taxe seines
Gesuch Adelina Kolb betreffend; Appellant gegen
ein Defekt-Urtheil des k. Appellationsgerichtes vom
26 Mai 1841 und Appellat

gegen

Hugo Wilhelm, Rentier, in Jenisbrücken wohnhaft
Urtheil und Appellant von einem Urtheile des k.
Bezirksgerichtes zu Jenisbrücken vom 27 November 1837.

so gestellt
dass k. Appellationsgerichte der Appellat vom 22 Janu=
=ber 1837 dem Appellaten Kolb gegenüber für nichtig
und wirkungslos zu erklären, demgemäss sein Defekt=
=Urtheil vom 26 Mai 1841 gerichtsamend, die Wieder=
=vorladung vom 8 Juni 1841 zu vernichten und die
gegen Kolb gerichtete Appellation sofort abzuweisen, sodann
Verurtheilung des Appellanten zu den Kosten;
subsidiarisch die in Rede angefochtene Defekt=
=Urtheile gegen Kolb ausgesprochene Verurtheilung zu den
Kosten aufzuheben, die eingeklagte Forderung aber als unge=
=gründet zu verwerfen und auch in diesem Falle
den Appellaten zu den Kosten zu verurtheilen.

Falls nöthig, gebe=
=tten — gebi.

Dr. L. Margh.

No 1218

Verhandelt 1176 der Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen des Herrn Mathias Bertrand in Zweybrücken, Appellanten an einem Urtheile des Zweybrücker Land-gerichts ergangen am 27 Nov 1837, durch Anwalt Lehmann vertreten

gegen

1. Allegantes Herrn Dr. Malapine, Notar in Zweybrücken wohnhaft, als dem Rechtsnachfolger, Gemeinde Breitfurt sey es entfallend Appellaten durch Anwalt Peltz vertreten

und gegen

2. Casimir Kolb vorgeschlagen Zugemeinderathsmitglied in Breitfurt wohnhaft, die Rechte seiner Ehefrau Adelaide Kolb wegen Ehefalls Appellaten nicht vertretend.

Anwalt Lehmann stellte den Antrag, es gefalle dem Hof. Appellations-gerichte, Urkunde zu erkennen, es Appellat. Kolb auf den gegen ihn ergangenen Appellat vom 28 Dec 1837 mit seinem Anwalt erscheine, sich darüber zu erklären, ob er die Entmündigung mit der contradictorischen Verhandlung sey nicht erkennen Casimir Kolb in seine bestimmte Haft und Sorge, wie die commissarischen Verhandlungen zu verwalten, und denselben die Kosten dieser Instanz, wie der Vorinstanz zu Last zu legen

Sachen

Der unter den Appellanten zu Zweybrücken zwischen den Parteien ergangene Collocationsakt ergriff Appellant durch Akt vom 28 Dec 1837 gegen ein zu seinem Nachtheil gereichend befindet die Berufung. Der Appellat wurde den Appellaten gehörig signifiziert, aber Appellat Kolb befindet sich nicht mehr in Anwalt, weswegen Appellant in die fernere Haft obige Anbegehrte.

Es fragt sich, ob Thatsache zugestanden ist?

R. Eidesmann

2428.

Antwort

für Herrn Wilhelm Bastian in Hersbruck, Appellaten, wider den Gastwirth Leonhard Hofmann in Hersbruck, Appellanten, wegen Ehrenkränkung.

Nachdem Appellat Bastian in Hersbruck, Appellat, wider den Gastwirth Leonhard Hofmann in Hersbruck, Appellanten, wegen Ehrenkränkung, auf Appellation des Letzteren von dem Erkenntnisse des Stadtgerichts Hersbruck vom 27 Nov. 1839

und

1. Alexander Freiherrn de Malsperg, Assessor in Hersbruck, als Vormund der minderjährigen Kinder des Gastwirths Leonhard Hofmann, Appellanten, contra

und

2. Johann Kolb, französischen Ingenieur Officier, in Metz wohnhaft, die Rechte seiner Ehefrau Amalia Kolb, geborne Hofmann, ebenfalls Appellatin, nicht wahrnehmend

in Folge Vorlage der Appellatenacten, Behufs der Antwort auf die gegen das Appellat-Erkenntniß vom 22 Dec. 1839 von Seiten Appellanten bestellte Beschwerde, sowohl die Ehrenerklärung mit der Urtheilsbegründung zu verbinden, die Urtheilsverkündung bis nach wahrgenommener Johann Kolb'schen Rechte zu verschieben, als auch Letzterem eine Frist zu Beibringung der Vollmacht und Genehmigung seiner Ehefrau zu Appellatenhandlungen, oder Bestellung eines Curators ad actum zu ertheilen, und demselben die Kosten dieses Verfahrens, wie die der Urtheilsverkündung zu Last zu legen.

H. Edelmann

Nürnberg den 26ten Mai 1841.

Groß.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenrechnung

für Herrn Wilhelm, Bauer in Hermeskeil, Appellats

gegen

Johann Kolb, franz. Zigarrenoffizier in Metz, Appellaten

Verh. v. 26. Mai 1841.

	Anklagen fl. kr.	Angeklagten fl. kr.
1. Porto	7	4 16
2. Vorschuß	32	
3. Porto		8 9
4. Wirtskosten	1	2 22
Aufsatz	1	12
	53	16 59
		53
		52

Sechs Gulden zwei und fünfzig Kreuzer.

Taxirt zu sieben Gulden fünfzig zwei Kreuzer. – Trarbach den 4. Juni 1841.

Der präsidirende Appellations-Rath:

Spank

№ 2884 d. R. — Verhandelt. — № 9412 d. Akt.

In Sachen des Martin Simon, Handelsmann in Braunfels, Appellaten und
[illegible] Rathsheim Amt des Hochlöblichen Landgerichts zu Braunfels, als Gemein-
schaftsgericht und als Einzelgericht sprechend, vom 6ten August
und 11ten November 1840 und Gerichtsschreiberei, durch Rechts-
anwalt Golser vertreten

gegen

1, Johann Ludwig Werner, Handelsmann in Mainz wohnhaft, Appellaten und

2,

gegen

Salomon Maas, Handelsmann in Lemberg wohnhaft, Appellaten und Gerichtsschreiber-
beklagten, beide durch Rechtsanwalt Eckmann vertreten.

Rechtsanwalt Golser trug darauf an, es gefalle dem Hochlöblichen Appellationsgerichte,
für Recht zu erkennen, die Appellation des Klägers Simon und Berufung gegen
Werner in Anlage und Kosten für abgewiesen zu erklären, und Letzteren
schuldig, demselben die Kosten dieser Instanz zu erstatten, so wie die Kosten des Rechtsstreits vor
Landgericht selbst, nemlich demselben die Kosten der in Mainz aufgenommenen Kosten-
liquidation und Zustellung mit Begriffen zu Recht zu sagen, und über die Appellation des Klägers gegen
Maas zu erkennen, mittelst Reformation des angefochtenen Rechtsspruchs denselben zu ver-
urtheilen, und den Appellaten jedenfalls die Kosten beider Instanzen zu
erstatten, die derselbe vorläufig vorschießen, an Werner zu zahlen, und Maas
in diese Kosten auch seinerseits zu verurtheilen und die Sache an das Landgericht
Gerichtsamts zu verweisen

Auch der Appellat Werner durch Rechtsanwalt Eckmann Namens vorgetragen, das Hochl. Appel-
lationsgericht, den Appellaten Kläger damit zu entlassen,
1, dasselbe den ihm durch Rechtsspruch vom 17 Mai 1841 auferlegten Eid nicht geschworen hat,
2, dasselbe diesen Eid auf die nicht geschworene Erklärung beigefügt hat, daß er zwar
seinem Zweifel den Rechtsspruch Schwarz mit Ausnahme der beiden verbürgenden Rechtsspruch Ver-
fasser wußte, daß auch auf den Rückseite der Schuldverschreibung bemerkte, daß aber
Schwarz diese Bestätigung nicht unterschrieben, und Appellat demnach den Beweis in Betreff der
Thatsache sah, - gestand die angelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten,
und zugleich gütlich über den Grund der Klage zu bauen, indem [illegible] Co-
selmann, Salomon Maas und Gerichtsschreiber Rees in Braunfels angelegten
Klagen aufzuheben, die betroffende Klage abzuweisen, unter Anwaltsleistung des
Appellaten auch noch zu den Kosten erster Instanz, soweit sie durch die Klage
verursacht worden sind.

Auch der Appellaten und Gerichtsschreiber Klägers Maas selbst Rechtsanwalt Eckmann sodann

Rechtung: [illegible] Appellationsgerichts [illegible] zu verwerfen mit Kostenfolge und Taxen.

Factum.

Das Urtheil des Raths ist in den Urtheilen des Appellationsgerichts vom 17 März 1841 und 21 März 1842 aufgehalten. Durch das erstere wurde dem Appellaten Werner in seinem Vorbringen nicht zugelassen für zugelassen, und das Mainzer Gericht zur Abhörung deßhalb verpflichtet. Bei der Abhörung vor dem Mainzer Gericht wurden, da dasselbe auf den in obigen Urtheilen aufgestellten Grundsätzen der Gesetzgebung, und mit Beschränkung zu Rathe, das Mainzer Gericht gewiesen stand in der Appellationsgericht zurück, und durch Urtheil dieses Gerichts vom 21 März 1842 wurde entschieden, daß Werner seine Widerlegung weiter führen, selbe wurden, dasselbe aber nicht beschränkend dürfe, das Augatorium das Mainzer Gericht verpflichtet und die Sache zur Widerlegung verwiesen. Bei dem Urtheil stand von Werner dem [illegible] Einrede, und [illegible] Urtheil [illegible] Gesetz, [illegible] Urtheil [illegible] Urtheil [illegible] Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Rechnung
über
Rechnung
des Metzgermeisters Simon, Handelsmann in Frankenthal
Appellanten
und
Johann Baptist Werner, Handelsmann in Mainz
und Balthasar Maas, Handelsmann in Landshut
Appellaten

	Gebühren f kr	Auslagen f kr
I. Rechnung des Werner'schen Vertreters		
1, Citation	" "	" 32
2, Ladung	" "	" 07
3, Abordnung	16. 48.	" "
4, Citation des Beklagten	" "	" 32
5, Anlage	" 12.	" 41.
	17. 00	1. 52
II. Rechnung des Maas'schen Vertreters	1. 52	
	18. 52	
6, Appellat. Ex. desselben	" "	5. 59.
7, Taxe	" "	1. 20.
8, Ladung	" "	" 07.
9, Abordnung	16. 48	" "
10, Porto und Einschreibung	" "	2. 48.
Zusammen	" "	" 04
	16. 48.	10 18
	10. 18	
III. Rechnung des Simon'schen Vertreters	27. 06	
11, Appellat. Ex.	" "	6. 09.
12, Taxe	" "	1. 20.
13, Citation	" "	" 32
14, Ladung	" "	" 07.
15, Abordnung	16. 48.	" "
16, Citation des Beklagten	" "	" 32.
	16. 48.	8. 40

	Anbetrag		16	48	8 40.
17;	Spezialkosten		4	12	1 14.
18;	Lieferung der Akten		"	"	9 17.
19;	Signifikat an Parteien		~~2~~	"	" 55.
20;	Ausfertigung und Lieferung		"	"	" 32.
21.	Porto und Franko		"	"	2 48.
	Restmasse		"	"	" 03.
	Demnach wird, dass in dem gegenwärtigen Erkenntnisse		23.	"	21. 29
	in Betreff der Kosten, die durch die Appellation		21.	29.	23 —
	in Mainz verursacht worden, Begriffs ist		44.	29	

Frankenthal den 23. May 1842

Der Kanzleirath Gilbert

Gollet

Obrigkeit Kostenpunkt ausgefertigt

Gollet

und Siegel

In Sachen Werner und Consorten Appellanten

gegen und wegen Beschwerden Appellaten

Dass die Appellanten in Mainz

3= gegen Maas sieben und zwanzig Gulden

fünf Kreuzer Kosten und Gebühr, dann wegen

gemachten Kosten an dem Erkenntnisse;

Dann gegen die Kosten wegen Sistirung selbigen

Urtheils, und die dessen wegen in den Akten

liegen soll, und die dessen wegen in den Akten

genommen sind, auf fünf und zwanzig Gulden neun und

zwanzig Kreuzer festgesetzt wird.

Zweibrücken den 24 May 1842

Der zweite Vicekanzler

Groos

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N: 3028. J. L.

Mainz

In

Sachen Simon, Landmann, Fruchthändler,

Appellaten an einen Beschluß

Fruchthändler, als Landwehrmann

11. November 1840

In

Sachen Werner, Landmann in Mainz,

Appellaten zu Gegen Maas, Landmann in Laubach,

Appellaten Gegenbeklagten, dieß Amts St. Johann

Im

Eingange dem Appellaten

für den Fall als

Folge

gewissen

Landtage in Mainz

die durch das Urtheil vom 21. May

Edictum und Ausfertigung

und über die Gegenforderung gegen Maas

will-ist Beschwerde dem angefochtenen Urtheile

ben zu verweisen, an den Appellanten

die Gefälle allen denjenigen Beklagten

dasselbe gemeinschaftlich

Gefälle, endlich Maas in die Kosten beider

zu verweisen sind die Rückgaben der Sicherheiten

Gegenstand zu verfallen

Gollet

Ausgefertigt den 20ten May 1842.

Groos

Antrag

für Adam Nast, Landmann in Landstuhl, Appellat
an Zahl Gerichtsbestätigten
gegen
Martin Simon, Landmann in Frankenthal Appellaten
in einem Rothule Bl. 1st Hypothekenschuld zu Frankenthal vom 6
August 1810 und Gerichtsbestätigen

A gefalle dem löbl. Appellationsgericht, die Sache
zu verdammen mit Gerichtskosten und Porto

A Eidam

Landstuhl den 20ten August 1818.

Spach

Actum

in Sachen Johann Peter Jacobi, Landbauer in Mainz,
Appellaten

gegen

Martin Simon, Landbauer in Frankenthal, Appellat
wegen Entziehung des Eigenthums des Eigenthumsrechts zu Frankenthal, und
Landbauerschaftsgesetz, vom 5 Aug. 1809 11 Kon. 1810

hat gefunden den Appellationsgründen, den Appellaten betreffend, unter zu entscheiden:

1. ob er den durch Urtheil vom 17 May 1841 erfolgten Eid abgeschworen hat,

2. ob er seinen Eid auf die nicht abgeschworen Erklärung abgelegt hat, ob er gegen zu einer Zeit den Beyschwung mit den übrigen der ersten abwesenden Mitglieder, letzteren wollte, durch auf die Richtigkeit der Entscheidung [illegible] bemerkte, ob aber Schwarz diese Erklärung nicht unterschrieben, und Appellat durch den Simon unterschrieben hat

Hat, die angesetzte Tagfahrt zu verlegen mit Beschluß vom Rathe, mit Zuziehung Zeugen, über den Grund der Abwesenheit, die bey Friedrich Schlemann, Johann Raab und Gefängnißwärter Riedt in Frankenthal angesetzte Tagfahrt aufzuheben, die Streitsache abzuweisen, unter Verurtheilung des Appellaten auch zu den Kosten erster Instanz, worauf die Sache wieder verhandelt werden sind.

P. Eulmann

Geschehen den 20 April 1842.

Speich

Nr. 2684 & 2927 J. R.

Spruchsache
in Sachen

Nr. 9161 & Akt.

Martin Simon, Handelsmann in Frankenthal, Appellanten wider 2 Appellaten des kgl. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgerichts vom 6. Augusti und 11. Nov. 1840, dann Rechtsanwalt Hilgard, gegen

1. Johann Baptist Werner, Handelsmann in Mainz, Appellaten; 2. Philipp Haar, Handelsmann in Landau; Appellaten und Appellanten; dann Rechtsanwalt Edelmann Prozessanten;

Rechtsanwalt Hilgard dann Vollmacht vom 6. Augusti 1840, die beiden Appellationen gegen das Urtheil v. 6. Augusti 1840 rücksichtlich der Appellaten Werner, sowie gegen das Urtheil v. 11. Nov. 1840 rücksichtlich der Appellaten Haar

3. die Summe von 129 Rth 54 Sgr,
4. dem Regierungs-Forstmeister Lüderitz
die zu vertheilende, dem Regierungs-Forst-
Rentmeister Schmidt zu bezahlende, allen
Kosten und Zinsen von Tage der Klage;

ferner die dem Kläger vom Gerichtsboten
Liddel v. 15 und 16 Dec. 1840 wegen Ab-
gabe der Erklärung, ob die dritten Perso-
nen alle Pfänder, welche sie für die
Regierungs-Forst-Kasse in Händen zu haben
behaupten, dem Regierungs-Forst-Rentmeister
Schmidt zum Behufe der Entrichtung,
welche jene gemäß Erkenntniß vom 13. Juli
1840 zu leisten, endlich dem Regierungs-Forst-Rentmeister Schmidt zu
gerichtlicher Verhandlung und Zuschreibung zu
vertheilen und die Rückgaben der
Gerichtskosten zu verwenden;

Ferner: dem Regierungs-Forst-Rentmeister Schmidt zu
vertheilen, daß er dem Regierungs-
Sekretair Wagner Auftrag gebe, zu
untersuchen, ob er nicht empfehlende Sorge, daß er dem 13. Juli
1840 mit der Summe von 1700 Rth Ver-
pflichtete der beiden Executions-Beamten
Schmidt nebst Consorten dem Forst-Fiscus
die Rechnung bekannt habe, und wenn
wirklich durch diesen Letzteren bestrit-
ten werden sey;

Ferner ferner: neben dem Forst-Rentmeister
Schmidt, dem Regierungs-Forst-Meister
zu vertheilen, wie dem Regierungs-
Forst-Meister in jedem Falle die Hälfte seiner Taxe.

wegen Taxirung zu entrichten, die Regierungs-
Forst-Meister in Wiesbaden sollen wie Schramm
zu taxiren, endlich Kosten der Execution:
Klage;

Ferner: dem Regierungs-Forst-Meister
Forst-Taxirung wegen Schmitz in Mainz
sind Verhandlung zuzustellen, daß Schmitz
die Taxirung à 1000 Rth wie 29 Juni
vor Notarius abliefere.

Amtsgericht Eschmann Lang d. für dem Regie-
rungs-Forst-Meister Schramm daselbst.

Es gefällt dem Kgl. Regierungs-Präsidium,
indem auf die Abschreibung der dritten
Regierungs-Forst-Meister zurückgreift, diesselben auf
Zeugen zu vernehmen, diesselben auf
Verhandlung der Regierungs-Forst-Meister zu Schramm
und Kessler.

2. für Schramm Mainz:
Regierungs-Forst-Meister, dem Kgl. Regierungs-Präsidium
die Leistung zu vernehmen, wie Schramm
Schätzung der Regierungs-Forst-Meister zu Schramm
und Kessler.

Factum.

Zwischen Bürgern und dem Handelsmann
Schramm in Landstuhl besteht
seit Jahren Handelsgesellschaft seit Jahr 1838.
Zweck der Gesellschaft war Bauholz
der Verkauf der Regierungs-Forst-Meister
zu Schramm die Verwerthung
Schmitz in Mainz und Constanz der
Gesellschaft, der Einkauf und Verkauf in
Mainz besorgte und die Gelder zahlte.
Herr Schmitz zahlte für durch dieselben
besorgte Einkäufe Gelder zu viel
und Bürgen zog deshalb Wechsel, Gel-
der von Schmitz, auf Herrn Bürgel

Verpflichtung, der seine Tat vor Mainz 3. Juni 1840 für 1500 fl, der andere zum erstbesagten Verbrechen für 2000 fl, beide Gefangene am 20. Juni Pfingsten verübten die Pfarrhof von Okarben Pfarrhaus und Kirchheim in Verpflichtung. Der Angeklagte Heinrich Gelang beschuldigte, Protokoll vom 22. Juni, die Pfarrhof Kommission zum mit einer Untersuchung von Kirchheim von Okarben Grenzen, welche die junge Person 170 fl betrug, diesen Betrag schon [illegible] Pfarrhaus Gemeinde Gutsbesitzer dem Pfarrer Grenz mit Kapitel vom 13. Juli 1840 und zwischen Betrag Pfarrer bezahlt [illegible] für den folgen nutzgenutzt sich Pfarrer mit Mainz über die Rechnung. Durch Ladung v. 6 August 1840 verfolgte die strafrechtliche der Pfarrhof und Urteil v. 6. August 1840 [illegible] die Klage in Anklage und Verhandlung öffentliche Verhandlung [illegible] Urteil v. 29. April 1841 [illegible] Verhandlung [illegible] Urteil v. 6. August 1840 [illegible]

№ 416. Zustellung

Im Jahre achtzehn hundert ein und vierzig den neunten Juli
auf Ansuchen des Herrn Advokaten Golson in Zweibrücken,
Anwalt der Appellanten Martin Simon,
Jakobi Metzgermeisters Philipp Jacob Brandt Tochter
gewesten und Kgl. Appellations Gerichts der Pfalz,
in Zweibrücken, wohnhaft,
dem Herrn Advokaten Culmann in Zweibrücken
Anwalt von Johann Baptist Werner & Salomon Haas,
Appellaten, — wohnhaft Ebendaselbst, je wie
dieses kein Exploit, in Abschrift zugestellt
im Fb: Culmann's Wohnung wurde mit dessen Gehülfen
Fb. Zimmermann
und wurde in gesetzlicher Frist Einsprache opponirt.

Rest. sechs und vierzig Kreuzer.

Enregistré 38.
Rept — 1
Cmzgt - 7
-46.

Brandt

Vu: 4276 Zweibrücken den 9 Juli 1841. für die Ordonnanz
Schmitt

Exploit
K. Culmann

2884 & 2927.

Auszug

für Martin Simon, Handelsmann zu Zweibrücken, Appellanten, gegen 1. Johann Baptist Werner, Handelsmann zu Meisenheim, Appellaten, 2. Salomon Haas, Handelsmann zu Zweibrücken, Appellaten und Incidenten, beide Anwälte Culmann;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Contra

Appellanten Incidenten gegen Appellaten und Incidenten, beide Anwälte Golson;

Appellat Werner gegen Appellant Simon, Appellat Haas gegen Appellant Simon, Appellat Haas gegen Appellat Werner, Appellat Werner gegen Appellat Haas

Appellat gut und gültig zu vollziehen, zu verwenden, und die dritten Appellaten Kosten allen Gefällen, welche sie für den Appellaten in Speyer zu haben, vollziehen zu lassen, dann Appellaten bis zum Betrag der Kostenrechnung, welche ihre Gegenschrift enthalten, endlich ferner, endlich den Appellaten Advocaten die Gerichtsgebühren beider Instanzen zu verrechnen und die Gerichtsgefälle zu verwenden;

Ferner: den Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß er den Appellaten Advocaten nichts gibt zu bescheinigen, ob er nichts erhalten habe, daß er am 13. July 1840 nebst den Zeugen v. 1700 fl. bezahlen den beiden Vormundschaften Wagner nebst Kosten dem Gerichtsvollzieher Hermann für Besorgung der Zustellung bezahlt habe und ferner nichts dürfen dürfen bescheinigt werden soll;

Endlich: über die Gerichtskostenrechnung, den Appellaten Advocaten zu verantworten wie den Appellanten in jedem Falle die Hälfte abzunehmen, nicht zu bezahlen, die Appellaten verantwortlich zu machen, die Abschrift zu ertheilen, die Kosten zu taxiren nebst Kosten der Gerichtsvollzieher.

Gelley

Vom 11. May 1841.

Subsidiarisch den appellaten zum Empfang durch Zustellung des Erkenntnisses in Mainz in Anwendung gebrachten, die Taxe Gerichtsvollzieher Hermann a taxa 12 Kreuzer zu setzen festa.

Gelley

28848/2927.

Abtheilung

für Gegenstände der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zu Mainz

Appellant Simon, Appellat wegen Anfechtung des Handels- und Gerichtsgerichts zu Frankenthal vom 6ten August d. Jahres

Es gefallen den Civil-Appellanten gegen die Verbindung der beiden Appellaten wurde die selben als Vormünder zu verantworten der Appellaten zu Gerichtskosten

Der 11. May 41.

Ley

2884 & 2927.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Auftrag

für Salomon Adam, Handelsmann in Lambsheim Cognatus

Adalbert Simon, Cognatus wohnhaft in Lambsheim

Theil der Cognatelgerichte in Frankenthal

d. d. Cognatel 1840.

Cognatelmann Cgl. Cognatelgericht die Eintragung

[illegible] mit der Anmeldung des Cognaten

[illegible]

Cognatelmann

den 11. May 41.

Nr 3854 f 2927

Nr 9366 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Urtheilen

in Sachen des Martin Steiner, Handelsmann in Frankenthal, Appellaten von einer Forderung des Hl. Spitals zu Speyer, Intimaten zu Frankenthal, als Handelsgerichts sprechend, von einem Urtheil vom 11 Nov 1840, durch Anwalt Goldsen vertreten.

gegen

1. Johann Nikolaus Steiner, Handelsmann in Mainz, Appellanten und Johann Baad, Handelsmann in Landstein, Appellaten und Garantiebeklagten, vertreten durch Anwalt Lehmann.

Anwalt Goldsen stellte folgenden Antrag: es gefallen den Hl Appellationsbeschwerden, indem dasselbe sich Motive halber oder jenen Inhalts zu dem den Appellaten Steiner durch Urtheil vom 17 May 1841 auferlegten, und von 16 Juni laufend ausgetretenen Eid für ungelassig und unstatthaft erklärt, dekretirt zu erkennen, daß Appellat Steiner gegen Leistung der Caution gelassen, und die Aufhebung des Eids in der angetretenen Form verordnet sey, ferner, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils vom 6 August, die Klage des Appellaten Steiner vom 4 August 1840 als unbegründet abzuweisen, hingegen das Urtheil vom 11 Nov 1840 zu reformiren, und den Appellaten Steiner zu verurtheilen, an den Appellanten zu restituiren und resp. zu zahlen:

1. die Summe von 50 fl 48 kr. nebst an 15 Sept an dessen Bevollmächtigten Anwalt Hillard bezahlt worden sind
2. die Summe von 7 fl 42 kr für gerichtl aufgewendete Kosten.
3. die Summe von 1295 fl 54 kr.

1. den Appellaten ferner unter Zurückweisung des Appellaten mit Kostenforderung von 450 fl zu belasten, mit Fristen von Tage der Klage gerechnet bis durch Urtheil des Hofgerichts Rüttlich vom 15 pto 16 Sept. 1830 angelegten Arrest gut und gültig zu erklären, zu verordnen, daß die Dritten Arrestaten alle Gelder, welche sie für den Appellaten in Handen zu haben erklären werden, dem Appellaten bis zum Betrage der Klage, welche ihm zuerkannt werden, verabfolgen, und den Appellaten Herner in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Vollziehung des Urtheils zu verordnen;

hilfsweise, zu verordnen, daß der Urtheil und von Herner etc. angelegte Arrest nur in der angelegten Form, also allein auf die Gelder eingeschränkt werden darf, welche dem Appellaten in den Händen der dritten Arrestaten in Mainz zu seinem Theile gerichtsverfallen sind und den Appellaten in die Kosten des gemeinschaftlich geführten Prozesses zu verurtheilen;

noch hilfsweise, und wenn gegen Erwarten das Gericht den Appellaten Herner gestatten sollte, seine angestellten Einreden weiter fortzusetzen, den Appellaten gleichfalls zu gestatten, den interimistischen Beschluß beizufügen, und den Appellaten Eidesantrag zu erlassen, daß an den Appellaten keinen Anspruch zu machen

3. daß ihm nicht ein protestirter Wechsel a 1500 fl an Schwarz ohne gehörige Deckung gegen die Klage des nicht angeklagten Strohberger übertragen

4. daß er nicht gehalten wäre, sich mit seinem Gegentheil mit den Appellaten sich, und daß die Klage seiner Forderung a 1350 fl 68 kr, welche er an Wechsel Schwarz abgetreten, nicht gerichtlich von Appellaten gestellt werden, ferner

3. daß er nicht an Simon gestempelten Wechsel, daß er für den Betrag des Wechsels an Schwarz belastet sein, oder belastet werde, und daß an Simon in Bruchsal wegen seiner Schuld nicht angenommen

Advocat Eckmann Namens für den Appellaten Herner stellt an und gestellt dem löbl. Appellationsgerichte, den Appellaten zu verurtheilen, neben der gestellten Forderung auf die Interessen und auf die Kosten die Erlassung Namens angestellte Exekution zu bestätigen, welche letzte gestellt, daß auf den Wechsel Schwarz belastet wollte, daß diese aber nicht angenommen, und daß in diesem Falle gegen Simon die Klage erhoben würde.

Letzt stellvertretend, zu verordnen, daß Appellat Herner von der Klage des Appellationsgerichts gerichtlich gestorben, und auf der Fortstattgefundenen Exekution der angelegten Arrest von dem löbl. Appellationsgerichte aufgehoben, - Kosten und weiter Rechtsstreitigkeiten vorbehalten.

Für den andern Appellaten, den Gemeindeeinnehmer Naas, stellt Anwalt Eckmann vor Rechtens auf seine Klage

Lecture

Der Inhalt dieser Akte enthält auf den appellationsgerichtlichen Befehl vom 17 März 1831, wodurch den Appellaten ein Arrest angelegt wurde. Appellat stellt vor Einsicht an. Vor dem Hofgerichte in Mainz, als zur Abfassung desselben nicht war, verlangte er gerichtlich, daß einen erkennenden Gesetz, der sich in den obenangeführten Artikel befindet, vorlesen zu lassen, wonach dasselbe die Instanz vor das hiesige Appellationsgericht verwiesen. Die weiteren erfolgten Verhandlungen bietet nichts die Fragen zur Entscheidung dar:

1. ist Er von dem Appellaten genaue Stellung und Zeichnung gleichförmig? wenn nicht
2. ist Er solche befugt, auf den fraglichen Zeichen für den appellaten Eid zu leisten? wenn nicht
3. ist nicht die Commission des Barons Gemmingen aufzuheben und die Ausfertigung an den Appellatenbeamten Rohr zu erlassen?

H. Erlenmayer

Den gebetenen Beystand kann Herr Golsen zu übernehmen.

H. Erlenmayer

No 266. Zustellung

Im Jahre achtzehn hundert Zwei und neunzig, den Zwei und zwanzigsten des Monats Merz, nachmittags des Herrn Advocaten Culmann in Zweibrücken, Anwalts von Johann Baptist Werner Handelsmann in Mainz, Appellaten, habe ich unterzeichneter Philippe Jacob Brandt Ordinanz gerichtsbothe von Kgl. Appellationsgerichts des Rheinkreis, in Zweibrücken und allda wohnhaft, dem Herrn Advocaten Golsen daselbst, Anwalt des Appellanten Martin Simon, – wohnend in seiner Wohnung mit diesem Akte Copie Ex. Baum

nachstehende Qualitäten, so wie diesen meinen Akt Orig & Cop. 38 in Abschrift zugestellt, und sag derselbe in gesetz- Regt — 1 Lösse sechs mir offerirt. Kosten 46 Kreuzer. Kreuzt — 7. — 46.

— Brandt

No 3140. Registrirt zu Zweibrücken den 26 März 1842 fl — xr — dr Gebühr bezahlt Zweibrücken [illegible]

2884 82927.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anlang

für

Martin Simon, Handelsmann in Frankenthal, Appellaten

an 2. Urtheile des k. Handelsgerichts in Frankenthal vom 6. Brachmonat 1841 und 6. Brachmonat und 11. November 1840.

gegen

1. Johann Baptist Werner, Handelsmann in Mainz, Appellaten 2. Peter Mann, Handelsmann in Mainz, Appellaten und Appellatenbeklagten

durch Anwalt Culmann

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte

z. B. dass die Appellaten mit Verwerfung ihres Antrags selbst, dass die Appellantin nicht schuldig sey, mit Ihrer Eidesleistung gehört werden darf.

dass Appellant vorbringt, wie mit dem in dem Appellationsgerichte für Mainz vom 23. Februar 1841 dem angeführten Urtheile beigefügten Befehl demselben nicht genügt;

z. B. dass dasselbe der jedem Befehl unterworfen ist, der Eid als wesentlicher Bestandtheil angesehen werden muss.

z. B. dass jedenfalls die Ablehnung dieses Eides in der angestellten Form gerechtfertigt kann.

z. B. wenn es nicht gestattet sein könnte, angestellten Zeugen Fragen beizufügen, Appellant nicht befugt sein muss, Fragen beizufügen.

Aus diesen Gründen

jedem der Befehl jede Modification oder jedem Befehl in dem dem Appellaten ertheilten durch Urtheil v. 17 März 1841 abgeänderten und vom 16 Juni darauf angestellten sich für ungültig und unstatthaft erklärt, Verkündet zu Urtheilen dass Appellat erkennen, wenn Urtheile kein Gegenzeugen gestattet, und die Ablehnung des Eides, in der angestellten Form gerechtfertigt hat, festhält, Urtheil Recht: dass der angefochtene Urtheile vom 6 Augst. die Klage des Appellaten erkannt v. 6. August 1840 als übergenommen abzuweisen, demgemäss das Urtheil v. 11 November 1840 zu reformiren und dem Appellaten erkennen zu wollen

2884 & 2927.

Oberamt

für

Johann Christoph Werner, Gerichtsmann in Mühlhausen, Appellat

gegen

Martin Simon, Gerichtsmann in Sennfeldhausen, Appellant, wegen Appellats von 2 Urtheilen des Lk. Ergötzhausischen Gerichts Sennfeldhausen als Gerichtsmässig sprechend vom 6ten August und 11 November 1820.

Es erfordert dem Lk. Appg. Gerichte, den Appellanten zu vernehmen, worauf der einlegenden Appellation Inhalt lautet, und Sich auf die Frage die Erklärung dessen war, was Er eigentlich mit der Appellation zu bescheiden, endlich dahin geht:

" daß sich gegen den Antrag Schwarz-Collocirt wollte, daß dieser abgeklagt müsse angenommen und daß sich deßfalls gegen Simon die Klage anhalten müßte."

Gnädigst für Recht zu erkennen, daß Appellat Werner von den Beschwerden des Appellanten ungemüssigt gänzlich zu lassen, und den Appellanten in die Kosten der Appellation zu verfällen.

Ist wie recht und billig.

U. Urkunden

Dr. Marx

2925. Präclusivum in Sachen 9162 des Actf.

Severin Simon, Handelsmann in Frankfurt, Appellant an einen Rathsheil des kgl. Landgerichts daselbst, als Handelsgericht erster Instanz, d. d. vom 4. März 1841, durch Anwalt Hofmann,

gegen

Wilhelmine Maas, Handelsmann in Mainz, Appellatin, durch Anwalt Edlmann;

Anwalt Hofmann trug darauf an: es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte, mittelst Deklaration des Ausschlußerkenntnisses Rathheil vom 13. August 1840 und durch dessen Rathheil vom 3. Januar 1841 die Appellatin für Nichtbefolgung der Präclusivfrist bis zum 20. März jüngst erworbenen Rechte durch Anordnung der Vorladung der Parteien zu einer Frist von sechs Wochen, also bis zum 20. September nächsthin zu verweigern, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Edlmann trug darauf an: es gefallen dem kgl. Appellationsgerichte, die Verweisung zur Vorausbezahlung mit Geldstrafe und Kosten.

Facta.

Das gerichtliche Urtheil ist vom Handelsgerichte in dem Rathheil des kgl. Appellationsgerichts v. 3. Januar 1841 enthalten.

Beiderseitige Berufungen gegen das gestrige Appellatenerkenntniß durch Ladung des Herrn Bezirksgerichts-Präsidenten Dr. Hoffmann zu Frankenthal v. 23. Febr. 1841 vor dem Kgl. Bezirksgerichte zu Frankenthal als Appellationsgericht, dann nachherige Recognition der Akten des Appellationsgerichtes zu Zweibrücken zu vernehmen. Resultat des Appellationsgerichtes m. d. Klage wäre zwar nebst die Berufung verworfen, weil die Berufungsschrift der gegnerischen Instanzvertreter v. 8. Nov. 1840 einzulegenden Berufung nicht entsprechen sey. Gegen dieses Resultat das Appellationsgericht Appellation. Die Parteien nahmen obige Anordnung.

Es fragt sich:

Ist dem Antrage der Appellanten zu deferiren?

Golden

Dann Herrn Anwalt Culmann zu spezifiziren.

Golden

№ 417. Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert ein und einzig, den zweiten Juni, auf Ansuchen des Herrn Advokaten Golden in Zweibrücken, Anwalts des Appellaten Martin Simon, — Ich, der unterzeichnete Philipp Jacob Brandt, Audienz-Gerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichtshofe des Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft, habe dem Herrn Advokaten Culmann in Zweibrücken, Anwalts des Appellaten Salomon Haas, — mir persönlich bekannt, so mein dieser meiner Exploit, in Abschrift zugestellt, in Sr. Culmann's Wohnung redend mit seinem Bedienten Z. Zimmermann und meinerseits in gesetzlicher Zeit nichts erwiedert. —

Kosten: sechs und zwanzig Kreuzer. = Brandt

№ 4277 [illegible] Kreuzer.

Zweibrücken den 3. Juny 1841. Für Copie.

Brandt

Rig. 6 Bg. 38.
Regt. 1
Empf. 7
— 46.

Appellanz-Zustimmung
in Sachen
Martin Simon, Handelsmann
in Frankenthal, Appellaten
Co.
Salomon Haas, Handelsmann
in Landshut, Appellanten.

Constituirtem
der Appellanten über 5000 fls.

	Gebühr Kreuzer
1. Appellats	C. 16.
2. Ertheilung	" 7.
3. Abschrift	25. 12.
4. Spezialitäten	C. 18. 1. "
5. Porto & Correspondenz	" 5. 36.
P. M.	" 7.
Zusammen 31. 30.	13. 06.
Hiezu	13. 6.
Fl.	364.

Golden

Reisprot. 1. 439 gestrichen
Reise der Zeugen 12. 22 Tage &c. Maas
58. 41

1. Instanz
Ladung 1.52
Akten 42
Ausf. d. Urth. 24
Anlage 1.24
Porto 10.30
14.52

Taxirt die Kosten der Appellanz-Instanz zu einzig hundert sechs Kreuzer und der Kosten der ersten Instanz zu einzig hundert Gulden fünfzig zwei Kreuzer.

einzig sechs einzig

Gulden fünfzig zwei Kreuzer.

Zweibrücken den 8. Juni 1841.

Taxirung

2925.

Vollmacht

für Hermann Simon, Handelsmann in Frankfurt a/M. Appellanten von einem Endurtheile des kgl. Landgerichts Frankfurt als Handelsgerichts vom 4. d. M. März 1841.

Contra

Wilhelm Maas, Handelsmann in Landau, Appellaten;

Es erscheine vor kgl. Appellat. Landgerichte, mittelst Endurtheils vom 4. d. M. März, die durch die Rechtsanwälte des kgl. Landgerichts Frankfurt a/M. vom 13. August 1840 und durch exhibitum Recht. v. 3. darauf bis zum 20. März jungst verlängerte Frist das unten benannte Handelsgericht eines appellirten Urtheils Manuels, also bis zum 20. September nächsthin zu verlängern, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rechtsanwälte des Instanzgerichts Honorare zu moderiren.

Gebeten

den 11. May 41.

2925.

Ordnung

für Friedrich Adam Hundemann
in Landesheim Appellat
gegen
Martin Simon Hundemann in Landesheim
Appellant wegen einem Wechsel der Handelsgerichts
in Landesheim vom 4ten März 1841
so gefällten peinl. Appell. Urtheils wegen der Forderung
zu vermögen mit Gerichtsfolgen Citation

[illegible]

den 11. May 41.
Ly

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreutzer

№ 2974 d. R.

№ 9850 d. Akt.

Publikirt
in Sachen Georg Diedenhofer, Metzger und Wirth in Leinpfalz, Appellant, gegen einen Erkenntniß der k. Landgerichts zu Landau, vom 3. Dez: 1840, durch Anwalt Petri vertreten

gegen

Georg Heinrich Reifel II, Ackersmann in Leinpfalz, Appellaten, durch Anwalt Glaser vertreten.

Anwalt Petri trug daher an:

es gefalle dem k. Appellation gerichte, mit Aufhebung der Appellation zu erkennen, daß der Appellat in Erwägung der Gründe des k. Landgerichts Urtheils in Landau vom 3. Dez: 1840, in das dem Appellaten angestellte Klage wegen Einstandsrecht, jedenfalls als ungültig, subsidiarisch als ungegründet abzuweisen, mit Verurtheilung des Appellaten in die Kosten beider Instanzen, auf die Zuerkennung der eingeklagten Geldstrafe zu erkennen;

subsidiarisch den Appellanten zum Beweise zuzulassen, daß Ludwig Anton Berizzi bereits zur Zeit des Kaufes vom 9. Febr: 1836 verschuldet war;

höchst subsidiarisch den Appellanten Beweis zu erheben, daß vor dem Appellaten der Lid schon gesprochen: ob es nicht wahr ist, daß er mit dem Appellanten im März 1840 bei Fischer & Mayer in Germersheim die Schätzung von 1000 fl. zu bezahlen hatte, wovon dem Appellanten die Hälfte zu zahlen, daß er diese Summe dort versoffen, dem Appellanten aber diesen gebührenden Theil verunglimpfen & die Sache nicht weiter gebracht hat. Kosten vorbehalten.

Anwalt Glaser concludirte:

es gefalle dem k. Appellation gerichte die Einlegung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Subsidiarisch die Einladung des Ludwig Anton Berizzi Müller in Leinpfalz vorladen zu lassen.

Factum.

Durch resp: Act vor Notär Hartorius in Zweibrücken vom 9. Februar 1836 verkaufte Ludwig Anton Berizzi in Berg an Georg Heinrich Reisel, Ackerer Adam Bossert u. Georg Dudenhöfer 3 Wiesen Stücke auf dem Banne von Hördt um den Kaufpreis von 1130 fl. welcher in vier Terminen auf die Martinitage 1836 bis 1839 mit Zins von Martini 1835 an. Durch resp: Fürdruck vom 5. Nov: 1836 verkaufte Reisel das ihm gehörige Viertheil an Dudenhofen um 376 fl. 40 kr. mit der Anlage diesen Kaufpreis an Berizzi zu bezahlen. Um den gleichen Tag verkaufte Dudenhofen auch den Bossert gehörige Viertheil durch resp: Fürdruck Verkaufsact vom 5. Nov: 1836 an sich gebracht. Dudenhofer bezahlte also an Berizzi die drei ersten Termine des Kaufpreises; den letzten Termin fand er aber nicht bezahlt, mit dem Gesuch weilen derselbe executivisch gemacht werden, daß auf den verkauften Immobilien für Capital, Hypotheke der Herrn Berizzi haften, er um diese Zahlung zu beschleunigen habe. Im Jahr 1840 klagte nun Appellat Reisel gegen den Appellanten diese Klage an, worauf er auf, klagt: Dudenhofer habe unterlassen den Kaufpreis wie er angewiesen gewesen, an Berizzi zu entrichten, weshalb Kläger selbst, von Berizzi verfolgt, den Restkaufpreis mit 309 fl. 39 kr. an diesen habe bezahlen müssen. Da nun Dudenhofer seine Zahlungsunfähigkeit als Käufer nicht so stellt habe, so begehren nun Kläger, die Auflösung des Kaufes vom 5. Nov: 1836, so wie die Abtretung des verkauften Objectes auf Gefahr & Kosten des Beklagten durch einen zu ernennenden Notär. Diese Klage wurde als unstatthaft der Form nach, als ungültig, schädlich nicht als unbegründet bestritten, insbesondere wurde damit excipirt, daß den Immobilien mit der Klage, Hypothek haften auf den Herrn Berizzi als der Frau Reisel Vorgesetzt seinen Theil Verkauf des Erzgerichts gemäß in Zweibrücken vom 3. Dez: 1840 wurden die der Klage entgegengesetzten

Exceptionen verworfen, dem Beklagten jedoch eine Zahlungsfrist gestattet. Dagegen Appellation. Von Seiten des Appellanten wird geltend gemacht: 1., die Resolutionsklage sei unstatthaft, denn der Verkauf des indivisen Antheils von Reisel an Dudenhofer sei effectue de partage zu betrachten, gegen eine Theilung sind eine Resolutionsklage nicht statt. 2., die Klage sei ungültig, weil zwischen der Hypothek der Immobilien mit der Cession Hypothek der Herrn Berizzi [illegible] bestand, seine Appellat dessen zu begreifen nicht verpflichtet sei, wovon sei. 3., die Klage sei umgeändert, weil die Forderung der Klage jedenfalls durch Gegenforderung compensirt sei.

Es fragt sich:

Ob die Appellation gegründet ist?

A. Petit

Dem Herrn Glasser, Anwalt der Appellaten, zu sig: nifiren.

A. Petit

No: 280. Zustellung

Heute den dreißigsten März 1843, auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Petit, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Gerichtsvollzieher am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, wohnhaft, dem appellatischen Anwalte Herrn Glasser, in seiner Wohnung zugestellt das Acte 36 Otto

Zustellg. 38
Kopie — 1
Wegt. 7
— 46.

vorstehende Gerichtsakte so wie diesen meinen Act in Abschrift zugestellt, und wurde von demselben in gesetzlicher Frist nicht appellirt. Kosten 46 Kreuzer

No: 2228 Einregistrirt zu Zweibrücken den dreißigsten März 1843. Vol. 68. fol. 194 C. 7 Kreuzer sieben Kreuzer. Ohne Gebühr

Brandt

Kostenrechnung

für Georg Ludenhöfer, Metzger und Wirth in Bell-
heim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K.
Landcommissariats zu Landau vom 3. Dezember 1840

gegen

Georg Heinrich Reisel II, Ackersmann ebendaselbst
Appellaten.

Urtheil v. 13. März 1843.

		Gpb.	Kreutzer
1. Appell Akt		" "	6. 25
2. Zeugniß des Bürgermeisteramts (1 B.)		" "	" 07
3. Auszug aus dem Civilstandsregister (2 B.)		" "	" 21
4. Consultation		8. 24	" "
5. Aktenmittheilung		1. 53	" "
6. Fixation		1. 53	" "
7. Antrag 2½ Bogen (3 B.)		3. 10	" 21
2 Cop. à 2 Kyl		1. 36	" 28
Zustellung		" "	" 27
8. Vortrag		9. 27	" "
9. Remise		1. 53	" "
10. Zubehören den Akten		" 57	" "
11. Qualitäten Orig. 2 Kyl		4. 44	" 07
1 Cop. 1 Kyl		1. 11	" 14
Zustellung		" "	" 46
12. Porto & Courrierzulage		" "	5. 36
Rota		" 36	" 07
		35. 44	14. 59
		14. 59	
Zusammen		50. 43	
zu		-. 8	
		50. 51	

Zweibrücken den 16. März 1843.

Taxirt zu fünfzig Gulden Zehn gefälligen Zahlstage
ein und fünfzig kr. garaus.
Zweibrücken, den 17 März 1843.

Lemkuhl

Stehr

Kreutzer
DIMENSIONS-STEMPEL

No 2921 J. R.

Klägerin

für Georg Dudenhöfer, Metzger und Wirth in Dellheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Bezirks-Gerichts zu Landau, dato vom 3. Dez. 1840

gegen

Georg Heinrich Reifel II, Ackersmann in Dellheim wohnhaft, Appellaten.

In Erwägung, daß der vom ersten Richter aufgenommene Thatbestand – daß nämlich der Verkauf der streitigen Aufheilen eines Theilgutes an den andern Theilhaber übereinstimmend jeder Act, namentlich auch der Verkauf, welcher den ungetheilten Zustand aufgehoben habe, als Theilung, acte de partage, gelte und so betrachtet sei – seinen vollkommen richtigen Inhalt hat;

daß in specie Reifel, Bossert & Dudenhoefer den streitigen Theilen gemeinschaftlich und ungetheilt durch den notarischen Kaufact vom 9. Febr. 1836 von Berizzi erworben hatten, und Reifel & Bossert den streitigen Drittheil durch resp. Kaufacte vom 5ten & 3. November 1836 an Dudenhoefer verkauft haben, durch welche Verkäufe also der Zustand der Indivision wirklich aufgehoben wurde;

In Erwägung, daß nun aber die diese Verkäufe betreffend acte de partage angefochten sind, die angefochtene Resolution) klage darauf gerichtet ist, indem unterkunften Kaufacte eine Theilung nicht auf den Klage der Resolution klage aufgehoben werden kann, wodurch der streitige Zustand der Indivision wieder hergestellt würde.

In Erw., daß selbst die Art und Weise wie Appellant die Resolution aufgefaßt wissen will die Unstatthaftigkeit seiner Klage darthut.

Daß er nämlich, wie er einsieht, daß durch die bloße Resolution der Zustand der Indivision wieder hergestellt, es nöthig wäre, daß seine Miteigenthümer zu einem theilen Drittheil würde, womit

sion nicht gestattet ist, von dem Gemeinschaft zu klagen; es mögen die Verpflichtungen dieser Gesellschaft auf Gesetze und Verträgen der Appellanten beruhen, so ist den Kläger zu seiner Befriedigung sein Recht;

Was aber das Gemeinschaft Lamm solle-enchère oder Zwangsversteigerung anbetrifft kann solche nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen, Voraussetzungen und Formen statt finden kann, abgesehen davon auch nicht in den Vertrages vom 6. Nov: 1836 keine conventionelle Zwangsversteigerung oder solle enchère bedungen ist;

Die Einw: aber, dass, wenn die Appellaten klagen sogar im Allgemeinen statthaft scheinen, doch auf besonderen Gründen als unzulässig verworfen werden müssen:

1, Klagen nicht verfolgbaren, wenn der Eigenthum der Sache streitig negirt kann, ohne dass dieser vorher mit den Kaufpreis bezahlt worden ist zu verfolgbaren;

Dass aber verschiedenen nicht mehr der ganze Kaufpreis gezahlt worden und Kläger in Besitzung derselben verfolgbaren muss und Kläger in Besitzung abgewiesen hat; weil:

2, die Gemeinschaften mit Hypotheken belastet sind, Kläger dass dass benachtheiligt wäre, die Hypothek zu verweigern;

Dass nämlich Appellat nicht mit Gewissheit dass bestritten werden, dass Berizzi verschwendet ist und für Zeit des Kaufes vom 9. febr: 1836 bis heute verschwendet wäre;

Dass aber die Gebrüder Berizzi keine Gründe nicht vorbringen, die also ihren Legal-Hypotheken nicht begründen sich vorgeben, selbst auf den gemeinschaftlichen Immobilien mit diesen Legalhypotheken belastet sind;

Dass Appellant selbst mit der Exceptio non adimpleti Contractus operiren kann, weil Appellat ihm die Gemeinschaften unbestreitbar als von allen Hypotheken frei verkauft hat, dass, wie Gegenstand nicht der Fall ist;

Die Erwägung schliesslich, dass die Klage

auch begründet ist, weil die Forderung der Appellaten durch gleiche Gegenforderung der Appellanten sich compensirt und getilgt findet;

Auf diesen Gründen

erkennt der Appellations-gerichts, nicht stehet Reformation des angefochtenen Urtheils des Bezirks-gerichts in Landeu vom 3. Dez: 1840, die von den Appellaten angestellte Klage als unstatthaft, jedenfalls als unzulässig, jedenfalls nicht begründet abzuweisen, mit Verurtheilung der Appellaten in die Kosten beider Instanzen und die Verfügung der sentenzirten Gebühren zu verweisen;

ferner subsidiarisch den Appellanten zum Verkaufe, dass sie zugelassen dass Ludwig Anton Berizzi bewirkt zur Zeit des Kaufes vom 9. februar 1836 verschwendet war;

weiter subsidiarisch den Appellanten Verkaufe zu verfolgen, dass sie dass Appellaten die Einrede zugesteht: ob sie nicht eher sich dass mit den Appellanten im März 1840 bei Fischer & Kayser in Strassburg sein die Zahlung von 1000 f. zu beziehen hatte, wovon die Appellanten die Gültigkeit dieser Einrede dort machen, den Appellanten aber die ihm gebührende Gültigkeit der entsetzten nicht vorenthalten hat. Kosten vorbehalten

den 1. März 43.

A. Fetter

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag
für

Georg Hönisch, Reisser, des L. Ob. Landamts in Landau, Bezirksamts

gegen

Georg Fadenhoeser, Metzger u. Wirth in Billigheim wohnhaft, Bezirksamts

wegen Betrag 87 fl. 30 kr. Landau d. 3. Dezember 1840

In Sachen des Bezirksamts Landau mit dem Bezirksamts, für welchen er selbst handelte, d. Philipp Adam Bossert, Landwirth in Knittelsheim, gegen Georg Fadenhoeser, Metzger u. Wirth in Billigheim wohnhaft, Bezirksamts Landau, wegen 87 fl. 30 kr. Kapital und Zinsen, vermöge Urkunde des Notariats Landau vom 9. Februar 1836 u. Ludwig Anton Berizzi, Müller in Knittelsheim als Bürgen und Zahler für obige Kapitalsumme u. Zinsen, solidarisch mit dem Hauptschuldner zur Zahlung des Kapitals und Zinsen verpflichtet.

Dass diese Kapitalsumme sowie das rückständige Zinsquantum dieser 3 Jahre verdient, d. der volle Fall eintretenden wie durch eine förmliche Kündigung d. Darlehens hätte verdient werden können.

Dass hätte nun eine Abtheilung in Person statt gefunden, ist keinem Zweifel unterliegen konnte, dass jener das ihm zugefallene Amt als sein Eigenthum d. mit Gewalt verfolgen haben würde, indem dann die Eintreibung nicht erspart werden müsste, wir daher Eigenthümer davon gehalten zu haben.

Dass nun aber Bezirksamt d. Philipp Adam Bossert, statt zu handeln, ihre individuelle Rechte dem Mitbürgen Georg Fadenhoeser verbürgte Kapitalsumme, unterschrift v. 3 d. 5. November 1836 überlassen haben, so darf dieser nunmehr Eigenthümer das Ganze werden.

Dass dem Bezirksamten als Endigung dieser Abtretung die Verbindlichkeit auferlegt wurde, das ganze Kapital von dem Notariat Berizzi in den festgesetzten Zahlungsterminen Martini 1836, 1837, 1838 d. 1839 jedesmal mit einer Abtheilung zu bezahlen.

Dass aber Bezirksamt diese Endigung nicht erfüllte, vielmehr von Berizzi die letzten Termine mit 87 fl. 30 kr. Kapitalsumme nebst Zinsen schuldig blieb, weshalb dieser gegen den Bezirksamten Verfolgungen einleitete d. diesen zu einem baaren Termine in Gesammtbetrag v. 349 fl. 30 kr. zu entrichten.

Dass dann nunmehr Bezirksamt sowohl als Notariat, wie ausserhalb v. Prozesswegen in die Rechte Berizzi's subrogirt (Land. 1251. No. 2.) das Recht erlangte, gegen Fadenhoeser mit Exekutivklage zu verfahren, d. die Mitverpflichtung zu erfüllen.

Dass hingegen v. dem Bezgallentum z. neuer eingewendet wird, er könne mit Billigkeit nicht bezahlen, weile diese Klausen zum Vortheil der Gesamtheit des Bezgallentum u. jener des nöthigen Betriebes (Betriebsfond) Darrizzi mit einer Bezahlung belastet sei; u. weil er ausserdem Zahlungserleichterungen u. späteren Betrag als seine Schuldigkeit anerkannt habe von dem Bezgallentum habe.

Dass aber diese Einwendungen, wie der oberste Richter mit vollem Rechte ausgeführt, keine Berücksichtigung verdienen, u. füglich gänzlich übergangen werden können.

Dass nun zuerst den Einwand betrifft, die vormundschaftlichen Mündel seien mit der Bezahlung des Gesamtbetrages des Bezgallentum u. Darrizzi belastet, dieser durch die Entmündigung zerfällt, dass in Folge des Vertrages v. 5. Novbr. 1836 der Bezgallent entfernt wird, minderlei Einzahlungsgelder, von den vormundschaftlichen Mündeln gehabt zu haben; folglich auch seine Gesamtschuldigkeit vollständig Platz greift.

Dass nämlich unter der Herrschaft des Civilgesetzbuches, jede Theilung declarativ u. nicht translativ sei, weshalb dann auch jeder Miteigenthümer durch die gemeinschaftliche Masse in Folge einer Theilung oder einer dieser gleichgestellten Acten zufällt, entfernt wird v. Einem ein Gut auf immer derselbe gewesen zu sein; während der andere Miteigenthümer entfernt wird, nie Eigenthümer gewesen zu haben, dass der Gesetzgeber unter dem Ausdruck Theilung nicht jede entgeltliche oder unentgeltliche Theilung, sondern überhaupt eine Vereinbarung zwischen den Miteigenthümern verstehe, wodurch die Gemeinschaft aufgehoben u. die gemeinschaftliche Masse in dem Eigenthum einer einzigen der Miteigenthümer übertragen wird, wie z. B. Kauf u. Tausch (l. Civ. 883.)

Dass das Motiv des Gesetzes bei Ausfällung der oben v. Elementen Grundsatzes auf dem Verbau beruht, dass Eigenthum u. dessen Genuss das gemeinschaftliche Miteigenthum aufzuheben, u. um denselben überhaupt noch gegen willkürliche Eviktionen zu schützen, wie auch gegen den gemeinschaftlichen Miteigenthümer die zugefallene Gewalt übertragen u. abgeschnitten werden.

Dass vorläufig der dass Princip enthaltende Art. 883 dass die Theilung declarativ u. nicht translativ sei, unter dem Titel v. Successionen sich befindet, daraus, dass dieses Princip nicht blos auf Theilungen u. Zuweisungen zwischen Miterben beschränkt, sondern überall anwendbar ist, wo mehrere Personen in einer Gemeinschaft des Eigenthumes durch irgend einen Grund wie z. B. durch einen gemeinschaftlichen Kauf stehen, indem derselbe angegeben Motiv des Gesetzes, überhaupt auf diese Gemeinschaft, wie auch jene unter den Miterben

zerfällt, u. als in der Theilung eine Concentrierung sein würde, dieses Princip nur durch Letztere u. nicht auch auf erstere eine andere zu wollen. (Zuradon T. VII. p. 710.)

Zu sagen: dass Theilungsgeschäft, dass durch den Kauf v. 5. Novbr. 1836 in den Gegenstand desselben bildenden Häuser sei v. Bezgallentum u. Lasten auf den Bezgallentum übertragen sind, dieser auch wirklich ist, die Bedingungen dieses Kaufes zu erfüllen, wie dieses zufällt, zu einer Minderung der Zahlung zu schreiten, resp. die Rückforderung wegen Nichterfüllung der Bedingungen zu verweigern.

Zu sagen: dass weil die angebliche Bezahlung der Gesamtschuld Darrizzi unbekannt, weder durch Theilung noch auch durch Bezahlung erwiesen ist, Bezgallentum somit mit dieser nicht excipiren könne.

Dass er sich ausserdem mit dem Bezgallentum u. Vertrag feldwirthlich verglichen, den Kauf rein in dem gänzlichen Interesse von Darrizzi zu bezahlen, u. zu diesem dass Recht eingeräumt sei, in Fall der Nichtzahlung das Gut unter billigen Bedingungen, wieder weiter verpachten zu dürfen, ohne durch eine diesseitige ungünstige Opposition daran gehindert zu werden.

Dass somit Klauda Darrizzi dem Bezgallentum gegenüber dieser mit der Leistung v. Bezgallentum nicht excipiren u. gegen die Verweisung der Verpflichtung nicht vorschützen könne, mit der Einrede, dass Darrizzi selbe vorzieht diese nicht thun könne.

Dass übrigens Bezgallentum durchaus nicht zu klagen sei, dass Bezgallentum das Interesse v. Bezgallentum auf der Person v. Darrizzi entgegengesetzt, indem in Folge der Weisung an der statt gehabten Theilung Darrizzi verhalten wurde, u. ohne Concurrenz des Bezgallentum den Kauf mit Darrizzi abgeschlossen zu haben, u. folglich auch nicht berührt ist, dass Bezgallentum entgegen zu setzen, die an ihn seinem Vertreter entgegengestellten Einreden.

Dass Bezgallentum, indem, indem dass dass Bezgallentum den Kauf mit Darrizzi bis zu dem v. dem Bezgallentum bezeichneten Preis zu Darrizzi entrichtet, diesem gegenüber verbunden sei, dass er mit Billigkeit gehalten sei, u. dass die Weisung dass übereinstimmende Einverständniss gewesen sei.

Dass er gegen dieses jetzt nicht mehr mit dem Einwand entgegenkommen könne, die vormundschaftlichen Mündel seien mit Bezahlung belastet u. er könne nicht Billigkeit nicht bezahlen. — Dass aber auch nicht übersehen werden darf, dass derselbe den Vertrag v. 5. Novbr. 1836 dem Bezgallentum der Antheil dass Bezgallentum unter der Bedingung übergeben wurde, den Kauf mit Darrizzi zu treffen und hiedurch den Bezgallentum v. seiner feldwirthlich übernommenen Verbindlichkeit zu

zu befreien, weßhalb Bezallant mich verbunden wäre, den Bezallatum zu
zu die Umsetzung m. Datum Lemberg 9 Febr. 1836 diesem zu schützen u. zu verfinden, daß
er in Folge der Urtheil vom Rath v. 9 Febr. 1836 diesem zugemuthet übernommen
von Klage stillstünig, und Zahlung einzugehen wäre.

In Form: daß dawegen der erste Einwand nicht stichhaltig erscheint, u. abzuweisen
das verworfen werden muß.

In Form: die Einrede der Compensation betreffend, daß Bezallant behauptet hat
sich gemäß schriftlich mit dem Bezallatum in Mary das streitenden Factors Valentin
Lissow u. Meyer beider Wirths in Grenzwirthschaft verschafft, 1000 fl. zu beziehen
gehabt, welche Bezallat bei der Rückstellung in Empfang genommen, nach Hause
getragen u. ganz für sich behalten habe, weßhalb da er seinen Antheil seinen
wahren wirklichen Betrag, als die Forderung das Bezallatum bilde, zu bezahlen
sich habe, er durch Compensation vollständig befreit sei.

Daß jedoch dieser Einwand eine rechtliche Kraft angreifen u. wirksam sich,
sowohl da diese angebliche Gegenforderung als durchaus illiquid erscheint u.
diese Einrede demzufolge als eine dilatorische unzulässig ist, nicht dazu benützt werden
kann, die liquide u. vorgreifene Forderung das Bezallatum in ihrem Betrieb
stellung aufzuhalten, der erste Richter somit selbe mit allem Recht verworfen hat.

In Form: daß wenn festgestellt ist, daß Bezallat für den Bezallatum u. zu dessen
Entlastung an Lorenz Jos. 309 fl. 39 Kr. bezahlt hat, ohnedem Zweifel unterliegen
kann, daß derselbe gehalten ist, diesen Betrag mit Zinsen zurückzustellen,
ohnedem da ihm zur Erlangung desselben durch Urtheil v. 3 Dezember 1840 eine
Frist v. 3 Monaten gestellt wurde, dieses Urtheil nie weniger bestehen und
für ihn verbindlich kann, als dasselbe seinem ausdrücklichen Verlangen gemäß ihm diese
Frist gestellt hat.

Daß Bezallat nicht bezweckt als die Entgegenstellung eben genannter Forderung ihm
Bezallatum Summa v. 309 fl. mit Zinsen u. nie darum die Einstellung resp. Minder-
verpfändung verlangt hat, um sie diese Forderung zu galvanisiren.

Daß es ihm demnach nicht darum zu thun ist, das mitgetheilte Drittheil der vor-
handenen Mühlen in Natur zurückzunehmen, sondern mittelst Verpfändung
desselben seine Forderung zu realisiren.

Daß der Verpfändung das mitgetheilten Drittheils von drei vorhandenen Mühlen
kein Hindernis entgegensteht, indem auch der mitgetheilte Theil von einem immobilen
Vermögensstück ist, u. somit ebenso wohl durch Kauf wie durch Verpfändung
übertragen werden kann.

Daß Bezallat übrigens diesen Einwand nicht vernehmen kann, wenn er die Forderung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

das Bezallatum bezahlt.

Daß der erste Richter sich bisher über die Einstellung des Urtheils nicht
vollständig versehen hat, müssen wir nicht einsehen ist, wie Bezallant
sonstens eine Beschwerde zu gründen vermöchte.

Daß sonach die ganze Berufung sich daher reducirt; ist Bezallant
Recht das Bezallatum u. somit er mit Recht auf Zahlung belangt
worden?

Daß aber wie eben gezeigt, dieses Recht verhältnißmäßig festgestellt ist u. die
Klage auf Einstellung nur das Mittel ist, um zur Zahlung zu gelangen, somit
da Bezallant effective auf Zahlung belangt wurde, die erstrichterliche
Entscheidung welche einzig Abtragung seiner Pflicht eine Frist v.
3 Monaten gestattet, keine Beschwerde verletzen kann, die Berufung
somit daher als unbegründet zu verwerfen ist.

C. S. G.

Gestalten hat das k. Bezallationsgericht die Berufung zu verwerfen
sammt Geldstrafe u. Ersatz.

Uebersendet die Einleitung der Sache Lorenz Lutzy Berezzo Müller an
dem Bach, und seiner Ehefrau zu bearbeiten

Lemberg
am 19. März

1/4 923

Urtheil
für
Samuel Kirsch, Handelsmann, jetzt ohne Gewerb
in Kassel, wohnhaft, Appellant, v. einem Theil des
k. Bezirksgerichts Gemeinschaft als Handelsgerichts
v. 26. Febr. 1841.

gegen
Adam Kissel II. in Wolfsanger, Appellaten.

Thema, daß das Handelsgericht in Gemeinschaft incompetent wäre, in der vorliegenden Sache zu urtheilen, weil Appellat vor der Zeit der Eintragung des eingeklagten Schuldscheins, wegen welches die Klage stattfindet, kein Handelsmann gewesen.

Daß jedenfalls die bürgerliche Haft gegen Appellaten nicht ausgesprochen werden könnte, da er zur Zeit der Eingehung der Schuld bereits 70 Jahre zurückgelegt hatte.

Daß falls Appellat wegen Mangel der Protocollirung der vor dem Bezirksgericht zu Gemeinschaft stattgehabten Sitzung verlangen sollte, daß diese nochmals vorgenommen werde, der Fall mit Hilfe des Appellaten zu verhandeln sey.

Es muß vor der Hand erörtert werden, ob das eingeklagte Appellation die Sache in Statum quo vor dem angefochtenen Urtheil zurückversetzt wird, ferner, ob das Rechtsmittel der Appellation noch zweifelhaft sey, oder ob Contumacie muß für eingestanden werden, wenn der Beklagte nicht erscheint, die Einlassung zu verordnen.

Daß durch angefochtenen Urtheil die gerichtliche Vollziehung nicht verordnet, dasselbe muß Appellat nicht befugt sey, wenn dasselbe verbunden den Appellaten in Haftung zu setzen, jedenfalls in Folge der eingeklagten Appellation die Verfolgung unterbleiben, ferner den Appellanten freilassen müßte.

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht, daß angefochtenen Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Gemeinschaft als Handelsgerichts vom 26. Februar 1841 wegen Incompetenz abzuweisen,

[illegible] Bezahlung zu [illegible] Rest und Fassung zu verschaffen
u. die Entgabe des Brandgeldes zu verordnen.
+ Beschwerdeführer verweiset Fassung die Einlassung des Beklagten zu verordnen, u. demselben Gelegenheit zum Beweis durch Zeugen und dessen zu lassen, daß er die Lebenden mit Brand nicht [illegible] u. einzig bewilligt 30 Kreuzer allerseits.

den 17. May III.

x Beschwerdeführer den Appellanten zum Beweis, daß sie [illegible] Zeugen stellen, daß es sich um seinen Theil [illegible] Theil, und namentlich im Jahre 1839 [illegible] geschehe habe verurtheilt habe — Urtheil verabfolgt

Ohlau

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Adam Rippel den Jüngsten, Bauer und Ackermann, zu Bielgoschütz, Appellanten

gegen

Samuel Hirsch, Handelsmann in Bielgoschütz, Appellaten wegen Bezahlung, [illegible] Gerichts gerichtet zu Strehlen vom 25ten Dec. 1840, durch Herrn Glaser vertreten.

In Betracht, daß die Beschwerde Beklagten vor dem Appellanten eingewendeten Verjährung nicht nicht appellabel ist und daß die Verweisung auf nicht appellable Aussage durch den Appellanten in Abrede gestellten Forderung niemals gestützt werden könnte, indem Appellant behauptet, die fragliche Waare, sie seine Handelswaare, da Appellant ein Handelsmann sey, nicht hätte, daß geschäft mit dem Appellaten abgeschlossen habe;

In Betracht, daß Appellant durch das Instruktionsverfahren Gerichtsgerichtes vom 2ten Januar abgewiesen Beweis durch Vorbringen Zeugen Beweis Beigelassen werde, daß Appellant gewöhnlich Handelsgeschäfte treibt.

In Betracht, daß dieser Beweis vollständig durch den schriftlichen Appellaten Zeugnissen, durch den Appellanten am 29ten August 1839 gerichtlichen Schuldscheine, worüber am 25ten Dec. 1841 vernommen worden, als auch durch den 25ten Dec. Aussage abgefallenen Zeugen geführt worden, dessen die Appellatin nicht [illegible]

In Betracht, daß Appellant selbst den [illegible]

mit folgenden Buchstaben unterzeichnen [illegible]
der wichtig machen muß, sein Mündel
vertretlichen Vorteil erfüllt;
daß er aber seine Pflicht nicht blos als Handlungs-
gewährleistet, sondern auch übrigens bekannt ist, der
Evangelischen Gott blos zum Entwurf seiner Hand-
lungen zu haben; dessen sind auf diese
ergehung einen vollständige Widerlegung
findet sich die Vorgabe der Handelsgewohnheit
art. 638 alinea 2 C. d. commerce begründet ist;
daß er Person ganz unnütz ist, auf den Bürg-
schein, worüber beider kein Protokoll aufgenommen
worden, zu reflexionen und daß er fehlerhafte
Worte gebraucht haben würde, eine mit Zurückver-
weisung der Ordnung, gemäß der das Königl.
Tribunal gemäß in seinen Akten und enthält, daß das
Vorgebrachte der Zeugenaussage mit dem Inhalte der
Akten vollkommen übereinstimmte.
In Betracht, daß selbst wenn auch Zeugenaussage gleich-
wohl dem Königlichen Appellationsgerichte nöthig
erschienen sollte, solche dennoch ungeeignet
wird.

Aus diesen Gründen

Erkennt das Königliche Appellationsgericht hie-
mit nach Anhörung der Vorstellungen mit Erkenntniß
und Worten.

Daß die von Abweisung der in der Ver-
fügung des Königlichen Tribunals zu Neustadt
als Handelsgericht vom 25ten Februar
1841 abgefaßten Gründen aber daß in dem Erkennt-
nisse des weltlichen Gerichtshofes vom 6ten Februar 1841

Zugleichen Sum mit Stempel, Porto gerichtl. Taxe
Insinuation und Schreibgebühren wird, - zu ver-
einen und der Königliche Landrentmeister Wilhelm
stadt mit der Absicht der Zeugen zu verfügen
Kosten anbefohlen.

E. Gulden

* Ehemals Fiscal Generalanwalt
seit 1839 pro.
E. Gulden

d. 17. May 1841.

Nro 2922.

Theilungsurkunde

über

1, Ihr Antonia Rebholz, Ehefrau des Ehemanns Peter Spittler in Landau, mit Ihr Letztern

2 Ihr Franz Philipp Rebholz, Wirthsohn in Siebeldingen

3 Ihr Josepha Rebholz, Ehefrau des Eduard Josephs Weiß in Hainfeld mit Ihr Letztern

4. Ihr Anna Maria Rebholz, Ehefrau des Jacob Emmerich Franz Jakob Rüdiger in Rhodheim mit Ihr Letztern.

5. Ihr Jakobea Rebholz, ledig, ihre Großmutter, in Siebeldingen

6 Ihr Franz Karl Baron, Ackermann in Steinheim, als Abwesend mit Ihr, mit seiner verehlichten Ehefrau Elisabetha Rebholz vorgenannt, auf minderjährigen, Kinder Fabian, Josepha Theresia, Rosina, Jakob und Franz Baron,

die gesammten Antonia, Franz Philipp, Josepha, Anna Maria, Jakobea und Elisabetha Rebholz als Miterben an der Nachlasse ihrer verstorbenen Mutter Elisabetha Reuther, gemeinen Ehefrau des Gastwirthes Georg Rebholz in Siebeldingen, mit die gesammten Josepha und Jakobea Rebholz nachstehender als Testamentserben Theil, in Jahr 1825 verstorbenen, Großvaters Christoph Rebholz, gewesenen Löwen in Siebeldingen.

7. Ihr Johann Christoph Kern, Taglöhner Wittwer in Godramstein, Namens der lebenden Kinder, und Abkömmlingen, als Nemmel Ihr, mit seiner verstorbenen Ehefrau Maria Ihr Rebholz, Tochter der obgenannten Elisabetha Reuther, vorgestorben, auf minderjährigen, Kinder Maria und Adolph Kern, mit Ihr bestimmten Vormundschafts weiser

8. Ihr Georg Keller, Ackerer in Landau, als Vormund der Landauer

Entscheidungsinstanz vom 2 May 1839 bestätigt, die dagegen mit Eingabe
Einlangen des angefochtenen Urtheils von Rebholz und die Appellation
Herrn Rath Kern, und diesen selbst zu verbescheiden,
Appellatens um neuen Beschluß des Landrechts Entscheidungsinstanz vom 21
Jänner 1840, durch Anwalt Dr. Kern verbescheiden

gegen

Jakob Rebholz, Bauer, Hofbesitzer in Mayerhofen, wegen Hofen Ehrn, als
1, Hermann Rebholz, Handelsmann
2, Jakob Rebholz, Bauer,
beyde in Mayerhofen wohnhaft
3, Johann Nikolaus Berger, Hofbesitzer in Lunzberg, als Bevormünder,
mit seiner verehelichten Tochter Theresia Rebholz ergänzten, und minder-
jährigen, Kinder Nikolaus und Georg Berger,
Appellaten, vertreten durch Anwalt Eilmann.

Anwalt Dr. Kern hat den Antrag: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte,
den Appellaten Rebholz zu verbescheiden, daß sie den, durch Urtheil dieses
Gerichtes vom 29 May 1838 ihnen aufgegebenen, Eventualbeweis vollständig erbracht
und diesen Beweis Genüge geleistet haben, sohin, mittels diesfälliger
Reformation des angefochtenen Urtheiles, zu Recht zu erkennen, daß der
Appellat, als Vater der verstorbenen Theresia Georg Rebholz, Tischler
Leuthen für, Beschädigten in die Gerichtskosten mit 8 Gulden der Exekution,
Vollstreckungsgesuch vom 21 Februar 1840 gestattet, welche
Summe, nebst gesetzlichen Zinsen, den Appellaten zu ersetzen ist; Rechts-
kosten aber weiters, den Appellaten gänzlich, Gerichtskosten
und Porto, als aber die verhältnißmäßigen Vergütungen erkennen
1 hinsichtlich des, gegen Maria Ann Rebholz, Theresia Kern, verhängten
Beweisthemas gefolgte Akt am Richter Diebl vom 15 May 1838 zu erkennen,

und Bestand
2 des, gegen Georg Philipp Rebholz, auf den Grund des Rekursurtheil vom
10 Juli 1839 gestellten, Eventualbeweises als mangelig, unterbleiben zu lassen
gründet, und
3, des, gegen Katharina Elisabeth Rebholz, Theresia Baron, und gegen Ma-
ria Rebholz, Theresia Wick, wegen den, durch sie dem Vater geleisteten, Mit-
theilungen, gestellten, Eventualbeweises als unterbleiben, sich als mangel-
gründet zu verbescheiden;
und über die Kosten erkennen, den Appellaten die sämmtlichen Kosten
dieser Instanzen, insoferne den Betrag seiner gerichtlichen Taxe selben zu
last zu legen, den Appellaten obsiegenden Theiles aber, selbe nach Abzug
dessen, was sie diesfalls Rechtens selbst zu tragen haben, von der Appellation gegen das Beschlußgerichtl.
che Urtheil vom 8 Dec. 1840 ergriffen haben.
Anwalt Eilmann bemerkt: es gefalle dem hohen Appellationsgerichte, Rechts-
kosten zu verbescheiden
1 die Appellaten den Rechtsfreund dieser Instanz vom 29 May 1838 hinlänglich gerichtlich haben, diesfalls schon mit den, von ihrem Rechtsfreunde,
Eingaben gegen mündliche eingebrachte Rekurse als ungegründet bezeichnen, jedenfalls zu erkennen, daß kein Beweis über die, angeblich eingebrachten, Rekurse in Betreff von 10 fl abweisend worden ist,
demgemäß der Ansatz einer Mehrforderung von 162 fl 18 kr auf
352 fl 18 kr zu reduziren, und aber so zu erkennen, daß kein Beweis
darüber abweisend worden ist, daß die Wegen der, in 4 Instanzen 80 Eimer
Wein, und 2 Fuhrlohn 60 Eimer Obstmoste wie, daß für jede von den
Letztern gemachte, Fuhrt gerechnet haben, widrigens angebracht, daß kein
Beweis über die Fuhrlohn oder Wegvergütung der Fuhrleute der Theresia
Rebholz an ihren Vater übergetragen, Gründe bleiben, und dann, es

Gütergemeinschaft, in die Gütergemeinschaft fiele, eingewiesen seien auf den Betrag von 285 fl 20 kr 532 fl 20 kr Gütergemeinschaft zu verweisen

2. zu erkennen, daß den Gütergemeinschaft folgende Summen schuldig worden sollen, resp. daß Appellaten sich müssen auf ihren Antheil anweisen lassen müssen:

a. seinem Bruder Kaspar Kern den 3. Theil der Kaufsumme von 5, der verstorbenen Gattin Elisabeth, gemäß Abtheilungs Akt de dato Dicht vom 15 März 1824 übergeben worden, demnach hier mit 266 fl 10 kr.

b. seinem Schwager Rebholz die Summe von 750 fl, welche er, auf Abschlag seines mütterlichen Vermögens, seinem Schwager Rebholz laut Akt vom 10 Juli 1827 verschossen erhielt.

c. seinem Sohne Paul Baron die seiner Gattin 663 fl 20 kr verlassenschaftliche Mobilien und baares Geld, welche er bey seiner Verehelichung empfing, als seinem

d. seinem Sohne Still 1000 fl ebenfalls verlassenschaftliche Mobilien und Geld, welche er bey seiner Verehelichung empfing, als seinem Sohne Paul Baron, dem seinem Sohne Still und dessen Gattin Josepha Rebholz der Fall derüber geschenket, sie sollen schwören, die zwey

d. Baron, ob er nicht bey seiner Verehelichung von Georg Rebholz 663 fl 20 kr an Mobilien und baarem Geld erhielt, und ferner auf Abschlag des mütterlichen Vermögens seine Frau, der einmal?

e. Still und seine Frau, ob sie nicht von ermeldten Georg Rebholz bey ihrer Verehelichung 1000 fl an Mobilien und Geld auf das mütterliche Vermögen erhalten haben, oder einmal?

endlich

3. die Appellaten zu den Kosten der Appellirung zu verurtheilen.

Factum

Die zwischen diesen Parthey ist in den Rechtsfall des fl. Appellationsgerichts vom 29 May 1833 erfolgten Rechtsspruch worüber die Appellaten den Recurs ergriffen haben, so wie Kläger [illegible] Appellaten [illegible] in diesem Rechtsfalle näher bezeichneten Gegenstände in Betreff von 162 fl 18 kr laut Abschrift auf [illegible] [illegible] mit Georg Rebholz interessirt habe, und während der Ehestandes dieser Ehe in jahre 1815 auf 5 Jahlleiten Wein in Betrage von 150 fl, ferner jahr für jahr 6 Eimer Mostes, und zwar während 20 Jahren, einen Bezug für [illegible] in 20 Jahren Eimer zu 30 fl und [illegible] abgesetzt 2 Jahlleiten 10 Eimer Most und 2 Jahlleiten 10 Eimer Essig, [illegible] in 20 Jahren zu 300 fl. Auf diesen Antheil wäre zufolge der Appellaten [illegible] einzelnen Bruchtheilen zu entrichten, welche die Appellaten, auf den Theil ihrer Mutter von dem Vater Georg Rebholz, auf Abtheilung [illegible] von denen zu bezeichnenden, mütterlichen Vermögen, erhalten sollen, am 24 August [illegible] hatte die Gemeinschaft statt, auf die Appellaten entfallenden Antheil, in Betreff des Theils des [illegible] Vermögens, die Klage, in ihrem Antrage über entrichteten Vermögensablieferungen resp. Leistungen, welche Georg Rebholz den Appellaten auf den Theil der Mutter verabfolgen, gemacht haben soll, [illegible] Verpflichtung der über [illegible] Appellaten, [illegible] bezüglich der Artikel 15. 16 und 17 des, bey [illegible] der [illegible] angeblich stattgefundenen, Einbringens, nämlich hinsichtlich des [illegible] Mostes in Betrage von 150 fl die Summe abrechnet werden für, und [illegible] der allfällig [illegible] für und abrechnet die [illegible] Jahrleiten [illegible] Eimer Most die [illegible] Jahrleiten [illegible] Eimer Essig, [illegible] Vermögen [illegible] Georg Rebholz oder [illegible] [illegible] [illegible]

[illegal]

[illegal]

[illegal]

verehelichte Hebholz, deren Ausschluß der K. Inquisitor-Fiscal-Amt Landau vom 2. Mai 1839 beantragt, und die ehemündigen minderjährigen Kinder der Verlebten Maria Eva Hebholz, Ehefrau Kern, u. die selben selbst zu Appellaten — Appellanten wegen einem Urtheile des K. Inquisitorial-Gerichts Landau vom 21ten Januar 1840,

gegen

Jakob Hebholz, Metzger, Holzhändler, in Maxdorf verehelicht, Mode dessen Eltern: 1, Johann Hebholz, Feldschütz, 2, Ester Hebholz, Backersfrau — beide in Maxdorf verehelicht 3, Johann Nicolaus Berger Schafhalter in Klingenmünster verehelicht als natürlicher Vormund der mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Hebholz, erzeugten noch minderjährigen Kinder: Adolph und Johann Berger, durch den Appellationsbeamten ihrer nächsten Mutter — Appellaten.

I.

die Akten betreffend.

A. die bei Abschluß der Ehe inventirten Mobilien im Anschlag von 462 fl 48 kr beliefend.

In Erw. daß Ehe Inventar vom 24. Aug. 1843 diese Forderung für auf das Vollständigste genugsam sindet.

In Erw. daß die Appellanten jedoch beschwehren, daß bei Erzeugung der Akten (No 15. 16. & 17 des Inventars b) nicht zugefügt und so müsse dann der Anschlag derselben mit 110 fl zu obigen Summe in Abzug kommen,

In Erwägung, daß zwar man gegen vermehren will, ob sei nicht genügend dargethan, daß nach die fragl. Akten sich unter den Inventur-Objecten befunden haben, müsse dessenungeachtet die ganze Summe von 462 fl 48 kr gutgemacht werden müssen;

daß ferners das Mehre den appellantischen Beschwerung und Verlangen dahin besteht, daß sämtliche Rechten bei Abschluß der Ehe an Mobiliaren im Anschlag von 462 fl 48 kr inventirt seien, u. daß diese Summe gut anzusetzen sey;

daß es hierbei dessen gleichfalls ist, und zwar einzelnen Gegenständen gerade diese Summe sich convenirt, und daß die von den Appellanten verlebten einzelnen Gegenstände des gerichtlichen Inventars selben entbehrlich sind, so daß, wenn eine einzelne Artikel vielleicht sollten zu denen wenigeren Artikel füglich zu denen Akten dürfen;

daß nun aber:

1, durch die Aussagen sämmtlichen Zeugen dargethan ist, daß den Akten der Ehefrau Hebholz in der inventirenden Masse nur den Betrag von zwei Kühen hatte u. dessen seine Kosten gänzlich aufgestellten Comata d. auch gänzlich aufgestellt sind;

daß es hierbei neben klein zu sagen bleibt für den Anschlagswerth von 462 fl für eine Aufstellung von denen, mit welche nach den gerichtlichen für angenommen werden durch u. auch, als sehr mäßig anzusehen muß;

daß 2) hierzu noch die ganz special Zeugen positiven und ebenso zuverlässigen Aussagen der Ehefrau Billabel Simmel (z. B.) welche folgendes ergiebt:

a. die Ehefrau Hebholz sei in ökonomischen noch besser (wirthlichen) verhältnissen gewesen, als sie in dem Inventarium sich angegeben sind;

b. insbesondere wisse sie ganz bestimmt, daß nebst den im Inventarium specificirten Gegenständen (wovon sie sich allein um den Akten nicht genau erinnern könne) die Ehefrau Hebholz noch besonders Kühe, namentlich namentlich

wurtschaftlich Zins u. Nutzen, zugebraucht haben — eine Angabe, welche auch durch den siebenten d. 8ten Zeug. zum bestätigt wird;

c) als finde sie, daß die angesetzten Preise der Mobiliargegenstände, insbesondere von Leistung u. Wirkung, bei weitem unter ihrem wahren Werthe angeschlagen seien; sie haben sich auf in jener Zeit vorgenommen, und wissen dessen, was die Sachen kosteten; ihr Wirkung und Leistung habe sie viel höher gestanden — d. daß seine die Sachen den Werth Rebhahn, die von seinen ererbten Familien genommen, viel Kostbaren gewesen, als die jetzigen.

Zu f. daß Abraudirt nach Angabe des Z. 4. sich noch 8 Malter Korn unter den inventirten Gegenständen befanden, die ebenfalls im Inventarium vorgefunden worden sind.

Zu g. daß ab diesen Einem Inventar subtrahirt kann, daß den Appellaten die integralen Dotem von 462 fl 18 kr zurückerstattet werden muß.

B. die während der 6 Ehejahren Gegenstände betr.

Zu f. daß den ersten Posten sich durch die Beispiegen der Zeugen 2. 3. 7. 8. 9, und den zweiten u. dritten Posten durch die Aussagen der Zeugen 2—9 und 11 mehr qualificirt, qualificirt, daß den Einnahmen d. Mannes vollständig dargethan seindem.

Zu f. daß die Appellaten, die Exekutionsforderung zum zweiten d. dritten Posten unrichtig als unstatthaft und dem Grunde beschrieben, weil diese Positionen eine Entbrauchs oder daß durch Acquirenten den Produkten von Immobilien seien, die den Vätern den Töchtern zum Aussteuern gegeben haben u. welche pro-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

dukta dasso in die Theilungsmasse gehören sein;

In Erw. eben, daß diese Exceptionen abweislich unzulässig und unbegründet ist:

1. unzulässig — weil sie gegen die res judicata verstoßt; denn früher hatten die Appellaten die Exekutionsforderung und unstatthaft bestritten, d. durch das Urtheil v. 29. Mai 1843 entschieden, daß die Exekutionsforderung, wenn sie nun richtig, zulässig u. statthaft sey; man stellt also jetzt wieder in Frage, was bereits rechtskräftig entschieden ist — denn ohne Widerspruch könnte früher das Appellat. Gericht annehmen, daß die exhaurirende Exekutionsforderung unstatthaft sei;

2. unbegründet — in Erwäg. nämlich, daß nicht nicht richtig ist, daß Reuthers seinen Töchtern Immobilien und welche, zum Ausstatten oder als Avancement d'hoirie gegeben haben — eine Behauptung, die überdies nun durch förmliche acte translatif de propriété sollte bewiesen können, weil sonst Reuthers noch nie von Eigenthümern der Immobilien sein;

daß die Rügerung Reuthers zu dem Z. 4. und die Aussage des Z. 6. irrelevirend sind, weil in der Minderjährigkeit keine förmliche Verbriefungen von Gütern stattgefunden hat, und jene Rügerung die rechtliche Thatsache nicht wegbringen kann;

daß auf nicht einzugehen wäre, wenn, wenn Z. 6: den Ehemann Rebhahn Mängel übergeben worden wären, deren Genuß dieselben nicht selbst und auf eigene Rechnung hätte wissen können, gerade so wie es auf das Zeugniß der eigenen Töchter abgesehen hat — wobei überdies noch alle Zeugen sagen, daß das Gute auf den Mängel Reuthers

gehalt worden sei;

in E. endlich dass, die Kosten nicht bezweifelt wird, ob Herr Rebholz zur Abwendung seines drückende Nachtheils und Aufwand oder Arbeit zuständig, dieselben ob einer Erklärung von Seiten Rentherz an seine Tochter, welche ob Akkt derselben betroffen werden müssen.

II.
die Appellanten betreffend.

In E. zum ersten Punkte, dass nach den vorgelegten Urkunden und Factum sie sich richtig und seine Klient, und Appellanten ob dem Gericht zu Saarlouis, darüber und Erläuterung zu verfügen

In Betr. zum zweiten Punkte, dass keine Commission v. einzelnen Namen des Hauses, welches Gegenstand der Klage vom 10. Juli 1827 ist, propre des Georg Rebholz war;

dass sich aber hieraus ergibt dass wenn in dem Klageantrag gesagt ist, Klägerinnen seien von dem Ausklagbegriff der Betrag von 1500 ℔ auf Erfindung seines Ehemanns Georg Rebholz in Klagen zu bezahlen, dass Subjekt „Ehemann" offenbar unrichtig und irrig angenommen ist, und nichts anderes setzen soll, als „väterlich" Ehemann;

dass in den Akt nicht einzusehen wären, wie den Klägerinnen — wenigstens seine Einnahme von dem Ausklagbegriffe Klage Hauses abzug in die mütterliche Masse zu verweisen — da ja den Müttern diejenige Erbe von dem gesetzlichen Pflichtheil zukommen?

dass, da die Mutter zur Erwerb i. J. 1818 zu stande, sie zugunsten eines von einem accessement d'hoirie nicht die Rede sein kann — Eingriff, dem Lebe dem Vater zugunsten bestand — den eben sind, noch lebt, welches von einem Collation diesen 1500 ℔ überall noch keine Rede sein kann;

dass überdiess diese 1600 ℔ par préciput et hors part vermacht sind, wie sie aus der Bestimmung № V des Ehevertrags resp. Schenkungsakte zugibt;

In E. zum 3ten u. 4ten Posten, dass die Herren Baron und Weiss bei ihrer Verzichtung allerdings einen Mobiliarvermögensstamm von seinem Vater Georg Rebholz zugesagt haben, dass aber einen Akt der Akt derselben für jeden nur in 150 ℔ bis höchstens 200 ℔ besteht, und wiederum sie die Zusprüchnahme zu einer Collation derselben nicht verpflichtet sind, weil sie nach Ch. IV. Tit 13. № 2 des Gesetzes Landrechts von ihrem Vater Georg Rebholz Einrichtung Erbe Schenk sondern nur debitum zu haben haben.

III
die Kosten betreffend.

In E. dass die Appellanten einmal in sämmtlichen Instanzen, d. jedenfalls in Zusprüche unterlegen sind, welche gerade die meisten Kosten verursacht haben.

dass ihnen daher sämmtliche Kosten, jedenfalls eben den die meisten gerichtlich Theil derselben zur Last zu legen ist,

a. d. G.

zufolge d. dem k. Appellationsgerichte, dem Appellanten Rechtens zu verfolgen, dass sie den Duas Urtheil dieses Gerichtes vom 29 Mai 1843 ihrem verfahrenen Beweis vollständig erbracht, und diesem Urtheile Genüge geleistet haben, sofort, mittelst definitiver Cassation des angefochtenen Urtheils, zu Recht zu erkennen, dass dem Appellanten als Lehen der gestorbenen Eheleute Georg Rebholz, Eisenbahn Rentner, für [illegible] Lung dieselben in die Ehe und während der Ehe inferierte Mobilien-Einbringungs Forderung von Zweihundert und fünfzig Gulden 51 Kreutzer zustehet, welche Summe [illegible] nebst gesetzlichen Zinsen den Appellanten zu verfolgen ist, indem überhaupt allen einstehen den Appellanten zu Gebote stehen Gesetz-verfolgungen und Rechte.

Und über die restitutionem Klagerungen erkennen, 1) bezüglich der Frau Maria Eva Rebholz, Ehefrau Keen, restitutionem Klagerungen zufolge Act vom Notar Dickel vom 17 März 1824, zu nehmen und Rechtens;

2) dass gegen Georg Philipp Rebholz auf den Grund des Notariatsakt vom 10 Juli 1827 gestellte Collocationsbegehren als nichtig, unstatthaft und ungegründet, und

3) dass gegen Catharina Elis. Rebholz, Ehefrau Baron, und gegen Rosine Rebholz, Ehefrau Wirth wegen durch ihren Vater respektiven Mobilienrechts, darauf gestellte Collocationsbegehren als unstatthaft, subsid. als ungegründet zu verwerfen;

Und über die Kosten erkennen, dem Appellaten die gerichtlichen Kosten beider Instanzen, jedenfalls den bei vorstehenden Theil derselben zur Last zu legen, dem Appellanten nöthigenfalls Rechtens aufzuerlegen, dass sie bezüglich der Kosten gemäss auf die Appellaten gegen dass bezüglich gemeinschaftlichen Urtheil vom 8 Xbr 1840 ungestört haben.

21 febr 44 Lgg

A. Fetzer

Ladung
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Jakob Rebholz, Bauer, Holzsticker in Mengkofen, wohnhaft
Hessen eben, als
1, Johannes Rebholz, Landmann
2, Jakob Rebholz, Bauer,
beide in Mengkofen wohnhaft
3 Johann Nikolaus Berger, Holzsticker in Simbach, als Bevollmächtigter mit
seinen minderjährigen Kindern Elisabetha Rebholz, verehelichte mit minderjährigen Kindern
Rebholz mit Georg Berger
Appellaten gegen
1, Johann Rebholz, Hessen von Johann Peter Hüttl, Holzsticker
in Landau als Lehensherr.
2, Georg Philipp Rebholz, Bauer in Liebelsberg
3, Johann Rebholz, Hessen von Johann Joseph Ehrl. Müller in Rainfeld als
Lehensherr.
4, Johann Baptist Rebholz, Hessen des Landrichters Georg Jakob Körber
in Mainstein, als Lehensherr.
5, Jakobea Rebholz, ledig, ohne Gewerb in Liebelsberg.
6 Georg Karl Baron, Advokaten in Regen, als Bevollmächtigter mit seinen
minderjährigen Kindern Elisabetha Rebholz verehelichte mit minderjährigen Kindern
Johann, Johann Baptist, Rosina, Jakob und Georg Baron,
die genannten Rosina, Georg Philipp Rosina, Anna Maria, Jakobea und
Elisabetha Rebholz als Miterben an dem Nachlasse ihrer verstorbenen Mutter
der Elisabetha Rauther, gewesener Ehefrau des Gerichtsdiener Georg Rebholz
in Liebelsberg und die genannten Rosina und Jakobea Rebholz und
ersteren als Testamentserben sind im Jahre 1835 verstorbenen Eheleute
Johann Baptist Rebholz, gewesener Lehrer in Liebelsberg
7. Johann Baptist Keen, gewesener Wirth in Hofkirchen, dermalen ohne b
kannten Wohn- und Aufenthaltsort, als Bevollmächtigter mit seinen verehelichten T

für Maria Ann Rebholz, Tochter des abgewesenen Eigenthümers Mathias Rebholz eingesetzten minderjährigen Kinder Maria und Adolph Karl, und der absterbenden Güterzusammenhalt wegen

d. Georg Keller, bürgerl. Bäcker in Landau, als durch Beschluß des Landauer Bezirksgerichtes vom 2 May 1839 bestellt, die vorgenannten minderjährigen Kinder der verstorbenen Maria Ann Rebholz und die abwesenden Erben des Mathias Rebholz zu vertreten,

Appellanten von einem Urtheile des Landauer Bezirksgerichtes vom 21 Jänner 1840.

J. E. Inventarisirung und Schätzung der Mobilien der Eheleute Rebholz-Keller, Mobiliarsteigerung in Folge von Beschluß 1839, Theilung auf den Fall Nichtannahme der Gütergemeinschaft durch die Wittwe, Gesuch um Bestellung eines Vormundes für die minderjährigen Kinder, Bestellung des Georg Keller, Inventar, Schätzung, Gesuch um Gütergemeinschaft, Abweisung des Gesuches, Appellation.

Aus den Akten ist ersichtlich, daß Mathias Rebholz, Bürger und Weinwirth in Edenkoben, am 16 März 1838 starb, und seine Wittwe Maria Ann Keller, mit welcher er in Gütergemeinschaft lebte, für sich und ihre minderjährigen Kinder Maria Ann und Adolph Karl, um die Inventarisirung und Schätzung der Mobilien ihres Mannes, und um Bestellung eines Vormundes für die minderjährigen Kinder bat. Nachdem diesem Gesuche gemäß die Inventarisirung und Schätzung vorgenommen worden, und die Wittwe Rebholz sich für die Gütergemeinschaft erklärt hatte, wurde auf Ansuchen der Wittwe Rebholz, und der Vormünder der minderjährigen Kinder, Georg Keller, Bäcker in Landau, durch Beschluß des Landauer Bezirksgerichtes vom 2 May 1839 verfügt, daß die Mobilien durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Appellant von einem Urtheile des Landauer Bezirksgerichtes vom 21 Jänner 1840.

J. E. Inventarisirung und Schätzung der Mobilien der Eheleute Rebholz-Keller, Mobiliarsteigerung in Folge von Beschluß 1839, Theilung auf den Fall Nichtannahme der Gütergemeinschaft durch die Wittwe, Gesuch um Bestellung eines Vormundes für die minderjährigen Kinder, Bestellung des Georg Keller, Inventar, Schätzung, Gesuch um Gütergemeinschaft, Abweisung des Gesuches, Appellation.

Aus den Akten ist ersichtlich, daß Mathias Rebholz, Bürger und Weinwirth in Edenkoben, am 16 März 1838 starb, und seine Wittwe Maria Ann Keller, mit welcher er in Gütergemeinschaft lebte, für sich und ihre minderjährigen Kinder Maria Ann und Adolph Karl, um die Inventarisirung und Schätzung der Mobilien ihres Mannes, und um Bestellung eines Vormundes für die minderjährigen Kinder bat. Nachdem diesem Gesuche gemäß die Inventarisirung und Schätzung vorgenommen worden, und die Wittwe Rebholz sich für die Gütergemeinschaft erklärt hatte, wurde auf Ansuchen der Wittwe Rebholz, und der Vormünder der minderjährigen Kinder, Georg Keller, Bäcker in Landau, durch Beschluß des Landauer Bezirksgerichtes vom 2 May 1839 verfügt, daß die Mobilien durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Appellant von einem Urtheile des Landauer Bezirksgerichtes vom 21 Jänner 1840.

J. E. Inventarisirung und Schätzung der Mobilien der Eheleute Rebholz-Keller, Mobiliarsteigerung in Folge von Beschluß 1839, Theilung auf den Fall Nichtannahme der Gütergemeinschaft durch die Wittwe, Gesuch um Bestellung eines Vormundes für die minderjährigen Kinder, Bestellung des Georg Keller, Inventar, Schätzung, Gesuch um Gütergemeinschaft, Abweisung des Gesuches, Appellation.

Aus den Akten ist ersichtlich, daß Mathias Rebholz, Bürger und Weinwirth in Edenkoben, am 16 März 1838 starb, und seine Wittwe Maria Ann Keller, mit welcher er in Gütergemeinschaft lebte, für sich und ihre minderjährigen Kinder Maria Ann und Adolph Karl, um die Inventarisirung und Schätzung der Mobilien ihres Mannes, und um Bestellung eines Vormundes für die minderjährigen Kinder bat. Nachdem diesem Gesuche gemäß die Inventarisirung und Schätzung vorgenommen worden, und die Wittwe Rebholz sich für die Gütergemeinschaft erklärt hatte, wurde auf Ansuchen der Wittwe Rebholz, und der Vormünder der minderjährigen Kinder, Georg Keller, Bäcker in Landau, durch Beschluß des Landauer Bezirksgerichtes vom 2 May 1839 verfügt, daß die Mobilien durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

des ein Drittel davon der mütterlichen Masse zu ersetzen. Zufolge Akts vor Notär Keller vom 19 August 1833 hat gedachter Ehemann davon diese 5 Güterstücke für 734 fl verkauft und ist daher verbunden, 1/3 dieser Summe auf ihren Antheil an der Gütergemeinschaftsmasse verrechnen lassen zu müssen,

8) Zufolge Akts vor Notär Keller in Landau vom 10 Juli 1827 hat Georg Rebholz seinem Sohne Franz Philipp Rebholz ein [illegible] in [illegible] gelegen, [illegible], welches sein propre war, geschenkt, und verfügt, daß an dem Anschlagspreise ad 2500 fl 500 fl baar bezahlt, weitere 500 fl in drei aufeinanderfolgenden Jahren entrichtet, und der Rest von 1500 fl in die väterliche, nicht die mütterliche Masse geschossen werden solle. Diese 1500 fl welche hier als avancement d'hoirie nicht blos der väterlichen sondern auch der mütterlichen Masse erklärt sind, bilden sohin, der Stipulation des Vertrags gemäß, bis zur Hälfte ad 750 fl eine Schenkung an diesen Sohn, welche zur Verkürzung seiner mütterlichen Erbansprüche dienen sollte.

9) Außer den so eben bezeichneten Beträgen hat Katharina Elisabetha Rebholz, Ehefrau des Franz Paul Baron, bey ihrer, im Oktober 1819 erfolgten Verehelichung, auf ihren Antheil an der Errungenschaft 663 fl 23 kr in Geld und in Mobilien erhalten, Rosina Rebholz Ehefrau Stütt einen Betrag von 1000 fl, was nöthigenfalls durch den Eid derselben erwiesen werden kann.

a. b. g.

gefalle es dem kgl. Appellationsgerichte, Urkunde zu ertheilen

1) daß Appellanten dem Rechtsstreite dieses Zwischenurtheils vom 25 März 1843 kein Genüge geleistet haben, dieselben sohin mit den von ihnen gestellten Erbansprüchen wegen mütterlicher eingebrachter Mobilien als ungegründet abzuweisen, jedenfalls zu erkennen, daß kein Beweis über die [illegible] im Werthe von 110 fl erbracht worden, demgemäß den Anspruch wegen Mobiliarverbringung von 462 fl 48 kr auf 352 fl 48 kr zu reduziren, und dann sie zu erkennen, daß

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

kein Beweis darüber erbracht worden ist, daß der Wagen [illegible], [illegible] 80 Liter Wein, und 2 [illegible] 30 Liter Branntwein [illegible] Jahr für Jahr von den Eltern gemachten Geschenk gebildet haben, [illegible] daß diese [illegible] aus dem Vermögen der Ehefrau Rebholz an ihren Vater übergebenen Güter bilden, und, sohin als Sondergut, in die Gütergemeinschaft fallen, demgemäß [illegible] den Anspruch von 285 fl und 532 fl als ungegründet zu verwerfen

2. zu erkennen, daß der Gütergemeinschaft folgende Summen ersetzt werden sollen resp. daß Appellanten sich dieselben auf ihren Antheil anrechnen lassen müssen

a) Johann Baptist Stern den 3ten Theil des Kaufpreises von 5, den verstorbenen Eheleuten [illegible], gemäß Akts vor Notär Dietl vom 15 März 1824 [illegible] mit 241 fl 50 kr.

b Franz Philipp Rebholz die Summe von 750 fl, welche er, auf Abschlag seines mütterlichen Vermögens, durch Georg Rebholz laut Akt vom 10 Juli 1827 überlassen erhielt

c. Franz Paul Baron und dessen Kinder 663 fl 23 kr aussergewöhnlicher Mobilien und baares Geld welche er bey seiner Verehelichung empfing; desgleichen

d. Johann Joseph Stütt 1000 fl, ebenfalls aussergewöhnlicher Mobilien und Geld, was er bey seiner Verheirathung erhalten hat resp. auf das mütterliche Vermögen seiner Frau von dem Vater erhielt.

Subsidiarisch, den Appellaten Urkunde zu ertheilen, daß sie dem Franz Paul Baron, sowie dem Johann Joseph Stütt und dessen Ehefrau Rosina Rebholz den Eid darüber zuschieben, sie sollen schwören und zwar

der Baron, ob er nicht bey seiner Verheirathung von Georg Rebholz

663 fl 22 x Batzen mit baaren Zahlungen [illegible] bis auf [illegible]
fl 25 [illegible] Batzen Rentgulden [illegible]
2, Will [illegible] seine Frau, die sie auf [illegible] Ehestiftung 1000 fl an Batzen mit [illegible] auf die [illegible]
Summen erhalten haben, abtreten;
und
3, die Hypotheken für die Rest der Abfertigung zu bestimmen.

21. Feb. 44.

M. Eichmann

Qualitäten No 9968 d. Verz.

No 2922 d. Volz 1 Cop 32

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Bruchsal 1) Antonia Rebholz, Ehefrau von Johann Nikolaus Spittler, Glaser, in Landau wohnhaft 2) dieser Letztern selbst den ehelichen Immündigung und Gütergemeinschaft wegen 3) Franz Philipp Rebholz, Müller in Dudenhofen wohnhaft 4) Rosina Rebholz, Ehefrau von Johann Joseph Weiss, Müller in Hainfeld wohnhaft 5) dieser Letztern selbst, den ehelichen Immündigung und Gütergemeinschaft wegen 6) Anna Maria Rebholz, Ehefrau von Franz Jakob Körber, Handelsmann in Mörzheim wohnhaft 7) dieser Letztern selbst den ehelichen Immündigung und Gütergemeinschaft wegen 8) Jakobea Rebholz, ledig, großjährig, ohne Gewerbe, in Siebeldingen wohnhaft 9) Franz Paul Baron, Oekonom in Arzheim wohnhaft, als großjährigen Vormündern seiner minderjährigen mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Rebholz erzeugten Kinder, Namens: Juliana, Johann Baptist, Rosina, Jacob & Georg Baron, dieser als Ergänzungsbeamten ihrer gemeinten Mutter; die genannten Antonia, Franz Philipp, Rosina, Anna Maria, Jakobea und Elisabetha Rebholz als Miterben zu dem Nachlasse ihrer verstorbenen Mutter Elisabetha Reuther, gewesener Ehefrau von Georg Rebholz, Gutbesitzer in Siebeldingen wohnhaft, und die genannten Rosina Rebholz, Ehefrau Weiss sowie die Jacobea Rebholz noch überdieß als Erbsinteressenten ihres im Jahre 1835 verstorbenen Bruders Johann Baptist Rebholz, gewesenen Bäckers in Siebeldingen 10) Johann Baptist Kern, früher Müller in Godramstein, dermalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, als natürlichen Vormund seiner noch minderjährigen mit seiner verlebten Ehefrau Maria Eva Rebholz erzeugten Kinder: Maria und Adolph Kern, dieser Ergänzungsbeamten ihrer gemeinten

ten Mutter und als Vormund ihrer minderjährigen Kinder, der abgewesenen Elisabetha Reuther, und in eigenem Namen den beständigen Gütergemeinschaft mögen 1) Georg Keller, königl. Notar in Landau wohnhaft, als durch Erkenntniß des K. Bezirksgerichts Landau vom 2. Mai 1839 beauftragt, um die minderjährigen abwesenden Kinder der verlebten Maria Eva Rebholz, Ehefrau Herr und diese selbst zu vertreten — Appellanten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Landau vom 21. Jänner 1840, durch Anwalt Petri vertreten —

gegen

Jakob Rebholz Vater, Hufschmied, in Mörzheim wohnhaft, wohin dessen Erben — als: 1) Johann Rebholz, Handelsmann 2) Jakob Rebholz, Bauer — beide in Mörzheim wohnhaft 3) Johann Nikolaus Berger, Glasfabrikant, in Pirmasens wohnhaft, als natürlichen Vormund der mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Rebholz erzeugten noch minderjährigen Kinder: Adolph und Fanny Berger, diese als Expräsumaten ihrer gedachten Mutter — Appellaten, durch Anwalt Lichmann vertreten —

Anwalt Petri concludirte: es gefalle dem K. Appellationsgerichte, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils: 1) vor Recht zu erkennen, daß das Begehren der Appellanten, daraus gerichtet, daß die verstorbene Elisabetha Reuther, geweßene Ehefrau von Georg Rebholz, im Mobilian-Vermögen eine Werthe von 2118 Gulden 31 Xr. in die Ehe eingebracht habe, welches Mobilian-Einbringen derselben noch denen Kindern und Erben zu restituiren sei, gerechtfertigt und wohlbegründet ist; 2) daß Begehren der Appellanten, daß die Georg Rebholz' schen Kinder ihrem gegenüber zur Collation verpflichtet seien,

sei oder nicht, sei oder sonst gestellt oder eine zugestanden, oder unerheblich oder als unzulässig, immerhin oder ungegründet zu verwerfen;

subsidiarisch zum ersten Punkt, die Appellanten zum Beweis dieser anerbieten, zulassen und gemessen sich diese zu beklagen:

A. daß die Mutter derselben, Elisabetha Reuther, Ehefrau von Georg Rebholz, in ihre mit diesem im Jahre 1798 unter der Gütergemeinschaft des Pfälzer Landrechts in der Gemeinde Birkenfeldingen abgeschlossen Ehe folgende Mobilien eingebracht, als:

	fl.	Xr.
1. ein Gebund Bettücher zu	33.	36.
2. ein Gebund Leintücher	28.	—
3. zwei Gebund Handtücher	14.	24
4. ein Gebund feine Servietten	12.	—
5. ein Gebund ordinäre Servietten	7.	12.
6. drei Bettzeuge Deckenüberzüge	15.	24.
7. sechs Bettzeuge Kissenüberzüge	11.	—
8. sechs Bettzeuge Kopfzüge	6.	36.
9. einen Bettzeug Laken von Hanf	9.	36.
10. ein vollständiges Bett, bestehend in einer Bettlade 2 Pfühlen und 2 Kopf-Kissen, einem Matratzsack, einem Kopfsack und einer Matratze, zusammen zu	55.	—
11. ein neues Bettlade	06.	—
12. einen nußbaumenen Tisch	8.	—
13. ein halb Gebund Esszeug	6.	—
14. einen neuen Kleiderschrank	25.	—
15. ein Faß von 10 Hectoliter 40 Liter	10.	—
16. ein Faß von 10 Hectoliter 80 Liter	20.	—
17. zwei Fässer, von 10 Hect. 40 Liter jedes	80.	—
18. ein Faß	50.	—
19. einen nußbaumenen Glasschrank	15.	—
20. ein Kind von einem Jahre	25.	—
21. ein vollständiges Gesindebett	25.	—
Im ganzen	fl 462.	48

B. dass die Mutter derselben, die verwittwete Elisabetha Reuther, während bestehender Ehe von ihrem seligen verstorbenen Mobiliarvermögen Gegenstände bezogen und in ihren Nutzgebrauch hat, als:

1. Fünf Hectoliter 40 Liter 1815er Wein in einem Mankh von 150 Gulden 2) einen Wagen oder 15 Ctr Heu jedes Jahr, für 20 Jahre in einem Mankh veranschlagt zu 285 Gulden. 3) vier Hectoliter 80 Liter Spelz und 2 Hectoliter 40 Liter Kornfrucht jedes Jahr, veranschlagt für 20 Jahre in einem Mankh von 532 fl.

In beiden Fällen und unter Vorbehalt allen weiteren Rechts der Appellanten, die Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen, über die Kosten in erster Instanz das Erkenntniß zu verfügen und die Entgabe der festgesetzten Geldstrafe zu verordnen.

Hierauf Colmar concludirte:

Es gefalle dem K. Appellativabgerichte, die Berufung, so weit sie die gegen in der Appellinstanz relevirte Conclusion und namentlich diejenigen Chef des Urtheils betrifft, wodurch erkannt wurde, dass die von den Appellaten reclamirten Vermögensverbleibsermangel auf denen mütterliches Vermögen zu präsumiren sind, als unzulässig, jedenfalls mit den übrigen Theilen der Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung der Appellanten zu Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Georg Rebholz verheirathete sich, laut vorliegendem Auszuge aus den Civilstandsregistern, am 4ten Nivose Jahr VI (oder 24. Dezember 1797) zu Edenkoben mit Elisabetha Reuther, welche am 20. September 1818 gestorben ist. Bei einem im Jahr 1838 von Jakob Rebholz, Kinder der Appellaten, gegen Georg Rebholz eingeleiteten Expropriationsverfahren traten die jetzigen Appellanten als Expositions- und Distractionsklägern auf, mit welchen der

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

gepfändeten Immobilien zu den zwischen Georg Rebholz und Elisabetha Reuther bestandenen, bisher ungetheilten Gütergemeinschaft, an welchen ihnen, als Erben der Elisabetha Reuther, ein Drittheil zustehe, gehörten. Auf diesfallsige Incidentanklage des Jakob Rebholz pronunzirte das Königl. Civiltribunal in Landau durch Urtheil vom 21. März 1839 die Theilung und Liquidation der zwischen Georg Rebholz und Elisabetha Reuther bestandenen Gütergemeinschaft. Laut Protokoll, verfasst von dem commissarischen Notär Paraquin in Landau am 27. Juni 1839, mit Beiziehung der Parteien vorgenommenen Licitationen, wovon heute folgende zur Sprache kommen:

1) die Appellanten verlangen den Ersatz des Mobiliarvermögens ihrer Mutter, welches in folgenden Gegenständen besteht: A. Gegenstände, welche ihre Mutter bei Abschluss der Ehe im Jahr 1797 mitbrachte; B. Gegenstände, welche ihr im Laufe der Ehe von ihrem seligen Vater zugegangen sind; C. ihr Mobiliarvermögen aus dem Nachlasse ihres im Jahr 1811 in Edenkoben verstorbenen Großvaters Jacob Graeg. Dieses wurde von dem Ersatz eines während der Ehe im Jahre 1811 an seinem Sohne Jakob Laub in Edenkoben vorausbezahlten, von den Müttern imprimirten, Pflichtantheils verlangt.

2) Jakob Rebholz verlangte, dass die Appellanten ihm gegenüber zur Collation gehörig verpflichtet erklärt würden.

Das K. Civiltribunal erkannte durch Urtheil vom 21. Januar 1840:

ad 1. Hinsichtlich der Bestimmung des Sinnes der Heirathsverträge der Pfälzer Landrechts die Gegenstände sub A et B als in die Gütergemeinschaft gefallen betrachtet werden müssten, um Ersatz derselben daher nicht statt finde; den bezüglich fraglichen Gegenständen sam-

bekannt kundt [illegible] ab dasselbe [illegible] rücksichtlich der Lebensart von Craig und der Mitgenannten zu;

ad 2. erkläre das K. Landgericht die Appellanten für rechtskräftig: dass nach ihrem Vater Tod von Georg Rebholz verschiedene Vermögen auf ihre Mütterliche zu gleichen Theilen und gehalten dem Jakob Rebholz ein Viertel um seine diesfallsigen Ansprüchungen näher zu untersuchen.

gegen diese Entscheidung Appellation. Zu bemerken ist, dass die Appellaten die Berufung zum zweiten Theil als unzulässig aufgaben, deshalb, weil der Anwalt der Appellaten, nachdem Appellaten bereits die Ausstellung der Vormundschaften in Forstung ein Compulsorium wegen Urkunden begehrt hatten, zum diesfallsigen Urtheil vom 2 Juni 1840 den Antrag ohne Vorbehalt dasselbe genommen habe, dass gegen das verlangte Compulsorium nichts einzuwenden wäre, wodurch, gegen die Appellaten, dem Urtheil vom 21. Januar 1840, das sie diesem Theil dasselbe zu bauen habe, acquiescirt worden sei;

es fragt sich nun:

1 ob den Ausspruch auf Inhalt des fraglichen Mobiliarvermögens rechtlich zulässig ist? in bejahenden Falle, ob:

2 den diesfalls offenirten Beweis zuzulassen ist?

3 ob die Einrede der Unzulässigkeit bezüglich des zweiten beschwerdepunkts begründet ist? wenn nicht ob

4 nicht die generelle Verfügung des ersten Urtheils aufzuheben, und den Appellaten vorderhand aufzugeben ist, die beanspruchten Vormundschaften zu articuliren?

dem Herrn Culmann, anwalt der Appellaten zu signifiziren.

No 615. Zustellung.

Heute den zweiten Juni 1843, auf Ansuchen von Herrn Petri, anwalt der Appellanten, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote von Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Landau, allda wohnhaft, dem Herrn Culmann, anwalt der Appellaten, in seiner Wohnung redend mit ihm selbsten — vorstehende Qualitäten so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. — Kosten 66 Kreuzer. Brandt

Zustellg 38.
Kopie 1
Weg. 7
— 46.

Brandt

gerichtsschreiber Wie

Antrag No 2922 der Adv.

für 1., Antonia Rebholz, Ehefrau von Johann Peter Spettler, ehemals Landwehrmann, 2 für sich selbst, der ehelichen Gütergemeinschaft wegen 3, Franz Philipp Rebholz, Müller in Siebeldingen wohnhaft 4, Rosina Rebholz, Ehefrau von Johann Joseph Wiss, Müller in Gleisweiler wohnhaft 5, diese Letztern selbst, der ehelichen Gütergemeinschaft wegen 6, Anna Maria Rebholz, Ehefrau von Franz Jakob Körber, Landwirthsmann in Wörth wohnhaft 7 diesen Letztern selbst der ehelichen Gütergemeinschaft wegen 8, Jakobea Rebholz, ledig, großjährig, ohne Gewerb, in Siebeldingen wohnhaft. 9 Franz Paul Baron, Landwirthsmann in Annweiler, als gesetzlichen Vormündern seiner minderjährigen mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Rebholz erzeugten Kinder, Namens: Juliana, Josefa Sophia, Jakob und Georg Baron, diese als Ergänzungsbeklagten in ihren genannten Mutter; die genannten Antonia, Franz Philipp, Rosina, Anna Maria, Jakobea und Elisabetha Rebholz als Miterben an dem Nachlass ihrer verstorbenen Mutter Elisabetha Reutter, genannt Ehefrau von Georg Rebholz, Gutsbesitzer in Siebeldingen wohnhaft, und die genannten Rosina Rebholz, Ehefrau Wiss, Maria Jakobea Rebholz nach Ableben als Miterben ihres am 7. 1835 verstorbenen Bruders Johann Jakob Rebholz, gewesenen Bäcker in Siebeldingen 10 Johann Caspar Herr, Müller in Godramstein, dermalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, als ehemaligen Vormund seiner noch minderjährigen mit seiner verlebten Ehefrau Maria Eva Rebholz erzeugten Kinder: Maria und Adolf Herr diese Ergänzungsbeklagten ihrer genannten Mutter und als Letzte Miterben zu dem Nachlass ihrer Großmutter, der obgenannten Elisabetha Reutter, und in eigenem Namen der beschwerdenden Gütergemeinschaft

wirthschaft wegen, 11) Georg Keller, Königl. Notar in Landstuhl, als dann Beschluß des K. Bezirksgerichts Landau vom 2. Mai 1839 beantragt, um die minderjährigen abwesenden Kinder der verlebten Maria Eva Rebholz Ehefrau Kerr und dieser selbst zu vertreten, Appellaten von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts Landau vom 21. Januar 1840,

gegen

Jacob Rebholz Waben, Holzhändler, in Wanzalben wohnhaft, modo deren haben, als: 1) Johannis Rebholz, Handelsmann, 2) Jakob Rebholz, Bauern - beide in Wanzalben wohnhaft. 3) Johann Nikolaus Berger, Glasfabrikant, in Pirmasens wohnhaft, als natürlichen Vormund der mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Rebholz erzeugten noch minderjährigen Kinder: Adolph und Barry Berger, dieser als Appellatinnen ihren gedachten Mutter - Appellaten.

Die Hypothekenschuld wegen des Mobiliarvermögens betreffend.

In Sachen, neuerdings vorgekommen, die Gegenstände des A. a und B des Präsidial-Antrags erster Instanz hier und solche Sachverhältnisse zu betreffen, welche in die Güterabsonderungsschrift fielen, dann das Interesse der Kinder als haben der Mutter ein Viertheil daran zu kommen würde, Viertheil, auf das sie ein vorzugsweises Recht hätten d. dessen Hypothek sie vorgehen könnten;

In Erwägung aber, daß nach Tit. 24. Th. II des Pfälzer Landrechts Appellanten jedenfalls berechtigt sind, die Mobiliar-Illaten ihrer Mutter ganz zurück zu verlangen, indem die Voraussetzung dieser gesetzlichen Bestimmung, im vorliegenden Falle, wo Georg Rebholz insolvent ist d. sie en décositure befindet, gegeben ist;

die Collationspflicht betreffend.

In Erwägung, daß zwischen den beiden Acten Jacob Rebholz als die Art der Theilung, wie sie vorgenommen worden, unstatthaft ist;

daß, bevor Jemand zum Rapport verpflichtet erkannt oder ein diesfallsiges Begehren gestellt werden kann, jedenfalls explicirt sein muß, was rapportirt werden soll, wann und wessen derselbe es empfangen habe;

daß aus die vom ersten Richter angenommenen Präsumtionen gesetzlich nicht bestehen, d. Appellaten überhaupt dem Jakob Rebholz gegenüber nicht zum Collatiren verpflichtet sind,

auf diesen Gründen

gestalten sie dem K. Appellationsgerichte, mittelst Abänderung der Erkenntniß des vorgesetzten Gerichts;

1) zu Recht zu erkennen, daß das Begehren der Appellanten, dahin gerichtet, daß die verstorbene Elisabetha Rentzer, gewesene Ehefrau von Georg Rebholz, in ihre mit diesem im Jahre 1798 unter der Herrschaft des Pfälzer Landrechts in die Gemeinde Vibeldingen eingeschlossene Mobilien-Gemeinschaft folgende Mobilien eingebracht, als:

1. ein Bett und Bettstellen zu	33 fl. 36 xr.
2. ein Bett und Leintücher	28. —
	61. 36

3) Zwei dutzend Theetassen	61.	36
4) Ein dutzend zinnerne Theelöffeln	14.	24.
5) Ein dutzend ordinäre Theelöffeln	12.	—
6) Drei Tischtücher drellbettzeugen	7.	12.
7) Sechs Tischtücher Schüsselzeugen	15.	24.
8) Sechs Tischtücher Kaffeezeugen	11.	—
9) Einen Tischtücher Tellerzeug	6.	36.
10) Ein vollständiges Bett, bestehend in einem drellbette 2 Pfühlen – und 2 Kopf. Federn, einem Matratzbette, einem Kraffade und einem Matratz, zusammen zu	59.	—
11) Ein eichenes Tischlade	6.	—
12) Einen nußbaumenen Tisch	8.	—
13) Ein paar dutzend Tischstühlen	6.	—
14) Einen eichenen Kleiderschrank	25.	—
15) Ein Faß von 10 hectol. 40 Liter	10.	—
16) Ein Faß von 10 hect. 80 Lit.	20.	—
17) Zwei Fässer, von 10 hect. 40 Lit jedes,	80.	—
18) Einen Kuß	30.	—
19) Einen nußbaumenen Glasschrank	15.	—
20) Ein Rad von einem Faß	25.	—
21) Ein vollständiges Gesindebett	25.	—
Zu Tausen	fl. 462.	48 xr

B. daß die Mutter derselben die gedachte Elisabetha Reuther, während bestehenden Ehe von ihrem selben nachfolgende Mobiliargegenstände bezogen und in die Ehe eingebracht hat, nehl:

1) Fünf hectol. 40 Liter 1815er Wein in einem Mutth von 150 Gulden 2) einen Wagen oder 15 Ctr Heu jedes Jahr, für 20 Jahre in einem Mutth zusammengelegt zu 285 Gulden. 3) Vier hectoliter 80 Liter Holz und 2 hectol. 40 Liter Steinkohlen jedes Jahr, zusammengelegt für 20 Jahre in einem Mutth von 532 fl. –

In beiden Fällen und allen vorbehaltenen mittlern Kosten der Appellaten, die Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen, über die Kosten erster Instanz das Erkenntniß zu bestätigen und die Zurückgabe der sechswöchigen Geldstrafe zu verordnen.

17. May 1842.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ordnung

In Sachen des Jakob Rebholz, Schreiner, Holzhändler in Marxzell wohnhaft, wider die Theilungsmasse des verstorbenen Jakob Rebholz, Handelsmann in Marxzell wohnhaft, wegen Theilung, hat Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheinkreises, Abtheilung für Civilsachen, auf den Bericht Großherzoglichen Amtsrevisorats Bruchsal vom 2. Juli d. J. Nr. 2. Rebholz Theilungsakten

Appellaten,

#) in Marxzell wohnhaft, 2) seine Mitbürger, Handelsmann in Marxzell wohnhaft, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Jakob Rebholz, Handelsmann in Marxzell

Appellanten,

1) Antonia Rebholz, Ehefrau von Johann Jakob Hellstern, Glasermeister in Durlach wohnhaft, 2) diese Letztere selbst, handelnd unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 3) das minderjährige Rebholz'sche Kind Wilhelmine Rebholz, vertreten durch ihren Vormund Rebholz, Ehefrau von Johann Jakob Wirth, Müller in Hambrücken wohnhaft, 4) diese Letztere selbst, unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 5) das minderjährige Rebholz'sche Kind Wilhelm Rebholz, vertreten durch seinen Vormund Johann Jakob Rebholz, Ehefrau von Johann Jakob Kloeber, Handelsmann in Marxzell, 7) diese Letztere selbst, unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 8) das minderjährige Rebholz'sche Kind Karl Friedrich, durch seinen Vormund in Pforzheim wohnhaft, 9) das minderjährige Rebholz'sche Kind Karl Baron, Ackerbauer in Berghausen, alle gesetzlich vertreten durch ihren mit ihnen verlobten Ehemann Johann Jakob Rebholz, vorgenannt, 10) Johann Georg Baron, Ackerbauer in Berghausen, alle gesetzlich vertreten durch ihren mit ihnen verlobten Ehemann Johann Jakob Rebholz, vorgenannt, Beide, wegen Theilung, hat Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheinkreises, Abtheilung für Civilsachen, auf den Bericht Großherzoglichen Amtsrevisorats Bruchsal vom 2. Juli d. J. Nr. 2. Rebholz Theilungsakten

Appellanten,

1) Antonia Rebholz, Ehefrau von Johann Jakob Hellstern, Glasermeister in Durlach wohnhaft, 2) diese Letztere selbst, handelnd unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 3) das minderjährige Rebholz'sche Kind Wilhelmine Rebholz, vertreten durch ihren Vormund Johann Jakob Wirth, Müller in Hambrücken wohnhaft, 4) diese Letztere selbst, unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 5) das minderjährige Rebholz'sche Kind Wilhelm Rebholz, vertreten durch seinen Vormund Johann Jakob Kloeber, Handelsmann in Marxzell, 7) diese Letztere selbst, unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 8) das minderjährige Rebholz'sche Kind Karl Friedrich, durch seinen Vormund in Pforzheim wohnhaft, 9) das minderjährige Rebholz'sche Kind Karl Baron, Ackerbauer in Berghausen, alle gesetzlich vertreten durch ihren mit ihnen verlobten Ehemann Johann Jakob Rebholz, vorgenannt, 10) Johann Georg Baron, Ackerbauer in Berghausen, alle gesetzlich vertreten durch ihren mit ihnen verlobten Ehemann Johann Jakob Rebholz, vorgenannt, Beide, wegen Theilung, hat Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheinkreises, Abtheilung für Civilsachen, auf den Bericht Großherzoglichen Amtsrevisorats Bruchsal vom 2. Juli d. J. Nr. 2. Rebholz Theilungsakten

Appellanten,

1) Antonia Rebholz, Ehefrau von Johann Jakob Hellstern, Glasermeister in Durlach wohnhaft, 2) diese Letztere selbst, handelnd unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 3) das minderjährige Rebholz'sche Kind Wilhelmine Rebholz, vertreten durch ihren Vormund Johann Jakob Wirth, Müller in Hambrücken wohnhaft, 4) diese Letztere selbst, unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 5) das minderjährige Rebholz'sche Kind Wilhelm Rebholz, vertreten durch seinen Vormund Johann Jakob Kloeber, Handelsmann in Marxzell, 7) diese Letztere selbst, unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 8) das minderjährige Rebholz'sche Kind Karl Friedrich, durch seinen Vormund in Pforzheim wohnhaft, 9) das minderjährige Rebholz'sche Kind Karl Baron, Ackerbauer in Berghausen, alle gesetzlich vertreten durch ihren mit ihnen verlobten Ehemann Johann Jakob Rebholz, vorgenannt, 10) Johann Georg Baron, Ackerbauer in Berghausen, alle gesetzlich vertreten durch ihren mit ihnen verlobten Ehemann Johann Jakob Rebholz, vorgenannt, Beide, wegen Theilung, hat Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheinkreises, Abtheilung für Civilsachen, auf den Bericht Großherzoglichen Amtsrevisorats Bruchsal vom 2. Juli d. J. Nr. 2. Rebholz Theilungsakten

Appellanten,

1) Antonia Rebholz, Ehefrau von Johann Jakob Hellstern, Glasermeister in Durlach wohnhaft, 2) diese Letztere selbst, handelnd unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 3) das minderjährige Rebholz'sche Kind Wilhelmine Rebholz, vertreten durch ihren Vormund Johann Jakob Wirth, Müller in Hambrücken wohnhaft, 4) diese Letztere selbst, unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 5) das minderjährige Rebholz'sche Kind Wilhelm Rebholz, vertreten durch seinen Vormund Johann Jakob Kloeber, Handelsmann in Marxzell, 7) diese Letztere selbst, unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 8) das minderjährige Rebholz'sche Kind Karl Friedrich, durch seinen Vormund in Pforzheim wohnhaft, 9) das minderjährige Rebholz'sche Kind Karl Baron, Ackerbauer in Berghausen, alle gesetzlich vertreten durch ihren mit ihnen verlobten Ehemann Johann Jakob Rebholz, vorgenannt, 10) Johann Georg Baron, Ackerbauer in Berghausen, alle gesetzlich vertreten durch ihren mit ihnen verlobten Ehemann Johann Jakob Rebholz, vorgenannt, Beide, wegen Theilung, hat Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheinkreises, Abtheilung für Civilsachen, auf den Bericht Großherzoglichen Amtsrevisorats Bruchsal vom 2. Juli d. J. Nr. 2. Rebholz Theilungsakten

Appellanten,

1) Antonia Rebholz, Ehefrau von Johann Jakob Hellstern, Glasermeister in Durlach wohnhaft, 2) diese Letztere selbst, handelnd unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 3) das minderjährige Rebholz'sche Kind Wilhelmine Rebholz, vertreten durch ihren Vormund Johann Jakob Wirth, Müller in Hambrücken wohnhaft, 4) diese Letztere selbst, unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 5) das minderjährige Rebholz'sche Kind Wilhelm Rebholz, vertreten durch seinen Vormund Johann Jakob Kloeber, Handelsmann in Marxzell, 7) diese Letztere selbst, unter Zustimmung und Beitretung ihres Ehemanns, 8) das minderjährige Rebholz'sche Kind Karl Friedrich, durch seinen Vormund in Pforzheim wohnhaft, 9) das minderjährige Rebholz'sche Kind Karl Baron, Ackerbauer in Berghausen, alle gesetzlich vertreten durch ihren mit ihnen verlobten Ehemann Johann Jakob Rebholz, vorgenannt, 10) Johann Georg Baron, Ackerbauer in Berghausen, alle gesetzlich vertreten durch ihren mit ihnen verlobten Ehemann Johann Jakob Rebholz, vorgenannt, Beide, wegen Theilung, hat Großherzogliches Hofgericht des Mittelrheinkreises, Abtheilung für Civilsachen, auf den Bericht Großherzoglichen Amtsrevisorats Bruchsal vom 2. Juli d. J. Nr. 2. Rebholz Theilungsakten

Beschluß des Kön. Ingerichtsamtes Leuthen vom 2ten Mai 1839, betreffend, die Subhastation eines Antheils des verlassenen Mierau und Rebholz, Hohen Theils, mit Inbegriff zu verhängen, Appellantin vom Rathschlag des Land und Ingerichts vom 28 Januar 1840.

In Betracht, daß aus den Verfügungen des Herzogthum Landrechts Th. II. Tit. 13. daselbst Abth. verschiedene in der Eingehung und den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Landrechts alle diejenige, die Veräußerungsbefugniß der Ehegatten beschränken,

daß Verordnung, in Fall der Eingehung der Ehe durch den Titel XII. jures Landrechts den überlebenden Ehegatten nehmen den Genuß, Besitz und Nutzbarkeit dieser Güter, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst wird, zugesichert wird, während derselben nun das Miteigenthum der Güter des Verstorbenen zerstört, und auf Theilung dringt, und die Einwilligung des überlebenden Ehegatten, zu Veräußerung der unbeweglichen Güter, nöthig ist, daß die vorgedachte Verordnung, in Fall der Eingehung der Ehe durch den Titel XII. jures Landrechts den überlebenden Ehegatten nehmen den Genuß, Besitz und Nutzbarkeit dieser Güter, wenn die Ehe durch den Tod aufgelöst wird, und die Einwilligung des überlebenden Ehegatten, zu Veräußerung der unbeweglichen Güter, nöthig ist, auf Treu und Gemeinschaft der Ehegatten in diesem Falle;

daß Absatz des Titel 13 die erwähnte oder vorgedachte Verordnung in Fall Kinder vorhanden sind, auf gleiche Einschränkung des Veräußerungsbefugniß stellt, indem er vorschreibt, daß sowohl der diesen als andere Veräußerungen, des überlebenden Ehegatten, so wohl von dem Manne oder der Frau ist, 2 und 1/3 in Eigenthum erhalten soll, wegen der hinterlassenen Güter des verstorbenen Ehegatten in toto den Kindern dieselben zufallen;

daß die Beschränkung der ersten Theiles dieses letzten Titels nur einen einzigen Casum betrifft, indem darauf festgesetzt ist, daß wenn in dem Fall, wo keine ehemännliche Verordnung und der älteste Kinder und Erbfolgt vorhanden ist, solche den Kindern von Theil vorenthalten werden soll.

In Betracht, daß diese klare und deutliche in dem Absatz enthaltene Verfügung auf keine von den Kindern des Verstorbenen, und

auf solche vorhandene Kinder, daß keine sind, oder daß keine Kinder da, Absatz vorhanden ist und daß vielmehr in solchem Fall, Verordnungen gelten, die Verordnung.

In Betracht, daß Appellantin nur zu untersuchen bleibt, ob die von der Appellantin als unbeschränkte Eigenthümerin in Anspruch genommene Mobilien, wirklich zum Inventario in Sachen der Pfandgläubiger Landrechts gehören, und ob auf dieselben die allgemeine Regel des Titel 13, Theil Ehemann Rebholz 2/3 Theilen übertragen, oder die Ausnahmeverfügung des Absatz platz greifen kann.

In Betracht und weil die Art. 2 bis 21 incl. das appellantische Anbringen der Art. 22 des Einführungsgesetzbuches bildet, daß die sämmtlichen Pfandgläubiger zu dem Behuf der zum Inventario gehörigen Mobilien vorgeschlagen, welche als unbeschränkte Eigenthümerin zu betrachten sollen, daß aber die Bestimmung hätten, einen bestimmten Prozentsatz des Ehemann Rebholz zu bilden und daß die Bestimmungen des Pfälzer Landrechts zur Folge offenbar zur Belastet der Ehemann Rebholz 2/3 allein die Mobilien pfandbar gewesen seien;

daß die Landesgesetze, nun dahin gehen, daß in dem Absatz des Titel 13 enthaltene Ausnahme einzuschränken, und einem doppelten Grund einst vorgehend sind

1, weil jene Pfandgläubiger während der Einführung des Jahr 1798 bestandenen und seitdem noch in ihrem Verhältniß auf den Pfandbesitz einen neuen Inventar und das ausdrückliche Bestimmung vorgenommen haben,

2, weil selbst der Fall des Titels des Landrechts den Appellanten nicht vorgesehen, ein Umstand der Einführung derselben jedenfalls nicht entgegen gesetzt, und der Sinn und Zweck jener Verordnung nur dahin bestehe, daß gegen die allgemeine Regel, wenn die vorgedachte ausschließliche Befugniß der Fall des Todes vorhanden ist, solche den Kindern ausgenommen sein soll, darauf wenigstens dann, daß wenn solche bereits schon vorhanden

werden ist, dem überlebenden Ehegatten zur Abfindung aus der Gütergemeinschaft zugefallen sein soll.

In Betracht und weil der Art. 1. 23 & 24 des Einführungsgesetzes, welcher bestimmt, daß solche schon vor dem ersten Civilgesetzbuche in die Gütergemeinschaft gefallen sind, daß die Art. 23 u. 24 zudem nachtheiligste als die Absicht der gesetzlichen Erbfolge einer Partei zu der Absicht der Appellantin zu begünstigen,

daß aber nach den Grundsätzen des gesetzlichen Erbrechts zwischen der väterlichen Großmutter, der Appellantin in der Gütergemeinschaft gefallen sind, daß die Art. 23 & 24 des Einführungsgesetzes, welche die Appellantin zu Gunsten der Appellantin gemacht hat, nicht anzuwenden sind, daß daher nach den Grundsätzen des gesetzlichen Erbrechts der Art. 23 & 24 in Betracht nur 817 fl. abzurechnen sind.

B. Die zweite Einlage betreffend.

In Betracht, daß das Urtheil vom 21 Januar 1840 in seinem Motiven und in seinem Ausspruche das Begehren der Appellantin, daß das von der Appellantin wegen Müller Peter und Georg Rebholz rückständige Kaufschilling auf dessen Mühle vorrangig wurden soll, als unbegründet verkündet, gegen welches Urtheil die Appellantin mit Exhibit vom 21 Januar 1840 appellirt hat, daß dann aus dem Urtheil vom 8 Dezbr. 1840 hervorgeht, daß die Appellantin ihre Appellation nicht verfolgt hat;

daß in Erklärung dieser Verfügungen Erkenntniß Appellat in seinem Antrage vom 25 März 1842 Einzug thut, darin darauf antragt, daß zufolge Urtheil vom 2 Juni 1842 und Urtheil vom 21 Januar 1840 Appellantin ausfällig sein, daß Appellantin in dieser Beziehung einzuwilligen, folglich dem Urtheil vom 21 Januar 1840 gemäß als gegen Pfandrecht betreffend, vorzüglich stehen, u. daß dem zufolge sich daraus Exhibit vom 21 Januar 1840 gemäß als gegen Pfandrecht betreffend, vorzüglich stehen, u. daß dem zufolge sich daraus Exhibit vom 21 Januar 1840 gemäß als gegen Pfandrecht betreffend, vorzüglich stehen,

In Betracht in Anschluß des Grundsatz gegen Pfandrecht, daß zwischen dem ersten Käufer und seinem Käufer in seinem Verkaufe bezeichnete, als sicherer und sicherer Pfandrecht in Hinsicht auf gegen nachfolgende Verkäufe des Georg Rebholz Gläubiger, welche sich nur von dem Zeitpunkte der auf

dem Bette der Mühle der Appellantin, dann Georg Rebholz zu verzeichnenden Pfandverschreibung an, und nicht vor der Zeit, als diese Pfandverschreibung auf das der Appellantin zu Eigenthum gehörende mühlenliche Pfandrecht gehaftet hat, daß als dasselbe Pfandrecht bildet, welches der Appellantin vor dem persönlichen Pfandrecht des Georg Rebholz zugemessen worden sind, und dessen, zu deren Verbindung der Appellant als Pfandschuldner das Georg Rebholz vollkommen berechtigt und befugt ist.

In Betracht nun, daß Pfandrecht vorzugsfall wird, eine Pfandung vorzunehmen, als sein dem daß in dem betreffenden Akt, den schuldigen die Pfandung ganz so, wie dem Georg Rebholz zu Gunsten der Appellantin gehaften, als dessen vorzugsweise Pfandrechte vorzunehmen, angesetzt werden müssen, nicht vorgenommen werden darf, daß diese von Seiten des Georg Rebholz geschehene für ungültig Pfandrechte der Appellantin als gültig betrachtet werden, u. gegen dessen vorzugsweise, als für Georg Rebholz abgeschätzt Pfandrechte, und daß vorbehaltlich ein prospectus gelegte Pfandverschreibung an die Appellantin zu machen, und wenn solche dessen auf die zweite vorgenommene Pfandverschreibung geschehen soll, dessen auf die zweite vorgenommene Pfandverschreibung geschehen soll, der Grundschuldschein vollkommen gerechtfertigt ist.

Kr. d. Of.

Gestalten der Kl. Appellantin zugewiesen, die Berufung, so weit sich die zweite in der Appellationsschrift enthaltene Einlage B. namentlich dasjenige Theil des Urtheils betrifft, worin erkannt wurde, daß die von der Appellantin vorgenommene Pfandverschreibungen auf deren mühlenliche Pfandrechte vorzugsweise vorgenommen, als unzulässig, jedenfalls mit den übrigen Theilen der Berufung als unbegründet zu verwerfen und weiter Pfandverschreibung der Appellantin zu Gerichtskosten fl. Rechten.

H. Eichmann

17. März 43.

Or. 3 Kpf
1 Cop. id.

15 Kr. Gerichtsstempel No 9967 d. Utzf.

No 2921

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Sachen 1, Antonia Rebholz, Ehefrau von Johann Jakob Spittler, Glaser in Landau wohnhaft, und selbstmann selbst, der ehelichen Emancipation und Gütergemeinschaft wegen 2, Franz Philipp Rebholz, Müller in Siebeldingen wohnhaft 3, Rosina Rebholz, Ehefrau von Johann Joseph Wiss, Müller in Hainfeld wohnhaft, und diese selbstmann selbst der ehelichen Emancipation und Gütergemeinschaft wegen 4, Anna Maria Rebholz, Ehefrau von Franz Jakob Koerber, Handelsmann in Mörzheim wohnhaft und diesen selbstmann selbst, der ehelichen Emancipation und Gütergemeinschaft wegen. 5, Jakobea Rebholz, ledig, großjährig und ohne Gewerb, in Siebeldingen wohnhaft 6, Franz Paul Bauer, Handelsmann in Annweiler wohnhaft, als natürlichen Vormund seiner minderjährigen mit seiner verstorbenen Ehefrau Elisabetha Rebholz erzeugten Kinder, Nahmens: Juliana, Johann Baptist, Rosina, Jacob und Georg Bauer, diese als Großvaterlichen ihrer gemachten Mutter; die genannten Antonia, Franz Philipp, Rosina, Anna Maria, Jacobea und Elisabetha Rebholz als Miterben der Nachlassmasse ihrer verstorbenen Mutter sämmtliche Kläger, genannte Ehefrau von Franz Rebholz, Gutsbesitzer in Siebeldingen wohnhaft, und die genannten Rosina Rebholz, Ehefrau Wiss, sowie die Jacobea Rebholz vorher überdieß als Testamentsexecutorin ihres im Jahr 1835 verstorbenen Bruders, Johann Baptist Rebholz, genannten Erblassers in Siebeldingen, sämmtlich Appellaten

gegen das am zweiten Theile des K. Civilabtheilung in Landau vom 21. März 1839, wegen Lehnrecht Petri anhängig gemachten,

gegen

Jacob Rebholz, Vater, Holzhändler in Manzalben wohnhaft, wodo dessen Erben, als: 1, Johannes Rebholz, Handelsmann in Manzalben 2, Jakob Rebholz, Fuhrmann allda wohnhaft 3, Johann Nikolaus Bergen

gebrabenbaum in Firmasens wohnhaft, als natürlichen Vormund der mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Rebholz erzeugten noch minderjährigen Kinder Adolph und Fanny Berger, diese als Expräsentaten gegen ihren geschafften Mutter, Appellaten, durch Anwalt Culmann vertreten.

Anwalt Betri trug dahin an:
Es gefalle dem K. Appellationsgerichte mittelst Abänderung der Conclusion des angefochtenen Urtheils die Opposition gegen die Vollziehung des Provocationsurtheils vom 9. Juli 1833, inbesondere gegen das Güterverkaufsverhandlungsprotokoll vom 7. Juli 1838, insoweit dadurch verschiedenes Mobiliar zum Gegenstand hat: Sect. A. № 842 & 843, 2 Arm 13 Centiaren oder 9 Ruthen mit einem zweistöckigen Wohnhaus, wobei Holzung, Scheune, Stallung, Brunnhaus und Keller, zu Rinkenbergen in der Gemarkung Hassloch, inseits Jacob Fick's Erben, anderseits Johann Georg Leicht gelegen, gleichfalls als mobilarpfändlich anzuerkennen, zu erkennen, daß dieses Immobile zu der zwischen Georg Rebholz & seinem im Jahre 1818 verlebten Ehefrau Elisabetha Reuther bestandenen Gütergemeinschaft gehören und daß folglich den Appellaten daran das Miteigenthum zu einem Viertheile zustehe, demnach zu verfügen, daß das besagte Immobile aus dem envisagirten Verkaufsprotokolle gestrichen und von der gegen Georg Rebholz eingeleiteten Zwangsveräußerung frei gegeben werden solle, die Rückgabe der sukkumbirenden Geldstrafe zu verordnen und die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Anwalt Culmann concludirte:
Es gefalle dem K. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten, immerhin mit Ausnahme der Modalität, daß das Appellationsgericht die in dem Kaufakte vom 14. Juni 1812 enthaltene Bedingung, gemäß Regula das eingekaufte Gut innerhalb zehn Jahren nicht verkaufen oder veräußern dürfe, in Verbindung mit dem Edikte vom 8. Mai 1813, nicht als die Veräußerungsbedingung constituirend betrachten solle, dieselbe und somit auch den ganzen Taxationsantrag näher dahin zu erklären, und auf diesen Voraussetzung die Appellation zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Jacob Rebholz, Cedent der Appellaten, leitete in Vollziehung eines durch das K. Friedensgericht in Landau am 9. Juli 1833 erlassenen Provocationsurtheils eine Zwangsversteigerung gegen Georg Rebholz in Rinkenbergen ein, worauf am 7 Juli 1838 durch den commissarischen Notär die Güterverkaufsverhandlungen statt fand, wogegen Opposition- und Widerspruchsklage von Seiten der heutigen Appellanten und dem Grunde: weil unter den gepfändeten Immobilien, namentlich auf das streitige Haus, zu den zwischen Georg Rebholz und seinem im Jahre 1818 verlebten Ehefrau Elisabetha Reuther - Mutter der Appellanten - bestandenen, bisher noch nicht getheilten, Gütergemeinschaft gehörten, wovon ihnen als Erben der Mutter das individuelle Viertheil gehöre. Die annoch gemeinschaftliche Natur der bibtrahirten Immobilien bestritt Jacob Rebholz nur rücksichtlich des Hauses und der Hälfte des Hofes № 10. des Hofschlagbuches, behauptend, das Haus und die Hälfte dieses Hofes seien persönliches Eigenthum des Georg Rebholz, bezüglich seiner übrigen Immobilien beantragte er incidenter die Theilung der Güter-Gemeinschaft. Die Entscheidung auf das streitige Mobiliar ist in facto folgendes zu bemerken:

Durch Tauschakt, abgeschlossen vor Notär Beyer in Annweiler am 14. Juni 1812 zwischen den Eheleuten Georg Rebholz und der Eheleuten Conrad Regula, übergab Reb-

holz an Lebzelten sein in Liebeldingen in den Lattlandgasse gelegenen Wohnhaus Sect. A. № 859. sammt Pertinenz, Kellung und Kellen; die Eheleute Regula dagegen übergeben an Rebholz ihr in Liebeldingen in den Lattlandgasse gelegenes Wohnhaus Sect. A. № 885 und 886 sammt denen im Hof befindlichen Brunnen Haus, Kellung, Pertinenz, Kellen, sichtbaren befindlichen Pflanzgarten und dazu gehörigen Wasserstand, den gegenseitigen Besitzantritt sollte am 1. März 1813 statt finden; Rebholz hat an Regula eine Herausgabe von 1400 Franken zu bezahlen, wovon 1100 Franken binnen den nächsten 24 Stunden, 300 Franken binnen Monatsfrist. Regula behält sich übrigens bis zum 1. März 1813 die Besugniß vor, von dem Tausche wieder abzustehen, so daß alsdann der Tausch als nicht geschehen angesehen und jeder Theil sein altes unbelastetes Immeuble erhalten sollen, unter der Offerte jedoch, für diesen Fall dem Rebholz sowohl die Aufgabe von 1400 Franken als auch die Kosten des Akts mit Fug zu vergüten. Dann fährt der, sowohl in Französischen als Deutschen Sprache aufgenommene Akt also fort:

„Le Sieur Rebholz accorde cette faculté au Sieur Regula, sous la restriction cependant acceptée par ce dernier que les dits quatorze cent francs seront restitués avec interêts à partir de ce jour, et les frais du présent acte avant et au plus tard le premier mars prochain, le tout en bonnes espèces d'or ou d'argent monnoyées ayant cours, lesquelles sommes le dit Sieur Regula

Rebholz nämlich dem Herrn Regula diese Faculität ein, jedoch mit der besondern Einschränkung, welche H. Regula acceptirt, daß H. Regula die nehmen an ihn mit Fug zu restituirenden 1400 Franken und Kosten des gütigen Akts von und Hälfte an bis zum nächsten März kommend an ihn in gutem Gold- oder Silbersorten bezahlt und dazu das Geld nebst seinen eigenen Mitteln sanktionirt müsse und dasse es nicht von

se procurera de ses propres facultés et moyens sans pouvoir les emprunter, au surplus la dite maison et immeubles ainsi changés ne pourront être vendus ou aliénés pendant les premières quatre années."

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

andern zubringen oder äußern können; auch seine neuhäusliche Haus und Immobilien innerhalb den nächsten vier Jahren nicht widerrechtlich verkaufen oder auf sonstige Art veräußern können."

Durch Akt, passirt vor demselben Notär am 1. November 1812 erklärten in Interesse die Eheleute Regula auf das neuhafteten Tauschverträge zu verzichten, den Tauschvertrag als definitiv, mit Genehmigung der Eheleute Rebholz festen und von seiten an von dem eingetauschten Hause Besitz zu ergreifen. Durch Kaufakt, aufgenommen von demselben Notär am 8. Mai 1813 verkaufen die Eheleute Regula an Rebholz ihr Haus, gelegen zu Liebeldingen in den Lattlandgasse mit Hof, Pertinenz, Kall und Kellen (dasselbe Haus, welches Regula von Rebholz eingetauscht hatte) um den Preis von 3374 Franken. Die Appellaten behaupten nun: wenn auch dieses Haus ursprünglich propre des ayant Rebholz gewesen sei, so habe es doch dieser eigenschaft durch den Tausch- und Abänderungsvertrag vom 14. Juni und 1. November 1812 — wodurch sogar ein anderes Haus an dessen Stelle getreten sei (art. 1407. C. civ) — definitiv verloren, und durch die Veräußerung während der Ehe laut Kaufakt vom 8. Mai 1813 sei dasselbe acquêts geworden; während die Appellanten aufstellen, den Vertrag vom 8. Mai 1813 sei als Wiederkauf mit verfallzeitlicher Wirkung und das Haus fortwährend als propre des ayant Rebholz anzusehen. In diesem Zustande Sinnen mit sind der zweite Richter durch Urtheil vom 21. März 1839, wodurch zu den Oppositionsbeklagten zum Urkundenbeweis zulässt, daß das fragliche Haus Eigenthum des ayant Rebholz geworden sei. Zu demselben Urkundenbeweis wendet Opposit Beklagter das ohne Einwendung abend zugelassen,

rücksichtlich der übrigen Immobilien wünscht die Theilung und Liquidation den zwischen Georg Rebholz und seinen verlebten Ehefrau bestandenen Gütergemeinschaft, und die Festsetzung der beiderseitigen Lasten und den Kosten verordnet.

Gegen dieses Urtheil appellation, in so weit es die Entscheidung wegen des Kaufs betrifft, appellationis, die Appellaten wollen auf ihr zweites Hauptbegehren: den Vertrag vom 14. Juni 1842 rathificirt zu erkennen die Ungültigkeit der Eigenthumsübertragung, sie deshalb nichtig, und den Antrag des Rebholz'schen Hauses auf Regulirung nicht zustehen zu bestimmen - hierüber, welchen von den Appellanten als unzulässig und als sachlich und rechtlich ungegründet bestritten sind.

Es fragt sich nun:

1) ob der Kaufsvertrag vom 14. Juni 1842 durch den Kaufsact vom 8. Mai 1843 bezüglich des Rebholz'schen Hauses als rescindirt zu betrachten ist? nein nicht

2) ob Appellaten zulässig und begründet sind, den Kaufsvertrag als nichtig anzufechten? nein nicht

3) ob dem fraglichen Hause die eigenschaft als Acquêt sei und in die vorzunehmende Theilung der Gütergemeinschaft abzuziehen ist?

4) was bezüglich der Kosten zu verordnen ist?

A. Stelle

dem Herrn Advokaten Culmann, Anwalt der Appellaten zu signifiziren.

A. Stelle

No 614. Zustellung

Heute den sechsten Juni 1843; auf Ansuchen von Herrn Petri, Anwalt der Appellanten, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, im Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Culmann, Anwalt der Appellaten, in seiner Wohnung sprechend mit ihm selbsten — vorstehende Qualitäten so mir diesen meinen Act in Abschrift zugestellt. — Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Fußbl. 38
Kopf 1
Kreuz. 7
— 46.

Es wurde in gesetzlicher Frist nicht opponirt.

Brandt

No 5084 Einregistrirt zu Zweibrücken den achten Juni 1843. Vol 62. fol. 12 C. 11 Empfangen sieben Kreuzer [illegible]

Brandt

No 2921 d. R.

Kostennota

für Antonie Rebholz, Ehefrau von Johann Peter Spittler, Glaser in Landau by Cons, Appellantin

gegen

Jacob Rebholz, Vater, Holzhändler in Mergalber wohnhaft, Appellaten.

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreuzer

arrêt v. 29 Mai.

Gegenstand: Distraction eines Hauses bei einer saisie immobilière.

	Gpf.	Rubel.
1. Appellabd	—	6 48.
2. Consultation	8 24	— —
3. Communikation der Akten	1 53	— —
4. D. an Kgl. Landbehörde	" 57	— —
5. Sommation v. 19. August 1842	" 47	— 41
6. Fixation	1 53	— —
7. Antrag, Orig. 3 Roll. 3 Kyl	3 48	— 21
2 Copieen 4 Kyl	1 54	" 28
Zugleich für sechszehn Zustellung	"	" 27
Selben sechszig 8. Kontrag	9 27	" —
zwei Kr.		
Zusammen 9. Qualitäten, 3 Kyl	4 44	" 21
8½ Juni 1843. Abschrift 3 Kyl	1 11	" 21
Zustellung	" "	" 46
10. Porto & Corresp	" "	5 36.
11. Vorschuß für Franz Rebholz	" 57.	1 43
12. Reise von Edesheim 5½ Myr.	" "	7 42
13. Rückreisen der Akten	" 57	" "
14. Kostennota	" 39	" 7
	37 31.	25 21
	25	21
Total:	62.	52.

Zweibrücken den 2. Juni 1843.

Zu gefälliger Taxation

A. Stelle

Die den Appellaten zum Theil zugehörigen
Kosten der Appellationsvertheidigung sind also
die den A. Fr. Hz. angehörigen Theile
zu 6 fl. 32 kr. zu Ansatz
Appellanten [illegible] A. Fr. A. zu 6 fl. 32 kr.

3 Schilg 22 Mai N: 2921 in C.

Contra

für 1, Antonia Rebholz, Ehefrau von Johann Peter Spiller, Gerber in Landau wohnhaft, & Letzteren selbst, der nöthigen Zustimmung und Autorisirung halber, dann Peter Rebholz, Wirth in Rinkenbergen wohnhaft, 3, Rosina Rebholz, Ehefrau von Johann Jakob Wirth, Müller in Steinfeld wohnhaft, mit Letzterem Ehemann der nöthigen Zustimmung & Autorisirung halber wegen 4, Anna Maria Rebholz, Ehefrau von Georg Jakob Koeber, Handelsmann in Mörzheim wohnhaft & diesem Letzteren selbst der nöthigen Zustimmung und Autorisirung wegen, 5, Barbara Rebholz ledig, minderjährig, durch Johann Georg Rebholz, Ackersmann in Arzheim wohnhaft, als ihren Vormund, 6, Georg Friedl Baron, Ackersmann in Arzheim wohnhaft, als zum Vormund seiner minderjährigen mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Rebholz erzeugten Kinder, Nahmens: Luciana, Johann Baptist, Rosina, Jacob & Georg Baron, diese als Repräsentanten ihrer genannten Mutter; die genannten 2 Antonia, Franz Philipps, Rosina, Anna Maria, Jacobea mit Elisabetha Rebholz, als Miterben an dem Nachlaß ihrer vorgenannten Mutter Elisabetha Reuther, gewesenen Ehefrau des Georg Rebholz, Feldschützen in Rinkenbergen wohnhaft, & die genannten Rosina Rebholz Ehefrau Wirth, so wie die Jacobea Rebholz auch Volljährige als Nachkommende Letzten ihres im Jahre 1835 mit Tode abgegangenen Johann Baptist Rebholz, gewesenen Ackersmann in Rinkenbergen, sämmtlich Appellaten wegen einem Urtheile des Königl. Landgerichts Speyer, sitzend zu Landau vom 21. May 1839 —

gegen

Jacob Rebholz Vater, Holzhändler in Mörzheim wohnhaft, mode dessen Sohn, als: 1, Johann Rebholz, Handelsmann in Mörzheim 2, Jakob Rebholz Landwirth allda wohnhaft, & Johann Nicolaus Berger, Steinbrucharbeiter in Frankweiler wohnhaft, als nächster Vormund seiner minderjährigen mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Rebholz erzeugten noch minderjährigen Kindern Adolph & Georg Berger, diese als Repräsentanten ihrer gedachten Mutter, Appellaten.

Die Cans., dass der 1te Richter Hemleben

Senats aufstellt: „die Klausel, wodurch der Rebholz'schen Familie die Güter passiven nicht abgekauft werden sollen, verbunden mit dem Umstande, daß Rebholz es unmöglich verhindern kann, daß sein Vermögen nicht durch Verschwendung, Spiel etc. vermindert werde, scheine dem Senate Grund genug zu sein, um den Kauf vom 8. Mai 1813 für ungültig, wenigstens für aufschiebend bedingt anzusehen."

Daß aber diese Aufstellung sowohl in factischer wie in rechtlicher Beziehung irrig ist:

A. in thatsächlicher Beziehung:

Daß wörtlich der Abtretung vom 14. Juni 1812 zu Gunsten Rebholz' nicht ausgedrückt sein würde, daß Regula das Rebholz'sche Haus in Worms nicht veräußern dürfe, sondern wäre nur gesagt, daß für den Fall Regula von dem Käufer verabredeten Rückkaufs-Preis Gebäude zurückgeben sollte, er alsdann seine Immobilien innerhalb vier Jahren nicht weiter veräußern würde, ist unrichtig. Regula hat vielmehr, wie dieß durch Notariats-Akt vom 7. Nov. 1812 auf der Rückkaufs-Urkunde selbst bemerkt ist, das Haus ohne irgend welche Beschränkung verkauft.

B. in rechtlicher Beziehung:

Da Cass., daß der Kauf vom 14. Juni 1812 abgeschlossene Kaufs-Abtretungs-Vertrag durch den nachträglichen Abtretungs-Akt vom 7. Nov. 1812 dergestalt modificirt worden sei, daß dieser letztere Abtretungs-Akt als Eigenthums-Titel des Rebholz'schen Hauses auf Regula übergegangen sei,

da dessen, der von Rebholz verabredete Rückkaufs-Contract derselbe genannt ist, sich ausdrücklich Verpflichtung gegen den von Regula verkauften Käufer in diese Rolle und Eigenschaft eingetreten ist (Art. 1407),

daß aber zu dem in gegenwärtigem Falle von einer Resolution des Verkaufs-Contracts nicht die Rede sein kann, indem der Inhalt der Verkaufs-Urkunde vom 8. Mai 1813 eine einfache und bedingte Kauf-Urkunde ist, wodurch von einer Auflösung des Kaufes vom 14. Juni 1812 mit keiner Silbe die Rede ist und auch vernünftiger Weise nicht die Absicht sein konnte, wodurch einer Auflösung des Kaufs-Contracts vorher gesetzt werden

+ bedingt
A. L.

würde, als dessen Fort-Dauer wenigstens zweifelhaft, wenn nicht der Status quo würde hergestellt worden sein, während von Rebholz in der Akte des von Regula verkauften Hauses behalten, und sogar der neu acquirirte neue besondere Käufer dazu gesetzt,

da Cass. nun, daß die Erben Rebholz nicht im Jahr 1818 starb, daß während der Ehe vom 8. Mai 1813 erkaufte, und daß der Güter-Gemeinschaft angehörte Haus zur Errungenschaft gehört, wenn solche, daß die Depossedirung durch Käufer Wolleben genehmigt worden, daß der vom Richter dem Depositum vorgelegte Verkauf ohne irrelevant erscheint

Aus diesen Gründen

gehalte es den die Appellation gerichte mittelst Urtheil, die Exceptionen gegen die Vollziehung des Präcaptations-Urtheil vom 9. Juli 1833, insbesondere gegen das Güter-Aufnahme-Protokoll vom 7. Juli 1833, insoweit derselbe verschiedene Differenzen zum Gegenstand hat: Seel. Nr. 842 & 843, 2 davon 18 Centimes oder 9 Kreuzer mit einem Stärkegeld Mehrbetrag, wobei Hofgewing, Thüren, Rollen, Eisenbeschläg & Keller zu Nibelungen in der Kellerei Haus, insbesondere Jacob Leick's Kinder, andererseits Johann Georg Leicht gehörig, gänzlichen als rechtsbegründet zurückgewiesen, zu verbannen den Käufer Immobilien für den preisigen Georg Rebholz d. Jüngern im Jahr 1818 verstorbenen Ehefrau Elisabeth Reuther dessen, denn Güter-Gemeinschaft angehören, und daß Schuldig der Appellaten wegen der Mehrbetrag zu einem Viertheile zu stehe, demnach zu verfügen daß der besagte Immobilien nach dem vorgesetzten Aufnahme-Protokolle gestehen und den der ganze Georg Rebholz eingeleiteten Zwangs-Maßregeln bei gegebener ~~etwa oder~~ ~~decken dessen~~ ~~Gegen~~ ~~die~~ Rückgabe der sintervenirten Gelder, so zu verordnen und die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verdammen

Auf Einsicht genommen
A. L.

A. Seel

21.

17. May 63.
Cy

Ordnung
für

Jakob Rebholz Webers, Holzfuhrknechts verehelicht zu Marzellen
Appellanten

1, Barbara Rebholz Ehefrau von Johann Jakob Spettler, Glasers
in Landau verehelicht, mit Letzterem selbst das gesetzliche Gemeinschaftsverhältniß
2, Franz Philipp Rebholz Webers in Rinbelingen, 3, Peter
Rebholz, Ehefrau Maria Josepha Weiß, Müllers in Hainfeld und Letzterem
selbst das gesetzliche Gemeinschaftsverhältniß mit Gütergemeinschaft wegen, 4,
Anna Maria Rebholz, Ehefrau von Franz Jakob, Xaver, Franz
Hellmeyer in Münchheim und Letzterem selbst das gesetzliche Gemeinschaftsverhältniß
mit Gütergemeinschaft wegen 5, Jakob Rebholz, ledig
großjährig und ohne Gewerb in Rinbelingen, 6, Franz Josef Baron, Oekonom
daselbst, als curatelloser Ehemann seiner mit ihm verehelichten Ehefrau
Elisabetha Rebholz verwitwet Xaver, Maria Theresia Josepha
Lerchbeck, Ehefrau Jakob und Franz Baron, Beide als Bevollmächtigte ihrer
verwitwet Müllers, Frau Franz Philipp Rebholz, Josepha, Maria Anna
und Jakob und Elisabetha Rebholz als Miterben von Franz Anselm Bischof
verstorbenen Mutter Elisabetha Reuther, gewesene Ehefrau von Georg Rebholz,
Gutsbesitzer in Rinbelingen verstorben, und die gemeinschaftl. Kinder Ehefrau Weiß,
Franz die Jakob Rebholz verstorbenen als Enkelkinder
sind im Jahre 1835 verstorbenen Landau Josepha Lerchbeck Rebholz, gewesenen
Oekonom in Rinbelingen, — Appellaten von einem Theile das Landauer
Bezirksgericht vom 28 März 1839

In Erwägung, daß Räumlichkeit Erkenntniß vom 14 Juni 1810 zwar wesentliche vom ändere
der früheren Bedingungen unter der bisher Eingesessene Georg Rebholz
auf Regalen ermächtigt worden ist.

2, zu Günsten Regulat, daß Dasselbe vom Tage Ausfertigung bis zum ersten
März 1813 auf Lebenszeit verlängert abgefaßt, daß Letzterer Ehefrau

in Marzellen verehelicht, 2, Johann Nikolaus Berger, Glasfabrikant - Ehemann verehelicht, 3, Johann Adam Rebholz, Taglöhner ledig

Rebholz Jakob in Marzellen Ehefrau Ludwig Berger

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

übrigen bis dahin neu neuen Klee zu verkaufen Gemeinden haben soll,
2, zu Gunsten des Grenz Pelchalz trifft die neu Einstellung der Regula übrigens
ganz Haus neu Lehrlinge innerhalb drei wiederkehrenden Jahren zu über
neu eingeführt neuen Bank eingeteilt durch

Dass neu zweiten Tag die Proclamation vom 11 November 1812 die neuste zu
Gunsten Regula festgesetzte Ordnung aufgehoben, dieser gegenüber das Recht zu
neu definitiven ungewandelt werden, bezüglich der zweiten zu Gunsten des
Grenz Pelchalz festgesetzten Ordnung finden jedes Neue Ordnung aufhebt,
neu ist, solche dennoch dem Stellen und dem Gutachten dem Neu Haus zufolge
neu fortbestehen sollen, und es Neuen dem Recht sich, den Neu und die neuste
Neue Ordnung die Stellen zu unterscheiden

In Erwägung ist in den Grundsatz, dass neuen Art. 1907 C. civ. den Kauf den Kauf-
Abänderung gleich stellt.

Dass jeden Abänderung dennoch neue Bedingung ist, sich in Einführung des jüngeren
neuen Elsasses in den Einführungsbestimmungen zu festgesetzt, sind in den Absatz,
dass neu für den Übergangsfall, dass neu den neugestellten Gut eines neu einzuräumen
Gebäudeneu festgelegt, in welchen Stellen der gewissen Einführung in
Gesetzes den nächstgeordneten Kreis des Bürgermeisters entstellt und zugleich in einem
Stellungsgrenzlich in zweifachen durch Übergangsordnung in neuen neuen Einführung.

In Erwägung, dass neu jenen zu Gunsten des Grenz Pelchalz in den Einführungs-
entstehenden Ordnung neuen Regula innerhalb 6 Jahren das neugestellten
Haus wieder abgebrochen neu genommen durften, in Abgleichung mit den Ge-
bauen Bürgermeisterbezirk vom 8 Mai 1813 klar ist, dass
den Bürgermeisterbezirk jenen Hausen und zwar gegründet in den Erlass vom 8 Mai
1813 entstehenden Einführungs jenen gewissen Ordnung des Einführungsgesetzes vom,
dass Grenz Pelchalz nun in gewissen Gebäuden sind neuen Haus gegen
das das Regula festgelegt und sich dabei den Bürgermeisterbezirk verschieden
verbindet, so dass neu die Erwägung des Falles den ursprünglich Einführungs-
zweck in einen neuen Bezirk abgeändert worden ist, dass
Pelchalz so neugestellt verpachten muss als jeden an die jenen neuen Haus den
(Grenz) Regula, gegen das das Gebäude in Einführung gegeben

Juni, wiederum dieses Gebäude neu gegen das mit Einführungsbestimmung 14.
Juni 1812 vorgenommen Gebäude neu 8 Mai 1813 aufgehoben,
und somit Einführung neugegeben.

In Erwägung, dass neu den abgetrennten Pelchalz neu so wenigen gegen-
stand verpachten kann, als neu den neuen Pacht den dem Regula einzelnen
14 Jahren übergeben Eigentumsverfügung hier, neu neuen neuen
Grenz Pelchalz einen auf geschlossenen Hause Einen Gebäuden, allgemein
Einen neuen Zweck 14 Einen neuen Einführung haben kann, als den
Grenz Pelchalz den neuen Pachtvertrag des vorgenommen Hauses zu
sein, jeden übertragen Einführung in Einen neuen Zweck den Grenz Pelchalz
den neuen Pachtvertrag 14 Jahren übergeben werden, so dass neu Einen
Gebäude bis zum Ende festgestellt findet, dass Pelchalz neuen gewissen
Gebäude das Eigentum neu seinen Hause verfügt und dem Gebäude
neuen Einführung in einen neuen Pachtvertrag des Gebäudes den ursprünglichen
neuen Einführung übergeben ist

In Erwägung, dass endlich neu selbst nicht den Klausel des abändernden Ein-
führungsgesetzes und den Gebäuden vorgestellten Gebäude vom 8 Mai 1813 als jenen
Stellungsgrenzen, denn einzelne neu neuen neuen Gebäudeneu be-
treffend, den Gebäude die Stellen wären und den Grenz Pelchalz gehörend
einst als einzelne gesetzliches Gut angesehen werden kann,

In Erwägung endlich, dass jenen Einführung des Klausels den Eigentümer-
übertragung in so neuen sind nicht bestehe den Einführung des abändernden
neuen gegebenen Rechten ist, offenbaren den Nichtigkeit des Einführungs-
gesetzes vom 14 Juni 1812 innerhalb des Abänderungsgesetzes des Pelchalzschen Gu-
stes neu Regula zum Einzelnen Gebäude nicht;

dass nur der rechtmässige Besitz vermöge Verf. Urk. 1597 C. civ. das Eigenthumsbekenntniss begründe, und eine Besitzveränderung zum Verluste des Besitzthums, in der Absicht, dass bei Mangel des ausgedrückten Eigenthums, anerkanntermassen überall kein Besitz oder Besitzveränderung erfordert.

Dass nun die angefochtene Abtheilung des Eigenthumsrechts Verf. Urk. 1644 C. civ. welche die Form der Verfügung über die Theilung der Verlassenschaft und allein jeden Besitzverlust auf oder Besitzveränderung aus Verf. Urk. 1672 ausschliessend sein muss, wenn hierin die Erbtheilung sich vorgefundene Individuen, welche auf den Acquirenten übergegangen sind, oder dass auf den Acquirenten übergegangene Eigenthum wieder übergehen, weil dasselbe nicht die Eigenthumsverfügung auf bezeichnete Zeit vorbehalten sein sollte;

Dass das Appellationsgericht demnach sich gründet auf falsche Erbtheilung enthaltende Besitz oder Besitzveränderung als ungültig anerkennt und demnach dann auf den Nichtigkeit der erwähnten, dass Erbtheilung mit den Klagenbergischen den neuen Ehe, schreibung, über die Besitzart des Abtheilers u. die nichtbesitzenden Einrichtung des Eigenthums in abtheilenden stehend, nicht hinreichend gegründet erkannt;

Dass aber auch die vorliegende Besitzveränderung, namentlich in so weit auf die Anordnung des Rebholzschen Besitzes als Regulativum Gegenstand hat, nichtig und nichtig ist, indem auf einer durch Eigenthum Rebholz am 8 Mai 1813 vorgenommenen abtheilenden Theilung Besitz, dessen Eigenthum auf nicht warten sollen, nicht hingewiesen werden, den am 16 Juni 1812 entfallenden Theil in Abtheilung den Erben, und den am Orbel vom 16 Juni 1812 entfallenden Theil in Abtheilung mit dem am Orbel vom 8 Mai 1813 entfallenden Theil von den eigenthümlichen Besitz dem Besitzveränderung des Regulativum Besitzes bestand, welches dadurch verletzen und Rebholz übergehung, indem dass sie ein gültiger Besitzveränderung, mit Eigenthumsübergehung des Rebholzschen Besitzes als Regulativum gefunden sollte. Cf. d. G.

Gefallen ist dem K. Appellationsgerichte, die Sache zu verweisen, mit

Gutheissung der Klage, inmassen sie darin den Abtheilungsvertrag der Appellationsgegnerin, die in dem Theilsbriefe vom 16 Juni 1812 enthaltene Bedingung, wonach Regulativum ausgeschlossen Besitz, verfallen Theilen auf markirten und namentlichen Theilen, in Abtheilung mit dem Abtheilungsvertrag 8 Mai 1813 als die abtheilungsweise Bedingung enthaltend, betrachtet, dasselbe und somit auf den gerügten Besitzveränderung abweisig zu erklären, indem durch diese Abtheilung die Appellantin zu verurtheilen mit Gutheissung 65 Kreutzer.

H. Wellmann

17. Mayl 33.

Nr 2979. Schallen. Verschreibung

Nr 9961 J. Vol. [illegible]

in Sachen

des Philipp Blum, Gutsbesitzer in Vorderweidenthal, Appellaten von einem Urtheile des Landauer Civilgerichts vom 7. May 1830, durch Anwalt Colmann vertreten

gegen

1. Georg Peter Günther, Ackersmann in Erlbach, und Dessen Ehefrau Catharina Meyer, Appellaten, vertreten durch Anwalt Petri.

Anwalt Colmann trug Namens des Appellaten vor: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, und finde es in der von dem Appellaten erhobenen Beschwerde, als dem Gesetze, der zwischen den eigenen schriftlichen Anerkenntnissen der Appellaten widersprechend, schon als ungültig, verwirft, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die von den Appellaten gemachte Opposition gegen die Vollziehung der Obligation vom 30 May 1828 als gänzlich ungegründet zu verwerfen, die Bezahlung der Geldsumme zu verordnen, über Verurtheilung der Appellaten zu den Kosten beider Instanzen.

Anwalt Petri stellte den Antrag: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die angesetzte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten; somit rücksichtlich der Appellaten Urtheil zu bestätigen, als für den Appellanten der Beginn eines indirecten Exekutionsverfahrens, ob es nicht rathsam sey, ob in die schon 30 May 1828 von Peter Keller in Landau angefertigte Summe von 2000 fl. Obligation der Obligation in den in der Stadt Landau am 27 des Vorgangs gelegenen Gasthause, die Eltern seiner beiden Töchter nicht gerade genommen sey über den Betrag, als diese Summe mehrere Gläubiger der Appellaten besonders vor zu weisen, ohne daß es dessen bedarf, als denn nicht rathsam sey, die Gültigkeit der auf Verlangen der Appellaten im Jahre 1828 abgefaßten Verschreibung anzuerkennen, ob es annehme seine Rechte auf den im Jahre 1823 gefertigten Obligation von 2000 fl. behalten werde, indem solche als gegenstandslos zu betrachten sey? Darüber erwogen

Factum

Vermöge rechtlichen Verschreibungsvertrages vom 30 May 1828 sind Appellaten Ehelute von den Appellanten einer Kapitalsumme von 2000 fl. nebst Zweyundzwanzig Zinsen, und durch Verzichtsurkunde vom 9 Sept. 1829 weitere fünf und zwanzig Gulden Zinsen, als deren Rückzahlung sie sich auf 2 Hauptsumme vom 7 Sept.

1829 schuldig, von 1829 an Lehnmeist. Im Jahre 1839 bündige Appellat. wegen Bezahlung der Hinterlassung, die Acten auf. Dann Appellaten den Appellaten, gestützt auf die Verjährung, ferner auf Restitution der Minderjährigkeit, Appellant seien bei Gelegenheit ihrer Gläubiger weiter abgenommen, diese aber dennoch nicht bezahlt, weil sie übersehen hätten, über weil alles für einen Hinterlassenschaft arbeiten, der auf Kurf. Ausfall der Landes Regierung vom 5 May 1830 gegründet wurde. Gegen Appellaten, da die Appellanten stehen die Appellaten den Appellat- auf einen, in erster Instanz schon schriftlich Beweis gab, die in den allgemeinen Gesetzen die Verjährung gesetzt sind

1. war der ersteren Hinterlassenschaft gültig? wenn nicht, ist auf
2. die Appellaten angenommen, und die Schuldklagen von den ersten Richter gemäß zu erweisen?

H. Eulmann

Dem appellatischen Anwalt, Herrn Petri, zu signifiziren.

H. Eulmann

№ 602. Zustellung

Heute den zweiten Juni 1843, auf Anstehen von Herrn Culmann Anwalt der Appellanten, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Kurfürstlich gerichtlich verpflichteter Exekutor bei kgl. Appellation Gerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Petri, Anwalt der Appellaten, in seiner Wohnung redend mit der seine Dienstmagd Catharine Kantner

wohnende Gemeldete, die mir diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer. Brandt

Zustellg 38
Kopt 1
Exegt 7
46.

Es wurde in gerichtlicher Kanzlei nicht opponirt.
Brandt

№ 5018 Einregistrirt zu Zweibrücken den zweiten Juni 1843.
Vol. 69. fol. d. C. H. Empfangen sieben Kreuzer. Schumacher
Controlle

DIMENSIONS - STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung
für
Johannes Blum, Gerichtsmann in Vorderweidenthal, Appellat
gegen
Gabriel Günther in Erlenbach, Appellaten

		Acktg fl.	kr.	Pfge fl.	kr.
1.	Konstitution			1	24.
2.	Appellat	6	15		
3.	Kommission			1	53
4.	Gebühren				57
5.	Bote				57.
6.	Ausfertigung	2	20		
7.	Protokollierung		41		18
8.	Anlage 5 Bog	1	26		
	Fürschreiben		35	6	30
	Exemplare		18	1	35
			14	1	35
9.	Anlage an Bogen		32		
10.	Siegel			1	30.
11.	Anlage für Akteneinheft		32		
12.	Porto Lage				
13.	Gebühren der Gerichtsbote			9	27
14.	Diäten		7		57
15.	Porto	1		6	03
	Porto f. Korrespondenz	5	06		
	Rechnung		7		45
		28	13	41	16
				13	13
				54	29

Betrag vier Gulden 29 kr.

H. Eulmann

Bezahlt zu Hundert vier Gulden dreißig neun Kr.
Zweibrück. den 8ten Juni 1843.
Lauckner

Verfügte den Appellaten Zur Kost
gelassen L. fünf Zu Gunsten des
Appellanten l. d. 1 gu 6 xf. 39 L.,
die den Ob. Z. G. d. gegnerr. Partei
nicht mit Abgewiesen.

gr. d. Stadt 23 Mai N 2919 des Rath. Antrag
für

Valentin Blum, Handelsmann in Mondorf, Appellanten, an einem Theile des Landamts Bezirksgerichts (Gegen) am 7t Mai 1825.

Gegen

1, Georg Peter Günther, Ackersmann in Ehrbach, und
2, dessen Ehefrau Catharina Heger, Appellaten.

In Erwägung, daß der durch den ersten Richter zugelassene Zeugenbeweis aus diesen Gründe unzulässig ist,

1, weil er dem Gesetze widerspricht,
2, die res judicata verletzt, und 3, mit allen anerkannten Urkunden im Widerspruche steht.

In Erwägung, und zwar in erster Beziehung, daß nach Artikel 1353 gesetzliche Präsumtionen und Beweisen auf Zeugenbeweis gegen den formellen Inhalt einer Akte zulässig ist, sobald derselbe wegen Zwang oder Dolus angegriffen wird.

daß das Gesetz hierbei jedoch voraussetzt, daß der Akt selbst nur gewisse bestimmte, genau artikulirte betrügerische Manövres seine Entstehung verdankt, und diese auch bewiesen zugelassen und bewiesen werden.

daß diese gesetzlichen Requisite für die Zulässigkeit des Zeugenbeweises gegen den Inhalt der Akte in Specie aber nicht gegeben sind, und an allen wenigstens in denjenigen Momenten gefunden werden können, welche von Seiten der Appellaten artikulirt und von den ersten Richter als Beweissätze zugelassen worden,

dem 1, artikulirten alle von den Appellaten aufgestellten Beweisfakta sowohl das formelle, als explicirte Anerkenntniß der aufrichtigen von allem Betruge entblößten Errichtung der Obligation vom 30 Mai 1823. die einzelne Bestreitung der Appellaten geht nur dahin, daß in Folge einer Rechnung zwischen ihnen und Appellanten abgeschlossenen Restbegleichung, die von ihnen durch Ausstellung der Obligation selbst festbegründeten Schuldverhältniß als Lösung aufgehoben und getilgt worden sey.

die Abänderung des Art. 1353, welcher nur dann, wenn ein Akt wegen Leistung angegriffen wird, den Zeugenbeweis für zulässig erklärt, findet sich daraus hier überall nicht gegeben, da Appellatum Behauptet ja nicht die Obligation vom 30 Mai 1823 in ihrer Existenz angegriffen, noch nicht eine einzige Thatsache der Beweisführung entgegnet, welche jene Obligation ihre Entstehung zu verdanken hätte, vielmehr nur ein factum anführen, das erst nach der Obligation sich zugetragen, und im Gegensatz der gänzlichen Nichtexistenz des Vertrages wegen Leistung blos einer später eingetretenen Zahlung oder Aufhebung der darin verbrieften Verbindlichkeiten zur Folge gehabt hätte (Leistung).
Nun gestattet aber das Gesetz nicht den Zeugenbeweis, um dem, wenn einer schriftliche Urkunde über die getroffene Einigung einen Vertrag verlangt, die Nachweise zu liefern, das Resultat der Zeugen des Vertrages war, es gestattet aber nicht, daß durch Zeugen den allgemeinen Prohibitiv-Gesetzen zuwider, irgend ein Vertrag, sey es die Begründung od. die Aufhebung einer Verbindlichkeit irgendwie dargethan werden darf, wenn man sich auf denselben zum Beweise erbieten wollte, daß diese durch keine Urkunde hergestellte Vertrag durch Leistung annullirt worden wären.

2, setzt das Gesetz ganz unzweideutig voraus, daß, um die Zulässigkeit eines solchen Zeugenbeweises zu begründen, nicht blos gewisse Rücksichten, Leistung, Uebereinstimmung, Räthe, denen sich die Appellaten in ihrem Berufungsschreiben bedienen, einlassen, sondern speciell gewisse präcisirte Thatsachen constituirt werden, welche den Gerichten beweisgerichtliche Maßregeln an die Hand geben und denen gerade das angegriffene Akt seine Entstehung verdankt; nun findet sich aber, und abgesehen von dem invalidesten allegirten Qualificationsgrund Appellatus die Grundlagenheit des Appellanten zu bezweifeln beliebten, in der ganzen Beweisführung nicht eine einzige Thatsache constituirt, welche irgend als beweisgerichtliche Maßregeln nur zur Begründung des

gestatten von den Gegenvorgängen dem Instrumente zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Rückgabe der 2000 fl. gänzlich entbehrt werden könnte. Appellatus stützen zwar, sie hätten dem Appellanten die 2000 fl. zu dem Behufe remittirt, um damit die drei Gläubiger Courtois, Mosel Blum und Conrad zu befriedigen, welche Leistung aber von Seiten des Appellanten nicht vollzogen worden sey. Allein diese Thatsache muß richtig, wie sie es nicht ist, dann würde bedeuten: 1.) einmal in keinem Falle die Richtigkeit oder Aufhebung der vollbewussten gültig abgeschlossenen Obligation vom 30 Mai 1823 eingetreten sey, sondern 2.) nur ein abus de confiance gegeben, zu dessen gerichtlichen Beweise aber, sowohl in civili wie in criminali vor allem die Vorlage einer Urkunde nothwendig wäre, durch welche der acte de dépôt sich dargethan findet, Urkunde die überall hier nicht existirt und weshalb denn auf diesen weitern Grunde von Zulässigkeit des Zeugenbeweises überhaupt nicht gesprochen werden kann.

In Betreff, daß der angebotene Zeugenbeweis abzuweisen aber noch selbst auf das res judicata niederspricht, und noch aus diesem weitern Grunde nicht zugelassen werden darf,

daß nämlich die appellatischen Thatsachen Günther, zufolge seiner unterm 7½ Dezember 1829 abgestellten Grundthatsachen und unter diesem Datum [illegible] als Thatsachen der vom 30 Mai 1823 bis 30 Mai 1829 [illegible] und durch rechtskräftiges Provocatorialurtheil des Friedensgerichts Annweiler vom 9ten September 1829 zur Zahlung dieser Zinsen condemnirt worden sind,

daß die jura aber nun jede rechtskräftige Condemnation einer Thatsache zu den Zinsen einen genügenden Anhalt auf den Rechtsbestand der letztern ungiebig vermöchte, in der Absicht, daß auf Grund einer Condemnation ad den Thatsachen nicht mehr zurückgegangen werden kann, die Rechtmäßigkeit des Anhalts zu bestreiten, weil sie dann nothwendigerweise die res judicata, die Condemnation zu den Zinsen, in sich zerfallen müßte.

Die Entwurfe endlich, daß der angebothene Zeugenbeweis
nach allen vorhergehenden, wegen nach Perfektion der Obligation von
dem Appellaten selbst eingegangenen Verbindlichkeiten und
schriftlichen Anerkennungen nicht statt finde, und daher um so weniger
zugelassen werden darf, als derselbe nicht blos dann auf contra
le contenta aus actis gerichtet wäre, sondern Thatsachen be-
träfe, die widerrechtlich falsch und ungewiß sind. Die auf-
gestellten Berechnungen endlich, daß nach Perfektion der Obli-
gation dem Appellaten die 2000 fl. wieder seien eingehändigt worden
wären, um dann die Gläubiger: Mosl Blum, Curtois und Conrad,
zu befriedigen, widerspricht 1.) schon der Umstand, daß die Appellaten
verschiedene Monate zu jener Zeit mit auf einer Menge anderer
Schulden belastet waren, die damals von ihnen getilgt wurden,
zu deren Zahlung sie keinen andern Mittel als jenen 2000 fl.
hatten, und die deßwegen Grund genug dem gerichtigen
Appellaten zur Zahlung der Blum, Curtois und Conrad einge-
händigt worden seyn konnten, 2.) der Umstand, daß Appel-
laten gerade zur Zahlung dieser 3 Gläubiger im Jahre 1820
(ihre) Güter versteigert hat und dem Erkaufer um 2100 fl versteigert,
und in den Versteigerungsakten den Appellaten nicht Erhebung jener
Vorzugsgelder und der sonstigen zu effektuirenden Abzahlung
jener 3 Gläubiger obgelegt haben, wie ist es nun möglich und
denkbar, daß neun Appellaten 3 Jahre vorher den Appellaten
2000 fl. gerade zur Zahlung jener 3 Gläubiger eingehändigt und
diese, statt jene Gelder hiezu zu verwenden, welche unterschlagen
hätten, sie (auf einmal) damals jene Güter ersteigert und durch die
Festsetzung der Mandatt der Erhebung den Appellanten zum
zweitenmal denselben Betrag behufs der Zahlung jener drei
Gläubiger eingehändigt haben können; hiezu kommt endlich und
3.) der Umstand, daß trotz der angeblichen Rückgabe der 2000 fl.
ohne Verwahrung für die Appellaten dieselben Güter ausfällig
der darauf vorhergehenden Pfänden vom 7. Sept. 1829 für alle Schulden

der Zinsen der Obligation vom 30 Mai 1823 bis zu
demselben Tag 1829 bekannt haben, und weil auch
der beste beweiset, daß die angebliche Rückgabe
der 2000 fl. im Jahre 1823 weiter nichts als eine reine
Erdichtung der Appellaten bildet, vermittelst welcher
sie sich von ihrer rechtmäßigen Schuld zu befreyen suchen,
die aber, sowohl ihrer Unwahrscheinlichkeit, als widerrechtlichen
und gefährlichen Neuerungssucht wegen, einzuverwerfen der Gegenstand
und Zeugenbeweis sey kann und darf

Aus diesen Gründen

gefällt es dem K. Appellationsgericht, und indem es den
von der Appellatenen angebothenen Zeugenbeweis als dem
Gesetze, der res judicata und dem eigenen Verfah-
rungen Anerkenntnissen der Appellaten widersprechend,
sowie als unzulässig erweist, mittels Reformation des an-
gefochtenen Urtheils, die von den Appellaten gemachte Oppo-
sition gegen die Vollziehung der Obligation vom 30 Mai 1823
als sachfällig abzuweisen, die Rückgabe der
Geldsumme zu verordnen unter Verurtheilung der Ap-
pellaten zu den Kosten beider Instanzen.

~~Joh. B. Schwarz.~~

~~dem appellantischen Begehren gemäß~~ Etc. zu signifiziren

Joh. A. Schwarz.

H. Eichmann

Pro Copia

17. May 43.

No. 2919 des Calr. Auszug (wörtlich sogleich auszufertigen)

für Georg Peter Günther und dessen Ehefrau Catharina Heger, Ackersleute in Eschbach wohnhaft, Appellaten,

gegen

Seligmann Blum, Handelsmann in Bornheimerstrasse wohnhaft, Appellanten wegen einem Urtheile des Kgl. Landcommissariats in Landau vom 7. Mai 1840.

Es gefalle dem K. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kostenfolge.

17. May 1843.

Subsidiarischen Antrag
für Georg Peter Günther und dessen Ehe-
frau Catharina Heger, Bedenklichkeit in
Erschlach wohnhaft, Appellaten

Gegen

Seligmann Blum, Handelsmann in Pondorf
wohnhaft, Appellanten.

Höchst subsidiarisch gefalle es dem L. Appel-
lationsgerichte den Appellaten bekannt
zu machen, dass sie dem Appellanten den
Religionseid more judaico dahin abzu-
nehmen zu gestatten:

„Ob es nicht wahr sey, dass an die unterm 30.
Mai 1823 von Notär Keller in Landau wegen
Löschung Summa von 2000 fl in dem, in den Kreis
Landau № 52 den Trappingasse gelegenen
Judenschule und im Circa seinem beiden Hau-
ser stehen zu Pfand genommen sey unter dem
Vorwande, weil diese Summa nicht zu
bezahlen den Appellanten beschuldigen zu wollen,
ohne dass an diese gethan sey;"

„dass es seinem nicht wahr sey, dass an die
gelegenheit den mich ausstehen den Appellaten
im Jahre 1826 abgehaltenen Güterversteigerung
erklärt sey, dass an nämlich seine Frau Tochter
den im Jahre 1823 ausstehen Obligation von

2000 fl. proclamirt werden, indem solche als Gegenstandslos zu betrachten sey? Kosten vorbehalten.

am 23. May 13.

Ly

A. Pelli

No 2918 d. Pl. Expedition. Gerichtsakten No 9587 d. Vorj.

Copia

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in Sachen Elisabetha Naumer, Wittwe gewesten Ackermanns Adam Ehely, gewesenen Löfer in Mühlbach, jetzige Gemeinde Allmersbach, Appellantin an 2 Verfahren, die Fortsetzung der Gerichtsakten Lorch vom 4 Juni & 3 December 1840, durch Anwalt Eulmann c

gegen

Jakob Himmler, Ackermann in Pfitzing, Gerichtsstands Lorch, & seine verstorbene Ehefrau Catharina geborne Ehely, beyder Appellaten,

W3. Die Kosten bis zum Vorschuß v. 1 Aug. 1842 d. incl. desselben sind zu Gunsten v. Anw. Eulmann gegen Gerichts gegenüber Vorschuß auf 13 Kreuz.

... mittelst Intimation ... Verfügung ... März 1816, namentlich die Unterschrift des Appellaten für ächt zu erklären, sofern die erhobene Klage als unbegründet & unzulässig abzuweisen, die Beybringung der hinterlegten Kostgelder zu verordnen, unter Anordnung des Appellaten zu den Kosten beider Instanzen.

Dagegen: eine neue Expertise anzuordnen, welche sich selbst & nöthigenfalls mit Verfügung eines corps d'ecriture specialisirender zu erklären hat, ob die bestrittene Unterschrift nicht gerade in den charakteristischen Merkmalen vollkommen mit den übrigen Schriften übereinstimmt, welche specialisirter diese Übereinstimmung hervorgehoben & sich vor insbesondere darüber auszusprechen hat, ob die verneinende Versicherung müsse in einer Täuschung seiner, dem Schritte der Lader, & der Ladung & Absassung der ... Schreiberey Grund haben.

Dagegen vorbringend: zu erkennen, dass durch die fragliche Forderung jetzt schon als bezahlt eine Summe von fl 781-20 kr sich ergeben finde. Hiernach die Forderung auf fl 718-40 kr nebst 5jährigen Zinsen zu reduziren & alle seinen verfügt zu erklären. Zugleich auch der Appellantin Verbund zu verfahren, dass Appellat die Ächtheit der Unterschrift des Adam Himmler unter dem Briefe vom 20 t

№ 2918 d. A. Exhibita. Gerichtsakten № 9887 d. Actf.

Copie

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Elisabetha Naumer, Wittwe zweiter Ehe von Adam Chely, gewesenem Küfer in Münchaf, für ihre Gemeinde allda, Appellantin an 2 Verschieden das frankenthaler Civilgericht vom 11 Juni & 3 September 1840, durch Anwalt Culmann

gegen

Jakob Kimmler, Ackersmann in Hilsing, Landgerichts Landau im Rheinkreis wohnhaft, als Universalerbe seines verstorbenen Bruders Johann Adam Kimmler von Linkenheim, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

Anwalt Culmann conclusirte:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Zusammenhalt der hierbei angeschlossenen Verhandlungen & ihrer Beilagen auch die Expertise vom 21 August 1840 zu nehmen, die zu examiniren ist, den Vergleichsakt vom 3 März 1816, namentlich die unterschriftliche Unterschrift des Appellaten für ächt zu erklären, sofort die erhobene Klage als unbegründet & unzulässig abzuweisen, die Zurückgabe der hinterlegten Kaufgelder zu verordnen, und Verurtheilung des Appellaten zu den Kosten beider Instanzen.

Subsidiarisch: eine neue Expertise anzuordnen, welche sich selbst & nöthigenfalls nach Vorlegung eines corps d'ecriture sprechlich darüber zu erklären hat, ob die bestrittene Unterschrift nicht gerade in den characteristischen Merkmalen vollkommen mit den Vergleichsschriften übereinstimme, welchfalls specialisirte diese Übereinstimmungen hervorzuheben & sich noch insbesondere darüber auszusprechen hat, ob die abweichenden Verschiedenheiten nicht in einer Unfähigkeit seiten, dem Schriftbilde der Vater, & der Vollmacht & Appellation die nämliche Physiognomie zu geben.

Weiter subsidiarisch: zu erkennen, dass durch die streitige Forderung jetzt schon als bezahlt eine Summe von fl 781-20 kr sich ergeben findet. Demnach die Forderung auf fl 718-40 kr nebst 5jährigen Zinsen zu reduziren & allen Einsatz vorbehalten zu erklären. Zugleich auch der Appellantin Verbund zu ertheilen, dass Appellat die Ächtheit der Unterschrift des Adam Kimmler unter dem Briefe vom 20t

Februar 1809, der Quittung vom 4 April 1809, dem Brief vom 15 Oktober 1809 & dem vom 6 August 1810 als echt anerkannt, ferner auf die Quittungen vom 28 September 1808 & 8 April 1809 über erst größere Klarung & obigen Antrag zu erkennen, die Entrichtung der Gerichtsstrafe zu erwarten unter Verurtheilung des Appellanten in die gerichtlichen Kosten.

Hiernächst die Appellantin zum Beweis durch Zeugen & Expertise über die Aechtheit dieser beiden letzteren Quittungen zu lassen, & ihre den Fall, als das Appellationsgericht diesen Beweis anordnet, das Lokalamt Pirmasens über die Aechtheit des Scheines vom 3. März 1816 zur Relationirung deßhalben zu requiriren.

Anwalt Petri trug an:

es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung pure zu verwerfen, mit Verurtheilung der Appellantin in Geldstrafe & Kosten.

Factum.

Das Sachliche der Sache ist schon theilweise in dem Urtheile des k. Appellationsgerichts vom 27. Juni abhin enthalten, wo durch die Beibringung der darin benannten Urkunden verordnet wurde. Nachträglich ist noch folgendes zu bemerken: Nachdem durch Urtheil des Landkantons Bezirksgerichts vom 5. Dez: 1839 bezüglich der bestrittenen Unterschrift auf dem angeblichen Vertrage vom 3. März 1816 eine Visitation Personen durch Experten und Zeugen vorgenommen worden war, wurde diese Verfügung auf Betreiben des Anwalts des Arrestklägers Kümmler dem gegnerischen Anwalt am 2. Januar 1840 signifizirt, von diesem aber die Eröffnungs Verordnung zum Zeugenbeweis erst am 21ten Jan. 1840 gewirkt, weshalb das am 4. Februar darauf Verlangte Zeugenprotokoll von Seiten des Arrestklägers auf den Grund des art: 257 C. d. pr. als nichtig angefochten wurde. Die ernannten Experten erklärten in ihrem Gutachten vom 28ten März 1840: „es sei keine sichere Verbrennung, weder für die Aechtheit, noch für die Unächtheit der bestrittenen Unterschrift zu gewinnen; jedoch werde die Unterschrift durch einige Indizien wahrscheinlicher, als für die falschheit verschiedene Farbtöne; sie erklärten daher die Unterschrift für verdächtig. Diese Expertise wurde von der Gegenpartei aus mehreren Gründen als nichtig angefochten, und durch Urtheil vom 4. Juni 1840 ward sowohl der Zeugenbeweis, als die Expertise verworfen und eine neue Expertise angeordnet. Die neuen Experten, in ihrem Gutachten vom 21. August 1840, erklärten einstimmig die Unterschrift auf dem Akte vom 3. März 1816 für unächt, resp: als nicht von der Hand des Jacob Kümmler geschrieben, worauf Kurz Default-Urtheil gegen den Anwalt vom 3. Dez: 1840 die Unterschrift mit dem streitigen Akte für unächt, den Akt selbst für widerrufen & die Klage in Hauptsumme und Zinsen zugesprochen wurde. Gegen die Urtheile vom 4. Juni & 3. Dez: 1840 ist die Appellation gerichtet. In der Appellschrift wurde von Appellantin hauptsächlich geltend: 1, es werde jedenfalls nicht mehr die ursprüngliche Summe von 1500 fl: verfordert, indem bedeutende Abschlagszahlungen an Adam Kümmler Statt gehabt hätten, 2, es könnten nur die mit protestirten Zinsen zugesprochen werden. Zur Begründung der ersteren Einrede produzirte Appellantin unter anderm eine Quittung d.d. Mainz 28ten Dezbr 1808 über 330 fl, und eine Quittung d.d. Mosbach, 8ten April 1809 über 275 fl:, beide Quittungen gehörig registrirt. Appellat erklärte aber, daß er die auf diesen Quittungen befindliche Unterschrift seines Bruders Adam Kümmler nicht als echt anerkennen, weshalb Appellantin hierüber den Visitations Beweis erbietet.

Es fragt sich nun:

1, Ist die Appellation gegen das Urtheil vom 4. Juni 1840 begründet?

2, Ist der Beweis der Aechtheit der Unterschrift auf dem Akte vom 3. März 1816 geführt oder nicht? und ist es der Fall, eine neue Expertise anzuordnen?

3, Ist die restriktorische Condemnation für den schon jetzt liquiden Betrag aufrecht zu erhalten?

4, Ist die fixe Verzinsung hierin begründet?

5, Ist wegen der beiden bestrittenen Quittungen

der Präclusionsbescheid zuzulassen? ferner
b, was ist bezüglich der Prozeßkosten zu verfügen?

A. Petri

Dem appellantischen Anwalte, Herrn
A. Culmann, zuzustellen. A. Petri

No. 850. Zustellung

Heute den sechsten August 1842, auf Ansuchen
des appellantischen Anwalts Herrn A. Petri dahier,
habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Amtsdiener
gerichtsbots am Kgl. Appellationsgerichte des Rezatkreises,
in Ansbach, allda wohnhaft, dem appellantischen
Anwalte Herrn Culmann daselbst in seiner Wohnung
redend mit ihm selbsten
vorstehende Qualitäten sowie diesen meinen Akt
in Abschrift zugestellt, und wurde in gesetzlicher
Frist nicht appellirt. Kostet 46 Kreuzer.

Zustellg. 18
Kopt. 1
Empfgt 7
— 46

Brandt

No 5738. Bezeichnet zu Ansbach den neunten
August 1842. Vol. 67. fol. 67. C II Empfangen
sieben Kreuzer. Ohne Renvoi. K. Rentamt
Mueller

Kostennote

für Jacob Kimmler, Ackersmann in Gilching, Landgerichts
Harnberg, in Oberbayern, Appellaten

gegen

Elisabetha Naumer, Wb 2ter Ehe von Adam Ehely, gewes.
nem Bäcker in Merbach, ohne Gewerb allda wohnhaft,
Appellantin von 2 Urtheilen des Fraenkischen Landgerichts
gerichtet vom 4. Juni & 3. Dez. 1840.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

arrêt vom 1. aug. 1842.

	Gebühren fl	kr	Auslagen fl	kr
1. Consultation	8	24		
2. Constitution		48		41
3. Akten mit Abtheilung	1	53		
4. id. an parquet		57		
5. Gebühr		157	4	40
6. Zeit		157	2	20
7. requête	1	53		14
8. Beg. der Ordonnanz				56
9. copie, avenir in fine — Zustellung		18		7
		48		27
10. Aufruf				32
11. Antrag	1	16		7
12. Vortrag	9	27		
13. Antrag	1	16		7
14. Aufruf				32
15. Vortrag vom 26. juli	9	27		
16. remise auf den 1. aug.	1	53		
17. Aufruf z. Prüf				32
18. Einnahmen der Akten		57		
19. Qualitäten	4	44		14
cop. 2 Bgl	1	11		14
Zustellung				46
Note		57		7
Zwischenbrunn 10. aug. 1842.	48	03	12	36
Ihm gefällige Zahlung bittet:	12	36		
	60	39		
Porto & Copialien 5. 36	5	39		
Note 3	66	18		

A. Petri

Taxirt

zu Recht gültig Gülten,
Laasphe Strafen.
Zwischenakten den 10. August
1842.
Boecking

Kosten
Die ~~des Exekutionsverfahrens~~
~~Exekutionskosten~~ Kosten, u. zwar
" ohne die stempel die die der Exec. Just., und Z. Just
K. u. Z. d. ganz. der Exec. ats im Hausen l. u. L.
Stempel, sind noch weiter welche d. Acta. m. 66 f. 18 kr., wovon
ungeben Kosten die der Auction zu Hatzfeld drei
* Neustädter Bogen 49 f. 43 kr. 2 Pf.
Stempel Zustellgen ~~Exekution~~ betragen, mit Ausschluß jedoch,
was verzehrt, der Kosten der K. u. Z.
d. Stempel.

66. 18	14	
7	16. 34½	
1/38	16. 34½	
	16. 34½	
	49. 43½	
	16. 34½	
	66. 18	

M 2918 J. R. Ordnung

für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

[illegible] Raumer, als gewesenen Chef und Actuar Eberly gewesenen Kasse in Mosbach, für [illegible] Gegenbeklagten, Appellanten und 2 Consorten, [illegible] Landgerichts, vom 4. Juni und 3 Dezember 1840,

gegen

Gottlieb Kümmerle, Rebmann in Hüffenhardt, Landgerichts Neckarbischofsheim, als Kreisgerichtsbeschlußmäßig aufgestellten Curator des [illegible] Actuar Kümmerle, gewesenen Rechnungsamts in Landshausen, Appellaten,

die Verbindlichkeit des [illegible] Actuar [illegible] Kümmerle, durch Hinterlassung als [illegible] Vermögens [illegible] Curator [illegible] Gläubiger [illegible]

das einfache Erbrecht auf die Gemeinschaft d. der verwalt-
ger Verlassenschaft Ehelys zufolge klarer Worte des Testa-
ments des Petrus vom 3 März 1816, des Letzten Abkömmlinge
waren ausschließlich seiner Abkömmlinge.

In Betracht dieser Lage übrigens ruhen auf diesem Letzten Abkömmlinge
der ersten Verlassenschaft in Gemäßheit des Gesetzes nur Schulden auf der Masse,
Erbrecht, dem Verfassungen Lebens und als d. d. den Abkömmlingen Verhältnisse
zu der Appellantin zur Erörterung angeführt. Es ist Verhandlung Thatsache
dass die im Jahre 1809 d. Schuldnerin eine ganz geringfügige
Einrichtung d. Gastwirthschaft, darum der Fruchtgenuß der
Verlassenschaft einer alt Pfarrerswitwe hinaus zu Fürstenfeldbrucken
stiftungsgemäß, ohne jede andere Hilfsmittel, gegründet,
zeigt den Abschluß, dass sie einen Abgang
des Einkommens gegen den Betrag der Ausgaben
monatlich den Betrag von 30 fl. gegen den Betrag des Letzten
Verlassenschaft Ehelys zeigt also klar, dass der Letzte
Theil des Petrus vom 3 März 1816, des Letzten Abkömmlinge
waren ausschließlich seiner Abkömmlinge.

In Betracht dieser Lage übrigens ruhen auf diesem Letzten Abkömmlinge
der ersten Verlassenschaft in Gemäßheit des Gesetzes nur Schulden auf der Masse,
Erbrecht, dem Verfassungen Lebens und als d. d. den Abkömmlingen Verhältnisse
zu der Appellantin zur Erörterung angeführt. Es ist Verhandlung Thatsache
dass die im Jahre 1809 d. Schuldnerin eine ganz geringfügige
Einrichtung d. Gastwirthschaft, darum der Fruchtgenuß der
Verlassenschaft einer alt Pfarrerswitwe hinaus zu Fürstenfeldbrucken
stiftungsgemäß, ohne jede andere Hilfsmittel, gegründet,
zeigt den Abschluß, dass sie einen Abgang
des Einkommens gegen den Betrag der Ausgaben
monatlich den Betrag von 30 fl.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

die Zuhilfenahme von seiner Frau ihre angestellten
Gelder zu mehrfachen & unser Land zu verleihen. Nach
dem er, während seiner 20 jährigen Ehe-
ein jährliches Einkommen, was diese ganzlich aufgezehrt
hat, kaum von 6 oder 8 Jahren unter Hinweis
Leistung seiner jährlichen minder hohen zurück, theils
bis jetzt seit 6–8 Jahren als erwiesen stillschweigend in unserem
Verein seinen Antheil Mitschuld verweigern
sodann dem Erhebung gegenüber verfügen Klagen & Ver-
mehrte Abschätzung und seiner Verkaufsrechte die Mittel
zur Erhaltung dieses seines einzigen Lebens zu machen.
In Betracht, dass es wird dem die gemeinschaftlichen
Gelder wie der Verlassenschaft des Petrus vom 3 März
1816 v. nur Hand war theilt Einkommen des letzten Abkömmlinge der Ver-
lassenschaft des einzigen Erben, ebenso auf Grundstücke
Inhalt des Acker selbst, dass der Erbtheil zur Erörterung zeigt.
Es bringt die Letzte zweckmäßigen Erörterungen nicht vorliegen
Letzten Appellat zur Abschätzung entsprechend gehörigen
Erhebung in Abrede & gestellt & auf der Abschätzungsbetrag
zugrunde, dass unter gegen Einrechnung von 200 fl. auf ein
Grund anzunehmen 1700 fl. Letzte Abschätzung.
Grund sichtbar damit der in vorliegender Erörterung maßgebenden
Erörterungen Grundsatz, dass der bei Erbtheilungsfähigen Theil
der in Hinsicht stehenden Verlassenschaft in Jahre 1816 schon
den Einkommen nicht selbst Abzahlt wird, & eigentlich nicht
Letzten bestätigt. Dass auch der Abschätzungsbetrag,
hier auf andere Erörterung Theil Abschätzung Letzten, dass
Jahre 1816 abhängig auf über die Grundlage Abschätzung
& Abschätzung Erörterung des Abgelösten ohne Einrechnung

der Forderung Zinsen laufen sperrt, so setzt sie Frankh
8 Kleer, daß der unterzeichnete Gerichtsbeschluß, den
unterzeichneten Gerichtsbeschluß vollkommen entspricht, den selben Gerichtsbeschluß
offenbar gegen sein müsse. Appellat stützt sich auf den Grund dieses
Gerichtsbeschlusses auf Abänderung seiner Klage und stellt an dem
Hofe wieder unter Voraussetzung der Richtigkeit der Angaben in der
Klage seine Forderung der Zinsen von 330 fl. à 2½ fl. in Abrede, indem
er einzig und allein vorbringt, daß Appellat
mit dem Abänderungsbegehren seine Klage, wie sie
ist, ist es dieses. Die Klage und die unterzeichneten
Gerichtsbeschlüsse des Hofes Pfarrers Gerichtsbeschluß, um sich von der Rich-
tigkeit der Angaben zu überzeugen. Es ist auch
der Gerichtsbeschluß von Gerichtsbeschluß zu sehen
Gerichtsbeschlüsse Gerichtsbeschluß, ist es
nun Gerichtsbeschluß, daß Gerichtsbeschluß
nicht mehr zu Gerichtsbeschluß, daß
Gerichtsbeschluß.

Es ist wahr, daß Appellat
Pfarrers Gerichtsbeschluß
Gerichtsbeschluß Gerichtsbeschluß
Gerichtsbeschluß Gerichtsbeschluß
Gerichtsbeschluß

dieses hinzugeschrieben wird, oder sonst gehörig Abrede getroffen werden kann, daß Ihnen sich nun gemäßigt, das Mißverstand aufzuklären, daß Sie seyen 1816 seine Entdeckung über neue Erfindungen, so Ihnen Ehely das Erfindungsrecht, so Ihnen Ehely das Erfindungsrecht, und demnach seine Erfindung auf drei Jahre ausgestellt haben, die derselben Landesherr Edelmann, den auf den Befehl vom 3 März 1816 ertheilt, als Zeugen aufgefordert haben. Gestern ist der Kläger Gabriel Klick zum Klick als Beisitzer gewesen, daß Ihnen Ehely 200 fl. Vorschuß

1, ist der Beklagte der Appellant im Jahre 1816 nicht in Mißbrauch gewesen, so wird dem Appellanten Zeugen mit seinem eigenen Eingang der Appellant Beweis ist nicht aufzuklären, daß der Beklagte Ehely im Jahre 1818 die Erfindung nicht in Mißbrauch gebracht haben sollen.

2, ist der Beklagte, daß im Jahre 1810 sein Erfinder ist, daß Ihnen geschrieben hat. Erst das vorliegende Aktenstück beweist, daß dem 6 August 1810 seine Erfindung, dem Appellanten Erfindung seiner Erfindung übersandt hat in Salamanca, an den zuständigen Gericht, erst dann in Breslau, Breslau angesetzt, daß Ihnen Ehely im Jahre 1810 200 fl. an den Erfinder Vorschuß gegeben hat, der Erfinder Vorschuß. Darauf, an der Erfindung seiner Erfindung, daß der Appellant, daß Ihnen Ehely an der Erfindung gehabt haben, daß der Appellant, der Eigenthümer der Erfindung sei, daß Ihnen Ehely an der Erfindung gehabt haben, daß der Appellant an den Erfinder Ehely 200 fl. Vorschuß, erhalten, daß Ihnen Ehely die Erfindung

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

daß der Appellant Ehely an den Erfinder Vorschuß, daß Ihnen Ehely an den Erfinder Vorschuß, daß der Appellant

Vermerk der Aufschrift derselben

2, wenn sich, daß der Name Unterschrift u. d. u. v. einige Stunden Aufschrift derselben, so wird auf daß die Unterschrift selbst nicht abweichend und abzuändern beurkundet, wenn jedoch, wenn diese Zeugen zugezogen werden, so werden Gerichtsbarkeit Grund stehen Leben, als Notwendigkeit, wenn Unterschriften abzufassen Aufschriften der Akt verbinden. Durch stützen die Zeugen und diese Aufschrift über Aufsicht, daß die Aufschrift der Unterschrift der Zeugen Unterschrift genau falsch sind wenn wendbar sei.

Gelesen haben die übrigen und der Person worüber zu Mann, so muß nicht Unterschriften Abweichung nicht persönlich Leben zeigen derselben wirksam vorgenommen, daß sein anderer, wenn eine Unterschrift abzufassen wird, so vor- steht es sich von selbst, daß auf den Grund dieses Gesetzes nur Zeugen die Aufschrift der Unterschrift vorzusehen vorgelesen muß und der gesetzlich Verein der Ablegung der eigenhändigen Namen der bestätigten Unterschrift mit den Zeugen geschehen, den einzelnen Abstimmungen Leben und den Schluß der Feder, in der Stellung der übrigen Zeugen ihre Namen Leben. Die Zeugen selbst, sollten wenn sonst kein Abweichen des Gesetzes vorliegen, zwar abgefasst werden, so ist dies der Fall nicht der Zeugen.

Zu bestimmt, daß zu gewöhnlichen Zeugen mit den übrigen, gegenwärtigen Rücksicht der vorher Zeugen eigentümlich. Denn sonst einzige zu, gewöhnlich die übrigen

wünschen Zeugen Unterschrift dann Zeugen wie Aufgaben, so kann sich selbst dem Gesetz gegenüber Leben der Aufschrift selbst zu den Zeugen, so hat der Gesetz selbst die Zeugen zugezogen und Gerichtsbarkeit zu üben und dann Zeugen, wenn auf zu gültige Zeugen auf die eigenhändigen Namen der Aufschrift der Unterschrift zu nennen.

Zu bestimmt, daß zu gewöhnlichen Abgefallen zur Abfassung dieses Gesetzes sich auf den gegenwärtigen Zeugen zu bestimmt, wenn die übrigen Unterschrift als unrichtig gefasst, abgefasst Leben und Zeugen Gesetz nicht gegen Aufgaben der Aufschrift gehört. Falsch wenn Zeugen aufgefordert werden, die Gesetze abgefasst und die Namen gelesen, der Zeugen, dann den Gesetzgeber Leben, Recht, wie es sich Gesetz, den nicht den Namen nicht gelesen. Recht, wie es sich Gesetz, den Zeugen übrigen Namen der Aufschrift & den übrigen Zeugen Aufschrift der Unterschriften mit den übrigen Zeugen, dann der Zeugen Gesetz, Leben der Zeugen, dann der Zeugen Gesetz, Leben der Zeugen, dann der Zeugen Gesetz, Leben der

[illegible] [illegible] [illegible] [

dieses Abschiedsgesuch unterstützt, dass Fortsetzung über die Amtsdauer des Pfarrers vom 3 März 1816 hinaus zur Entscheidung der Synode zu überweisen

H. Escher

den 26. Juni 1867.

Ley

die Appellation gegen das Urtheil vom 3 Dezbr 1870 betreffend.

In Erw. dass die Parteien gemäss mündlichen Protokolls vom 21 Aug. 1870 übereinkommlich die Beschleunigung der Rechtssache für wünschbar resp. als nöthig von der Seite des Appellaten erachtet haben;

dass eine solche einhellige Parteiansicht zum Anhangpunkt genommen das Rückstandsgesuch, und die Beibringung des zu gewärtigenden Akten und der Klagantwortschriften, von welch' letzteren jegliche einige, neue gemeinsame Fristen, resp. eine von den Prozessirenden eingeräumt gezogen worden, und eben so gemäss als streitbar eine Kosten gutzuschreiben wären.

A. L. J.

gestellt sei dem k. Appellationsgerichte, die Berufung pure zu gewärtigen, mit Abweisung der Appellantin im Gebührenpunkte und Kosten.

A. Pestalozzi

27. Juni 1867.

Ley

Ausfertigung

Nro 2918 d. R.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Auf Appellation des Jakob Kimmler, Ackersmann in Gilching, Landgerichts Starnberg im Oberdonaukreis, wohnhaft, als Anwesenheitsbeklagten, gegen das Endurtheil des Landgerichts Starnberg vom 4ten Juni 1840, Joseph Adrian Kimmler von Leutstetten, Appellaten,

gegen

Elisabetha Naumer, Wittwe zweiter Ehe von Adrian Ehely, gewesenen Bäcker in Mühlbach, für sich und Namens ihrer minderjährigen Kinder erster Ehe, Appellatin von 2 Aktenstücken des k. Landgerichts in Feuerthalen vom 4 Juni 1840 & 3 Dezember 1840.

die Appellation gegen das Aktenstück vom 4 Juni 1840 betreffend.

In Erwägung, daß das, das Hauptverfahren vervollständigende Aktenstück vom 5 Febr 1839 dem Anwalte des Beklagten vom 2ten Januar 1840 zugestellt, von diesem aber die Prozeßeinlassung zum Hauptverfahren erst vom 21ten Januar 1840 vorgelegt wurde;

daß demnach der Hauptverfahren nach der bestimmten Anordnung des Art. 257. C. Pr. mit Recht für null und nichtig erklärt wurde;

daß der Einwand der Appellantin: es sei das Urtheil vom 4ten Juni 1840 ein arrêt contradictoire, und als solches nicht vom einem Justiz-Commissär, sondern in der Sitzung des Landgerichts selbst gefällt werden sollen, als dem klaren Buchstaben des Gesetzes widersprechend, keine Widerlegung verdient, s. Art. 195. 196. 212. C. Pr.

Nro 9528 d. Akten

Ausfertigung

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen der Elisabetha Naumer, Wittwe zweiter Ehe von Adrian Ehely, gewesenen Bäcker in Mühlbach, für sich und Namens ihrer minderjährigen Kinder erster Ehe, Appellatin von 2 Aktenstücken des k. Landgerichts Starnberg vom 4 Juni und 3 Dec. 1840, dann Appellatin

gegen

Jakob Kimmler, Ackersmann in Gilching, Landgerichts Starnberg in Oberbayern, als Einwendungsbeklagten, Einwendungs-Kläger, Appellaten, dann Joseph Adrian Kimmler, Ackersmann in Leutstetten, Appellaten, dann Anwalt Petri

Anwalt Cahn am Starnberg für Appellatin, die gefällte Endurtheilsprozesse, wie Aktenstück über die Gründe der gefällten und unter Vorbehalt der Rechte die Gerichts, zu erwerben, daß der gehörig registrirte Protokolle vom 3 März 1836 sowie auf die Berufungsschriften, bestehend die beiden vom Landgerichtsanwalt Jakob Kimmler vom 17 Therm. XII, Gerichtsakt vom 15 Dec. 1811, Gerichtsakt vom 4 Sept. 1815, Gerichtsakt vom 10 Okt 1807 und Gerichtsakt vom 3 Prairial XIII in so ferne diese letzteren Akten sich noch auf der Kanzlei des Landgerichtsanwalts zu Starnberg befinden, von Diesem in vorgeschriebener Form abgegeben, aber von der erstbesagten Appellatin entschlossen und auf den Wege der Post auch die Kanzlei des Hl. Appellationsgerichts eingesendet worden sollen

Anwalt Petri stellte für Appellat: es gefalle dem

[illegible] Appellationsgerichts, die Berufung para zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellantin in Gerichtskosten und Spesen.

Factum

Auf den Grund einer von dem Appellaten gegen Appellantin erhobenen Klage auf Anerkennung [illegible] seinem verstorbenen Bruder Adam Kimmler gestandenen [illegible] Forderstand Appellat [illegible] mit der Behauptung [illegible] am 3 März 1856 ungehörig gegen den verstorbenen Schwager und den Appellaten abgeschlossenen Vergleichs, worauf seine Forderung gestützt werden sage soll. Appellat stellte seine Unterschrift unter jenen Vergleichsakte in Abrede; es fand deshalben Zeugenverhör und Urkundenvorlage statt, in Folge welcher der Inhalt der Unterschrift als unächt erklärt, und Appellantin durch die angefochtene Urtheil zu 1500 fl nebst Zins von 1859 condemnirt wurde. Gegen den Urtheilsbeschluß brachte die in dem Namen der Appellantin bezeichneten Urkunden als Beschwerden und Appellantin verlangte Reformation der Verurtheilung über den Grund der Appellation und Vorlage der Unterschrift der Unterschrift in Vorlage derselben.

Es fragt sich dieses:

1. ob diesem Antrage zu entsprechen, und
2. in den Verhältnissen der Sache angemessen Anordnung über die Begutachtung seiner Experten zu treffen.

M. Eulmann

Der appellatischen Anwalte Herrn Petri zu sig nifiziren

M. Eulmann

Nr. 693. Zustellung.

Heute den siebenundzwanzigsten Juni 1862, Nachmittags um sieben Uhr; wurde Ausfertigung der appellantischen Anwaltes Herrn Eulmann dahier, Seiten des [illegible] Beigeordneten Philipp Jakob Brandt, Audienzgerichtsboten am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft; dem appellatischen Anwalte Herrn Petri daselbst, in seiner Wohnung und mit [illegible] selbsten welcher vorkehrte, mit dem Inhalte obiger Verfügung [illegible] wovon ich demselben Abschrift zugestellt, hiermit [illegible] Kosten 66 Kreuzer

Brandt

Orig. f. 38
Kopt. — 1
Empf. — 7
— 46.

Nr. 4922. Registrirt zu Zweibrücken den 28ten Juni 1862, Vol 66. fol. 193. C. 10. Empfangen sieben Kreuzer
Der Kgl. Gerichtsvollzieher
Brandt

Auftrag
für
Elisabetha Naumer, alt zwanzig Jahr und Actuar Ehely
zu Hausen und Bürger in Mühlhof, Fürstl. Oberamts
allhier wohnhaft. Appellantin und gegen Klagpartheyl
das Lobl. Landgerichte zu Frankenthal vom 14 Juni und
3ten Hauptmonat 1820.

gegen

Jakob Kämmler, Ackersmann und Gilching, Landgerichts
Oberamtsbezirk, in Oberhausen, alle Amtsgerichtsbezirks Frankenthal Bürger, Johann Adam Kämmler, genannt
und Ackersmann wohnen zu Friesenheim, Klagende Appellaten.

Es gefallen Euer Kf. Appellationsgericht wir Ehrerbietigst vorzutragen
den Grund der Appellation und unter Vorbehalt der Rechten
den Klagantrag zu nehmen, daß das gesetzig rechtskräftige
Friedensurtheil vom 3 März 1816, wodurch der Klagtheil
den Beklagten in den Besitz von Nr. 1 Acker am 6 und 19
April 1818 anzuweisen Befehl, so weit in dem Hauptbegehren
des Jakob Kämmler vom 17 Thermidor XII Friedensurtheil
vom 15 Brumaire 1811, Friedensurtheil vom 6. Pluviose 1815, Friedensurtheil vom 10 Februar 1807, und Friedensurtheil vom 3ten
Prairial
Prairial XIII in so fern dasselbe Beklagten Befehl auf
auf den Einzug des Landgerichts zu Frankenthal, Befehl bestätigt und dieselbe, in vorhergegangenen Fällen
allein von dem verschiedenen dagegen Berufungen wegfallen
und durch den Ausspruch dem Gesetz auf den Einzug des Kl.
Appellatin Appellirten nachgesetzt erkannt und solle.

H. Eilmann

vom 27 Juni 1842.

No 1651. Für Philipp Adam Lengat, Bierbrauer in Herxheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Tribunals zu Landau vom 19t November 1840, gegen die Repräsentanten von weiland Georg Carl Trautz in dahier Wohnhaft, Wittwen in Herxheim wohnhaft, resp. seine Erben einzigen, und ihren verstorbenen Tochter Barbara Trautz, als:

1.) Barbara Heigand, ohne Gewerbe in Herxheim wohnhaft, Wittwe 2ter Ehe des genannten Georg Carl Trautz, 2.) Georg Trautz, Maler allda, 3.) Catharina Trautz, Ehefrau von Nicolaus Heintz, Ackersmann in Bergzabern wohnhaft, d. Letzt. Beide selbst, der ehelichen Gemeinschaft Güter gemeinschaft wegen, 4.) Margaretha Trautz, Ehefrau von Michael Kuder, Gemeindsdiener in Zeiskam in Herxheim wohnhaft d. Letztere, der ehelichen Gemeinschaft Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, durch Anwalt Fleri verbeten.

In Sachen, daß der Vergleich der Rechtsakt dat. 3 Mai 1835 sowohl durch die Theilungsanzeichnung vom 26t August 1840 als auch durch Urt. vom 20t Juli 1839 abgeschlossen

Hauptzeugenaussage vollständig gelesen worden.

Z. d. G., dass dieser nach nicht dasselbe am 22. Juli 1839 abgehaltene Gegenzeugenaussage aufbewahrt oder aufgehoben ist, indem:

1.) die Namensunterschriften der Testatrix auf den Vergleichungsschriften vom 11. Mai 1810 u. 26. Mai 1823 den Beweis liefern, dass dieselbe allerdings zu schreiben gelernt hat u. in früherer Zeit auch für eine Person von ihrem Stande geläufig zu schreiben verstand, indem sich sowohl auf dem Haupt- als Gegenzeugenaussage angibt, dass die Testatrix zu damaligen in der streitigen Zeit um einen Zeugen, sternenta zu Gunsten ihres Bruders, des Appellaten, geschrieben hat.

2.) wird das streitige Testament damals 3 Jahre vor dem Tode der Testatrix (welcher am 26. Jan. 1838 Jahrstand) datirt u. wurde dasselbe als gemacht, dass sich dasselbe auf ihren in jener Zeit gesundheitlichen Zustand bezöge, dass es ihr möglich war, zu schreiben.

3.) wird die 1te Hauptzeugin, Mathias Gangerle, zur Zeit, als sie zu den Gegenzeugen (Nro 3 8, 9, 10, 13, 14, 15 u. 18) die Aussagungen, als sie das streitige Testament

zumachen habe, — bei dem Bruder des Appellaten nicht der Fall, — der selbst sich gesundheitlich haben mache, die Wahrheit zu bekennen, oder einen Eyd zu Gefallen die streitigen Aussagungen zu machen sei.

Z. d. G., dass aber nach art. 283 der Cod. pr. civ. selbe Zeugen u. so lange zu einem Verhör zu Zeugen stand, nicht die Qualität hatte, es der streitigen Partei als Zeugen gerichtlich anzunehmen zu [illegible], dass dieser um so weniger eine Einsprache, zu Gunsten der Personen in jener Zeit genauesten Erhebungen von Gericht sein oder ihr, Zeuter, einen Aufschaden der Eyd verschuldet u. auf gelastetem Eide, von Gericht abgelastet Zeugnis nothwendig können.

E. d. G.

Gestalten u. dem k. Appellationsprocuratore, mittelst Referirten der angestellten Protokolle, dem Appellaten Verbande zu rathen, dass an dem Intimationsacte der Eyd Vorgebrachten zu Landau vom 18. Januar 1839 Genüge geleistet u. den sie rücksichtlich gebrauchten Beweis gefügt sei.

dagegen zwischen dem Appellaten u. dem Appellaten, in dem angegebenen Gegenstand, die Eigenschaften u. Fähigkeit des rechtlichen Gutachtens gestellt, welche zwischen den zu Germersheim wohnhaften Eheleuten Lorenzibar Lorenzi u. Lorenz Carl Ehely bestanden sei, um einen zu ernennenden Notär zu vernehmen u. den Appellaten zu vernehmen,

den Appellaten den der Evangelischen Lehrer von der ehelichen Güter-
gemeinschaft herrührende Antheil so wie
denen gerichtlichen Verkauf, und Zuspar vom Tode
seyn Vaters selben (26ten Januar 1838) abzuliefern;

Zufolge des L. Landgerichts in Landau
zum Behufe der Theilung und der Vornahme
einer Beschreibung von 3 Exemplaren zu bewerkstelligen,
welche die zur Masse gehörigen Mobilien und Im-
bilien obzuschätzen und in jenem den unterthänigen
Notär zu Frankenthal zu ersuchen gutachtlich sich
darüber auszusprechen, ob die Immobilien
füglich in Natura getheilt werden können oder
nicht, um in letzterem Falle auch den von den
Expertan zu bildenden Loosen in Natura zu
stellen, in letzterem Falle sogleich von dem
versteigerten Notär licitando zu verkaufen;

wegen einer entsprechenden Theilungscontributionen
die Parteien von den ihm Kulpen zu vernehmen;
endlich die Festsetzung der Kosten der vorzu-
nehmenden Liquidation und Theilung und der
Masse zu verordnen; sogegen die Appellaten
in die Prozeßkosten von beiden Instanzen zu
verurtheilen und die Distraction derselben zu
Gunsten der einschreitenden Parteien und des
L. Aerars zu erkennen.

G. Galen

Zum 10ten April
1843. Ley

Antrag

für die Appellanten von wegen Frau Carl Trautz,
in Leben Wirth und Metzger, in Germersheim wohnhaft, resp.
seinen einzigen noch von seinem verstorbenen ersten Ehe-
bett Trautz, als: 1) Barbara Heyland, ohne Gewerb,
in Germersheim wohnhaft, Mutter zweier Kinder des gemein-
schaftlichen Frau Carl Trautz; 2) Franz Trautz, Maler
allda; 3) Katharina Trautz, Ehefrau von Nicolaus Hirth,
Lehrbursche in Klingelbach wohnhaft, und Letzterem selbst
von ehelicher Ermächtigung und Gütergemeinschaft wegen;
4. Margaretha Trautz, Ehefrau von Michael Linder, Ge-
meindediener und Taglöhner, in Germersheim wohn-
haft, und Letzteren den ehelichen Ermächtigung
und Gütergemeinschaft halber — Appellaten;

gegen
Philipp Edmund Lanzet, Lehrer, in Germersheim wohnhaft,
als Amtsanwalts prozessirend, Appellaten von einem Ur-
theile des L. Zivilobergerichts zu Landau vom 19. No-
vember 1840.

In Erwägung, daß das angefochtene Testament vom 3. Mai
1835, worauf Appellant sich beruft, nach allen Umständen
gegen offenbar falsch und unterschoben ist, und daß der erste
Richter mit vollem Rechte den aufgegebenen Beweisartikeln
abgewiesen oder nicht erheblich erklärt und die von Appel-
lanten angestellte Theilungs- und Liquidationsklage ab-
gewiesen hat;

daß nämlich gegen die Aechtheit des fraglichen olographischen Testamentes folgende Verdachtsmomente sprechen:

1. Vor allem das eigne Zeugniß der angefochtenen Testa-
rin, was sie in öffentlichen Urkunden der jüngern Zeit
niedergelegt hat, dahin: daß sie nicht schreiben könne, das
Schreiben vermissend sei — d. h. also nicht einmal wahr schrei-
ben könne, an dessen Statt sie ein Handzeichen beifügte;

m. s. Obligation von Notär Keller in Landau vom 20. Januar 1830
Verpfändungsprotokoll vor demselb. Notär vom 14. März 1831.

und man bemerkte: damals in den Jahren 1830 u. 1831 war Krankheit Lorget war gesund; im Jahre 1835 aber war sie bereits seit 2 Jahren an Krankenlager gefesselt, schwach und kraftlos, – und jetzt soll sie diesen ganzen Abschaltz geschrieben haben?!

2) die über den Zeugenzeugenschein, d. h. die über den einzelnen Aussagen von 12 Zeugen aufgestellten Thatsachen, welche folgende sind:

(1. die beiden ersten Zeugen, Apollonia Hofmann und Joh. Ad. Löffl dienten in den Jahren 1828 u. 1829, Catharina Pfeifer, in dem Knauff'schen Hause, u. bezeugen also einen zeitlichen Zusammenhang, daß die Ehefrau Knauff nicht schreiben konnte; jene wurden beim Verhör (was durch die 2te Zeugin geschah, dann ab bestätigt) sogar ausdrücklich befragt, ob sie nicht schreiben könne, was also stillschweigend zugegeben wurde, indem beide Vernehmten, bei Abwesenheit des Ehemanns, abwechselnd das Schreiben in das Haushaltungs-Buch bezeugten, bei welcher Gelegenheit die Ehefrau Knauff einmals beklagt, daß sie nicht mehr so jung wäre, um auch noch schreiben zu lernen.

(2. Sogar dritte Personen und Gäste rufen die Ehefrau Knauff jedesmal, sie die Aufzeichnungen in das Wirthshaus zu machen.

Z. 3. 8.

(3. Häufig äußert sie sich bedauernd, nicht schreiben zu können, wodurch man in die unangenehme Lage komme, sich fremden Leuten oder dem Gesinde anvertrauen zu müssen.

Z. 3. 5. 6. 11. 12.

(4. Neben ihrem Krankheitszustand vom Jahre 1834 bis zu ihrem Tode räumen sich die Zeugen 4. 7. 9. 12. ausdrücklich, sie sei überhaupt, stets gesund, so daß sie keine Glieder rühren konnte.

In Betreff. daß aufgestellte diesen Thatsachen die individuellen Aussagen der zum direkten Zeugen Wilhelm Jergerle und Peter Knecht über allgemeinen Einen Berücksichtigung finden können;

daß aber insbesondere auf ganz spezielle Umstände gründe die Glaubwürdigkeit jener beiden Zeugen anzufechten, nämlich:

1. die Aussage Jergerle betreffend:

1) Der Landrath gründe Einwand, wo sie das Gegentheil angenommen hatte, äußerte sie im Gegentheil wörtlich Personen: „das könne das nicht Testament nicht sein, denn wenn sie (Ehefrau Knauff) in ihren Gegenstand geschrieben, seien nur einige Zeilen, und so wüßt als wie mit Lapparinsche geschrieben".

Z. 3. 3. 8. 9. 13. 18 als Obenzeugen.

2) Auf gegen andere Personen macht sie dieselbe Aussage dem Z. 3. 10 zugefügt sie: sie habe das Testament im Landrath gesehen, das sie aber das nicht, und wüßte so schön geschrieben, als wenn es ein Advokat geschrieben hätte während das die Lapparinsche so wüst geschrieben hätte, und dem wenig, wie mit Lapparinsche.

dieselbe Einzelheit dem Z. 3. 15 und P. 3. 4.

Zum Z. 3. 16 äußert sie: „sie hat etwas geschrieben, aber wüst, wie mit einem Kürbel, so daß man es nicht lesen kann.

3) Der Z. 3. 11. 12. zufügt sie, daß während der Krankheit der Ehefrau, Pfarr. Ad. Lorget öfters zum Trosten sie und aufgestiegen sei;

dem Z. 3. 14 und 15 zufügt sie folgenden Umgang: „einmals sei Pf. Ad. Lorget kurz 6 Wochen eingestiegen und habe die Lage nachgedacht zu seinem Fenster zu besteigen. hinaus habe dieselbe ein paar Zeilen niedergeschrieben, wodurch das Papier ganz aufgefüllt, wandte sie. Pfarrer Lorget noch einmal bekommen, und habe erklärt, daß alles Schreiben d. Katzen ihm gesagt hätten, das geschriebene taugte nichts, und sie müsse so schreiben, wie es auf dem blanken Papier stünde, was er ihm vorzüglich. Darauf habe die Frau ärgerlich zurückgerufen: „es gebt, ich

ich kann nicht schreiben, wie kann man mich bei meinem baaren Lohnen noch so quälen!"

4) dem 19. J. J., der sich mit ihm von der aufrührig gemachten Klage unterschied, erzählte sie: Pfr. Ad. Lanzet habe ihn drei Louisd'or versprochen, wenn sie ihm zur Gewinnung des Prozesses behülflich wären!"

dasselbe äußerte sie gegen B. J. 4.

Es kam, daß diese Data die Zeugenaussage des Müllers Jergerle mehr in das gehörende Licht stellen dürften!

2. den paten Knecht betreffend.

Es kommt, daß dessen Aussage das Gegenüber der Inquisitionsakten v. Vermehrung in sich selbst trägt:—

(1. Knecht gibt selbst zu, daß das, was in die Inquisitor Lanzet habe schreiben sehen, so wörtl. geschrieben gewesen sei, daß er es nicht habe lesen können;— und doch will er die sehr verdächtigende Benigkeit der Darstellen erkannt!?

(2. Wie stimmt seine Aussage mit den Angaben überein, die er früher gegen andere Personen gemacht hat?

dem J. J. 19 erzählt er: „als er einmal bei Knoll's den Hof hinten ging, habe ihn die Ehefrau Knoll selbst zum Fenster gelockt, d. ihn dann auf ihre Schreiberei aufmerksam gemacht;

dem 11ten J. J. erzählt er in ungemein verschiedenen Personen: „von dem Metzgermeister Knoll's sind, auf welche sie Fenster in das Inquisitionszimmer gegangen, habe er gesehen, wie Ehefrau im Bett sitzend schreibend, als was geschrieben habe, und er sei von ihr aufgefordert worden, hereinzukommen wie sie schreibe".

Knoll (in seiner Deposition) sei viell. zufällig allein in dem Wohnzimmer gewesen sein, d. lässt die Ehefrau Knoll von einem Fenster sitzen und schreiben!

(3. Wie stimmt seine Aussage überein mit der erzählung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

des Müllers Jergerle, die dieser so vielen Personen gemacht, wobei sie sich von dem Gegenüber seines Hauses, und hinzufügte: das ganze habe nun in wie vielen Zeilen bestanden, welche die ganze Seite nöthig füllen hätten?

und wie unwahrscheinlich ist es zu sein, daß Jemand, im Begriffe sein Testament zu schreiben, eine dritte Person zum Zeugen hereinrufe!

(4. Einzig kommt dem radikal, daß Knecht in sehr freundschaftlichen Verhältnissen mit Pf. Ad. Lanzet, dagegen in feindschaftlichen Verhältnissen gegen Knoll stand.

J. J. 19.

die Hebamme betreffend.

Es kommt, daß die Hebamme selbst zugaben, daß die Handschrift der angefochtenen Urkunde mit den Inquisitionsakten auf den Anfangsbuchstaben und den allgemeinen Eindruck zu differenzieren schien;

daß aber bereits der 1te Richter mit Recht bemerkt hat, daß gerade diesen Totaleindruck maßgebend sei, d. eine mit sicherem Augenmaß gemachte, ob die Aehnlichkeit einzelnen Buchstaben, da es namentlich bei einer Fälschung mit Absicht ist, einen einzelnen Buchstaben nachzumachen, als die ganze Schrift in ihrem gesammten Eigenthümlichkeit.

Es kann daß übrigens nicht genommen werden kann, daß die ganze Expertise vorherein schon auf unzuverlässigen Basis beruhete; daß namentlich bei einem vergangenheitlichen Testamente nicht nur die Aechtheit der Unterschrift, sondern auch der Contexte, der gesammten Schrift vermöge sein muß.

daß nun zur Lösung dieser Aufgabe nicht vorlag, als einzige Vergleichungsschriften, die eine vom Jahre 1810, die andere vom Jahre 1823 — welche also auf den Zeitraum viel auseinanderstehen;

dass es wohl einleuchtend ist, wie auch so nachgewiesen, dass keine Sache, in, nun einigermassen gedeihlichen Resultat schwerlich erzielt werden können.

In Erwägung eben, dass man nun sogar auf die Vernehmung im einzelnen eingehen wollte, sie scheint ganz unpassend, unpraktisch und schwankenheitsscheue Aussichtungen ergeben, die ihren Nutzen nach schwerlich andere als dadurch erklärt werden können, dass die Franziska Lanzet sich ein angebliches Testament nicht geschrieben hat, nämlich:

1) In beiden Anzeigeschriften ist der Name Franziska übereinstimmend also geschrieben: „Franzidea", mit einem d in der Mitte; - auf den angefochtenen Urkunde aber mit einem z: „Franzizka".

2) In beiden Anzeigeschriften haben die n die Form eines u, lateinischen a, so auf in dem Namen Trauth; - in den angefochtenen Urkunde aber haben sie die Form wie gegrägte Form eines deutschen n.

Die Harmonie dieser Merkmale in den beiden Anzeigeschriften, im Gegensatz zu den wesentlichen Verschiedenheit in den angefochtenen Urkunde, bekräftigt die Wahrheit dieser Letzteren.

Aus diesen Gründen

gefällt es dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung als ungegründet zu verwerfen, und den Appellanten allen Kostenersatz zu den Kosten zu verurtheilen.

Linz 10. April 43.

L. Stelle

Nro 1651. Für Stempel gesetzt für die Ausfertigung des Urtheils Einen Lanzet Einhundert zu Franz seine gegen Franz Trauth wegen Gebühr & Mutzer Akte zu Einem Gebührnis Franz Krüben per 13 ten September 1842 Franz Krüben

Nro 7916 J. A.

Nro 9663/J. A.

In Namen

des Königs Ottokar Franz, Kaiser in Franzonien

erkennt, Appellationen von einem Urtheile des Königlichen Bezirksgerichtes zu Landau vom 19ten September 1840, wodurch Franz Ernst Gulden,

gegen

die Prozessparteien vor gehörig Franz Trauth, Bauer zu Landau, Bezirk Landau, wie Franz seine erhoben, respective seiner einzigen, und diese gemachten Rechtsmittel Folge zu geben, oder nicht, und

1) Landau Franz, seine Ehefrau, zu Franz seine gehörig, 2) Franz Trauth, Landau, 3) Katharina Trauth, Ehefrau von Michael Schneider Ackermann zu Neuenstadt, gehörig und Gütergemeinschaft selbst, der ehelichen Verbindung und Gütergemeinschaft wegen zu Berufung Trauth, Ehemann Adriana und wegen der Minderjährigkeit Kinder, Ehemann Adriana und Letzteren, der Letztere zu Franz seine gehörig und Letzteren, der ehelichen Verbindung und Gütergemeinschaft selbst, Appellanten, durch Anwalt Advokat Antonius Franz Gulden Franz Franz und: so Appellanten, Königlichen Appellationsgerichte, andererseits zu Recht

Lgin 2 Bogen

erkannt, dass: 1) das klagerische Testament der Franziska

Lenzet zu Ober Berg 1835, publiziert bei Notär Keller in Landau registriert,
2) das Testament derselben, errichtet vor dem obigen Notär zu Ober Berg am 26ten März 1823,
3) die Ehepakten zwischen Evangelist Lenzet und Michel Wagner, errichtet vor Notär Hoffart in Landau am 11ten März 1810 – durch die Königliche Bezirksgerichtskanzlei zu Landau, der, falls diese Urkunden nur in beglaubigten Abschriften vorgelegen haben sollten, durch diese Kanzlei die Königliche Oppositionsbehörde ersucht werden möge, die Originale der Königlichen Oppositionsbehörde gefälligst einzusenden, welche Urkunden sämtlich wieder zurückgegeben werden sollen.

Factum.

Oppositionat erhob am 1ten August 1838 gegen den Vormund der Oppositionen eine Klage auf Herausgabe des Nachlasses der Evangelist Lenzet und Abhaltung der gerichtlichen Güterzusammenschrift, welche zwischen Vater und seinen Geschwistern, dem Vormund der Oppositionen, bestanden hat, und stützte seine Klage darauf, daß gerichtlich registrirtes eheliches Testament der Evangelist Lenzet, vom 1ten März 1835, bei Notär Keller in Landau publiziert worden, worin er zum Universalerben der Testatrix eingesetzt ist.
Der Vormund der Oppositionen, Franz Karl Heinrich, bestritt jedoch die Aechtheit des fraglichen Testamentes, worauf Oppositionat durch Urtheil des Königlichen Bezirksgerichtes zu Landau vom 16ten Februar 1839 zum Beweise der Aechtheit durch Experten und Zeugen zugelassen und zugleich die Hinterlegung des Testamentes bei der Königlichen Bezirksgerichtskanzlei verordnet wurde.
Das Zeugenverhör sowie die verificativen Aussagen der bei gedachter Letztern ins Testament der Evangelist Lenzet von Notär Keller in Landau vom 26ten März 1823 und die Ehepakten zwischen derselben und Michael Wagner, vom 11ten März 1810 vor Notär Hoffart in Landau, als Beweisstücke produzirt, haben hierauf stattgefunden. Durch Urtheil vom 19ten November 1840 wurde jedoch der Königliche Bezirksgerichtshof zu Landau, der Oppositionat die ihm zugegebene Beweiskraft nicht zuerkannt gehabt hat, weil dessen Klage als nicht genugsam begründet sei.
Gegen dieses Urtheil Oppositionat.
Da zur Geltendmachung der Rechte des fraglichen Testamentes vorerst die beiden zuvorgenannten Urkunden nöthig sind, so ersuchen die Beschwerdeführer die Kanzlei, die gefälligen Einsendung der fraglichen Urkunden, wovon sie sich sonst die wohlweiste Einsendung der in dem Appellatenschreiben

Ostberg beziehenden Verbrechen zu verantworten ist.

G. Gulden

Dem Herrn Justiz Amwalt der Appellaten zu

G. Gulden

signifiziren.

N: 1229. Zustellung.

Heute den dreizehnten Dezember 1842; auf Ansuchen des appellantischen Anwalts Herrn Gulden, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt Audienz, gerichtsbot von Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem appellantischen Anwalt Herrn Petri, in seiner Wohnung redend mit ihm selbsten — wohnhafte Qualitäten sowie diese mir an Ort in Abschrift zugestellt, und worüber man denselben in gesetzlicher Frist nicht opponirt, Kosten 46 Kreuzer

Brandt

Zustellg. 38
Kopie — 1
Eintrag 7
— 46.

N: 1394 Registrirt zu Zweibrücken den 15. Dezember 1842. Vol 67 fol 195 C 11. Empfangen sieben Kreuzer. Ohnerod.

Ohnerod
Ob.

N: 1231 Für Philipp Ohnesorg, Landwirth zu Herschweiler gegen Georg Carl Ohnesorg, Landwirth zu Herschweiler wegen Theilung und Abtretung alles zu gemeinschaftlichen Gütern gehörigen.

Verzeichniß der Akten.

Zweibrücken den 24ten November 1842.

Kgl. Appellationsgerichts Kanzley.

Ohnerod

Nro 9916 des R. Akt 7 25/11 42

Urtheil

für Philipp Ohnesorg, Landwirth zu Herschweiler, wohnhaft, Appellanten gegen einen Urtheils des Königl. Landgerichts zu Landau vom 19ten November 1840

gegen

den Appellaten gegenwärtig Georg Carl Ohnesorg, Landwirth zu Herschweiler, wohnhaft, respective seine minderjährige, durch seinen Vormund Landwirth Philipp Ohnesorg, in Herschweiler wohnhaft, Beklagten und Appellaten, Vormund genannten Georg Carl Ohnesorg, 2. Georg Ludwig, wohnhaft allda, 3. Jacobine Ohnesorg, 4. Georg Ludwig, wohnhaft allda, 5. Christine Ohnesorg, Ehefrau von Friedrich Heid, Ackersmann in Rimschweiler wohnhaft und Letzteren selbst, wegen theilweiser Aufhebung und Gütergemeinschaft zwischen Vormundschaft Ohnesorg, Ehefrau von Michael Ohnesorg, Ackersmann zu Herschweiler, und Letzteren, der theilweisen Aufhebung und Gütergemeinschaft selbsten, Appellaten, durch Anwalt Petri vertreten.

In Betreff, daß Appellant vor dem Urtheil 1838 gegen den Vater der Appellaten Georg Carl Ohnesorg einen Arrest durch Immissionsgabe des Friedensgerichts der Landauischen Landwehr, 1ter Theilung der Gemeinde Herschweiler, respective auf Theilung der zwischen diesen und seinen Ehemann bestandenen theilweisen Gütergemeinschaft vor dem Königlichen Landgerichte zu Landau erhoben und dadurch bezweckt hat, daß vor einem

gehörig ausgefertigten, abgeschlossenen Testaments vom 3ten März 1835, den Pastor Lüllau in Landau, zum Universalerben der Evangelische Synod niedergesetzt gewesen sei;

daß aber die Ausschlußfrist des Testaments vom 5ten October des Appellaten beträchtlich und deshalb Appellant durch Urtheil des Königlichen Bezirksgerichts vom 16ten Januar 1839 zum Beweise der Ausschlußfrist durch Eidesdelation und Zeugen zugelassen und bezüglich die Hinterlegung des Testaments auf der Zeugen Glaubwürdigkeit ausdrücklich, durch Urtheilsgründe (Exposition) auf den Grund von 2 Nothgesetzen) und Zeugenaussage, das höchste Bezirksgericht durch Urtheil vom 19ten November 1840 verkannt hat: daß der Beweis der Ausschlußfrist des Testaments sei nicht zureichend geführt worden, und Beweis für die Klage des Appellanten abgewiesen hat, - weshalb Appellant gegen dieses Urtheil die Berufung eingelegt hat. Der Antrag, daß es zur Abwendung des Appellanten nöthig ist, daß das streitige Testament beide Theile die andere Aufforderungsschriften, worauf die Exposition Rücksicht hat, genügt:

1) eine Testament des Evangelische Synod von Pastor Lüllau in Landau vom 26ten März 1823

2) eine Urkunde zwischen demselben und Michael Martin, verfaßt vor Notär Hoffart in Landau vom 11ten März 1810

über die Appellationsgründe der Ausschluß zweifelhaft; daher die Einsendung dieser Urkunden auch die Ladung des Appellanten gerichtlich verfügt zu werden ist.

Aus diesen Gründen

Erkennen wir Namen des Königlichen Appellationsgerichts recht erkannt zu werden, daß 1) das abgeschlossene Testament des Evangelische Synod vom 3ten März 1835, hinterlegte bei Notär Lüllau in Landau dagegen,

2) das Testament desselben, verfaßt vor Notär Lüllau vom 26ten März 1823,

3) der Urkunde zwischen Evangelische Synod und Michael Martin, verfaßt vor Notär Hoffart in Landau vom 11ten März 1810, - durch die Vorlage des Königlichen Bezirksgerichts in Landau, falls diese Urkunden von den betreffenden Notären gegebene Urkunden gewesen sein sollten, durch diese auch die Ladung des Königlichen Appellationsgerichts zur Abnahme eingefordert werden sollen, Kosten und alle Rechte vorbehalten werden.

G. Gudden

28. Nov. 41.

28. Nov 1842.

2916. Antrag Duff v. 25/11 42

für die Appellanten von weiland Franz Carl Trauth, in Leben Wirth und Metzger in Herxheim wohnhaft, resp: seiner einzigen auf ihn vorverbrauten Tochter Barbara Trauth, als I, Barbara Pigard, ohne Gewerb, in Herxheim wohnhaft, Mittes Ihrer Ehe des obgenannten Franz Carl Trauth, als Cessin der mütterlichen Hälfte der Verlassenschaft ihrer genannten Tochter Barbara Trauth und zugleich als Hilfsbeweisen der zwischen ihr und ihrem verlebten Ehemanne Franz Carl Trauth bestandenen Gütergemeinschaft. II., die Beneficiar. Erben des genannten Franz Carl Trauth, resp: seiner Tochter Barbara Trauth, als 1., Franz Trauth, Weber in Herxheim wohnhaft. 2., Catharina Trauth, Ehefrau von Nicolaus Heidt, Ackermann, in Neuspotz wohnhaft, und Letzteren, der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen. 3. Margaretha Trauth, Ehefrau von Michael Rieder, Gemeindediener, wohnhaft zu Herxheim, und Letzteren, der ehelichen Einwilligung und Gütergemeinschaft wegen — Appellanten, Durch. Anwalt Petri vortragen

gegen

Philipp Adam Lanzet, Bäcker in Herxheim wohnhaft Appellaten von einem Theile des Landauer Erzieh. zuruffs vom 19. Nov. 1840, Durch Anwalt Gulden vortragen,

---

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den Appellanten Statt und zu erkennen, wie sie, unter Vorbehalt aller Beystandigkeiten und Anträge gegen die wesentliche Beibringung des angeblichen olographischen Testaments der Franciska Lanzet und der beiden Verlassenschaftsmassen einzuwenden haben, Kosten vorbehalten.

A. Petri

28. Nov: 1862.

Nr 1673 Reisepaß für Bernhard [illegible] Gutsbesitzer Sohn Paß-
[illegible] Gutsmann [illegible] Sohn [illegible]
Bromberg den 28ten August 1841
Königl: Landrath

Nr 2955 II.

Nr 9253.
Nov 28.

Abschrift

Im Namen

Seiner

der Gesetze des Königreichs Preußen, wird Endesunterschriebener, Ritterguts-Besitzer Heyne, Ehrenamt des Gemeinschuldners, Besitzer Heyne, Ritterguts-Besitzer zu Gemeinschuldners wohnhaft, dem Inhaber gegenwärtigen Passes, welcher sich mehrere Jahre, zuletzt in Bromberg aufgehalten hat, als: 1) Franz Heinrich Heyne, Kaufmann in Bromberg wohnhaft 2) Friedrich Heyne, Lieutenant bei der Königlich sächsischen Infanterie Regiment zweiter Prinz Maximilian, 1te Füsilier Compagnie, in Leipzig garnisonirend, 3) Eduard Heyne und alle Familienmitglieder des Besitzers Ernst Heyne, 4) Wenzeslaus Heyne, Ritterguts-Besitzer in Schloß Kruschwitz, 5) Eduard Heyne, Kaufmann in Bromberg, 6) Ludwig Heyne, Kaufmann in Bromberg wohnhaft, 7) Hermann Heyne, in Bromberg wohnhaft, sämmtliche Reisende als Söhne ihres verstorbenen Vaters, Ritterguts-Besitzer Heyne, Ehrenamt des Gemeinschuldners, Besitzer Heyne, Ritterguts-Besitzer zu Gemeinschuldners wohnhaft, Abgelaufenen von Königlichen Landrathsamt des Kreises Bromberg unterm 28ten September 1839 und 8ten Oktober 1840, gültig auf Zwölf Monate, zu reisen

Cop. 5 Bgl. testirten
1) Bernhard Gutsmann, Gemeinschuldner in Brom-

hiesiger wohnhaft; 2, die Witwe und Erben des in Rebhausen verstorbenen Hand- [illegible] Gottlieb Hildebrand, als: a, Johann Adam, Taglöhner hier, ohne Gewerbe; b, Peter Anton Hildebrand, Hand- [illegible] ebenfalls in Rebhausen wohnhaft, Eigenthümer eines Hauses Ehrengelt Fünf Ehrengelt Gulden stellen den Antrag, es möchte denselben königliches Eigenthums gerichte, mittelst Verfügung die angeschlossenen Beschuldigungen zu nehmen, daß die Eigenthümer ihre ihnen gebührenden Frucht- oder Gerichtsforderung für mündliches [illegible] mögen auch zugen für einen Betrag von 7 Kr. 6 Heller stehen, Ehrengelt für von dem Eigenthümer gegen die im gerichtlichen Verfahren von 30ten März 1839 ihre Eigenthümer in Höhe von 4 Gulden 15 Kreuzer verfügten Ehrengelt Verfügung verfahrenen Ehrengelt Gulden, [illegible] Verfügung gegründet zu erklären, [illegible] mittelst Bezug dieser Abänderung der gerichtlichen Verfügung, die Forderung der Eigenthümer, [illegible] [illegible] Gulden bei der [illegible] Collecten gelten [illegible] [illegible] Betrag von 36 Kr. [illegible] [illegible] Gulden 5 Kr. nebst Zinsen von [illegible] [illegible] Gulden 5 Kr. nebst Zinsen von [illegible] [illegible] Mitten- März 1832 zu [illegible], [illegible] [illegible] Verfügung [illegible] [illegible] [illegible]

in diesem Falle die Obrigkeitsbehörde in die Entfernung zu verweisen.

Factum.

Am 19ten November 1827, starb unser Besitzer Bezzuet, Vater der Obrigkeitsbehörden, einer Zwangsverwaltung stehet, und im Jahre 1827 wurde eine Vormundschaft verfassen über die Kinder mit eingeleitet. Hierbei Letztere dem Rechte und wie die Obrigkeitsbehörden auf und verlangten Übernahme in einen Vergleich der diesen verstorbenen Mutter zugestandenen Ehegerichtsbarkeit für eine Forderung [illegible] von 562 fl mit Zinsen aus Rechtskraft dieser Mutter vom März 1832 — und wie sie besitzen taten, daß diejenigen 6 Gütenstücke, welche diese Mutter beibringen vom Jahre 1812 [illegible] Schätzungsakt vom 15ten Januar 1812 [illegible] und Erbe zu 616 francs [illegible] sind, [illegible] bis während der Ehe unverändert waren, und daß sie diesen die von ihnen angeschafften Stücke vom Januar für von ihnen angeschafften Mobilien vom [illegible] 30ten März 1837 wurde den Obrigkeitsbehörden, [illegible] in dem besagten Rang, jedoch nur für einen Betrag von 544 francs 10 Centimes über 553 fl Forderung gegeben, und zwar auf den Grund [illegible] des angeführten Schätzungsakt vom 15ten Januar 1812, wovon die Mutter der Obrigkeitsbehörden [illegible] francs cent

Kleider — — — — — — — — — — — — — — — — — — 616 - 00

an Mobilien während der Ehe — — — — — — — — — 614 - 33

im Ganzen — — 1230 - 33

erhalten, jedoch unter 544 francs 10 Centimes Eingesetzt sollten, diese zugewiesen wurde, wo wir sind von Gläubiger 670 francs 20 Cent. Forderung zu begehren.

2.) № 1673 inscrit pour mémoire à la Conservation Bayeux ce Gutheniam 4 Conv. Vol. 1 Art. Bayeux ce 18 Août 1841
Le Conservateur
Illegible

Wegen dieser Übernahme wurde auf einen Vorschlag der Vormundschaftsbehörden, bestehend aus den Obrigkeitsbehörden, welche auf den Übernahme für die von ihnen beigebrachten Forderung von 562 fl bestehend als auch von den Obrigkeitsbehörden, welche im 3ten und 4ten Hypothekarrang Übernahme erhalten hatten, und den Obrigkeitsbehörden jede Übernahme streitig machten, weil die Mutter, Bruno ihrer mütterlichen Immobilien während der Ehe nicht verschwunden sei, daß die 670 francs, welche die Mutter, den Obrigkeitsbehörden schon bezahlt hatten, wovon Mobilien während der Ehe wirklich bezahlt Anschaffungen der Gütergemeinschaft wirklich bezahlt worden seien, und daß weil den Mutter und den Obrigkeitsbehörden seine, und daß weil den Mutter und den Obrigkeitsbehörden seine, Forderungen [illegible] Gläubiger Ehe Entretien [illegible] zu Hypothekarrang [illegible] der Mutter, den Obrigkeitsbehörden seine, Forderungen [illegible] in Hypothekarrang [illegible] sollten.

Bezüglich contestirten diese Gläubiger auf die Forderung für im 2ten Hypothekarrang [illegible] Eingetragenen Gläubiger [illegible] über die von ihnen besitzen Behauptung über die mütterlichen Immobilien zu weisen, daß die Obrigkeitsbehörden einen Vorschuß angezahlt von 20ten April 1845 [illegible] besitzen, daß [illegible] die Forderung der 4ten Hypothekarrang [illegible] an den Gemeinen [illegible] der Mutter, [illegible]

erbeten sich überdies zu einer Verhandlung und Zusammenkunft über die festgesetzten Bedingungen 6 in Schätzungsakte beschriebenen Güter, stücke und rechnungen, sich die Theilung der Güter unter sich vornehmen werden, um sie in ihren Händen behändigen zu können. Auf welche die königliche Bezirksgericht für diesen Bürgermeister 18ten September 1839 wurde die von den Oppenheimer gegen die Ausgleichsgüter von diesen Bürgermeister abgenommen, seinen bezüglich der Theilung der Oppenheimer schreibt, sich der Ausgleich über die Bewertung der 6 den Grundstücksbeschreibung nicht genügend gestellt, indem der Schätzer Oppenheimer gestellte Ausgleichung bezüglich der Grundstücke schwankt und zulässig sey, indem die Gesetze sich bezüglich der Grundstücke Nr 1, 2, 3, 5 86 nicht aber bezüglich der Grundstücke Nr 4, 6 zugelassen war und mit der Bestimmung der Oppenheimer nur einer, und Bestimmung gleichgenommen ist.

Auf eine Antrag Bürgermeister und Theilung der Güter sollten Bürgermeister und Theilung der Güter sollten eine Stelle und Frau Hinz Lotz einen die Schätzung der Grundstücke. Die Theilung der Güter sollte entweder, wenn der Bestimmung der Oppenheimer, derselbe freiwillig seinen Antheil seiner Güter bestimmen erhielt und diese dem Gericht über die Annahme oder Verwerfung der 6 den Grundstücke durch Schätzung vollständig bestimmen.

Nach der Bestimmung der Oppenheimer soll durch den Bürgermeister in Verbindung mit den Beamten den ihnen übergebenen Gemeinderäthen, mit Beiziehung des Rathes Nr 3 in Gegenstände, mit Beiziehung der Oppenheimer gütigst beauftragten, Theilen - wovon die Oppenheimer gütigst beauftragten, durch Losstellung nicht ausgeschlossen sein - vollständig worüber und schriftlich folgendes Theil einzusehen sein:

1) für das Grundstück Nr 1		130 —
2) für " " " Nr 2		175 —
3) " " " " Nr 4		192 —
4) " " " " Nr 5		258 —
5) " " " " Nr 6		160 —
im Ganzen		915

Durch Beschluß vom 8ten Oktober 1840 wurde jedoch erkannt, daß der Ausgleich nur bezüglich der Grundstücke Nr 1 & 2 für einen Theil von 3054 festgesetzt sey, und den Oppenheimern jede Schätzung überkannt, weil durch den Theilungsakt vom 1812 den Bürgern 670 francs 20 Cent. oder 312 fl 24 kr, welche sie den Theil der Grundstücke Nr 1 und 2 betragen, somit gültig festgesetzt sein und angenommen werden müssen, daß diese 312 fl 24 kr von dem Antheile der Theilung unwiderruflich bezahlt werden seien.

Gegen diesen Oppenheimer. Die Oppenheimer machten geltend: daß der Ausgleich auch hinsichtlich der Grundstücke Nr 4, 5 und 6 gerechtfertigt sei; daß dem Ausgleich vorliege, daß die festgesetzten 670 francs 20 Centimes

von dem Abwesen der Gütergemeinschaft beyde
wurden seyen und auf den abgehaltenen Versteigerungs
Termin nicht angenommen worden seyen; daß
sodann auch die ganze Summe der Appellanten nicht
aufgebracht worden sey, der ganze Mobiliar Verkauf
für 604 francs 35 Cent. Mobilien, welche in die
eheliche Gütergemeinschaft gehörten, von ihnen Eltern
bezogen habe, und dieser die Gütergemeinschaft provo-
cirt, so sey der Erlös von 67 francs 10 Centimes viel zu
niedrig sey. Dem entsprechenden Antrage der
Appellaten setzten sie entgegen, daß diese Behauptung
der Appellaten der Gütergemeinschaft zeuge, diese sie
sonst nicht zu stehen kämen, und daß auch die Eltern
Gelbert sich nicht rühre, gegen den beiden Eltern
schuldigen Herausgabe-Betrag beweise Unterpfand
Dieser wichtig sey, indem sämtliche Gelbert Gebäude
selbst, seinem Vater eigenthümlich gehörten, und
mit sey; endlich daß jedenfalls die Appellaten
mit seyen; endlich daß jedenfalls die Appellaten
diesen wie die andern Gläubiger stehen.

Es steht sich nun

1) so wie mit der Appellaten dem ihnen zugehörigen
an Haus und sämtlichen der Grundstücke Nr 4, 5
und 6 schätzt stehend x

2) 06 der Erbe der Grundstücke Nr 1 und 2 von dem
1ten Richter richtig angenommen worden x

3) 06 nämlich die Schätzung Gelbert 670 francs,
welche die Appellaten auf dem Schätzungsakte
seinem Vater gegeben selben, und seinen Bevollmächtigten der Güter-
gemeinschaft gerichtet wird x 4) Haben sind der Fall:
4) 06 aber nicht die Gütergemeinschaft selbst und diesen
Schätzung gerichtet zu genehmigen sey x

5) 06 die unter Titel der Erben Gelbert und

Orig. Exp. 37
Kopf 1
Empf. 7
fl. 46.

No 1673 Auszug für Angel in der Sache Appellaten Gathmann
& Cons. Debet pte gegen Appellaten Gelbert
Erben

Auszug-gehörten Grundstücke pinata begriffen ist
wegen nicht
Es wird sämtlichen der Gerichtsdienerschaft Antrag der
Parteien und Prozesses hier Urtheil zu publiciren
pte.

G. Gulden

Heute Urtheil obiges zu significiren.

G. Gulden

No 728. Zustellung

Im Jahre achtzehnhundert neun und neunzig den dreißigsten
August, Nachmittags um drei Uhr
auf Ansuchen des Herrn Advocaten Gulden in Zweibrücken
Anwalt der Appellanten Erben Bassport,
Jedoch unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienz
Gerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichtshofe der Pfalz, in
Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Advocaten
Petri daselbst, Anwalt von Raphael Gathmann
& Consorten, Appellaten, - wohnend in seiner Wohnung
mit dessen gesetzlichen Herrn Groker, in sprechender Person
vorstehende Urtheilsausfertigung gemäß diesen meinen Akt
in Abschrift zugestellt, und wurde in gesetzlicher
Form mit Appoint. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt Viele

N. 6261. Rapport zur Innsbruck den ersten September 1841. Zu ersehen seiner Zeit

Die Kosten sind in die Verschuldsrechnung einzutragen wie folgt:

I. Kosten erster Instanz.

1. die in eine Masse zu vereinigenden Kosten — 57. 52

nämlich:

die von Gatthmann vorgeschossen 7.58
die v. Leben Bettolino vorgeschossen 7.58
die LR Burger Hospitals — 19. 31
die v. Leben Rapport vorgelegt 22. 25
57. 52

Zur Verschuldsrechnung 8/11 August 1840 Eingetragen

die von Leben Rapport zu Last gelegte Hälfte davon betragt — 28. 56

2. die zu Gunsten des Gerichts v. Stockinger (Gatthmann & Bettolino) liquidirten — 20. 26

3. die zu Gunsten des eingelobten Gerichts — 1. 54

4. die zu Gunsten des Hospitals — 8. 25

5. Stempel u. Insinuat. d. Verschuld. — 12. 13

71. 54

71. 54

6. eigene Kosten der Cession
Rapport ——— 102.13
als verdächtig im
Concurs liquidirte ——— 22.25

79.48

151.42

II. Kosten des Appellations-Instanz.

A. Zu Gunsten der Appellanten;
resp. für Anwalt Gulden 49.56
— Gerichtsb. Brandt 2.23
— Gerichtsb. Maier zu
Markenhausen zu ——— 1.15

53.34

B. Zu Gunsten der Appellaten zu 45.42

250.58

Diesen haben zu tragen
die Appellanten 1/3 mit — 83.39⅓
Bettelino 1/3 mit ——— 83.39⅓
Gathmann 1/3 mit ——— 83.39⅓
= 250.58

No 1623 Rapport für Rangal in der Commerzsache Cessionar Rapport Co. Gathmann & Cons. Debet Fl.
Barmbrücken, den 26. August 1841
Fgl. Amtsrath
Lauenstein

Kostenverzeichniß
in Sachen
der Cessionars Kremp, Gläubiger von Hellegg Cessant,
Appellaten,
gegen
Conrad Gathmann, Handelsmann in Dalbenhausen, als Cess.
Appellaten

Kosten	Anwalt Taxe fl	Anwalt Taxe kr	Gerichtsb. Brandt fl	Gerichtsb. Brandt kr	Gerichtsb. Maier Zeugenbürg fl	Gerichtsb. Maier Zeugenbürg kr	Gerichtsb. Maier Meilen fl	Gerichtsb. Maier Meilen kr	Handwerksmann Oberwaschel fl	Handwerksmann Oberwaschel kr	Auslagen für Copien und Porto fl	Auslagen für Copien und Porto kr
1.) Appellatenschrift	—	—	—	—	—	—	1	15	5	36	—	—
2.) Rolle	—	57	—	—	2	20	—	—	—	—	—	—
3.) Cassationsschrift	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.) Abschrift Cassationsschrift	1	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.) p. p. 9.	1	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.) Mehrere Anlagen Beilagen 2.10 1 Cop. 10 Bogen	15	50	—	20	2	6	—	—	—	—	—	—
7.) fortgesetzte Anlagen	—	38	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—
8.) Repetir	—	48	—	20	—	21	—	—	—	—	—	—
9.) Rescript	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—
10.) Vorladung	9	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.) Rescript	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—
12.) Einsicht der Akten	—	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.) Gerichtsbote	5	55	—	39	1	17	—	—	—	—	—	—
14.) Eröffnungsbescheid vom 8. Oct. 1825	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	38
15.) Vorzeigt Leistungsakt von 23 Juli 1839	5	36	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21
16.) Special Ordnung	—	48	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—
Instrumente												
	55	05	2	23	6	25	1	15	5	36	3	59

vente

Die Kosten des angestellten Lokalaugen 53 fl 6 xr, die übrigen gütlichen 19 fl 38 xr. Totalbetrag 72 fl 44 xr

G. Gulden

Der Antrag unter No 6 ist um 2 Gulden zu reduzieren, demnach abzuziehen (resp. 2.32 xr sp. 38 xr). 3 fl 10 xr

53.56
3.10
49.56

Die Kosten der verschiedenen Tagfahrten können aus den selben auf gefallende Reduktionen liquidirt werden. –

Hiernach setzt diese Kostenreduktion für den Anwalt Gulden zu vierzig neun Gulden fünfzig sechs Kreuzer, für den Reduzenten Brandt zu zwei Gulden zwanzig drei Kreuzer u. für den Gerichtsboten Maier in Kirchenhausen zu neun Gulden fünfzehn Kreuzer taxirt.

Expedirt Creuznach den 8. September 1841.

Das k. Appellationsgerichts:

Lennep

DIMENSIONS – STEMPEL 7 Kreutzer

Kosten Note

in Sachen 1. Raphael Gathmann, Handelsmann in Dielkirchen wohnhaft. 2. Wittwe und Erben des in Kirchenhausen verlebten Handelsmanns Jacob Bettelino, als a. Sebastian Wilhelmina Hild & Cons: Appellaten

gegen

die Erben von Catharina Kremp, gewesene Ehefrau des Gemeinschuldners Philipp Bamberg, Ackersmann in Hangenweiler wohnhaft und dermalen in Kreuznach sich aufhaltend – Appellantin.

Urtheil vom 18. aug. 1841.

	Gebühren	Auslagen
1. Constitution	8 24	
2. Akten Mittheilung	1 53	
3. Constitution	47	41
4. Mittheilung an parquet	57	
5. Copulation	1 53	
6. Entwurf – 6½ B –	8 14	49
2 cop – 8 Bgl	4 07	56
Zustellung		27
7. Vortrag	9 27	
8. Zurückgabe der Akten	57	
9. Correspondenz & porto		5 36
Note	27	7
	36 26	8 36
Summa: Vierzig fünf Gulden 22 kr	8 36	
Speier. 20. aug. 1841.	45 22	
	45.42	

A. Vetter

Vom Kläger Gulden einzuziehen Taxe & Expedition 53.56 Porto 1.50 Botenlohn 1.30 Zusammen 56.36

Note.

Es muss in Hinsicht auf die Liquidirung der Kosten 1ter Instanz bemerkt werden, dass die Kosten der appellirten Instanz Parteien in dem Protokolle v. 8ten Aug. 1840 schon liquidirt sind u. dass auch die in diesem Protokolle liquidirten Kosten des Civilhospitals (welches bei der letzten Theilung in 17 Theilen als betheiligter Gläubiger u. in seinem andern Eigenschaft auch liquidirt hat) in die von der Appellat. verordnete Vertheilung unter Masse mit obigen Kosten müssen aufgenommen sind.

Die Kosten 1ter Instanz sind nunmehr folgende:

			M	x
1.)	die von Assessor Hoffmann liquidirt zu		+ 7	58
2.)	der Curator Caballero	"	+ 7	58
3.)	beider zu pausch	"	20	26
		Kosten der Appellat. in toto:	36	22
4.)	das Civilhospital liquidirt zu		+ 19	31
5.)	Do	"	8	25
	Gratis:			
6.)	die Kosten der von dem Civilhospital Protokollirten Instanz v. 8 Aug. 1840		9/2	59 14
7.)	Signif. à avoué v. 18 März 41:			
		in toto=	40	09

	fl	x
8.) Die Kosten von Gall u. Cons. (Angeklagten Forstner) sind begnadet zu	1.	54
9.) Die Kosten der Appellaten, Kinder Caspert & Consorten Kostenverzeichniß	102.	13

Zusammenstellung

	fl	x
Kosten der Appellaten	36.	22
" der Einvernehmungsprotokolle	40.	9
" der begnad. Cons. Erkenntniß v. 8. Aug. 40.	1.	54
" von Gall - Cons.		
" der Appellanten	102.	13
im Ganzen =	180.	36

Innsbruck, den 5. Sept. 1841.

G. Gulden

Der Ueberschuß rücksichtlich dieser Post die mit der bezüglichen Rubrik 2 in Abschlag zu bringen ist, beträgt 22 fl. 25 kr. in der Einnahme 102 fl. 13 kr. Begründet sind 28 fl. 56 kr. Bezeichnen wir die Post mit der Rubrik 3 so ist

Laut Abzug dieser zweiten angesetzten Post	28.	56
bleibt	153.	42

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Innsbruck
8. Aug. 1840

Kostenverzeichniß
für
Simon Gall und Consorten, dingfertigen Diebes, in dem Verhöre Inquisitorisch gegen
Burghart Gutsmann und Consorten
und
den Leben von Ruschmann Franz
Wilhelm Caspert —

1,	Stempel & Papier	—.	28.
2,	Schreiberey	1.	16.
3,	Porto	—.	—.
	Summa	1.	54.

Gnade,
wird auf einen Gulden vier und fünfzig Kreuzer
zu setzen gebeten.

Innsbruck den 5ten August 1841.

Der Abgeordnete
Voltz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß
in Sachen
der Katharina Krempl Ehefrau Bappert
gegen
Raphael Seitzmann und Consorten
wegen Ehescheidung
wider Vollmachten
gegen
Felix Bappert.

		fl.	kr.
1.	Ehescheidungsgesuch		1. 45.
2.	Ladung		1. 24.
	Rthl. 24. Zl		1. 21.
3.	Porto		— 10.
4.	Protokollirung der Klage		13. 32.
	Rthl. 24. Zl		2. 13.
5.	9 Vollmachten à 20 Kr		6. 48.
6.	Zeugenladung		3. 22.
7.	Zeugnißgebühr		2. 11.
8.	Porto für Zeugnisse		— 7.
9.	Taxation der Zeugen		2. 06.
10.	Zeugenprotokoll		31. 02.
11.	Original des Zeugenverhörs		3. 55.
12.	Abschrift		8. 35.
13.	Abschrift der Copulation		3. 29
14.	Rüge und der Tractirung dessen		3.
15.	Abschrift des Urtheils m. 8 Bogen à 35		1. 28.

89. 15.

Rest

Abtrag . 89 . 13.

16. Rudyy mit Rechnung vom 26. May 1813 — 1 . 30.
17. Otto vom 25 Oktober 1815 — 1 . 18.
18. Otto vom 26. Aug. 1813 — 1 . 18.
19. Abschrift eines Inventars, de 29. Juny 1812 — 1 . 30.
20. Rechnung 8 Bogen — 0 . 36. 1 - 12.
Rthl Rh. Sgl — 3 . 32.
21. Kutzer's Quittung Stadt 12 Thlr — — 14.
22. Otto v. ds. v. 29. May — — 14.
23. Quittung Rechnung — — 42.
Rthl. Rh. Sgl — — 48.
24. Kutzer v. Quittung Stadt 3 Juny — — 14.
25. Quittung v. Rechnung — 1 . 92. 1 - 52
26. Quittung Rechnung — — 3.
27. Kutzer beim Wechsel Stempel — — 7.
28. Quittung — 1 . 60.
Rthl Rh. Sgl — — 36.
29. Otto — — 10.
30. [illegible] — — 7.

Summa — 116. 42.
cub 14 - 36
102 - 13

Gravirt

Acta 1 Bund 1 Stück gantz gute Exemplare Kupfer-
platten selbst. Breslau den 1ten September
1841.

der Königliche
Stempel
Keller

mit Inbegriff ihrer eigenen Kosten p. dass durch die Ausbleib. Letzten Verschied d. Kost-
Herstellung der Ortsgerichte Kr. f. l. u. f., u. Frau
Anzahl vermehrten!
A. die der Ortsgallanten durch Urd. vom Stempelfreie Verfügung
v. 8 Aug. 1840 zu Last gelegt sind, acht den Betrag von 151 f.
12 Sr.
B. die K. d. Ortsg. Kost. p. Frau
a) für Gehalt der Ortsgallanten zu 53 f. 34 Sr., nämlich
181. 42 Thom. G. zu 49 f. 36 Sr., für Ad. gerichtsbot Brandt zu 2 f. 22 Sr. für
53. 34 G. G. Maier in Charlottenhof 1 f. 15 Sr., in welchen Beträgen jedoch die an
45. 42 den K. Thom. gezahlten Gebühren, sowie die K. d. Kost. u. Kost-
250. 58 den gegen. Verf. 5 mitbegriffen sind;
b) für Gehalt der Ortsgallanten, zu 45 f. 12 Sr.
Zu G. vergleich sich der Gesammtbetrag v. 250 f. 58 Sr.
Zu vorstehender Anordnung folgt; wonach, zu tragen haben: die Ortsgallanten 1/3 mit 83. 39 1/3, die Ortsgallanten Hollstein 1/3 mit 83. 39 1/3, der Ortsgall. Hoffmann der andere 1/3 mit 83. 39 1/3 Sr.

83. 39
11 8
88

Nº 1673. Appel für Jungel in Sachen Ehrenfriede Bapperer & Luckmann & cons: Debet 12 kr
Forensische Gebühren 6 Kreuzer August 1841
Nº 2915. Nº: Rentamt

Ladung

für die Ehefrau des Leinenfabrikanten, Philipp Engert, Auguste geborne Engelmeier wohnhaft, dermalen in Untersuchung sich befindende:

1.) Georg Heinrich Engert, Bäckermeister in Untersuchung wohnhaft, 2.) Friedrich Engert, Tagelöhner beyde dahier Königlich Bayerischen Infanterie-Regiments Prinz Carl Gefreiten, wegen Diebstahls im Landes gewohnheitsmäßig, in eigener Person und als Rekommandant der Mitangeklagten Friedrich Engert, 3.) Margarethe Engert, Ehefrau des Leinenfabrikanten 4.) Katharine Engert Taglöhnerstochter in Zweybrücken, 5.) Friedrich Engert, Bäckermeister in Lüdenscheid wohnhaft, dermalen sich in Untersuchung befindend, wegen Diebstahls im Landesgewohnheitsmäßigen Betriebe in den nachbenannten Fällen, sämtliche nicht gehörig entschuldigte Beschuldigte, Angeklagte, Vorgeladene oder gesetzlich Vorgeladene der Königlichen Landgerichte Zweybrücken und Landau

Landau 10. August 11. Vorschub der Leinenfabrikanten vom 11ten Februar 1839 & 8ten August 1840,

gegen

1.) Appel Jüngeren, Handelsmann in Landau wohnhaft, 2.) die Witwe und Erben des in Landau verlebten Handelsmannes Jakob Lutz, als:

a, dessen Witwe, Katharine Lutz, ohne Gewerb

6., jeder Obligation Gattung, Handelsmann, die in Berlin wohnhaft, Ogy-Aktien, welche durch Amortisation getilgt

Es stellen den Königlichen Ogy-Aktien zweifelhaft, mithin Reklamationen der eingereichten Coupons zu rechtfertigen, daß die Ogy-Aktien der ihnen 6, Lieferung mit den Lieferungen über ihre Gesetzlichkeit für mittelbarische Rechnungen sind, und für die neue Lieferung und 715 fl. übersteigt haben; dagegen nicht die von der Ogy-Aktien gegen die im gedruckten Verkauf vom 30ten März 1837 den Ogy-Aktien in Aktien Ed geschehene Lieferung gegebene Ehrenerklärung aufgehoben Gesetzlichkeit als unbegründet zu erachten; dagegen mit Rücksicht auf diese Abänderung der gedruckten Verkaufs, die Lieferung der Ogy-Aktien, so weit selbe bei der gedachten Liberation gültig genehmigt worden, der fraglichen Liberation gültig genehmigt worden, nach den eingereichten Lieferung von 562 fl, selbständig nicht auf 558 fl, mehr Zinsen vom Tage der Stücke — März 1832 — die nächsten, den bestehenden alten Briefen derselben, den Bestehenden Lieferung ihrer Forderung nicht anderen Lieferungen und die Lieferung, die Ogy-Aktien in die Listen und zu machen, die Ogy-Aktien in die Listen beider Lieferungen zu vervielfältigen und deren Distraction zu Gunsten der ministeriellen Commission und der Königlichen Domänen-Kammer zu hinterlegen, die Ogy-Aktien zum Empfang Lieferungen der Gutscheine und Lieferungen durch Empfangnehmen der Gutscheine und Lieferungen

bücher der Gemeinde Berlin-Schöneberg zu einer Expertise über die Gesetzlichkeit der ihnen Blätter in der mehrfachen Schuldverschreibungen vom 5ten Januar 1812 zugeschriebenen und in ihrem Besitz unter No. 4, 5 und 6 bezeichneten Grundstücke mit den in dem von der Ogy-Aktien produzirten Hypothekenbuch verzeichneten Belastungen und Abschreibungen zugelassen und nöthigenfalls die Richtigkeit der Abschreibung der auf diesen Grundstücken zur Zeit des Todes der Wittwe der Ogy-Aktien — März 1832 — durch eingetragenen Hypotheken zu vernehmen.

Präsidium und falls die Ogy-Aktien mit ihren Gutachten, den Ogy-Aktien für eigene Lieferung schuldig werden sollten, zugleich einen Lieferung schuldig werden sollten, dann zu nehmen, daß die Ogy-Aktien für den mündlichen Lieferung in ihrem Rechtsstand die gehörigen Berg schuldig sind und daß in diesem Fall die Ogy-Aktien in den Listen und Lieferungen zu verfügen und die Gutscheine zu vernichten.

G. Gilden

2915.

Ordonnanz

für 1, Corporal Gerkemann, Handelsmann
in Cincinnati wohnhaft 2, die Mitglieder und
Erben der in Cincinnati verstorbenen Herr,
Wittwe Jacob Bekkering, alias, Johanna
Wittwe Catherine Reid, geborne Beker,
Peter Anton Bekkering, Handelsmann, beide
in Cincinnati wohnhaft Appellaten

gegen

die Erben von Catherine Kremp, geborne
Gerken des Hannoverschen Corporal Philipp Bas-
sert, Unteroffizier im Grenadier Regiment wohn-
haft und damalen in Waldmarsch sich aufhal-
tend 1, Franz Heinrich Bassert, Handelsmann in
Cincinnati wohnhaft 2, Albert Bassert, Corpo-
ral bei dem K. K. Infanterie Regiment vacant
Herzog Wilhelm, rechte Linie Hauptarmee, in
Italien garnisonirend, 3, Eduard Bassert, Corpo-
ral bei dem Regiment Herzog Wilhelm, 4, Carl Bas-
sert, 5, Margaretha Bassert, Hausfrau des
Heinrich Bassert, 6, Catharine Bas-
sert, Hausfrau des Friedrich Bassert, Handelsmann in Cincinnati wohnhaft, 7,
Ferdinand Bassert, Handelsmann in Cincinnati wohnhaft und damalen sich in Cincinnati in der neuen
amerikanischen Freistaaten aufhaltend, sämtliche
auch zugleich Erben der verstorbenen Schwester Elisa-
bethe Bassert, Appellanten von einem Urtheile,
des K. Bezirks Gerichts zu Kreuznach
vom 11. Septbr: 1839 wie d. d. Recog: 1840.

In Erwägung, daß den den Appellanten vom
rechten Ufer aufgegebenen Eid nicht betrifft, daß
nämlich durch den ihre Mutter nicht wieder heira-
thenden ehemaligen Ehe vermögen noch nicht
erloschen ist, sondern nach Inhalt der Verordnung
bezüglich der Grundsteuer № 4. 5. u. 6. des Gesetzes
lichen Theilungs Aktes vom 18 Januar 1812 sowohl,
wie die bezüglich der Grundsteuer № 1 und 2. der

erste Instanz der Lamois als erbracht erklärt hat, hinsichtlich des Grundstücks № 3. aber die Appellanten selbst nicht genug auf den Beweis bestehen.

Die Zuerkennung des Grundstücks № 4. der Theilungs Acte anlangend —

hat die Appellanten bereits bei dem Rathhause dem 11. Oktober 1839 die Identität jenes Ackers mit dem unter № 2. des Lehnbriefes über Verleihung Adelt dem 20. April 1825, der Steinbauer, und dem jetzt vorliegenden Grundstücke — durch die Differenz in Flächeninhalt und den Nebenumgrenzungen — hinreichend, jedoch natürlich somit die Beweiskraft nicht ausschließend

hat jener Rathsbeil, der sogar seinen weiteren Beweis darüber zulässt, durch die am 29. November 1839 vorgenommene Visitationscommission den Beweis zur Genüge geführt, durch die laut Prot. 739. C.D. zur Manifestirung gebrachte, die streitige Identität nicht genug bestätigt werden kann —

hat aber, wieder sich nicht mit der Fülle, worin der aufgefallenden Differenz in Gestalt und Nebenumgrenzungen zwischen jenen beiden Grundstücken keine Identität zu vermuthen ist, zunächst den streitbefangenen Theil, wofür Theilsolcher Lamois manifestirt — nemlich das dritte Jahr gar nichts von einem Besitze oder einer Veräußerung des Grundstücks № 4. durch die appellatischen Autoren, und der 5te Zeuge von dem Jahre 1825. erstbesagten Grundstücke überhaupt nicht anzugeben weiß, ob es Theil der Schafen oder Acquisit der Abspreicherer war,

hat aber, vorallem man doch allerdings zwischen den citirten und den im Jahr 1825 veräußerten Grundstücken Identität annehmen, da Appellanten, weil das liegende Grundstück nur Erbe, bei Veräußerung etwa 6 Aren Flächeninhalt hat, und nur circa 1/3 des Katastraltheil Reinertrages ad 92 Xr., statt nur 30 Xr. 40 Xr. Zins gezahlt worden Läuterung

Die Zuerkennung des Punkt № 5. der Theilungs Acte betreffend,

hat gegen Appellanten bescheinigten, daß Punkt sub Lit. C. pro anno 1812 an Jakob Lorty verkauft worden

seye, wieder durch rechtskräftige Abschätzung Acte vom 8. März 1821 auf Simon übertragen sey.

hat sie selbst bezüglich der irrtümlichen Verwechslung wieder Urkunden nur Zeugen, weil erbauten auch die ihnen durch Urtheil vom 11. September 1839 zugestellte Ladung von Jakob Lorty zu affectiren unterlassen

hat sie die Verwechslung Jakob Lorty an Simon völlig evidentermaßen verneint, auch die Beschreibung der beiden Klassenpunkte weder in Hinsicht auf die Flächeninhalt, noch auf die Nebenlagen übereinstimmend, sie nicht einmal die Beschreibung der Lage identisch ist —

hat sie in dieser Hinsicht, das verstorbene die Verwechslung festgestellt zu bestätigen sich —

die Zuerkennung des Punkt № 6. der Theilungs Acte vom 1812 betreffend —

hat Appellanten behauptet, sich mit „4 Jch Aecker bei am Lehnsen" bezeichnete Punkt sub Lit. B. pro 1812 an Friedrich vom 12. Februar 1820, an Simon Grill verkauft, wovon derselbe, etwa 1/2 Morgen enthalte, an District Thon pp. begrenzt sich — das jetzige Flächeninhalt, Nebenumgrenzungen und Nebenlagen die bestimmte Identität spreche; —

hat auf die Aussage des dritten Zeugen Grill, daß der District Lehnsen und der District Thon zusammengehören, seine Behauptungen für die Identität seiner verschiedenen Beschreibungen bezogen haben,

hat auch der zweiten Vorm Grill und Christian Kremp vom 3. Februar 1825 abgeschlossenen Punkte, so wie die Aussage Grills, der hier verkauften selben Morgen sind die gehörigen Hälfte des von den Ehelauten Bappert acquirierten Punkt sprechen, die wäre, er Zeugen Zweifel für die Behauptungen der Appellanten genügen;

hat nämlich dieser Punkte die Lage des verkauften Punkt als „auf der Thon" angibt, während er früher als „im Lehnsen" gelegen bezeichnet gewesen, wenn er eben jener № 6. der Theilungsacten ganz oder die Hälfte davon wäre — wäre auch nach der Aussage in der Zeugnisse und einem Nachbarn nach dem Theilungs Acte

(en tout la moitié de la part) und nach dem Inhalt
selben vom Jahr 1820 (eben Heinrich Boos) stimt —
muß in Rechtsbetracht vom Jahr 1825 ab unterer Au-
sprüche nicht die Mitbürgin Catharine Koempf, son-
dern Michael Lauberher gemacht ist,

daß Jenner Jungs Grell erklärt, schon im Jahr
1810 für der obern Kalbenleger ab vom ihm im Jahr
1820 von den Eheleuten Bappert acquirirten
Bünkel Heinrich Boos pachtsam — sowie die übrige
derselbe auch die Theilungsakte vom 1812 unter No 6.
aufgetheilten mit das im Jahr 1820 vom Bappert ver-
kaufte Land hat.

In Erwägung, daß somit die Appellanten Vorzeigung
eingeholten wurden, daß sie in ihre Einrede vom 1820
gegen der Eheleuten Bappert gegründeten Grund stütze
aufstellen können, da es sich nach dem Entscheide vom
11. September 1839 einzig und den vom vorgelegten
Vertrag über die vorgeblich mündliche Ehe stellt,
gestellt stattfindenden vor von der Eheleuten Bappert
laut Theilungsakt vom 15. Jan. 1812 inventirten fa-
milialen Grundstücken, gestützen sie specie zu verweisen
war, daß auf der unter No 6. der Theilungsakte
aufgeführte Acker während der Ehe und den Akte-
scriptionen der Appellaten Vorzeigung wurde
worden — ein Beweis, der nun gelungen, den Appel-
lanten obliegt auch Einsicht ist —

In dem Beweisthal und der Aussage des Jungen
Grell sich ergibt, daß die von den Eheleuten Bap-
pert an die verkauften Güterstücke Hans Flurk für
dem mündlicher Acquisit waren, indem derselbe dessen
die Eheleute Rothberg (Vorgänger Klägers) Schwager
der Ehefrau Bappert) selbst gegen die Abtretung
des Kaufpreises an Eheleute Bappert Einsprache
gethan, weil sie an Bezahlung der Kaufpreis selber
noch zu bekommen hätten — worüber am 14. April
1820 ein Vergleich zu Stande gekommen sei.

daß endlich die Aussage, die an Grell Namen,
seinen Vater seien vorzeigungsschriftlich gemacht,

einer mündlichen Bestätigung in den vorliegenden
Prozessakten vom 26 August 1813 Lucas, worin
die Eheleute Bappert und den Eheleuten Rothberg ange-
den, einen entsprechenden Akte vorhanden, und auch
durch die Aussage Grell bestärkt wird, daß Ehe-
leute Bappert zur Zeit schon Kinder eine distrikt
" Dünnen " auf ein Quartenstücken besessen haben
würden

In Erwägung, daß stellt man auf unter den
den Grell verkauften Stücken das von der Eheleuten
Bappert inventirte Stück No 6, mit andern Worten an-
nehmen, und sich an die von Grell selbst vorgenommene
neuen Abmarkirung halten, (wonach sich eine
ausgemittelte Quadratfläche von 29 Aren 40 Meter
Morgen (19 Aren) im Ganzen hält, enthält) — für
das Inhalt des Stücks No 6. von 40 Aren 76 Centi-
aren nicht mehr als etwa 12 Fr. den Appellanten
in Imputation Einen Einwurf.

In Erwägung, daß Stück No 1. v. 2. des Lieb.
Inhalts anbetrifft, welche der 1te Kläger einen Inhalt
von 305 Fr. als vorliegen vermindert —

daß auf den vermehrten Theilungsacte das Stück
No 1. " von Schuster " nur gegen 38 Aren (sowie
nicht ganz einen Vierteljen Morgen) enthält, und —
wenn dasselbe unter den Kauf Einsprach vom 29.
Juni 1819, von Mennesse Kaufmann verkauften
5 Morgen oder 1 Juchart 89 Aren " eine Schranke, mit
begriffen sein, und nicht unseren andern von Bap-
pert acquirirten Stücken in Schranken sein sich
ein Ganzes verkauften Juchart Morgen halten sollen —
sondern nur ein verhältnismäßiger Theil des Gesammtkaufes
à 650 Fr. als Inhalt " Kaufpreis der Eheleuten Bap-
pert angenommen werden kann, so daß sich dieser
Preis auf 1/5 des Ganzen d. i. auf 130 Fr. vermindern müßte.

In Erwägung, daß Stück No 2. der Theilungsacte
enthalten 16 Aren 7 Centiaren in den obern Rhein-
bann gelegen —

Hess die Appellaten einen Kaufbrief unter Privatsiegel, unterschrieben den 8. Jan: 1819 produciren, wodurch sie Actoren einen Acker in gleicher Lage neben 51 Ruth. 12 Schuh an Johann Philipp Braun um 150 Flr. verkauften – und ihm Amortisation, die sie jenes Pfandrecht N° 2. bei Pfandbuch erhalten, noch verschafften ist, als der Schuldner den unterm 13. April 1828 an seinen Vetter um 100 Flr. verkaufte Platz neben 33 Ruthen oder 2 Aren sei, seinem Kaufe abgeschaden und die Unterschrift im Steuereinhalt, die Actoren verdächtig, muss all der Hypothek der Appellaten vom Jahre 1822 verschwiegen, dieser nicht praejudiciren könte – Arts 2135 N° 2. al. 3. C.C.;

Hess übrigens Appellaten selbst inhaltlich Verschreibung vom 11. Octbr. 1839 nur einen Forderung von 100 Flr. für das erste, und von 70 Flr. für das zweite Stück zu verzinsen sich verbeten, sowie unzulässig sind, sie, die sonstige sichere Sachlage in Abrede zu nehmen.

Hess aber selbst abgesehen davon, jedenfalls das Letzte, was Appellaten für die Streitsache, mit der Grundsteuer N° 1 und 2. der Gemeinde Lauer, einen Canon von 2 Flr. ist, dieser auf einem Betrag, der von neuen Klägern angenommenen Forderungssumme von 305 Flr. zu verzinsen ist.

Klägers

In Erwägung, dass der appellirende Theil durch sein Verbrechen das Anbringen der Appellaten nicht durch Compensation getilgt verbrauchte, dasselbe nach dem Pfandbuch vom 15. Januar 182 zwar ein Gutsbesitz von 610 francs Werthansatz enthielt, jedoch zugleich eine Forderung von 670 francs 2 Centimes aufgelastet war, so dass gemäss nach dem Grundsatze: Bona non intelliguntur, nisi deducto aere alieno, als massen Bestimmungen der Art: 1493. 1436. 1437. C.C. von, zur Tilgung jener Forderungsschuld durch die Güter gemeinschaft, die Ansprüche wegen Ehemännlicher Nutznies sung von gesetzes der Ehefrauen durch zu diesem Behufe verbrachten sind,

In Erwägung, dass nun auf sein Verneher Urtheil über die Klägerin jener Theil durch die Güterzusammenschaft verbrachte, dass nicht mehr seinem Vermögen verwendet kann, da jene Forderung sich gänzlich an die rechte der Ehemänner zu Gunsten der Ehefrau setzte, und nachdem das Einzige Beweismittel der Appellaten, der Vertrag vom 20 Januar 1822 nicht über zehn Jahre zurückgeht, sie aber selbst den Appellanten selbige, den Fortbestand jener Schulden oder deren Tilgung seit Auflösung der Gemeinschaft nachzuweisen,

Hess sein die Gesetzforderung der Appellanten mit 280 Flr. – wofür als Gegenbeweis ist – Zumal da der Zeuge der Ehefrau Kasperet in Jahre 1812 Gemeinde Einnehmer in Zweibrücken stand, sie für Jedermann zur Last gesetzte Summe selbst von ihrem Vermögen schuldig waren, und die Steuern Klägers die Güterzusammenschaft selbst belasteten Summe.

In Erwägung, dass schliesslich, die Appellanten selbst einzuräumen sind, dass Betteleino überhaupt locirt zu werden, die Ehe Anderen durch Kontumazialurtheil vom 14. Dez. 1841 gerichtliche Ehescheidung Betteleino gestatten.

Aus diesen Gründen

spricht als dem 2. Appellaten gemäss die einzige Forderung zu verwerfen, mit Abweisung der Appellanten in Gerichtskosten und Kosten.

A. Petit

Gesehen stehend zu nehmen, dass die Gläubigen Raphael Guthmann und Erben Bettelino, jedenfalls die Letzteren, wo den Appellanten andere zu Gebote stehende Forderungen collocirt oder resp. auf dieselben subcollocirt werden sollen und dass in diesem Falle die Appellanten die Kosten zu übernehmen sind.

A. Petit

Aug. 10. Augusta Ga.

Oz. 2 Kpl.
1 Cop. 1 Kpf.

№ 2914 d. A.
№ 9973. Akt

Criminalsitzung

in Sachen Gideon von Camuzi, Gutsbesitzer in Dimmerstein wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts in Kreisstrafsachen vom 28. Januar 1841, durch Anwalt Golzer prokurirt,

gegen

Heinrich Wiesner, Einnehmer in Dallwitzhof wohnhaft & Jakob Herrmann Krämer, allda wohnhaft, Appellaten, durch Anwalt Petri prokurirt.

Anwalt Golzer macht folgenden Antrag: es gefalle dem K. Appellativgerichte, mittelst Confirmation des angefochtenen Urtheils zu Recht zu erkennen, daß Appellat an seinen Aeußerungen über unsprüngliche Anerkennklagsache, wo einem Capitalbetrage von 167 fl. 56 xr nebst Zinsen schuldet, dennzufolge die gegen die Anerkennklärung des Appellaten vorgebrachte Contestation für begründet zu erklären, die Verurtheilung desselben durch das Contumacialurtheil des K. Bezirksgerichts Kreisstrafsachen vom 5. August 1840 bis zum Erlasse obigen Urtheiles aufrecht zu erhalten, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Zurückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Anwalt Petri conclüdirte: es gefalle dem K. Appellativgerichte, die Einlegung des ungründlichen, subsidiarischen als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Am 22. Juni 1840 klagt Appellant gegen seinen Schuldner Peter Heisinger in die Schuld von Heinrich Wiesner und Jacob Herrmann anerkennen für den Betrag von 699 Gulden 2 xr

nebst Kosten Kauf die vom 14. Juli 1840 geschehene Denunciation der Schuldigkeitsklage und Aufforderung auf Fristerklärung machten die dritten Arrestaten unterm 20. Juli ihre Fristerklärung von dem Arrestgegenstande in Abrede mit jedem dafür, daß sie an Peter Theisinger nichts mehr schulden. Diese Fristerklärung wurde widersprochen und am 14. September vom Anwalte der Arrestklägerin Fristerstreckung, Letzteren selbe ingleichen am 5. August 1840 vom Beschluß-Antheil eingeräumt, wodurch der Arrest für gültig erklärt und die dritten Arrestaten als einfache Schuldner der Arrestpersonen verurtheilt wurden. Letztere machten Opposition gegen dieses Urtheil, und Arrestklägerin contestirte hierauf die von den dritten Arrestaten gemachte Erklärung, behauptend, dieselben hätten von Theisinger dessen im Namen von Lautzweiler gelegenen Immobilien um die Summe von 800 ff zurkauft, davon nun die Summe von 673 ff bezahlt, und schuldeten auf den Betrag von 196 ff 12 xr nebst Zins vom 23. Februar 1840 an. Ueb hinaus die Frage zur Verhandlung kam, ob den Arrestklägern der Beweis: daß Gericht möge mittelst Abweisung der Opposition die Zahlschuldigkeit des Heinrich Wiesner auf die Summe von 167 ff 56 xr, und die des Jacob Herrmann auf 314 ff 50 xr mit Zins vom 23. Februar 1840 an festsetzen — subsidiarisch wenn ob die dritten Arrestaten zur Zahlung der Restsummen von 196 ff 12 xr mit Zins von obigem Tage verurtheilen; weiters subsidiarisch Ihr zu den dritten Arrestaten den sich über die

von ihne behauptete Schuldigkeit pr. Eins Thaler sich wurde durch Urtheil des Kaiserlautern Bezirksgerichts vom 28. Januar 1841 entschieden. Gegen dieß Urtheil hat Arrestklägerin durch Akt vom 26. Januar 1841 binnen Appellaten gegenüber appellirt. Zu der öffentlichen Sitzung des K. Appellationsgerichts erschien jedoch der Anwalt der Appellantin, daß zu den Landtag gegen Termin Folge gab und selben als nicht geschehen bestimmte. Appellat Wiesner bestritt die Appellation als unzulässig wegen nicht appellablen Summen, subsidiarisch als unbegründet.

Es fragt sich: ob die von Appellation aufgegangene Sache hierüber den Requisitionen gegründet sey?

A. Petit

Dem Herrn Golser, Anwalt des Appellanten, zu signifiziren

A. Petit

№ 474. Zustellung

Heute den sechsten Mai 1843; auf Ansuchen des Herrn Petit, Anwalt der Appellantin, habe ich Unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz, in Zweibrücken, allda wohnhaft, dem Herrn Golser, Anwalt des Appellanten, in seiner Wohnung redend mit der Frau Clere Fr. Baum

wovon sprechende Gerichtsbote, so wie diesen mündlich

Act in Abschrift Zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.-
Es wurde in gesetzlicher Frist nicht opponirt.

Kosten
Zustellg. 38
Rept — 1
Zeugt. 7
—46.

Brandt

№ 1302 Emarginirt zu Zweibrücken
den 11ten Mai 1843. Vol. 68. fol. 166.
C. St. Empfangen sieben Kreuzer. Ohne
Gewähr Steinlein

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Kostennota
für Heinrich Wiesner, Einnehmer und Notar
zu Lettweiler, Appellaten
gegen
Gideon v. Camuzzi, Gutsbesitzer zu Dienstein,
Appellanten.

Urtheil vom 2 Mai 1843.
Cause sommaire.

	Sgr.	Cent.
1. Ausfertigung u. Copie	" 06.	" 41
2. Antrag 1 Bgl	" "	" 07
3. Plaidoyer	12.	36. " "
4. Qualitäten Or. 2 Bgl	3.	09. " 14
1 Cop. 1 Bgl	"	12. " 07
Zustellung	"	" " 46
5. Porto & Correspondenz	"	" 5. 36
6. Rota	"	" " 07
	℔16. 03	7. 38
		7. 38

Zusammen f. 23. 41 Cr.

Zweibrücken den 8. Mai 1843.

Zum gefälligen Taxation

=Tausend zu zwanzig"
"drei Gulden, Dreißig ein Cr:
=zweibrücken den 8= May 1843.
Lonkeny

A. Dettli

No 2914 d. 82.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Ordnung
für

Isidor von Samuzi, Gülchstz — Inst.
angelt — — Anfil — — b. bezhg — ist
Kirchdorf — 28. Juni 1841.

J

Heinrich Wiesner, L — b — i Allm —
— S-ft, angelt — — Anf — ft — pelt —
— b. bezhg — ist Anfang — Kirchg — litten — 15 März 1838
— 9. Aug — ft 1839, — — Anfil — — ft —
— Zehg — ft — 699 Kr. 02. — Anf — elgt —
b — angelt — — Bauhofraum,
— Pfarr — Hütte — Anf — — Anfechtung — ist,
— — s Aug — ft 1840 — b. bezhg — ist Kirchmeisterschaft
— Kirchmeisterschaft — — — elgt — Anf —
— Hütte — — Anf — — — — — —
15 Hütte — — — — — — — — — —
— b. bezhg — ist — Hütte — Anf — — Anfang — 16 Juni —
1840 — Kirchmeisterschaft — elgt — bezhg —
— — — — — — — — — — — —
— — — — mit Inclusion — 22 Juni 1840 — 20. Juli — —
— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

J. L. daß Appellant den Antrag auf Vernichtung des Contumacialurtheils als unbegründet bestritt und die Quittung in den beiden Kaufacten über den bezahlten Kaufschilling, so wie deßen Angabe selbst als simulirt anfechte;

daß derselbe jedoch in Rücksicht auf die von dem dritten Arrestaten geschworenen Eide beantragte die Rechtsschuldigkeit festzusetzen, 1. jeden Arrestaten auf 167 fl. 56 kr und 2. zusammen auf 314 fl. 50 kr

J. L. daß Appellant zur Begründung seines Antrags gegen Widerruf ein von demselben unterzeichnetes Billet producirte, de dato 23. Jänner 1838, worin derselbe bekennt 400 fl. Kaufschilling zu schulden, nebst einem Briefe desselben worin er zugesteht, daß der Kaufpreis durch Zahlung nicht bezahlt worden sei.

J. L. daß demungeachtet der erste Richter auf den gegenstehenden vorliegenden Urkundenbeweis nicht einging, sondern auf den den dritten Arrestaten subsidiarisch deferirten Eide erkannte.

J. L. daß der Berufung gegen Letzteren keine Folge gegeben wird, und es sich allein um die gegen Ersteres gerichtete Appellation handelt.

A. Diese Appellation ist zulässig.

J. L. daß die Zulässigkeit der Berufung nach den Principien der Untheilbarkeit der Dispositionen eines Urtheils, sowie der Gegenseitigkeit der Befugniß zum Appell, auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann.

a. Nach dem Grundsatz der Untheilbarkeit.

J. L. daß wenn ein Urtheil erster Instanz mehrere Dispositionen enthält, gegen welche, in der Betracht die Berufung theils zulässig theils unzulässig sein würde, dann nicht zu bezweifeln ist, daß das Urtheil in seiner Totalität durch Berufung angefochten werden kann, weil der erste Richter über Petita erkannt hat, über die er in erster Instanz entscheiden konnte, und eine Theilung des aus einem Richterspruch bildenden Urtheils völlig unstatthaft ist, und zu den größten Verlegenheiten führen würde.

J. L. daß in concreto der erste Richter prima erkannte über die von dem Appellaten gegen das Contumacialurtheil vom 5. August 1840 gerichtete Opposition, durch welche die Vernichtung dieses Urtheils beantragt war;

daß aber der Gegenstand dieses angefochtenen Contumacialurtheils die Zuerkennung einer Forderung des Appellanten von 699 fl. nebst Zinsen und Kosten war, zu welchem Betrage Appellat als Selbstschuldner durch dieses Urtheil verurtheilt war.

daß demnach die Gültigkeit einer gerichtlichen Condemnation für eine höhere Summe als 1000 fr Gegenstand der Verhandlung und erstinstanzlichen Entscheidung war, wonach die Berufung auch statthaft sein muß.

J. L. daß wenn auch bei der Drittarrestatenklage Appellant gegen den Appellaten nur eine Verurtheilung von 167 fl. 56 kr beantragte, dieß nur darum geschah: weil die Rechtsschuld des Appellaten sich auf diesen Betrag beschränkte, nicht aber weil die Forderung des Appellanten über 700 fl. betragend, sich auf den Betrag von 167 fl. 56 kr reducirt hätte.

J. L. daß nur in letzterem Falle eine Reduction des Antrags unter die summa appellabilis vorläge, und der Appellabilität begegnet werden könne.

C. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

J. L. daß durch das allegirte Contumacialurtheil Appellat als Selbstschuldner für die Forderung des Appellanten verurtheilt war, daß die Aufhebung dieser Verurtheilung Gegenstand des Begehrens des Appellaten war;

daß daher übereinstimmend dem Appellaten bei einfacher Abweisung seines Begehrens das Rechtsmittel der Berufung zugestanden hätte,

daß dasselbe dem Appellanten jedenfalls zustehen würde, weil der erste Richter auf das Begehren des Appellaten einging, das die Condemnation von 699 fl. enthaltende Contumacialurtheil für nichtig zu erklären.

J. L. daß daher übereinstimmend auch dem Appellanten das Recht der Appellation zusteht, da ein Urtheil nicht für die eine Partei anfechtbar und für die Andere unanfechtbar sein kann; vielmehr die Parteien gleiches Recht auf die Berufung haben.

J. L. daß daher in jeder Beziehung die Berufung zulässig ist.

B. Die Appellation ist auch begründet.

J. L. daß feststeht:

1. daß Appellat vom Peter Schiffgen am 23. Jänner 1838 10 Grundstücke gekauft hat und ein halbes Wohnhaus;

daß inhaltlich des Kaufactes die 6 ersten Grundstücke der Länge nach, sowie das Haus in Hälften getheilt wurden, während die Grundstücke No 7–10 Appellat allein erhielt;

daß diese Objekte zusammen 101 Aren oder 4 Morgen Ackerfeld, 1 Garten und die Hälfte eines 2stöckigen Wohnhauses nebst Stall, Hof und Dunggruben ausmachen.

2. daß der Kaufschilling dieser Objekte in dem Kaufacte nicht der

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Klagsache

für 1/ Johann Wiesner, Leinwandhändler in Leitomischl wohnhaft, 2/ Gustav Herrmann, Leinwandhändler allda wohnhaft, Appellaten,

Gegen

Gideon v. Camuzzi, Gutsbesitzer in Vienenstein wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes in Leitomischl vom 28ten Jänner 1841.

Es erscheine

der k. Appellationsgerichts, die Berufung als unzulässig, subsidiarie als unbegründet zu verwerfen, und Kosten.

Leit. May 43.

A. Leitl

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Nr. 2913 J. U.

Nr. 10873 J. Akt.

In Sachen

des Joseph Metzgerbecker, Pfarrers, in Hessheim wohnhaft, Appellant und Anwalt Adler

Zur mündlichen Verhandlung zu Frankenthal vom 8 Januar 1841

und Berufungsklägers, durch Anwalt Ackermann vortragen,

gegen

Johannes Rieger, Metzger, früher in Markusheim, jetzt in Himmelbingen, wohnhaft, Appellaten und Berufungsbeklagten, durch Anwalt Galen vertreten.

Anwalt Ackermann bringt dasjenige Gesuch dem k. Appellationsgerichte, auf den Grund des im Protokolle vom 27 März 1845 constatirten Nichterscheinens des Berufungsbeklagten und Versäumung der ungezweifelten Verkündigung weiteres Angehen auf das Berufungsgesuch zu verfügen, gedachtes auf die in demselben Protokolle aufgenommene Conclusion, des Inhalts: der Differenz 3° folgende Frage unentschieden ist, die Urkunde selbst als unerheblich für die Entscheidung der Hauptklage zu erklären, und das Berufungsgesuch verfassen einzustellen, immassen aber zu erkennen, das Urtheil des Protokoll vom 27 März 1845 in Verbindung mit den übrigen gehörig gewürdigten, Thatumstände, wegen die als unentschieden constatirte Frage ad 3° entschieden wurde, durchaus den Beweis der Berufung dieser Frage erbracht ist, demgemäß zu erkennen, das die Urkunde ursprünglich das Datum 16 Juli 1836 trug, und in einem, wie in dem andern, falle den Berufungsbeklagten zu den bisherigen Kosten des Berufungsverfahrens zu verdammen.

Für den Fall, als das Appellationsgericht einer dieser Anträge zu erlassen sollte, auffolgende Gründe zur Unterstützung des Berufungsklagen für erheblich und zu klagen zu erklären, sofort dann zum Beweis dem Berufungsbeklagten

ungeklagten muß zurückgewiesen, und zwar:

I durch Exceptionen, daß die Forderung des Pfandschuldners, wie geklagt, am 16 Juli 1837, rückständig Verbunden der Verpfändung sich beweise, daß namentlich derjenige Theil des Vermögens auf welchem Verpfändung sich die Klage bezieht, dem Pfandschuldner gehöre, daß die gelegte Differenz „7" sich in die Differenz „3" geändert werde, und daß, und wie Verpfändung aufzunehmen, die Forderung selbst zuzusprechen, und gegen Früher, mit anderen Zinsen abzuweisen sei;

II durch Zeugen, daß der mit der Pfändungsklage belegte Früchte Pfandes am 16 Juli 1836, und zwar auf Pfandhause in Markenheim, verpfändet worden, und nicht wieder vor jenem Tage dieses Datum trage; daß der Pfändungskläger seit seiner Uebernahme klage nach Fußbronnheim — Ende Juli 1836 — zum ersten Male wieder am 29 Juli 1837 bei Gelegenheit der Verpfändung gewisser häuslicher Angelegenheiten nach Markenheim kam, die Pfändung des Pfandes selbst beim Pfandhalter, und unmittelbar darauf nach Fußbronnheim zurückkehrte; daß von Empfang 3 Jahren der Pfleger des Pfändungsbeklagten in einem Wirthshause zu Fußbronnheim erklärte, sie wollte dem Pfändungskläger gegen ein Lohngeld die Verbindung einhändigen, welche sie Namens bei der Abrechnung am 11 Januar 1837, obgleich verpfändet, dem Pfändungskläger nicht übergeben habe, und die damalige Klage des Pfleger selbst wissen ließ, um denselben diesen Vorfall zu machen, wissentlich dieser jedoch nicht einging; daß der Pfändungsbeklagte während mehrjähriger Pfändungsklage dem Pfändungskläger mehrfache Klagbarkeitsverpflichtungen machen ließ, und diesen zu bewegen, von dieser Klage abzustehen;

III durch Urkunden.

1 daß der Pfändungsbeklagte in allen seinen Abrechnungen, welche er über die mit dem Jahre 1837 entstandenen Forderungen und Gegenforderungen dem Pfändungskläger gestellt hat, wieder in der vom 30 Januar 1838, noch in der vom 29 Februar dieses Jahres, noch in der vom 5 December 1838, noch in der vom 22 Februar 1840, den Betrag jener Pfandschuld mit 417 fl. noch als an ihn zu bezahlen berechnet, sie, durch die Pfändung dem Vorfall des Pfandhalters bezüglich vom 1 April 1840 zu Handen des Pfändungsklägers zur Zahlung von Geldsummen und meinen Handen zum angeblichen Forderung mit dem bestrittenen Pfandschuld entgegenstehen gelten zu machen,

2. daß der Pfandschein selbst das Datum „Markenheim" trage, von der Hand des Pfändungsklägers geschrieben ist, während dieser seit Ernennung des Monats Aug. 1836 nicht mehr in Markenheim, sondern in Fußbronnheim wohnte;

3. daß der Pfändungsbeklagte selbst in seinen eigenhändigen Notiz des fraglichen Pfandscheins, das Datum des 16 Juli 1836 bezeugt, anerkannt hat, und daß der Betrag desselben bei der Abrechnung vom 11 Januar 1837 verrechnet worden ist

Anwalt Gelsen beantragte: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die aus dem Pfändungsklage gegebene Beweismittel zur Begründung des Pfändungsklage für irrelevant und ohne Erheblichkeit zu erklären, sofort diese Klage als unbegründet abzuweisen, und den Pfändungskläger in die Kosten zu verurtheilen.

Factum

Das Factum dieser Sache ist in den beiden Vorfallen des Appellationsgerichts vom 19 Juni 1843 und 11 November 1844 enthalten. Hienach hat erstlich Appellat Molzenbecker zugelassen, (innerhalb 14 Tagen von Zustellung des Vorfalls an) die Pfändungsklage gegen den Klager gerichteten Pfandschein von 417 fl., angeblich vom 16 Juli 1837 datirend, innerhalb 14 Tagen von Zustellung des Vorfalls an gerechnet zu erheben. Hierbei wurde beauftragt in der gesetzten Frist die Pfändungsbeschreibung auf der Pfandschein des k. Appellationsgerichts vorzulegen, und hienach zweite Vorfall des Appellationsgerichts

des Hülfseides Klägers zugelassen, die abgelegten des vorgeschlagenen Urkunds fand dann statt, und nachdem 27 Zeugen abgehört worden, das Protokoll über die Ablegung der Urkunde in Gegenwart des Anwalts des Beklagten und des A. Stadtgerichts Mitglieds, des Hülfseides Klägers verlesen worden ist, und durch diesen mit nöthigen Bemerkungen versehenen Beamten, auf dessen Befragen bestätigt worden, hat gedachtes Gericht unterm 28 April 1845 zu Recht erkannt und Vollmacht gestellt, nachdem der am 27 März stattgehabte Beweis abgeschlossen worden. Da der laut diesem stattgehabten Verhandlung des Beweises verlangte der Hülfseides Klägers Abnahme des gedachten Urkunds, nämlich gegen Beklagten bei dem vorgenommen Protokolle, sodann, weil aus diesem Protokoll selbst ersichtlich, die angeblich chiffre „7" in der Jahrszahl des Scheins unterblieben sei, und weil übereinstimmend mit den seitens gegebenen Gründen die Verschiedenheit der Jahrszahl des Scheins jetzt seinen Vorgestellt finde abgesehen von diesen Momenten beschwichtigt der Hülfseides Klägers übrigens auch noch die Forderung des fraglichen Scheins für die Entscheidung der Hauptsache, weil für den Fall selbst, als das Datum des Scheins wirklich der 16 Juli 1837 sei, die darin enthaltene Summe von 417 fl. bloß ein Rechnungsposten, Preuser von Metzgerbecker enthaltend Warenposten für künftig zu entnehmende Victualien, der Hülfseides Beklagte Krieger aber in seinen letzten Rechnungen vom 28 Februar und

5 Dezember 1838 die einzelnen Hülfseides Leistungs Beschwörungs Verhandlungen mit den gegen ihn laut Act vom 2 Januar 1838 vorgenommen haben, und zwar nicht zum zweitenmale dem Vernehmungsgegen den Hülfseides Kläger in Anspruch nehmen können.

Da zur Frage steht ob:

1. Dem gegen den Hülfseides Beklagten bei Ablegung des Urkunds diese vorgeworfen werden? — Wenn nicht,

2. sind nicht die auf die Unkenntlichkeit der Ziffer „7" und den jetzt sichtbaren Zwischenraum der Jahrszahl des Urkunds gestützten Aussagen des Hülfseides Klägers gehörig gewürdigt worden?

3. Ist aber nicht die angegriffene Urkunde auf den Grund der zu Recht angenommenen Gründe als unverlässig für die Entscheidung der Hauptsache zu erklären, und dem Hülfseides Kläger in Anspruch zu nehmen?

H. Eichmann

Dem Herrn Anwalt Olsen zu signifiziren.

H. Eichmann

N: 540. Zustellung

Heute den dritten Mai 1845; nach Abgehen des Herrn Anwalt Culmann, habe ich unterzeichneter Gerichtsdiener Philipp Jacob Brandt, Audienzgehülfe des Hochlöbl. Appellations Gerichts der Hochlöbl.

14 xr

in Zimmerbürthen & Adelheid ehemaligen, dem Herrn
Amtsanwalt Golsen, in seiner Wohnung Vormittags
mit der Post Clere 56. Baum
Vorgefundene Immobilitätsakten sowie diesen meinen
Akt in Abschrift zugestellt.
Porto 46 Kreuzer
Brandt

Bogen 38
Rest — 1
zusammen 7
— 46.

Heute 200 Zeugnisse in Zwangsakten
d. 3 Mai 1838 für 0 fl. 46 kr. 3 Jahr 139
C. f. Schreiber Mallig

16=2.913 i. Dr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Antrag
für Joseph Matzenbacher, Pfarrer in Pfarrgreisheim,
Appellant von einem Urtheile des k. bez. Landgerichts
zu Frankenthal vom 8 Januar 1841 und Fortsetzung klagen
gegen
Johannes Rieger, Weber, Bauer in Mackenheim,
jetzt in Himmelbingen wohnhaft, Appellaten und
Fortsetzungsbeklagten.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte,
nachfolgende Gründe zur Nichtannahme der Fortsetzungs-
klage für genügend und zu deren Zurückweisung hinlänglich
dem Gesuch des Fortsetzungsklägers nachzukommen, und zwar:

I Durch Exceptive, daß die Jahresfrist des Edictes vom
zu Ende vom 16 Juli 1837 mit Fall und Wirksamkeit der Verschollenheit
am 16 Juli 1838, daß namentlich derjenige Theil des Vermögens, mit
welchem der ursprüngliche Beklagte diesen Zeitpunkt überlebt hat,
auf die gesetzlichen Erben dieses Beklagten, also
auf die jetzigen Ziffer 7 sowie die Ziffer 3 ge-
langt wurde, und daß, um die Verschollenheit nicht annehmen zu
müssen, die Jahresfrist selbst nachgesucht und zwar sowohl
mit anderen Mittel überschritten worden ist.

II Durch Zeugen, daß der von dem Fortsetzungsbeklagten
Joseph Rieger am 16 Juli 1836, und zwar in Ausübung
von Mackenheim, verschollen wurde, und nicht wirklich ursprünglich
dieser Ort hat; — daß der Fortsetzungsbeklagte seit seiner
Verschollenheit nicht zurückgekommen — auch Juli 1836 zunächst
Orte wieder am 29 Juli 1837 bezüglich der Anordnung beschlossen
gemäß der Fortsetzung Angelegenheiten in Mackenheim
der Pfarrei Pf. Gemeindevorsteher beigewohnt, und überhaupt
Niemand wieder nach Zurückgekommen zu sein bekannt sei; —

auch von Augenschein & Zeugen die Existenz des Fortsetzungsbe-
klagten in einem Wirthshause zu Zurückgekommen worden sei, sie
wollen dem Fortsetzungsklager sagen und Dem bezeugt die Urkunden
einhändigen, welche Ihr Vater bei der Abreise am
11 Januar 1837, obgleich verschollen, dem Fortsetzungsklager

muß abgegeben habe, und die damalige Magd der Beklagten selbst zugeben hat, um diesen Vorfall dasselbe zu unterrichten, daß weiteres Leben selbst nicht möglich;

daß der Fälschungs-Beklagte während mehrjähriger Fälschungs-Beklagten den Fälschungs-Kläger nach seinem Wohnhaus verfolgte, um ihn zu bewegen, von seiner Klage abzustehen;

III daß Urkunden,

1. daß der Fälschungs-Beklagte in allen seinen Aussagen, welche er über die auf den Jahr 1837 entstandenen Forderungen und Gegenforderungen dem Fälschungs-Kläger gestellt hat, weder in der sum 30 Januar 1838, noch in der sum 28 Februar dieses Jahres, noch in der sum 5 Dezember 1838, noch in der vom 22 Februar 1840, die Belang- und Fälschungs-Summe mit 417 fl. noch alle in ihr gefälschte Rückstände, so daß er sich sogar durch Vorteil des Handelsgerichts gerichtlich sum 1 April 1840 zu Gunsten des Fälschungs-Klägers zur Zahlung sum Geldsummen verdammen ließ, ohne jemals irgendeine Forderung auf den bestrittenen Fälschungen irgendwie geltend zu machen;

2. daß der Fälschungs-Beklagte selbst „das ledene Mackenheim" sagt, sum Jahr das Fälschungs-Klägers geschrieben ist, während dieß seit Anfang des Monats August 1836 nicht mehr in Mackenheim, sondern in Hochgünsum wohnte.

3. daß der Fälschungs-Beklagte selbst in einer eigenhändigen Notiz den fraglichen Fälschungs, als das Datum „16 Juli 1836 tragend, anerkennt hat, und daß der Betrag desselben bei der Abrechnung vom 11 Januar 1837 vorgetragen worden ist.

H. Lehmann

12. März 41.

Ley

Antrag

für

Joseph Katzenbacher, Schreiner und Hochzeitsbitter, Appellaten wegen einem Vergehen des Betrugs vor dem Königl. Landgerichte Hochkirchen, vom 8. Januar 1841. Fälschungsklägers

gegen

Johann Krieger, Wirthsgut in Himmelsingen, Appellant. Fälschungsbeklagten.

Appellat den 4. Appellationsbeschwerdepunkt:

auf den Grund des Protokolls vom 27. März 1845 konstatiren Missverständnisses des Fälschungsbeklagten, daß die Bezeichnung der angegriffenen Urkunde, welche ohne weiteres Eingehen auf die Fälschungsvorwürfe zu verwerfen, jedenfalls durch die im dasselbe Protokoll aufgenommene Konstatirung, daß die früher durch Ziffer „3" folgende Figur durchaus deutlich ist, die Urkunde selbst bezeichnen, dagegen für die Fortsetzung der Hauptklage zu ~~[illegible]~~ zu erklären, und das Fälschungsverfahren einzustellen, aber zu entscheiden, daß durch das Protokoll vom 27. März 1845 in Verbindung mit dem früheren, jetzt schon aufgenommenen Materiale, selbst wenn die Urkunde, trotzdem die deutliche Figur als eine „7" anerkannt werden sollte, durch schon der Umfang der Verfälschung dieser Figur erheblich ist, dazu zu erkennen, daß die Urkunde ursprünglich das Datum „16. Juli 1836" trug, und in einem wiederholten Falle den Fälschungsbeklagten zu den bisherigen Kosten des Fälschungsverfahrens zu verurtheilen.

für den Fall als das Appellationsbeschwerdegericht seinen diesen Antrag zurückweisen sollte:

H. Lehmann

den 12. März 41. Ley

Auszug

für

Johannes Berger, Metzger, Löhse in Madenhain, jetzt in Gemmelbingen wohnhaft, Appellaten,

gegen

Joseph Metzenbecker, Pfarrer in Lützgünsheim, Appellanten von einem Urtheile des Frankenthaler Bezirksgerichts vom 6. Januar 1841, durch Advocat Cülmann vertreten.

Anmerkung

auf die Rechtsmittel zur Begründung der Löhse-Klage.

Der Löhse-Klager Metzenbecker hatte Bauten zu führen Hauses und war dafür Geld in Geldverlegen-heit; er machte in den Jahren 1835 bis 1838 verschiedene Anzahlungen und endete dieselben mit Scheinen, die Cessionsweise an Bauten an Metzenbecker selbst oder dessen Gläubiger entwiesen. Im Jahre 1836 verlegte derselbe seine Wohnung nach Lützgünsheim. Seine Abzugs-rede Madenhain bezeugt sich seine Wenige Gläubiger ein; im Jahre 1837 wünschte Metzenbecker den Betrag zu bestimmen, wem 418 fl. 4 Xr. zu bezahlen; den Pfandschein schrieb der Pfarrer ab Oktob. Am 11. Januar 1837 fand eine Abrechnung zwischen beiden statt, wobei auf der Pfandschein über die 418 fl. 4 Xr. verrechnet und dem Metzenbecker Schuldscheine gegeben wurde. Diese Scheine finden sich in der Note von der Hand Klagers, welche der Abrechnung zu Grunde lag, aufgezählt. Im Jahre 1837 war Metzenbecker abermals von Geld entblößt; er wandert sich daher nach

Markscheider Krüger, namens die Gewerkschaft
sich der letzteren Abrechnung zufolge auf
auf einen eigenhändig geschriebenen Schuldschein de
dato 16. Juli 1837. mit, worin er sich als Schuldner für
417 fl. bekannte. Diese Zahlung sollte durch Kapitzin-
sen von 1838 bezahlt werden, welchen Gläubiger
lagten aber Anstand an; es entspannen mehrfache
Prozesse, wegen Leistung Krüger seinen Amtes
überhaupt. Dieser machte Keinen Gebrauch von dem
Schuldscheine über die 417 fl. mit dem in dessen An-
trag vom 17. November 1840 angegebenen Grund.
Aufbewahrt aber, in Folge einer stillschweigung bestä-
tigt, Krüger von den dessen Schuldner gewesen
war, erhob nun Letzteren Klage auf Zahlung der
417 fl. und gründete die Forderung auf den neu
gefundenen Schuldschein, von dem behauptet
wird, dass er nicht von 1837, sondern von
1836 datire und somit am 11. Januar 1837. ver-
mehrt worden sey; dass aber Krüger die
Ziffer 6. in 7. verfälscht habe.
Hierüber wurden nun folgende Beweismittel notirt:
1) der Augenschein und die Beschaffenheit der
Urkunde. Dieser lässt aber nicht mit Sicherheit
erkennen, dass die Ziffer 6. abgeschnitten und
eine 7. dafür hingesetzt worden sey. Krüger
bestritt den Mangel in seiner früheren
Beschaffenheit mit, da er Geld leihen wollte. Es
ist nun aber wieder eine formelle noch materielle
Verfälschung sichtbar; denn
a) die Ziffer 6. kann nicht abgeschnitten worden
sey, weil keine Spur von einer Ziffer 6. zu
entdecken ist und in diesem Falle Raum war,

um diese Ziffer hinter der Ziffer 3. noch anzufügen.
Wenn es anders ist die letzte Ziffer eine 7, allein nicht
vollständig nachgemacht, wegen Mangel an Raum.
Man vergleiche die Ziffer 7 mit der Schrift und der
Schätzung vom 12. Januar 1837, und man wird
eine vollkommene Gleichheit der Bildung der
Ziffern und der Art Strich unter einander mit der
angeblich verfälschten Ziffer finden.
b) Eine Abrechnung mit anderen Kinder Zah-
lungen fehlen nicht vorhanden; sie fällt
auf keinen Grund gestützt, und die beschlossene
Verwendung ist ganz irrelevant, somit nicht eine
Verwandlung der Ziffer 6. in 7. durch Radirung
und Abrechnung mit Kinder aufgestellt wird,
sondern ein Abschneiden der Ziffer 6.
Die Anordnung einer Expertise bezüglich dieses
vorgen Beweismittels wurde ohne Resultat seyn
und ist nun überflüssig, weil das Gericht selbst
die Beschaffenheit der Urkunde einsehen und dem
weiteren Aufklärung durch eine Expertise erhal-
ten kann.
2) Das 2te Beweismittel ist irrelevant, weil
die Notiz Krügers nur den Schuldschein vom 16. Juli
1836 zum Gegenstande hat und nicht denjenigen
vom 16. Juli 1837 über 417 fl. und kein Beweis
darüber angeboten wird, dass die beiden Stücke
identisch gewesen und nur ein darlehend halbge-
fundenes Fass.
Eben so irrelevant ist
3) das 3te Beweismittel, obwohl nur in einer
wegen Präjudizien bestand. Die Aussagen von
1838 bringen die 417 fl. mit dem einfachen Grund
nicht in Abrechnung, weil die Rückgaben Krügers

schon genügend waren zur Abweisung der Appellantin-
sache und also dazu der Abänderung der 417 fl. nicht
bedürfte. Die Verurtheilung der 417 fl. bildet eine
Baarzahlung auf Knotzenbauer selbst; dafür bestand
ein Schuldschein, marginlich zu 5 %, der Posten
kann daher nicht, als für sich besonders Gegen-
in seiner Abrechnung. Dieser Schuldschein hat aber
am 11. Januar 1837 noch nicht bestanden, sondern
da er ausgestellt, worden sagen.

4) das 4te moyen ist gänzlich unerheblich, weil
Herrn Knotzenbauer 1837. damit Pfarrer in Lich-
tenstein war, ihn nicht hindert, nach Mauthausen
zu gehen und den Schuldschein dorten abzustellen.

5) das Zeugenabvernehmungsgesuch:

ad a: dieser Punkt ist zu vag und muss genau
präzisirt, da die Umstände, über welchen der Schuldschein
errichtet worden sagen soll, nicht angegeben sind.

ad b: die hier angegebene Thatsache steht nicht
mit, dass Knotzenbauer übernommen am 16. Juli
1837. in Mauthausen bei Klinger gewesen sagen
kann; das Datum mehr dafür und dagegen spre-
chend, wenn ein alibi artikulirt wurde und das
Gemeindeamt Lichtenstein einen positiven Gegenbe-
weis bekäme.

ad c: diese Thatsache ist irrelevant, weil nicht arti-
kulirt wird, dass die Posten mit Wissen d. und Billigung
des Andern gesandelt habe.
Eben so wenig Gegenstand ist
ad d: darum zu sagen, dass Klinger Mangelhaft-
pflege genommen haben soll, da nicht artikulirt wird, dass
derselbe für Knotzenbauer wesentliche Prozessionen
genommen habe.
Es gehört daher dem kgl. Appellationsgerichte:
R. d. Gr.
die von dem Zulassungsklager gewünschten Maßnahmen

3.

zur Begründung der Zulassungsklage für inrelevant
und ohne Beweisbeschluss zu erklären, sofern diese
Klage als unbegründet abzuweisen und den
Zulassungsklager in die Kosten zu verur-
theilen.

Zeller

12. März

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

des Schneiders Matzenbacher, Pfarrers in Bärenstein wohnhaft, Appellanten, Beklagten in 1ter Instanz, des Frauenhauses Lenzingen, Beklagten in 1ter Instanz, Appellanten, wegen Zahlung von 8 Gulden 30 Kreutzer, auf Grund Calmanz.

gegen

Johann Rieger, Metzger, Bürger und Bauersmann, jetzt in Lenzingen wohnhaft, Appellaten, Klägern in 1ter Instanz, Beklagten in 2ter Instanz, mitarbeitenden.

Anwalt Calmanz beantragte:

1) Appellaten seien mit ihrer Appellation mit Sach gegen den Anwalt der Appellanten zu verfallen, sofort und die des Frauenhauses Lenzingen, mit Ausschluß der Berufung, abzuweisen, die neuen Appellatenvorbringen Klagethatsachen abzuweisen, die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen, unter Verurtheilung der Appellaten zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen.

Factum.

Der Streit dieser Sache ist aus den Akten der Appellat in erster Instanz vom 19. Jan 1843 – 11. März 1844 & 30. April letzthin ersichtlich. Kläger behauptet, Beklagte haben die von Kläger producirten Gefäße angegriffen, Abstände fordern Gefäße, die Entscheidung der Hauptsache, nämlich der von Metzgerbetreffenden Appellation, erklärt und setzte die einzelnen Gefäße fest, worauf einigestellt. Durch Aufforderung v. 17. Mai 1845 wurde der Anwalt der Appellaten somit in der heutigen Sitzung vorkommen, um in der Hauptsache die Akten einzusehen und zu plädiren. Derselbe erschien nicht, somit kommt es nun:

1) ob Beklagte gegen den Anwalt der Appellaten zu verfallen?

und

2) hauptsächlich der Grund der Sache die gegen Metzgerbetreffenden, nur Ausschluß vorbehaltenen Abstände darstellen Landgerichtsurtheil erstinstanzlichen Urtheils aufgehoben?

und

3) ob Appellat nicht gehalten zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen?

M. Ettmann

Kostenrechnung

für Hofrath Holzenbecher, Pfarrer und Bürgermeister, Appellant.
gegen

Johann Krieger, Wirthsgewerb Gemeindungang, Appellat.

	Thlr. fl.	Thlr. kr.	Ngr. fl.	Ngr. kr.
1. Ladung	—	—	08.	24.
2. Appellat.	06.	07.	—	—
3. Rekommission	—	—	01.	53.
4. Tagbestimmung	—	—	01.	53.
5. Ladung 6 Zeugen	01.	09.	07.	36.
zwei Abschriften	—	12.	03.	48.
6. Ausfertigung laut Art. 115 g. Tarif 71. auf 3 Bogen und Zustellung der Ladung	—	—	03.	56.
7. Expedition der ordnungsgerichtl. Kostenrechnung	01.	41.	—	—
8. d. Gerichtsprotokoll	03.	08.	—	—
9. Mittheilung an Parthey	—	—	—	57.
10. Ladung	—	—	09.	27.
11. Vorladung	—	—	01.	53.
12. Rücknahme der Akten	—	—	—	57.
13. Vollmacht	02.	01.	—	—
14. Inscription laut §92 alinea 5	01.	43.	03.	47.
15. Decision über fürsorgliche Beschlagnahme Urk. Kund zu nehmen §92. al. 8.	—	—	03.	47.
16. Ladung zum Verfall vom 11 Nov. 844	—	07.	01.	16.
17. Vorladung	—	—	09.	27.
18. Protokollen	01.	—	05.	55.
19. Ausfertigung der Inscription laut	03.	11.	—	—
Vignettirung derselben	—	41.	01.	—
20. Ausfertigung des Verfalls v. 11 Nov.	03.	20.	—	—
Vignettirung	—	35.	—	36.
21. Assistenz bei Insinuirung des Urkunde	—	—	03.	47.
22. Ausfertigung des Praecis-vokal.	03.	27.	—	—
Vignettirung	—	35.	01.	—
23. Requisit aufstellen die vorgen. Inscription laut §92 a. 13.	—	35.	06.	20.
Vignettirung	—	48.	01.	35.
24. Requisitor Ladung zum Verfall, vom 21. April 845	—	07.	01.	16.
25. Kostenzusatz Ladung	—	07.	01.	16.
26. Vorladung	—	—	09.	27.
27. Vertagung zum Termin	—	—	01.	53.
28. Rückzinsung der Akten	—	—	—	57.
29. Protokollen	01.	14.	05.	55.
zu übertragen	32.	34.	99.	58.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .	32.	34.	99.	58.
30. Expedition	09.	59.		
Signification mit Rückscheinung	—	53.	03.	36.
31. Attest zum Defect	—	07.	01.	16.
32. Rüffel	—	32.	—	—
33. Urtheil	—	—	03.	09.
34. Qualitäten	—	07.	02.	22.
35. Acte & Correspondenz	05.	36.	—	—
Porto	—	07.	01.	45.
	49.	57.	112.	06.
			49.	57.
Ein hundert zwey Gulden drei Kreuzer . . .			162.	03.

K. Eckstein

Taxirt zu einhundert zwey und sechzig Gulden drei Kreuzer

Feldkirch am 30 Mai 1843.

Lenz Ring

Nr

Extract

für

Joseph Holzenbecker, Pfarrer zu Fraxern, Appellat,

gegen

Johann Rieger, Weber, Fraxern, Appellant,

Contra

Den L. Appellationsbeschwerde, Defect gegen den Beschwerdeführer zu verfallen, scheint Recht zu sein, die Appellation zu verwerfen, mittels Confirmation des Canzleytaxes, Urtheil d. d. wo dem Appellant erstens Klage, Urtheil zu publiciren, die Richtigkeit der Geldstrafe zu verbescheiden, letztens die Verurtheilung des Appellanten zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen.

K. Eckstein

Zl. Mag 45.

1. № 2913. Urtheilsausfertigung exp. fl. 15,600. Kreutz.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen

Joseph Motzenbecker, Pfarrer in Fürstenstein, Appellanten, wegen seiner Urtheile des Frankenthaler Bezirksgerichts vom 8. Januar 1841, und Fälschung klagend durch Anwalt Calmano einerseits,

gegen

Johann Reiser, Metzgermeister in Wiesenheim, falsche Einmeldungen verfasst, Appellaten und Fälschung beklagt, andererseits durch Anwalt Golder.

Anwalt Calmano beantragte: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die vorliegende Appellantens erhobene Fälschungsklage gegen den von der Appellaten gerichtlich angebrachten vom 16. Juli 1837 datirenden Schuldschein zur Entscheidung, sofort zu Folge der ausgedrückten klagenden vom Anwalt Golder selben Inhaltes: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, über die Zulassung der vorhabenden Fälschungsklage zu urtheilen und Kosten zu sprechen.

Factum.

Das Landgerichtsurtheil ist in dem Urtheile des Appellationsgerichtes vom 19. Juni 1843 enthalten. Durch dasselbe wurde die Appellantin zugelassen, gegen den von der Appellaten producirten angeblichen vom 16. Juli 1837 datirenden Schuldschein innerhalb 14 Tagen vom Insinuationstage des Urtheils gerichtlich zu remonstriren. Am 30. Mai 1844 wurde dieses Urtheil dem Anwalte der Appellantin insinuirt, und am 10. Juni darauf von dem Appellanten die Einsprechung der Fälschungsklage vorgenommen. Schreitet sich zum Urtheile.

1, ob die Fälschungs Klage zu zulassen? nein
2, zur Instruktion derselben einen Rathskommissär zu ernennen?

D. Eidtmann

Dem Herrn Golsen, Anwalt der Appellaten, seine Anlage zu refigurifiziren.

D. Eidtmann

No 1111. Zustellung

Heute den dreißigsten November 1844; auf Anstehen des Herrn Eulmann, Anwalt der Appellanten habe ich mit ordinärer Philipp Jacob Brandt Citationszustellbote am kgl. Appellations Gerichte der Pfalz, in Zweibrücken, alldort wohnhaft dem Herrn Golsen, Anwalt der Appellaten, in seiner Wohnung redend mit dessen Clerc H. Baum 3 Vorstehende Qualitäten so wie diesen meinen Akt in Abschrift zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Brandt

Zustlg. 38
Repl — 1
mezt - 7
— 46.

No 1020. Eingetragen zu Zweibrücken den 16ten Dez. 1844. Fol. 97 v. Bd 72 fol. 123. C. G. Hen Remi Einnehmer

No 2913 des Rolls. Ordnung

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Für

Johann Wendelin Becker, Pfarrer in Hütschhausen, Appellanten von einem Urtheile des Friedens Inhaber Bezirksgerichts zu Pirmasens vom 8. Januar 1841, Fälschung betreffend;

gegen

Johannes Ringer Metzger daselbst in Contumaz Beklagten, jetzt Einwendungs weise Appellaten;

Hr. Advokat Eidtmann

Gegenstand der Appellation ist die von dem Appellanten erhobene Fälschungsklage gegen den von dem Appellaten produzirten unterm 16. Juli 1837 datirenden Theilungsschein zu zulassen, sowie Instruktion dieser Klage zu ernennen. - Kosten vorbehalten.

6. Nov. 44

D. Eidtmann

Cy

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

DIMENSIONS - STEMPEL
7 Kreutzer

Gastam

Demselben gestützt wendet der Exp. Appellant Brandt ein, daß die hies. Instanz über neue Appellaten produciten Abrechnung sich incompetent müsse als eine 2te Instanz, weshalb dieselbe die neu gestellte Forderung nicht annehme, und eine Vereinigung derselben mit der Forderung sub 6 in 7 ~~sub~~ füglich nicht eingeräumt werden.

Indessen die persönliche Erscheinung der Parteien vor dem ersten hiesigen Stadtgerichten Statt hatte, wobei dann Seiten Appellaten die ursprüngliche Forderung pro. 46 Rthlr. Appellant neue Forderung pro. 46 Rthlr. Appellat neue Forderung pro. 46 Rthlr. einen Abzug machen, Appellant aber Zuwachs machen wollte.

So kommt sich

1. ob die Appellat neue Forderung pro. 46 Rthlr. als eine allg. neue Forderung nicht zu berücksichtigen und

2. ob vor weiterer Verhandlung der Sache Appellant zu verurtheilen.

Golsen

Brandt

Brandt

Golsen

Brandt

Brandt

Golsen

Golsen

Golsen

[illegible] vom Cassation 1835 & 36 gehörig [illegible]

In Erwägung, daß diesen Akten [illegible] Urkunden vom 2 Januar 1838 dem Appellanten Rieger [illegible] Zuschlagsprotokoll des Versteigerungs-Commissars [illegible] Ersatz [illegible] Kläger [illegible]

daß auf die vom Holzenbecher eingeleiteten Verfolgungen auf Pfändung des Cassirers [illegible] Rieger auf den Betrag der eingeklagten Forderung pro 1836 [illegible] & zwar aus den nämlichen Gründen, aus welchen schon damals durch die Abweisung vom 11 Januar 1837 [illegible]

daß [illegible] Rieger durch Urtheil des Friedenrichters Lagerhaus [illegible] April 1838 [illegible] 91 fl. zu bezahlen, welchen auf seinen Klager [illegible] gestützt auf die Erfindung des Protokolls vom 16 Juli 1836 für [illegible] vom selben Tage [illegible] 1837 & demnach [illegible] in der Sitzung vom 11 Januar 1837 [illegible] Forderung pro 417 fl. samt Zins [illegible]

In Erwägung, daß diese Klage gegen [illegible] ist, daß ganz [illegible] ist & klar aus dem Inhalte des Urtheils vom 11 Januar 1837 [illegible] selbst, daß alle Thatsachen, welche Appellat diesem Punkte vorbringt auf die Entscheidung des Friedensrichters vom Jahre 1835, 36 & 37 [illegible] damals vollständig präsentirt worden sind & darum auf jene 417 fl. [illegible] Forderung, und die Urtheile beruht, wirklich auf den Klagsgrund [illegible] zurückzuführen sind, damals vorgekommen, vorgetragen sein müssen,

daß die Verfolgung des Appellaten & die das erste Einkommen jener Holzschen in den Akten vom 11 Januar 1837 ursprünglich ermittelt & [illegible] daß Datum 1837 Ausgeschlossen der Akten selbst [illegible] ist, zu Gunsten des Appellaten daraus & die Klagung eines das Datum vom 1837 [illegible] Einkommens [illegible] auf gehabt [illegible] Urtheil vorgenommen ist.

In Erwägung, daß [illegible] angenommen werden könnte, dargegen [illegible] Beweis [illegible] wirklich das Datum 1837 [illegible] offenbaren als

vorschützt, [illegible] Urtheil [illegible] vom 11 Januar 1837 [illegible] gehörig vorbehalten, [illegible] Vorschützung [illegible] Klagen, [illegible] angeführt sich auf folgende Momente:

1, daß Rieger in seiner eingereichten Klage bei der Abrechnung vom 11 Januar 1837 über den 1835er Ertrag des [illegible] Einkommens [illegible] vom 16 Juli 1836 [illegible] & den Betrag derselben ad 417 fl. als die erste Gegenforderung auf den zu [illegible] Cassirer [illegible] Verschiedenen in Rechnung gebrachte, eine Urkunde, der gegen Rieger [illegible] zur Leistung gewisse [illegible] Pfändung [illegible] auf den [illegible] Abrechnung des Collegiums vom 11 Januar 1837 bezogen,

2, daß Rieger auf die vorgebrachten vom dem Appellanten gegen [illegible] eingeleiteten Verfolgungen auf Pfändung des Cassirers vom 2 Januar 1838 & endlich dann, daß er seine [illegible] Gegenforderung an die Abrechnung [illegible] Abrechnung [illegible] daß sich mit dem damals angeführten Gegenforderung [illegible] 417 fl. [illegible] Es findet sich weder in den [illegible] eingeleiteten auf Urtheil vom 23 März 1838 anberaumten Oppositions-Tagsatzung [illegible] daß der Antrag vom 28 Februar 1838 die [illegible] Zurückweisung allen [illegible] Einwendungen gegen Holzenbecher [illegible] Abrechnung vom 3 Januar 1839 anberaumten Abrechnung, [illegible] vom Partheien des Appellaten [illegible] Aufstellung allen [illegible] zu Grunde gelegt werde, [illegible] Termin eingereicht [illegible] Es [illegible] der Rechnung vom 20 Januar 1838 einzuschreiben, dem Appellanten [illegible] & allen Zuschreibungen & Forderungen des Appellaten vom Jahre 1837 aufgelaufen. Sie [illegible] Fall [illegible] Jahre [illegible] Urtheil des Urtheils vom 11 Januar 1837 [illegible] Holzenbecher auf Einkommen [illegible] 91 fl. gegen [illegible] & [illegible] Forderung [illegible] Einkommen [illegible] Rechnung [illegible] Rechnung [illegible] Rechnung

den Jahren 1838, 39 & 40 & bei Fortsetzung der dem Appellaten selbst
eingehändigten Rechnung und 30 Januar 1838 gegen Abschluß derselben
erst vom 16 Juli 1837 datirend waren, und überhaupt selbe selbe
3, daß gegen Ihnen vom Marktamte Linz & wegen unbefugten am Metzgerberg
ex posteriora Raum selbst vom Metzgerbeserer Ihnen durch Juli 1836 Marktes,
fanes verlassen & daß vom Lüftzeugnisse gegangen, wird durch Ihnen
mit dem Akten vom 26 Aug. 1836 datirend vom Lüftzeugnisse vasel,
tirt. Der Appellantin gegenüber Jahre 1837 nicht mehr nach Marktan,
Ihnen kam, wird das Widerspruchsfalls nur durch Zeugenbeweis Ihnen
werden könnte, so ist ad primum gesagt, daß der fragliche Abschein
vom Jahre 1836 datiren muß;
ad, zeigt die Nachsichtsamkeit des Abschnitt selbst & die dort beschriebene
Gewerbsrecht freie Gewerbe selbst die vorgenommene Alternative, den
Ausschank, den Theil des Branntwein, die Zeit 6 entscheidend wurde
vorgeschriebene Amt wieder Maß & nach vorgehender Aufnahme der
gegen Gewerbsrecht mit verdünnter Alkohol um die Steuer des Lit.
Fund zu vermeiden Inhalt der Zeit 3 im Zeichen gehalten, welcher
vom gesetzt in den Zeit Zeichen übersetzt wurde. Hiezu kommt
3, daß Appellant dem Appellaten auferlegt zu wiederholt, wenn der sie
seine vom Lüftzeugnisse verzichtigt oder die Urkunde als falsch bezeichnet,
der Appellat bereits schon wegen wiederholter wegen unbefugten Lüftzeugnisse
zu 3 Jahren Zwangsarbeit verurtheilt worden, eine gleiche Urkunden,
fälschung in neuerer Zeit gegen sich vorgekommen wurde sein soll und
es dieß Urtheil vom 22 April 1843 wegen welcher zurückgezogen,
daß wieder gestrafft worden ist.
Zu Erwägung & zum dem Gesetz Gebührenfreiheit Lit, als Stempel Mangel
anerkennt gegründet sein selbst, um das Gesetz gibt schon vom der Ab-
weisung des Verbotes gegen Urkunden zu übergangen, daß denn
Appellant sich gegen den Gerichtlichen Abschein auf ex parte ausgesprochen
& die Lüftzeugnisse verfolgt, zu welchem Ende durch den
Anwalt des Appellaten in Gemäßheit des Ges. 21 C. proc. Gesetz.
fordert wird, sich innerhalb 8 Tagen für wiederholt & rechtlich vorzu-

zu erklären, ob Appellat wirklich vom gegen Urkunde Verbrauch vorgebracht
vom 16 Juli 1837 in den Zeit ab vom 16 Juli 1836 Gebrauch machen will
oder nicht.

O. d. G.

Appellat ist dem k. Appg. Gericht unterthänig Gehorsamst
des vorgelegten Urtheil und ersucht den vom Ap-
pellaten gemachten gerichtig vorgetragenen Abschein als wie
folgt vom 16 Juli 1836 Gebrauch machen will & dem Gesetz
gemäß gemäßigten, gerichtlich als in den Gesetz vorgeschrieben
die vorgelegten Belege als vorgelegt erklären, den
Widerspruch dem Gebrauch zu verwerfen & den Appellaten
zu dem Ersatz seiner Kosten zu verfällen.
Gerichtlich ersucht den Appellaten Urkunde zu vorlegen,
was er den Appellaten bereits schon vorgelegt hat, sich darüber zu
erklären, ob er vom gegen Abschein vorgebracht Gebrauch machen wolle,
demgemäß & wer Erkenntniß über den Recht dem Appellaten einen
Eid zu gestatten, um sich gegen den fragliche Akt es Gesetz zu
rechtfertigen.

Th. Linzer

den 7 May 43.
3. Ly

Citing
für

Johannes Krieger, Müller
[illegible] zu Meckenheim, [illegible]
[illegible] Gemeinderath [illegible], Appellat

[illegible]

Joseph Holzenbecher, Ackersmann
Fussgönnheim [illegible], Appellant
[illegible] Urtheil des k. Bezirksgerichts
[illegible] zu Landau [illegible] vom 5ten Januar
1841, Fürsprecher Arnold Pulmann [illegible]
Appellat [illegible] k. Appellationsgerichte
[illegible], daß die [illegible] Entscheidung sich
durch folgende Gründe rechtfertige

Aus diesen Gründen

die eingelegte Berufung für unzulässig sich [illegible]
und [illegible]
gesagt

25. May 43.
Ly

No 2911.

Verhandelt in Posen

No 9946 d. Akt.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

den 2ten Schulmeister, Gutsbesitzer, wohnhaft zu seinem Gute Neuau im Amte Strasburg, Regierungsbezirk Cöslin, Kirchspiels in Pommern, Appellanten von einem wegen Landarmen Erziehungsbeitrag am 13 August 1850, ergangenen Gerichtsbescheide, wider den Rechtsanwalt Eilmann.

gegen

den Zöller, Gutsbesitzer in Landau, in eigenem Namen und als natürlichen Vormund der, mit seiner verstorbenen Ehefrau Wittwe Louise Zöller geborenen Bieder Caroline, Wilhelmine Louise, Friederike Caroline Amalie Peter Ludwig Zöller auf Schwirsen Kreis Schildberg, Appellaten, wegen Landarmen Erziehungsbeitrag, durch Rechtsanwalt Gladau vertreten.

gegen

Leonhard Ralf, Partikulier in Strasburg, ebenfalls Appellaten, wegen Landarmen Erziehungsbeitrag, vertreten durch Rechtsanwalt Peter.

Rechtsanwalt Eilmann reproducirte seinen Antrag, es gefalle den hies. Appellationsgerichte, weitere thatsächliche Information des eingeforderten Berichts, den von den Appellaten Schulmeister den Appellaten Zöller gegebenen Beitrag für rechtlich nothwendig zu erklären, dem gemäß denselben aufzugeben, zu zahlen:

1. Schmidt aus Zug, Mark des vorgeschossenen Gültbetrages die Gelder, welche diese in ihrer vorgenossenschaftlichen Stellung, ersten Jahr, als 1. bis Albert Heinrich 2. Appel Conrad Wilhelm 3. Buchmann Georg 4. Bourquin Katharina 5. Burg Georg Michael 6. Bolander Johannd 7. Blum Katharina 8. Braunholz Peter 9. Baron Nikolaus 10. Burg Martin 11. Burg Johannd Cohen 12. Ebel Peter Wilhelm 13. Fritz Michael 14. Fritz Valentin 15. Frost Konrad 16. Falk Andreas 17. Jacobi Friedrich 18. Gerhardt Jakob 19. Gerhardt Heinrich Wilhelm 20. Gerhardt Franz Peter 21. Hand Peter 22. Hand Wilhelm 23. Hartz Georg Michael Hindenlang 24. Hoffmann Johann Michael 25. Hoffmann Georg Jakob 26. Hand Weigel Johann 27. Hoffmann Franz Michael 28. Hüttler Johann Georg 29. Hummel Albert 30. Hand Michael, Unterkandel 31. Hand Wilhelm 32. Herbst Jakob 33. Hand Franz Michael 34. Hoock Heinrich Wilhelm 35. Hummel Georg Peter 36. Hand Georg Jakob von Gelnhard 37. Hoffmann Sigmund Peter

38. Jung Jakob Pfeffenrich 39 Jung Küfferin von Hochenfeld 40. Jung Friedrich Ignatz Zänker 41. Jung Caroline 42. Jung Christoph. 43. Kirchmel Georg Michael Wittl 44. Koch Jakob Metzger 45. Koch Johann Michael 46 Koch Georg Michael 47. Krämer Georg Friedrich 48. Kern Heinrich Wittl 49 Krämer Johann Michael 50. Koch Jakob Conrad Peter 51. Krämer Georg Michael 52 Krämer Johannes 53. Krämer Adam 54. Krieger Jakob 55. Koch Lieser 56 Keppel Georg Ignatz Jung 57. Koch Georg 58. Keppel Georg Christoph 59 Keppel Nikolaus 60. Koch Salomon 61. Kern Georg Heinrich, Rheyer 62. Kraut Michael Forster 63. Zimmerich Carl 64 Leppold. Christoph 65. Langwolf Christoph 66. Moritz Jakob 67. Mayer Heinrich 68. Koch Johannes 69. Mayer Jakob 70. Marchand Andreas 71. Mathias Küfferin 72. Moritz Johannes Wittl 73 Mayer Albert 74. Mainer Johannes 75. Marchand Heinrich 76. Mathias Georg Jakobs Wittl 77. Mayer Jakob 78. Noll Friedrich 79. Noll Johannes 80. Noll Johannes 81. Noll Georg 82. Noll Michael Sohn 83. Noll Heinrich 84. Noll Nikolaus 85. Noll Nikolaus der Alte 86. Noll Heinrich 87 Noll Salomon 88. Noll Georg Michael 89. Orth Michael 90 Orth Georg, Schreiner 91. Ohlmann Adam Wittl 92. Orthes Johann Georg 93. Orth Conrad Sohn 94. Orth Anna Maria 95. Hermann Christoph Sohn 96. Georg Handel Küfferin 97. Lapp Jakob 98. Rödel Adam von Rindern Sohn 99. Lapp Jakob der jüngere Lieber 100. Roth Heinrich 101. Rödel Lieber 102. Roth Georg Jakob der Alte 103. Roth Georg Friedrich 104 Rödel Lieber Wittl 105. Rödel Johann, Schuster 106. Rau Nikolaus 107. Roth Michael 108. Roth Christine 109. Reichard Michael 110. Roth Valentin Wittl 111. Roth Heinrich, Bote von Rindern 112. Roth Georg Jakob 113. Schäfer Johann Adam 114. Schmachel Georg Jakob der jüngere 115. Noll Georg Jakob 116 Schäfer Johann Michael 117. Schöttinger Georg 118. Schmachel Johann 119. Schwarz Michael 120. Schweiger Jakob 121. Loeck Georg 122. Seidler Andreas Sohn 123 Sartorius Heinrich 124. Feldt Georg der alten Wittl 125. Feldt Heinrich, der alten 126. Feldt Georg der jüngere Wittl 127. Hellmer Georg Jakob 128. Holz Johann 129. Holz Heinrich Bad 130. Wagner Michael in Oberhandel 131. Wagner Georg Jakob 132. Wagner Heinrich 133. Wagner Georg Jakob 134. Heil Adam 135. Hoff Albert 136. Hesterman Philipp Sohn 137. Lapp Friedrich 138. Zeidl Georg Michael 139. Zeidl Nikolaus, Schuster 140 Zeidl Conrad Wittl 141. Lapp Conrad Jakob 142 Langmeister Nikolaus 143. Zeidl Friedrich 144 Haus Michael 145. Haus

146. Wagner Conrad Wittl 147. Melchior Wilhelm von Weissenburg 148. Schottinger Jakob.

II wurde auf den heutigen Tag die Appellation gegen Jakob Weitzel Hutmacher und Consorten verworfen

Anwalt Glaser beantragt, das gesetzte den hl. Appellationsgerichte, die Kosten durch zu verwerfen und Geldstrafe und die Kosten.

Anwalt Petri trug Namens an: das gesetzte den hl. Appellationsgerichte, dem Franz Jakob Landwehr zu erklären, daß er die Entscheidung über die von Carl Schulmeister wider die Urtheil des Landauer Friedensgerichtes vom 13 August 1840 eingelegte Appellation, der Wichtigkeit des Gegenstand entsprechend, einen Rath zugewiesen, der Appellaten oder den unterlegenen Theil in die Kosten zu verurtheilen, in Hinsicht der Geldstrafe die Entscheidung zu verlegen.

Factum

Durch Akt vom 19 Sept. 1838 hatte Appellat Zoller vor dem Friedensgerichte Kalkofen, auf 150 Morgen Land in Handel stehend, Beweis, die dieser selbst früher von den Appellaten Schulmeister eigenmächtig angewiesen hatte, gegen einen Entschädigung von 6000 fort übertragen erhalten, worauf dieser Beweis wieder entzogen, klage, die Parthei als Theil erklärt werden von Amts wegen Vorladungen wurde Zoller auf diesem Grunde Appellat, weil Kalkofen früheren Schulmeister an Land zog. Durch Urtheil des Landauer Friedensgerichtes vom 21 Juni 1836 wurde Zoller für entbunden erklärt, die von den nächsten Erhebungen auf den Cassationshof zu übertragen, so wie er so weit von seiner Schuld liberirt, als sie durch die von den bey den Arbeiten gemachten Erhebungen nicht getilgt ist, mit den vorgeschriebenen Interessen Berechnung abzutragen. Diesem zu folge betrug die Summe von 626 fl. 59 kr gegen, welche für Schulmeister zum Hauptbeweis über die Abschätzungen in Betrag von 288 fl 24 kr und 337 fl 35 kr bey verschiedenen Arbeiten, die Frage ob der Entscheidungsgrund des Friedensgerichtes begründet, ob er nicht auf bey den übrigen Arbeiten Erhebungen gemacht habe, und die ersten Urtheil vom 13 August 1840 wurde der Hauptbeweis zugelassen, der für Appellat ausfiel, worauf Zoller durch Ladung vom 19 Nov. 1840

Vorstehende Abtheilung
in Sachen
des Land Schulmeister, Gerichtsbeystand, wohnhaft auf seinem Gute
Meinau in Lemnos zur Rechtfertigung, Vogtsamtmann des Stadtgerichts
zu Neuenhaus, Appellantens und einem Antheil des Landmann
Lorenz Hagenmeister von 13 Aug. 1842, ursprünglich Gemeinschaftlich
Vorladungen, vertretenen Herrn Rath Wilh. Carl Culmann,

gegen

Wilh. Zoller, Gerichtsbeystand in Lemnos, zu eigenem Namen und selbstständiger Vertretung
und der, mit seinem vorgelabten Ehemann Philippine Louise Richter verzeugten
Kinder: Emanuel, Philippine Louise, Friederike Emmeline
Amalie, Johann Ludwig Wilhelm und Christoph Emil Friedrich Zoller
Appellaten, ursprünglich Beklagten, durch Anwalt Glasser
vertreten,

gegen

Johannes Halb, Landmann in Neuenhaus, ebenfalls Appellaten ursprünglich Beklagten
Vorladungen und Appellaten Vorladungen, vertreten durch Anwalt Petri.

Herr Wilh. Culmann von seiner obigen Antwort abgefallenen hochl. Appellationsgerichts,
mittelst schriftlicher Recommandation des eingesandten Vorfalles, dass von dem Appellaten
dem Schulmeister und Appellaten Zoller zugeschworen, sich über verlangend und gutachtlich
zu erklären, dasselbe nach Recht zu erledigen, zu schreiben:

1, ob Zeugen, die erst nach verstrichener Beweisfrist die Gelder, welche sie
schon vorher schriftlich eingeschrieben, erhoben haben, als: 1, der Adam Heinrich
Stephan Nummer 5, als: 3, Bachmann Georg, 4, Berg ein Rathsherr, 5, Berg Georg Mi-
chael, 6, Holländer Johannes, 7, Klein Rathsherr, 8, Braunholz Peter, 9, Baron Nikolaus
10, Berg Mauser, 11, Berg Johannes Erben, 12, Eckel Adam Nr. 13, Fritz Michael, 14,
Fritz Abraham, 15, Jost Nummer 16, Fabr Quartier, 17, Fuchs Christian, 18, Groß
Hans Jakob, 19, Großbaus Heinrich Nr. 20, Großglanz Martin, 21, Hans Adam 22, Hans
Wilhelm, 23, Hartz Georg Michael und Mitvormund, 24, Hoffmann Johann Michael,
25, Hoffmann Georg Jakob, 26, Hans Ludwigs Erben, 27, Hoffmann Georg Michael,
28, Ritter Johann Georg, 29, Hummel Abraham, 30, Hans Michael Ruhenthal,
31, Hans Wilh. Nr. 32, Herbst Jakob, 33, Hans Georg Michael, 34, Hoffmann
Nr., 35, Hummel Georg Adam, 36, Hans Georg Jakob der Aelter, 37, Hoffmann
Ringmühle Erben, 38, Berg Richter Rathsherr, 39, Berg Rathsherr und Feldmarschall
40, Berg Privatier Appellat Zoller, 41, Berg Hermann, 42, Berg Christoph, 43,

---

Nº 600. Zustellung.

Heute den zweiten Juni 1843, auf Ansuchen von Hr. Culmann,
Anwalt des Appellanten Schulmeister, habe ich unterzeichneter
Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsbote von hies. Appellations-
gerichte dem Halb, in Neuenhausen, allda wohnhaft

1) dem Herrn Glasser, Anwalt des Appellaten Zoller,
in seiner Vertretung redend mit dessen Tochter Eduard Glasser
2) dem Herrn Petri, Anwalt des Appellaten Halb, in seiner
Vertretung redend mit dessen Dienstmagd Catharine Kantner
vorstehende Qualitäten zu mir diesen meinen Akt in Abschrift
zugestellt, Kreuzer eine Gulden zwei Kreuzer.

1 Zeitig 38
II id. 9
Regist 1
Exegt 14
71. 2.

Brandt

Somit in gesetzlicher Frist insinuirt.

Brandt

Nº 616. Insinuirt zu Neuenhausen den zweiten Juni 1843.
Vol. 69. fol. 8. C. 13 Empfangen wie oben Kreuzer.
Johann Conrad Schellhaas

Koppel Georg Michael Nr. 44, Koch Jakob, Metzger 45, Koch Johann Michael 46, Koch Georg Michael, 47, Kraemer Georg Ludwig, 48, Kern Heinrich Nr. 49, Kraemer Johann Michael, 50, Koch Jakob Andreas Sohn, 51, Kraemer Georg Michael, 52, Kramm Johannes, 53, Krahmer Adam, 54, Krieger Jakob, 55, Koch Nikolaus, 56, Koppel Georg des Jüngste, 57, Koch Georg, 58, Koppel Georg des Aelt. 59, Koppel Nikolaus, 60, Koch Nikolaus, 61, Kern Georg Heinrich Ehefrau, 62, Kraemer Michael Christian, 63, Lowenreich Raval, 64, Leppold Christoph, 65, Langer Christoph, 66, Moritz Jakob, 67, Mayer Heinrich, 68, Mook Johannes, 69, Mayer Jakob, 70, Marchert Leonhard, 71, Mattern Christian, 72, Moritz Johannes, Nr. 73, Mayer Albert, 74, Mann Johannes, 75, Marchert Heinrich, 76, Mattern Georg Jakob Nr. 77, Menzer Jakob, 78, Nast Ludwig, 79, Nuss Johannes, 80, Nuss Johannes, 81, Nuss Georg, 82, Nuss Michael des Aelt. 83, Nuss Jakob, 84, Nuss Heinrich, 85, Nuss Nikolaus, 86, Nuss Michael des Aelt. 87, Nuss Heinrich, 88, Nuss Georg Michael, 89, Obl Michael, 90, Ott Georg Andreas, 91, Oschmann Andreas Nr. 92, Probst Johann Georg, 93, Post Nikolaus Erben, 94, Post Anna Maria, 95, Pfirrmann Christophs Erben, 96, Pfarrei Riedlingsheim, 97, Rapp Jakob, 98, Riedel Adam und Mathias Christ, 99, Rapp Jakob des jüngere Ehefrau, 100, Roth Heinrich, 101, Riedel Christian, 102, Roth Georg Jakob des Aelt. 103, Roth Georg Ludwig, 104, Riedel Nikolaus Nr. 105, Riedel Adam, Johannes, 106, Rau Nikolaus, 107, Roth Michael, 108, Roth Elisabetha, 109, Reinert Michael, 110, Roth Nikolaus Nr. 111, Roth Heinrich, Erben des Nikolaus, 112, Roth Georg Jakob, 113, Schaydt Jacob, 114, Schmuckel Georg Jakob des Jüngere, 115, Stoll Georg Jakob, 116, Schaefer Johann Michael, 117, Schöttinger Georg, 118, Schorbel Joseph, 119, Schwarz Michael, 120, Schreiner Jakob, 121, Speck Georg, 122, Seibel Nikolaus Ludwig, 123, Sartorius Heinrich, 124, Tost Georg des Aelt. Nr. 125, Tost Heinrich des Aelt. 126, Tost Georg des Jüngere Nr. 127, Hellmann Georg Jakob, 128, Holz Johannes, 129, Holz Heinrich, 130, Wagner Michael in Oberhausen, 131, Wagner Johann Georg, 132, Wagner Heinrich, 133, Wagner Georg Jakob, 134, Weis Adam, 135, Wolfmeyer Jakob, 136, Westermann Philipps Erben, 137, Zapp Ludwig, 138, Zeis Georg Michael Aelt. 139, Zeis Nikolaus, Christian, 140, Zeis Simon Nr. 141, Zapp Simon Nr. 142, Langenstein Nikolaus, 143, Zeis Ludwig, 144, Rauch Michael, 145, Rauch Jakob, 146, Wagner Simon, 147, Melchior Nikolaus und Anna Barbara, 148, Schottinger Peter,

II, wird gegen das jetzige einzulegende Rechtsmittel gezogen habe, verurtheilt Kläger in die Kosten beider Instanzen.

Urkundlich Klägers Anwalts, als gegenwärtig den kön. Appellationsgerichts-Rath, die Unterschrift zu vollziehen und Gerichts-Insiegel beizudrücken.

Ausgefertigt Speyer, den 19 Nov. 1842.

Der kön. Appellationsgerichts-Rath
Hoffmann.

Urkundlich Beklagten Anwalts, als gegenwärtig den kön. Appellationsgerichts-Rath, die Unterschrift zu vollziehen und Gerichts-Insiegel beizudrücken.

Ausgefertigt Speyer, den 19 Nov. 1842.

Der kön. Appellationsgerichts-Rath
Hoffmann.

(Taxfrei.)

Königl. Bayerl. Appellationsgericht des Rheinkreises, Senat für Civilsachen.

In der Appellationssache des Gutsbesitzers Johann Zoeller von Mittelzollhaus, Landgerichts Landau, Appellanten, gegen den Schullehrer Johann Georg Schmitt von Mittelzollhaus, Appellaten, wegen Ersitzung eines Grundstücks, hat der königl. Appellationsgerichts-Rath Hoffmann, als Referent, in Gegenwart des Appellationsgerichts-Rathes Schmitt, als Beisitzer, und des Gerichtsschreibers Hoffmann, nach Anhörung des Vortrags des Referenten, der Vorträge der Anwälte beider Theile, und des Antrags des königl. Generalprocurators, folgendes Urtheil gefällt:

Nachdem durch Urtheil vom 19 Sept. 1842 die Klage des Appellaten Schullehrers Schmitt gegen den Appellanten Zoeller von dem Besitze eines Grundstücks von 3 Morgen 1 Viertel 20 Ruthen, Landgerichts Landau, Gemarkung Mittelzollhaus, Bann Nr. 1 bis 4, Gewann Nr. 1 bis 4, Flur Nr. 1 bis 4, Distrikt Nr. 1 bis 4, Lage Nr. 1 bis 4, Grundsteuer-Kataster Nr. 1 bis 4

vervanschw.? Oppl. St. Culmann.

Dem Herrn Petri, Anwalt des Appellaten Halff, zu Hrg.
ufficieren: Oppl. St. Culmann.
Pro Copia
H. Eschmann

Zustellung

Heute den zweiten Juni 1843, auf Ansuchen des Herrn Culmann, Anwalt des Appellanten Schulmeister, habe ich unterzeichneter Philipp Jacob Brandt, Kläger, gerichtlich zugelassener Kgl. Appellations Gerichts Advokat im Landkreis, allda wohnhaft, dem Herrn Petri, Anwalt des Appellaten Halff, in seiner Wohnung redend mit seinem Dienstmann Christian Kantner Abwesende Copie zugestellt; dagegen wurde dem Herrn Glasser Anwalt des Appellaten Zeller

Kostan 1/6 24 kr

Brandt

I. Zustellg. 38
II. id. 9
Kopie 1
Einregt. 14
1. 2.

Postamt

für

Carl Schulmeister Gastbesitzer in Bamain, Appellant

contra

Conrad Ralf. Bauer in Rhaidberg & Cons. Appellaten.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Anlage fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1. Ausfertigung			8	24
2. Appellat gegen Zeller	5	48.		
3. Eigenschreiben an Ralf	2	16.		
4. Appellat gegen Ralf	1	52		
5. Remittitur mit 2 Akten			1	52
6. D. gegen Zeller			1	53
7. Zeugen			1	53
Anlag 1/2 Bogen			35	5 42.
Eigenschreiben des Klägers	1	7	2	51
Exponenten			13	1 26.
8. Porto			2	27
9. Einlagen			7	6.
10. Porto & Botenlohn	5	36		
Botenlohn		7		30
	19	11	11	5
			19	44
	—	34	60	49
Taxirt Gulden 49 kr			46	90
H. Eschmann		Thlr	60 -	29

Ausgefertigt mit sechzig Gulden 29 kr

Zweibrücken den 8ten Juny 1843.

Der Königliche Notar

Spaeth

Kostenverzeichniß
für Bernhard Hack, Cultivateur in Knassbäng wohnhaft, Appellaten

gegen

Veit Zöller, Hausschlosser in Landau, Appellaten.

Arrêt v. 15. Mai 1843.
Gegenst. Zulassung eines Libells.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Consultation	8	24	–
2. Journalberechnung	–	47	– 41
3. Schreibgebühren an Hr. Advoc. Culmann	1	23	–
4. id. an Hr. Journal. Glaser	1	23	–
5. Gerichtsax	–	57	–
6. Zeller	–	57	2 20
7. Kopialien	1	23	–
8. Ordnung (2 B.) 2 Kgl	2	32	– 14
3 Cop. 3 Kgl	1	54	– 21
Zustellung an 2 Advocaten	–	–	– 39
9. Ausgang von den Zeller	–	–	– 32
10. Reise am 15. März 1843	9	27	– –
11. Rückzug der Gerichtsax	–	57	– 02
12. Porto & Corresp.	–	–	5 26
Kosten	–	36	– 02
	32	10	10 32
	10	37	

Zusammen: fl 42. 47 xr

Obige Rechnung zum Verh. v. 15ten Mai + 32
= 43. 19

Zweibrücken den 18. Mai 1843.

Taxirt zu neunzig Zehen gefälligen Taxation zugewiesen
Drei Gulden neunzig xr.
Zweibrücken den 20ten Mai 1843.

A. Hettl

2911
15 Mai y. fl.

Ordnung
für

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Conrad Schulmeister, Schullehrer zu Neuhausen, wohnhaft auf seinem Gute Meinau, in Namen von Klag Bleiung, Bezirksamts Landgerichts Neuhausen, Appellanten und klagenden Theils des Landauer Bezirksgerichts vom 13 August 1836, einerseits Appellatenschaftsbetheiligten,

gegen

Conrad Kalf, Bauer zu Klag Bleiung, Bezirksamts Landgerichts Neuhausen, Appellaten und einerseits Appellatenschaftsbetheiligten, und

gegen

David Zoeller, Gemeindsbeamten zu Landau, abwesenden, Appellaten und einerseits Appellatenschaftsbetheiligten.

In Erwägung, daß Ursache des Rechtsstreits das Landauer Bezirksgerichtserkenntniß vom 14 Juni 1836 dem Appellaten David Zoeller zugestellt worden, von welchem Präclusivtermin dasselbe eingenommen, Ablösungsschein, mit Angabe derselben Pfandsumme und des Erlangens dem klagenden Bauer dem Conrad Kalf und dem Appellanten Schulmeister zu stellen, so durch alle die Zahlungsfähigkeit des Appellaten Zoeller übrig alles was sich gemachten, dem Bauer betroffenen Zinsen und Zinsfälle auf Zeit schuldig.

In Erwägung, daß in Ablösung Ursache Rechtsstreits David Zoeller dem Appellanten Schulmeister und dem Appellaten Conrad Kalf unterm 28 Januar 1837 auf erforderlich den ihm obliegenden Capitalablösungsbetrag zugestellt hatte, in welchem angesetzt und, unter Angabe der betreffenden Pfandsumme von 626 fl. 59 kr. alle eingenommen worden.

In Erwägung, daß Gläubigerschaft, dem Appellanten Schulmeister, auf Eigenthum Capitalablösung, das Recht zustand, dem alle gesetzlich gegebene Rechtsmittel auf innerhalb dem Ziel der Unmittelbarkeit zum Capitalablösungsbetrag einzusehen und einzubringen zu verpflichten, daß David Zoeller bei allen Pfandsumme dem Bauer die von demselben gefälligen Zahlungen ersetzen, und nicht blos den Empfangsschein, sondern in dem Capitalablösungsbetrag von David Zoeller begehren werden sind;

daß demnach der vorliegende Fall: Ob das von dem Appellanten Schulmeister dem Appellaten David Zoeller zugeschriebenen sind, worauf in Allgemeinen die Unmittelbarkeit des Capitalablösungsbetrag und die auf den vorliegenden Pfandsumme

gemeinschaftlichen Forderungen einschränkend vorgeschrieben sollen, dürfen Gemeinschaften nicht und um so weniger selbst zulässig ist, als jeder Theilungsflüchtige die Execution selbst durch seinen Repräsentanten der Theilung allein, in specie als Zeller namentlich zu besorgen hat, dasselbe nicht von den übrigen Theilhabern der Masse, die zu gemeinschaftlichen Betrages mitgenommen haben.

Im Entwurfe, der zweyten Eventualfrage dahin offen, dass dort der Fall, als der noch in toto von Zeller aufzubewahren gewesen, während hier der Fall selbst vorausgesetzt, auf den gemeinschaftlichen Betrag zu sehen, weil in diesem Fall festgesetzt worden, dass durch Zeller die Evaluation der Masse eingeschränken sey, und sonst auch zur Festsetzung der Evaluation das Theilungsmasse werden darf.

Im Entwurfe, dass Beden nur für den Fall, als der noch Theil der Hälfte nicht angenommen oder Hälfte ohne Nachfolger war wird, der zweite Theil das zugeschriebene Erbe seiner Anlagerung anfällt;

dass in diesem Falle Beden nicht, wie der noch Theil Hälfte gemeinschaftlichen Eigentümer Zeller abhängt, die Betrag mit Nutzen zugegeben, welche Eigentümer Zeller erfüllen soll, während diesem als Theilungsflüchtigen gemeinschaftlichen Betrag Nachtheil abhängt, obwohl Einwohner im Allgemeinen entstanden ist, auf den Nutzen, den er erfüllen soll der Nachtheil, nur empfehlenswerth Theilung genommen hat, wenn gemeinschaftlichen Eigentümer zugegeben, und aufgeben, und stets auf diese Angaben acht zu erhalten,

dass diesen Beden auf die diesen Bestimmungen und diesen festgesetzten Nachtheil der Eigentümer Zeller, den Theil Theil der Hälfte zugefallenen Erbe, vollkommen entspricht und zulässig wäre, und den noch Nutzen der nun fest mit Rücksicht diesen für Entschädigt.

Art. 97.

Obgleich nach dem Art. Eigentümer mittelst Theilungsflüchtigen Repräsentanten Theilungsgenossen Nachfall dem von dem Eigentümer Schulmeister dem Eigentümer Zeller zugeschriebenen Erbe für verloren und zulässig zu erklären, dennoch denselben Nutzen zugeben, zu stehen:

I. ob es nicht angemessen sey, dass man den nachbezeichneten Gläubigern

die Eigentümer, welche diese in ihren verschiedenen Eigenschaften haben haben; als:

1, bei Albert Gemeinschaft 2, Appel Kinder Nr. 3, Backmann Georg, 4, Bourguin Hälfte, 5, Burg Georg Michael, 6, Bolander Johann, 7, Blum Hälfte, 8, Braunholz Erben, 9, Baron Nikolaus, 10, Burg Mündel, 11, Burg Johann Erben, 12, Conrad Erben Nr. 13, Deutz Michael 14, Deutz Nikolaus, 15, Hofs Kinder, 16, Falk Georg, 17, Fuchs Friedrich, 18, Grohshans Jakob, 19, Grohshans Nr. 20, Grohsgang Nikolaus, 21, Hans Adam, 22, Hans Wilhelm, 23, Hantz Georg Michael von Niederhausen, 24, Hoffmann Johann Michael, 25, Hoffmann Georg Jakob, 26, Hans Ludwig Erben, 27, Hoffmann Lorenz Michael, 28, Hutter Johann Georg, 29, Hummel Erben, 30, Hans Michael Rutenbrandt, 31, Hans Wilhelm, 32, Herbst Jakob, 33, Hans Lorenz Michael, 34, Hoark Caspar Nr. 35, Hummel Georg Adam, 36, Hans Georg Jakob den Alte, 37, Hoffmann Nikolaus Erben, 38, Burg Victor, Apfelbach, 39, Burg Hälfte von Sonnenfeld, 40, Burg Lorenz, Apotheker, 41, Burg Nikolaus, 42, Burg Christoph, 43, Keppel Georg Michael Nr. 44, Koch Jakob Metzger, 45, Koch Johann Michael, 46, Koch Georg Michael, 47, Kraemer Georg Leonhard, 48, Koch Heinrich Nr. 49, Kraemer Johann Michael, 50, Koch Jakob Peter, 51, Kraemer Georg Michael, 52, Kraemer Johann, 53, Kraemer Adam, 54, Bender Jakob, 55, Koch Peter, 56, Keppel Lorenz der Junge, 57, Koch Georg, 58, Keppel Lorenz der Alte, 59, Keppel Nikolaus, 60, Koch Nikolaus, 61, Koch Georg Heinrich, Wagner, 62, Kraus Michael Gustav, 63, Lemmerich Karl, 64, Leopold Christoph, 65, Langerolf Christoph, 66, Moritz Jakob, 67, Mayer Heinrich, 68, Mook Johann, 69, Mayer Jakob, 70, Marckert Hermann, 71, Mathern Hälfte, 72, Moritz Johann Nr. 73, Mayer Eduard, 74, Maenner Johann, 75, Marckert Heinrich, 76, Mathern Georg Jakob Nr. 77, Menzer Jakob, 78, Nuss Leonhard, 79, Nuss Johann, 80, Nuss Johann, 81, Nuss Georg, 82, Nuss Michael Erben, 83, Nuss Heinrich, 84, Nuss Wilhelm, 85, Nuss Michael der Alte, 86, Nuss Heinrich, 87, Nuss Salomon, 88, Nuss Georg Michael, 89, Ochl Michael, 90, Ott Georg, Schreiner, 91, Ochsmann Adam Nr. 92, Robert Johann Georg, 93, Pecot Maximilian Erben, 94, Pecot Adam Marcus, 95, Pfirmann Christoph Erben, 96, Pfannenschmidt Ludwig Christoph, 97, Rapp Jakob, 98, Roedel Adam von Niederhausen, 99, Rapp Jakob der Junge Leben, 100, Rotte Heinrich, 101, Roedel Leonhard, 102, Rotte Georg Jakob der Alte.

103. Roth Georg Friedrich, 104. Roedel Andreas Wilh. 105. Roedel Andreas, Pfleger, 106. Rau Wilhelm, 107. Roth Wilhelm, 108. Roth Philippine, 109. Reichert Michael, 110. Roth Wilhelmine, Wilh. 111. Roth Friedrich, Pfarrer von Wilhelmine, 112. Roth Georg Jacob, 113. Schaidt Johann, 114. Schmuckel Georg Jacob der Jüngere, 115. Stoll Georg Jacob, 116. Schaefer Johann Michael, 117. Scheetlinger Franz, 118. Schwebel Jacob, 119. Schwarz Michael, 120. Schwaizer Jacob, 121. Speer Georg, 122. Seiller Andreas Jacob, 123. Sartorius Friedrich, 124. Todt Georg der Aeltere, Wilh. 125. Todt Friedrich der Aeltere, 126. Todt Georg der Jüngere, Wilh. 127. Vollmer Georg Jacob, 128. Holz Johannes, 129. Holz Friedrich, 130. Wagner Michael in Eberhardsdorf, 131. Wagner Georg Andreas, 132. Wagner Friedrich, 133. Wagner Georg Jacob, 134. Weis Andreas, 135. Wolff Albrecht, 136. Westermann Philipp Jacob, 137. Zapf Friedrich, 138. Zeiß Georg Michael, 139. Zeiß Wilhelm, Pfleger, 140. Zeiß Simon, Wilh. 141. Zapf Simon, Wilh. 142. Zängmeister Wilhelm, 143. Zeiß, Friedrich, 144. Kraub Michael, 145. Kraub Jacob, 146. Wagner Friedrich und Wilh. 147. Melchior Wilhelm wegen Ehescheidung. 148. Schellinger Jacob.

II. Obigemal ist bei jedem einzelnen Beklagten Erwähnung Gethan, weßhalb Substituirung hier Ersparung wird.

H. Lindemann

10. May 69

Leg

16e 2911

Antrag
für
Veit Filler, Gerichtsbote in Landau wohnhaft, in eigenem Namen u. als gesetzlicher Beistand seiner mit seiner verlobten Johann Philipp und Louise Friederike Caroline Amerlin, Peter Ludwig, Victor v. Christoph Carl Filler Zöller, Exekutant.

gegen
Carl Schalmeister, Gutsbesitzer auf dem Gute Maniaud, Kom. v. Arnoldsburg wohnhaft, Exekutat u. seine Ehefrau Wilh. Luise geborene Lenz zu Landau d. 13. August 1840.

In Sachen: dass der Exekutat seine Person u. Vermögen mit Eigenthümlichkeit ist, und deutlich Thatsachen, sei es um, dass dieselben zur Begründung einer Ausrede, sei es dass dieselben zur Beseitigung einer Thatsache Einrede angestellt werden, zu vernehmen.

dass es sich daher u. selbst erweist, dass zu der Zeugenvernehmung über dem Gegner bestellten werden sind.

dass zum Beweisantritt Zeugen angestellt sind, Zeller Peter u. dessen vor jenem der 148 Zeugen zu Protokoll gegeben, u. sämmtliche Zeugen sind dahin, spendiren dass er eine solche Thatsache angestellen, u. sämmtliche Zeugen zu bestimmten Tagfahrt zu erscheinen, bei Vermeidung, als Zeugen nach diese Zeugenvernehmung zu genehmigen sollen, u. er wolle dasser dieses Zeugenschaft, Zeugenschaft über Thatsachen sich vorbehalten, dass er dasselb mit Zeugen stelle.

dass jenes diese Exekutat Delation nicht zum Zweck hat, eine bestimmte angestellte u. bestimmte Thatsache zu vernehmen, sondern eine Meinung würde zu bestimmen, u. sich über eine Vermuthung Licht zu verschaffen.

dass jemand eben ein rechtliches Angriffsmittel z. B. der Zeugenbeweis zulässig wäre, wenn er darum angetreten würde, dass die 148 Zeugen würden Thatsachen und Erfahrungen z. eine gewisse Ueberzeugung gewonnen haben, ohne dass der zu gleichem Zwecke dasselbe sich zulässig sein kann.

dass hierüber ausdrücklich das Art. 11 Code d. p. civil so jeder Zweifel stehen muss, welcher dem Richter zur Pflicht macht, in dem das sich auflegenden Verfahren bestimmt die Facta vorzugeben, worüber der Eid geschworen werden soll.

dass aber wenn dem Eid so zugelassen werden könnte, wie er dargestellt werden ist, es unmöglich wäre in dem Verfahren die Thatsache zu rectificiren, welche bewiesen werden soll.

dass jemand die u. Partei das Exekutat keine bestimmte Thatsache zur Begründung

zeigend einen Aufschub verschafft werden ist, sowohl in der Hoffnung auf mein Con-
stitution nicht verlängt, die fiscal Relation zugutlich als zugegenstandlos verfügt,
u. sonach alle Kostenfrage verlört werden müsste.

Aus diesen Gründen

Gesalle es dem k. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen,
mit Geldstrafe u. Kosten.

für Raynalt Glaser
G. Galweg

10. May 43.
by

Klage

für Bernhard Kalf Pächter in Vandau Klägers,
vertreten, Appellaten,

gegen

Carl Schulmeister, Hutbesitzer vertreten
durch auf seinem Gute Meinau Beklagten,
Appellant von einem Urtheile des
k. Bezirksgerichtes Vandau vom 13. Aug.
1840,

gegen

Adolf Höller, Gemeindevorsteher zu Vandau vertreten
durch, in eigenem Namen und als natürlicher
Vormund seiner mit seiner verlebten
Ehefrau erzeugten minderjährigen
Kinder Caroline, Amalie, Peter Ludwig Viktor
und Theodosia Carl Eduard Höller, Appellaten
dann.

In Erwägung, daß Schulmeister durch
Act des Gemeindevorstehers Gleitzer vom 6. Jan. 1841
dem Adolf Höller zugemuthet von dem Urtheile
des Vandauer Bezirksgerichtes vom 13. Aug. 1840
appellirt sey, mit der Erklärung jedoch, daß er
dieses in so weit gegen Einzelnes Urtheil des
Rechtsmittel der Berufung ergreife, als der-
selbe seinen Antrag auf Eid bezüglich der 148 Gült-
scheinen verworfen habe;

daß Schulmeister durch Akt des Gemeinde-
vorstehers Schlee in Zweibrunnen vom 11. Februar
1841 dem Bernhard Kalf zwar Abschrift der
diesen Appellaten zugestellten hat, sodann durch
Act desselben Gemeindevorstehers vom 20. Januar 1841
wiederum Kalf vorgemeldet gegen das nachstehende
Urtheil vom 13. August 1840 die Berufung einge-
legt hat, jedoch auch hier mit der beschränkten
den Erklärung, daß die Berufung nur in soweit
angenommen werde, als besagtes Urtheil den
Antrag des Appellanten auf Eid bezüglich der
148 Gültscheinen verworfen habe, und mit dem
Antrage um das Appellationsgericht: jenes
Urtheil in so weit zu reformiren.

In Erwägung, daß Schulmeister den seinen
diesen Akt in seiner Eigenschaft des Gemeindevorstehers

beklagten (dessen Amtswohnsitz dem Kläger gegenüber bereits rechtskräftig festgestellt), den Advokaten Zöller zugestanden hatte;

Da sich nun ergibt, daß die von Schulmeister eingelegte Appellation blos zwischen Schulmeister und Zöller zu annullieren ist, so wird dem auf Schulmeister gegen Kalb seine die weitere Instanz nicht gehörige, und seine Appellation gegen Kalb gegenüber unerledigt eine Entscheidung in der Appellationsinstanz zu bestimmen ist.

A. v. J.

Inhalt des von der Appellationsgerichtsrathskammer Kaufbeuren zu verfassenden, den Kläger Kaufmann Kalb betreffenden Erkenntnisses in der Sache Carl Schulmeister Kläger gegen Advokat Zöller Beklagten, dann Appellaten, wegen Appellation des Klägers von dem Urtheile des Landrichters Dr. Hirschberger vom 18. Aug. 1840 eingelegten Appellatum, dem Urtheil des Gerichts, Amtsinstanz, sofort dem Kläger gegenüber die Appellaten oder den unterliegenden Theil in die Kosten zu verurtheilen, und hinzufügenden Gutachtens des Berichters zu Memmingen.

10. May 43.

A. Schl.